

BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

L 12 KR 202/22

S 12 KR 2059/20

Dez.: *mal*

Eingang: 04.05.2022

Vollmacht Bl.: ...
Schweigepflicht Bl.: ...

Daten 1. Instanz:

SG München
Eingang: 26.12.2020

erledigt durch: Gerichtsbescheid vom
04.05.2021

Rechtsstreit

██████████ geb. ██████████ 80802 München
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg - ██████████ -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Pauschgebühr: (noch) nicht erhoben

L 12 KR 202/22

Stand: 06.05.2022

██████████
██████████
██████████ München

Ba

L 12 KR 202/22

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az.: S 12 KR 2059/20

Berufung
Ablehnungsgesuch
Antrag auf Übertragung des Verfahrens

4. Mai 2022

I.

Gegen die Entscheidung vom 4. Mai 2021 mit der Az S.12 KR 2059/20 wird Berufung eingelegt, § 143 SGG.

Eine ausführliche, materielle Berufungsbegründung wird nachgereicht.

Vorsorglich wird mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz beantragt. Diese findet entsprechend Art 6 Abs 1 EMRK zwingend statt.

II.

Die Berufung erfolgt fristgerecht, denn die Entscheidung wurde durch Frau Wicke mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen, mit der Folge aus § 66 Abs 2 SGG.

Die späte Einlegung der Berufung erfolgt hier nicht mißbräuchlich, denn sie ist die Folge willkürlich unterlassener Amtsermittlung in beiden Instanzen bei früheren Verfahren, des weiteren vorsätzlicher Fälschung¹ des Tatbestandes. Da keine Gewissheit besteht daß ersteres nachgeholt würde war es zweckmässig, dies im Bereich des Möglichen während der langen Berufungsfrist auf eigene Initiative zu erreichen. Dies war teilweise bereits von Erfolg und ist teilweise noch im Gange. Bereits ermitteltes wird zum Verfahrensgegenstand spätestens bei der mündlichen Verhandlung gemacht.

Eine verwaltungsgerichtliche Klage ist im Sachzusammenhang rechtshängig, weitere mit unterschiedlichen Gegnern sind in Vorbereitung. Der besonders hartnäckigen Korruption in der Bundesrepublik ist hier auf ebenso beharrliche Weise zu begegnen – Taktiken und Methoden welche man eher aus professionelleren Rechtssystemen kennt eingeschlossen. Einige davon durfte man bereits kennenlernen, weitere werden folgen.

Länger als die Jahresfrist durfte nicht zugewartet werden. Diese Frist hier nicht auszuschöpfen war wegen noch nicht abgeschlossener Ermittlung nicht sachgerecht.

¹ Eine Person welche von Frau Wicke wiederholt als "Herr" Moscatelli bezeichnet wird existiert offenkundig nicht. Es handelt sich um vorsätzlich verfälschten Tatbestand.

III.

Die Berufung wendet sich gegen eine nicht wirksam zugestellte Entscheidung. Es fehlt beim übersendeten Schriftstück an einer Beglaubigung. Das bloße Anbringen einer Überschrift "Beglaubigte Abschrift" ist dafür nicht ausreichend. Die Identität eines Beglaubigenden ist auf keine Weise ersichtlich, auch im Anschreiben fehlt dies. Das Gericht war mehrfach zur Behebung auch des Zustellungsmangels aufgefordert worden und hat dies unterlassen. Ebenfalls wurde die Herausgabe der Dienstanweisung für die Zustellung verweigert. Diese dürfte rechtsfehlerhaft sein. Auf keine Weise hat der Kläger fehlende Zustellung somit selbst zu vertreten.

Wegen der Bedingungsfeindlichkeit der Rechtsmittel in Verbindung mit Rechtsunsicherheit über die Zustellung verbleibt hier keine Wahl als die *unbedingte* Berufung einzulegen.

Sie könnte letztlich als unzulässig zurückzuweisen sein aus jenem Grund, das Verfahren in der ersten Instanz ist auch der wegen fehlenden Zustellung nicht abgeschlossen.

Gleiches gilt um für die anderen Verfahren von Frau Wicke, insofern fehlt es auch an der Inkraftsetzung einer Entscheidung zur Az S 12 KR 1268/20. Dies beruht nicht auf einem Fehle der Urkundsbeamtin, Frau Wicke selbst hatte inkorrekte Zustellung verfügt. Fehlerhafte Dokumente ohne Beglaubigungsvermerk erstellt sie laut Aussage der eigenen Urkundsbeamtin selbst. Es fehlt somit am Zustellungswillen des Gerichts. Heilung entsprechend § 189 ZPO ist in diesem Fall ausgeschlossen. In einem weiteren Fall erfolgte die Übersendung der Entscheidung mit einer fehlenden Seite – jener mit Gerichtssiegel und Rechtsmittelbelehrung. Dies dürfte anhand der elektronischen Gerichtsakte überprüfbar sein, denn nach Aussage der Urkundsbeamtin wurde das versendete Dokument durch Frau Wicke erstellt, an die Urkundsbeamtin elektronisch übermittelt, und von dieser ungeprüft zum Versand gegeben. Heilung entsprechend § 189 ZPO ist in diesem Fall ausgeschlossen. Trotz wiederholter Hinweise durch den Kläger sah sich das Gericht nicht veranlasst, wirksame Zustellung auch nur in einem der Verfahren nachzuholen.

IV.

Aus Sicht des Klägers ist der Gerichtsbescheid zudem nicht mehr existent, denn es war mündliche Verhandlung in der ersten Instanz beantragt worden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt die Nichtexistenz des Gerichtsbescheides wenn Berufung nicht gegeben ist. Dies folgt hier daraus, eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung ist unbeachtlich und mit einer fehlenden gleichzusetzen, dies folgt aus der Äquivalenz in § 66 SGG. Der Wortlaut des SGG und einige Rechtskommentare ermöglichen den Antrag auf mündliche Verhandlung in der ersten Instanz auch ungeachtet dieser. Die fehlende Klarheit der Rechtsmittel kann hier nicht zulasten des Klägers gehen. In jedem Fall fehlte es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Entscheidung in dieser Form.

Die Berufung dürfte somit auch deshalb unzulässig sein, selbst unter einer Annahme wirksamer Zustellung fehlt es an einer existenten Entscheidung in der ersten Instanz – wegen des Antrags auf mündliche Verhandlung.

V.

Vor jeglichem Handeln des Senats wird zunächst um Mitteilung der Zuweisung gebeten, damit geeignete Ablehnungsgesuche gestellt werden können. Zur Objektivierung der Zuweisung wird dieser Schriftsatz kurz vor Tagesende eingereicht.

Beim haßerfüllten Rittweger ist anzunehmen, dieser möchte ein Verhaltensmuster erbitterter Aufrechterhaltung der Zuweisung entgegen offenkundiger Befangenheit beibehalten, auch das Prinzip aus § 47 Abs 1 ZPO verletzen. Ein Ablehnungsgesuch gegen Rittweger ist somit vorsorglich zu stellen, noch vor Kenntnis der konkreten Zuweisung.

Zur Befangenheit des Herrn Rittweger und der Frau Simons ist ein Strafantrag gegen diese beigefügt. Dieser wurde unter weiteren welche sich in Vorbereitung befinden ausgewählt, denn die Rechtsverletzung ist für jeden Richter einfach erkennbar. Weitere zu Urkundenfälschung und der vorsätzlichen Verletzung einer Absetzungsfrist sind in unmittelbarer Vorbereitung und werden im Fall von Zuweisung an den 5. Senat nachgereicht. Bei Richtern welche Straftaten gegen einen Beteiligten vollenden ist deren Befangenheit zu vermuten. Auch wenn die Schwelle zum Delikt nicht überschritten wurde wird dies der Fall sein.

Im übrigen wird vollinhaltlich auf die nicht sachgerecht behandelten Ablehnungsgesuche in den sonstigen Verfahren verwiesen. Diesen war keine eigenständige Aktenzahl zugewiesen worden, Stellungnahmen der einzelnen Richter waren unterblieben. Auch ohne Ablehnungsgesuch war und ist eigene Befangenheit stets von Amts wegen zu prüfen. Dies müsste hier wegen des eines inhärenten Konflikts zwischen Kollegialität und Rechtsstaatlichkeit besonders sorgfältig erfolgen.

VI.

Gerichtspräsident Kolbe hatte am 18. Oktober 2021 höchstwahrscheinlich ein Nötigungsdelikt vollendet. Unterstützung fand der dabei mit der verleumderischen² Falschbehauptung einer Urkundsbeamtin. [REDACTED] Wicke führte am selben Tag eine Freiheitsberaubung³ herbei. Der 5. Senat vollendet offenkundig ein Urkundendelikt, denn das Protokoll zur mündlichen Verhandlung bei einem Verfahren gibt einen völlig anderen Verfahrensgang wieder als den tatsächlichen⁴. Frau Mente und Herr Kolbe haben gegenüber dem Kläger mehrfach in Agenden der Gerichtsverwaltung erweislich falsche Tatsachenäußerungen getroffen, mit Absicht von Beweisvereitelung. Herr Rittweger hat mehrfach das Delikt der Urkundenunterdrückung vollendet, als dieser während Rechtsbehelfsfristen die Beiakte an die Beklagte versenden ließ – in einem Fall während der Kläger bereits vor Ort anwesend war. Herr Kolbe hält es für rechtmässig, wenn derselbe Richter bei einer Entscheidung zweimal abstimmt. Herr Rittweger hielt es im Fortsetzung zur unterlassenen Amtsermittlung für zielführend, durch Einflussnahme auf die Bayerische Landesärztekammer die willkürliche Verweigerung⁵ von Auskunft zu veranlassen. Ausdrücklicher Vortrag zu den Straftaten kann im Rahmen eines Erörterungstermins

² Dies beweisbar aufgrund einer Aufzeichnung der Interaktion.

³ Die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung wurde gerichtlich festgestellt

⁴ Ebenfalls beweisbar aufgrund einer vorab widerspruchlos angekündigten Aufzeichnung. Für eine wirksame Strafanzeige fehlt noch die Klärung der Tatsache, ob diese Urkunde durch die Protokollführerin tatsächlich unterzeichnet wurde.

⁵ Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist diesbezüglich anhängig, auch zur Erforschung der Einflussnahme.

angeboten werden. Mit einer schriftlichen Wiedergabe an dieser Stelle wäre die nachteilige, vorschnelle Preisgabe taktisch relevanter Inhalte verbunden.

Es fehlt im Freistaat Bayern offenkundig an einer Fähigkeit, Gerichtsverfahren auch dann noch rechtmässig durchzuführen nachdem in einer Vorinstanz eine [REDACTED] vollendet wurde, wie es aufgrund des [REDACTED] der Frau Wicke der Fall ist. Somit kann ein faires Verfahren bei diesem Gericht nicht gewährleistet werden.

Beantragt wird somit die **Übertragung des Verfahrens** an ein nach dem Zufall⁶ausgewähltes, anderes Bundesland. Mit Ausnahme der Verletzung ärztlicher Berufspflichten durch die Gutachterin betrifft das Verfahren ausschliesslich Bundesrecht, sodaß insofern kein Hindernis besteht.

Es wird beantragt, der Freistaat Bayern ersetzt dem Zielstaat die Kosten des Verfahrens, den Beteiligten ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens allfällige Kosten welche durch Reisekosten oder erst aufgrund der Ortsveränderung zweckmässige Vertretung entstehen.

Nur mit der Entfernung bestimmter Personen aus ihren Ämtern wird der Soll-Zustand von Rechtsstaatlichkeit annähernd herzustellen sein. Dies ist in der Zeitspanne welche für das gegenständliche Verfahren angemessen ist nicht zu erwarten und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Ein gesamter Senat beim Bayerischen Landessozialgericht wurde erstaunlicherweise zu [REDACTED] auf verschiedene Weise, um einer [REDACTED] in der Vorinstanz einen Vorteil zu gewähren und ihre Bestrafung zu vereiteln. Nach dem was im öffentlichen Teil des Geschäftsverteilungsplans einsehbar ist steht nur ein weiterer Senat für das Sachgebiet zur Verfügung. Die Wahrscheinlichkeit von ist hier sehr gross, eine rechtmässige Entscheidung welche das Karriereende unmittelbarer Kollegen begünstigen würde wäre dem verbleibenden Senat unzumutbar. Bei Zuweisung an den 5. Senat sind weitere [REDACTED] zu erwarten. Der Freistaat Bayern ist somit nicht mehr in der Lage, ein faires Verfahren zu gewährleisten. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit würden Nichtigkeitsgründe eintreten, wie es bei den Verfahren mit den Az. S 12 KR 1265/20 ER, S 12 KR 2030/20 ER, S 12 KR 1268/20 bereits der Fall ist.

Abweichung von der einfachgesetzlichen Ortszuständigkeit wie sie im GVG normiert ist kann hier im Ergebnis verfassungsmässig begründet werden. Sie folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie dem Anspruch auf ein faires Verfahren zu welchem sich die Bundesrepublik mit Art 6 Abs 1 EMRK verpflichtet hat.



Anlagen:

Form der Übersendung eines Gerichtsbescheids vom 4. Mai 2021
Strafantrag Rittweger/Simons, 8. April 2022
Nichtigkeitsklage, 12. Januar 2022

⁶ Anhand einer auch mit der Gegnerin akkordierten Methode.

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Az.: S 12 KR 2059/20

Mit Postzustellungsurkunde

Herr

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] München

Ihr Zeichen

—

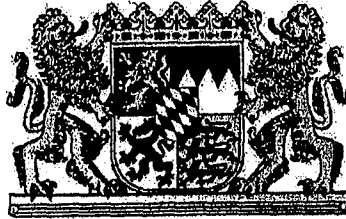
Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 12 KR 2059/20

Durchwahl
108

Datum
08.05.2021

Beglaubigte Abschrift

S 12 KR 2059/20



SOZIALGERICHT MÜNCHEN

GERICHTSBESCHEID

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] München
- Kläger -

gegen

**Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg - [REDACTED] -**
- Beklagte -

Krankenversicherung

Die 12. Kammer des Sozialgerichts München erlässt durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Prof. Dr. Wicke, am 4. Mai 2021 ohne mündliche Verhandlung folgenden

G e r i c h t s b e s c h e i d :

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Versorgung des Klägers mit dem Medikament Exjade.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist Mitglied der Beklagten. Er leidet unter einer sehr seltenen, multipel vorbehandelten onkologischen Grunderkrankung und einer Eisenüberladung.

Am 16.07.2020 bat die den Kläger behandelnde Onkologin Dr. [REDACTED] die Beklagte um Übernahme der Kosten eines "Off-Label-Use" für das Medikament Exjade (Wirkstoff Deferasirox) im Rahmen einer Chelat-Therapie. Dieses sei zwar nicht für die hier gegenständliche Behandlung zugelassen, doch seien andere Medikationen – insbesondere die Phlebotomie – hier nicht durchführbar. Zur Vermeidung sekundärer Organschäden durch die Eisenüberladung sei eine Behandlung mit Exjade daher notwendig.

Die Beklagte unterrichtete den Kläger mit Schreiben vom 21.07.2020 darüber, dass die Unterlagen zur Prüfung an den MDK weitergeleitet werden. Für die Beklagte erstellte daraufhin Dr. Moscatelli am 29.07.2020 ein sozialmedizinisches Gutachten nach Aktenlage. Dieser stellte fest, dass für eine abschließende Begutachtung die relevanten Laborparameter im Verlauf sowie eine Übersicht aller bisher eingesetzten, konkreten, medikamentösen (Wirkstoff, Dosierung, Dauer und Kombinationen) und nicht- medikamentösen (Art, Frequenz, Erfolg mit Bezug auf Laborwerte) Therapien für die antragsgegenständliche und alle weiteren Begleit-/Grunderkrankungen erforderlich seien. Darauf bat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 03.08.2020 und 17.08.2020 und 18.08.2020 jeweils unter Nennung von voraussichtlichen Entscheidungsterminen um die entsprechenden Informationen gemäß den Ausführungen des MDK. Die angeforderten medizinischen Unterlagen gingen schließlich am 27.08.2020 beim MDK ein.

Mit Gutachten vom 18.09.2020 führte der MDK unter Berücksichtigung dieser neuen Unterlagen aus, dass die Voraussetzungen für einen Off-Label-Use im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Zwar läge eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne der Rechtsprechung vor, nicht erfüllt sei jedoch das Kriterium der fehlenden Behandlungsalternative sowie das Erfordernis einer ausreichend gesicherten Datenlage. Die Voraussetzungen für einen off-label-use, und damit für die begehrte Arzneimittelgewährung durch die Be-

klage seien nicht nachgewiesen.

Mit Bescheid vom 24.09.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade daher ab. Hiergegen erhob der Kläger am 17.09.2020 Klage und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Am 26.09.2020 erhob er Widerspruch, der im Wesentlichen mit einem Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3a SGB V begründet wurde. Zum 30.09.2020 wurde die Familienversicherung des Klägers bei der Beklagten beendet. Seither ist der Kläger nach eigenen Angaben privat krankenversichert. Er hat in einem Telefongespräch mit der Beklagten vom 29.10.2020 angegeben, dass keine Privatrezepte ausgestellt worden und ihm auch keine Kosten entstanden seien.

Am 17.11.2020 wurde der Antrag des Klägers auf einstweiligen Rechtsschutz vom 17.09.2020 abgelehnt (S 12 KR 1265/20 ER). Gegen diesen Beschluss erhob der Kläger Beschwerde, die jedoch durch Beschluss vom 03.02.2021 vom Landessozialgericht (L 5 KR 542/20 B ER) zurückgewiesen wurde.

Am 26.11.2020 erging schließlich der Widerspruchsbescheid der Beklagten, der auf eine Unzulässigkeit des Widerspruchs mangels Beschwer des Klägers gestützt wurde. Daraufhin erhob der Kläger am 26.12.2020 Klage zum Sozialgericht München und stellte zeitgleich Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, der jedoch am 16. März 2021 vom Sozialgericht München abgelehnt wurde (S 12 KR 2030/20 ER).

Am 22.03.2021 erging im Hinblick auf die Klage vom 17.09.2020 ein klageabweisender Gerichtsbescheid (S 12 KR 1268/20).

Mit der vorliegenden Klage vom 26.12.2020 beantragt der Kläger sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2020 zur antragsgemäßen Sachleistung in Form der Versorgung mit dem Medikament Exjade zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten wurden am 08.04.2021 zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheids angehört.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte gem. § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies und der Sachverhalt geklärt war. Die Beteiligten wurden dazu gehört.

Die Klage ist unzulässig.

Aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft ist ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers im Hinblick auf den ursprünglichen Leistungsantrag auf Versorgung mit dem Medikament Exjade zu verneinen. Auch im Hinblick auf einen Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs. 3a SGB V ist mangels entstandener Kosten ein Rechtsschutzbedürfnis nicht gegeben.

Darüber hinaus steht der vorliegenden Klage, die auf die Sachleistung in Form der Versorgung mit dem Medikament Exjade gerichtet ist, die Rechtshängigkeit des identischen Streitgegenstands im Verfahren L 5 KR 156/21 bzw. gem. § 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Rechtskraft des Gerichtsbescheids im Verfahren S 12 KR 1268/20 entgegen.

Die Klage war daher als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 Satz 1 und § 193 Absatz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt für den Kläger **drei Monate**, weil die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgerichtsgesetzes erfolgt.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Prof. Dr. Wicke



██████████
██████████
██████████ München

An die
Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25
80335 München



8. April 2022

Ich stelle hiermit

Strafantrag

gegen

Herrn Stephan Rittweger, sowie

einen zweiten, virtuellen Herr Rittweger, und

Frau Anya Simons,

allesamt Richter am Bayerischen Landessozialgericht, wegen

§ 339 StGB, Rechtsbeugung.

Mit dem Beschluss vom 10. Januar 2022 ist eine vorsätzliche Beugung des formellen Rechts durch die beiden – aus eigener Perspektive drei – an einer Entscheidung vom 10. Januar 2022 teilnehmenden Richter verbunden. Diese ist hier als Anlage beigefügt. Der materielle Gehalt der Entscheidung bleibt hier ohne Belang, das Augenmerk ist auf die untere Hälfte der letzten Seite zu legen.

I.

Senatsentscheidungen ergeben grundsätzlich unter Teilnahme von drei Richtern. Im Verhinderungsfall kommen die Vertretungsregeln aus dem Geschäftsverteilungsplan (GVP) zur Anwendung, und unter analoger Anwendung des § 315 Abs 1 Satz 2 ZPO ist ein Verhinderungsgrund anzugeben, welcher auch tatsächlich gegeben sein muss – etwa ein Urlaub von nicht bloss geringer Dauer. Hier ergeht die Entscheidung in willkürlich falscher Besetzung, denn eine Entscheidung aufgrund zweifacher Abstimmung desselben Richters ist offenkundig rechtswidrig. Rittweger gibt hier vor, als zwei Richter auftreten zu können.

Dies kann nicht überzeugen, denn die logische Fortführung wäre hier, Rittweger entscheidet zukünftig nebst zwei virtuellen Kopien seiner eigenen Person – und tritt erscheint der Öffentlichkeit dann in einer Form vollendeter richterlicher Dreifaltigkeit. Würde man also Vertretung durch einen an der Entscheidung selbst teilnehmenden Richter für rechtmässig halten, reduziert dies noch kreativer besetzte Senatsentscheidungen auf Einzelentscheidungen. Dies entspricht gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Rechtswidrigkeit ist hier offenkundig, sodaß es Kenntnis vom Inhalt des maßgeblichen GVP hier nicht bedarf.

In tatsächlicher Hinsicht dürfte sich die Bereitschaft zur XXXXXXXXXX sonstiger Senatsmitglieder nunmehr erschöpft haben. Rittweger findet sich wegen seines extremen Verhaltens in der Sache nun offenbar isoliert. Wegen seiner besonderen Nähe zu Notar Wicke ist das Verhalten am ehesten mit Bestechlichkeit zu erklären. Wird ein solcher Verdacht auch durch Dritte geteilt, könnte dies Rittweger in Justizkreisen bereits zur *persona non grata* gemacht haben.

II.

Maßgeblich bei Rechtsbeugung ist hier das Mitwirken an Inkraftsetzung der Entscheidung (vgl. Christina Putzke, Rechtsbeugung in Kollegialgerichten, 2012).

Frau Simons ist kommt hier als unmittelbare Täterin in Betracht, denn sie musste als erfahrene Richterin in der Beschwerdeinstanz wissen dass es keine verfassungsmässige Gestaltung einer Zuweisungsregel geben konnte, welche die konkrete Besetzung zu einer rechtmässigen machen konnte. Auch dann wenn Frau Simons der Entscheidung nicht zustimmte handelte sie hier pflichtverletzend. Das dem Sachverhalt zugrundeliegende Problem Wicke dürfte zum maßgeblichen Zeitpunkt bei Gericht bereits bekannt gewesen sein, sodaß Frau Simons eigenes Wissen über den Vorsatz bei Rittweger zu unterstellen ist.

Die Rechte des Anzeigerstatters, Art 101 Absatz 1 Satz 2 GG, § 16 Satz 2 GVG, verletzen Frau Simons wie auch Herr Rittweger vorsätzlich, ohne daß es auf das jeweilige Abstimmungsverhalten noch ankommt. Die Entscheidung konnte aufgrund der erforderlichen Mehrheit ohnehin nur mit Zustimmung des Herrn Rittweger ergehen, welche offenbar in zweifacher Weise erfolgte. Daß er einmal für und einmal gegen die Entscheidung stimmte ist unplausibel.

Blosser *error in procedendo* scheidet als Rechtfertigung bei Herrn Rittweger jedenfalls aus, denn er hatte Wissen von analogen Probleme aufgrund willkürlich herbeigeführter falscher Besetzung bei früheren Verfahren, kennt daher die Problematik ganz genau. Insofern tritt er hier als unbelehrbarer Wiederholungstäter¹ in Erscheinung.

Die gravierende Abweichung vom Gesetz ist hier evident, sodaß wegen Art 97 Abs 1 zweiter Halbsatz GG ein Privileg richterlicher Unabhängigkeit nicht zur Anwendung kommt.

¹ Bei Herrn Rittweger ist von Tateinheit mit vielen weiteren Officialdelikten auszugehen, auch Beugungen des materiellen Rechts. Ein Strafantrag von sehr umfangreichem Volumen ist in Vorbereitung; zur möglichst vollständigen Ermittlung der Tatsachen sind Verfahren anhängig.

III.

Einer Tradition des Gerichts folgend wurde die Entscheidung zunächst unwirksam zugestellt, denn es fehlte am Beglaubigungsvermerk. Unklar bleibt, ob nach der inneren Vorstellung der Täter die Zustellung wirksam war, jedenfalls aber kam es diesen darauf an die Folgen der Tat eintreten zu lassen. Mit Zugang der Ausfertigung am 8. Februar 2022, welche zuvor durch den Empfänger beantragt werden musste, ist die Tat jedenfalls objektiv vollendet.

IV.

Bei der Strafzumessung könnte zu berücksichtigen sein, Rittweger dürfte das Delikt zweifach vollendet haben – einmal mit seiner echten Person und ein zweites mal in Gestalt einer virtuellen Kopie seiner selbst. Dies wirft die interessante Frage auf ob sich auch das Strafmaß für Rittweger verdoppeln müsste.

V.

Der Anzeigerstatter hat wegen systematischer Verweigerung durch das Gericht noch keine Kenntnis² vom Inhalt der maßgeblichen GVP. Somit bleibt unklar ob eigentlich zuständige Richter hier ein Delikt durch Unterlassen vollendet haben. Ebenso unklar ist ob diese Kenntnis vom Beratungstermin hatten. Die Besetzung bei der Anhörungsrüge kann hypothetisch von jener beim angegriffenen Beschluss abweichen. Dies kann erst nach Einsichtnahme und Ablichtung der GVP bei Gericht, oder Herausgabe auf andere Weise, und Einsichtnahme in Personalakten zur Prüfung allfälliger Verhinderung geprüft werden.

Bereits die ursprüngliche Zuweisung der Sache scheint zweifelhaft. Eine Folge immer wiederkehrender Zuweisungen an den 5. Senat ist deren anwachsende statistische Unplausibilität. Somit kommt in Frage, die gegenständliche Tat wurde durch einen Dritten aufgrund grob fahrlässig falscher Anwendung von Zuweisungsregeln ermöglicht – willkürlich bejahte Maßgeblichkeit der Verfahrensart Anhörungsrüge für Wiederzuweisung wahrscheinlich. Mögliche Beihilfe aufgrund einer Weisung des Herrn Kolbe wäre nicht überraschend. Dies kann nur als Vermutung vorgetragen werden, aus Einsichtnahme in die GVP könnte ein Tatverdacht folgen.

Die Gerichtsverwaltung, und auch der Senat einschliesslich Rittweger war wegen eines konkretisierten Verdachts falscher Anwendung der Regeln um Prüfung von Amts wegen gebeten worden. Anhand der GVP kann der Beweis über Vorsatz bei Rittweger möglicherweise auch auf diese Weise geführt werden. Bereits die ursprüngliche Zuweisung der Sache könnte sich als willkürlich falsch herausstellen – mit Wissen von Rittweger, bei Wiedergabe des Vorgangs in der Verfahrensakte auch mit Wissen von Simons.

Bei Rittweger ist die Vollendung dieses Delikts nur ein kleiner Teil einer viel umfassenderen Tat, hier kann es sachgerecht sein zunächst entsprechende Strafanzeigen abzuwarten so die Staatsanwaltschaft zum umfassenderen Sachverhalt, welcher dieser in Teilen aufgrund

² In Abweichung zu scheinbar allen anderen ortsansässigen Gerichten veröffentlichen die Münchner Sozialgerichte ihre Zuweisungsregeln nicht. Dies ist zu abzugrenzen von einem vielleicht rechtfertigbaren Weglassen von Identitäten der Richter, welche zum Teil aber ohnehin aus einer voraussetzungslos zugänglichen Quelle ersichtlich sind – in vielen Bibliotheken vorhanden.

████████████████████
████████████████████
██████████ München

An das
Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

12. Januar 2022

Az. S 12 KR 1265/20 ER
S 12 KR 2030/20 ER
S 12 KR 1268/20

Hiermit erhebe ich,

████████████████████
████████████████████
██████████ München

– Kläger –

Nichtigkeitsklage

gegen die

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

– Beklagte –

I. Sachverhalt

Infolge eines Leistungsantrags vom 16. Juli 2020 war am 17. September 2020 war nach untätigem Verstreichen einer Nachfrist Klage gegen die Techniker Krankenkasse erhoben worden; mit demselben Schreiben wurde ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Beides war aufgrund des Eintritts von Fristversäumnis entsprechend dem PatRG statthaft, ohne daß weitere Verzögerung durch das Verwaltungsverfahren abgewartet werden musste.

Die Gegnerin hatte ein Gutachten beim MD Bayern – damals MDK Bayern – beauftragt. Dieses war – für jeden mit elementarer Kenntnis im Behandlungsgebiet leicht erkennbar – der fachfremden Ärztin Moscatelli zugewiesen worden. Aufgrund ihrer Unkenntnis hatte Moscatelli behauptet, eine Beurteilung des Leistungsantrags wäre anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Die Gegnerin behauptete auf dieser Grundlage, ihr stünde eine Fristverlängerung im Rahmen weiterer Fünfwochenfristen zu und forderte den Kläger zur Mitwirkung auf. Obwohl bereits der Antrag aus der Perspektive jedes Facharztes im Behandlungsgebiet vollständig war, kam der Kläger wenige Tage nach Kenntniserlangung von der Aufforderung zur Mitwirkung – verzögert durch Abweichung der Gegnerin vom vereinbarten und zuvor genutzten Kommunikationsweg elektronisches Postfach – dieser

Aufforderung in vollem Umfang nach. Da die fehlende Fachkompetenz von Moscatelli bereits damals erkennbar war – Identität und fehlende Qualifikation erschlossen sich aus verschiedenen öffentlichen Dokumenten. Dennoch wurde durch Moscatelli der Gegnerin die Ablehnung des Leistungsantrags empfohlen, und die Techniker Krankenkasse folgte dem ohne weitere Prüfung. Verschiedene Aspekte des Gutachtens wurden grob pflichtwidrig¹ erstellt und der Facharztstandard in so gravierender Weise unterschritten daß dem MD Bayern von der Verfehlung der Gutachterin Moscatelli berichtet wurde. Dasselbe Schreiben wurde im bereits rechtshängigen Verfahren gegen die Techniker Krankenkasse aktenkundig gemacht.

Der weitere Verlauf der Verfahren war, aus Sicht des Klägers, von – höflichst ausgedrückt – *problematischem* Verhalten der erstinstanzliche RichterIn sowie eines Senats am Bayerischen Landessozialgerichts und nebst jenem eines Verfassungsrichters geprägt. Aufgrund von Nichtigkeit kann auf nähere Ausführungen darüber an dieser Stelle verzichtet werden.

Am 18. Oktober 2021 behauptete die RichterIn der ersten Instanz, Julia Wicke, gegenüber der Polizei, der Kläger habe sie im Zeitraum 17. November 2020 bis 14. Oktober 2021 bedroht. Als Beweismittel ist das polizeiliche Datenblatt aus der Ermittlungsakte als Anlage N1 beigefügt. Die Polizeiakte in dieser Ermittlungsakte ist interessanterweise unvollständig. Offenbar wurde ein bereits gestellter Strafantrag durch Frau Wicke sogleich wieder zurückgenommen, nachdem sich der Kläger bei einer informellen polizeilichen Vernehmung vom Missbrauch staatlicher Gewalt unbeeindruckt zeigte.

Ungeachtet dessen lässt die nunmehrige Aussage von Frau Wicke den zwingenden Schluss auf Befangenheit zu. Der Zeitraum des behaupteten Gefühls von Bedrohung schliesst alle erstinstanzliche Entscheidungen durch Frau Wicke ein.

Der Kläger hat einen verfassungsmässigen Anspruch auf den gesetzlichen Richter, Art 101 Abs 1 S 2 GG. Nur der unparteiische, unbefangene Richter kommt als gesetzlicher Richter in Frage, Art 97 Abs 1 GG. Bei einer RichterIn welche von sich selbst behauptet, sich im maßgeblichen Zeitraum von einem Beteiligten bedroht zu fühlen, scheidet diese Voraussetzung aus.

Da es bereits am objektiven Tatbestand einer Bedrohung vollständig fehlt, kommt der Kläger als *Veranlasser* des Nichtigkeitsgrundes nicht in Frage. Selbst zur blossen *Vortäuschung*


¹ Der bereits nach dem ersten Versuch als inkompetent erkennbaren Moscatelli waren durch den Kläger im Rahmen der Mitwirkung Hinweise auf entsprechende Fachliteratur und korrekte Interpretation der Laborparameter anhand des Behandlungsgebiets gegeben. Die Gefälligkeitsgutachterin handelte folglich wider besseren Wissens, vorsätzliche Körperverletzung im Amt kommt hier in Frage. Die Verweigerung von Amtsermittlung durch beide Instanzen und die ermessensmißbräuchlich verweigerten Auskünfte durch den MD sowie die Bayerische Landesärztekammer werden unter diesem Aspekt verstanden. Dienstrechtliches Unterlassen und bestimmte Handlungen beim MD dürften einen Korruptionstatbestand begründen.

von Bedrohung war keinerlei Anlass² gegeben. Zur tatsächlich fehlenden Bedrohung ein Auszug aus einer Polizeiakte, hier als Anhang N2 beigelegt.

Es handelt sich um einen besonders schwerwiegenden Verfahrensfehler, denn das Gericht war mangels gesetzlichem Richter nicht vorschriftsmässig besetzt. Folglich findet, entsprechend § 579 Abs 1 Z 1 ZPO iVm § 179 SGG, die Nichtigkeitsklage statt.

II. Statthaftigkeit

Die Nichtigkeitsklage ist statthaft, denn sie wendet sich gegen ein rechtskräftiges Urteil sowie gegen ihr gleichstehende Entscheidungen. Der Kläger konnte vom Zeitraum des behaupteten Bedrohungsgefühls erst mit Einsichtnahme in die Akte zu einem Ermittlungsverfahren wegen § 145d StGB Kenntnis erlangen. Nach Verzögerung³ durch die Behörde konnte diese letztlich am 13. Dezember 2021 stattfinden, nachdem der Kläger sein Erscheinen einseitig angekündigt hatte. Die Monatsfrist des § 586 Abs 1 ZPO ist somit gewahrt.

Daß bereits mit der fachgerichtlichen Beschwerde erfolglos als schwerwiegender Verfahrensmangel geltend gemacht worden war, Frau Wicke hatte offensichtlich eine  vollendet, bleibt für die gegenständliche Nichtigkeitsklage unschädlich⁴, denn eine Straftäterin⁵ fühlt sich regelhaft gerade *nicht* von ihrem Opfer bedroht. Gerade vom Gegenteil darf man ausgehen, denn Täter handeln im Allgemeinen unter der Annahme von Folgenlosigkeit für sich selbst ihres deliktischen Handelns oder Unterlassens.

Die Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Die gegenständlichen Beschlüsse sind jedoch der formellen Rechtskraft fähig und können daher mit der Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Spätere Entscheidungen stützen sich gerade auf diese Eigenschaft der Beschlüsse, für ein Nichtigkeitsverfahren besteht daher ein tatsächlicher Bedarf und würde man die Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse ablehnen, könnten Urteile existent bleiben welche sich auf Beschlüsse mit schwerwiegenden Verfahrensmängeln stützen, wie es auch hier der Fall ist. Dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

² Es wird sich bei einer nachträglichen, rein subjektiven Behauptung von Bedrohung um nicht mehr als eine gewiss interessante Strategie der Strafverteidigung handeln – bei Frau Wicke kann man aufgrund ihrer persönlichen Umstände auch erstklassige Beratung hierzu erwarten. In Bezug auf die Befangenheit eines Richters ist dennoch die verbleibende Restwahrscheinlichkeit daß Frau Wicke sich *tatsächlich* bedroht fühlte ein hinreichender Nichtigkeitsgrund.

³ In einer Parallelakte reduzierte sich während ebensolcher Verzögerung erkennbar die Seitenzahl aufgrund bei Verbindung von Verfahren mit gesteuerter Neupaginierung; der Stil von Aktenführung offenbar nicht nur bei Frau Wicke ein interessanter.

⁴ Ein allgemeiner Grundsatz, daß die Nichtigkeitsklage nur dann zulässig sei, wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund im Verfahren übersehen worden sei, besteht nach hM ohnehin nicht.

⁵ Der Wahrheitsbeweis gegenüber in Zusammenhang stehender Behauptungen von Ehrverletzung kann problemlos erbracht werden.

Bei den Gerichtsbescheiden bleibt an sich strittig, ob diese entsprechend § 105 SGG existent sind, da die gesetzlichen Voraussetzungen offenkundig fehlten und wegen der Unbestimmtheit des Wortlautes im Gesetz und der unterschiedlicher Interpretationen in den Rechtskommentaren Anträge entsprechend § 105 Abs 3 SGG gestellt wurde – diese bleiben unerledigt. Auch hier führt die Feststellung von Nichtigkeit mit der gegenständlichen Begründung letztlich zum selben Ergebnis.

Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die mit der Nichtigkeitsklage angreifbaren Entscheidungen⁶ von Richterin Wicke im betreffenden Zeitraum:

Die Entscheidung zur Az S 12 KR 1265/20 ER (Beschluss) vom 23. November 2020

Die Entscheidung zur Az S 12 KR 2030/20 ER (Beschluss) vom 16. März 2021

Die Entscheidung zur Az S 12 KR 1268/20 (Gerichtsbescheid) vom 23. März 2021

Nota bene, alle Entscheidungen liegen innerhalb der von Frau Wicke behaupteten Zeitperiode ihrer subjektiven Empfindung von Bedrohung.

Die verbleibende Entscheidung von Frau Wicke, zur Az S 12 KR 2059/20, ist mit einem Rechtsmittel angreifbar – die Berufungsfrist beträgt aufgrund der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung ein Jahr.

III. Begründung

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, denn der behauptete Nichtigkeitsgrund – nachträglich erkennbare Befangenheit durch einen subjektiven Eindruck von Bedrohung durch einen Beteiligten – liegt nach den eigenen Angaben der Richterin tatsächlich vor und ein Urkundenbeweis darüber ist beigefügt.

Folglich ist die Sache von neuem zu verhandeln, § 590 ZPO iVm § 179 SGG. Auch weiterhin kommt für den Kläger die bereits zuvor angeregte, von Frau Wicke unterlassene, Verbindung von Verfahren⁷ nach § 147 ZPO in Frage.

Mangels Kenntnis des subjektiven Bedrohungsgefühls von Frau Wicke konnte dieses nicht mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte. Die Nichtigkeitsklage richtet sich daher gegen die Entscheidung der ersten Instanz, auch dann wenn sie prozessual überholt ist.

⁶ Nicht unerwähnt darf daß die Entscheidungen auch unter Zustellungsmängeln leiden, denn sie waren ohne Beglaubigungsvermerk zugestellt worden, welcher den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen konnte, und es dürfte somit dem Gericht bereits am Zustellungswillen gefehlt haben – ein nicht heilbarer Mangel. Bei der Entscheidung zur Az S 12 KR 1265/20 ER fehlte außerdem die Seite mit dem Gerichtssiegel und der Rechtsmittelbelehrung, durch Herausgabe der elektronischen Gerichtsakte beweisbar. Die begründete Nichtigkeitsklage führt letztlich zum selben Ergebnis, sodaß es im Ergebnis nicht darauf ankommen kann ob Entscheidungen wirksam zugestellt wurden. Für den Fall daß die Nichtigkeitsklage keinen Erfolg hat, muss die Behauptung unwirksamer Nichtzustellung jedoch aufrechterhalten werden.

⁷ Eine zweite Klage diene ausschliesslich der rechtssicheren Fristwahrung gegen den Widerspruchsbescheid.

IV. Rechtsschutzbedürfnis im ER

Hinsichtlich des Antrags auf ER besteht das Rechtsschutzbedürfnis unverändert fort. Auch der spätere Versicherungswechsel des Klägers ändert daran nichts. Nach vorheriger Ankündigung, zur Vermeidung überraschender Komplikationen, hatte dieser die GKV verlassen und war zur PKV gewechselt – nicht zuletzt weil mit der offenkundigen Rechtswidrigkeit der Verwaltung eine erheblichen Gesundheitsgefahr beim Eintritt zukünftiger Versicherungsereignisse verbunden ist.

Jedoch trifft für einen Anspruch vom Juli 2020 keinen PKV-Nachversicherer eine Leistungspflicht. Es lässt sich auch kein zweites Versicherungsereignis *de novo* behaupten denn die, anhand der aktenkundigen Fachliteratur völlig zweifelsfreie, Behandlungsbedürftigkeit besteht ohne Unterbrechung bis heute fort, es kam somit nicht zum Eintritt eines neuen Ereignisses. Tatsächlich traten zwischenzeitlich zweifach medizinische Notfälle ein im Zusammenhang mit der verzögerten Arzneimitteltherapie. Zum Fortbestehen unmittelbarer Therapiebedürftigkeit ist ein Laborbefund vom 17. September 2021 als Anlage N2 beigefügt. Behandlungsgrund ist gerade die sehr langsame natürliche Reduktion der Eisenüberladung, die wiederholte Überprüfung der Parameter ohne Therapie ist nur in etwa halbjährlichen Abständen sinnvoll.

Die spezifischen Gründe für das Fehlen von Alternativen finden sich in der fachärztlichen Auskunft vom 11. Oktober 2020 in der Akte zum Hauptsacheverfahren, die Wirksamkeit unabhängig der Ätiologie – diese für jeden kompetenten Facharzt offensichtlich – ist im Schriftsatz vom 7. April 2021 iVm Urkundenbeweis B18 ersichtlich.

Entsprechend § 40 Abs 1 SGB I ist der maßgebliche⁸ Zeitpunkt jener des Antrags und die rechtliche Prüfung hat *ex tunc* zu erfolgen. Da auch die Subsidiarität des nachgehenden Leistungsanspruchs hier zum Tragen kommt ist bleibt der Umfang⁹ des Leistungsanspruchs nach einem Zeitraum bis zum 31. Oktober 2020 bestimmt, § 19 Abs 2 SGB V.

Da gleichzeitig auch Genehmigungsfiktion eingetreten war dürfte der ursprüngliche Rechtsstreit mit der Gewährung von ER eigentlich enden, da eine Unterscheidung zwischen Kostenerstattung und Sachleistung dann keine Rolle mehr spielt. Erschwerte Bedingungen bei der Erbringung als quasi-Sachleistung – das Gesetzgeber sieht eine Abweichung vom Sachleistungsprinzip bei verspäteter Leistungserbringung nach Versicherungsende nicht vor – sind von der Gegnerin zu vertreten, denn dieser war zum einen der Versicherungswechsel vorab angekündigt worden und die Verletzung eigener Amtsermittlungspflichten veranlasste die Verzögerung bis hin zum Versicherungswechsel.

⁸ Interessanterweise folgt dasselbe aus den lehrbuchhaften Ausführungen der Frau Wicke in einem anderen Verfahren.

⁹ Die Kosten einer möglichen weitergehenden Folgebehandlung aufgrund der Verzögerung wird in einem Verfahren wegen Amtshaftung geltend zu machen sein.

Es wäre dem Kläger unzumutbar hier in Vorleistung zu gehen. Die Grunderkrankung des Klägers ist eine extrem seltene und Behandlungsmöglichkeiten in Deutschland sind im Wesentlichen erschöpft. Im Rezidivfall wäre daher weitere Behandlung in einem anderen, kostspieligen Medizinsystem zu erwägen. Eigene Liquiditätsreserven hier für offenkundiges Versagen der Prozessgegnerin einzusetzen wäre daher unzumutbar.

V. Anträge

Beantragt wird die Aufhebung der benannten Entscheidungen in ihrer Gesamtheit.

Unverändert ist einem der Anträge auf ER innerhalb einer angemessenen Entscheidungsfrist stattzugeben.

Ein Erfordernis zur Fortsetzung des Hauptsacheverfahrens folgt aus der bloss vorläufigen Regelung im ER. Im Verbindung mit der Gewährung von ER kann das Hauptsacheverfahren im Wesentlichen per Teilurteil mit Feststellung des tatsächlichen Eintritts von Genehmigungsfiktion im Wege der Erledigung ein Ende finden, da sich Rückerstattungsanspruch aus materiellem Anspruch und Erstattungsanspruch derselben quasi-Vorleistung aus Genehmigungsfiktion gegeneinander aufheben.

Ein Grund für eine Abweichung¹⁰ von den Anträgen der Ausgangsschriften ist zunächst nicht ersichtlich. Dasselbe gilt für das Hauptsacheverfahren. Diese werden folglich hier identisch zum Gegenstand gemacht.

VI. Zuweisung

Da aufgrund der Ereignisse Ablehnungsgesuche gegen verschiedenste Gerichtspersonen zu erwägen sind wird zunächst um Mitteilung der konkreten Zuweisung gebeten damit Gelegenheit gegeben ist, geeignete Anträge zu stellen. Eine vorsorgliche Ablehnung möglicherweise nicht befasster Personen wäre prozessökonomisch unvertretbar.

Ein Ablehnungsgesuch betreffend Frau Seybold, an welche Zuweisung zu erwarten ist, ist jedoch bereits hier zu stellen, denn sie ist mit der Sache vorbefasst¹¹, denn rechtshängig und weiterhin begründet¹² bleibt zunächst auch die Klage gegen die Techniker

¹⁰ Aus Sicht des Klägers ist auch bloss ein, unerheblicher, Tatsachenirrtum zu korrigieren: Gutachterin Moscatelli dürfte angestellte Ärztin beim MD Bayern sein und nicht Beamtin; dies ändert nichts an der Eigenschaft als Amtsträgerin sowie dem verfehlten Maßstab für eine pflichtgemässe Erstellung medizinischer Gutachten.

¹¹ Zur Entscheidung von Frau Seybold mit der Az. S 18 KR 717/21 ER wird mit der Stattgabe dieser Nichtigkeitsklage die Restitutionsklage statthaft, § 580 Z 6 ZPO. Die Entsorgung ihrer Entscheidung auf diese Weise muß für Frau Seybold aus hier nicht näher bezeichneten Gründen nicht ungünstig sein.

¹² Die Begründung dieser Klage entfällt zunächst nicht, denn das Verfahren mit der Az S 12 KR 2059/20 wurde aufgrund der langen Berufsfrist nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Krankenkasse wegen Täuschung über Versicherung, Az S 18 KR 725/21¹³, diese im Wesentlichen gestützt auf die Behauptung der TK in Verfahren, ein Leistungsanspruch könne rechtmässig durch beliebige Verzögerung einseitig bestimmt werden.

Frau Wicke ist aus dem offensichtlichen Grund abzulehnen, daß die Nichtigkeitsklage mit ihrem Unterlassen von Selbstablehnung von Amts wegen begründet ist und ihre Befangenheit hier zwingend zu vermuten wäre. Für den ohnehin unwahrscheinlichen Fall solcher Zuweisung wird ein Ablehnungsgesuch hier vorsorglich gestellt, denn Frau Wicke war in der Vergangenheit bei noch *ausständiger* Akteneinsicht einem vorab in Aussicht gestelltem Ablehnungsgesuch zuvorgekommen, und die Möglichkeit zur Wiederholung eines solchen Vorgangs ist von vornherein zu verhindern.

Damit die Zuweisung hier nachvollziehbar bleibt, erfolgt der Eingang auch dieser Sache zum Ende des Tages und die Gerichtsverwaltung wird um entsprechende Sorgfalt gebeten. Für die Überprüfbarkeit neuerlicher Zuweisung infolge eines allenfalls erfolgreichen Ablehnungsgesuchs wird um Herausgabe der Geschäftsverteilungspläne im Wege des ERV oder durch Übersendung auf sonstigem elektronischem Wege, alternativ die unbedingte Einsichtnahme vor Ort gebeten – letztere dürfte aufgrund der aktuell wieder eskalierenden Pandemiesituation jedoch unzumutbar sein.

VII. Andere Verfahren

Zur Sache dürften zudem verschiedenste Restitutionsgründe, diese ohnehin subsidiär zur Nichtigkeit, sowie noch weitere Nichtkeitsgründe bestehen; auch der Verwaltungsakt wird nach Erlangung geeigneter Beweismittel aufzuheben sein. Aufgrund beharrlicher Verweigerung von Auskünften der Behörden, auch der Gerichtsverwaltung, konnten die Gründe konnten bislang nicht geltend gemacht werden und folglich wurde auch keine sonstige Notfrist in Gang gesetzt.

Um hilfsweise die Voraussetzungen auch für die Restitutionsklage zu schaffen war ausserdem gegen die Bayerische Landesärztekammer am 17. Dezember 2021 im Sachzusammenhang eine Klageverfahren rechtshängig zu machen.

Über die Begründetheit einer Nichtigkeitsklage auch gegen zwei Entscheidungen eines Senats jeweils in falscher Besetzung besteht zwar nahezu Gewissheit; bei verweigerter Herausgabe der maßgeblichen Geschäftsverteilungspläne sowie Auskünften aus Personalakten fehlt es zunächst an den prozessualen Voraussetzungen.

Zur Vermeidung weiterer Delikte und zur Schonung der Ressourcen des Bundesverfassungsgerichts, wird den Sozialgerichten in neuen Verfahren pflichtgemässe Amtsermittlung der Tatsachen und eine mit Gesetz und rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbare Interpretation der Leistungsabgrenzung empfohlen.

¹³ Aufgrund verweigerter Akteneinsicht bleibt zunächst unklar, ob Frau Seybold auch für das bei ihr anhängige Verfahren wegen Befangenheit abzulehnen sein wird.

Daß der Kläger gerade Tage vor der Einreichungsfrist für das bereits vorbereitete und ausgezeichnet begründete Verfahren wegen Konventionsverletzung gegen die Bundesrepublik vom gegenständlichen Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt hat war zufälliger Natur; zur Wahrung der strengen Subsidiarität bei überstaatlichen Verfahren gab dies keine Wahl als zunächst¹⁴ Nichtigkeitsklage zu erheben.

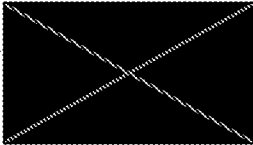
Diese Wahrung prozessualer Grundsätze darf jedoch nicht zum erheblichen Nachteil des Klägers aufgrund auf diese Weise ermöglichter, beliebiger Verzögerung gereichen, wie sie bei Rechtsverweigerung für die Bundesrepublik charakteristisch ist. Daher ist aus Sicht des Klägers nur eine angemessene Frist zur innerstaatlichen Korrektur einzuräumen; für die Nichtigkeitsklage scheint dafür nicht mehr als ein Monat angemessen, denn die Begründung ist einfach zu prüfen. Bei untätigem Verstreichen wird der Kläger das originäre Verfahren im ER als dann innerstaatlich *abschliessend* erschöpft darstellen.

VIII. Kosten

Es wird beantragt, die Verfahrenskosten der Nichtigkeitsklage trägt der Freistaat Bayern nach dem Veranlasserprinzip.

IX. Alia

Weitergehender Vortrag des Klägers bleibt vorbehalten. Zur Hauptsache wird mündliche Verhandlung beantragt.



Anlagen:

N1: Blatt 3 aus der Ermittlungsakte zur Az 274 Js 200936/21

N2: Keine Bedrohung, Auszug aus der Polizeiakte BY8542-012967-21/2

N3: Laborbefund vom 17. September 2021 mit Ferritinwert

¹⁴ Nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel oder bei blosser Untätigkeit wird allerdings zusätzlich der neue Korruptionssachverhalt der Strafverfolgungsbehörden zum Gegenstand des Verfahrens beim EMGR zu machen sein.

Kopie

Dienststelle Kriminaldezernat 2 München Kommissariat 25 Reichelheimer Straße 14 80997 München	Aktenzeichen BY8542-012967-21/2 Sammelaktenzeichen: <input type="text"/> Fallnummer: <input type="text"/> Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Steltz, KHK Sachbearbeitung-Telefon: 089/14982-220 Nebenstelle: -222 Fax: -408
Antragsnummer: <input type="text"/>	
Verfahren Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit): 11.10.2021, 10:40 Uhr Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle): Kopt, POMIn, Pl 42, Neuhausen	
Beschuldigt wird: Lfd. Nr. 001 Amtliche Grade/Titel: <input type="text"/>	
Wohnort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk): 80634 München, Reichelstraße 11, Sozialgericht, AG München	
Verdachtsgründe Bedrohung (§ 241 StGB) <input checked="" type="checkbox"/> ja Versuch: <input type="checkbox"/> nein	
Zeitraum (Datum, Uhrzeit): Dienstag, 17.11.2020 bis Donnerstag, 14.10.2021, 09:37 Uhr	
Ort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk): 80634 München, Reichelstraße 11, Sozialgericht, AG München	
Art der Verletzung: sonstiges Amtsgebäude Beweismittel (auch Spuren, Asservate): Screenshots Schadenshöhe (EUR): <input type="text"/> Verletzungen, Sachschaden: <input type="text"/> (EUR)	
Anzeigenerstattung durch Name: <input type="text"/> Lfd. Nr.: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Verzicht auf Einreistellungsmöglichkeit (§ 171 StPO)	
Geburtsname: <input type="text"/> Vorname(n): <input type="text"/> Geburtsdatum: <input type="text"/> Geburtsort/-kreis/-staat: <input type="text"/> Geschlecht: <input type="text"/> Telefonische Erreichbarkeit (z. B. geschäftlich, privat, mobil): <input type="text"/>	
Geschädigt ist Name: Wicke Lfd. Nr.: 001 <input checked="" type="checkbox"/> St. Antrags gestellt	
Geburtsname: Kellern Vorname(n): Julia Geburtsdatum: <input type="text"/> Geburtsort/-kreis/-staat: Karlsruhe/ Deutschland	
Wohnort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk): 80634 München, Reichelstraße 11, Sozialgericht München	
Familienstand: verheiratet Ausgebürt. Beruf: Richtern Staatsangehörigkeit: deutsch Telefonische Erreichbarkeit (z. B. geschäftlich, privat, mobil): <input type="text"/> (mobil) <input type="text"/> (privat) <input type="text"/> (geschäftlich) <input type="text"/> (mobil) <input type="text"/> (privat) <input type="text"/> (geschäftlich) <input type="text"/> Berufliche Verbindung (Name, Amt/Anst.): <input type="text"/>	
Antrag <input checked="" type="checkbox"/> § 406d Abs. 1 StPO <input type="checkbox"/> § 406d Abs. 2 StPO <input type="checkbox"/> Merkblatt Verletzte/Geschädigte ausgehändigt	
München, 11.11.2021 Gelesen Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift	



Sudetendeutsche Landsmannschaft, Hochstraße 8, 81669 München

██████████
██████████
██████████
██████████ München

Bundesverband e.V.
Ansprechpartner:
Andreas Miksch
Bundesgeschäftsführer
miksch@sudeten.de
Telefon: (089) 48 00 03 50

München, 27.10.2022

Kündigung


Sehr geehrte Frau ██████████,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen am 01. März 2020 geschlossenen
Arbeitsverhältnis ordentlich und fristgerecht zum 31. Dezember 2022.

Alle geschäftlichen Unterlagen einschließlich aller Schriftstücke und EDV-Dateien,
die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Sudetendeutsche Landsmannschaft
Bundesverband e.V. und/oder der Sudetendeutschen Verlagsgesellschaft gefertigt
wurden sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber abzugeben.
Kopien dürfen weder erstellt noch einbehalten werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Arbeit und wünschen Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg
viel Gesundheit und alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Miksch
Bundesgeschäftsführer

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Kündigung.

München, 27.10.2022

.....
██████████

Aktenzeichen
BY8542-012967-21/2


Maßnahmen

VS - NfD Nicht pressefrei

Nur für vorgesetzte Dienststelle

Eine konkrete Bedrohung seitens des BES liegt nach unserer Bewertung nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.

Erkenntnisse
BES: ohne Eintragungen

Sachbearbeitende Dienststelle/Sachbearbeiter
K 25. KHK Steitz 

Anlagen

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

De-Mail-Empfänger	bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
De-Mail-Absender	██████████@t-online.de-mail.de
Betreff	S 12 KR 2059/20: Berufung
Nachrichten ID der De-Mail	05b5b841-45bd-41e9-a204-46df02e7d0a6@t-online.de-mail.de
Eingang beim De-Mail Empfänger	Mittwoch, 2022.05.04 21:26:37 +0200
automatisierte Versandbestätigung erteilt	Ja
automatisierte Eingangsbestätigung erteilt	Ja
gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt	Nein

siehe Anhang

3

3

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff: *Eingangsbestätigung* S 12 KR 2059/20: Berufung

Text:
Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 04.05.22 21:17 Uhr
Betreff: S 12 KR 2059/20: Berufung
Nachrichten-ID: 05b5b841-45bd-41e9-a204-46df02e7d0a6@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1651691825;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=/X96MtRvZXtV9BWhA8ADepr0JdbaHYbgQQD1Ui7zbgc=;
b=MEQCIBM/Y2LeaA6GSfb3GKpyH83a2l0Ba/ySeg31eNIMc6GrAiBxcgOQ0UA4P309cYypuvffHXCS
FKb3uLGEf0o3Z8Uxqw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1651691825; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=/X96MtRvZXtV9BWhA8ADepr0JdbaHYbgQQD1Ui7zbgc=; b=MEQCIBM/Y2LeaA6GSfb3GKpyH83a2l0Ba/ySeg31eNIMc6GrAiBxcgOQ0UA4P309cYypuvffHXCS FKb3uLGEf0o3Z8Uxqw==;

Versandzeit: 04.05.2022 21:17:46

Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
X-de-mail-originator-provider	t-online.de-mail.de
X-de-mail-chosen-recipient	to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
X-de-mail-integrity	v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1651691825; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me

siehe Anhang

16

Name

Wert

X-de-mail-confirmation-of-receipt
X-de-mail-auth-level

YBDCgEzuCOs/2SnV/wlgGnu6KL6LU7ow
klb+xc/Hheug9xMFm7esKxHF72MwLjU=
yes
high

17

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 04.05.22 21:17 Uhr
Betreff: S 12 KR 2059/20: Berufung
Nachrichten-ID: 05b5b841-45bd-41e9-a204-46df02e7d0a6@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1651691825;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch;
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=/X96MtrVZXtV9BWhA8ADepr0JdbaHYbgQQD1Ui7zbgc=;

b=MEQCIBM/Y2LeaA6GSfb3GKpyH83a2l0Ba/ySeg31eNIMc6GrAiBxcg0Q0UA4P309cYypuvffHXCS
FKb3uLGEf0o3Z8Uxqw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 05.05.2022, 06:05:00

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 04.05.2022, 21:27:09
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst -*Eingangsbestätigung* S 12 KR 2059/20: Berufung
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: vps_bayern_justiz_16516924291561661398546621157716

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Prüfvermerk vom 05.05.2022, 06:04:46

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 04.05.2022, 21:26:37
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst -S 12 KR 2059/20: Berufung
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 05b5b841-45bd-41e9-a204-46df02e7d0a6@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
20220504-sg2-berufung.pdf	pdf	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Versorgung des Klägers mit dem Medikament Exjade.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist Mitglied der Beklagten. Er leidet unter einer sehr seltenen, multipel vorbehandelten onkologischen Grunderkrankung und einer Eisenüberladung.

Am 16.07.2020 bat die den Kläger behandelnde Onkologin Dr. [REDACTED] die Beklagte um Übernahme der Kosten eines "Off-Label-Use" für das Medikament Exjade (Wirkstoff Deferasirox) im Rahmen einer Chelat-Therapie. Dieses sei zwar nicht für die hier gegenständliche Behandlung zugelassen, doch seien andere Medikationen – insbesondere die Phlebotomie – hier nicht durchführbar. Zur Vermeidung sekundärer Organschäden durch die Eisenüberladung sei eine Behandlung mit Exjade daher notwendig.

Die Beklagte unterrichtete den Kläger mit Schreiben vom 21.07.2020 darüber, dass die Unterlagen zur Prüfung an den MDK weitergeleitet werden. Für die Beklagte erstellte daraufhin Dr. Moscatelli am 29.07.2020 ein sozialmedizinisches Gutachten nach Aktenlage. Dieser stellte fest, dass für eine abschließende Begutachtung die relevanten Laborparameter im Verlauf sowie eine Übersicht aller bisher eingesetzten, konkreten, medikamentösen (Wirkstoff, Dosierung, Dauer und Kombinationen) und nicht-medikamentösen (Art, Frequenz, Erfolg mit Bezug auf Laborwerte) Therapien für die antragsgegenständliche und alle weiteren Begleit-/Grunderkrankungen erforderlich seien. Darauf bat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 03.08.2020 und 17.08.2020 und 18.08.2020 jeweils unter Nennung von voraussichtlichen Entscheidungsterminen um die entsprechenden Informationen gemäß den Ausführungen des MDK. Die angeforderten medizinischen Unterlagen gingen schließlich am 27.08.2020 beim MDK ein.

Mit Gutachten vom 18.09.2020 führte der MDK unter Berücksichtigung dieser neuen Unterlagen aus, dass die Voraussetzungen für einen Off-Label-Use im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Zwar läge eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne der Rechtsprechung vor, nicht erfüllt sei jedoch das Kriterium der fehlenden Behandlungsalternative sowie das Erfordernis einer ausreichend gesicherten Datenlage. Die Voraussetzungen für einen off-label-use, und damit für die begehrte

Arzneimittelgewährung durch die Beklagte seien nicht nachgewiesen.

Mit Bescheid vom 24.09.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade daher ab. Hiergegen erhob der Kläger am 17.09.2020 Klage und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Am 26.09.2020 erhob er Widerspruch, der im Wesentlichen mit einem Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3a SGB V begründet wurde. Zum 30.09.2020 wurde die Familienversicherung des Klägers bei der Beklagten beendet. Seither ist der Kläger nach eigenen Angaben privat krankenversichert. Er hat in einem Telefongespräch mit der Beklagten vom 29.10.2020 angegeben, dass keine Privatrezepte ausgestellt worden und ihm auch keine Kosten entstanden seien.

Am 17.11.2020 wurde der Antrag des Klägers auf einstweiligen Rechtsschutz vom 17.09.2020 abgelehnt (S 12 KR 1265/20 ER). Gegen diesen Beschluss erhob der Kläger Beschwerde, die jedoch durch Beschluss vom 03.02.2021 vom Landessozialgericht (L 5 KR 542/20 B ER) zurückgewiesen wurde.

Am 26.11.2020 erging schließlich der Widerspruchsbescheid der Beklagten, der auf eine Unzulässigkeit des Widerspruchs mangels Beschwer des Klägers gestützt wurde.

Daraufhin erhob der Kläger am 26.12.2020 Klage zum Sozialgericht München und stellte zeitgleich Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, der jedoch am 16. März 2021 vom Sozialgericht München abgelehnt wurde (S 12 KR 2030/20 ER).

Am 22.03.2021 erging im Hinblick auf die Klage vom 17.09.2020 ein klageabweisender Gerichtsbescheid (S 12 KR 1268/20).

Mit der vorliegenden Klage vom 26.12.2020 beantragt der Kläger sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2020 zur antragsgemäßen Sachleistung in Form der Versorgung mit dem Medikament Exjade zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten wurden am 08.04.2021 zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheids angehört.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte gem. § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies und der Sachverhalt geklärt war. Die Beteiligten wurden dazu gehört.

Die Klage ist unzulässig.

Aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft ist ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers im Hinblick auf den ursprünglichen Leistungsantrag auf Versorgung mit dem Medikament Exjade zu verneinen. Auch im Hinblick auf einen Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs. 3a SGB V ist mangels entstandener Kosten ein Rechtsschutzbedürfnis nicht gegeben.

Darüber hinaus steht der vorliegenden Klage, die auf die Sachleistung in Form der Versorgung mit dem Medikament Exjade gerichtet ist, die Rechtshängigkeit des identischen Streitgegenstands im Verfahren L 5 KR 156/21 bzw. gem. § 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Rechtskraft des Gerichtsbescheids im Verfahren S 12 KR 1268/20 entgegen. Die Klage war daher als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 Satz 1 und § 193 Absatz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt **für den Kläger drei Monate**, weil die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgerichtsgesetzes erfolgt.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Prof. Dr. Wicke

Az.: L 12 KR 202/22

Verfügung

1. Berufungskläger: der Kläger

Der Gerichtsbescheid wurde zugestellt am

..... (Bl. SG-Akte).

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG München vom 04.05.2021 (Az.: S 12 KR 2059/20) ist hier am 04.05.2022 eingegangen.

2. Rechtsbehelfsfrist

Die Rechtsbehelfsfrist ist gewahrt. nicht gewahrt.

3. Fall nach § 197a SGG, Wv an Teamleiter(in) bzw. Kostensachbearbeiter(in) nach Eingang SG-Akten

4. Eingangsbestätigung bzw. Aktenzeichenmitteilung an:

████████████████████

Anfordern:

5. Übersendung der Abschrift bzw. Aktenzeichenmitteilung an:

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch

Anfordern:

- Äußerung zur Berufung
- Akten

Erledigung binnen vier Wochen

6. Akten vom SG München anfordern.

7. Wiedervorlage: *BE*

Der Vorsitzende des 12. Senats

Dr. Hesral
Vorsitzender Richter am LSG

BE GG - Anlage an Präs LSG (Strafantrag) z. U. Der Senat la GG wV

Sollen Anlagen mit an PP geschickt werden? (Strafantrag, etc)

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

10.05.2022

Sehr geehrter Herr ██████████

in dem Rechtsstreit

████████████████████ ./I. Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG München vom 04.05.2021 (Az.:S 12 KR 2059/20) hier am 04.05.2022 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben und Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz		Zweigstelle		Besuchs- und Sprechzeiten		Hinweise zum Datenschutz (Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do	8.30 - 11.30 Uhr	erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.	
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt		13.00 - 15.00 Uhr		
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr	8.00 - 12.00 Uhr		
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60				
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße					

27



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Ihr Zeichen
██████████

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift der hier am 04.05.2022 eingegangenen Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG München vom 04.05.2021 (Az.: S 12 KR 2059/20) übersandt.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben und Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen.

Sie werden gebeten, sich zur Berufung innerhalb vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich zu äußern.

Das Gericht kann auch verhandeln und entscheiden, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht (§§ 153, 104 SGG).

Bitte übersenden Sie:

- * Ihre Akten (im Original, einfach, vollständig, geheftet, chronologisch geordnet und paginiert)

Um Erledigung **binnen vier Wochen** wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

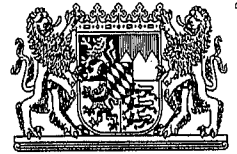
gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen

1 Abschrift der Berufungsschrift

Gerichtssitz		Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO); erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		
Behindertenparkplätze	Rheinberberstraße			



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
S 12 KR 2059/20	L 12 KR 202/22	263	10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

 / Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist eine Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid vom 04.05.2021 am 04.05.2022 eingegangen.

Es wird gebeten, die Akten mit den Beiakten und den dort vorhandenen Unterlagen umgehend vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz		Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		
Behindertenparkplätze	Rheinberaerstraße			

L 12 UR 202/22

✓ Bim Verzeichnisse L 5 UR 156/21
und S 12 UR 1268/20 bezeichnen

✓ W n.E. bzw. A Post

erl.

llh
12.5.

13. Mai 2022
Döğdu
Reg. Sekretär

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
S 12 KR 2059/20	L 12 KR 202/22	263	13.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
[REDACTED] ./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird auf richterliche Anordnung zur Beweiserhebung um Übersendung der Akte Az.: S 12 KR 1268/20 betreffend

[REDACTED], geb. [REDACTED] [REDACTED], 80802 München

gebeten.

Um baldige Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz		Zweigstelle		Besuchs- und Sprechzeiten		Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do	8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.	
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	Fr	13.00 - 15.00 Uhr		
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0		8.00 - 12.00 Uhr		
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60				
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße					

Prüfvermerk vom 16.05.2022, 09:25:04

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach.

Eingangszeitpunkt: 16.05.2022, 09:19:19
 Absender: Techniker Krankenkasse
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.e6ff7ed2-e73e-415f-b63e-d94bc535044d.a3d6
 Aktenzeichen des Absenders: 306092496203

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: L 12 KR 202/22

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16526855565888f07952f-2b6c-40a7-975d-72f6140c54ba

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
0001_306092496203_Berufungs erwidern.pdf	pdf	nein				
0002_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0003_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0004_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0005_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0006_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0007_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0008_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0009_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0010_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0011_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0012_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0013_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				
0014_306092496203_Archivdok ument.pdf	pdf	nein				

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
0015_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0016_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0017_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0018_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0019_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0020_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0021_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0022_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0023_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
0024_306092496203_Archivdokument.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				



Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg

**Fachzentrum
Widersprüche**

Dario Meß
Tel. 040 - 69 09-24 71

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Geschäftszeichen



16. Mai 2022

Meß

*SVWS vom 8.1
16.5.22
Landessozialgericht*

L 12 KR 202/22

In dem Rechtsstreit

./ Techniker Krankenkasse

wird beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Anliegender Verwaltungsvorgang wird übersandt.

Die Beklagte teilt in gebotener Kürze mit, dass der Gerichtsbescheid aus dem Verfahren S 12 KR 2059/20 rechtlich nicht zu beanstanden ist. Weder in formeller noch in materiell-rechtlicher Hinsicht bestehen hiergegen Bedenken.

Dario Meß

1148213733 - 5832191 - 0000000000000000

KA150620



504514427610

Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg, Fax 040 - 69 09-25 78
Telefonservice: Mo.- Do. 8 - 18 Uhr, Fr. 8 - 16 Uhr | tk.de

Vorstand: Dr. Jens Baas (Vorsitzender), Thomas Ballast (stellv. Vorsitzender), Karen Walkenhorst
Vorsitzende des Verwaltungsrats: Dominik Kruchen, Dieter F. Märtens

I Bitte des SG d. Behörde vom 16.05.22 an Nr. 24

II an W.F. bzw. M. ...

W.F.
18.5.

erl.

18. Mai 2022
Dogdu
Reg. Sekretärin

I Bitte SG an Abkürzungsübersetzung einreichen
(vgl. Bl. 28 und Bl. 29)

II an W.F. bzw. SG ...

W.F.
24.5.

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

Ihr Zeichen
S 12 KR 2059/20

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl Datum
263 25.05.2022

Erinnerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird an die Übersendung der mit Schreiben vom 10.05.2022 und 13.05.2022 angeforderten Akten betreffend

██████████ ██████████ 80802 München

erinnert.

Um baldige Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Fochler

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz Behindertenparkplätze	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
			Rheinbergaerstraße			

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
S 12 KR 2059/20	L 12 KR 202/22	263	03.06.2022
S 12 KR 1268/20			

2. Erinnerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

█. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird an die Übersendung der mit Schreiben vom 10.05.2022 sowie vom 13.05.2022 angeforderten Akten betreffend

█ 80802 München

erinnert.

Da eine Terminierung in dem Verfahren bevorsteht, wird um sofortige Erledigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr Fr 13.00 - 15.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf "www.lsg.bayern.de" unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

✓ Bitte nochmals dringend annehmen!

15/6

Az.: L 12 KR 202/22

Verfügung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Mittwoch, 6. Juli 2022, 13:00 Uhr,
Sitzungssaal 004, Erdgeschoss, Ludwigstraße 15,
80539 München

2. Ladung bzw. Terminsmitteilung mit Zusätzen an:

Formular 4103 (natürliche Person, ohne PE, mit PZU) an
[REDACTED] geb. [REDACTED] [REDACTED] 80802 München

Formular 7003 (Juristische Person, mit Vertretungszwang, mit eEB) an
Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg

3. Beweiserhebung:

Beigezogene Akten und Unterlagen:
Verwaltungsakte 1
1 Bd. Akten BayLSG Az.: L 5 KR 156/21

4. Wiedervorlage zum Termin.

Der Vorsitzende des 12. Senats

Dr. Hesral
Vorsitzender Richter am LSG



Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 12 KR 202/22

Terminsmitteilung

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

07.06.2022

Sehr geehrter Herr ██████████,

in dem Rechtsstreit

████████████████████ / .Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

**Mittwoch, 6. Juli 2022, 13:00 Uhr,
Sitzungssaal 004, Erdgeschoss, Ludwigstraße 15,
80539 München**

Es steht Ihnen frei, zu der Verhandlung zu erscheinen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist - soweit nicht bereits geschehen - schriftlich zu erteilen und zu den Gerichtsakten einzureichen.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen. Das Gleiche gilt beim Ausbleiben eines Bevollmächtigten. Reisekosten, sonstige Auslagen und Verdienstaussfall können nicht erstattet werden, es sei denn, dass das Gericht Ihr Erscheinen für geboten hält.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur weiteren Verbesserung der Sicherheit im Gerichtsgebäude Personeneinlasskontrollen unter dem Einsatz von festinstallierten Metalldetektoren bzw. Handmetalldetektoren stattfinden. Es ist nicht auszuschließen, dass es hierbei zu Wartezeiten kommt. Sollten Sie am Termin teilnehmen wollen, werden Sie gebeten, so zeitig anzureisen, dass Ihre pünktliche Anwesenheit sichergestellt ist.

Im Sitzungssaal steht eine induktive Höranlage zur Verfügung. Falls insoweit Bedarf besteht, wird um vorherige Mitteilung gebeten.

Gerichtssitz	Telefon	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	(089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
80539 München	(089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	erhalten Sie auf
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	„www.lsg.bayern.de“ unter der
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		Rubrik „Datenschutz“, auf
Behindertenparkplätze	Rheinbergaerstraße			Anfrage auch in Papierform.

Zur Beweiserhebung sind nachstehend:

folgende Akten und Unterlagen beigezogen:

Verwaltungsakte 1
1 Bd. Akten BayLSG Az.: L 5 KR 156/21

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung des Vorsitzenden des 12. Senats

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

37

Sofern Ihr Erscheinen angeordnet ist oder Sie beabsichtigen, auch ohne Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens bei Gericht zu erscheinen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Sitzungsbetrieb derzeit nur unter Beachtung der allgemeinen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 möglich. Bitte beachten Sie insbesondere den empfohlenen Mindestabstand zu anderen Personen und die allgemeinen Hygieneregeln. Sie dienen dem gesundheitlichen Schutz aller im Gericht anwesenden Personen und damit letztlich auch Ihrer eigenen Gesundheit. Ebenso sind die Sicherheitsmaßnahmen und -hinweise des Gerichts zu beachten.

Für Besucher*innen und Prozessbeteiligte gilt grundsätzlich die sog. 3G-Regel, d.h. Personen müssen beim Betreten des Gerichts einen sog. 3G-Nachweis erbringen. Dieser kann durch einen Impfnachweis, einen Genesenen-Nachweis oder einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 1, 2, 3 Nr. 3 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei einem PCR-Labortest darf die Abstrichentnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Um Besucherströme zu entzerren, erscheinen Sie bitte erst maximal 15 Minuten vor Terminbeginn und nehmen im Wartebereich für Ihren Sitzungssaal Platz. Sie werden zum Termin aufgerufen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (filtrierende Halbmaske der Klasse P2 - sog. FFP2-Maske oder gleichwertige Maske -) ist in den Wartebereichen und Gängen der Sitzungstrakte in München und Schweinfurt unabhängig von der Inzidenz zwingend vorgeschrieben. Bringen Sie deshalb unbedingt eine entsprechende Maske mit. Nach dem Hygieneschutzkonzept des Bayerischen Landessozialgerichts müssen Besucher*innen, die ein mit einer medizinischen Diagnose versehenes ärztliches Attest zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske vorweisen, einen aktuellen Negativtest vorlegen. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Den bei Anordnung des persönlichen Erscheinens übersandten Entschädigungsantrag reichen Sie bitte nach dem Termin schriftlich bei Gericht ein.

Wegen der Reduzierung der Besucherplätze in den Sitzungssälen, bitten wir Sie, möglichst keine weiteren Personen zum Termin mitzubringen.

Wenn Ihr persönliches Erscheinen zu einem Termin angeordnet wurde bzw. Sie als Zeuge geladen wurden und Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht erscheinen können, teilen Sie dies dem Gericht bitte immer vorab mit.

Zustellungsurkunde

XG 86 325 172 7DE

Z



1.1 Aktenzeichen
▶ L 12 KR 202/22 T. 06.07.2022

1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Adressat

Herrn



München

Bayerisches
Landessozialgericht

Eing.: 10. Juni 2022

Nr.

Anl.: Sachgebiet:

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:

- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
- 1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
- 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
- 1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde: Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Sozialgericht München	
Eingel. 10. Juni 2022	
Vollmacht	Umschlag
Besch./WB	Anlagen
Rechnung	
Az:	

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstr. 11
80634 München

Landessozialgericht

1602301135



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)
4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend)
Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.
5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): *5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)*
5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen: *6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)*
6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:
6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
8.1 dem Leiter der Einrichtung: *8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)*
8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
10.1 – zur Wohnung
10.2 – zum Geschäftsraum
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in
11.1.1 *Niederlegungsstelle*
11.1.2 *Straße, Hausnummer*
11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich
11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname*: *Beziehung zum Adressaten*:
12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück
12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.
13.1 *Datum* *13.2 ggf. Uhrzeit* *13.3 Unterschrift des Zustellers*
08.06.22

13.4 *Postunternehmen/Behörde* *13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*
Deutsche Post AG *Kronacker, Gabriele*
Zustellstützpunkt



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Ladung

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Gegen eEB

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

07.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

**Mittwoch, 6. Juli 2022, 13:00 Uhr,
Sitzungssaal 004, Erdgeschoss, Ludwigstraße 15,
80539 München**

Sie werden gebeten, zu diesem Termin einen nach § 81 ZPO schriftlich und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichteten Bevollmächtigten zu entsenden.

Sofern Sie dem nicht nachkommen, können Ihnen die Kosten auferlegt werden, die dadurch verursacht werden, dass die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist (§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Im Sitzungssaal steht eine induktive Höranlage zur Verfügung. Falls insoweit Bedarf besteht, wird um vorherige Mitteilung gebeten.

Zur Beweiserhebung sind nachstehend:

folgende Akten und Unterlagen beigezogen:

Verwaltungsakte 1
1 Bd. Akten BayLSG Az.: L 5 KR 156/21

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz				Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	
Behindertennarknltze	Rheinbergerstraße					

49

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung des Vorsitzenden des 12. Senats

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

62

Sofern Ihr Erscheinen angeordnet ist oder Sie beabsichtigen, auch ohne Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens bei Gericht zu erscheinen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Sitzungsbetrieb derzeit nur unter Beachtung der allgemeinen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 möglich. Bitte beachten Sie insbesondere den empfohlenen Mindestabstand zu anderen Personen und die allgemeinen Hygieneregeln. Sie dienen dem gesundheitlichen Schutz aller im Gericht anwesenden Personen und damit letztlich auch Ihrer eigenen Gesundheit. Ebenso sind die Sicherheitsmaßnahmen und -hinweise des Gerichts zu beachten.

Für Besucher*innen und Prozessbeteiligte gilt grundsätzlich die sog. 3G-Regel, d.h. Personen müssen beim Betreten des Gerichts einen sog. 3G-Nachweis erbringen. Dieser kann durch einen Impfnachweis, einen Genesenen-Nachweis oder einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 1, 2, 3 Nr. 3 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei einem PCR-Labortest darf die Abstrichentnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Um Besucherströme zu entzerren, erscheinen Sie bitte erst maximal 15 Minuten vor Terminbeginn und nehmen im Wartebereich für Ihren Sitzungssaal Platz. Sie werden zum Termin aufgerufen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (filtrierende Halbmaske der Klasse P2 - sog. FFP2-Maske oder gleichwertige Maske -) ist in den Wartebereichen und Gängen der Sitzungstrakte in München und Schweinfurt unabhängig von der Inzidenz zwingend vorgeschrieben. Bringen Sie deshalb unbedingt eine entsprechende Maske mit. Nach dem Hygieneschutzkonzept des Bayerischen Landessozialgerichts müssen Besucher*innen, die ein mit einer medizinischen Diagnose versehenes ärztliches Attest zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske vorweisen, einen aktuellen Negativtest vorlegen. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Den bei Anordnung des persönlichen Erscheinens übersandten Entschädigungsantrag reichen Sie bitte nach dem Termin schriftlich bei Gericht ein.

Wegen der Reduzierung der Besucherplätze in den Sitzungssälen, bitten wir Sie, möglichst keine weiteren Personen zum Termin mitzubringen.

Wenn Ihr persönliches Erscheinen zu einem Termin angeordnet wurde bzw. Sie als Zeuge geladen wurden und Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht erscheinen können, teilen Sie dies dem Gericht bitte immer vorab mit.

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

L 12 KR 202/22

Bayerisches Landessozialgericht

In Sachen

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
1	Andere / Sonstige		Ladung-Terminmitteilung

Datum:

10.06.2022

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Techniker Krankenkasse (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: ██████████

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch (Zustellungsempfänger/in)

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

L 12 KR 202/22

Bayerisches Landessozialgericht

In Sachen

█. Techniker Krankenkasse, Hamburg

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
1	Andere / Sonstige		Ladung-Terminsmittelung

Datum:

10.06.2022

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Techniker Krankenkasse (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: █

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch (Zustellungsempfänger/in)

65

Prüfvermerk vom 09.06.2022, 15:09:10

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 09.06.2022, 14:28:36
Absender: De-Mail-Dienst
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: § 114 SGG
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_165477771586746cb171d-f6f5-4391-8e15-da09f41068ee

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

I. ϕ an JEK $2k$ und von II. ✓ ✓

II. Schreiben an KE : ✓

Die Ideen des Vorinsets werden
selbstverständlich zum Verfahren

beigetragen.

~~III~~
III. WV an DE ✓

Von 15/6

██████████
██████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

3/6
[Handwritten signature]

Az. L 12 KR 202/22

9. Juni 2022

I.

Der 12. Senat bestimmt mit Schreiben vom 7. Juni 2022 einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2022.

Zur Beweiserhebung ist ein Band fachgerichtlicher Akten mit der Az L 5 KR 156/21 beigezogen, aber keine sonstigen Akten. Insbesondere fehlt dabei die Verfahrensakte der Vorinstanz. Dies ist gewiss ein extrem ungewöhnlicher Umstand.

II.

Beim Verfahren mit der Az L 5 KR 156/21 handelt es sich um ein durch den 5. Senat fingiertes Berufungsverfahren zu einer Entscheidung in der Vorinstanz mit der Az S 12 KR 1268/20. In diesem Verfahren erging keine Entscheidung durch das Landessozialgericht.

Aus Sicht des Klägers war der 5. Senat erkennbar befangen und wiederholte Zuweisung an diesen begründete auch einen Verdacht von Manipulation, welchen es zunächst zu klären galt. Dieser Senat würde offenkundig weder ein Ablehnungsgesuch sachgerecht behandeln noch die Korrektheit der Zuweisung prüfen. Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne zur Prüfung der Zuweisungsregeln durch den Kläger wurde jedoch mehrfach vereitelt.

Zugleich war für den Kläger erkennbar, es fehlte an wirksamer Zustellung der Entscheidung in der Vorinstanz. Ein Begehren war bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu richten die Vorinstanz zunächst zur Zustellung zu verpflichten. Es fehlt zudem an einer Entscheidung über einen der Anträge.

Ob der Gerichtsbescheid als Folge eines Antrags auf mündliche Entscheidung in der ersten Instanz noch existent ist wird in den Kommentaren unterschiedlich bewertet. Der Wortlaut des Gesetzes lässt eine klägerfreundliche Interpretation jedenfalls zu. Aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Gebots der Normenklarheit kann Unklarheit nicht zulasten des Klägers, hier eines rechtsunkundigen Bürgers, gehen. Dies folgt aus Art 20, Art 28 Abs 1 GG.

Bei Abwägung zwischen Beschleunigung der Sache und Rechtmässigkeit des Verfahrens war hier Rechtmässigkeit der Vorzug zu geben. Das Gericht wurde über einen langen Zeitraum mehrfach erinnert, wirksame Zustellung nachzuholen. Daß dies unterblieb ist somit nicht vom Kläger zu vertreten.

Vortrag zum Einzelnen, auch zur Rechtsprechung in Bezug auf Zustellung, kann im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgen. Eine selbstständige Feststellungsklage über unwirksame Zustellung kennt das Recht entsprechend der Kommentare nicht. Zugleich muß ein Kläger nicht bewusst herbeigeführte Rechtsunsicherheit hinnehmen.

27
47

Durch nachträglichen Eintritt eines Nichtkeitsgrundes ist zu dieser Frage gewissermassen Überholung eingetreten. Das Ergebnis ist jeweils dasselbe.

III.

Die Richterin der ersten Instanz, Julia Wicke, hat im Oktober 2021 *nachträglich* behauptet, sich durch den Kläger bedroht gefühlt zu haben. Zugleich fehlt es an Veranlassung durch diesen, allenfalls wäre eine solche Behauptung für den Zeitraum ab November 2020 anhand der Akten zu prüfen. Der Tatbestand eines subjektiven Bedrohungsgefühls wurde dem Kläger erst im Oktober 2021 bekannt.

Gesetzlicher Richter ist nur der neutrale, unbefangene. Ein Richter welcher (nachträglich) behauptet sich vom Kläger bedroht zu fühlen ist nach allgemeiner Lebenserfahrung zwingend befangen. Ein Nichtkeitsgrund oder allfälliger Ablehnungsgrund kann nur dann geltend gemacht werden wenn dieser bekannt ist. Ohnehin war Frau Wicke ihrer Ablehnung davongelaufen, denn sie hatte die dafür erforderliche Akteneinsicht verweigert und eine Anhörungsfrist vorsätzlich verletzt.

Somit wird als vorrangiger Antrag Zurückverweisung an die erste Instanz zu stellen sein, denn das Gericht war bei der Vorentscheidung vorschriftswidrig besetzt.

Gegen andere Entscheidungen der ersten Instanz war die Nichtkeitsklage direkt zu richten, auch die angegriffene Entscheidung beruht auf diesen. Entscheidung in dieser Sache ist noch nicht ergangen.

Zur gegenständlichen Sache ist derselbe Nichtkeitsgrund mit dem Rechtsmittel geltend zu machen, § 579 Abs 2 ZPO. Mit falscher Besetzung ist stets eine *unwiderlegbare* Vermutung verbunden, die Entscheidung beruht auf dieser.

Auch gibt es weitere Gründe für die Zurückverweisung, welche bei der Verhandlung im einzelnen vorgetragen werden. Insbesondere liegt eine Mehrzahl von Restitutionsgründen vor. Der Kläger sieht sich hier gezwungen, die Straftaten in den Vorinstanzen im einzelnen herzuleiten, zur Überzeugung des Gerichts mit ausführlichen Beweismitteln vorzutragen, und dies bei der Verhandlung im Detail zu Protokoll zu geben.

Sachgerecht ist dafür die **Herbeiziehung aller Akten der Vorinstanzen** sowie eines Verfahrens mit der Az L 5 KR 542/20 B ER. Diese wurden teilweise manipuliert sodaß sich auch Urkundendelikte einer Richterin besonders anschaulich zeigen lassen.

IV.

Angemessen und prozessökonomisch wäre hier, vor Verhandlung zur gegenständlichen Sache zunächst die Entscheidungen zum Verfahren mit der Az S 18 KR 32/22, zur Nichtigkeit von Vorentscheidungen, abzuwarten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Bayerischen Landessozialgericht in einem Berufungsverfahren beläuft sich auf 15,6 Monate, wie es aus der Justizstatistik für jeden ersichtlich ist.

Dem gegenständlichen Tatbestand mit wiederholtem Unterlassen von Amtsermittlung schnellstmöglich zu entlaufen ist weder rechtmässig noch sachgerecht.

378

Ein **Erörterungstermin zur Nichtigkeitsklage** sowie zu einem weiteren Verfahren in der ersten Instanz ist nun für den **21. Juli 2022** vorgesehen. Es scheint möglich daß dieser auch zur anderweitigen Erledigung der gesamten Rechtssache führt. Insbesondere für ehrenamtliche Richter belastender Vortrag zu Straftaten bei den Vorentscheidungen könnte dann unterbleiben.

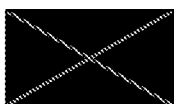
Somit wird die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeit in den Vorentscheidungen beantragt, § 114 SGG.
Die Aufhebung des Termins vom 7. Juli 2022 müsste daraus folgen.

V.

Für den Fall eiliger Fortführung des Verfahrens wird um Übersendung der maßgeblichen Dienstvorschriften für die Zustellung bei den beiden Münchner Sozialgerichten für den Zeitraum 2020-2022 gebeten, sodaß diese vorab rechtlicher Prüfung zugeführt werden können. Deren Existenz hatte Herr Kolbe zunächst abgestritten, später aber zugegeben. Hier ist die Herausgabe Voraussetzung für die Gewährung von rechtlichem Gehör.

Bei einer wesentlichen Vorentscheidung fehlte es bei Zustellung *jedenfalls* am Willen des Gerichts. Denn sie wurde mit fehlender Seite zur Rechtsmittelbelehrung übersendet, welche auch das Gerichtssiegel enthielt. Nach Auskunft der Urkundsbeamtin beruhte dies auf dem Ausdruck eines an sie von der Richterin elektronisch übermittelten Dokuments ohne nähere Prüfung. Diese Datei aus dem Verfahren mit der Az S 12 KR 1265/20 ER ist anhand dieser elektronisch geführten Akte beim Sozialgericht München zu ermitteln. Sie ist von Bedeutung, denn alle weiteren Entscheidungen beruhen auf fehlerhaften Feststellungen aus diesem Verfahren. Der Kläger bittet um Amtsermittlung sowie Übersendung dieser Datei, möglichst als Original im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs. Damit kann für den Fall von Ruhen des Verfahrens zunächst zugewartet werden, ansonsten ist dies zur Wahrung rechtlichen Gehörs ohne Verzug geboten.

Mit freundlichen Grüßen,



49 35
15

Prüfvermerk vom 10.06.2022, 09:47:15

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach.

Eingangszeitpunkt: 10.06.2022, 09:20:18
Absender: Techniker Krankenkasse
Nutzer-ID des Absenders: DE.justiz.e6ff7ed2-e73e-415f-b63e-d94bc535044d.a3d6
Aktenzeichen des Absenders: 306092496203

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: L 12 KR 202/22

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16548456180762a32a74c-6d75-4f46-b0c5-5f493b426dc2

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
0001_306092496203_Gerichtstermin_ohne_TK-Teilnahme.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

50
40
46



Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg

Fachzentrum
Widersprüche

Dario Meß
Tel. 040 - 69 09-24 71

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Geschäftszeichen
[Redacted]

10. Juni 2022

MS/6
[Handwritten signature]

L 12 KR 202/22

In dem Rechtsstreit

[Redacted] ./ Techniker Krankenkasse

informiert die Beklagte in Bezug auf die Terminsmitteilung, dass die Entsendung eines Vertreters zum Termin am 6. Juli 2022 aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht beabsichtigt ist.

Sofern das Gericht auch ohne Anordnung des persönlichen Erscheinens eine Teilnahme für notwendig erachtet, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

[Handwritten signature: Meß]
Dario Meß

Anwalt
[Handwritten note: es sind im Anbrennen eines Terminverboters geboten.]

☺ an Kerk
[Handwritten initials]

[Handwritten signature]
15. Juni 2022
[Handwritten initials]

[Handwritten signature]

1163969455 - 6360733 - 0000000000000000
KA150620



504594231561

Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg, Fax 040 - 69 09-25 78
Telefonservice: Mo.- Do. 8 - 18 Uhr, Fr. 8 - 16 Uhr | tk.de

Vorstand: Dr. Jens Baas (Vorsitzender), Thomas Ballast (stellv. Vorsitzender), Karen Walkenhorst
Vorsitzende des Verwaltungsrats: Dominik Kruchen, Dieter F. Märtens

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

15.06.2022

Rechtsstreit



./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um Entsendung eines Terminsvertreters gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	(089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
80539 München	(089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	erhalten Sie auf
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	„www.lsg.bayern.de“ unter der
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		Rubrik „Datenschutz“, auf
Behindertenparkplätze	Rheinbergaerstraße			Anfrage auch in Papierform.

66



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

15.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 09.06.2022 sowie 1 Abschrift des gerichtlichen Schreibens vom 15.06.2022 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen

wie im Text erwähnt

Gerichtssitz		Zweigstelle		Besuchs- und Sprechzeiten		Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do	8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de" unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.	
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	Fr	13.00 - 15.00 Uhr		
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0		8.00 - 12.00 Uhr		
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60				
Behindertenkennzeichen	Rheinbergerstraße					

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

15.06.2022

Rechtsstreit

[REDACTED] ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Akten der Vorinstanz werden selbstverständlich zum Verfahren beigezogen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz

Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)
Telefax (089) 2367-290
Internet <http://www.lsg.bayern.de>

Behindertenparkplätze Rheinbernerstraße

Zweigstelle

Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon (09721) 73 087-0
Telefax (09721) 73 087-60

Besuchs- und Sprechzeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
www.lsg.bayern.de unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform.

54



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

EILT SEHR!! SITZUNG AM **06.07.2022 !!!!!**

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
S 12 KR 2059/20	L 12 KR 202/22	263	15.06.2022
S 12 KR 1268/20			

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird an die Übersendung der mit Schreiben vom 10.05.2022/13.05.2022 angeforderten und bereits am 03.06.2022 angemahnten angeforderten Akten betreffend

██████████ geb. 1 ██████████ ██████████ 80802 München

erinnert.

Um umgehende Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz		Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	erhalten Sie auf
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	„www.lsg.bayern.de“ unter der
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		Rubrik „Datenschutz“, auf
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße			Anfrage auch in Papierform.

Gesprächsnotiz

in dem Rechtsstreit

./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

Az: L 12 KR 202/22

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München



Gesprächspartner:
Frau Hamm

Firma – Anschrift – Aktenzeichen
SG München

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:
15.06.2022

Uhrzeit:

angerufen wurde
Ledermann, Reg. Inspektorin

Gesprächsinhalt

Frau Kunz bittet mich, beim SG München anzurufen, die beiden angeforderten SG-Akten würden immer noch nicht vorliegen.

Frau Hamm als Vertretung kann mir leider nicht weiter helfen, die zuständige Mitarbeiterin Frau Bittl wäre am Montag, 20.06.2022 wieder zu sprechen.

Anruf bei Frau Bittl am 20.06.2022:

Die Akten wurden bereits heute zur Post gegeben, sie habe das „der Kollegin“ aber bereits damals gesagt, dass die Akten von der Vorsitzenden gebraucht würden und deshalb am Montag, 20.06.2022 übersandt werden würden.

Erledigungsvermerk

zur Kenntnis

anrufen

WV

besprechen mit

zur Akte

██████████
██████████
██████████ München

gescannt

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

20/6
N

Az. L 12 KR 202/22

Prüfung der Zuweisung von Amts wegen

14. Juni 2022

I.

Hinsichtlich des Verfahrens mit der o.g. Az bestehen konkrete Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit von Zuweisung an den 12. Senat.

Zur Prüfung ob diese tatsächlich auf einer generell-abstrakten Regelung im voraus beruht wurde mit 8. Juni 2022 Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne beim zuständigen Präsidium beantragt. Dieser Antrag bleibt unerledigt.

II.

Nach Verstreichen der Absetzungsfrist mit Bezug auf ein Ablehnungsgesuch trotz mehrfacher Erinnerung durch den Antragsteller war gegen eine darauf gründende Entscheidung die Nichtigkeitsklage zu erheben. Beide Verfahren wurden unter dem identischen Az L 5 KR 403/21 B ER geführt.

Maßgeblich für Zuweisung kann aus Sicht des Klägers – mangels Möglichkeit von Kenntnis der Regeln muß diese auf Vermutungen beruhen – nur die Zuweisung der Nichtigkeitsklage vom 2. April 2022 sein. Dies folgt daraus, die Verfahren betreffen dieselbe Rechtssache zwischen identischen Parteien und das erste Verfahren ist nicht abgeschlossen.

Nachweislicher Zugang beim Gericht erfolgte im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, am 3. April 2022 um 00:37 Uhr. Darauf folgte keine Kommunikation. Über die konkrete Zuweisung ist nichts bekannt, auch ein Aktenzeichen wurde nicht mitgeteilt.

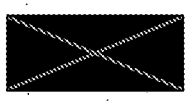
Es wäre nicht überraschend, hätte der 5. Senat fälschlich eigene Zuständigkeit behauptet und einem Verhaltensmuster folgend die Nichtigkeitsklage begraben.

III.

Diese Umstände werden hier zur möglicherweise fehlerhaften Zuweisung des Verfahrens geführt haben. Eine spätere Behauptung es hätte sich dabei um blossen *error in procedendo* gehandelt soll ausgeschlossen sein.

Somit wird der Senat gebeten die Zuweisung der Sache L 12 KR 202/22 von Amts wegen zu prüfen.

Das überlappende Verfahren mit Eingang am 3. April 2022 gilt es dabei zu berücksichtigen.



De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

De-Mail-Empfänger	bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de;cc=widerspruch@tk.de-mail.de
De-Mail-Absender	██████████@t-online.de-mail.de
Betreff	L 12 KR 202/22: Prüfung der Zuweisung
Nachrichten ID der De-Mail	3655dace-89db-4073-8588-3cb2ac185b55@t-online.de-mail.de
Eingang beim De-Mail Empfänger	Dienstag, 2022.06.14 16:50:16 +0200
automatisierte Versandbestätigung erteilt	Ja
automatisierte Eingangsbestätigung erteilt	Ja
gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt	Nein

siehe Anhang

3

3

3

Prüfvermerk vom 15.06.2022, 06:24:00

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 14.06.2022, 16:50:16
Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
Nutzer-ID des Absenders:
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Prüfung der Zuweisung
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: 3655dace-89db-4073-8588-3cb2ac185b55@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
20220614-lsg-202-assgn.pdf	pdf	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Absender:

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 21. Juni 2022	
Nr.	
Anl.: <i>S.h.</i>	Sachgebiet:

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück:

An die Geschäftsstelle des
Bayer. Landessozialgerichts
Ludwigstraße 15
80539 München

Az.: L 12 KR 202/22

In dem Rechtsstreit

~~.....~~ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburgwegen Krankenversicherung

werden auf das Schreiben vom 10.05.2022

<i>2</i> Bd. Prozessakten	<i>S 12 KR 2054/20</i>
..... Bd. Akten d.	<i>S 12 KR 1268/20</i>

..... Röntgenbilder

.....
übersandt.

Münch
.....
Ort

20.06.22
.....
Datum

RM
.....
Unterschrift

20. JUNI 2022
R

L 12 UR 2021/22

I) Abw des SJ d. Ur vom 14.06.2022
an Behl z.H.

II) Schreiben an Bektijk

Ergänzend zum gerichtlichen Schreiben vom
07.06.2022 wird mitgeteilt, dass die
Akten des Sozialgerichts München in den Verfahren
S 12 UR 20591/20 und S 12 UR 12681/20
beigetragen worden sind.

23. Juni 2022
P

III) Ur sft

M 23.6.

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

████████████████████
 ████████████████████
 ████████████████████ München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
 263

Datum
 23.06.2022

Rechtsstreit

████████████████████ / J. Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrter Herr ████████████████████

ergänzend zum gerichtlichen Schreiben vom 07.06.2022 wird mitgeteilt, dass die Akten des Sozialgerichts München in den Verfahren S 12 KR 2059/20 und S 12 KR 1268/20 beigezogen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
 Auf richterliche Anordnung
 Geschäftsstelle

gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße					

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

23.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 14.06.2022 zur Kenntnis übersandt.

Ergänzend zum gerichtlichen Schreiben vom 07.06.2022 wird mitgeteilt, dass die Akten des Sozialgerichts München in den Verfahren S 12 KR 2059/20 und S 12 KR 1268/20 beigezogen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

g.z. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf "www.lsg.bayern.de" unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße					

L 12 UR 002/22

I Bitte Verfahren L 5 UR 372/21 B und
L 5 UR 372/21 beizulegen

II Schade an SG

Es wird um knappfristige Nichtig. gesetzt, ob
die Nichtigkeitsklage vom Verbot S 12 UR 126/120
abhängig ist bzw. darüber entschieden wurde ist.

III Ur oft

Ur 27.6.

erl.

27. Juni 2022

Dogdu
Reg. Sekretärin

65

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Bayer. Landessozialgericht
Geschäftsstelle des 5. Senats
Ludwigstraße 15
80539 München

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
L 5 KR 373/21 B	L 12 KR 202/22	263	27.06.2022
L 5 KR 372/21			

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ /J. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird auf richterliche Anordnung zur Beweiserhebung um kurzfristige Übersendung der Akten Az.: L 5 KR 373/21 B sowie L 5 KR 372/21 betreffend

██████████ geb. ██████████, ██████████ 80802 München

gebeten.

Um baldige Erledigung wird gebeten.

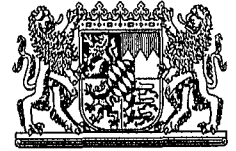
Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform
80539 München			97421 Schweinfurt	Fr 13.00 - 15.00 Uhr		
U-Bahn-Haltestelle			Telefon (09721) 73 087-0	8.00 - 12.00 Uhr		
Odeonsplatz			Telefax (09721) 73 087-60			
Behindertennarknlatze	Rheinbarnstraße					

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

EILT!
TERMIN AM 06.07.2022

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
S 12 KR 2059/20	L 12 KR 202/22	263	27.06.2022

Rechtsstreit

██████████ / ./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um **kurzfristige** Mitteilung gebeten, ob eine Nichtigkeitsklage zum Verfahren S 12 KR 1268/20 anhängig ist bzw. darüber entschieden worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform
Behindertenparkplätze	Rheinbernerstraße					

Prüfvermerk vom 28.06.2022, 12:40:34

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

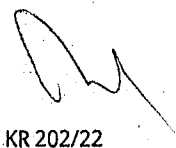
Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt.

Eingangszeitpunkt: 28.06.2022, 12:28:37
 Absender: Sozialgericht München
 Nutzer-ID des Absenders: safe-sp1-1400596851847-015540811
 Aktenzeichen des Absenders: S 12 KR 2059/20

Empfänger: Bayer, Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: L 12 KR 202/22

Betreff der Nachricht: S 12 KR 2059/20, Ihr Zeichen: L 12 KR 202/22
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1656412116985b67707ec-15fd-4527-816d-0abade55a7d6



Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
S_12_KR_2059_20_SCHREIBE N_INDIVIDUELL_905862FD13 FC47309A0C1066B9497C921.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Ihr Zeichen
L 12 KR 202/22

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 12 KR 2059/20

Durchwahl
108

Datum
28.06.2022

Rechtsstreit

██████████ ./ TK - Hauptverwaltung, Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 27.06.2022 wird mitgeteilt, dass eine Nichtigkeitsklage zum Verfahren S 12 KR 1268/20 anhängig ist und unter dem Aktenzeichen S 18 KR 32/22 geführt wird. Dieses Verfahren wurde zum 21.07.2022 geladen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Bittl

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Hinweise zum Datenschutz
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltestelle Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr Mo,Di,Do 8,30 - 11.30 Uhr nachmittags nach Vereinbarung	(089) 1 30 62 - 0 (089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259 Internet http://www.lsg.bayern.de	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

Prüfvermerk vom 30.06.2022, 15:14:59

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 30.06.2022, 15:00:51
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: positiver Covid-Test, weitere Akten, etc
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 6162910c-775a-4635-9842-4195fe84abec@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
20220630-lsg-202-inf.pdf	pdf	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

██████████
██████████
██████████ München.

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

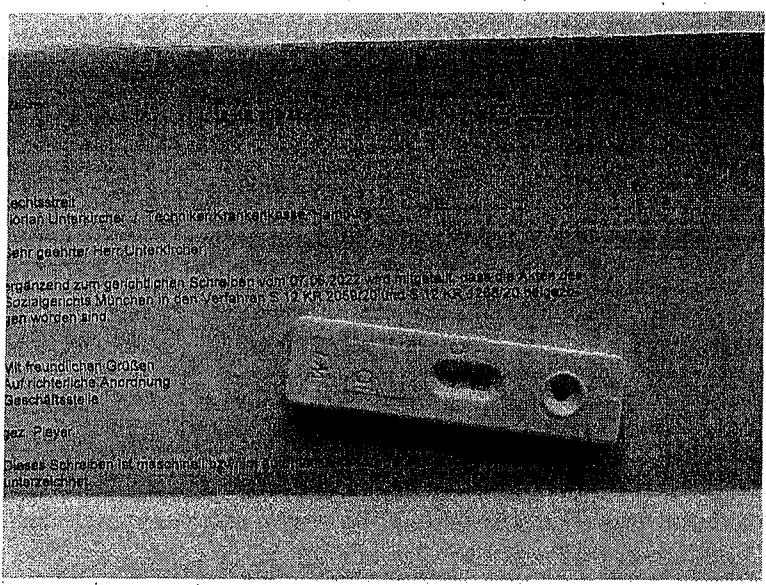
BWZ
✓
Az. L 12 KR 202/22
erl. 6/1
04. Juli 2022

Positiver Covid-Test
Beziehung weiterer Akten
Offene Zuweisungsfrage

30. Juni 2022

I.

Der Kläger teilt mit, ein Covid-Schnelltest zeigte heute morgen ein positives Ergebnis. Das Ergebnis war auch mit dem Test eines zweiten Herstellers dasselbe.



Im weiteren Verlauf wird ein PCR-Test per § 4b TestV durchgeführt. Sobald ein Ergebnis vorliegt wird darüber berichtet. Aufgrund vorhandener Symptome ist die Erwartung hier daß der Schnelltest Bestätigung finden wird.

II.

Neben den Akten S 12 KR 2059/20 sowie S 12 KR 1268/20 wird um die Beziehung weiterer Akten gebeten.

S 12 KR 1265/20 ER: Die Bedeutung dieser ist, in der ersten Instanz war die Sache vorschriftswidrig und ohne Trennungsbeschluss in zwei Verfahren aufgeteilt worden. Wie sich erst viel später zeigte, nicht ohne Grund. Fachärztlichen Vortrag vom 11. Oktober 2020 sowie ein an die Kammer übersendetes Schreiben eines Universitätsprofessors übergang Julia Wicke willkürlich. Sie hatte im ER-Verfahren die Tatsachen verfälscht, auf Grundlage daß diese Akte eben unvollständig war.

S 12 KR 2030/20 ER: Anhand dieser Akte lässt sich die nachträgliche Manipulation von Akten durch Julia Wicke gut zeigen.

S 18 KR 717/21 ER: Bei der Entscheidung fehlt die Unterschrift der Richterin. Die Entscheidung wurde, wie alle anderen, mit einer Überschrift "Beglaubigte Abschrift" übersendet. Tatsächliche Beglaubigung fand jedoch nicht statt. Dabei hätte das Fehlen der Unterschrift auch auffallen müssen. Dies zeigt, das Beharren des Klägers auf vorschriftsmässiger Zustellung ist nicht reine Förmerei.

L 5 KR 145/21 B ER: Anhand dieser Akte lässt sich der Verfahrensmangel beim 5. Senat zeigen. Divergenz von Akten in der ersten Instanz war mit der Beschwerde vorgetragen worden. Wegen verweigerter Einsichtnahme konnte dies zwar nur auf Intuition beruhen, stellte sich später aber als völlig zutreffend heraus. In der Akte finden sich die richterlichen Anweisungen die beiden Akten anzufordern. Berichterstatterin und Vorsitzender hatten somit beide positive Kenntnis von der Verfälschung des Tatbestandes durch Julia Wicke.


L 5 KR 403/21 B ER: Hier ist vor allem das Verhandlungsprotokoll von Interesse. Bei diesem ist die Fälschung nachweisbar. Der Senat behauptet tatsachenwidrig Verhandlung zu einer Frage welche gar nicht erörtert wurde und unterdrückt Vortrag zur tatsächlichen Fragestellung. Unklar ist weiterhin ob dieses von der Protokollführerin unterzeichnet wurde. Der tatsächliche Gang der Verhandlung lässt sich aufgrund einer Aufzeichnung derselben vergleichsweise zeigen.

III.

Es wird um Mitteilung gebeten, zu welchem Ergebnis die 12. Kammer betreffend der aufgeworfenen Zuständigkeitsfrage gekommen ist. Aufgrund des Verhaltens des 5. Senats drängt sich eine Vermutung auf, überlappende Verfahren zwischen denselben Parteien führen zur wiederholten Zuweisung an denselben Senat. Somit müsste die erwähnte Nichtigkeitsklage auch hier maßgeblich sein.

IV.

Für den Fall daß Covid-Infektion oder Quarantäne der Verhandlung am 6. Juli 2022 nicht entgegenstehen wird mitgeteilt, daß der Kläger nur bis etwa 1500 anwesend sein kann. Der Grund ist daß ein zweijähriges Kind nach Ende der Kita-Betreuung abzuholen ist.

Es ist zu erwarten daß ausführlicher Vortrag des Klägers zum Verdacht des versuchs durch Julia Wicke, einer vorausgehenden Medizinstraftat der Gutachterin beim Medizinischen Dienst, sowie Indizien für Teilnehmerschaft bei der Prozessgegnerin an Verdeckung den gesamten verfügbaren Zeitraum vom 1300-1500 ausfüllen wird. Eine Reihe von Beweismitteln wird bei der mündlichen Verhandlung in der Verfahren eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen,



De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

De-Mail-Empfänger	bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
De-Mail-Absender	██████████@t-online.de-mail.de
Betreff	L 12 KR 202/22: positiver Covid-Test, weitere Akten, etc
Nachrichten ID der De-Mail	6162910c-775a-4635-9842-4195fe84abec@t-online.de-mail.de
Eingang beim De-Mail Empfänger	Donnerstag, 2022.06.30 15:00:51 +0200
automatisierte Versandbestätigung erteilt	Ja
automatisierte Eingangsbestätigung erteilt	Ja
gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt	Nein

siehe Anhang

Prüfvermerk vom 01.07.2022, 05:46:52

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 30.06.2022, 19:55:27
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: PCR-Testergebnis, Termin
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 0bf223f0-535a-49c7-bdd9-df675e9a587c@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
20220630-lsg-202-inf2.pdf	pdf	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Name

Wert

AkRFMRwwGgYDVQQDBNEZS1NYWlsIERL
 SU0gMTA2OIBOMQowCAYDVQFEwExMRwwGgYDVQRBDBNE
 ZS1NYWlsIERLSU0gMTA2OIBOMFkwEwYH
 KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAEFzxs3/ZjFvEsS
 o2BvXe7EjVMALpEjbbW5sVwuGfdWG1EM
 qAZITJkm98CcssFVNDUUCP7+8To2FJ0adjtRKOqOCAaEw
 ggGdMB8GA1UdlwQYMBaAFKGMUArwJvp
 2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBRR5qfC+pkp+oRbx
 AB+uSkmpILgGNzAOBgNVHQ8BAf8EBAMC
 BkAwDAYDVR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENJA0MDIGBwQA
 i+xAAlwJzAlBggrBgEFBQCcARYZaHRO
 cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUH
 AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRw
 Oi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxl
 U2VjX1BLU19lSURBU19RRVNFQ0FNS5j
 cnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNI
 Yy5kZS9vY3NwcjBeBggrBgEFBQcBAwRS
 MFAwCAYGBACORgEBMAGBgQAjkYBBDA6BgYEA15GAQUw
 MDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2Vj
 LmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYVdiEwJlbiAXBgUrJAgD
 CAQODAxEZS1NYWlsIERLSU0wDAYIKoZI
 zj0EAWIFAANHADBEAIAIEUAEPwsYNKdDUs2i5ccAzxPI
 Xn15yrQ39CgJUqxQfgIgbMyKQ0rWEfY
 3/RnsmrWz4qlv/8SxgQpzy/HvA4GN5c=
 <1497990057.4175.1656611121796@dml-wbu-wfe01-
 adm>

Message-ID

X-de-mail-private
 X-de-mail-auth-level
 From
 X-de-mail-authoritative
 X-de-mail-account-holder
 X-de-mail-chosen-recipient

 X-de-mail-auth-mechanism
 X-de-mail-integrity

no
 high
 [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 yes
 [REDACTED]
 to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
 il.de
 sms-token
 v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1656611122;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de
 -mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
 confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-
 de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me
 chanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess
 age-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
 mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=hoNH6D/2hNjZdQQ5pMVJ2MBh7NWLUA1jkzYYHXr3
 GA=;
 b=MEUCIHVtLwffT7LEgPuCY8c69PdQ/Xg0fyc2DIOar3
 ND5ixaAiEAjCuSSUO0brglyd315PV/UdY+
 UQRGwOnwFHdd/52AIRk=;
 1.2
 yes
 <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail
 .de>

X-de-mail-version
 X-de-mail-confirmation-of-receipt
 Envelope-To

Name

X-de-mail-actual-recipient

X-de-mail-message-id

Wert

to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

0bf223f0-535a-49c7-bdd9-df675e9a587c@t-online.de-mail.de

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 30.06.22 19:45 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22: PCR-Testergebnis, Termin
 Nachrichten-ID: 0bf223f0-535a-49c7-bdd9-df675e9a587c@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1656611122;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
 dispatch;
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve;
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender;
 x-de-mail-chosen-recipient;x-de-mail-auth-mechanism;x-de-mail-auth-level;
 x-de-mail-originator-provider;x-de-mail-message-type;
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
 account-holder;
 bh=hoNHi6D/2hNjZdQQ5pMVJ2MBh7NwLUA1jkzYYHXr3GA=;
 b=MEUCIHVtLvWfT7LEgPuCY8c69PdQ/Xg0fyc2DIOar3ND5ixaAiEAjCuSSU00brglyd315PV/
 UdY+
 UQRGwOnwFHdd/52AIRk=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 01.07.2022, 05:46:39

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 30.06.2022, 19:55:14
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: PCR-Testergebnis, Termin
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16566117141519c1573b1-2c74-4f9b-a22e-e114f21c1f32

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

██████████
██████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Isolationspflicht, Termin vom 6. Juli 2022

78
EWA!
i) Termin absetzen
ii) Bekehrung vom Termin
iii) 15.06.2022
✓
✓

Az. L 12 KR 202/22

04. Juli 2022

30. Juni 2022

I.

Wie erwartet fand ein positiver Covid-19 Schnelltest Bestätigung beim anschließend durchgeführten PCR-Test. Dies trotz vierfacher Impfung und Verwendung einer Maske im eigenen Interesse.

Rechtsfolge ist aufgrund der AV Isolation in aktueller Fassung ein Verbot sich außerhalb der Wohnung aufzuhalten, für eine variable Dauer von mindestens fünf bis höchstens zehn Tage welche davon abhängt wie schnell Symptommfreiheit für 48 Stunden eintritt.

II.

Daß die Isolationspflicht (gerade noch) rechtzeitig für den Termin am 6. Juli 2022 endet steht zumindest im Möglichkeitsraum. Maßgeblich ist aber der tatsächliche Verlauf.

Wegen dauerhafter Schädigung des Immunsystems aufgrund der Therapie einer Vorerkrankung, ein in dieser Sache aktenkundiger Umstand, ist im Vergleich zum Standardfall von wesentlich langsamerer Konvaleszenz auszugehen. Jedenfalls war dies in den vergangenen Jahren auch bei trivialen Infekten jeweils der Fall.

III.

Es wird um Mitteilung darüber gebeten, wie der Senat mit dem anberaumten Termin verfahren möchte.

Mit freundlichen Grüßen,

██████████

P.S. Im vorangehenden Schreiben sollte es jeweils "Beziehung" heissen; es ist der "11. Senat" und nicht eine Kammer; am Ende "das" Verfahren.

Anlage:

PCR-Testergebnis vom 30. Juni 2022



CORONA TESTSTELLE

GEMEINSCHAFTSPRAXIS
DR. KREBS, DR. SCHLEEF & KOLLEGEN
HÄMOSTASEOLOGIE
HÄMATOLOGIE
RHEUMATOLOGIE
TRANSFUSIONSMEDIZIN



Corona Teststellen des
Sonnen-Gesundheitszentrums
Sonnenstraße 27
80331 München
Tel. 089 189 466 678
info@corona-teststelle.de
www.corona-teststelle.de

Sonnen-Gesundheitszentrum, Sonnenstr. 27, 80331 München

Herr

██████████
██████████
██████ 2 München

30. Juni 2022

Befund Result

Name of patient	Lab. No.
Patient Name: ██████████	Labornummer: ██████████
Date of birth	Date of sample
geb. am: ██████████	Entnahme: 30.06.2022 10:57:11
Patient ID	ID Card
Patienten-Nr.: ██████████	Ausweis-ID: k.A.

Test	Result	Unit	Ref. range	Date of result
Untersuchung	Resultat	Einheit	Ref.-B.	Befunddatum
SARS-CoV-2 PCR ¹	positiv (CT: 27.6) Y505H pos.	./.	./.	30.06.2022 16:06

Ihr Testergebnis ist **positiv**. Sie sind verpflichtet, sich umgehend in Isolation zu begeben. Falls sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

Weitere Information erhalten Sie unter <https://s.bayern.de/positiver-test>

Im untersuchten Material wurde mittels RT-PCR-Test SARS-CoV-2 (neues Coronavirus) **NACHGEWIESEN**. Der Nachweis dieses Krankheitserregers ist im vorliegenden Fall nach §7 Abs. 1 IfSG meldepflichtig (Labormeldepflicht nach Infektionsschutzgesetz). Entsprechend wird von uns dem zuständigen Gesundheitsamt eine namentliche Meldung zugesandt. Falls die Untersuchung durch einen externen Arzt veranlasst wurde, besteht ggf. eine zusätzliche Meldepflicht durch den behandelnden Arzt nach § 6 IfSG.

Bleiben Sie ab sofort zu Hause und meiden Sie persönliche Kontakte. In Kürze wird Sie Ihr zuständiges Gesundheitsamt telefonisch kontaktieren und Ihre Fragen beantworten.

Die Probe wurde zum Nachweis der Omikron Variante von SARS-CoV-2 auf das Vorliegen der Markermutation Y505H untersucht. Ergebnis: **Die Markermutation Y505H wurde NACHGEWIESEN**. Das nachgewiesene SARS-CoV-2-Virus ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit der Omikron Variante zuzuordnen.

Aufgrund der geringeren Sensitivität der Varianten-PCR auf die Omikron-spezifische Mutation Y505H kann es bei geringerer Viruslast (ct>30) zu falsch-negativen Ergebnissen in der Mutationsdetektion kommen. So kann es insbesondere zu Beginn und am Ende einer Infektion zu Diskrepanzen bei der Bestimmung der Virusvariante kommen. Die generelle Aussagekraft des Tests über eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist davon nicht beeinflusst.

Ihr Coronavirus PCR Test vom 30.06.2022 war positiv. Sie erhalten daher ein EU COVID-Zertifikat (Genesenzertifikat) mit Gültigkeit ab 28 Tage nach Testdatum. Sie können Ihr Genesenzertifikat nach wenigen Tagen auf dieser Seite herunterladen:

www.corona-teststelle.de/genesen

¹RT-PCR aus Abstrichmaterial / from throat swab

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

De-Mail-Empfänger	bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
De-Mail-Absender	██████████@t-online.de-mail.de
Betreff	L 12 KR 202/22: PCR-Testergebnis, Termin
Nachrichten.ID der De-Mail	0bf223f0-535a-49c7-bdd9-df675e9a587c@t-online.de-mail.de
Eingang beim De-Mail Empfänger	Donnerstag, 2022.06.30 19:55:27 +0200
automatisierte Versandbestätigung erteilt	Ja
automatisierte Eingangsbestätigung erteilt	Ja
gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt	Nein

siehe Anhang

Bayerisches Landessozialgericht
L 12 KR 202/22

Verfügung 30.06.2022

- 1. Abdruck des SS des SG an Bet. z.K.
- 2. Mitteilung an Bet., dass ergänzend die Gerichtsakte im Verfahren L 5 KR 372/21 beigezogen worden ist.
- 3. WV sofort

Schlussformel:

- auf richterliche Anordnung
- Unterschrift Berichterstatteerin
- Unterschrift Vorsitzender


Dogdu
Reg. Sekretärin

30. Juni 2022

gez. Dr. Reich-Malter
Richterin am LSG

<p>Diese eVerfügung wurde von Reich-Malter, Miriam, Dr. (LSG) am 30.06.2022 auch ohne Unterschrift als verbindlich erklärt. Sie ist von der Geschäftsstelle auszudrucken und zur Akte zu nehmen.</p>
--

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	L 12 KR 202/22	263	30.06.2022

Sehr geehrter Herr ████████████████████

in dem Rechtsstreit
████████████████████ ./I. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 28.06.2022 zur Kenntnis übersandt.

Zudem wird mitgeteilt, dass ergänzend die Gerichtsakte im Verfahren L 5 KR 372/21 beigezogen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz		Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße			

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Ihr Zeichen
[REDACTED]

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
30.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 28.06.2022 zur Kenntnis übersandt.

Zudem wird mitgeteilt, dass ergänzend die Gerichtsakte im Verfahren L 5 KR 372/21 beigezogen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz	Telefon	(089) 2367-1 (Vermittlung)	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz	
Ludwigstraße 15	Telefon	(089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do	8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
80539 München	Telefax	(089) 2367-290	97421 Schweinfurt		13.00 - 15.00 Uhr	
U-Bahn-Haltestelle	Internet	http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr	8.00 - 12.00 Uhr	
Odeonsplatz			Telefax (09721) 73 087-60			
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße					

Prüfvermerk vom 30.06.2022, 14:51:52

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 30.06.2022, 14:36:26
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: positiver Covid-Test, weitere Akten, etc

Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16565925864308082b82f-d729-4caf-bebc-bd69dc50458b

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: positiver Covid-Test, weitere Akten, etc

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de

Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Datum: 30.06.22 11:59 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22: positiver Covid-Test, weitere Akten, etc

Nachrichten-ID: 6162910c-775a-4635-9842-4195fe84abec@t-online.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1656583155;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=xvWFFyBYuCB1U37fcMJcU/YiWtCPmr4ZueiKt3ADB/Y=;

b=MEUCIQDG9mrRkByNKB3ZxQRwkDcvBOreBtTmAi69jT3vvs8FsgJgJP2G2fYIweETrCQg7EjJFz0KJk1+9g0t2HdMBKHPAY=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;

i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1656583155; h=from:date:message-

id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-

mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-

mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level; x-de-mail-originator-

provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-

id:x-de-mail-account-holder; bh=xvWFFyBYuCB1U37fcMJcU/YiWtCPmr4ZueiKt3ADB/Y=;

b=MEUCIQDG9mrRkByNKB3ZxQRwkDcvBOreBtTmAi69jT3vvs8FsgJgJP2G2fYIweETrCQg7EjJFz0K

Jk1+9g0t2HdMBKHPAY=;

Versandzeit: 30.06.2022 11:59:26

Header der Ursprungsnachricht

Name

Wert

From

[REDACTED]@t-online.de-mail.de

X-de-mail-auth-level

high

X-de-mail-authoritative

yes

X-de-mail-integrity

v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1656583155;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

86

Name

Wert

X-de-mail-private
X-de-mail-actual-recipient

zj0EAWiFAANIADBFAiA6Vknw3nzbNKITGtrANypkgZR
+tslvQuBLFuVh5Lz7AlhAIPNYyE2knJR
w/5zPrIjsmj2NXgovIXCRycDCLzESrIB
no
to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
il.de

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 30.06.22 11:59 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22: positiver Covid-Test, weitere Akten, etc
 Nachrichten-ID: 6162910c-775a-4635-9842-4195fe84abec@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1656583155;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to;x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=xvWFFyBYuCB1U37fcMJcU/YiWtCPmr4ZueiKt3ADB/Y=;

b=MEUCIQDg9mrRkByNKB3ZxQRwkDcvB0reBtTmAi69jT3vvs8FsgIgJP2G2fYIweETrCQg7EjJFz0KJk1+9g0t2HdMBKHPhAY=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 01.07.2022, 15:31:20

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt.

Eingangszeitpunkt: 01.07.2022, 12:48:33
 Absender: Sozialgericht München
 Nutzer-ID des Absenders: safe-sp1-1400596851847-015540811
 Aktenzeichen des Absenders: S 18 KR 725/21

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers:

Betreff der Nachricht: S 18 KR 725/21, Ihr Zeichen:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1656672513157baa8f15e-028d-4e76-b623-6be9dbd7bd5f

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				Prüfergebnis
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	
S_18_KR_725_21_SCHRIFTSATZ_7BDD53C1DDA94DA3AF113A5D1305800A1.pdf	pdf	ja	Fruth, Christiane (31343576770372657654983542694403255662)		01.07.2022, 11:18:41	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Dokument unterschrieben
von: Fruth, Christiane
am: 01.07.2022 11:18



Geschäftsstelle des Bayer.Landessozialgerichts
12. Senat
Ludwigstraße 15
80539 München

xl
M

Ihr Zeichen


Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 18 KR 725/21

Durchwahl
269

Datum
01.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

 ./ TK - Hauptverwaltung, Hamburg

es wird gebeten, die Gerichtsakte S 12 KR 1268/20 nach Ihrem Verhandlungstermin am 06.07.2022 an die 18. Kammer schnellstmöglich zu übersenden, da die Verfahren der 18. Kammer am 21.07.2022 terminiert sind und die obengenannte Akte zum Termin von der Vorsitzenden benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Bitte veranlassen

Fruth
Verwaltungsangestellte

M bereits erl.
led

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Hinweise zum Datenschutz
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltestelle, Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr 8.30 - 11.30 Uhr Mo,Di,Do nachmittags nach Vereinbarung	(089) 1 30 62 - 0 (089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259 Internet http://www.lsg.bayern.de	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

Prüfvermerk vom 04.07.2022, 09:09:23

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 04.07.2022, 08:05:13
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, Empfangsbestaetigung: EGVP_GP216569139103631192645988921235390
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16569147133803f1cb46c-3fa5-4005-8cf9-888dcecc3a88

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@t-online.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: postfach@egvp.de-mail.de

Empfänger: [REDACTED]@t-online.de-mail.de

Datum: 04.07.22 07:56 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:

Nachrichten-ID: 334522f4-e32b-414f-9454-57d3746b4a24@de-mail-t-systems.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

t=1656914172;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=cwxqdmKfZqRDqP6H2xRzofJWVYVHNN4PD4GsfJTq8Ho=;

b=ILqIzZVUa4/6FM2grHpqYEU+/G2Ix8cu9x96Po4+D+A=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Deutschland <http://www.t-online.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

t=1656914172; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-

confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-

de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-

mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-

message-id:x-de-mail-account-holder; bh=cwxqdmKfZqRDqP6H2xRzofJWVYVHNN4PD4GsfJTq8Ho=;

b=ILqIzZVUa4/6FM2grHpqYEU+/G2Ix8cu9x96Po4+D+A=;

Versandzeit: 04.07.2022 07:56:19

Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
X-de-mail-auth-level	high
X-de-mail-confirmation-of-retrieve	no
Date	Mon, 04 Jul 2022 07:56:11 +0200
Envelope-To	<[REDACTED]@t-online.de-mail.de>
X-de-mail-authoritative	no
From	postfach@egvp.de-mail.de
X-de-mail-confirmation-of-receipt	yes
X-de-mail-private	no
X-de-mail-sender	postfach@egvp.de-mail.de
X-de-mail-confirmation-of-dispatch	no
Subject	L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:
X-de-mail-account-holder	procilon IT-Solutions GmbH
X-de-mail-actual-recipient	to=[REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-auth-mechanism	certificate
X-de-mail-message-type	normal
X-de-mail-integrity	v=1; a=sha256; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

Name

Wert

t=1656914172;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=cwxqdmKfZqRDqP6H2xRzofJWVYVHNN4PD4GsfJTq8
 Ho=;
 b=ILqIZzVUa4/6FM2grHpqYEU+/G2lx8cu9x96Po4+D+A=;
 1.2
 334522f4-e32b-414f-9454-57d3746b4a24@de-mail-t-systems.de-mail.de
 <1003019233.54132.1656914156840@hcl-3.procilon.local>
 de-mail-t-systems.de-mail.de
 to=[REDACTED]@t-online.de-mail.de
 pcl-id-33252665.54126.1656914155728

X-de-mail-version
 X-de-mail-message-id

Message-ID

X-de-mail-originator-provider
 X-de-mail-chosen-recipient
 X-de-mail-private-id

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: postfach@egvp.de-mail.de

Empfänger: [REDACTED]@t-online.de-mail.de

Datum: 04.07.22 07:56 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:

Nachrichten-ID: 334522f4-e32b-414f-9454-57d3746b4a24@de-mail-t-systems.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
t=1656914172;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=cwxqdmKfZqRDqP6H2xRzofJwVYVHNN4PD4GsfJTq8Ho=;
b=ILqLZzVUa4/6FM2grHpqYEU+/G2Ix8cu9x96Po4+D+A=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Deutschland <http://www.t-online.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 01.07.2022, 15:31:20

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt.

Eingangszeitpunkt: 01.07.2022, 12:48:33
 Absender: Sozialgericht München
 Nutzer-ID des Absenders: safe-sp1-1400596851847-015540811
 Aktenzeichen des Absenders: S 18 KR 725/21

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers:

Betreff der Nachricht: S 18 KR 725/21, Ihr Zeichen:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1656672513157baa8f15e-028d-4e76-b623-6be9dbd7bd5f

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
S_18_KR_725_21_SCHRIF TSA TZ_7BDD53C1DDA94DA3AF1 13A5D1305800A1.pdf	pdf	ja	Fruth, Christiane (313435767703726576549835 42694403255662)		01.07.2022, 11:18:41	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Sozialgericht München



Dokument unterschrieben
von: Fruth, Christiane
am: 01.07.2022 11:18




Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Geschäftsstelle des Bayer.Landessozialgerichts
12. Senat
Ludwigstraße 15
80539 München

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	S 18 KR 725/21	269	01.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

 / TK - Hauptverwaltung, Hamburg

es wird gebeten, die Gerichtsakte S 12 KR 1268/20 nach Ihrem Verhandlungstermin am 06.07.2022 an die 18. Kammer schnellstmöglich zu übersenden, da die Verfahren der 18. Kammer am 21.07.2022 terminiert sind und die obengenannte Akte zum Termin von der Vorsitzenden benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Fruth
Verwaltungsangestellte

*Bitte Gerichtsakte S 12 KR 1268/20 an
Sg mit der Bitte um rasche Rücküber-
sendung nach dem Termin am 21.07.2022,
da der Termin am 06.07.2022 abgesetzt wurde
ist und ein ^{erneuter} Termin aussteht.*

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Hinweise zum Datenschutz
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltestelle Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr Mo,Di,Do 8.30 - 11.30 Uhr nachmittags nach Vereinbarung	(089) 1 30 62 - 0 (089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259 Internet http://www.lsg.bayern.de	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

Az.: L 12 KR 202/22

04. 07. 2022

Verfügung

1. Der Termin vom **06.07.2022, um 13:00 Uhr**, ist aufgehoben worden.
2. Grund: Verhinderung des Klägers.
3. Das persönliche Erscheinen des Klägers ist nicht erforderlich.
4. Abladung mit Zusätzen an:

✓ Formular 7027 (mündliche Verhandlung, mit EB) an
Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg

✓ Formular 4714 (mündliche Verhandlung, mit PZU) an
[REDACTED] geb. [REDACTED] [REDACTED] 80802 München

Der Vorsitzende des 12. Senats

Dr. Hesral
Vorsitzender Richter am LSG

* Vorab über die mail versandt

04. Juli 2022

/b/

97

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 12 KR 202/22

Abladung

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

04.07.2022

Sehr geehrter Herr ██████████

in dem Rechtsstreit

████████████████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vom **06.07.2022, um 13:00 Uhr**, aufgehoben worden.

Grund der Abladung: Verhinderung des Klägers.

Ihr Erscheinen ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung des Vorsitzenden des 12. Senats

gez. Schramel

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz

Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)
Telefax (089) 2367-290
Internet <http://www.lsg.bayern.de>

Behindertengerechte Rheinbergerstraße

Zweigstelle

Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon (09721) 73 087-0
Telefax (09721) 73 087-60

Besuchs- und Sprechzeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
www.lsg.bayern.de unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform.

Zustellungsurkunde

XG 86 306 388 2DE

Z



98

1.1 Aktenzeichen **L 12 KR 202/22** 1.2 Ggf. weitere Kennz. **Abl. 06.07.2022**

1.3 Adressat

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Weitersenden innerhalb des

1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
- 1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
- 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
- 1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

--	--	--	--	--	--	--

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde: Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Sozialgericht München
Eingel. - 7. Juli 2022

Vollmacht	Umschlag
Besch./WB	Anlagen
Rechnung	
Az:	

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Geschäftsstelle des Sozialgerichts München
Richelstr. 11
80634 München

Bayer. Landessozialgericht

1872209027



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

5.4 *Herrn/Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

6.4 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung:

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

8.3 *Herrn, Frau (Name, Vorname)*

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.2 – zur Wohnung

– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:*

Beziehung zum Adressaten:

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum*

13.2 *ggf. Uhrzeit*

13.3 *Unterschrift des Zustellers*

05.07.22

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*

Kronacker Gabriele



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Abladung

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Gegen eEB

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

04.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vom **06.07.2022, um 13:00 Uhr**, aufgehoben worden.

Grund der Abladung: Verhinderung des Klägers.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung des Vorsitzenden des 12. Senats

gez. Schramel

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf

100

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

L 12 KR 202/22

Bayerisches Landessozialgericht

In Sachen

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
1	Andere / Sonstige		Abladung muendliche Verhandlung am 06.07.2022

Datum:

06.07.2022

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Techniker Krankenkasse (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: ██████████

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch (Zustellungsempfänger/in)

101

Prüfvermerk vom 06.07.2022, 17:06:26

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach.

Eingangszeitpunkt: 06.07.2022, 16:43:13
Absender: Techniker Krankenkasse
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.e6ff7ed2-e73e-415f-b63e-d94bc535044d.a3d6
Aktenzeichen des Absenders: 306092496203

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: L 12 KR 202/22

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1657118593396b9feee6d-1a56-49af-a0af-31e80458fca7

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
0001_306092496203_Probleme_bei_der_Abgabe_eines_eEB.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

102



Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg

Fachzentrum
Widersprüche

Dario Meß
Tel. 040 - 69 09-24 71

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Geschäftszeichen
████████████████████

6. Juli 2022

TK
Me

L 12 KR 202/22

In dem Rechtsstreit

████████████████████ / Techniker Krankenkasse

haben wir die schriftliche Abladung vom 4. Juli 2022 am 6. Juli 2022 erhalten.

Aus technischen Gründen ist die Erstellung eines eEB allerdings nicht möglich.

Es wird gebeten, dass sich der eRV-Ansprechpartner des Gerichts direkt mit den Ansprechpartnern der TK in Verbindung setzt, um die Fehlerkonstellation analysieren zu können. Dies ist am einfachsten über die Mail-Adresse erv-team@tk.de möglich. Bei Anfragen wird um Nennung folgender Informationen gebeten:

- TK-Aktenzeichen
- Safe-ID des Gerichts
- Datum und Uhrzeit der Nachricht
- Screenshot der bemängelten Darstellung
- Laufzettel sofern vorhanden
- XML
- Kurze Beschreibung dessen, was anders funktioniert als erwartet
- Ansprechpartner und Kontaktdaten beim Gericht

Die eRV-Verantwortlichen der TK melden sich dann schnellstmöglich beim eRV-Verantwortlichen.

Dario Meß

1179840123 - 6927541 - 000000
KA150620



504671756460

Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg, Fax 040 - 69 09-25 78
Telefonservice: Mo.- Do. 8 - 18 Uhr, Fr. 8 - 16 Uhr | tk.de

Vorstand: Dr. Jens Baas (Vorsitzender), Thomas Ballast (stellv. Vorsitzender), Karen Walkenhorst
Vorsitzende des Verwaltungsrats: Dominik Krüchen, Dieter F. Märtens

103



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
S 18 KR 725/21	L 12 KR 202/22	263	06.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] / . Techniker Krankenkasse, Hamburg

werden auf Ihre Anforderung vom 01.07.2022 die unter "Anlagen" bezeichneten Vorgänge übersandt mit der Bitte um rasche Rücksendung nach dem Termin am 21.07.2022, da der Termin des BayLSG am 06.07.2022 abgesetzt worden ist und hier eine erneute Terminierung ansteht.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen

1 Akte d. SG München, S 12 KR 1268/20

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
80539 München				97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	erhalten Sie auf
U-Bahn-Haltestelle				Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	"www.lsg.bayern.de" unter der
Odeonsplatz				Telefax (09721) 73 087-60		Rubrik „Datenschutz“, auf
Behindertennarknätze	Rheinbergerstraße					Anfrage auch in Papierform.

Prüfvermerk vom 07.07.2022, 19:21:01

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt.

Eingangszeitpunkt: 07.07.2022, 15:36:20
Absender: Sozialgericht München
Nutzer-ID des Absenders: safe-sp1-1400596851847-015540811
Aktenzeichen des Absenders: S 18 KR 725/21

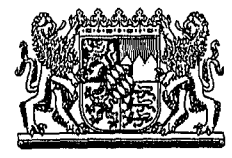
Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers:

Betreff der Nachricht: S 18 KR 725/21, Ihr Zeichen:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1657200979745fafa7ce4-b9d1-4ba6-827f-a9b8a582d4bc

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
S_18_KR_725_21_SCHRIFTSATZ_A3389CF3DA44436897600_EC2870230601.pdf	pdf	ja	Fruth, Christiane (31343576770372657654983542694403255662)		07.07.2022, 15:04:01	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Sozialgericht München



Dokument unterschrieben
von: Fruth, Christiane
am: 07.07.2022 15:04

Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Geschäftsstelle des Bayer.Landessozialgerichts
12. Senat
Ludwigstraße 15
80539 München



Ihr Zeichen: --- Aktenzeichen (Bitte stets angeben): **S 18 KR 725/21** Durchwahl: 269 Datum: 07.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
[redacted] / TK - Hauptverwaltung, Hamburg

es wird gebeten, auch die Gerichtsakten S 12 KR 1265/20 ER, S 12 KR 2030/20 ER und L 5 KR 156/20 an die 18. Kammer schnellstmöglich zu übersenden, da die Verfahren der 18. Kammer am 21.07.2022 terminiert sind und auch die obengenannten Akte zum Termin von der Vorsitzenden benötigt wird. Eine schnelle Rückgabe nach dem Termin wird zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Fruth
Verwaltungsangestellte

Frans Fruth

angewiesen:

*S 12 KR 1265/20 ER
+ S 12 KR 2030/20 ER*

sind nicht

bei L 12 KR 202/22

8722 led

*Schick erledigt durch
Telepost Fr. Ledermann
Ul 14.7.*

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Hinweise zum Datenschutz
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltestelle Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr 8,30 - 11,30 Uhr Mo,Di,Do nachmittags nach Vereinbarung	(089) 1 30 62 - 0 (089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259 Internet http://www.lsg.bayern.de	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

Az.: L 12 KR 202/22

Verfügung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

**Mittwoch, 10. August 2022, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 004, Erdgeschoss, Ludwigstraße 15,
80539 München**

2. Ladung bzw. Terminsmitteilung mit Zusätzen an:

Formular 4103 (natürliche Person, ohne PE, mit PZU) an
[REDACTED] geb. [REDACTED] [REDACTED] 80802 München

Formular 7003 (Juristische Person, mit Vertretungszwang, mit eEB) an
Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg

3. Beweiserhebung:

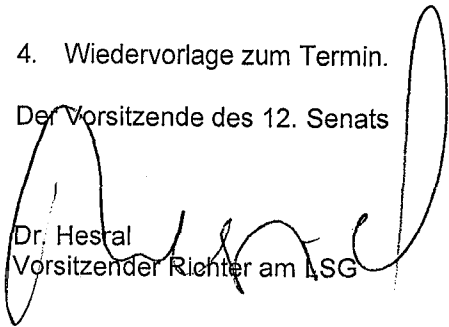
Beigezogene Akten und Unterlagen:

2 Bd. Akten d. Sozialgerichts München Az.: S 12 KR 1268/20, S 12 KR 2059/20
Verwaltungsakte 1
2 Bd. Akten BayLSG Az.: L 5 KR 156/21, L 5 KR 372/21

4. Wiedervorlage zum Termin.

Der Vorsitzende des 12. Senats

Dr. Hestral
Vorsitzender Richter am LSG



107



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 12 KR 202/22

Terminsmittellung

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

13.07.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

**Mittwoch, 10. August 2022, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 004, Erdgeschoss, Ludwigstraße 15,
80539 München**

Es steht Ihnen frei, zu der Verhandlung zu erscheinen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist - soweit nicht bereits geschehen - schriftlich zu erteilen und zu den Gerichtsakten einzureichen.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen. Das Gleiche gilt beim Ausbleiben eines Bevollmächtigten. Reisekosten, sonstige Auslagen und Verdienstaussfall können nicht erstattet werden, es sei denn, dass das Gericht Ihr Erscheinen für geboten hält.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur weiteren Verbesserung der Sicherheit im Gerichtsgebäude Personeneinlasskontrollen unter dem Einsatz von festinstallierten Metalldetektoren bzw. Handmetaldetektoren stattfinden. Es ist nicht auszuschließen, dass es hierbei zu Wartezeiten kommt. Sollten Sie am Termin teilnehmen wollen, werden Sie gebeten, so zeitig anzureisen, dass Ihre pünktliche Anwesenheit sichergestellt ist.

Im Sitzungssaal steht eine induktive Höranlage zur Verfügung. Falls insoweit Bedarf besteht, wird um vorherige Mitteilung gebeten.

Gerichtssitz		Zweigstelle		Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do	8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	Fr	13.00 - 15.00 Uhr	
U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0		8.00 - 12.00 Uhr	
		Telefax (09721) 73 087-60			

Zur Beweiserhebung sind nachstehend:

folgende Akten und Unterlagen beigezogen:

2 Bd. Akten d. Sozialgerichts München Az.: S 12 KR 1268/20, S 12 KR 2059/20
Verwaltungsakte 1
2 Bd. Akten BayLSG Az.: L 5 KR 156/21, L 5 KR 372/21

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung des Vorsitzenden des 12. Senats

gez. Krähe

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Zustellungsurkunde

XG 86 326 757 1DE

Z



109

1.1 Aktenzeichen
▶ L 12 KR 202/22 T. 10.08.2022

1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Adressat

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Weitersenden innerhalb des

1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:
1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Bayerisches
Landessozialgericht
Eing. 21. JULI 2022
Nr.
Anl.: Sachgebiet:

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

--	--	--	--	--	--	--

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:
Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

**Sozialgericht
München**
Eingel. 20. Juli 2022

Vollmacht	Umschlag
Besch./WB	Anlagen
Rechnung	

Az:

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstr. 11
80634 München

Landessozialgericht



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)
 4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend)
Postleitzahl, Ort

5.1 - dem Adressaten (1.3) persönlich.
 5.2 - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): **5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)**
 5.3 - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
 - einem erwachsenen Familienangehörigen: **6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)**
 6.2 - einer in der Familie beschäftigten Person:
 6.3 - einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: **7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)**

8.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
 dem Leiter der Einrichtung: **8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)**
 8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
 - zur Wohnung
 10.2 - zum Geschäftsraum
 gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in
 11.1.1 *Niederlegungsstelle*
 11.1.2 *Straße, Hausnummer*
 11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

11.2 Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich
 - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3 - an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12 Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*
 verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

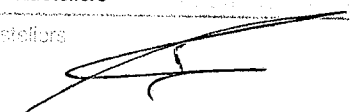
12.1 - in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
 12.2 - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
 12.3 - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum* 13.2 *ggf. Uhrzeit* 13.3 *Unterschrift des Zustellers*

16 0 7 2 2

Unterschrift des Zustellers



13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG
 Zustellstützpunkt

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*

Maria Philina

110

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Ladung

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Gegen eEB

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

13.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

**Mittwoch, 10. August 2022, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 004, Erdgeschoss, Ludwigstraße 15,
80539 München**

Sie werden gebeten, zu diesem Termin einen nach § 81 ZPO schriftlich und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichteten Bevollmächtigten zu entsenden.

Sofern Sie dem nicht nachkommen, können Ihnen die Kosten auferlegt werden, die dadurch verursacht werden, dass die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist (§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Im Sitzungssaal steht eine induktive Höranlage zur Verfügung. Falls insoweit Bedarf besteht, wird um vorherige Mitteilung gebeten.

Zur Beweiserhebung sind nachstehend:

folgende Akten und Unterlagen beigezogen:

2 Bd. Akten d. Sozialgerichts München Az.: S 12 KR 1268/20, S 12 KR 2059/20

Verwaltungsakte 1

2 Bd. Akten BayLSG Az.: L 5 KR 156/21, L 5 KR 372/21

Gerichtssitz

Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)
Telefax (089) 2367-290
Internet <http://www.lsg.bayern.de>

Zweigstelle

Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon (09721) 73 087-0
Telefax (09721) 73 087-60

Besuchs- und Sprechzeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
„www.lsg.bayern.de“ unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform.

MA

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung des Vorsitzenden des 12. Senats

gez. Krähe

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

M2

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

L 12 KR 202/22

Bayerisches Landessozialgericht

In Sachen

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
1	Andere / Sonstige		Ladung-Terminsmittellung

Datum:

14.07.2022

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Techniker Krankenkasse (Untérzeichner/in)

Geschäftszeichen: ██████████

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch (Zustellungsempfänger/in)

Me

Prüfvermerk vom 25.07.2022, 14:01:54

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 25.07.2022, 13:40:48
Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
Nutzer-ID des Absenders:
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Besetzung, Akten, Hinweispflicht
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: caacd0cb-f7db-456b-a7f7-4548f3b85fa5@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
20220725-lsg-202-art-101-gg.pdf	pdf	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

in PR zur

M4

████████████████████
████████████████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

25. Juli 2022

I.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 hatte der Kläger um Prüfung von Amts wegen gebeten, ob die Richter des 12. Senats tatsächlich die gesetzlichen Richter beim gegenständlichen Verfahren sind.

II.

Der Inhalt der Geschäftsverteilungspläne ist dem Kläger weiterhin unbekannt. Zum einen veröffentlicht das Gericht veröffentlicht diese nicht, zum anderen wurde zunächst die Einsichtnahme und nunmehr die Ablichtung aus rechtsfremden Erwägungen verweigert. Schlüsse auf die konkret anwendbaren Zuweisungsregeln sind bis auf weiteres nur implizit möglich.

Erbitterte Bestrebungen des 5. Senats, wiederholte Zuweisungen aufrechtzuerhalten lassen vermuten daß Verfahren im selben Sachgebiet zwischen identischen Parteien bei überlappenden Verfahren an denselben Senat zuzuweisen sind.

III.

Aus objektiver Sicht war zum Eingang der gegenständlichen Sache ein solches Verfahren bereits anhängig. Mit Schreiben vom 2. April 2022 wurde nach willkürlichem Versäumnis einer Absetzungsfrist entgegen mehrfacher Erinnerung die Nichtigkeitsklage gegen eine darauf beruhende Entscheidung zur Az L 5 KR 403/21 B ER erhoben. Die Ausgangsschrift war im elektronischen Rechtsverkehr übersendet worden, der Nachweis über den tatsächlichen Zugang ist somit problemlos.

Ein Aktenzeichen hat das Gericht bis heute nicht mitgeteilt. Auch unter einer hypothetischen Annahme das Klagebegehren wäre unzulässig fehlt es aber an einer Entscheidung darüber. Daraus folgt, dieses Verfahren ist anhängig. Aus objektiver Sicht sind im Ergebnis zwei überlappende Verfahren gegeben, mit Folgen auch für die verfassungsmässige Besetzung des Gerichts.

Der Vorsitzende hat sich trotz des Schreibens vom 14. Juni 2022 nicht zur Frage geäußert, ob sich die Richter des 12. Senats bei Kenntnis des anderen Verfahrens für die gesetzlichen im gegenständlichen Verfahren halten.

IV.

Auch hat der Senat bislang nicht bestätigt, daß auch die Akten S 12 KR 1265/20 ER, S 12 KR 1268/20, S. 12 KR 2030/20 ER und L 5 KR 542/20 B ER beim anberaumten Termin zur Verfügung stehen.

V.

Spezifisches Verhalten des 12. Senats – konkret die eiligst mögliche Terminierung einer Verhandlung in der Urlaubszeit ohne bislang unterlassene Ermittlung zur Sachfrage nachzuholen oder eine angekündigte, schriftliche Berufungsbegründung abzuwarten¹ – gibt Anlass zur Vermutung über dessen Intention, sich zugunsten von Amtsträgern und der Prozessgegnerin der willkürlichen Interpretation des Leistungsrechts durch den 5. Senat anzuschließen.

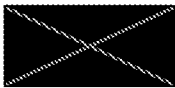
Mit Gesetz und Verfassung ist dies offenkundig unvereinbar, steht im Widerspruch zum Wortlaut des § 40 Abs 1 SGB I im besonderen sowie dem Grundsatz aus Art 19 Abs 4 GG im allgemeinen. Ein Kläger muß auch mit wiederholten Abweichung von Gesetz und Verfassung nicht rechnen.

Zur Gewährung von rechtlichem Gehör, Art 103 Abs 1 GG, zählt auch die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen. Folglich würde bei beabsichtigtem Eintritt in den Täterkreis durch den 12. Senat diesen eine Hinweispflicht treffen.

VI.

Auch eine Prüfung auf allfällige Interessenkonflikte ist ohne Mitteilung der konkret für den 5. August 2022 vorgesehenen Besetzung nicht möglich.

Nebst Preisgabe der Identitäten der Richter mit Funktionsbezeichnungen wird um Benennung der ehrenamtlichen Richter gebeten.



¹ Wegen erkrankungsbedingten Einschränkungen bei der Kinderbetreuung und nunmehriger Abwesenheit zur Urlaubszeit verbleibt diese im Entwurfsstadium.

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

De-Mail-Empfänger	bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
De-Mail-Absender	[REDACTED]@t-online.de-mail.de
Betreff	L 12 KR 202/22: Besetzung, Akten, Hinweispflicht
Nachrichten ID der De-Mail	caacd0cb-f7db-456b-a7f7-4548f3b85fa5@t-online.de-mail.de
Eingang beim De-Mail Empfänger	Montag, 2022.07.25 13:40:48 +0200
automatisierte Versandbestätigung erteilt	Ja
automatisierte Eingangsbestätigung erteilt	Ja
gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt	Nein

M7

siehe Anhang

MB

Prüfvermerk vom 25.07.2022, 14:02:10

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 25.07.2022, 13:42:02
Absender: De-Mail-Dienst
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Besetzung, Akten, Hinweispflicht
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1658749321907f0e92caf-b767-4de3-9a61-bc74aeed1905

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

M9

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: Besetzung, Akten, Hinweispflicht

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de

Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Datum: 25.07.22 13:30 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22: Besetzung, Akten, Hinweispflicht

Nachrichten-ID: caacd0cb-f7db-456b-a7f7-4548f3b85fa5@t-online.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1658748635;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=+xTNjWEdCLJYsXD7JqZDr6pFmiFOL81zmHZp9Hz/lyE=;

b=MEUCIQD0xxPKKxkp6nJPbC74Mo76x3dQmRVK56DuyKxaCyfcgglgfg9Qty2/toPHbM/4ujWM0/0I

SOz9aKwez1l/VY6Pwh4=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;

i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1658748635; h=from:date:message-

id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-

mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-

mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-

provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-

id:x-de-mail-account-holder; bh=+xTNjWEdCLJYsXD7JqZDr6pFmiFOL81zmHZp9Hz/lyE=;

b=MEUCIQD0xxPKKxkp6nJPbC74Mo76x3dQmRVK56DuyKxaCyfcgglgfg9Qty2/toPHbM/4ujWM0/0I

SOz9aKwez1l/VY6Pwh4=;

Versandzeit: 25.07.2022 13:30:42

Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
X-de-mail-confirmation-of-retrieve	no
Message-ID	<356353233.3792.1658748635063@dml-wbu-wfe02-adm>
X-de-mail-confirmation-of-dispatch	yes
X-de-mail-message-type	normal
X-de-mail-sender	[REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-message-id	caacd0cb-f7db-456b-a7f7-4548f3b85fa5@t-online.de-mail.de
Subject	L 12 KR 202/22: Besetzung, Akten, Hinweispflicht
Envelope-To	<bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de>
From	[REDACTED]@t-online.de-mail.de

Name	Wert
X-de-mail-actual-recipient	to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma il.de
X-de-mail-signature-certificate	MlIDajCCAw+gAwlBAGlQEpyyVKibiYD0L3PBZxKwLDAMB ggqhkJOPQQDagUAMHEXcZAJBgNVBAYT AkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZXBV0c2NoZSBUSUZWxla29tIEFH MSMwIYDVQQDDBpUZWxlU2VjIFBLUyBl SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQWVVVN0LUIkThlu IERFIDEyMzQ3NTlyMzAeFw0yMTAxMjg5 MTU2MThaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFUxCzAJBgNVBAYT AkRFMRwwGgYDVQQDDBNEZS1NYWlSIERL SU0gMTE0OIBOMQowCAYDVQFEwExMRwwGgYDVQRBDBNE ZS1NYWlSIERLSU0gMTE0OIBOMFkwEwYH KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAEc74H5IZOe3EYPiFu 4wG8tqqztZnp+5J0yICU+br9IPYzgfKW hFcGeRGbeRgw7k+8HS7X0Oo9ryMhdxT8umcCkqOCAaEw ggGdMB8GA1UdlwQYMBaAFKGMUWAUwArwJvp 2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBWBQ3nwo/KJczRR5W ygy6b2VhRYlXrDAOBgNVHQ8BAf8EBAMC BkAwDAYDVR0TAQH/BAlwADA9BgNVHSAENjA0MDIGBwQA i+xAQIwJzAlBgrBgEFBQCcARYZaHR0 cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRlL2NwczCBhAYIKwYBBQUH AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRW Oj8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRlL2NydC9UZWxl U2VjX1BLU19lSURBU19RRVNFQ0FfNS5j cnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNI Yy5kZS9vY3NwcjBeBgrBgEFBQCcBAwRS MFAwCAYGBACORgEBMAGGBGQAJkYBBDA6BgYEAi5GAQUW MDAUFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2Vj LmRlL3NpZ25hdHVya2FydGUvYWdiEwJlbiAXBgUrJAgD CAQODAxZS1NYWlSIERLSU0wDAYIKoZI zj0EAWIFAANHADBBAiAUq4zsPxxgk6DH7DYMSp8sSjg YBDCGEzuCOs/2SnV/wlgGnu6KL6LU7ow klb+xc/Hheug9xMFm7esKxHF72MwLjU= 1.2 no yes high to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma il.de Mon, 25 Jul 2022 13:30:35 +0200 sms-token yes v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1658748635; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de- mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail- confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x- de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me- chanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess- age-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de- mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh+=xTNjWEDCLJYsXD7JqZDr6pFmiFOL81zmHzp9Hz/I
X-de-mail-version	1.2
X-de-mail-private	no
X-de-mail-authoritative	yes
X-de-mail-auth-level	high
X-de-mail-chosen-recipient	to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma il.de
Date	Mon, 25 Jul 2022 13:30:35 +0200
X-de-mail-auth-mechanism	sms-token
X-de-mail-confirmation-of-receipt	yes
X-de-mail-integrity	v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1658748635; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de- mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail- confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x- de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me- chanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess- age-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de- mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh+=xTNjWEDCLJYsXD7JqZDr6pFmiFOL81zmHzp9Hz/I

Name

Wert

yE=;
b=MEUCIQD0xxPKKxkp6nJPbC74Mo76x3dQmRVK56DuyK
xaCyfcgglgfg9Qty2/toPHbM/4ujWM0/OI
SOz9aKwez1/VY6Pwh4=;
t-online.de-mail.de

X-de-mail-originator-provider
X-de-mail-account-holder



Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 25.07.22 13:30 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22: Besetzung, Akten, Hinweispflicht
 Nachrichten-ID: caacd0cb-f7db-456b-a7f7-4548f3b85fa5@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1658748635;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
 dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private;x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
 account-holder;
 bh=+xTNjwEdCLJysXD7JqZDr6pFmiFOL81zmHZp9Hz/IyE=;
 b=MEUCIQD0xxPKKxkp6nJPbC74Mo76x3dQmRVK56DuyKxaCyfcggIgf9Qty2/toPHbM/
 4ujWM0/OI
 SOz9aKwez1l/VY6Pwh4=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

L 12 UR 202122

✓ Akt der SS vom 25.07. am Blatt 24.

✓ Schreiben an Ue.

Auf Ihr Schreiben vom 25.07.2022 wird mitgeteilt,
dass der Senat selbstverständlich auch seine
Zuständigkeit prüft.

Eine Einwirkung in den Geschäftsverteilungsplan des
Bayrischen Landesschiedsgerichts ist - wie mitgeteilt -
nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.
Welche Verfahrensakte zum Verfahren beigetragen werden
sind, ist Ihnen mit gerichtlichen Schreiben jeweils mitgeteilt
worden.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, weitere Schrift-
sätze einzureichen und im Rahmen der mündlichen
Verhandlung am 10.08.2022 ungenügend Stellung zu nehmen.

✓ Bitte bei SS unter Hinweis auf das gerichtliche Schreiben
vom 06.07.2022 zu S 18 UR 725122 in Rücksprache
der Verfahrensakte S 12 UR 1268120 bitten,


EILIG.

✓ Wv sgt

Mu 28.7.

EF

29. Juli 2022





Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

29.07.2022

Rechtsstreit

████████████████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrter Herr ████████████████████

auf Ihr Schreiben vom 25.07.2022 wird mitgeteilt, dass der Senat selbstverständlich auch seine Zuständigkeit prüft.

Eine Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Landessozialgerichts ist – wie mitgeteilt – nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Welche Verfahrensakten zum Verfahren beigezogen worden sind, ist Ihnen mit gerichtlichem Schreiben jeweils mitgeteilt worden.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, weitere Schriftsätze einzureichen und im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10.08.2022 umfassend Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	(089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de" unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
80539 München	(089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße			

125



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

EILT TERMIN AM
10.08.2022 !

Ihr Zeichen
S 12 KR 2059/20

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
29.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird auf richterliche Anordnung zur Beweiserhebung unter Hinweis auf das gerichtliche Schreiben vom 06.07.2022 zu S 18 KR 725/21 um Rücksendung der Verfahrensakte Az.: S 12 KR 1268/20 betreffend

██████████ geb. ██████████ ██████████ 80802 München

gebeten.

Um **sofortige** Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Dogdu

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz Behindertenparkplätze	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de" unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform
				Rheinbergerstraße		

Sozialgericht München



126

Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Fruth
Sitz

02. AUG. 2022

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing. 02. AUG. 2022	
Nr.	
Anl.	Sachgebiet:

1x *1 Bd. Akten* *10, nur z.B.*

Ihr Zeichen
L 12 KR 202/22

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 12 KR 1268/20

Durchwahl
108

Datum
01.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] ./ TK - Hauptverwaltung, Hamburg

werden die mit Ihrem Schreiben vom 06.07.2022 übersandten Vorgänge mit Dank zurück-
gesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Fruth

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht
unterzeichnet.

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Telefax	Internet	Hinweise zum Datenschutz (Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltstelle Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr 8.30 - 11.30 Uhr Mo,Di,Do nachmittags nach Vereinbarung	(089) 1 30 62 - 0	(089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259	http://www.lsg.bayern.de	erhalten Sie auf "www.lsg.bayern.de" unter der Rubrik "Datenschutz", auf Anfrage auch in Papierform.

Bayerisches Landessozialgericht
L 12 KR 202/22

Verfügung 03.08.2022

1. ✓ Schreiben an SG zum Aktenzeichen S 18 KR 32/22 (EILT)

Mit Schreiben vom 28.06.2022 haben Sie mitgeteilt, dass zum Verfahren S 12 KR 1268/20 eine Nichtigkeitsklage anhängig sei, die unter dem Aktenzeichen S 18 KR 32/22 geführt werde und zum 21.07.2022 geladen worden sei.

Es wird um kurzfristige Mitteilung gebeten, ob das Verfahren erledigt und ob eine Entscheidung getroffen worden ist.

03. Aug. 2022

2. WV sofort

Schlussformel:

- auf richterliche Anordnung
- Unterschrift Berichterstatterin
- Unterschrift Vorsitzender

gez. Dr. Reich-Malter
Richterin am LSG

Diese eVerfügung wurde von Reich-Malter, Miriam, Dr. (LSG) am 03.08.2022 auch ohne Unterschrift als verbindlich erklärt. Sie ist von der Geschäftsstelle auszudrucken und zur Akte zu nehmen.

128

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

EILT SEHR!
Sitzung am 10.08.2022

Ihr Zeichen
S 18 KR 32/22

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
03.08.2022

Rechtsstreit

██████████ / J. Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2022 haben Sie mitgeteilt, dass zum Verfahren S 12 KR 1268/20 eine Nichtigkeitsklage anhängig sei, die unter dem Aktenzeichen S 18 KR 32/22 geführt werde und zum 21.07.2022 geladen worden sei.

Es wird um kurzfristige Mitteilung gebeten, ob das Verfahren erledigt und ob eine Entscheidung getroffen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz Behindertenparkplätze	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do . 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
	Rheinbergerstraße					

Gesprächsnottiz

in dem Rechtsstreit

./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

Az: L 12 KR 202/22

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München



Gesprächspartner:

Frau Fruth

Firma – Anschrift – Aktenzeichen

SG München

Telefon:

089/13062269

Telefax:

E-Mail:

Datum:

03.08.2022

Uhrzeit:

10.12

angerufen hat

Pleyer, Reg.Inspektorin

Gesprächsinhalt

Frau Fruth teilt auf Nachfrage mit, dass der Termin am SG München am 21.07.2022 in der Sache des Klägers wegen Erkrankung der Vorsitzenden abgesetzt worden ist. Frau Fruth hat unsere Akten am Montag an uns zurückgesandt.

gez. Pleyer

Erläuterungsvermerk

zur Kenntnis

ankufen

WV

besprochen mit

zur Akte

130

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff: *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22, p801-1200

Text:
Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 03.08.22 11:00 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22, p801-1200
Nachrichten-ID: fd5ad188-740f-4148-bd99-82ec706f7652@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1659517191;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism;x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=W1S2reNiYvPD9Xveg18jJnCpdSILiQuDA/VygyCbDVA=;
b=MEUCIQCbZifwQ3oy4D3T264w8xvSTXVM3uA7qjShY67AeekHFglgX49KX04bW0lI6mvH4z391gE9
BXWveWGdKBVZXed88TU=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1659517191; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=W1S2reNiYvPD9Xveg18jJnCpdSILiQuDA/VygyCbDVA=; b=MEUCIQCbZifwQ3oy4D3T264w8xvSTXVM3uA7qjShY67AeekHFglgX49KX04bW0lI6mvH4z391gE9 BXWveWGdKBVZXed88TU=;

Versandzeit: 03.08.2022 11:00:36

Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
X-de-mail-message-type	normal
X-de-mail-auth-level	high
X-de-mail-message-id	fd5ad188-740f-4148-bd99-82ec706f7652@t-online.de-mail.de
X-de-mail-integrity	v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1659517191; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-

Name

Wert

de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me
chanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess
age-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=W1S2reNiYvPD9Xveg18jJnCpdSILiQuDA/VygyCbD
VA=;
b=MEUCIQCbZifwQ3oy4D3T264w8xvSTXVM3uA7qjShY6
7AeekHFfgX49KX04bW0I6mvH4z391gE9
BXWveWGdKBVZXed88TU=;
to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
il.de
X-de-mail-actual-recipient
X-de-mail-version 1.2
X-de-mail-confirmation-of-retrieve no
X-de-mail-authoritative yes
X-de-mail-sender [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Date Wed, 03 Aug 2022 10:59:40 +0200
Subject L 12 KR 202/22, p801-1200
Envelope-To <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail
.de>
X-de-mail-chosen-recipient to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
il.de
Message-ID <1915033177.1443.1659517178562@dml-wbu-wfe01-
adm>
X-de-mail-confirmation-of-receipt yes
X-de-mail-confirmation-of-dispatch yes
X-de-mail-originator-provider t-online.de-mail.de
From [REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-account-holder [REDACTED]
X-de-mail-auth-mechanism sms-token
X-de-mail-private no
X-de-mail-signature-certificate MIIDazCCAw+gAwIbAgIQAZnyb03vAMAuzev+hgd/AjAMB
ggqhkJOPQDAGUAMHEXCzAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQKDBNEZXV0c2NoZSBUZWxla29tIEFH
MSMwiQYDVQQDDBpUZWxlu2VjIFBLUyBI
SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQVWVNVN0LUIkTnlu
IERFIDEyMzQ3NTIyMzAeFw0yMTAxMjg5
MTU3MjMjJaFw0yMzAeMzEyMzU5MDBaMFUxZzAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQKDBNEZS1NYWlSIERL
SU0gMTE4OIBOMQowCAYDVQQFEwExMRwwGgYDVQRDBNE
ZS1NYWlSIERLSU0gMTE4OIBOMFkwEwYH
KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAEggo4NgSgcp9Nvhht
XjyWegtfyAt9xYm8bm755gkyVqZE1v5Y
PQLVAwAeqFj4urBr9LvP9qFaEKUX+eQxSs76OCAaEw
ggGdMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUWARwJvp
2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBRRGaxKd5R01y7mm
oi8Ukqm9WkqXGjAOBgNVHQ8BAf8EBAMC
BkAwDAYDVFR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENJA0MDIGBwQA
i+xAAQIwJzAIBggrBgEFBQcCARYZaHR0
cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUH
AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRw
Oi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxl
U2VjX1BLU19ISURBU19RRRVNfQ0FfNS5j
cnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNI
Yy5kZS9vY3NwcjBeBggrBgEFBQcCBAwRS
MFAwCAYGBACORgEBMAGBgGQAjkYBBDA6BgYEAISGAQUw
MDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2Vj

Name

Wert

LmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYWdiEwJlbjAXBgUrJAgD
CAQODAxEZS1NYWisiERLSU0wDAYIKoZI
zj0EAwIFAANIADBFAiA6Vkcw3nzbNKITGtrANypkgZR
+tslvQuBLFuVh5Lz7AihAIPNYyE2knJR
w/5zPrIjsmj2NXgovIXCRycDCLzESrIB

3

3

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 03.08.22 11:00 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22, p801-1200
Nachrichten-ID: fd5ad188-740f-4148-bd99-82ec706f7652@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1659517191;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=W1S2reNiYvPD9Xveg18jJnCpdS1LLQuDA/VygyCbDVA=;

b=MEUCIQCbZifwQ3oy4D3T264w8xvSTXVM3uA7qjShY67AeekHFgIgX49KX04bw0II6mvH4z391gE9
BXwvewGdKBVZXed88TU=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 03.08.2022, 12:50:42

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 03.08.2022, 12:19:19
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22, p801-1200
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_165952195975502583985-0acf-4675-92a7-11e700c39432

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff: *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22, p3001-3195

Text:
Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 03.08.22 11:20 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22, p3001-3195
Nachrichten-ID: 87c149c0-ec7d-438d-b0da-4c9999b225ae@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1659518400;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=y+mfDk/2s7fRjOWeebwt5dqyYwmlgYksdgmYffZleg=;
b=MEYCIQC73OKxyoNbYtmXlis0fTpnQhewPJmFrWiBsffdVIPm4QlhAOUINNbm9mpEVrAhuT4PXm/V
OtizBCEEZfsQkhFiJdZr;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1659518400; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=y+mfDk/2s7fRjOWeebwt5dqyYwmlgYksdgmYffZleg=; b=MEYCIQC73OKxyoNbYtmXlis0fTpnQhewPJmFrWiBsffdVIPm4QlhAOUINNbm9mpEVrAhuT4PXm/V OtizBCEEZfsQkhFiJdZr;

Versandzeit: 03.08.2022 11:20:41

Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
X-de-mail-authoritative	yes
Subject	L 12 KR 202/22, p3001-3195
Envelope-To	<bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de>
X-de-mail-actual-recipient	to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
X-de-mail-private	no
X-de-mail-sender	[REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-signature-certificate	MiIDbDCCAw+gAwlBAglQD+p8qQGBJl18MnKOMR1vjAMB ggghkjOPQQDAgUAMHExCzAJBgNVBAYT AKRFMRwwGgYDVQQKDBNEZ XV0c2NoZSB1ZXBWxla29tIEFH MSMwIQYDVQQDDDBpUZWxIU2VjIFBLUyBI SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwVVVN0LUikTnlu

Name

Wert

IERFIDEyMzQ3NTlyMzAeFw0yMTAxMjgx
 MTU3MzVaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFUxCzAJBgNVBAYT
 AkRFMRwwGgYDVQQDDDBNEZS1NYWlsIERL
 SU0gMTE5OIBOMQowCAYDVQQFEwExMRwwGgYDVQRBDDBNE
 ZS1NYWlsIERLSU0gMTE5OIBOMFkwEwYH
 KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAEgchl/Kbao0Nlf0mn
 559l7ymCrY8p0A7BiA2DDxKod+XvUh1/
 z1PqdWvHvoZAVFK7iUf2Dcysm8OgCXp/B7s6ujaOCAaEw
 ggGdMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUWAwrJvp
 2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBbQJP09JxcguaaBw
 OpKqWM3VPQS2pTAOBgNVHQ8BAf8EBAMC
 BkAwDAYDVR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENJA0MDIGBwQA
 i+xAAlwJzAlBggrBgEFBQcCARYZaHR0
 cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUH
 AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRw
 Oi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxl
 U2VjX1BLU19lSURBU19RRVNFQ0FNS5j
 cnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVzZXNI
 Yy5kZS9vY3NwcjBeBggrBgEFBQcCBAwRS
 MFAwCAYGBACORgEBMAgGBGQAjYBBDA6BgYEA15GAQUw
 MDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2Vj
 LmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYVWdiEwJlBjAXBgUrJAgD
 CAQODAxEZS1NYWlsIERLSU0wDAYIKoZI
 zj0EAwIFAANJADBGAiEAzxft9zWi6vq4x4iWvrH+VR43
 qRCX3+QwJN0rMUJP/kECICQU70B/HH87
 FR0K7eO/mdDCwkCnDfxV7qV2E7my01fC3Q==

X-de-mail-confirmation-of-dispatch
 X-de-mail-chosen-recipient

yes
 to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
 il.de

X-de-mail-confirmation-of-retrieve

no

Date

Wed, 03 Aug 2022 11:19:49 +0200

X-de-mail-integrity

v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1659518400;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de
 -mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
 confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-
 de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me
 chanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess
 age-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
 mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=y+mfDk/2s7fRjOWeebwt5dqyYwmlgYksdgmYffZl
 eg=;
 b=MEYCIQC73OKxyoNbYTmXis0fTpnQhewPJmFrWiBsF
 fdVIPm4QIhAOUINNbm9mpEVrAhuT4PXm/V
 OtizBCEEZfsQkhFiJdZr;
 yes
 sms-token
 ██████████@t-online.de-mail.de
 1.2
 t-online.de-mail.de
 87c149c0-ec7d-438d-b0da-4c9999b225ae@t-online
 .de-mail.de

X-de-mail-confirmation-of-receipt


X-de-mail-auth-mechanism

From

X-de-mail-version

X-de-mail-originator-provider

X-de-mail-message-id

Name	Wert
Message-ID	<660095836.1511.1659518387293@dml-wbu-wfe01-a dm>
X-de-mail-auth-level	high
X-de-mail-message-type	normal
X-de-mail-account-holder	

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 03.08.22 11:20 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22; p3001-3195
 Nachrichten-ID: 87c149c0-ec7d-438d-b0da-4c9999b225ae@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1659518400;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
 dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
 account-holder;
 bh=y+mfDk/2s7fRj0Weebwt5dqyYwmoLgYksdgmYffZleg=;

b=MEYCIQC730KxyoNbYtmXIis0ftPnQhewPJmFrWiBsffdVlPm4QIhAOUINNbm9mpEVrAhuT4PXm/V
 OtizBCEEZfsQkhFiJdZr;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 03.08.2022, 12:47:58

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 03.08.2022, 12:05:00
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22, p3001-3195
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_165952110039044ef59bd-3d74-47d9-a32a-c8d397544daa

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalt_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff: *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22, p2301-2600

Text:
Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 03.08.22 11:15 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22, p2301-2600
Nachrichten-ID: 3f3a9ef5-c200-4c70-bb04-4f82e9a654d3@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1659518087;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=/O+cHvIBnOoow4dQD2yyUX8V3xMeIprJgK5Ee20c5kQ=;
b=MEYCIQCHoeJcu56cHZUoDoasMrw17aPNJa9On96FUNYONnXBpglhAlmYsitA7nZ2TAKDbE46DsOI
FF6+wOlyUfxx4qXt3lpY;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;
i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1659518087; h=from:date:message-
id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-
mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-
mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-
provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-
id:x-de-mail-account-holder; bh=/O+cHvIBnOoow4dQD2yyUX8V3xMeIprJgK5Ee20c5kQ=;
b=MEYCIQCHoeJcu56cHZUoDoasMrw17aPNJa9On96FUNYONnXBpglhAlmYsitA7nZ2TAKDbE46DsOI
FF6+wOlyUfxx4qXt3lpY;

Versandzeit: 03.08.2022 11:15:26

Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
X-de-mail-authoritative	yes
Subject	L 12 KR 202/22, p2301-2600
Envelope-To	<bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de>
X-de-mail-actual-recipient	to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
X-de-mail-private	no
X-de-mail-sender	██████████@t-online.de-mail.de
X-de-mail-signature-certificate	MiIDajCCAww2gAwIBAgIQHTx/aLGn5/N9oSpV1rFlntAMBggqhkJOPQQDAgUAMHExCzAJBgNVBAYTAkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZ XV0c2NoZSBUZWxla29tIEFHMSMwIQYDVQQDDDBpUZWxIU2VjIFBLUyBI SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwVVVN0LUikTnlU

Name

Wert

IERFIDEyMzQ3NTlyMzAeFw0yMTAxMjgx
 MTQ1NTNaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFMxCzAJBgNVBAYT
 AkRFRMRswGQYDVQQDDBJEZS1NYWlsIERL
 SU0gOTg6UE4xCjAIBgNVBAUTATEXGzAZBgNVBEEMeKRI
 LU1haWwgREtJTSa5ODpQTjBZMBMGByqG
 SM49AgEGCCqGSM49AwEHA0IABlqqBt6dnNJAzcst3JAG
 erArj2fgJkS+lq0oTB3o/2exXXyyDinT
 orbVJ0Xp0RoCC9U02eBldKlqZyP5c5MVS56jggGhMIIB
 nTafBgNVHSMEGDAWgBShplFgK8Cb6dgy
 ZqlOMKkeaT+LXTAdBgNVHQ4EFgQU0KJH4uHppTe2PexM
 6l1V0vSgCmYwDgYDVR0PAQH/BAQDAgZA
 MAwGA1UdEwEB/wQCMAAwPQYDVR0gBDYwNDAyBgcEAlvs
 QAECMCcwJQYIKwYBBQUHAgEWWGWh0dHA6
 Ly9wa3MudGVsZXNIYy5kZS9jcHMwYQGCCsGAQUFBwEB
 BHgwdjBLBgggrBgEFBQcwAoY/aHR0cDov
 L3RxcnNhMS5wa2kudGVsZXNIYy5kZS9jcnQvVGVsZVNI
 Y19QS1NfZUIEQVNFUUVTX0NBXzUuY3J0
 MCCGCCsGAQUFBzABhhtodHRwOi8vcGtzLnRlbgVzZWMu
 ZGUvb2NzcHlwXGyYIKwYBBQUHAQMEljBQ
 MAgGBGQAJkYBATAIBgYEAISGAQQwOgYGBACORgEFMDAw
 LhYoaHR0cHM6Ly93d3cudGVsZXNIYy5k
 ZS9zaWduYXR1cmthcnRlL2FnYhMCZW4wFwYFkyQIAwG
 DgwMRGUtTWFpbCBES0INMAwGCCqGSM49
 BAMCBQADSQAwrGhAKtwzAn/1yn605zte9EDHzJXWW13
 cpWwieDZ12xBy4pEAIeAK/LVhs4NCH5c
 tNEf/f+baF4BGItB2valcdYwWqE2BGg=
 X-de-mail-confirmation-of-dispatch yes
 X-de-mail-chosen-recipient to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
 il.de
 X-de-mail-confirmation-of-retrieve no
 Date Wed, 03 Aug 2022 11:14:39 +0200
 X-de-mail-integrity v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1659518087;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de
 -mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
 confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-
 de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me
 chanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess
 age-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
 mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=/O+cHVIBnOoow4dQD2yyUX8V3xMeIprJgK5Ee20c5
 kQ=;
 b=MEYCIQCHoeJcu56cHZUoDoasMrw17aPNJa9On96FUN
 YONnXBpghAlmYsitA7nZ2TAKDbE46DsOI
 FF6+wOlyUfxx4qXt3lpY;
 X-de-mail-confirmation-of-receipt yes
 X-de-mail-auth-mechanism sms-token
 From [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 X-de-mail-version 1.2
 X-de-mail-originator-provider t-online.de-mail.de
 X-de-mail-message-id 3f3a9ef5-c200-4c70-bb04-4f82e9a654d3@t-online
 .de-mail.de

Name

Message-ID

X-de-mail-auth-level

X-de-mail-message-type

X-de-mail-account-holder

Wert

<1632944276.1503.1659518077605@dml-wbu-wfe01-
adm>

high

normal



140

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 03.08.22 11:15 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22, p2301-2600
Nachrichten-ID: 3f3a9ef5-c200-4c70-bb04-4f82e9a654d3@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1659518087;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism;x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=/O+CHvIBn0oow4dQD2yyUX8V3xMeIprJgK5Ee20c5kQ=;
b=MEYCIQCHoeJcu56cHZUoDoasMrw17aPNJa90n96FUNYONnXBpgIhAImsitA7nZ2TAKDbE46Ds0l
FF6+w0lyUfxx4qXt3lpY;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

141

Prüfvermerk vom 03.08.2022, 12:41:54

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 03.08.2022, 11:48:42
Absender: De-Mail-Dienst
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22, p2301-2600
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16595201220932f73c858-7ffb-4951-9237-0a82fc2bdbf3

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Bestätigung.pdf	pdf	nein				
Bestätigung.xml	xml	nein				
nachrichteninhalte_de_mail.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

██████████
██████████
██████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

**Weiterer Vortrag zur Berufung
Ablehnungsgesuch Vorsitzender
Ablehnungsgesuch Berichterstatter**

2. August 2022

I.

Der 12. Senat bestimmte mit Schreiben vom 7. Juni 2022 einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2022, wegen Erkrankung bzw einer Quarantäneanordnung wurde dieser neu terminiert für den 10. August 2022.

Zuvor hatte der Berufungskläger das Nachreichen einer Berufungsschrift angekündigt. Ohne diese abzuwarten hatte die Prozessgegnerin schriftlich Anträge gestellt und der Senat ohne dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sofort einen Verhandlungstermin bestimmt.

II.

Die mit der Berufung angegriffene Entscheidung zur Az S 12 KR 2059/20 stützt sich auf die Tatsachenfeststellungen aus früheren Verfahren.

Auf diese wird im Gerichtbescheid Bezug genommen. Es handelt sich um die Verfahren mit der Az S 12 KR 1265/20 ER, L 5 KR 542/20 B ER, S 12 KR 2030/20 ER, sowie S 12 KR 1268/20.

Der wesentliche Teil der Begründung stammt aus dem Verfahren L 5 KR 542/20 B ER, auch wenn dieses dabei nicht nochmalig erwähnt wird.

III.

Diese Verfahren sind im gegenständlichen Verfahren von Bedeutung, denn die Entscheidung stützt sich materiell auf Feststellungen der Gerichte aus diesen.

Konkret weist die Vorsitzende Julia Wicke die Klage als unzulässig zurück mit einer Begründung, es fehle nach Beendigung der Mitgliedschaft an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Tatsächlich Rechtslage ist aus Sicht des Klägers und auch nach praktisch einhelliger Meinung in der Kommentarliteratur, nur der rechtzeitige Antrag während Mitgliedschaft ist für diesen bedeutsam. Dieser ist hier unstrittig.

Dies folgt aus dem Wortlaut des § 40 Abs 1 SGB I und aus der Systematik des Gesetzes. Mitgliedschaft, Anspruch, und Leistung sind voneinander zu trennende Konzepte. Ein Anspruch kann nach der Konzeption des Gesetzes nur während Mitgliedschaft entstehen.

Aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes, Art 19 Abs 4 GG folgt, weder Gericht noch Gegnerin steht es zu mit ihrem Handeln – hier durch willkürliche Verzögerung – eine abweichende Entscheidung herbeizuführen und damit einen rechtmässigen Anspruch zu vereiteln. Gerade dies ist aber eine Sichtweise welche Julia Wicke hier vertritt.

Sie handelt dabei entgegen ihrer eigenen richterlichen Überzeugung.

Im Beschluss vom 20. September 2017, Az. S 12 KR 2265/16, führt sie zutreffend aus:

“Die Leistungspflicht ist allein abhängig von dem Eintritt des Versicherungsfalls und einem entsprechenden Antrag des Versicherten (Antragsprinzip, §§ 18 S. 2 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 SGB X, 19 S. 1 SGB IV).”

Abweichendes vertritt Julia Wicke hier nicht ohne Grund.

In den oben erwähnten Verfahren hatte diese ihre Pflicht zur Ermittlung es Tatbestandes verletzt, in wesentlichen Teilen sogar Tatbestand verfälscht.

IV.

Gutachterin war Henriette Moscatelli. Diese hatte einen fachfremden Gutachtenauftrag übernommen und diesen in grob pflichtwidriger Weise erledigt, die Einzelheiten dazu sind aktenkundig und auch der Prozessgegnerin bekannt.

Moscatelli traf Feststellungen welche aus der Sicht tatsächlich fachkundiger Ärzte völlig unhaltbar sind und weder mit Arztstandard noch Leitlinien vereinbar sind. Sie maß sich Expertise in Off-Label Fragestellungen an, trifft aber eine absurd falsche Feststellung, Arzneimittelzulassungen würden an die Symptomatik knüpfen – tatsächlich ist es die Indikation.

Die ganz offensichtlich gegebene Wirksamkeit – ein einfaches Wirkungsprinzip – verneint Moscatelli ohne nähere Prüfung, obwohl der Kläger selbst sie auf die einschlägigen Wirksamkeitsstudien verwiesen hatte. Auch fehlt es Moscatelli an hinreichender Sachkunde im Behandlungsgebiet. Auch für einen Patienten ist dies leicht erkennbar denn sie interpretiert elementare Terminologie falsch – eine multimodales Behandlungskonzept – in der Onkologie gängig – hält sie fälschlich für mehrfache Vorbehandlungen. Tatsächlich gab es nur ein onkologisches Behandlungskonzept. Dieses erstreckte sich wegen nahezu immer gegebener Letalität eben über einen langen Zeitraum um diese Folge damit zu vermeiden. Aus aktueller Sicht war dieses Konzept sehr erfolgreich, hatte als Folge eben die zu therapierende schwerwiegende Nebenwirkung welche hier Gegenstand des Verfahrens ist.

Ein weiteres Problem scheint ganz allgemein die fehlende Einhaltung persönlicher Berufspflichten des Arztes durch die Gutachter beim Medizinischen Dienst Bayern. Einiges lässt darauf schliessen daß es an Überprüfung durch die Behörde fehlt. Das zugrundeliegende Versagen der Rechtsaufsicht könnte politische Folgen nach sich ziehen.

V.

Hier lag ein mögliches Motiv für Julia Wicke bei ihrer absurden Beugung des Rechts. Der Vorsatz war erkennbar darauf gerichtet, der Tatbestand sollte keinesfalls anhand eines Gutachtenauftrag durch einen *tatsächlich* sachkundigen Arzt ermittelt werden. Schwerwiegende Folgen beim Kläger nahm die haßerfüllte Richterin dabei billigend in Kauf.

Julia Wicke reichte es auch nicht aus falsche Tatsachenfeststellungen im eigenen Verfahren zu treffen. Selbst den möglichen Erfolg in der Sache aufgrund des parallel laufenden Verwaltungsverfahrens möchte sie vereiteln. Dies tat Julia Wicke hier indem sie der Prozessgegnerin wesentlichen Schriftwechsel vorenthielt. Insbesondere jenen zur fehlenden Gutachterqualifikation.

Über den Antrag hatte zunächst der Widerspruchsausschuss zu entscheiden. Nach Darlegung durch die TK selbst ist dabei der gesamte Schriftverkehr vorzulegen.

Dies war offenkundig nicht der Fall, denn der Widerspruchsausschuss konnte nicht über diesen verfügen denn er war ihm vorenthalten worden.

Ein Beteiligter kann regelmässig davon ausgehen daß Schriftsätze an den Gegner tatsächlich weitergeleitet werden. Dies war hier aufgrund der Tathandlungen von Julia Wicke nicht der Fall.

Ein Verdacht, daß sich die verantwortliche Sandra Worien mit der Täterin koordiniert hatte konnte durch die Prozessgegnerin bislang nicht ausgeräumt werden, denn die Herausgabe der Entscheidungsvorlage an den Widerspruchsausschuss wird interessanterweise verweigert. Da Julia Wicke auf andere Weise nicht wissen konnte ob mit dem Vorenthalten von Schriftwechsel die Zielsetzung ihrer Tat erreicht würde schient diese wahrscheinlich.

Sandra Worien, Verwaltungsjuristin bei der Techniker Krankenkasse, hat vermutlich selbst eine Körperverletzungsdelikt im Amt vollendet. Aufgrund der erst mit langer Verzögerung übersendeten Schriftsätze hatte Worien vom Vorsatz der Julia Wicke jedenfalls Kenntnis – viele Monate bevor der Kläger dies anhand der Akten sehen konnte. Auch der 5. Senat hatte von dieser Vorgangsweise Kenntnis erlangt.

Für Julia Wicke war objektiv vorhersehbar daß ihre Verletzung von Pflichten schwerwiegende Folgen für die Gesundheit des Klägers haben würden, und zum Tod des Klägers als eine Folge von Organschäden oder schwerwiegenden Komplikationen führen konnte.

Als Richterin nahm sie eine Garantenstellung ein. Erkennbar handelte Julia Wicke auch mit der Absicht, eine andere Straftat zu verdecken, und zwar jene der Henriette Moscatelli.

Wegen dieses Qualifikationsmerkmals und dem gut nachvollziehbaren subjektiven Tatbestand ist Julia Wicke eine [REDACTED]

Julia Wicke hatte im Gerichtsverfahren also einen [REDACTED]versuch vollendet. Kommt es nach eingetretenen Organschäden oder späterer Komplikationen – einige schwerwiegende Folgen treten erst mit einer Verzögerung von zehn bis 15 Jahren ein – zur Verkürzung der Lebenserwartung des Klägers dann bleibt es nicht beim Versuch.

VI.

Eine tatsächliche Komplikation im medizinischen Zusammenhang war in kürzester Folge auf ihre Zurückweisung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz eingetreten.

Erst mit der Entscheidung wurde die Identität von Julia Wicke dem Kläger bekannt. Dennoch behauptete sie später absurderweise, sich vom Kläger ab November 2020 bedroht gefühlt zu haben. Sie versucht damit nachträglich, einen Rechtfertigungsgrund für ihren [REDACTED]versuch zu konstruieren. Hier hat diese Äußerung zur Folge daß ihre Entscheidungen

nichtig sind, denn das Gericht war als Folge nicht vorschriftsgemäss besetzt – gesetzlicher Richter ist nur der unbefangene. Ein Richter der von sich selbst behauptet, sich von einem Beteiligten bedroht zu fühlen ist zwingend befangen. Befangenheitsgründe können nur dann geltend gemacht werden wenn dieser sie bekannt waren oder bekannt sein mussten. Das ist gemeinsam mit dem Rechtsmittel nur hier der Fall.

Der Kläger befand sich als Folge von Sepsis im Dezember 2020 zehn Tage lang in stationärer Krankenbehandlung und wurde zweifach operiert. Die Beschwerdeschrift wurde während Rekonvaleszenz noch im Krankenhaus verfasst und im elektronischen Rechtsverkehr eingereicht.

Der Hintergrund zu Julia Wicke war schnell recherchiert. Sie handelte offenbar im Vertrauen darauf daß sie aufgrund des Einflusses ihres Ehegatten selbst einen ~~XXXXXXXX~~versuch folgenlos vollenden könne. Sie dürfte selbst aus vergleichsweise moderaten Verhältnissen stammen und ein vermeintlicher Aufstieg wird ihr zu Kopf gestiegen sein. Die Kinder werden erkennbar auf politische Karrieren vorbereitet; die Familie strebt insgesamt zur Macht.

VII.

In Abweichung zur üblichen Verfahrensdauer im ER – Eilbedürftigkeit war offensichtlich – wurde mit der Übersendung von Akten an die Beschwerdeinstanz einige Zeit zugewartet. In dieser Zeit könnte es zur Bestechung des Vorsitzenden Stephan Rittweger gekommen sein.

Die Berichterstellerrolle entzieht der Vorsitzende in der Folge seiner Kollegin Dunja Barkow-von Creytz, in Abweichung vom Geschäftsverteilungsplan. Trotz des offenkundig unhaltbaren Gutachtens bleibt Amtsermittlung des Tatbestandes auch weiterhin unterlassen. Die Entscheidung wird verzögert damit Barbara Klopstock – beim Eingang der Sache nicht am Landessozialgericht tätig – an der Entscheidung teilnehmen kann. Im maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan fehlt diese aber.

Auch diese willkürliche Änderung der Besetzung, eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, wird später mit der Verfassungsbeschwerde gerügt.

VIII.

Aufgrund von Intuition sowie rationaler Überlegung wie die Täterin wahrscheinlich vorgegangen ist, wird mit der Beschwerde vorgetragen daß die Akten unvollständig sein werden. Die Akten des Klägers werden elektronisch zur Verfügung gestellt aber niemals abgerufen – anhand eines Tracking Link nachvollziehbar.

In den tatsächlich unvollständigen Akten ist, viel später, sichtbar daß Julia Wicke hatte im Verfahren zum ER wesentlichen Tatbestand unterdrückt hatte.

Aus einer Routine hatte das Gericht die Fachärztin um Auskunft gebeten und ausführliche Antworten mit einer spezifischen Begründung erhalten.

Anhand dieses Vorgangs war bereits abschliessend geklärt daß nur die Verschreibung des spezifischen Arzneimittels eine Therapiemöglichkeit ist, Alternativen aus medizinischen Gründen ausscheiden, und die Wirksamkeit nicht in Frage steht. Dies war bereits mit dem 11. Oktober 2020 eingegangen, die Sache damit im ER entscheidungsreif – also jedenfalls während eines nachgehenden Leistungsanspruchs selbst dann wenn man auf den Zeitpunkt einer Entscheidung abstellt.

Julia Wicke macht die medizinischen Tatsachen nicht zum Akteninhalt im ER. Später wird sie behaupten im Verfahren zum ER wäre über die Sachlage bereits entschieden worden.

Um dem Kläger Kenntnis über ihre Tathandlungen zu entziehen verweigert sie die Akteneinsicht – bis über das Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus.

Auch hatte Julia Wicke der Prozessgegnerin Vortrag des Klägers zur fehlenden Gutachterqualifikation vorenthalten. Auch dies konnte der Kläger wegen verweigerter Akteneinsicht nicht sehen, Berichterstatterin Barkow-von Creytz jedoch schon.

Dem Senat wurde also die inhaltlich abweichenden Akten, S 12 KR 1265/20 ER sowie S 12 KR 1268/20 mit Verzögerung übersendet und dabei musste der Berichterstatterin auffallen daß Julia Wicke im ER willkürlich falsche Feststellungen getroffen hatte und auch auf sonstige Weise den Kläger schädigte. Für eine rechtskundige Person war erkennbar, Julia Wicke hatte mit ~~XXX~~vorsatz gehandelt. Der Kläger hatte Totschlag vorgetragen denn an hinreichender Kenntnis der Qualifikationstatbeständen fehlte es zunächst.

IX.

Um dem offenkundigen Straftatbestand aus dem Weg zu gehen trifft der Senat die absurde rechtliche Feststellung, das Bestehen eines sozialrechtlichen Leistungsanspruchs sei abhängig vom beliebig verzögerbaren Zeitpunkt der Entscheidung.

Daß dies nicht dem tatsächlichen Recht entspricht und verfassungsrechtlich unhaltbar ist, konnte auch ohne Kenntnis des Sozialrechts im besonderen der Kläger ohne weiteres erkennen. Auch dies wurde mit der Verfassungsbeschwerde gerügt, ohne daß dabei Bezugnahme auf Sozialrecht – ein für den Kläger sonst gänzlich uninteressantes Thema – notwendig war. Über Ansprüche ist jedenfalls nach Rechtshängigkeit ganz allgemein ex tunc zu entscheiden. Klage nebst Antrag auf ER war nach Fristversäumnis während unstrittiger Mitgliedschaft erhoben wurden.

Zugunsten von Julia Wicke war dieser Täuschungsversuch ein Ausweg, denn es war aufgrund der aktenkundigen Urkundenbeweise für die Richter klar, jeder Gutachter würde der Sichtweise des Klägers zustimmen.

Um dies zu vereiteln wird eben behauptet, ein Richter könne die Rechtslage zwischen den Parteien selbst verändern indem er etwa das Verfahren verzögert. Selbst kann sie dies nicht behaupten, denn sie hatte selbst gerade das Gegenteil als ihre Meinung veröffentlicht. Dazu benötigte Julia Wicke eine befangene – möglicherweise bestochene – Beschwerdeinstanz.

Die besondere Nähe zwischen Notar Hartmut Wicke und Stephan Rittweger wird später sogar beweisbar. Auf einfachste Weise wird es dem Gericht erschwert die Inhalte einer Website auszudrucken. Dies erfolgt somit als Screenshots in der mit größeren Bildschirmen und besseren Druckern ausgestatteten Kanzlei des Hartmut Wicke, nach Ende der Öffnungszeiten. Der technisch offenbar nicht sachkundige Notar weiss nicht, daß er damit zugleich ein forensisches Beweismittel über den Ursprung der Ausdrücke erzeugt.

Was ein Notar mit einem sozialgerichtlichen Verfahren zu tun hat, wie dies mit dem Sozialdatenschutz vereinbar ist, bleibt jedenfalls erklärungsbedürftig. Der Ehegatte von Julia Wicke, Notar Hartmut Wicke, wird am ehesten Stephan Rittweger bestochen haben. Er verfügt jedenfalls über hinreichendes Kapital.

X.

Als Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde kam es zur Anhörungsrüge.

Für Rittweger wurde damit erkennbar daß seine Täuschung des Klägers nicht Erfolg hatte.

Auch hier weicht die Besetzung vom gesetzlichen Richter wiederum ab. An der Entscheidung nimmt nun eine Richterin Ruhland teil. Es drängt sich bei diesem seltenen Namen die Vermutung auf, es ist die nahe Verwandte eines leitenden Oberstaatsanwalts. Als Versicherungspolizze für Rittweger gewiss geeignet, mangels eines Urlaubs bei Barkow-von Creytz von hinreichender Dauer und bei fehlenden Vertretungsvermerk jedoch verfassungswidrig.

Auskunft aus den Personalakten und Ablichtung des Geschäftsverteilungspläne wird verweigert. Damit ist die Nichtigkeitsklage wegen falscher Besetzung unmöglich und die Verfassungsbeschwerde statthaft.

XI.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren ist hier unbedeutend, denn die bloße Nichtannahme, zudem ohne Begründung, ist rechtlich nichts als eine Nicht-Entscheidung in der Sache. Über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten sagt diese nichts aus.

Dabei war der Verlauf ein besonders interessanter. Die jedenfalls formkorrekte und nicht offensichtlich unbegründete Beschwerde wurde – durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter – zunächst *sofort* mit Eingang in das Verfahrensregister übernommen. Das Gericht bleibt jedoch untätig und fordert die dem Beschwerdeführer vorenthaltenen Verfahrensakten nicht an.

Für den Kläger ist völlig klar daß auch hier Notar Hartmut Wicke seine Finger im Spiel hat, denn Stephan Harbarth welcher das Verfahren leitet ist dessen Geschäftspartner. Die beiden sind Miteigentümer einer GbR und aktuell beide Beklagte im selben Verfahren anhängig beim BGH.

Die Einflussnahme sichtbar zu machen gelingt auf sehr einfache Weise. Hartmut Wicke wird nicht gewusst haben wird daß der Kläger bereits seit Anfang 2021 vermutete er würde im Hintergrund zugunsten seiner Frau agieren und seine Identität kannte.

Deshalb reagiert er unüberlegt, wohl panisch, als er am Morgen eines Tages ein Fax erhält welches ihn auffordert seiner peinlichen XXXXXXXXXX gattin etwas unter die Arme zu greifen.

Er veranlasst Stephan Harbarth offenkundig dazu, noch am selben Tag die Nichtannahme zu beschliessen.

Zu den Folgen können Beklagte und Senat eigene Überlegungen anstellen.

XII.

Entscheidung in der Sache zum anberaumten Termin ist nur unter einer Annahme möglich, daß es sich bei der Feststellung des Sozialgerichts, für einen Leistungsanspruch wäre nicht der rechtzeitige Leistungsantrag während der Mitgliedschaft, der Zustand zu einem durch Gericht und Gegnerin beliebigen bestimmbareren späteren Zeitpunkt.

Dies ist dem Gedanken des § 40 Abs 1 SGB I völlig fremd. Aus § 19 SGB V folgt nichts anderes. Dieser regelt wörtlich den Anspruch auf Leistungen. Gemeint kann hier nur das Entstehen einer Leistungspflicht sein.

Zur Förderung des Wettbewerbs unter den Krankenkassen ermöglicht der Gesetzgeber den Bürgern einen Wechsel zwischen diesen mit einer Frist von zwei Monaten. Das Patientenrechtegesetz räumt der Gegnerin eine Frist von nicht mehr als fünf Wochen für ihre Leistungsentscheidung ein, im darauf folgenden Widerspruchsverfahren kann die Untätigkeitsklage erst nach drei Monaten erhoben werden. Würde man also der Logik des Sozialgerichts folgen, könnte die Gegnerin sich mit blosser Verzögerung und einer damit verbundenen Nötigung eines Mitglieds zum Austritt von der Leistungsfreiheit befreien.

Dies war auch hier der Fall. Eine Fortsetzung von Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse, welche während des fortlaufenden Eintritts von Organschäden nicht in der Lage war selbst unter voller Ausschöpfung der Fünfwochenfrist aus dem Patientenrechtegesetz eine Leistungsentscheidung zu treffen war schlicht unzumutbar.

Im konkreten Fall hätte die Bestandskraft dieser rechtlichen Behauptung zur Folge, kausal für die Nichtleistung wäre in diesem Fall das Versagen beim Medizinischen Dienst. Dabei wird Regress gegen Henriette Moscatelli letztlich die Folge sein und könnte deren Vermögen wegen sonstiger Schadenersatzansprüche vollständig absorbieren. Zugleich würde Julia Wicke damit bereichert, dessen vorsätzliche Verletzung von Amtspflichten sonst zum Regress gegen diese führt.

Tatsächlich vertritt selbst Julia Wicke diese absurde Rechtsmeinung nicht, wie oben näher dargelegt. Sie wünscht Straffreiheit für sich selbst und möchte sich zugleich bereichern, und zeigt sich dafür bereit auch über Leichen zu gehen.

Auch mit der Rechtsschutzgarantie aus Art 19 Abs 4 GG ist diese Position ganz offenkundig unvereinbar. Fraglich wäre hier allenfalls ob zur fachgerichtlichen Erschöpfung für die Verfassungsbeschwerde ein Revisionsverfahren überhaupt erforderlich ist. Nach Sichtweise des Bundessozialgerichts ist eine bereits geklärte Rechtsfrage nicht revisibel, und wegen der eindeutigen gesetzgeberischen Intention ist dies eigentlich der Fall.

Daß ganz allgemein auch nachträglich die Rechtmässigkeit hoheitlichen Handelns überprüfbar sein muss folgt aus der Rechtsprechung zweifelsfrei. Somit verbleibt für den Kläger selbst bei Beharren des Gerichts zugunsten einer rechtsbeugenden Sichtweise zur Maßgeblichkeit von Mitgliedschaft bei einer späteren Entscheidung mindestens ein Feststellungsinteresse.

Die Ermittlung des Tatbestandes kann auch aus diesem Grund hier durch den Senat nicht unterlassen werden. Hier beeindruckt der Senat mit Untätigkeit. Daß sie Sache am 10. August 2022 entscheidungsreif ist hält der Kläger deshalb für völlig ausgeschlossen.

XIII.

Nach § 106 Abs 2 SGG, der gemäß § 153 Abs 1 und § 155 Abs 1 SGG auch im Berufungsverfahren für den Berichtstatter gilt, hat der Vorsitzende bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

Dies ist hier offenkundig nicht der Fall. Der Vorsitzende hat offenkundig bereits für sich und die anderen Richter entschieden, Julia Wicke ein Festhalten an einer Rechtsposition zu

gewähren. Bei Az S 12 KR 1265/20 ER hatte Julia Wicke selbst diese zunächst nicht vertreten. Sie hatte den Tatbestand verfälscht, Sachvortrag aus den Akten unterdrückt, und dem Antragsteller die Einsichtnahme bis über das Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus verwehrt.

Auch verweigert das Gericht Ermittlung zur Frage, ob die Entscheidung mit der Az S 12 KR 1265/20 ER überhaupt inkraftgesetzt wurde. Dem Kläger wurde diese mit einer fehlenden Seite übersendet, neben der Rechtsmittelbelehrung fehlte somit auch das Gerichtssiegel. Der Vorsatz ergibt sich aus den Umständen, das konkrete geheftete Dokument kann vorgelegt werden. Der 5. Senat hatte die Frage schlicht übergangen. Was tatsächlich übersendet wurde scheint dem Beweis zugänglich, denn das Dokument wurde nach Äußerung der Urkundsbeamtin gegenüber dem Kläger elektronisch durch Julia Wicke selbst erstellt und ist ein Ausdruck aus einer elektronisch geführten Gerichtsakte.

Die Frage ist hier von Bedeutung. Alle weiteren Entscheidungen stützen sich letztlich auf diese eine, scheinbar um an der darin enthaltenen Verfälschung des Tatbestandes unverändert festzuhalten. So verhält es sich auch bei der hier angegriffenen Entscheidung.

Am Märchen der Nichtexistenz einer elektronisch geführten, parallelen Gerichtsakte hat das Gericht offenkundig ein grosses Interesse. Kontaktaufnahme mit der Datenschutzbeauftragten führte zunächst zu Antworten durch andere Personen welche sich diese Funktion anmaßten jedoch nicht tatsächlich innehatten. Eine weitere Person schlossen sich einer Rechtsmeinung von Julia Wicke an welche Bezug auf eine nicht mehr geltende Fassung des Gesetzes nahm. Die tatsächliche Beauftragte Annette Ratay meinte untätig bleiben zu können.

Für den Kläger ist diese Akte somit nach wie vor unzugänglich. Letztlich wird es auch damit nicht sein Bewenden haben und die Nichtigkeitsklage wird allenfalls später erhoben sobald das Beweismittel zur Verfügung steht. Um diesen Nichtigkeitsgrund jedenfalls nicht zu verwirken muss er auch mit dem Rechtsmittel geltend gemacht werden.

Der Senat hat bereits jetzt zu erkennen gegeben dieses elektronische Dokument nicht im Weg von Amtsermittlung dem Kläger zugänglich zu machen. Dem Kläger soll dieser Nichtigkeitsgrund verwehrt bleiben.

XIV.

Im Ergebnis folgt aus den absehbaren Verletzungen der Rechte des Klägers die Besorgnis der Befangenheit.

Befangenheit zu vermuten ist jeweils beim Vorsitzenden sowie beim Berichterstatter, aufgrund deren jeweiliger Rollen. Gegen diesen beiden ist daher, ohne Kenntnis von deren Identitäten, ein Ablehnungsgesuch zu richten.

Zunächst hatte der Senat nicht eine angekündigte Berufungsbegründung abgewartet. Einer Wahrung prozessualer Fürsorgepflicht hätte es entsprochen, den Kläger daran zu erinnern. Tatsächlich war diese aufgrund von Erkrankung im Entwurfsstadium verblieben.

Ganz offensichtlich wünscht der Senat keinerlei Auseinandersetzung mit den schwerwiegenden Verfahrensfehlern in den Verfahren, auf welche die angegriffene Entscheidung Bezug nimmt. Die Formulierung der Begründung war zwar so gewählt daß sich diese nicht erkennbar auf eine andere Entscheidung stützt, tatsächlich ist dies aber der Fall. Das behauptete Rechtsprinzip daß der Zeitpunkt einer späteren Entscheidung für einen

Anspruch maßgeblich sei ist erkennbar eine Lösungsansatz als Folge der Beschwerde zur Az S 12 KR 1265/20 ER trotz unterlassener Rechtsmittelbelehrung.

Die Beiziehung weitere Akten, um anhand dieser über den Hergang der Verfahren und damit auch das Entstehen der Vorentscheidung vorzutragen, verweigert der Senat ohne Gründe dafür zu nennen. Ob es sich dabei um eine Entscheidung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters handelt ist unklar.

Auch verweigert der Senat Amtsermittlung zur Frage, ob eine wesentliche Vorentscheidung jemals wirksam inkraftgesetzt wurde. Anhand der Verfahrensakte in Papierform scheint dies der Fall, die elektronische Akte dürfte abweichendes zeigen. Diese ist nur dem Senat zugänglich aber nicht dem Kläger. Im Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, und bei fehlendem Gerichtssiegel wurde nach keiner möglichen Interpretation der ZPO zugestellt. Auch dies zu ermitteln ist Aufgabe des Berichterstatters, so es für das Verfahren von Bedeutung ist. Dies trifft hier zu, denn das Kartenhaus der Gerichte stützt sich letztlich auf eine objektiv nicht wirksam inkraft gesetzte Entscheidung.

8

Der Wille des Klägers hingegen war im übrigen gerichtet, Inkraftsetzung durch Nachholen von Zustellung zu erreichen. Auch ein Antrag entsprechend § 317 Abs 2 ZPO bleibt seit vielen Monaten unerledigt. Es scheint der Urkundsbeamtin an einer rechtlich vertretbaren Möglichkeit zu fehlen Zustellung auf irgendeine Weise nachzuholen, da diese zum einen über Tatwissen verfügt und zum anderen Kenntnis von der Manipulation der Akten durch die Vorsitzende Julia Wicke hat. Folglich kann das Nachholen von Zustellung hier nicht mehr erwartet werden. Die Entscheidung im ER auf dessen verfälschten Tatbestand sich die weiteren stützen wird also niemals inkraftgesetzt werden, eine durchaus interessante Verfahrenssituation welche wohl nur mit der Verfassungsbeschwerde oder der Verurteilung von Julia Wicke zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu beheben ist.

8

Auch verweigert der Senat die Herausgabe der Dienstvorschriften für die Zustellung. Die Münchner Sozialgerichte scheinen die einzigen Gerichte der Bundesrepublik, welche meinen ohne jegliche Beglaubigung wirksam zustellen zu können. Diese Alleinstellung könnte auf einer Überlegenheit gegenüber allen anderen beruhen, oder darauf daß diese Dienstanweisung schlicht rechtsfehlerhaft ist. Bei allem maßgeblichen an den Kläger auf dem Postweg übersendeten Dokumenten fehlt es an einer nachvollziehbaren Identität eines Beglaubigenden ebenso wie am Beglaubigungszeitpunkt. Eine Unterschrift mag bei maschineller Bearbeitung verzichtbar sein, diese beiden Angaben sind aber der absolute Mindestumfang. Der Senat scheint hier auch von einer verfahrensfernden Erwägung geleitet, daß ein derartige Fehlinterpretation des Rechts vielfältige sonstige Auswirkungen hätte.

In Bezug auf die Besetzung des Gerichts nimmt der Senat in Kauf daß diese für den Kläger nicht überprüfbar ist. Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne ist voraussetzungsloses Jedermannsrecht, ohne Ablichtung ist die wirksame Wahrnehmung von Rechten unmöglich, gemeinsam mit der Nichtkeitsklage sind die Dokumente vorzulegen. Wider bessern Wissens meint Gerichtspräsident Kolbe diese an Bedingungen knüpfen zu können und vollendet damit ein Nötigungsdelikt. Der Senat hat davon Kenntnis, denn das Antwortschreiben von Kolbe ist im Schreiben des Vorsitzenden vom ##### ausdrücklich erwähnt.

Seine Nötigung begründet Kolbe mit Bezugnahme auf einen verfahrensfernden Sachverhalt. Als seine Absicht ist dabei erkennbar auch diesen Senat zu beeinflussen und zur Willkür zu verleiten. Kolbe hat auf diese Weise mindestens den Vorsitzenden mit Befangenheit, oder zumindest der Besorgnis darüber, kontaminiert.

Das erwähnte Ermittlungsverfahren welches Herr Kolbe selbst in Gang setzte führte nicht einmal zu einer Bekanntgabe an den Kläger oder gar der formellen Eröffnung eines Vorwurfs. Die Existenz einer Akte beabsichtigte die Staatsanwaltschaft offenbar zu verbergen und das Aktenzeichen hatte der Kläger erst mithilfe des Portiers in Erfahrung gebracht, deren Existenz aus einem Ermittlungsverfahren zu einer nebensächlichen Tat der Julia Wicke erkennbar war. Da der Freistaat Bayern sich am politischen Modell Nordkoreas orientiert ist es zur Förderung von Verfassungstreue in bedeutsameren Verfahren geboten, dessen Staatsanwaltschaften zunächst politisch abzunützen. Somit folgt die Teilnahme des Klägers an einem aussichtslosen Verfahren welches man auch ignorieren könnte diesem Muster – für diese Zielsetzung sehr erfolgreich. Für das gegenständliche Verfahren ist dies eher von anekdotischem Interesse.

Bei jeder möglichen Besetzung bei diesem Verfahren wird Kolbe auf solche Weise Einfluss nehmen, da auch seine eigenen Karriereinteressen damit verbunden sind. Letztlich ist ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK im Freistaat Bayern auch deshalb nicht möglich. Eine Folge des erneuten Nötigungsversuches durch Günther Kolbe ist, auch Vortrag zu seinen Delikten ist im einzelnen zum Protokollinhalt zu machen.

XV.


Beigefügt als Anlage sind hier die durch die Gegnerin entsprechend der DSGVO herausgegebenen personenbezogenen Daten. Diese sind unvollständig, es fehlen die Metadaten sowie der elektronische Posteingang. Ebenso das Ergebnis von Befassung der internen Revision vom April 2021, also noch vor der Verfassungsbeschwerde.

Daß es sich um ein unorganisiertes Konvolut auch mit vielen hier belanglosen Inhalten handelt hat die Gegnerin zu vertreten. Sie hatte die Daten in dieser Form herausgegeben, um auf diese Weise geschwärzte Daten welche zu welchen die Löschung innerhalb weniger Tage vorgesehen war einerseits zu übermitteln andererseits aber rechtzeitiges Auffinden durch den Kläger möglichst zu erschweren. Daß es sich um eine einzige Datei von 3172 Seiten handelt sollte die Verarbeitung durch den Kläger erschweren, tatsächlich war dies aber kein Problem.

Dem Kläger war es aufgrund des Umfangs und sonstiger Verpflichtungen auch nicht möglich, die Inhalte substantiell auf Verfahrensrelevantes zu prüfen. Somit war es auch nicht möglich den Umfang der übersendenden Seiten auf das Wesentliche zu reduzieren. Der Senat beabsichtigt erkennbar, das Verfahren möglichst ohne Tatsachenfindung schnell abzuwickeln und diesem Umstand ist hier mit Übermittlung des gesamten Dokuments entgegenzutreten.

Ganz allgemein ist jedoch auch bei bloss cursorischer Durchsicht erkennbar daß die Gegnerin ihre Anträge wider besseren Wissens gestellt hat. Dario Meß verletzt die prozessuale Wahrheitspflicht, er vollendet hier ein Delikt des Prozessbetrugs.

Die Gegnerin hat tatsächlich Kenntnis von der bislang fehlenden Sachaufklärung durch das Gericht und den schwerwiegenden Verfahrensmängeln. Zum einzelnen erfolgt Vortrag bei der Verhandlung sofern die Gegnerin ihre Anträge nicht vorab zurücknimmt.

Auch die Tathilfe der Vertreterin der Gegnerin in früheren Verfahren, Sandra Worien, für eine  ist entsprechend der Daten erkennbar. Dieser Verdacht hatte sich zunächst aufgedrängt, nachdem bei Akteneinsicht erkennbar wurde daß sich Stephan Rittweger mit

Sandra Worien koordiniert hatte. Über seine Verweigerung von Zugang zur – tatsächlich vorhandenen – elektronischen Gerichtsakte gegenüber dem Kläger hatte er dieser berichtet.

Auch wird hier ersichtlich, daß die Gegnerin Kenntnis davon hatte daß es sich um einen medizinisch sehr komplexen Fall handelte welcher, unvorhersehbar aber zugleich unvermeidbar, hier zur behandlungsbedürftigen schwerwiegenden Nebenwirkung führte.

Zu behaupten die Übernahme eines Gutachtenauftrags durch eine in der Sache nicht qualifizierte, pflichtwidrige Amtsträgerin beim Medizinischen Dienst wäre rechtmäßig ist mindestens ein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Für das Gericht wird damit leicht erkennbar daß die vorgelegte Verwaltungsakte unvollständig ist und der Widerspruchsbescheid offenkundig nichtig, da er auf einem Vorenthalten des Tatbestandes durch Julia Wicke beruht.

Aus Sicht des Klägers hat die Beklagte zur näheren Prüfung des Bescheids, gegen welchen sich die Leistungsklage letztlich richtet, die Entscheidungsvorlage für den Widerspruchsausschuss vorzulegen. Auch das Ergebnis interner Revision – dem Kläger bislang vorenthalten – könnte für das Verfahren von Belang sein.

XVI.

Die Ablichtungen von sonstigen Verfahrensakten werden binnen weniger Tage im elektronischen Rechtsverkehr eingereicht. Hier ist noch technische Bearbeitung erforderlich um auch diese in ein Dokument von übertragbarer Größe umzuwandeln.

Zugleich wird damit die Weitergabe an Dritte zur Veröffentlichung möglich. Nebensächlich hat also die Weigerung des Vorsitzenden, bestimmte Akten beizuziehen, zur Folge daß teils sehr anschauliche Beweismittel zum subjektiven Tatbestand bei Julia Wicke öffentlich werden – zur Beweisvereitelung betreffend ihrer Tat hatte sie Aktenteile übermalt, Blätter entfernt, Originale durch Kopien ersetzt.

XVII.

Einer Änderung des anberaumten Verhandlungstermins in einen Erörterungstermin würde der Kläger nicht widersprechen.

Auf Grundlage des durch Vorenthalten von Tatbestand offenkundig fehlerhaften Widerspruchsverfahrens wurde der Gegnerin die Sache nochmalig zur Entscheidung im Verwaltungsverfahren vorgelegt. Entsprechend der Kommentarliteratur spricht nichts dagegen, Nichtigkeit parallel auf dem Verwaltungsweg wie auch gerichtlich geltend zu machen.

Fachkundiger ärztlicher Vortrag auf Grundlage aktueller Laborparameter folgt beim Termin.

XVIII.

Als Nichtigkeitsgrund der Vorentscheidung ist wie oben erwähnt die *eigene* Erklärung von Befangenheit durch Julia Wicke geltend zu machen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird der Schriftsatz zu sonstigen Verfahren hier zum Inhalt gemacht, bei welchen nicht gemeinsam mit einem Rechtsmittel so vorzugehen war.

Hinzugetreten ist zwischenzeitlich eine gerichtliche Entscheidung mit welcher die Rechtswidrigkeit einer durch Julia Wicke veranlassten vorläufigen Festnahme des Klägers festgestellt wird. Um diese zu ermöglichen hatte Julia Wicke auch verschiedene Falschbehauptungen zu den Verfahren getroffen. Zu den einzelnen wird bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen.

IXX.

Letztlich wird mitgeteilt daß es sich beim Verhandlungsprotokoll vom 18. Oktober 2021 um eine Fälschung handelt.

Dessen formelle Existenz konnte bislang nicht geklärt werden da dem Kläger Zugang zur Verfahrensakte verwehrt bleibt und die beantragte Übersendung als beglaubigte Kopie mit Untätigkeit beantwortet wurde. Vorab einen Antrag auf Berichtigung zu stellen wäre sinnlos, so sich das Verfahren auf dessen Richtigkeit stützen möchte wird dies später zur Aufhebung führen.

Unterdrückt aus dem Protokoll wurde Vortrag des Klägers in Bezug auf die Klarheit des § 40 Abs 1 SGB I ebenso wie zu einer teilweisen Auskunft der Bayerischen Landesärztekammer zur Gutachterin. Bosse Erwähnung dieser was ausreichend gewesen um Einflussnahme auf die BLÄK auf Veranlassung von Stephan Rittweger auszulösen. Statt Pflichten zur Ermittlung des Tatbestandes nachzukommen schritt dieser somit zur Beweisvereitelung.

Wegen der erfolgten Aufzeichnung der öffentlichen Verhandlung ist der tatsächliche Gang problemlos beweisbar. Diesbezüglich ist zudem ein Verfahren gegen die BLÄK anhängig. Dabei war zunächst das weitere Verhalten der Sozialgerichte abzuwarten war um auf dieser Grundlage allfällige Anträge zur Beweiserhebung betreffend der Einflussnahme zu stellen. Der Gesetzgeber in Bayern hatte sich entschieden diesen Bereich von einer allgemeinen Auskunftspflicht auszunehmen, sodaß hier verfassungsunmittelbar zu argumentieren ist.

Für den Fall daß sich der 12. Senat auf irgendeine der Feststellungen des 5. Senats stützen möchte ist jedenfalls die ganz offensichtliche Befangenheit von Stephan Rittweger auf dieser Grundlage als Nichtigkeitsgrund für dessen Entscheidungen vorzutragen.

XX.

Weiterer Vortrag des Klägers, als Schriftsatz oder im Rahmen mündlicher Verhandlung, bleibt vorbehalten.



I ~~φ~~ von allen am 1.8.22
eigef. Dok. d. KE an
Jede 24 Φ
II WV selbst

Anlagen:

Personenbezogene Daten (unvollständig) bei der Gegnerin

Nichtigkeit wegen eigener Erklärung von Befangenheit durch Julia Wicke, 12. Januar 2022

Ku 5/8

148



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Sitzung 10.08.2022!!

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
05.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

werden beiliegend alle am 03.08.2022 eingegangenen Dokumente des Klägers zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen

wie im Text erwähnt

Gerichtssitz		Zweigstelle		Besuchs- und Sprechzeiten		Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do	8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.	
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	Fr	13.00 - 15.00 Uhr		
U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0		8.00 - 12.00 Uhr		
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße	Telefax (09721) 73 087-60				

II

I / φ von St v. 2.8.22 an Beleg zu
auf Wahl, dass weitere ^{unfängliche} Schritte
des Klagers folgen.

08. AUG. 2022

II WV seht

ltu 8/8

150

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Sitzung, 10.08.2022

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

08.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 02.08.2022 zur Kenntnis übersandt, mit dem Hinweis, dass weitere umfangreiche Schriftsätze des Klägers folgen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle



gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen

wie im Text erwähnt

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz Behindertenparkplätze	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
	Rheinbergerstraße					

L 12 KR 202/22

Dienstliche Stellungnahme

zum Befangenheitsantrag des Klägers vom 04.08.2022 (Eingang)

Gründe für die Besorgnis der Befangenheit durch mein bisheriges Tätigwerden in dieser Sache sehe ich nicht. Ich halte eine Besorgnis der Befangenheit in meiner Person für nicht gegeben.

Der Kläger begründet seinen Befangenheitsantrag damit, dass

- das zur Akte genommene Schreiben des Herrn PräsLSG Kolbe, wonach das GVP-Einsichtsrecht kein Ablichtungsrecht beinhalte, meine Unbefangenheit „kontaminiere“,
- nicht alle Akten beigezogen worden seien, deren Beiziehung er beantragt habe, und
- ich nicht von Amts wegen ermittelt habe.

Es ist mir unerfindlich, wieso das genannte Schreiben des Herrn Präsidenten meine Unbefangenheit in der Sache beeinflussen sollte, zumal jener zu den zu entscheidenden Fragen keine Silbe verlauten lässt.

Der Senat hat alle Akten beigezogen, die ihm für die hier zu entscheidenden Fragen relevant erscheinen. Weitere Begründung dazu, welche weiteren Vorgänge aus welchen Gründen er für relevant erachte, hat der Kläger nicht dargeboten.

Weitere sachdienliche Amtsermittlungen sind derzeit nicht erforderlich. Der Kläger mag seine abweichende Auffassung in einer mündlichen Verhandlung oder zuvor schriftlich mit Begründung dartun. Dann wird der Senat darüber entscheiden. Letztlich dient die mündliche Verhandlung dazu, die Streitsache umfassend zu erörtern. Als Folge dieser Erörterung kann es zu einer unstreitigen Erledigung, einer Streitentscheidung oder einer Vertagung zur Vornahme weiterer Ermittlungen oder weiterer Anhörung kommen.



Dr. Hesral

Vorsitzender des 12. Senats

04.08.2022

L 12 KR 202/22

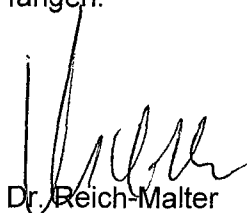
München, 04.08.2022

Dienstliche Stellungnahme

zum Ablehnungsantrag von Herrn ██████████ vom 02.08.2022,
eingegangen am 04.08.2022

In seinem Ablehnungsantrag rügt der Kläger sinngemäß, dass sein Verfahren nicht entsprechend der gesetzlichen Regelungen geführt werde. Im Ergebnis folge aus den absehbaren Verletzungen der Rechte des Klägers die Besorgnis der Befangenheit.

Das Verfahren L 12 KR 202/22 wird nach Recht und Gesetz geführt. Ich fühle mich nicht befangen.



Dr. Reich-Malter

Richterin am Bayerischen Landessozialgericht

153



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Sitzung, 10.08.2022

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
08.08.2022


Sehr geehrter Herr ██████████

in dem Rechtsstreit

████████████████████ / J. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift d. dienstlichen Stellungnahme vom 04.08.2022 und 04.08.2022 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle


gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz	Telefon	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	(089) 2367-1 (Vermittlung) (089) 2367-290	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf
Behindertenparkplätze	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	„www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
	Rheinbergerstraße			

154



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Sitzung, 10.08.2022

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

08.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift d. dienstlichen Stellungnahme vom 04.08.2022 und 04.08.2022 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen

wie im Text erwähnt

Gerichtssitz		Zweigstelle		Besuchs- und Sprechzeiten		Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do	8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.	
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	Fr	13.00 - 15.00 Uhr		
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0		8.00 - 12.00 Uhr		
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60				
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße					

██████████
██████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München



Az. L 12 KR 202/22

Ablichtungen von Verfahrensakten zu
S 12 KR 1265/20 ER
S 12 KR 1268/20
L 5 KR 542/20 B ER

4. August 2022

I.

Nach dem Willen des Vorsitzenden sollen bestimmte Verfahrensakten bei einer für den 10. August 2022 terminierten Verhandlung nicht zur Verfügung stehen. Die angegriffene Entscheidung nimmt auf diese Bezug.

Der Wille des Klägers ist hingegen, daß diese Akten zur Verfügung stehen.

Ablichtungen der Verfahrensakten sind hier als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis steht der Akteninhalt somit zur Verfügung.

II.

Der Grund ist freilich, daß sich die Argumentation des Klägers in der mündlichen Verhandlung auf diese stützt.

Nach eigener Sichtweise ist § 19 Abs 1 SGB 5 nach Sinn und Zweck zu interpretieren. Mitgliedschaft hat einen Anfang und ein Ende, was die Abgrenzung der Leistungspflicht erforderlich macht. Die Norm ist dahingehend zu interpretieren, daß ein abstrakter Anspruch nur während Mitgliedschaft entstehen kann, hier unproblematisch. Dieser Anspruch wurde während Mitgliedschaft mit einem tatsächlich begründeten Leistungsantrag konkretisiert.

Auch wenn man diese Anspruchsgrundlage verneinen würde, an deren Stelle tritt für diesen Fall der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch. Diese kann aus dem Gewohnheitsrecht abgeleitet werden, im Kontrast zur Herleitung aus §§ 812ff BGB analog welche möglicherweise nur als Gelderstattungsanspruch geltend zu machen wäre.

Der zugrundeliegende Gedanke ist, hat der Staat etwas ohne Rechtsgrund erlangt – hier vermeintliche Leistungsfreiheit aufgrund der eigenen Verzögerung von Prüfung eines Leistungsanspruchs – dann darf auch der Staat das Erlangte nicht behalten. Zu diesem Staat zählt auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie es die Gegnerin ist.

Ohnehin ist aber der Verwaltungsakt, also der Widerspruchsbescheid, nichtig. Er gründet auf eine unzutreffende Feststellung, daß es an einer Beschwer fehle. Tatsächlich ist dies

offenkundig der Fall, denn einen privaten Nachversicherer trifft hier keine Leistungspflicht. Anstiftung zum Versicherungsbetrug durch den 5. Senat konnte aus diesem Grund nicht Folge geleistet werden.

Eine interessante und ungeklärte, allenfalls in der Revision zu klärende Rechtsfrage ist ob der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch auf Sachleistung zu richten ist.

Würde man diesen Weg verneinen, dann wäre ein Bürger schlechter gestellt, denn für Kostenerstattung hätte dieser zunächst in Vorleistung zu gehen – für viele bei erheblichen Kosten schlicht unmöglich. Auch müsste der Bürger ein Risiko späterer Nicht-Erstattung tragen, wenn auch ein Feststellungsinteresse vorab verneint wird.

Vom Sachleistungsprinzip ist ein blosser, auch riskanter Erstattungsanspruch jedoch meilenweit entfernt. So man den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als Korrektur für fehlende Rechtmässigkeit der Verwaltung sieht, ist auch hier die Verpflichtung zur Sachleistung der zutreffende Weg.

Verneint man dies, würde das Rechtsstaatsprinzip aus Art 20 GG materiell unterwandert. Art 19 Abs 4 Satz 1 GG verlangt, daß Rechtsschutz auch *effektiv* ist.

Hier wurde die Sache im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz noch während eines im Gesetz vorgesehenen, nachgehenden Leistungsanspruchs entscheidungsreif.

Hält man die Übersendung des Schriftsatzes an die Gegnerin in der Hauptsache für zutreffend, dann hat diese den Verfahrensfehler auch selbst zu vertreten. Auch wenn die Gegnerin im Verfahren nicht ausdrücklich dazu Stellung genommen, sie hat wider besseren Wissens behauptet am Gutachten des Medizinischen Dienstes wäre nichts zu beanstanden.

Tatsächlich hatte die Gutachterin Henriette Moscatelli, auf unschwer erkennbare Weise, eine Delikt vollendet. Daß eine führende Kanzlei für Medizinstrafrecht mit der Sache befasst wurde ist dem Kläger bekannt.

Einer darauf beruhenden Fehlbewertung wurde in den Verfahren mit umfangreichen Urkundenbeweisen aus Leitlinien und der Fachliteratur entgegengetreten. Das willkürliche Übergehen dieser Tatsachen bei den früheren Entscheidungen lässt sich anhand der nun verfügbar gemachten Akten zeigen.

III.

Auf den Rückgriff auf einen hier ebenfalls gegebenen Anspruch aus Genehmigungsfiktion, § 13 Abs 3a Satz 6 SGB V, ist der Kläger aus eigener Sicht nicht angewiesen.


Die Rechtsprechung des BSG zur Frage, ob diese einen eigenständigen Sachleistungsanspruch begründet ist jedenfalls unstetig. Mindestens ist aus Perspektive des Klägers ein Feststellungsanspruch zu bejahen, den einem Patienten ist ein damit verbundenes Kostenrisiko nicht zumutbar. Auch dies zu verneinen würde den Willen des Gesetzgebers noch weiter aushebeln. Jedenfalls bedarf es höchstrichterlicher Klärung.


Das Gericht der Vorinstanz hatte sich mit dieser Frage in keinem der Verfahren ausreichend auseinandergesetzt.

IV.

Letztlich ist ohnehin ein Nichtigkeitsgrund gegeben welcher hier mit gemeinsam mit dem Rechtsmittel geltend zu machen ist.

Julia Wicke, die RichterIn der Vorinstanz, hatte nachträglich von sich selbst behauptet bei allen Verfahren befangen gewesen zu sein. Konkret gab sie gegenüber der Polizei ein subjektives Gefühl von Bedrohung ab November 2020 zu Protokoll. Der Kläger erhob gegen die nicht mehr mit einem Rechtsmittel angreifbaren Entscheidungen fristgerecht nach Kenntniserlangung von diesem Grund die Nichtigkeitsklage.

Anhand der hier verfügbar gemachten Akten lässt sich zeigen daß dieser Nichtigkeitsgrund nicht vom Kläger zu vertreten ist. Er beruht offenkundig auf einem mit der Verfahrensleitung verbundenen versuch sowie dessen Verdeckung im weiteren Verlauf.

Julia Wicke hatte im Ergebnis *nachträglich* ihre eigene Befangenheit in allen Verfahren selbst erklärt. Die Frage ob sie tatsächlich ein delikt vollendet hat – ein allfälliger weiterer Nichtigkeitsgrund – kann aus diesem Grund dahingestellt bleiben.

V.

Soweit bei Gericht und Gegnerin die Intention erkennbar ist, nähere Befassung mit bestimmtem Tatbestand zu vermeiden empfiehlt der Kläger *umfassende* Erledigung auch von Ansprüchen aus Amtshaftung als mögliche Alternative.



Anlagen:

Verfahrensakte zu S 12 KR 1265/20 ER, Ablichtung vom 6. Mai 2021

Verfahrensakte zu S 12 KR 1268/20, Ablichtung vom 7. Juli 2021

Verfahrensakte zu L 5 KR 542/20 B ER, Ablichtung vom 26. März 2021

Sozialgericht München
Rechtsstreit

S 38 SF 156/21 AB

Antragsteller

Sozialgericht München ER

Benachrichtig

Rechtsstreit

S 12 KR 1265/20 ER



gegen
Technische Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Erdmieder
Straße 140, 22385 Hamburg
Antragsgegnerin

Kopie

Vorgänge

M. H. Müller

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200.

ER

ER 1265/20

ERU

6 121

| |
|-----------------------|
| AZ S 12 KR 1265/20 ER |
| AZ S 12 KR 1265/20 ER |
| AZ S 12 KR 1265/20 ER |

2052

ERU

Q

L12KR202/22

157

Vfg.

Ø von h.L. SS v. 4.8.22

an Behl zK

08. Aug. 2022

Vm 8/8

158

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Sitzung, 10.08.2022

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

08.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 04.08.2022 mit Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

| Gerichtssitz | Telefon | Telefax | Internet | Zweigstelle | Besuchs- und Sprechzeiten | Hinweise zum Datenschutz |
|--|----------------------------|----------------|---|--|--|--|
| Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
Behindertenparkplätze | (089) 2367-1 (Vermittlung) | (089) 2367-290 | http://www.lsg.bayern.de | Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon (09721) 73 087-0
Telefax (09721) 73 087-60 | Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr | (Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
„www.lsg.bayern.de“ unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform. |
| | Rheinbergerstraße | | | | | |

Urschrift

159

L 12 KR 202/22
S 12 KR 2059/20



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

██████████ ██████████ 80802 München
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg - ██████████ -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
Krankenversicherung

erlässt der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 08. August 2022

ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Kunz als
Vorsitzende sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Regelin und die Richterin
am Bayer. Landessozialgericht Hentrich folgenden

B e s c h l u s s :

Der Antrag vom 02.08.2022 auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Bayer.
Landessozialgericht Dr. Hesral sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht
Dr. Reich-Malter wegen Besorgnis der Befangenheit wird abgelehnt.

Gründe:

I.

In dem am 04.05.2022 eingegangenen Berufungsverfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht mit dem Az. L 12 KR 202/22 wendet sich der Antragsteller, Kläger und Berufungskläger (im Folgenden: Ast.) gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 04. Mai 2021, S 12 KR 2059/20. Die Parteien streiten um die Versorgung des Klägers mit dem Arzneimittel Exjade (Deferasirox). Gegenstand des Verfahrens S 12 KR 2059/20 ist der Bescheid der beklagten Krankenkasse vom 24.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020. Darin hatte die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unzulässig zurückgewiesen, da der Kläger seit dem 01.10.2020 nicht mehr bei der Beklagten versichert sei und ihm für das begehrte Arzneimittel keine Kosten entstanden seien.

Das Sozialgericht München hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 04. Mai 2021 abgewiesen. Die Klage sei mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Zudem stehe der Klage u.a. die Rechtskraft des Gerichtsbescheides im Verfahren S 12 KR 1268/20 entgegen. Mit Schriftsatz vom 04.05.2022 hat der Ast. hiergegen mit einem vierseitigen Schriftsatz Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegt und eine weitere Berufungsbegründung angekündigt. In dem Berufungsschriftsatz sowie in weiteren Schriftsätzen hat sich der Kläger ausführlich dazu geäußert, aus welchen Gründen das Verfahren beim Sozialgericht München durch die dort zuständige Richterin nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Gleiches gelte für die Behandlung seiner weiteren Verfahren durch den 5. Senat sowie die Gerichtsleitung. Außerdem sei der Gerichtsbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt worden.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zweifelte der Ast. die Zuständigkeit des 12. Senats des BayLSG an. Er könne die Zuständigkeit mangels Kenntnis des Geschäftsverteilungsplanes nicht nachvollziehen. Es läge möglicherweise eine falsche Zuweisung vor. Ihm werde eine Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan trotz entsprechenden Antrages verweigert.

Am 07.06.2022 wurde das Verfahren L 12 KR 202/22 zur mündlichen Verhandlung am 06.07.2022 geladen. Mit Schriftsatz vom 09.06.2022 äußerte sich der Kläger wiederum

über die Kammervorsitzende der 12. Kammer des SG, die er nachträglich für befangen erachte, weil sie nachträglich behauptet habe, sich von ihm bedroht gefühlt zu haben. Der Gerichtsbescheid sei daher nachträglich nichtig geworden. Zudem halte er die bisher beigezogenen Unterlagen für bei Weitem nicht ausreichend. Er halte die Beiziehung weiterer Akten für unbedingt notwendig.

In der Folgezeit hat der Senat weitere Akten zum Verfahren beigezogen und dies dem Kläger jeweils unter Nennung der entsprechenden Aktenzeichen mitgeteilt (u.a. die SG-Verfahren S 12 KR 1268/20 und S 12 KR 2059/20).

Der Termin zur mündlichen Verhandlung am 06.07.2022 wurde wegen Verhinderung des Klägers abgesetzt. Eine erneute Terminierung erfolgte am 04.07.2022 für den 10.08.2022.

Am 25.07.2022 bat der Kläger erneut um Prüfung der Zuständigkeit des 12. Senats. Auch seien aus seiner Sicht wichtige weitere Klage- und Antragsverfahren bisher nicht beigezogen worden. Die schnelle Terminierung stelle einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör dar, zumal die angekündigte schriftliche Berufungsbegründung nicht abgewartet worden sei. Er bitte um Preisgabe der namentlichen Besetzung der Richterbank für den Sitzungstermin am 10.08.2022. Ohne deren Kenntnis könne er allfällige Interessenkonflikte nicht prüfen. Mit gerichtlichem Schreiben vom 29.07.2022 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass der Senat selbstverständlich auch seine Zuständigkeit prüfe. Eine Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan des BayLSG sei - wie mitgeteilt - nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Welche Verfahrensakten beigezogen worden seien, habe der Senat ihm mitgeteilt. Selbstverständlich bestehe die Möglichkeit, weitere Schriftsätze einzureichen und im Rahmen der mündlichen Verhandlung umfassend Stellung zu nehmen.

Der Ast. hat am 03.08.2022 per DE-Mail umfangreiche Unterlagen übersandt, u.a. einen Schriftsatz vom 02.08.2022, mit dem er neben weiterem Vortrag zur Berufung ohne Namensnennung einen Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden sowie des Berichterstatters gestellt hat.

Zur Begründung verweist der Ast. im Wesentlichen auf das seiner Auffassung nach nicht ordnungsgemäß geführte Verfahren vor dem Sozialgericht, die nicht ordnungsgemäße Zustellung des Gerichtsbescheides, strafrechtlich relevantes Verhalten der erstinstanzlichen Richterin und deren Ehemann, der durch seine Beziehungen zum Bundesverfassungsgericht eine für ihn, den Ast., positive Entscheidung seiner Verfassungsbeschwerde verhindert habe, des willkürlichen Verhaltens des 5. Senats des BayLSG sowie der Weigerung der Geschäftsleitung bzw. des Präsidenten des LSG, ihm den Geschäftsvertei-

lungsplan mit der namentlichen Besetzung der Senate als Ausdruck bzw. Kopie zu überlassen. Auch habe es der 12. Senat unterlassen, vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Dem Ast. seien diverse elektronische Dokumente nicht von Amts wegen zugänglich gemacht worden, sodass er an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert sei. Im Ergebnis folge aus den absehbaren Verletzungen der Rechte des Klägers die Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden sowie des Berichterstatters. Zudem habe der Senat nicht die angekündigte Berufungsbegründung abgewartet. Der Senat verweigere Amtsermittlung und die Herausgabe von Dienstvorschriften für die Zustellung. In Bezug auf die Besetzung des Gerichts nehme der Senat in Kauf, dass diese für den Kläger nicht überprüfbar sei. Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne einschließlich Ablichtungen sei voraussetzungsloses Jedermannrecht. Dass der Präsident des BayLSG die Übersendung von Ablichtungen des Geschäftsverteilungsplanes verweigere, sei dem Senat bekannt.

Es sind dienstliche Stellungnahmen des Vorsitzenden sowie der Berichterstatterin des 12. Senats eingeholt worden. Die Berichterstatterin, RiLSG Dr. Reich-Malter, hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 04.08.2022 mitgeteilt, dass das Verfahren nach Recht und Gesetz geführt werde. Der Vorsitzende, VRiLSG Dr. Hesral führt in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 04.08.2022 aus, dass der Senat alle Akten beigezogen habe, die ihm für die hier zu entscheidenden Fragen relevant erscheinen würden. Weitere sachdienliche Ermittlungen seien derzeit nicht erforderlich, die mündliche Verhandlung diene dazu, die Streitsache umfassend zu erörtern. Als Folge dieser Erörterung könne es zu einer unstreitigen Erledigung, eine Streitentscheidung oder einer Vertagung zur Vornahme weiterer Ermittlungen oder weitere Anhörungen kommen.

Die dienstlichen Äußerungen sind den Beteiligten zugeleitet worden.

Am 06.08.2022 hat der Ast weiter Unterlagen, im Wesentlichen Kopien der aus seiner Sicht notwendig beizuziehenden SG-Akten, übermittelt und die Berufungsbegründung ergänzt.

II.

Den Anträgen wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht stattzugeben. Die Anträge sind zulässig, jedoch jeweils unbegründet.

Auch wenn vorliegend die Richter des 12. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit nicht namentlich abgelehnt wurden, ist der Antrag zulässig. Insoweit ergibt eine Auslegung, dass der alleinige Vorsitzende sowie die nach dem senatsinternen Geschäftsverteilungsplan zuständige Berichterstatte-rin abgelehnt werden.

Nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 42 Zivilprozessordnung (ZPO) können Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Prozessbeteiligten verständlich sein.

Bei vernünftiger und unparteiischer Betrachtung ist das Verhalten des VRiLSG Dr. Hesral sowie der RiLSG Dr. Reich-Malter nicht geeignet, an ihrer Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln.

In Bezug auf den Vorwurf, die Geschäftsverteilungspläne nicht in Kopie herauszugeben, liegen Gründe für die Besorgnis der Befangenheit schon deshalb nicht vor, weil beide Abgelehnten an dem zur Akte genommenen Schreiben des Herrn Präsidenten LSG Kolbe um den Vorgang in Bezug auf ein Ablichtungsrecht des Geschäftsverteilungsplans nicht beteiligt waren. Inwieweit sich aus diesem Vorgang eine für den Ast. negative „Kontaminierung“ ergeben sollte, ist zudem nicht ersichtlich.

Soweit der Ast. vorträgt, ihm werde nach wie vor das Recht zur Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne verweigert, ist dieser Vorwurf nicht nachvollziehbar. Die Berichterstatte-rin hat dem Kläger vielmehr mit Schreiben vom 29.07.2022 mitgeteilt, er könne nach telefonischer Terminvereinbarung Einsicht in dieselben nehmen. Der Ast. hat jedoch ausweislich der Akten bisher keinen solchen Antrag gestellt.

Ein Befangenheitsgrund ergibt sich auch nicht aus dem Vorwurf des Ast., es sei durch VRiLSG Dr. Hesral bzw. die Berichterstatte-rin RiLSG Dr. Reich-Malter nicht ausreichend ermittelt worden. Der Senat hat im Rahmen seiner Amtsermittlung eine Vielzahl von - aus Sicht des Senats notwendigen - Verfahren beigezogen und deren Inhalt im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gewürdigt. Inwieweit darüber hinaus die Bei-

ziehung weiterer Verfahren zur Lösung dieses Rechtsstreits erforderlich ist, bleibt der Erörterung in der mündlichen Verhandlung vorbehalten. Bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ergibt sich daher kein Grund, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der genannten Richter des 12. Senats zu rechtfertigen.

Ein im Rahmen gebotener richterlicher Verfahrensweise liegendes Verhalten kann zudem einem Ablehnungsgesuch von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen. Selbst Fehler des Richters - sofern nicht besondere weitere Umstände hinzutreten - vermögen keine Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BFH Beschlüsse vom 27.6.1996 - X B 84/96 - BFH/NV 1997, 122, Juris; vom 29.8.2001 - IX B 3/01 - BFH/NV 2002, 64, Juris). Es müssen vielmehr mit dem Ablehnungsgesuch Gründe dargetan werden, die dafür sprechen, dass die mögliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegen den ablehnenden Beteiligten oder auf Willkür beruht (vgl. BSG, Beschluss vom 31. August 2015 - B 9 V 26/15 B -, juris; BFH Beschluss vom 16.2.1989 - X B 99/88, BFH/NV 1989, 708, Juris; BFH Beschluss vom 27.6.1996 - X B 84/96 - BFH/NV 1997, 122, Juris). Solche Gründe hat der Ast. nicht dargelegt. Behaupteten Fehlern bei der Sachverhaltsaufklärung allein kann kein objektiv vernünftiger Grund für die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters entnommen werden. Soweit der Ast. meint, Ermittlungsdefizite festgestellt zu haben, ist diesen etwa durch entsprechende Beweisanträge zu begegnen. Ein Befangenheitsgesuch ist nicht geeignet, die gewünschten Ermittlungen zu erzwingen (BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a SB 18/06 B - SozR 4-1500 § 60 Nr 4, SozR 4-1500 § 160 Nr 14).

Es besteht damit in keinsten Weise ein Anlass, an der Unvoreingenommenheit des Vorsitzenden des 12. Senats VRiLSG Dr. Hesral sowie der Berichterstatterin RiLSG Dr. Reich-Malter in diesem Verfahren zu zweifeln. Dies gilt erst recht für die aus Sicht des Ast. „strafrechtlich relevante“ Anschuldigungen, die sich zudem nicht auf die Abgelehnten, sondern auf andere Personen beziehen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.


Regelin


Hentrich


Kunz

Az.: L 12 KR 202/22

Verfügung

1. Beschluss an:

Formular 3624 (Aktivpartei, PZU) an
[redacted] geb. [redacted] [redacted] 80802 München

Anlagen:
1 begl. Abschrift des Beschlusses

weitere Anlagen:

eEB (Aktivpartei) an
[redacted] geb. [redacted] [redacted] 80802 München

Anlagen:
1 begl. Abschrift des Beschlusses

Formular 3628 (Passivpartei, Empfangsbekanntnis) an
Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durchden Vorstand , Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg

Anlagen:
1 begl. Abschrift des Beschlusses

weitere Anlagen:

eEB (Passivpartei) an
Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durchden Vorstand , Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg

Anlagen:
1 begl. Abschrift des Beschlusses

Abgesandt am: **08. Aug. 2022**

- 2. Urschrift zu den Akten.
- 3. Ausgetragen aus dem Statistikdatensatz:

Geschäftsstelle


Pleyer
Reg.Inspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zustellungsurkunde

XG 86 320 643 6DE



1.1 Aktenzeichen L 12 KR 202/22 1.2 B v. 08.08.2022 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Adressat

Herrn
[Redacted]
[Redacted]
München

Weitersenden innerhalb des

1.5 Bezirks des Amtsgerichts
 1.6 Bezirks des Landgerichts
 1.7 Inlands

100

**Bayerisches
Landessozialgericht**

Eing. 12. AUG. 2022

Nr.

Anl.: Sachgebiet:

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
 1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer [Redacted]

Postleitzahl, Ort [Redacted]

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
 1.4.5 Anderer Grund:

[Redacted]

1.4.6 Datum
[Redacted]

1.4.7 Unterschrift
[Redacted]

1.4.8 Postunternehmen/Behörde: Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

**Sozialgericht
München**

Eingel. 12. Aug. 2022

| | |
|------------|----------|
| Vollmacht | Umschlag |
| Besch./iWB | Anlagen |
| Rechnung | |

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstr. 11
80634 München

Bayer. Landessozialgericht

2232319292



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)
4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend) *Postleitzahl, Ort*

5.1 - dem Adressaten (1.3) persönlich.
5.2 - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): *5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)*
5.3 - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
- einem erwachsenen Familienangehörigen: *6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)*
6.2 - einer in der Familie beschäftigten Person:
6.3 - einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)*

8.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
dem Leiter der Einrichtung: *8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)*
8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
- zur Wohnung
10.2 - zum Geschäftsraum
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in
11.1.1 *Niederlegungsstelle*
11.1.2 *Straße, Hausnummer*
11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

11.2 Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich
- in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 - an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

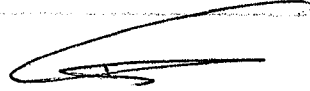
12 Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname*: *Beziehung zum Adressaten*:
verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 - in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.2 - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.3 - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum* 13.2 *ggf. Uhrzeit* 13.3 *Unterschrift des Zustellers*

09 08 22

Unterschrift des Zustellers 

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*
Kraic Dhillin

107

Bayerisches Landessozialgericht



Digitalisiert von der TK ▲

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München
Übersendung zum Zwecke der Zustellung an:

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

| | |
|--|-------------|
| Bayerisches Landessozialgericht | |
| Eing. 10. AUG. 2022 | |
| Nr. | |
| Anl.: | Sachgebiet: |

Ihr Zeichen:

Empfangsbekanntnis

über die Zustellung (§ 63 Abs. 2 SGG, § 174 ZPO)

Name des Klägers

Aktenzeichen

L 12 KR 202/22

Anlage(n):

1 begl. Abschrift des Beschlusses vom 08.08.2022

Techniker Krankenkasse 10.08.2022

Dario Meß
10.08.2022

empfangen am:

Unterschrift, ggf. Stempel des Empfängers

Bitte sofort zurück an:

(Telefax: 089/2367-290)

An die Geschäftsstelle des
Bayerisches Landessozialgerichts
Ludwigstraße 15
80539 München

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p41-75

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 09.08.22 14:08 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p41-75
 Nachrichten-ID: a13335f9-bc6e-4248-8dc1-b64f21ba1a55@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1660046867;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=C3YMD0q4EyTfgsk9M/2rC2KTl3XCebrSfCHEh1TloH8=;
 b=MEUCIQCSWT19QtiBbK3J2e/5Y89+7T83Jg3CDyVbBdyCEvrNXAlgVKx2RYzGWHFPOI7Lrpa8twb+F98kFDUYivLgoo8fkFc=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1660046867; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=C3YMD0q4EyTfgsk9M/2rC2KTl3XCebrSfCHEh1TloH8=; b=MEUCIQCSWT19QtiBbK3J2e/5Y89+7T83Jg3CDyVbBdyCEvrNXAlgVKx2RYzGWHFPOI7Lrpa8twb+F98kFDUYivLgoo8fkFc=;

Versandzeit: 09.08.2022 14:08:16

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|-----------------------------------|---|
| X-de-mail-version | 1.2 |
| X-de-mail-authoritative | yes |
| X-de-mail-confirmation-of-receipt | yes |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1660046867; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: |

Name

Wert

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=C3YMD0q4EyTf9sk9M/2rC2KTI3XCeBrSfCHEh1TloH8=;
b=MEUCIQCSWT19QtiBbK3J2e/5Y89+7T83Jg3CDyVbBdyCEvrNXAIGVKx2RYzGWHFPOI7Lrpa8twb+F98kFDUYivLgoo8fkFc=;
X-de-mail-account-holder
X-de-mail-confirmation-of-retrieve
X-de-mail-message-type
Date
X-de-mail-auth-level
X-de-mail-confirmation-of-dispatch
X-de-mail-sender
X-de-mail-actual-recipient
Subject
Envelope-To
X-de-mail-originator-provider
Message-ID
X-de-mail-chosen-recipient
X-de-mail-signature-certificate

[REDACTED]
no
normal
Tue, 09 Aug 2022 14:07:36 +0200
high
yes
[REDACTED]@t-online.de-mail.de
to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbeteiligung, p41-75
<bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de>
t-online.de-mail.de
<2129224442.3016.1660046855245@dml-wbu-wfe02-adm>
to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
MIIDazCCAw+gAwIBAgIQAZnyb03vAMAuzev+hgd/AjAMBggqhkJOPQQDAgUAMHExCzAJBgNVBAYTAkRFRmRwwGgYDVQQKDBNEZS1NYWlsIERLSU0gMTE4OIBOMFkwEYwYm8bm755gkVqZE1v5Y PQLVAwAeqFj4urBr9LvJP9qFaEKUX+eQxSs76OCAAEwggGdMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUWARwJvp2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBBRGaxKd5R01y7mmoi8Ukqm9WkqXGjAObgNVHQ8BAf8EBAMCBkAwDAYDVR0TAAQH/BAlwADA9BgNVHSAENjA0MDIGBwQAi+xAAQIwJzAlBgggrBgEFBQcCARYZaHR0cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRIL2NwcZCBhAYIKwYBBQUHAQEEdB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRwOi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxlu2Vjx1BLU19ISURBU19RRRVnfQ0FfNNSjcnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNlYy5kZS9vY3NwclBeBggrBgEFBQcCBAwRS MFAwCAYGBACORgEBMAGBgQAjkYBBDA6BgYEA15GAQUwMDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2VjLmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYWwidiEwJlBjAXBgUrJAGDCAQODAxEZS1NYWlsIERLSU0wDAYIKoZIzj0EAwIFAAANIADBFAiA6Vknw3nzbNKITGtrANypkgZR+tslvQuBLFuVh5Lz7AihAIPNYyE2knJR

Name

X-de-mail-auth-mechanism
X-de-mail-message-id

From
X-de-mail-private

Wert

w/5zPrjismj2NXgovIXCRycDCLzESrIB
sms-token
a13335f9-bc6e-4248-8dc1-b64f21ba1a55@t-online
.de-mail.de
[REDACTED]@t-online.de-mail.de
no

170

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ~~fl...~~@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 09.08.22 14:08 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p41-75
Nachrichten-ID: a13335f9-bc6e-4248-8dc1-b64f21ba1a55@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660046867;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=C3YMD0q4EyTfgsk9M/2rC2KtL3XCebrSfCHEh1TloH8=;
b=MEUCIQCSWT19QtiBbK3J2e/5Y89+7T83Jg3CDyVbBdyCEvrNXAIgVKx2RYzGWHFPOI7Lrpa8twb+
F98kFDUYivLg0o8fkFc=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

NA

Prüfvermerk vom 10.08.2022, 05:27:28

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 09.08.2022, 14:47:40
Absender: De-Mail-Dienst
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p41-75

Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16600492601967fb8ff55-4229-4468-82cf-4ecd47ba8865

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

172

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 09.08.22 14:07 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p1-40
Nachrichten-ID: 0f459c21-fb83-48df-9f08-00eb482432fb@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660046790;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=nG9VEbaNnR3TVNccOWWT10Z43CgsTg+nVLIIn71Fhd0o=;
b=MEQCIDyogTOrPrfluhljaFaaCRmrbi/Xnjaw4h21nRhajlVHAiAFJNVJyNLzegCogOJ+Bff+E0MU
EVhfNbdnNsJwaUuD/Q==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Aufgrund technischer Beschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr musste der
Schriftsatz in mehrere Teile und mehrere Nachrichten aufgespalten werden.

30

30

174

Prüfvermerk vom 10.08.2022, 05:29:38

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 09.08.2022, 14:55:03
Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
Nutzer-ID des Absenders:
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p41-75
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: a13335f9-bc6e-4248-8dc1-b64f21ba1a55@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|---------------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220808-lsg-202-files-er2att41ff.pdf | pdf | nein | | | | |
| 20220808-lsg-202-files-er2att61ff.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|---|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: weitere Akte mit
Verfahrensbezug, p41-75 |
| Nachrichten ID der De-Mail | a13335f9-bc6e-4248-8dc1-b64f21ba1a55@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Dienstag, 2022.08.09 14:55:03 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

Prüfvermerk vom 10.08.2022, 05:31:58

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 09.08.2022, 15:17:52
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p1-40

Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_166005107258110dd338b-6264-4755-a437-7ab603d89fb3

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p1-40

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 09.08.22 14:07 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p1-40
 Nachrichten-ID: 0f459c21-fb83-48df-9f08-00eb482432fb@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1660046790;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=nG9VEbaNnR3TVNCcOWWT1OZ43CgsTg+nVLIn71FhdOo=;
 b=MEQCIDyogTOOrPrfluhljaFaaCRmrbi/Xnjaw4h21nRhajlVHAIaFJNVJyNLzegCogOJ+BFf+E0MU
 EVhfNbdnNsJwaUuD/Q==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;
 i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1660046790; h=from:date:message-
 id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
 confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-
 recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-
 message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=nG9VEbaNnR3TVNCcOWWT1OZ43CgsTg+nVLIn71FhdOo=; b=MEQCIDyogTOOrPrfluhljaFaaCRmrbi/
 Xnjaw4h21nRhajlVHAIaFJNVJyNLzegCogOJ+BFf+E0MU EVhfNbdnNsJwaUuD/Q==;

Versandzeit: 09.08.2022 14:07:05

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|------------------------------------|--|
| X-de-mail-confirmation-of-retrieve | no |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660046790;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-
-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-
de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me-
chanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess |

| Name | Wert |
|---------------------------------|--|
| | age-type: |
| | x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; |
| | bh=nG9VEbaNnR3TVNCcOWWT1OZ43CgsTg+nVLIn71Fhd |
| | Oo=; |
| | b=MEQCIDyogTOOrPrfluhljaFaaCRmrbi/Xnjaw4h21nR |
| | hajlVHAIaFJNVJyNLzegCogOJ+Bff+E0MU |
| | EVhfNbdnNsJwaUuD/Q==; |
| X-de-mail-message-type | normal |
| X-de-mail-authoritative | yes |
| X-de-mail-signature-certificate | MlIDazCCAaw+gAwIBAgIQPOOJSDuBdiqXZYn0RJ6mlzAMB
ggqhkjOPQQDAgUAMHEXCzAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQQKBDBNEZXV0c2NoZSBUZWxla29tIEFH
MSMwiQYDVQQDBpUZWxIU2VjIFBLUyBI
SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQWVVVN0LUIkTnlu
IERFIDEyMzQ3NTIyMzAeFw0yMTAxMjg4
MTU2NDNaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFUxXzAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQQDBDBNEZS1NYWlsIERL
SU0gMTE2OIBOMQowCAYDVQQFEwExMRwwGgYDVQRBDBNE
ZS1NYWlsIERLSU0gMTE2OIBOMFkwEwYH
KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAEKvCywl0pHEEHn/tg
Yrd3ayGmkjQBcoMsabrxkLSRAcd+gTli
fCI0LpEXMXRkU0sG5gi6acVkwWPGU1zH6IJ67KKOCAAew
ggGdMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUWArwJvp
2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBRRvKJM9KqVduKjw
E901qz/8y+/ulzAOBgNVHQ8BAf8EBAMC
BkAwDAYDVR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENJA0MDIGBwQA
i+xAAQIwJzAIBggrBgEFBQCcCARYZaHR0
cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUH
AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRw
Oi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxl
U2VjX1BLU19ISURBU19RRVNFQ0FfNS5j
cnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVzZXNI
Yy5kZS9vY3NwYjBeBggrBgEFBQcBAwRS
MFAwCAYGBACORgEBMAgGBGQAJkYBBDA6BgYEA15GAQUw
MDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2Vj
LmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYWdiEwJlbiAXBgUrJAgD
CAQODAxEZS1NYWlsIERLSU0wDAYIKoZI
zj0EAwIFAANIADBFAiB6epKi1Vnn4vYYb/1bhQyNJGcj
5FH4yCfiOw/dRyOWGgIhAIH/KtGHProg
X6ZpPphH4YKzLScryKloNJFHa++pEZKv |
| X-de-mail-version | 1.2 |
| X-de-mail-message-id | 0f459c21-fb83-48df-9f08-00eb482432fb@t-online
.de-mail.de |
| X-de-mail-private | no |
| X-de-mail-account-holder | [REDACTED] |
| X-de-mail-auth-level | high |
| Message-ID | <543810048.3012.1660046775067@dml-wbu-wfe02-a
dm> |
| X-de-mail-sender | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| Date | Tue, 09 Aug 2022 14:06:16 +0200 |
| X-de-mail-actual-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
il.de |
| X-de-mail-auth-mechanism | sms-token |
| Envelope-To | <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail
.de> |
| From | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-chosen-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
il.de |

| Name | Wert |
|------------------------------------|---|
| X-de-mail-originator-provider | t-online.de-mail.de |
| Subject | L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p1-40 |
| X-de-mail-confirmation-of-dispatch | yes |
| X-de-mail-confirmation-of-receipt | yes |

Prüfvermerk vom 10.08.2022, 05:39:06

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 09.08.2022, 17:16:59
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22 (AB): § 139 SGG
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: fa3cc976-f03d-45e0-ae70-0ad0ce1a258c@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220808-lsg-ab-tb.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

siehe Anhang

181

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22 (AB): § 139 SGG |
| Nachrichten ID der De-Mail | fa3cc976-f03d-45e0-ae70-0ad0ce1a258c@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Dienstag, 2022.08.09 17:16:59 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

Aufgrund technischer Beschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr musste der
Schriftsatz in mehrere Teile und mehrere Nachrichten aufgespalten werden.

Prüfvermerk vom 10.08.2022, 05:36:34

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 09.08.2022, 16:18:20
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: weitere Akte mit Verfahrensbezug, p1-40
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 0f459c21-fb83-48df-9f08-00eb482432fb@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|---------------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220808-lsg-202-files-er2att1ff.pdf | pdf | nein | | | | |
| 20220808-lsg-202-files-er2att21ff.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

██████████
██████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes, § 139 SGG

8. August 2022

I.

In Bezug auf den Beschluss des 12. Senats vom 8. August 2022 zum Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit wird vorab die Berichtigung des Tatbestandes beantragt.

Die fristgerechte Anhörungsrüge mit Bezugnahme auf entscheidungserhebliche Verletzungen des rechtlichen Gehörs bleibt vorbehalten.

II.

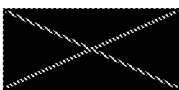
Der Tatbestand ist teilweise unrichtig.

Es wurde Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne mit Möglichkeit von Ablichtung durch den Kläger beantragt, nicht die Übersendung von Ablichtungen.¹

III.

Der Tatbestand ist auch unvollständig.

Eine Frage der Zuständigkeit ergibt sich aus dem parallel anhängigen Verfahren zur Nichtigkeit einer Entscheidung des 5. Senats.²



¹ Daß auf eine so gelagerte Übersendung allenfalls nur unter besonderen Umständen ein Rechtsanspruch besteht – etwa wenn Anwesenheit während einer Pandemielage ohne Impfung unzumutbar ist, dies ist nicht mehr der Fall – ist dem Ast bekannt. Sehr wohl besteht aus eigener Sicht ein Recht auf Ablichtung der Dokumente, denn nur mit Vorlage von Ablichtungen können daraus allenfalls erkennbare Verletzungen des Verfahrensrechts auch geltend gemacht werden. Die RSp dazu ist eindeutig. Bei blosser Besichtigung wäre der Klägers einem Risiko ausgesetzt, zugleich eine Frist auszulösen ohne aber daraus folgende Rechte wirksam wahrnehmen zu können. Einer damit verbundenen Nötigung durch Kolbe kann deshalb nicht Folge geleistet werden.

² Dem Kläger war dazu kein Aktenzeichen mitgeteilt worden, und der Verfahrensstand ist unbekannt. Anhand der Geschäftsverteilungspläne anderer Gerichte ist anzunehmen daß überlappende Verfahren einer geschlossenen Zahl von Verfahrensarten identisch zugewiesen werden, zu denen auch die Nichtigkeitsklage zählt. Der Beweis über den tatsächlichen Zugang ist anhand einer Eingangsbestätigung aus dem elektronischen Rechtsverkehr möglich. Ob die Klage zulässig ist oder ist zunächst unbeachtlich, sie ist jedenfalls anhängig.

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: weitere Akte mit
Verfahrensbezug, p1-40 |
| Nachrichten ID der De-Mail | 0f459c21-fb83-48df-9f08-00eb482432fb@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Dienstag, 2022.08.09 16:18:20 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff: *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22 (AB): § 139 SGG

Text:
Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 09.08.22 15:36 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22 (AB): § 139 SGG
Nachrichten-ID: fa3cc976-f03d-45e0-ae70-0ad0ce1a258c@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660052175;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=oWyKBDlxP8MvS+NjzajyhXDdZO/NgZRxPAXnVqViqKQ=;
b=MEUCIQD7yEnFiUOGOBjbD6gtwaVxbmoDHHi5BIaKnPfg+0vZbwlgJ4TRN2qcuchOD8AZfw3Jz9CC
S3i+iqjZ5FoM5X5zeLc=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;
i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1660052175; h=from:date:message-
id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-
mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-
mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-
provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-
id:x-de-mail-account-holder; bh=oWyKBDlxP8MvS+NjzajyhXDdZO/NgZRxPAXnVqViqKQ=;
b=MEUCIQD7yEnFiUOGOBjbD6gtwaVxbmoDHHi5BIaKnPfg+0vZbwlgJ4TRN2qcuchOD8AZfw3Jz9CC S3i
+iqjZ5FoM5X5zeLc=;

Versandzeit: 09.08.2022 15:36:23

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|---------------------------------|---|
| X-de-mail-auth-level | high |
| Message-ID | <1629444402.3036.1660052175019@dml-wbu-wfe02-adm> |
| X-de-mail-signature-certificate | MIIIDajCCAaw+gAwIBAgIQFB3inRUA1DtA+1oSuvJ4yTAMB
ggqhkjOPQQDAgUAMHExCzAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZS1N1YWIERL
MSMwIQYDVQQDDBpUZWxIU2VjIFBLUyBI
SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwVVN0LUikTnlU
IERFIDEyMzQ3NTIyMzAeFw0yMTAxMjg4
MTUyMzlaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFUxOzAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQQDDBNEZS1N1YWIERL
SU0gMTA2OIBOMQowCAQYDVQQFEwExMRwwGgYDVQRBDBNE
ZS1N1YWIERLSU0gMTA2OIBOMFkwEwYH |

Name

Wert

KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAEFzxs3/ZjFVfEsS
o2BvXe7EjVMALpEjbbW5sVwuGfdWG1EM
qAZiTJkm98CcssFVNDUUCP7+8To2FJ0adjtRKoqOCAaEw
ggGdMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUWArwJvp
2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBRR5qfC+pkp+oRbx
AB+uSkmpILgGNzAOBgNVHQ8BAf8EBAMC
BkAwDAYDVR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENjA0MDIGBwQA
i+xAAQIwJzAIBggrBgEFBQcCARYZaHR0
cDovL3Brcy50ZWxlcnVjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUH
AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRw
Oi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlcnVjLmRIL2NydC9UZWxl
U2VjX1BLU19ISURBU19RRRVNfQ0FfNS5j
cnQwJWYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNI
Yy5kZS9vY3NwcmJBeBggrBgEFBQcCBAwRS
MFAwCAYGBACORgEBMAgGBgQAJkYBBDA6BgYEAISGAQUw
MDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlcnVj
LmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYWdiEwJlbnBjAXBgUrJAgD
CAQODAxEZS1NYWlsIERLSU0wDAYIKoZI
zj0EAwIFAANHADBEAiAIEUAEPwsYNkdDU52i5ccAzxPI
Xn15yrQ39CgJUqxQfglgbMyKQ0rWEfFY
3/RnsmrWz4qlv/8SxgQpzy/HvA4GN5c=
L 12 KR 202/22 (AB): § 139 SGG

Subject t-online.de-mail.de
X-de-mail-originator-provider Tue, 09 Aug 2022 15:36:15 +0200
Date yes
X-de-mail-confirmation-of-receipt no
X-de-mail-private sms-token
X-de-mail-auth-mechanism to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
X-de-mail-chosen-recipient il.de
X-de-mail-confirmation-of-retrieve no
X-de-mail-authoritative yes
X-de-mail-confirmation-of-dispatch yes
X-de-mail-sender [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Envelope-To <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail
.de>
From [REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-actual-recipient to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
il.de
X-de-mail-message-id fa3cc976-f03d-45e0-ae70-0ad0ce1a258c@t-online
.de-mail.de
X-de-mail-account-holder [REDACTED]
X-de-mail-version 1.2
X-de-mail-message-type normal
X-de-mail-integrity v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660052175;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de
-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-
de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me
chanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess
age-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

Name

Wert

bh=oWyKBDIxP8MvS+NjzajyhXDdZO/NgZRxpAXnVqViq
KQ=;
b=MEUCIQD7yEnFiUOGOBjbD6gtwaVxbmoDHHI5BIAkNp
Fg+0vZbwlgJ4TRN2qcuchOD8AZfw3Jz9CC
S3i+iqjZ5FoM5X5zeLc=;

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 09.08.22 15:36 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22 (AB): § 139 SGG
Nachrichten-ID: fa3cc976-f03d-45e0-ae70-0ad0ce1a258c@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660052175;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=owYKBDlxP8MvS+NjzajyhXDdZO/NgZRXPAXnVqViqKQ=;
b=MEUCIQD7yEnFiUOG0BjbdD6gtwaVxbmoDHHI5BIAkNpFg+0vZbwIgj4TRN2qcuchOD8AZfw3Jz9CC
S3i+iqjZ5FoM5X5zeLc=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 10.08.2022, 05:39:53

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 09.08.2022, 17:59:58
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22 (AB): § 139 SGG
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1660060797873abbceb80-a09f-4d97-8da9-17c318553204

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

ER
Benachrichtigt

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung.

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs 1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.
Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesondeter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | sgmu@nchen@edvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | 2@chilina.de-mail.de |
| Betreff | Az. S. 12 KR. 2030/20 ER. 2/2 |
| Nachrichten-ID der De-Mail | 81664ce7-8a54-4fc2-42da-88a899daa138@r0-
allna.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail-Empfänger | Donnerstag, 2024.02.04, 23:38:16 +0100 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

München

An das
Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Az.: S 12 KR 2030/20 ER

München, 4. Februar 2021

Mit Schreiben vom 25. Januar 2021 hat die Vorsitzende um Vorlage des Widerspruchsbescheides gebeten. Dieser ist hier beigelegt. Gegen diesen Bescheid wurde fristwährend im Dezember 2020 Klage erhoben, er hat somit keine Bestandskraft.

Der Bescheid ist fehlerhaft, denn er befasst sich nur mit der Frage des § 13 Abs. 3a SGB V. Tatsächlich betrifft der Widerspruch den materiell-rechtlichen Leistungsanspruch und mit diesem befasst sich der Bescheid gar nicht.

In der Klageschrift – und mit Verweis auf diese sowie die weiteren Schriftsätze wurde der Widerspruch geführt – wird unmissverständlich zwischen beiden Anspruchsgrundlagen unterschieden.

Der Bescheid hat somit kaum Relevanz für das weitere Verfahren. Es lässt sich daraus lediglich folgendes ableiten:

- Die Gegnerin scheint nunmehr den Eintritt des § 13 Abs. 3a SGB V anzuerkennen, im Gegensatz zur vorangehenden ernstlichen Verweigerung eines Antrags.
- Ob sich aus § 13 Abs. 3a SGB V, alternativ zum Kostenersatz, auch ein Naturerstattungsanspruch ableiten lässt – und nur ein solcher, auch bei kostentragenden Arzneimitteln, Sinn und ist mit gesetzgebender Intention und Gleichheitsgrundsatz vereinbar – ist zwischen den Parteien strittig.
- Die Gegnerin vertritt die Sichtweise, ein bereits entstandener Leistungsanspruch würde bei Versicherungswechsel rückwirkend ausgelöst.



Anlagen:
B17 Widerspruchsbescheid vom 26. November 2020

191

Rechtsstreit mit München

S. 12 KR 2030/20 ER B 17



Techniker Krankenkasse | 22291 Hamburg
103020 B3126D004 2DF9

DV 11 0,80 € Deutsche Post



Widerspruchsausschuss

Peter Gärner
Tel. 040 - 69 09 28 85

Geschäftszeichen

Herrn
[Redacted]
München

[Redacted]

26. November 2020

**Widerspruchsbescheid
gemäß § 85 Sozialgerichtsgesetz**

Sehr geehrter Herr Unterkircher,

über den Widerspruch vom 26. September 2020 gegen den Bescheid vom 24. September 2020 mit dem Sie sich

dagegen wenden, dass die Kosten für das Arzneimittel EXJADE (Wirkstoff: Deferasirox) nicht getragen werden,

hat der Widerspruchsausschuss der Techniker Krankenkasse (TK) beraten. An der Widerspruchsausschuss-Sitzung vom heutigen Tage haben teilgenommen

für die Vertreter der Versicherten: Frau Huster und Herr Neubrand

für die Vertreter der Arbeitgeber: Herr Knappe und Herr Struck

Der Widerspruchsausschuss ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Widerspruch ist unzulässig.

Die im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden nicht erstattet.

0812031637-3991741-01739700025311

053150950



Sozialgericht München
Rechtsamt

S 12 KR 2030/20 (ER) B17

ER
nachrichtig

2 - Florian Unterkircher, 26. November 2020
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Entscheidungsgründe

Ihre Angelegenheit, sehr geehrter Herr [REDACTED], wurde eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass der Widerspruch unzulässig ist.

Sie beantragten, dass die Kosten für das Arzneimittel EXJADE (Wirkstoff: Deferasirox) getragen werden. Gegen die ablehnende Entscheidung der TK haben Sie Widerspruch erhoben. Diesen begründen Sie im Wesentlichen damit, dass die TK nicht innerhalb der nach § 19 Abs. 3a Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - (SGB V) geltenden Frist entschieden habe. Obwohl Ihre Familienversicherung bei der TK zum 30. September 2020 beendet wurde und Ihnen für das Arzneimittel EXJADE (Wirkstoff: Deferasirox) keine Kosten entstanden sind, veranlassen Sie eine Entscheidung des Widerspruchsausschusses.

II.
Aus den folgenden Gründen ist der Widerspruch unzulässig.

§ 78 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bestimmt, dass vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen sind.

Eines Vorverfahrens bedarf es nur dann nicht:

- wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
- der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
- ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will.

Gemäß § 83 SGG beginnt das Vorverfahren mit der Erhebung des Widerspruchs.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Daraus ergibt sich, dass auch der Rechtsbehelf des Widerspruchs wie jedes Rechtsmittel eine Beschwerde erfordert. Erst dann ist er zulässig, sonst fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis mit der Folge, dass der Widerspruch unzulässig ist und schon deshalb keinen Erfolg haben kann.

III.
Für das Arzneimittel EXJADE (Wirkstoff: Deferasirox) sind Ihnen keine Kosten entstanden.

Eine gegenwärtige Beschwerde ist nicht ersichtlich.

Weil die gesetzlichen Bestimmungen eine gegenwärtige Beschwerde als unverzichtbare Zulässigkeitsvoraussetzung eines Widerspruchs verlangen, besteht keine solche für ein sozialrechtliches Vorverfahren kein Bedarf.

0812031837-3048741-017870002831

09151820



5028601577351

Diagnostik
Klinik
München
Klinik
Klinik
Klinik



Unterschiedl. 26. November 2020
Geschäftszeichen: _____

nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Widerspruch unzulässig.
Der Widerspruchsausschuss bedauert, sehr bedauerlich Herr Unterschiedl., dass der Widerspruch
aus den angezeigten Gründen als unzulässig zurückgewiesen werden muss.
Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 13 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X).
Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntgabe die Klage
beim Sozialgericht in

80634 München, Reichelstraße 1

zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats bei dem genannten Sozialgericht schriftlich
eingehen oder zum Niederschrift der Urkunde beim den Geschäftlichen dieses Sozialgericht
erklärt werden. Die Klageschrift soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und
einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll auch den angelegten Bescheid und den Wider-
spruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel
angeben und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Ort und
Zeitangabe unterschrieben sein. Von der Klageschrift sind dem Sozialgericht zwei Nach-
möglichkeiten der Unterlagen in zwei Abschriften für die Beteiligten beizubringen.

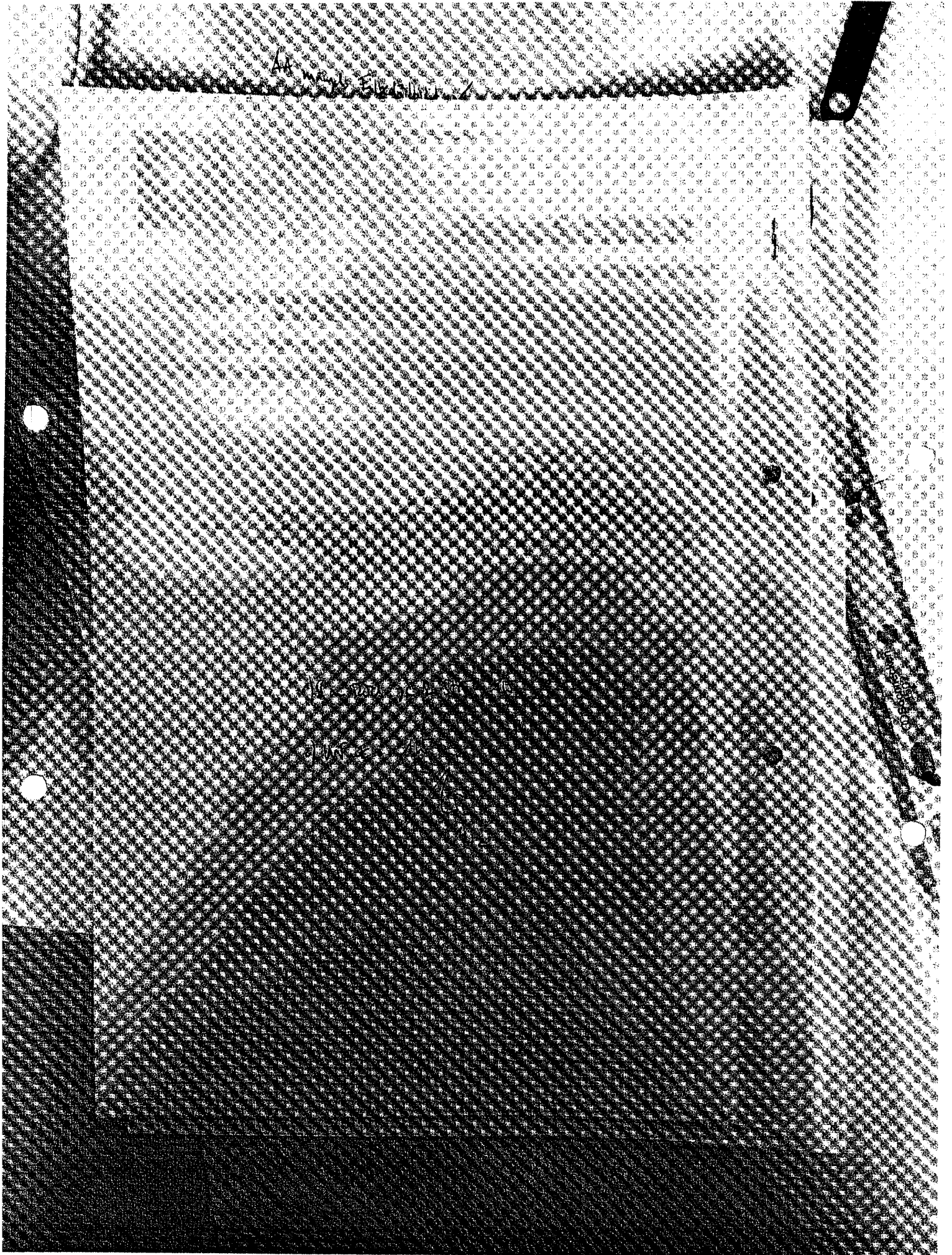
Für den Widerspruchsausschuss

Franz Neubrand
Franz Neubrand
Altamtierender Vorsitzender

114054657 5509741 0173-7800251
K 10000



München
München
München



193

Sozialgericht München Rechtsstreit

ER
Benachrichtig.

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Riehelstraße 10, 80834 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

In Zeichen
304891357690

Antrag (Fallnummer)
S 1213/2030/20 ER

Durchgeh.
05

Datum
15.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

in dem Antragsverfahren

Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 04.02.2021 zur Kenntnis und Stellungnahme (2-fach) bis 23.02.2021 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Ansprüchliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Biril

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatischem Verfahren erstellt und daher nicht unterschrieben.

Anlagen
Wahrheitsvermerk

Rechtsstreit

Benachrichtig.



Techniker Krankenkasse, 22281 Hamburg
TQ 3020 B3 10 40 8001 7EE

DV 02 0,80 Deutsche Post



| | |
|---------------|------------|
| Sozialgericht | |
| München | |
| 18. Feb. 2021 | |
| Vollmacht | Umschlag |
| Besch. Arb. | Anlagen |
| Mahnung | Auswertung |
| Az. | |

Sozialgericht München
Richterstraße 11
80634 München

Fachzentrum
Widersprüche

Matthias Räesch
Tel. 040 69 09 15 35

Geschäftszeichen

17. Februar 2021

S 12 KR 2030/20 ER

In dem Rechtsstreit

Florian Unterkircher, Techniker Krankenkasse

wird auf die Antragswiderrufung vom 28. Dezember 2020 verwiesen und um Entscheidung gebeten.

Matthias Räesch

AA mappe Eilbdeilbet ✓

1961

1961

1961

Handwritten notes in German, including "Handlung auf" and "A. Schuler")

1961

Handwritten notes at the bottom of the page

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richeistr. 14, 80634 München

Herr
[Redacted]

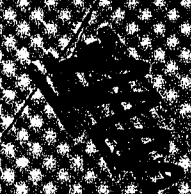
1708

Urt. d. d. 01.09.2021, Aktenzeichen (Bilka als verb. ArbSt.) - 108, Datum: 01.09.2021, S. 12 KR 2030/20 BB

Sehr geehrter Herr [Redacted],
In dem von Ihnen eingereichten
[Redacted] (Krankenkasse) ist ein
[Redacted] vom 02.09.2021 zur Kenntnis übersandt.
Nachdem die Vorsitzende der Sachverständigenkommission zur Überzeu-
gung gelangt ist, dass das gegenwärtige Leistungsverhalten von Ihnen eingereichte Antrag auf
[Redacted] rechtmäßig ist, ist für den
[Redacted] die Vermeidung der Kosten im Hinblick auf die Sachlage den Antrag auf Einstwei-
fung zurückzuweisen.
Die Kosten des Verfahrens sind Ihnen zu Lasten zu setzen.
Die Rechtskraft tritt am 03.09.2021 in Kraft.

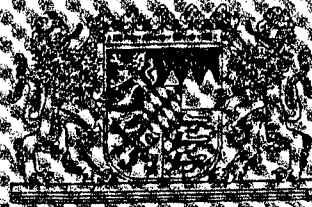
Die Kosten des Verfahrens sind Ihnen zu Lasten zu setzen und sind von Ihnen zu begleichen.

Prüfungsausschuss
Sozialgericht München
Präsidentin
Präsident
Präsidentin
Präsident



60

S 12 KR 2030/20 ER



SOZIALGERICHT MÜNCHEN

In dem Antragsverfahren

[Redacted] München

Antragsteller

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand Bramfelder
Straße 1140, 22305 Hamburg

Antragseignerin

Krankenversicherung

erlässt die Vorsitzende der 12. Kammer Richterinnen am Sozialgericht Prof. Dr. Wicke ohne
mündliche Verhandlung am 16. März 2021 folgenden

Beschluss

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgewiesen.

II. Außergewöhnliche Kosten sind nicht zu prästen.

Gründe

Die Parteien streiten um Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes über die Versorgung
des Antragstellers in der IV-Regel nach Exzess.

Der Antragsteller ist ein 47-jähriger Mann, der bei der Antragseignerin Erleidet unter
einer schweren erblich bedingten Veranlagung an chronischen Nierenkrankung und einer
schweren Asthmaerkrankung leidet.

S 12 KR 2030/20 EP

WA

Am 16.07.2020 bat die den Antragsteller behandelnde Onkologin Dr. [REDACTED] die
 Antragsgegnerin um Übernahme der Kosten eines "Off-Label-Use" für das Medikament
 Exlade (Wirkstoff Docetaxel) im Rahmen einer Chemotherapie. Dieses sei zwar nicht
 für die hier gegenständliche Behandlung zugelassen, doch seien andere Medikationen –
 insbesondere die Phlebotomie – hier nicht durchführbar. Zur Vermeidung sekundärer Or-
 ganschäden durch die Eisenüberladung sei eine Behandlung mit Exlade daher notwen-
 dig.

Die Antragsgegnerin unterrichtete den Antragsteller mit Schreiben vom 21.07.2020 dar-
 über, dass die Unterlagen zur Prüfung an den MDK weitergeleitet werden. Für die An-
 tragsgegnerin erstellte daraufhin Dr. Moschatil am 29.07.2020 ein sozialmedizinisches
 Gutachten nach Aktenlage. Dieses stellt fest, dass für eine abschließende Begutachtung
 die relevanten Laborparameter im Verlauf sowie eine Übersicht aller bisher einge-
 setzten konkreten medikamentösen Wirkstoffe (Dosisierung, Dauer und Kombinationen) und nicht-
 medikamentösen Antifazien, Erfolgs- und Nebenwirkungen, Therapien für die an-
 tragsgegenständliche und alle weiteren Bagatel-/Spindelkrankungen erforderlich seien.
 Daraufhin bat die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Schreiben vom 03.08.2020 und
 am 08.08.2020 und 16.08.2020 jeweils unter Nennung von vorzugeschickten Entscheidungs-
 terminen um die entsprechenden Informationen gemäß den Ausführungen des MDK. Die
 angeforderten medizinischen Unterlagen gingen schließlich am 27.08.2020 beim MDK
 ein.

Mit Gutachten vom 18.09.2020 führt der MDK unter Berücksichtigung dieser neuen Un-
 tersuchungs- und Behandlungsdaten zu dem Ergebnis, dass ein Off-Label-Use im vorliegenden Fall
 nicht zumutbar sei, da die Gefahr einer schwerwiegenden Nebenwirkung im Sinne der Rechtspre-
 chung vorzuziehen ist, da jedoch das Risiko der fehlenden Behandlungsalternative
 sowie das Risiko der Erkrankung als höher eingeschätzt werden kann. Die Voraussetzungen
 für einen Off-Label-Use sind demnach für die begehrte Arzneimittelgewährung durch die An-
 tragsgegnerin nicht nachgewiesen.

Mit Bescheid vom 24.09.2020 teilte die Antragsgegnerin den Antrag auf Vergütung mit
 dem Hinweis auf die Kostenübernahme ab. Untergeteilt wurde der Antragsteller am 26.09.2020 mit
 dem Hinweis, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen zur Kostenübernahme nach § 3
 Abs. 1 SGB V, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 SGB V und § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 SGB V
 anwenden. Am 27.09.2020 wurde die Befallversicherung des
 Antragstellers über den Antrag auf Vergütung informiert. Seitens des Antragstellers nach eigen-
 er Aussage keine weitere Kommunikation mit dem MDK im Rahmen eines Telefongesprächs mit der Antrags-

gegner vom 29.10.2020 angegeben, dass keine Privatrezepte ausgestellt worden und ihm auch keine Kosten entstanden seien.

Am 26.11.2020 erging schließlich der Widerspruchsbescheid der Beklagten, der auf eine Unzulässigkeit des Widerspruchs mangels Beschwerde des Antragstellers gestützt wurde. Daraufhin stellte der Antragsteller am 26.12.2020 Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht München.

Er beantragt sinngemäß,

die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller nach § 13 Abs. 3a SGB V die antragsgemäße Sachleistung in Form des Arzneimittels Exlade zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist im Hinblick auf einen nunmehr geltend gemachten Anspruch aufgrund einer eingetragenen Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3a SGB V, der auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der Beklagten dankbar ist, zulässig, da im Hauptsacheverfahren eine Leistungsfrage zu erörtern wäre (vgl. LSG Weimarn, Urteil vom 17.07.2015, L 5 KR 2007/E ER).

Aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft ist im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers im Hinblick auf den ursprünglichen Preis des Antrags zwar zu verneinen, zu dem im Hinblick auf einen Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs. 3a SGB V wäre, mangels entstandener Kosten, ein Rechtsschutzbedürfnis wohl nicht gegeben. Anders als von der Beklagten vorgelegt macht der Antragsteller hier jedoch keinen Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs. 3a SGB V geltend, sondern vielmehr im Rahmen eingetragener Genehmigungsfiktion des § 13 Abs. 3a SGB V eine anwendbare Sachleistungsanspruch, insoweit ist ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers im Ergebnis zu bejahen.

§ 12 KR 2080/20 ER

US

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 86b Absatz 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Hierzu muss gemäß § 86b Absatz 2 Satz 4 SGG i. Vm. § 290 Abs. 2, § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft gemacht sein, dass das geltend gemachte Recht des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung wesentliche Nachteile erleidet (Anordnungsgrund).

Anordnungsanspruch ist also der materielle Anspruch, fünden der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht. Anordnungsgrund ist die Erforderlichkeit bzw. Dringlichkeit der begehrten vorläufigen Regelung. Ist das Obliegen in der Hauptsache wahrscheinlich, sind an das Vorliegen des Anordnungsgrundes weiterhin strengere Anforderungen zu stellen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, sind die Folgen abzuwägen, die bei Erlass bzw. bei Nichterlass einer einstweiligen Anordnung entstehen würden. Nach dem Habitusverfahren keine Aussicht auf Erfolg. Keine Anordnung ab. Für keine einstweilige Anordnung auch dann abzulehnen wenn ein Anordnungsgrund gegeben ist. Vgl. Keller und Meyer, Lade/W/Keller/Keller/Schmidt, Kommentar zum Sozialgesetzbuch § 12, Anlage, § 86b Rdnr. 27.

Nach dem Sinn und Zweck von § 86b Absatz 2 SGG sollen mittels des vorläufigen Instrumentes des einstweiligen Rechtsschutzes irreparable Entscheidungen durch die Verwaltung und damit Eingriffe von Geschäftskennern zu korrigierenden Zuständen verhindert werden. Dem zur Sicherung der einstweiligen Anordnung ist eine grundsätzlich Entscheidung in der Hauptsache zu erlassen, was im Übrigen ohne die begehrte Anordnung für den Antragsteller schmerzhaft und an und für sich andere nicht abwendbare Nachteile entstehen und diese auch nicht durch obere Instanzentscheidungen in der Hauptsache beseitigt werden könnten. Zudem muss das drohende Hauptsacheverfahren im Falle der Beweiskraft der einstweiligen Anordnung nicht abgelehnt werden vorzunehmen, was im Falle der Beweiskraft der einstweiligen Anordnung nicht abgelehnt werden darf, was auch eine einstweilige Anordnung gemäß § 86b Absatz 2 SGG erforderlich sein kann. Die Beweiskraft der einstweiligen Anordnung ist die Rechtsvorschrift, können ohne die Beweiskraft der einstweiligen Anordnung die Beweiskraft der einstweiligen Anordnung nicht abgelehnt werden. Können die Beweiskraft der einstweiligen Anordnung nicht abgelehnt werden, können die Beweiskraft der einstweiligen Anordnung nicht abgelehnt werden.

prüfen, sondern abschließend, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.2007 - 1 BvR 2496/07 - juris; Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 - juris). Ist eine abschließende Prüfung nicht möglich, ist eine Folgenabwägung durchzuführen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen ohne die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes weniger schwere Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die summarische Prüfung eines Anordnungsanspruchs, also des Erfolgs in der Hauptsache, verfassungsrechtlich zulässig ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.07.2016 - 4 BvR 1244/16 - juris). Nach diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten Anordnung zugunsten des Antragstellers nicht erfüllt.

Vorliegend ist die Versorgung mit einem Fertigarzneimittel streitig. Dieses Arzneimittel dient nach der medizinischen Dokumentation nicht der Behandlung der beim Antragsteller unstreitig vorliegenden lebensbedrohlichen Tumorerkrankung, sondern der Abwendung konkret drohender Organschäden als Folge der Tumorbildung. Die Versorgung vorläufigen Rechtsschutzes ist wegen der drohenden Organschäden auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009, 1 BvR 120/09, Rn. 11). Wäre eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, muss anhand einer Folgenabwägung entschieden werden, ob schwerere als Belastungen des Betroffenen wieder die mit der Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger, wenn das Interesse einer vorläufigen Regelung zurückgestellt werden (vgl. BVerfG, a.a.O.). Nach eingehender Prüfung bestehen vorliegend keine Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens.

Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie erkrankt ist, um eine Krankheit zu kurieren, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Diese Krankenbehandlung umfasst gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V auch die Versorgung mit Arzneimitteln. Vorliegend ist dieser Sachleistungsanspruch i.S.d. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V vom Antragsteller an der Versicherten seit dem 30.09.2020 nicht erfüllt. Anspruch des Antragstellers auf Versorgung mit dem Medikament Exjade im Rahmen eines ambulanten Verfahrens ist insoweit nicht durch den Antragsteller geltend gemacht.

Die Kosten der vorliegenden Verfahrenskostenhilfe des Antragstellers sind demnach nicht durch die Krankenkasse zu tragen, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Kostenschutz im Rahmen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V nicht erfüllt sind. Die Kosten der vorliegenden Verfahrenskostenhilfe sind demnach dem Antragsteller zu tragen.

Dachtestreit

6

S 12 KR 2030/20 ER

weder zu einem Anspruch auf Versorgung mit dem Medikament Exjade noch zu einem Anspruch auf Kostenerstattung führen.

Entscheidet der angegangene Krankenversicherungsträger nicht im Rahmen der Fristen des § 13 Abs. 3a SGB V tritt eine Genehmigungsfiktion ein, die dem Versicherten einen Anspruch auf Kostenerstattung gibt. Nach § 13 Abs. 3a SGB V hat die Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen zügig spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragsingang oder im Falle in denen eine gutachtliche Stellungnahme insbesondere des MDK eingeholt wird innerhalb von fünf Wochen nach Antragsingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält hat sie diese unverzüglich einzuholen und den Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst kann innerhalb von drei Wochen gutachtliche Stellung. Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 1 nicht einhalten teilt sie dies dem Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit Erfolg. Keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt (§ 13 Abs. 3a S. 1, 2, 4 S. 1 und 3 SGB V).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG Urteil vom 28.5.2020, BvR 9/18 R, NZS 2021, 22) begründet eine vorgelagerte Leistungsabheilung des § 13 Abs. 3a SGB V jedoch keinen eigenständigen Naturleistungsanspruch sondern vermittelt der Versicherten nur eine Rechtsposition die es ihm erlaubt sich die Leistung selbst zu verschaffen und es der Krankenkasse nach erfolgter Selbstbeschaffung verbietet eine beantragte Kostenerstattung mit der Begründung abzulehnen, nachdem Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung basierend auf Ausnahmefällen eine Leistung (Aufgabe des § 13 Abs. 3a SGB V) nicht als Anspruch aus dem § 13 Abs. 3a SGB V (§ 12 Nr. 2 SGB Z 2500 § 13 Nr. 3a) Die nach Fristablauf eingetragene Genehmigung eines Antrags auf Leistungen hat nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes und bearbeitet nicht das durch den Antrag im Gang gesetzte Verwaltungsverfahren, sodass die Krankenkasse weiterhin berechtigt und verpflichtet ist über den gestellten Antrag zu entscheiden und damit das laufende Verwaltungsverfahren als zu erledigende Aufgabe deren Repräsentant (§ 3:2016 BvR KR 25/15 BvR 18/15, 21/15, 22/15, 23/15, 24/15, 25/15, 26/15, 27/15, 28/15, 29/15, 30/15, 31/15, 32/15, 33/15, 34/15, 35/15, 36/15, 37/15, 38/15, 39/15, 40/15, 41/15, 42/15, 43/15, 44/15, 45/15, 46/15, 47/15, 48/15, 49/15, 50/15, 51/15, 52/15, 53/15, 54/15, 55/15, 56/15, 57/15, 58/15, 59/15, 60/15, 61/15, 62/15, 63/15, 64/15, 65/15, 66/15, 67/15, 68/15, 69/15, 70/15, 71/15, 72/15, 73/15, 74/15, 75/15, 76/15, 77/15, 78/15, 79/15, 80/15, 81/15, 82/15, 83/15, 84/15, 85/15, 86/15, 87/15, 88/15, 89/15, 90/15, 91/15, 92/15, 93/15, 94/15, 95/15, 96/15, 97/15, 98/15, 99/15, 100/15) nach den materiell-rechtlichen Leistungsansprüchen zu entscheiden oder hat sich bei Antrag andersweitig erledigt, endet das durch § 13 Abs. 3a SGB V begründete in dem Sinne die Rechte der Versicherten auf Selbstbeschaffung der beantragten Leistung auf Kosten der Krankenkasse.

Da von Exjade kein Antrag gestellt nach eigenen Angaben die Anschaffung des Medikaments durch den Antragsteller nicht vorgenommen wurde sind ihm dafür auch keine Kosten

S. 12, KR 2030/20 ER

entstanden. Der Antragsteller macht solche auch nicht geltend. Für einen Sachleistungsanspruch aus § 13 Abs. 3a SGB V ist wie oben dargelegt jedoch kein Raum.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war daher mangels Vorliegen eines Anordnungsanspruchs daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 Satz 1 und § 193 Absatz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 103 Abs. 1 SGG Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Sozialgericht München, Reichstraße 11, 80531 München schriftlich oder zur Niederschrift des Landessozialgerichts bei dem Sozialgericht München in elektronischer Form einzureichen.

Die Beschwerdemuster sind zu verwenden. Die Beschwerde ist demals der FRS beim Bayer. Landessozialgericht zu übersenden. Die Beschwerde ist demals der FRS beim Bayer. Landessozialgericht zu übersenden. Die Beschwerde ist demals der FRS beim Bayer. Landessozialgericht zu übersenden.

Die Beschwerde ist demals der FRS beim Bayer. Landessozialgericht zu übersenden.

Die Beschwerde ist demals der FRS beim Bayer. Landessozialgericht zu übersenden.

Die Beschwerde ist demals der FRS beim Bayer. Landessozialgericht zu übersenden.

Die Beschwerde ist demals der FRS beim Bayer. Landessozialgericht zu übersenden.

199

Sozialgericht München

18.03.2024

Az.: S 12 KR 2030/20 ER

Abschlussverfügung

- 1. In dem Verfahren ist am 16.03.2024 eine einstweilige Anordnung ergangen. Nach Zustellung der einstweiligen Anordnung ist das Verfahren beendet.
- 2. Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde
- 3. An Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung
- 4. Dem Archiv anzubieten (archiwürdig) ja
- 5. Streitgegenstand: Krankenversicherung
- 6. Statistik

Ausgang des Verfahrens

Obsieger, teilweises Obsiegen, Unterteilen

Der Erledigung oder Beweishebung voraus durch

ein Gutachten, mehrere Gutachten, kein Gutachten

Nur für 1. Instanz

Anzahl Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht für Aufhebung der Bescheidurteile des Prozesskostenhilfeverfahrens

Dokumenten der Geschäftsstelle

Staatsdruck-Zuständige Beamten

Originalurkunden, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Bescheidurteile im Amtsblatt der Bundesagentur für Arbeit erfolgt

Übertragung der Bescheidurteile gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 SGB X

Eintrag in das elektronische Melderegister

Eintrag in das elektronische Melderegister, wenn die Bescheidurteile im Amtsblatt der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht werden

Eintrag in das elektronische Melderegister

68

I. Entwurf bei Serviceteam eingegangen am (HdZ:

Fertigung von:

- 1. Urschrift der einstweiligen Anordnung
- 1. Abschrift der einstweiligen Anordnung

II. Geschäftsstelle

- 1. Unterzeichnete einstw. Anordnung eingegangen am 17.03.21
- 2. Urschrift der einstweiligen Anordnung mit 1. Beglaub. Abschrift zur Akte
- 3. Austragen nach Absendung der begl. Abschriften

Ausgetragen im Statistikdatensatz am 18. März 2021

Auslaufdatum der einstw. Anordnung eingetragen am 18.03.21

4. Außergerichtliche Kosten offen

ja ja, WW am

5. Wäglegen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist

III. Absendestelle:

Einstweilige Anordnung an:

..... 80802 München

Anlagen:

1. begl. Abschrift der einstweiligen Anordnung

Formular 3283 (Fas-Ma-Kat) Empfangsbestätigung an
Technisch Krankenkasse, Hauptverwaltung vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 10, 22305 Hamburg

Anlagen:

1. begl. Abschrift der einstweiligen Anordnung

Absendefahrer:

in Register des Stamms bzw. in den Daten über die Stamms

Geschäftsstelle:

.....

.....

..... in der Geschäftsstelle

Zustellungsurkunde

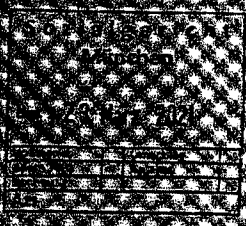


Adressat: S-12 KR 2036/20 ER B. W. 16.08.2021

Bestandteile:
Bilddruckverfahren
Bilddruckverfahren



Zustellungsort:
Zustellungsort:
Zustellungsort:



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossen) ist im Geschäftsbereich der
2. Postbediensteter Zustellbediensteter Gerichtswilken Botenbediensteter

3. **übergabe und zwar (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9)**

4.1. **Unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)**
4.2. **an folgenden Ort (soweit vom Absender abweichend)**
60998, **Hausnummer** _____
Postleitzahl, Ort _____

5.1. dem Adressaten (1.0) persönlich
5.2. einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter, Leuten) **5.4. Herr/Frau (Name, Vorname)** _____
5.3. dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter

6.1. wenn der Adressat (1.0) Vertretungsberechtigter in der Wohnung nicht erreichbar ist, wenn
einem erwachsenen Familienangehörigen **6.4. Herr/Frau (Name, Vorname)** _____
6.2. einer in der Familie beschäftigten Person
6.3. einem erwachsenen ständigen Mitbewohner **6.5. Herr/Frau (Name, Vorname)** _____

7.1. wenn der Adressat (1.0) Vertretungsberechtigter in dem Geschäftsraum nicht erreichbar ist, einem dort Beschäftigten **7.2. Herr/Frau (Name, Vorname)** _____
7.2. wenn der Adressat (1.0) Vertretungsberechtigter in dem Geschäftsraum nicht erreichbar ist, einem dort Beschäftigten
7.3. dem Leiter der Einrichtung
7.4. einem zum Empfang eingeschulten Vertreter

8. **zur Übergabe versuchen (10, 11)**
Wann die Übergabe versuchsweise in der Wohnung oder im Geschäftsbereich

10. zur Wohnung
10.1. in dem Geschäftsbereich
10.2. in dem Geschäftsbereich
10.3. in dem Geschäftsbereich
10.4. in dem Geschäftsbereich
10.5. in dem Geschäftsbereich
10.6. in dem Geschäftsbereich
10.7. in dem Geschäftsbereich
10.8. in dem Geschäftsbereich
10.9. in dem Geschäftsbereich
10.10. in dem Geschäftsbereich
10.11. in dem Geschäftsbereich
10.12. in dem Geschäftsbereich

11. in dem Geschäftsbereich
11.1. in dem Geschäftsbereich
11.2. in dem Geschäftsbereich
11.3. in dem Geschäftsbereich
11.4. in dem Geschäftsbereich
11.5. in dem Geschäftsbereich
11.6. in dem Geschäftsbereich
11.7. in dem Geschäftsbereich
11.8. in dem Geschäftsbereich
11.9. in dem Geschäftsbereich
11.10. in dem Geschäftsbereich
11.11. in dem Geschäftsbereich
11.12. in dem Geschäftsbereich

12. in dem Geschäftsbereich
12.1. in dem Geschäftsbereich
12.2. in dem Geschäftsbereich
12.3. in dem Geschäftsbereich
12.4. in dem Geschäftsbereich
12.5. in dem Geschäftsbereich
12.6. in dem Geschäftsbereich
12.7. in dem Geschäftsbereich
12.8. in dem Geschäftsbereich
12.9. in dem Geschäftsbereich
12.10. in dem Geschäftsbereich
12.11. in dem Geschäftsbereich
12.12. in dem Geschäftsbereich

Dachstroit

ER

Berücksichtigt

19. Mrz 2021 11:06

ID

Techniker Krankenkasse

D 74

Sozialgericht München



Digitalisiert von der TK

Sozialgericht München, Richestraße 11, 80334 München
Übersendung zum Zwecke der Zustellung an
Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Ihr Zeichen:

Empfangsbekundnis

über die Zustellung (§ 68 Abs. 2 SGB S 17a ZPO)

Name des Antragstellers
Florian Unterkircher
Wohnort
6120 KS 2030/201ER

Anspruch
Hans-Abraham-Platz Basellplatz vom 6.03.2021

19. März 2021

Techniker Krankenkasse 43812-21

Empfangen am: 19.03.2021

Unterschiedliche Exemplare sind an es. Soz. G. München

Postfach

10115 BERLIN

Benachrichtigung

SA

Transfervermerk

Erstellt am 20.04.2021 09:20:23

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht: vps:bayern:justiz:16189892030732799012380645624843

Informations zum Übermittlungsweg: Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt.
Eingang auf dem Server: 21.04.2021, 09:13:23
Ende des Ertragesorgans: (lokale Serverzeit) 01
Inhaltsdaten: nachricht.xml;nachricht.xml;visitenkarte.xml;visitenkarte.xml;personeninformation.xml
Anhänge: 1_S_KR_145_21_18_ER_AKTENANFORDERUNG_SOZIALGERICHT_GEB011F8B18340E980111785495
 justiz_nachricht.xml

Visitenkarte des Absenders

Nutzer-ID: cae/spl-14006396597/0-045583947
Art der juristischen Person:
 Akademisches Gremium
Name/Firma: Bayer-Landessozialgericht
Vorname:
Organisation: Sozialgericht P
Organisationskürzel:
Strasse: Ludwigstraße
Hausnummer:
 80534
Postleitzahl:
 80534
Land: DE

AZ: 12 KR 2030/20 ER

52

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 11, 80804 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richardstraße 11
80804 München

In Zeichen
S. 12 KR 2030/20 EF

Aktenzeichen (Bitte nicht ändern)
L 5 KR 146/21 B EF

Durchgeführt am
26.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Beschwerdeverfahren

~~_____~~ Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist eine Beschwerde des Auftraggebers gegen den Bescheid vom 18.03.2021 am
19.04.2021 eingegangen.

Es wird gebeten, die Akten mit dem Belegfoto und den dort vorhandenen Unterlagen dem Empfänger
sicher zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

dez. Föhrle

Dieses Schreiben ist maschinell erzeugt und enthält keine handschriftlichen Ergänzungen oder
Unterschriften.

SG München

München

22.01.21

Az. S 12 KR 2030/20 ER

Vermerk

In dem Rechtsstreit:

Techniker Krankenkasse, Hamburg gegen einseitig der VO
ordnung Krankenversicherung

Ist Beschwerde eingelegt worden: Es wurden heute an das Bayer. Landessozialgericht
Ludwigstraße 15, 80539 München zum Az. S 12 KR 1452/18 ER auf das Schreiben vom
21.04.2021 übersandt

Bd. Prozessakten

Bd. Akten d.

Röntgenbilder

Vertagung

1. Vorsitzenden der Kammer

2. VWV mit Eingang oder

Geschäftsstelle

Sozialgericht München

ER

Dachstrait

Benachrichtig

Transfervermerk

Erstellt am: 29.04.2021 08:25:15

(Weitere Details und Anmerkungen finden Sie den zugehörigen Eintrag bei den Anlagen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht: vps_bayern_justiz:16196907299782241935575608187627

Informationen zum Übermittlungsweg: Diese Nachricht wurde von der Justiz gesandt.
Eingang auf dem Server: 29.04.2021, 08:18:50
 (Ende des Empfängereingangs) (lokales Server)
Inhaltsdaten: Nachricht mit Nachricht von Visitenkarte im Anhang.
Anhänge: 1. 13.11.59.133 ER SCHRIFTSATZ 53E4369DA0694635831E729844BE1D1D
 2. 13.11.59.133 ER SCHRIFTSATZ 53E4369DA0694635831E729844BE1D1D
 3. 13.11.59.133 ER SCHRIFTSATZ 53E4369DA0694635831E729844BE1D1D

Visitenkarte des Absenders

Nutzer-ID: 100588597276135389
 Name: Justiz
 Organisation: Sozialgericht München
 Adresse: Dachstrait
 Telefon: 089 300 00 00
 E-Mail: info@sozialgericht-muenchen.de
 Web: www.sozialgericht-muenchen.de

13.11.59.133 ER

Sozialgericht München

ER

Benachrichtigung

Sozialgericht München

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richterstraße 11
80634 München

In Zeichen
S 42 KR 2030/20 ER

Aktenzeichen (Bitte nicht ändern)
I 35 KR 49/20 ER

Durchwahlnummer
256 2030/20

Sehr geehrte Damen und Herren

in dem Beschwerdeverfahren

gegen die Techniker Krankenkasse, Hamburg

werden die unter Anlagen bezeichneten Vorstände übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf nicht rechtliche Abordnung
Geschäftsstelle
Sozialgerichts

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. elektronisch erstellt und daher nicht
unterzeichnet.

Anlagen:
1. Abschrift des Beschlusses vom 28.12.2019
2. Abschrift des Beschlusses vom 28.12.2019

Bitte wenden Sie sich an:

Dr. Ingrid D. Ammer
Telefon: 256 2030/20

München

08.05.2021

LS KR 145/21 B ER
S 12 KR 2030/20 ER



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Beschwerdeverfahren

_____ München
Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen einseitiger Anordnung Krankenversicherung

am 28. April 2021

ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzenden Richter am Bayerischen
Landessozialgericht, Rutwagner sowie die Richterinnen am Bayerischen Landessozialgericht
Barkow von Greitz und die Richterinnen am Bayerischen Landessozialgericht, Kriegeritz
folgenden

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts
München vom 15. März 2021 wird zurückgewiesen.

In außergerichtlicher Kosten sind dem Antragsteller

Am 26.12.2020 hat Exjade im Eilverfahren erlitten, es seien schwer Infektionsrisiko zu vernunbegründet zu vern ein Sachleistungsanspruch Dagegen hat der Antrag

Gründe

Streitig im Rahmen des erneuten Eilverfahrens ist die Versorgung des Antragstellers mit dem Medikament Exjade.

Der [redacted] geborene Antragsteller war bis 30.09.2020 familienversichertes Mitglied der Antragsgegnerin. Er leidet an einer onkologischen Grunderkrankung und einer chronischen, nicht-transfusionsabhängigen Eisenüberladung.

Am 16.01.2020 beantragte der Antragsteller die Kostenübernahme für das Medikament Exjade (Wirkstoff Deferasirox im Off-in-Use) bei der MDK. In der dazu aus, dass die Voraussetzungen für einen Off-Label-Use im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Zwar läge eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne der Rechtsprechung vor, nicht erfüllt sei jedoch das Kriterium der fehlenden Behandlungsalternative sowie das Erfordernis einer ausreichend gesicherten Datenlage. Mit Bescheid vom 24.09.2020 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade ab. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch, der im Wesentlichen mit einem Eintritt der Genehmigungen nicht nach § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V bedingt wurde. Die Beklagte erließ am 26.11.2020 einen Widerspruchsbescheid, mit dem sich Widerspruch mangels Beschwerde des Antragstellers als unzulässig abgewiesen wurde. In der Hauptsache hat das Sozialgericht München (SG) die Klage mit nicht rechtskräftigen Gerichtsbescheid vom 22.03.2021 abgewiesen (S. 12 KR 1265/20).

Der Antragsteller hat am 17.09.2020 eine einstweilige Verfügung wegen Rechtschutz beim SG gestellt und die Verhandlung mit der Antragsgegnerin über die Klage beantragt (S. 12 KR 1265/20). Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 24.09.2020 abgelehnt. Das Sozialgericht lehnte die Beschwerde mit Bescheid vom 24.09.2020 ab. In der Hauptsache hat das Sozialgericht München (SG) die Klage mit nicht rechtskräftigen Gerichtsbescheid vom 22.03.2021 abgewiesen (S. 12 KR 1265/20). Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 24.09.2020 abgelehnt. Das Sozialgericht lehnte die Beschwerde mit Bescheid vom 24.09.2020 ab. In der Hauptsache hat das Sozialgericht München (SG) die Klage mit nicht rechtskräftigen Gerichtsbescheid vom 22.03.2021 abgewiesen (S. 12 KR 1265/20).

Münch.

Verme

Bankkasse

Es wurden f zum Az. L

antritts

5024
Riehel
80634

Ihr 2
S. 1

St

ir

Inde:
Anteil ist die Versorgung des Antragstellers mit

Am 12.03.2020 hat der Antragsteller einen weiteren Antrag beim SG auf Versorgung mit
im Eilverfahren gestellt und in dem vorgetragen, er habe am 07.12.2020 eine SARS
witten, es seien schwere und unzumutbare Nachteile aufgrund des hohen
Infektionsrisiko zu vermeiden. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 16.03.2021 als
unbegründet abgelehnt. Der Antragsteller habe keine Kostenersatzung geltend gemacht,
ein Sachleistungsanspruch könne nicht auf S 15 Abs. 3a SGB V gestützt werden.

Dagegen hat der Antragsteller Beschwerde zum Bayer. LSG erhoben und beantragt,
den Beschluss des Sozialgerichts München vom 16.03.2021 aufzuheben und
die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen,
hilfswiese, die Antragsgegnerin vorläufig zu Sachleistung zu verpflichten,
hilfswiese, die Antragsgegnerin zur sofortigen Kostenerstattung zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt

die Beschwerde zurückzuweisen.

Gegenstand der Entscheidung waren die Gerichtsakte beider Instanzen, die
beide zugehörigen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie die Gerichtsakte zum
Verfahren L 5 KR 542/20 B. ER. Auf diese wird ergänzend Bezug genommen.

Die Beschwerde des Antragstellers ist im Hauptantrag und in den Hilfsanträgen
unzulässig bzw. unbegründet.

Im Hauptantrag wird eine Zurückweisung eines Beschlusses im Eilverfahren an dem
abgelehnt. Da das LSG eine vollumfängliche Tatsachen- und Rechtsinstanz ist, besteht im
Rahmen des einseitigen Rechtsschutzes insbesondere im Hinblick auf die geltend
gemachte Eilbedürftigkeit kein Rechtschutzbedürfnis auf Zurückverweisung an die erste
Instanz. Zudem liegen die Voraussetzungen des § 159 SGG analog nicht vor.

Zu Hinsichtlich des Hilfsantrags auf Sachleistung steht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses
des SG vom 03.02.2021 (L 5 KR 542/20 B. ER) außer Zweifel. Eine Entscheidung
erhebt sich nicht.

Antwortschein des Bayer. LSG KR 542/20 B. ER

Kostenentscheidung beruht auf einstweiliger Entscheidung ist gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 ZPO einstweiliger Rechtsschutz.

Dr. Rittweger

Auch Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind (analog § 113 SGG) der materiellen Rechtskraft fähig (Keller in Meyer-Ladewig, u.a., SGG, 13. Auflage, 2020, § 86b Rz. 19a, 44a; ders., § 141 Rz. jeweils m.w.N.). Die Rechtskraft dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit, indem der wiederholte Streit der Beteiligten über dieselbe Streit Sache mit der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen verhindert wird. Ein derartiges Bedürfnis besteht auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, denn dieser Rechtsbehalt hat nicht die bloß vorläufige Regelung eines endgültigen Zustands, sondern die endgültige Regelung eines vorläufigen Zustands zum Gegenstand (Bundesfinanzhof – II B 112/91, BEStH 166/114). Ist daher ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtskräftig als unbegründet abgelehnt worden, so steht einem erneuten Antrag die Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses entgegen, sofern sich die entscheidungserheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht verändert haben.

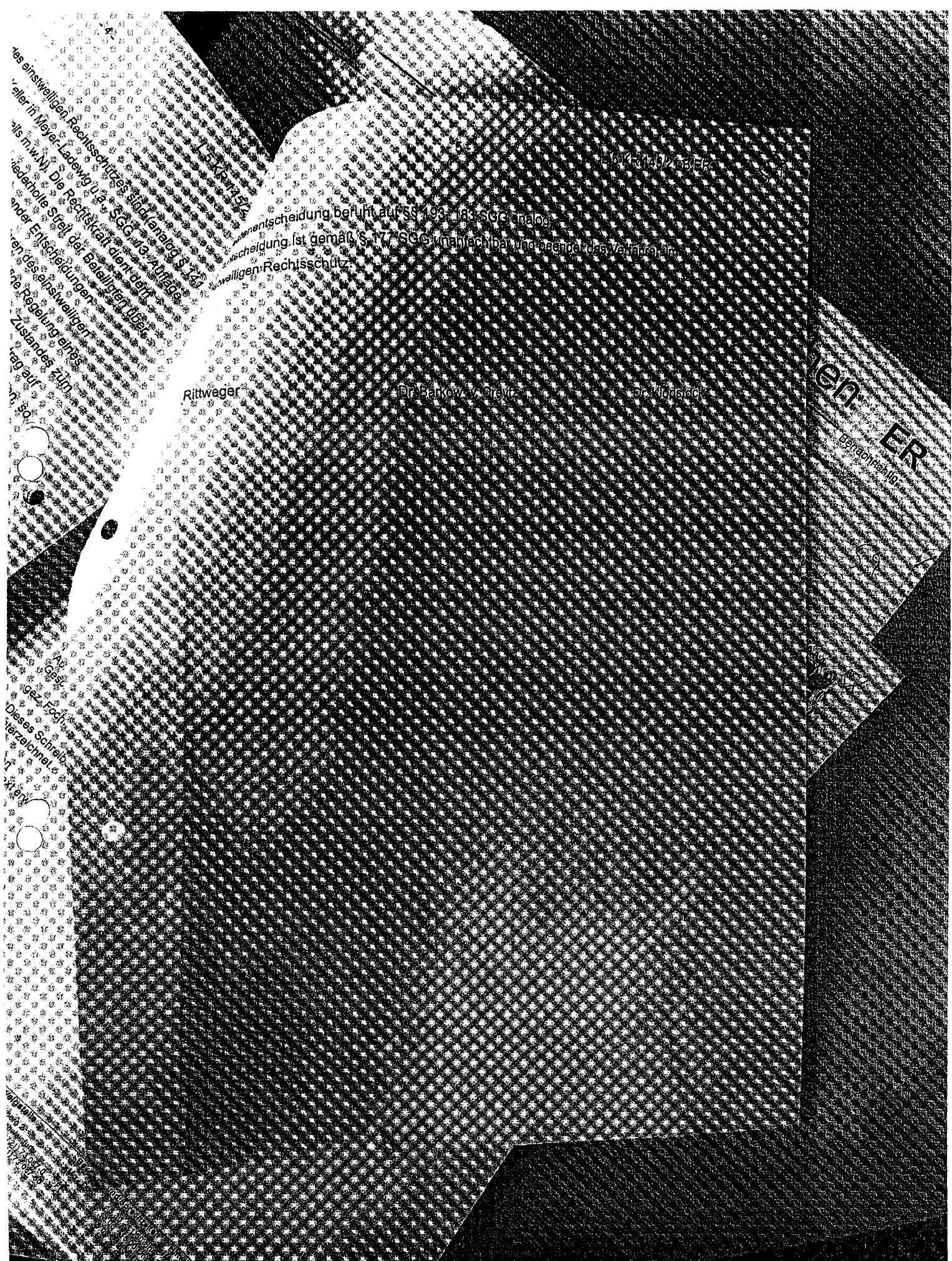
Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann trotz früherer rechtskräftiger Ablehnung dann wiederholt gestellt werden, wenn nach der früheren Entscheidung neue Tatsachen entstanden sind, welche eine andere Beurteilung des entscheidungserheblichen Sachverhalts rechtfertigen (BVerwG – I C 2/10; BVerwGE 141/161; Keller in Meyer-Ladewig, u.a., a.a.O. § 141 Rz. 3c).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Verschlechterung des Gesundheitszustands des Antragstellers kann grundsätzlich eine nachträgliche, entscheidungserhebliche Änderung des Sachverhalts darstellen. Vorliegend jedoch geschah diese im Dezember 2020 und hat deswegen keine Auswirkungen auf die Entscheidung, welche Mitgliedschaft bei der Antragsgesellschaft und damit der Anspruch auf Sachleistungen als Versicherter bereits am 09.09.2020 ergab (vgl. Land in Becker/Kingreen, SGG V, 2020, § 27 Rz. 13).

3. Der im Bescheidverfahren erstmals gestellte Antrag auf Kostenerstattung ist unzulässig, da es bereits um einen entsprechenden Antrag bei der Antragsgesellschaft im Vorfeld und damit um erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis geht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig, u.a., a.a.O. § 86b Rz. 26ff.).

Damit wird die Beschwerde vollumfänglich zurückzuweisen.

Sehr geehrte
in dem Bes
Florian Ur
röder
Emp
Mit
A



4.
des einstweiligen Rechtsschutzes (analog § 124
Vollst. in Meyer-Ladewig U.a. - SGG, Arb. - Abmach.
S. 117, Nr. 1). Die Rechtskraft dient der
wiederholte Streit der Beteiligten über
ander Entscheidung
ren, diese einstweiligen
die Regelung über
Zustandes eines
traglich

12
Ges.
Ges. F. d. G.
Diese Schnell-
Verzeichn. s.
Kien

entscheidung beruht auf §§ 193, 183 SGG analog
entscheidung ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar und beendet das Verfahren im
einstweiligen Rechtsschutz

Rittweger

Dr. Bankow & Grätz

Dr. Klodt

ten ER
Bismarckstr. 10

Sozialgericht

06.06.2021

59

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 16, 80639 München

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richterstraße 11
80634 München

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Sozialgericht
München | |
| Datum: 30. April 2021 | |
| Vollstreckung | <input type="checkbox"/> |
| Beschl. Arb. Bd. | <input type="checkbox"/> |
| Nachname | <input type="checkbox"/> |
| AN | <input type="checkbox"/> |

Ihre Zeichen
S. 12 KR 2030/20 ER

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 5 KR 145/21 B ER

Durchwahl
256

Datum
28.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

In dem Beschwerdeverfahren

_____ Techniker Krankenkasse, Hamburg

werden die beiliegenden Akten unter Bezugnahme auf das bereits auf elektronischem Weg übermittelte Schreiben vom 28.04.2021 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Fochler

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und datentechnisch unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Das Sozialgericht München ist ein Teil des Sozialgerichts München. Es ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Sozialgerichtsbarkeit. Die Geschäftsstelle des Sozialgerichts München befindet sich in der Richterstraße 11, 80634 München. Die Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr. Die Geschäftsstelle ist an den Tagen der Woche, an denen die Geschäftszeiten angegeben sind, erreichbar. Die Geschäftszeiten sind an den Tagen der Woche, an denen die Geschäftszeiten angegeben sind, unterbrochen. Die Geschäftszeiten sind an den Tagen der Woche, an denen die Geschäftszeiten angegeben sind, unterbrochen.

Az.: 6 12 KR 2030/20 ER

Verfügung

1. Beschwerde erledigt mit:

- Urteil
 - Auerkennnis
 - Vergleich
 - Zurücknahme
 - auf andere Weise
- AUR = Aussetzung, Unterbrechung, Ruhen
 - Urteil mit Zurückverweisung
 - Beschluss
 - auf andere Weise

vom 22.04.21

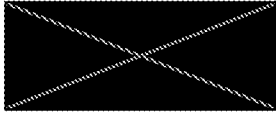
2. Archivdaten und Prozessregister ergänzen: erl. am 06.05.21

3. Retent auflösen
die nicht geherrteten Vorgänge zur Hauptakte: erl. am 06.05.21

4. Zur Kenntnis an: Kenntnis genommen

- SG Präsidenten
- Vors. d. 1. Kammer
- Vors. d. 2. Kammer
- Vors. d. 3. Kammer

5. Geschäftsstelle



An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

**Ablichtungen von Verfahrensakten zu
S 12 KR 2030/20 ER**

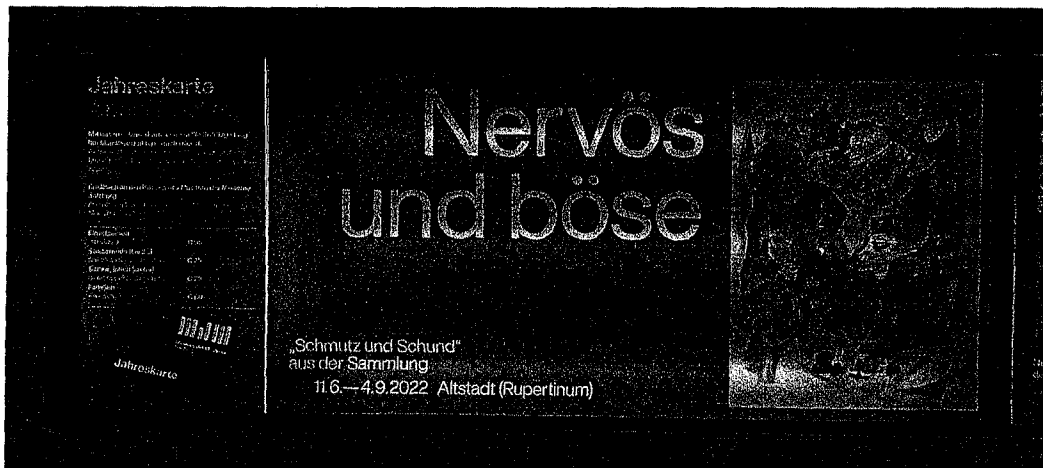
8. August 2022

In Ergänzung zum Schriftsatz mit Anhängen vom 4. August 2022 wird auch der Verlauf zu S 12 KR 2030/20 ER anhand von Ablichtungen der Akte zur Verfügung gestellt.

Spätestens hier wurde Julia Wicke zur [REDACTED] Sie kennt nun zwingend die schwerwiegenden Folgen ihres Handelns. Dennoch nimmt sie den möglichen Tod des Klägers billigend in Kauf und hält an der Verfälschung des Tatbestandes fest. Sie handelt mit Verdeckungsabsicht in Bezug auf ihre frühere Tat sowie mit Bereicherungsabsicht in Bezug auf Ansprüche aus Amtshaftung.

Beweismittel zu ihrem Tatvorsatz versucht die habgierige Täterin dem Kläger durch Übermalen von Aktenbestandteilen zu entziehen.

Vorab fasst ein Foto des Klägers vom vergangenen Wochenende den Gang dieses Verfahrens knapp zusammen:



Anlagen:

Verfahrensakte zu S 12 KR 2030/20 ER, Ablichtung vom 5. Juni 2021

Erläutern Sie das ausgefüllte Formular

Sozialgericht München ER

Benachrichtigung

Rechtsstreit

Handwritten signature

S 12 KR 126

S 12 KR 2030/20 ER

SF 15

Florian Untergruch
Antragsteller
gegen
Techniker Krankenkasse
Straße 140, 22305
Antragsgegnerin

[Redacted] München
gegen
Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg
Antragsgegnerin

Vorgänge:

RUR 12/120
(Kl. 12/120)

- Az. S. _____
- Az. S. _____
- Az. S. _____
- Az. S. _____
- Az. S. _____
- Az. S. _____
- Az. S. _____
- Az. S. _____

Termin: _____ Fall Nr.: _____
 Termin: _____ Fall Nr.: _____
 Termin: _____ Fall Nr.: _____

Kläger Versicherter/Leistungsberecht. J
 Bekl. Versicherter/Leistungsberecht. N
 PE Datum: _____ Eingangsdatum: _____
 Handzeichen: _____

- Kostenbeilage
- Prozesskostenhilfebeilage
- Gerichtskostenfall (§ 197a)

Prüfvermerk

1. Prüfung der Akte durchgeführt
2. Dem Archiv anzubieten, ja - nein
3. Der Akteninhalt ist aufzubewahren bis: _____

Prüfer, Unterschrift

Weggelegt am: _____

| | |
|------------------|---|
| Az. S. _____ | Az. S. _____ KR _____ / _____ |
| Az. S. 12 | Az. S. 12 KR 2030 120 ER |
| Klagennummer | Weglegennummer |

P

Art. mögls. Einheitsbild ✓

Beschwer?

Klagenweg?

Sozialgericht München

25.05.2024

AZ: S 12 KR/2030/201EF

Bestätigung der Akteneinsicht

Im dem Rechtstreit

Techniker Krankenkasse Hamburg

habensicht

folgende Akten und Unterlagen

eingesehen

Unterschrift

Transfervermerk

Erstellt am: 28.12.2020 10:47:36
(Weitere Details und Änderungen finden Sie dem jeweiligen Rückprotokoll entnehmen)

SP-Übergabegericht des OSGI-Nachrichtensps. Bayern/Justiz: 16089965789003715561054632817133

Informationen über die Mitteilung: Diese Nachricht wurde vom De-Mail-Dienst versandt
Erstellt am: 28.12.2020 10:47:36
Empfänger: [Name], [Adresse]
Inhaltsdaten: Nachricht, mit Schlüsselwort, Visitenkarte, mit Visitenkarte
Anhang: 20201226-Klagez. gegen Wi, De-Mail-Protokoll.pdf
Nachricht in Hilfe des Mailpds, demail.de, de-maillen.de
De-Mail Rückprotokoll Nr.

Visitenkarte des Absenders

Adresse: [Adresse]
Anrede: Juristische Person
Name/Firm: De-Mail-Dienst
Organisation: [Organisation]
Straße: [Straße]
Hausnummer: [Hausnummer]
PLZ: [PLZ]
Bundesland: [Land]
Land: DE

AZ: De-Mail-Dienst - Klage gegen Wi

AZ: De-Mail-Dienst - Klage gegen Wi

Prüfvermerk vom 28.12.2020, 07:36:12

Die in dieser Nachricht enthaltenen Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat das Ergebnis / Werts:

Angaben zur Nachricht

Übermittlungsweg: per absenderbestätigter De-Mail

Empfangszeitpunkt: 26.12.2020, 16:29:31
Absender: [REDACTED]@online.de@mail.de
Empfänger: [REDACTED]
Bezeichnung des Absenders: [REDACTED]

Ort: Sozialgericht München
Bezeichnung des Empfängers:

Titel der Nachricht: De-Mail-Dienst: Klage gegen Widerspruchsbekleid
Bezeichnung der Nachricht: [REDACTED]
Bezeichnung des Nachrichteninnehmers: [REDACTED]@online.de@mail.de

Angaben zu den Dokumenten

| Dokumentname | Format | Informationen zu qualifizierten elektronischen Signaturen | | |
|-----------------------------|--------|---|-------|---------------------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ETVP | durch | Benutzerspezifischer Wert |
| 201226-NBge2.pdf | pdf | nein | | |
| schlichtentwurf.de_mail.pdf | pdf | nein | | |

3

Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

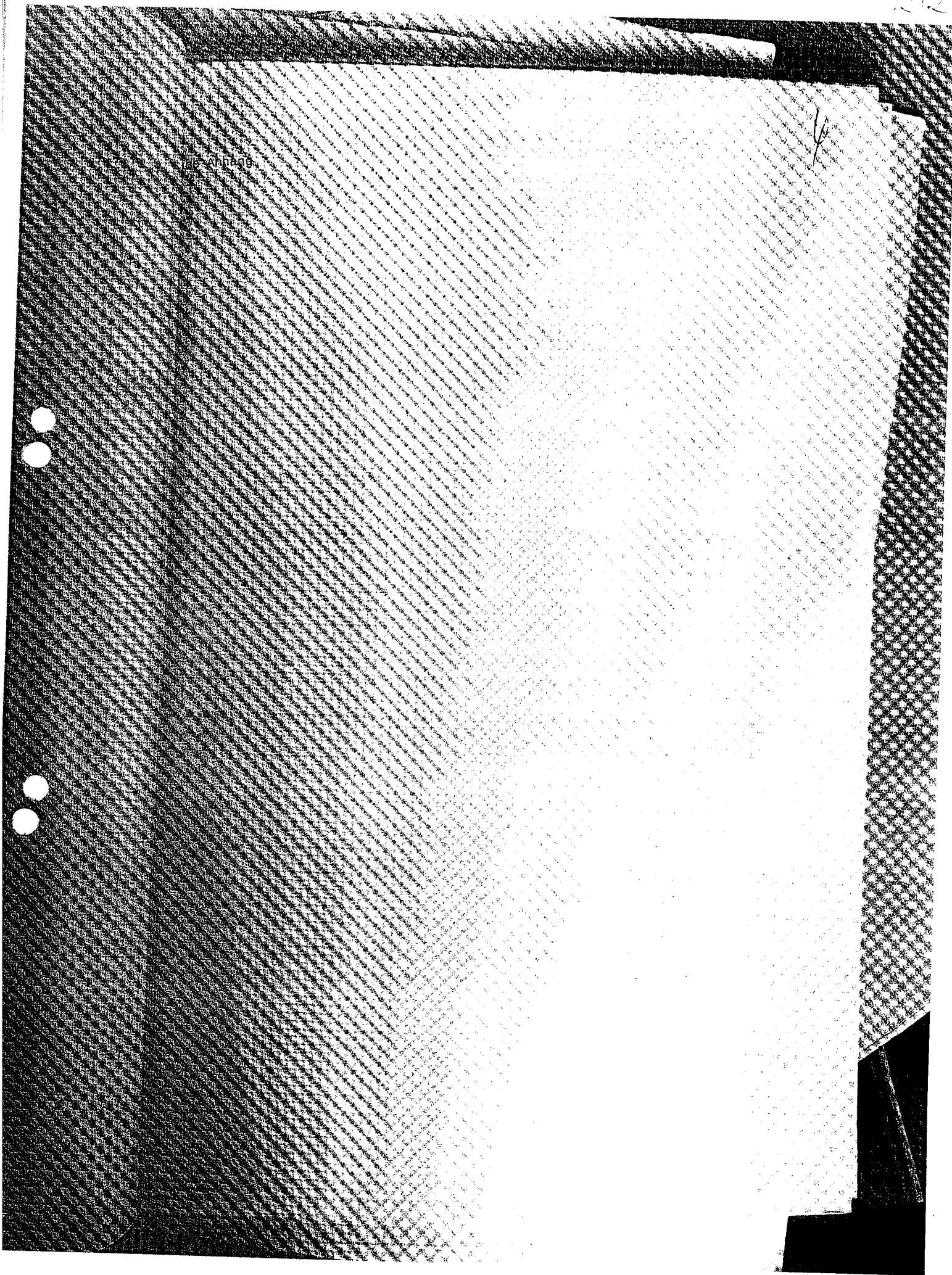
Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht
gemäß Sinne des § 4 Abs 1 S 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde
formalisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt

Als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesondeter
EVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis

| | |
|--|---------------------------------------|
| Angaben: | sa-muenchen@gvvo.de-mail.de |
| De-Mail-Empfänger: | online@de-mail.de |
| De-Mail-Absender: | klage gegen Widerspruchsbescheid |
| Betreff: | 4d5798b5a174f69ad92a336ef921e2b@co |
| Nachrichtentyp der De-Mail: | online@de-mail.de |
| Tagang beim De-Mail-Empfänger: | Samstag, 2020, 12:26, 16:29:31, #0100 |
| Normierte Versandbestätigung erteilt: | Ja |
| Normierte Eingangsbestätigung erteilt: | Ja |
| Gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht
erteilt: | Nein |



S. 9 S. 12 KR 1268/20

Klage und Antrag auf ER: 26. Dezember 2020, p.1



Am des
Sozialgericht München
Friedelstraße 11
80634 München

330

KR-ER

| | |
|-----------------------------|--|
| Sozialgericht
München | |
| Termin: 26. Dez. 2020 | |
| Umschlag | |
| Anliegen | |
| Az: <i>S. 12 KR 1268/20</i> | |

München, 26. Dezember 2020

Gegen den Widerspruchsbescheid der Techniker Krankenkasse vom 26. November 2020 wird die im Klage

Die Gegnerin behauptet unrichtig, der Widerspruch wäre unzulässig, da der Kläger trotz des Eintritts des Falles des § 13 Abs. 3a SGB V (Genehmigungsfiktion) nicht in Vorleistung gegangen was dem ist zu entgegnen, es handelt sich hierbei um Kosten in einer Höhe welche einem gesetzlich Versicherten keinesfalls als Vorleistung zumutbar sind. Insofern kann die Vorleistung auch nicht als Voraussetzung für eine Leistungspflicht nach Fristversäumnis verlangt werden. Anderes würde zu einer materiellen Unterscheidung zwischen entsprechend liquiden Versicherten und solchen die es nicht sind führen und damit den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Die Argumentation der Gegnerin ist daher bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen unrichtig. Vielmehr hätte der Kläger ein berechtigtes Interesse daran, daß die Gegner den Umstand des Fristversäumnis anerkennt und der Gegnerin die Gelegenheit dazu gegeben. Ein Anerkenntnis hätte die Gegnerin ernstlich verweigert. Deshalb war die Klage bereits infolge der ernstlichen Verweigerung einer Leistungspflicht aus § 13 Abs. 3a SGB V statthaft geworden, und es ist hierzu seit dem 17. September 2020 bereits die Klage rechthängig, welche unter der Az. S. 12 KR 1268/20 in der Hauptsache geführt wird.

Ein weiterer Grund, daß einem Versicherten hier das finanzielle Risiko der Vorleistung nicht zumutbar ist, ist in der inkonsistenten Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zu derart begründeten Leistungsansprüchen zu finden.

Zudem war die Beschwerde des weiteren damit begründet, daß die Leistungsentscheidung auch materiell nicht zu vertreten war, und insbesondere durch Pflichtverletzung der MDK-Ärztin zustande gekommen war. Die Gründe für den materiell-rechtlichen Anspruch, welcher neben dem Anspruchsgrund Genehmigungsfiktion besteht, sind in den Schriftsätzen zur Az. S. 12 KR 1268/20 ausführlicher dargelegt und mit Beweisen aus der einschlägigen Fachliteratur informiert. Mit dem materiell-rechtlichen Anspruch hatte sich der Widerspruchsausschuss

Klage und Antrag auf ER, 26. De...

aber in keiner Weise nicht befasst und auch kein ärztliches Gutachten beantragt
nach einem klar rechtswidrig zustande gekommen MDK Gutachten erwarten
liegt ein offensichtlicher Verfahrensfehler vor. Der Bescheid ist bereits aus diesem
aufzuheben.

Obwohl zur Sache bereits Klage erhoben wurde, da diese bei Fristversäumnis
Verweigerung eines Anerkennnis bereits statthaft geworden war, ist als Schutz
erkennbar rechtsbehaltenden Tendenzen der Vorsitzenden der ersten Instanz
1268/20 konkret ist von dieser zu erwarten dass sie die Zulässigkeit der Klage
obwohl dies rechtlich unrichtig ist. Hier die neuartige Klage gegen den nunmehr
Widerspruchsbeschcheid innerhalb der dafür gebotenen Frist notwendig und zweck

Inhaltlich betrifft die Vielzahl der Schriftsätze aus der Gerichtsakte zur Az. S-42
verweisen, von der Vollständigkeit dieser Gerichtsakte konnte sich der Kläger aber
überzeugen, denn deren Herausgabe war höchst unorthodox durch die Vorsitzende
Schriftsätze vom 10. Dezember 2020 verweigert worden. Bei Bedarf können aber
des Klägers in beiden Verfahren auch in diesem noch einmal eingebracht werden
Zweckmäßigkeit während der Prozessverbindung per S. 147 ZPO sein.

Demnach droht Versicherungswechsel des Klägers - annehmbar bedingt durch das
Gesundheitsrisiko was aus von historischer Verhalten von Geonem, MDK sowie dem
ausgibt, nicht die Bewährung des Leistungsanspruches zum Zeitpunkt des Antrags
namentlich Klagen sind die Ausföhrungen der Geonem hierzu rechtlich unzulässig
nachträgliches Begründung der Versicherungsmagurden Umfang der Leistungsans
sollte spielen, sondern sich diese aus dem Intervall von Entstehen (für Wochen nach
zum Ende der jeweiligen Leistungsanspruches (per 30. Oktober 2020) ableiten
werden, was sich im Rahmen der Verhandlung zu klären sein, ob nicht die
Bewährung des Leistungsanspruches, welche Kausalität ganze einer Behan
halten die Versicherungsbekanntlich, die Geonem zu denbar ist, in ihrer Ganze zu lasten
wird, die Versicherungsbekanntlich, die Geonem zu denbar ist, in ihrer Ganze zu lasten
werden, was sich im Rahmen der Verhandlung zu klären sein, ob nicht die

Die Geonem zu denbar ist, in ihrer Ganze zu lasten werden, was sich im Rahmen der Verhandlung zu klären sein, ob nicht die
Bewährung des Leistungsanspruches, welche Kausalität ganze einer Behan
halten die Versicherungsbekanntlich, die Geonem zu denbar ist, in ihrer Ganze zu lasten
werden, was sich im Rahmen der Verhandlung zu klären sein, ob nicht die

Die Geonem zu denbar ist, in ihrer Ganze zu lasten werden, was sich im Rahmen der Verhandlung zu klären sein, ob nicht die
Bewährung des Leistungsanspruches, welche Kausalität ganze einer Behan
halten die Versicherungsbekanntlich, die Geonem zu denbar ist, in ihrer Ganze zu lasten
werden, was sich im Rahmen der Verhandlung zu klären sein, ob nicht die

dem schloss sich ein zehntägiger station
ktes an und die Therapie wird bis Mitte
allerenden Infekt ohne jeglichen Zusam
charakteristische Morbidität der schwerwie
schlagigen Fachliteratur glaubhaft werde
Kausalität werden vom Kläger in Kürze.

wird daher neuerlich beantragt, im Wäg
sprechend der Kriterien aus Az. L 18 SC
wären und unzumutbaren Nachteilen
pflichten. Ein schwerer sowie unzumutb
reits eingetreten, es handelt sich also ke
siko, sondern hier liegt die konkrete Gefa
das war übrigens bereits im vorangehende
orsitzenden ignoriert worden. Konkret wir
handlung mit dem Infektisiko aufgrund
Ergebnis einer medizinisch völlig unzum
gar geeignet, den raschen Tod des Kläg
als bei fehlender Therapie als Folge schw
erwarten sind. Es sind daher wenige S
instweiligen Rechtschutz klarer stattzug



Klage und Antrag auf

Klage und Antrag auf ER 26. Dezember 2020, p.3

kein ärztliches Gutachten
mitten MDK Gutachten
Der Beschädigte bereits

da diese bei Fälschung
hatte geworden war ist als
Vorsitzenden der ersten Instanz
dass sie die Zulassung der Klage
berührende Klage gegen den
berührende Fälschung

aus der Gerichtsakte zu
Gutachten konnte sich die Klage
erst im Nachhinein durch die
von der Bedarfskommission
nachhermal eingereicht werden
p. 47 ZPO

klage an dem bedürftigen
allein von Geometrie und
inwiefern zum Zeitpunkt des Antrags
gegenüber dem Kläger unklar
meinerzeit mit der Gerichtsakte
von dem Kläger im Jahr
p. 100 Oktober 2020

klage an dem bedürftigen
allein von Geometrie und
inwiefern zum Zeitpunkt des Antrags
gegenüber dem Kläger unklar
meinerzeit mit der Gerichtsakte
von dem Kläger im Jahr
p. 100 Oktober 2020

klage an dem bedürftigen
allein von Geometrie und
inwiefern zum Zeitpunkt des Antrags
gegenüber dem Kläger unklar
meinerzeit mit der Gerichtsakte
von dem Kläger im Jahr
p. 100 Oktober 2020

klage an dem bedürftigen
allein von Geometrie und
inwiefern zum Zeitpunkt des Antrags
gegenüber dem Kläger unklar
meinerzeit mit der Gerichtsakte
von dem Kläger im Jahr
p. 100 Oktober 2020

klage an dem bedürftigen
allein von Geometrie und
inwiefern zum Zeitpunkt des Antrags
gegenüber dem Kläger unklar
meinerzeit mit der Gerichtsakte
von dem Kläger im Jahr
p. 100 Oktober 2020

schloss sich ein zehntägiger stationärer Aufenthalt zur Therapie eines generalisierten
aktives an und die Therapie wird bis Mitte Januar ambulant fortgeführt. Bei einem
kardialen Morbidität ohne jeglichen Zusammenhang mit einem Trauma handelt es sich um eine
schwerwiegende Sachlage und glaubhaft werden entsprechende Beweismittel zum Notfall sowie
Kausalität werden vom Kläger im Kurzverfahren erreicht werden.

und daher neuerlich beantragte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und
insbesondere nach Art. 118 S. 1 ZPO/18 B ER insbesondere zur Verhinderung von
schweren und unzumutbaren Nachteilen, die Gegnerin zur antragsgemäßen Leistung zu
empfinden ein schwerer sowie unzumutbarer Nachteil ist nämlich im vorliegenden Fall sogar
bereits eingetreten, es handelt sich also keinesfalls um ein lediglich geringes oder abstraktes
Gefahr, sondern hier liegt die konkrete Gefahr vor, dass ein ähnlicher Notfall wiederum eintritt. All
dies veranlasst bereits im vorangehenden Verfahren glaubhaft gemacht worden und von der
Vorsitzenden ignoriert worden. Es ist nicht ein einziges Mal infolge onkologischer
Behandlungssituation, Infektionsrisiko und schwerwiegende Organbelastung kumuliert, sodass
sich als eine medizinisch unzumutbare Situation vorliegt. Eine Sepsis ist prinzipiell
sogar geeignet den raschen Tod des Klägers herbeizuführen. Daneben ist ohnehin unstrittig
dass bei fehlender Therapie als Folge schwerwiegende Organschäden bis hin zum Organverlust
zu erwarten sind. Es sind daher wenige Situationen vorstellbar, in welchen einem Antrag auf
einstweiligen Rechtsschutz klarer stattzugeben ist, als in der vorliegenden.



Sozialgericht München

28.12.2020

7

S 12 KR 2030/20 ER

Verfügung

Eingang

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 26.12.2020 ist hier am 26.12.2020 eingegangen.

Rechtsbehelfsfrist

Die Rechtsbehelfsfrist ist gewährt nicht gewährt.

Eingangsbestätigung bzw. Aktenzeichenmitteilung



Anfordern

Schriftsätze und Unterlagen 2-fach

Übersendung der Abschrift bzw. Aktenzeichenmitteilung an:

Techniker Krankenkasse: Hauptverwaltung

Anfordern

Schriftsätze und Unterlagen 2-fach

Außerung zum Antrag

Akten

Friedigung bis 05.01.2021

Wiedervorlage: 07.01.2021

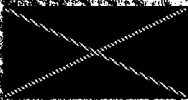
Die Vorsitzende der 12. Kammer

Dr. Wicke
Richterin am Sozialgericht

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Riechelstraße 11, 80634 München



Zu senden an

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 12 KR 2030/20 ER

Durchwahl
108

Datum
28.12.2020

Sehr geehrter Herr

Sehr geehrtes Verfahren

Techniker Krankenkasse, Hamburg

Ihr Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz vom 26.12.2020 hier am 28.12.2020 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben. Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit die Unterlagen 2-fach einzureichen.

Wenn eine am Gerichtsverfahren beteiligte Person sehbehindert bzw. blind ist, werden ihr auf Wunsch die gerichtlichen Dokumente in einer für sie geeigneten Form zugänglich gemacht, soweit dies im Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. In den Sitzungsakten des Gerichts steht bei Bedarf eine induktive Höranlage zur Verfügung.

Mit der Möglichkeit Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs einzureichen, wird hingewiesen.

In freundlichen Grüßen
in richterlicher Anordnung
Schäftsstelle

Zuordnung

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht handschriftlich zu bezeichnen.

Bitte beachten Sie die Besuchszeiten

Montag bis Freitag 9.30 - 11.30 Uhr
Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag nach Vereinbarung

Telefon (089) 1 30 62 - 0
Telefax (089) 1 30 62 - 223 oder
(089) 1 30 62 - 259
Internet <http://www.lsg.bayern.de>

Hinweise zum Datenschutz
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
www.lsg.bayern.de unter der
Rubrik „Datenschutz“ auf
Anfrage auch in Papierform

Sozialgericht München, Riechelstraße 11, 80634 München

Sozialgericht München



München, Reichstraße 11, 80634 München

Techniker Krankenkasse
Verwaltung
Eidelstraße 140
Hamburg

Fax an: 040/6909-2578

Aktenzeichen (Bitte stets angeben): S. 12 KR 2030/20 ER
Durchwahl: 108
Datum: 28.12.2020

Beehrte Damen und Herren

Antragverfahren:

Techniker Krankenkasse, Hamburg

Die Abschrift des hier am 26.12.2020 eingegangenen Antrags auf Gewährung von
vorläufigem Rechtsschutz vom 26.12.2020 übersandt.

Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzei-
chen allen Zuschriften anzugeben. Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zu-
sammen mit Schriftsätzen sowie nach Möglichkeit die Unterlagen 2-fach einzureichen.

Übersenden Sie:

Ihre Urten (einfach, geheftet, chronologisch geordnet und paginiert)

Die Möglichkeit, Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs einzureichen,
bleibt unberührt.

Respektvoll
Hochachtungsvoll
Antragstelle
Bundkass

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht
gezeichnet.

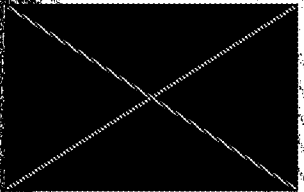
oder

Abschrift des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz

Produkte Besuchszeiten
Mo, Mi, Do 8.30 - 11.30 Uhr
Mo, Di, Do nachmittags nach
Vereinbarung
Bismarckstraße 16/17

Telefon (089) 1 30 82 - 0
Telefax (089) 1 30 82 - 223 oder
(089) 1 30 82 - 259
Internet <http://www.isg.bayern.de>

Hinweise zum Datenschutz
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
www.isg.bayern.de unter der
Rubrik „Datenschutz“ auf
Anträge auch in Papierform



(An den Vorsitzenden)
Die Vorsitzende bittet um Vorlage des Bescheides, da sich die Bescheide im LSG befinden.

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr



in dem Antragsverfahren

/ Technil

wird eine Abschrift des Schrifts (n-fach) übersandt.

Die Vorsitzende bittet um Vorlage der Klagen derzeit beim LSG befindlicher Krankenkasse der Antrag

Um Erledigung **bis zum 02.02.**

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Bittl

Dieses Schreiben ist maschinell
unterzeichnet

Anlagen
wie im Text erwähnt

Übertrag des Bescheides

J.M. 2016

(Anhang 10)
Die Vorzüge sind im
Vergleich der Konkurrenz
die sich die Bekleidungs-
artikel beim Kauf befinden

Werkstoffe sind die Vorzüge
im Material, die nicht Kin-
dliche der Welt sind die
1910 2010 Ansicht ist

1910 2010 Ansicht ist

1910 2010 Ansicht ist

1910 2010 Ansicht ist

© Schöckchen 1902

Sozialgericht München ER

Benachrichtigt:

Rechtsstreit

Antrag



Sozialgericht München

Sozialgericht München, Eichelsriedstraße 14, 80634 München



Uhrzeit: 10:08 Datum: 25.04.2021
Aktenzeichen (Bitte nicht ändern): SMZ/KR 2030/20 ER Durchwahl: 108



Die Vorsitzende hat am 28.04.2020 zur Kenntnis und Stellungnahme (2. Sitzungstermin) die Akte der Be-
tagten Krankenkasse der Antragstellerin vom 10.2020 vorgelegt.

Die Vorsitzende hat am 28.04.2020 zur Kenntnis und Stellungnahme (2. Sitzungstermin) die Akte der Be-
tagten Krankenkasse der Antragstellerin vom 10.2020 vorgelegt.

Die Vorsitzende hat am 28.04.2020 zur Kenntnis und Stellungnahme (2. Sitzungstermin) die Akte der Be-
tagten Krankenkasse der Antragstellerin vom 10.2020 vorgelegt.



Die Vorsitzende hat am 28.04.2020 zur Kenntnis und Stellungnahme (2. Sitzungstermin) die Akte der Be-
tagten Krankenkasse der Antragstellerin vom 10.2020 vorgelegt.

Hinweise zum Datenschutz
nach Art. 14 EU-DSGVO:
Sie erhalten Sie auf
www.sg.mun.de unter der
Rubrik „Datenschutz“ auf
Anfrage auch in Papierform.

Rechtsstreit

Benachrichtigung

Arbeitsamt

Sozialgericht München



Sozialgericht München, Hofstraße 63/67, 80534 München



10.02.2024 10.02.2024

Erinnerung



10.02.2024 10.02.2024

10.02.2024 10.02.2024

10.02.2024 10.02.2024

1/4

Transfervermerk

erstellt am: 05.02.2021, 06:21:31

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis des OSC: Nachricht: Vps Bayern Justiz: 16124690243744850080832615187083

Informationen zum Übermittlungsverf: Diese Nachricht wurde vom De-Mail-Dienst versandt.
 Eingang auf dem Server: 04.02.2021, 23:03:46
 (Ende des Empfangsvorgangs, (lokale Serverzeit))

Inhalt: datens_nachricht.xml, nachrichts.xml, visitenkarte.xml, visitenkarte.xml,
 herstellerinformation.xml
 Anhänge: 3202102041er2.pdf, De-Mail_Pruefprotokoll.pdf, nachrichtenheit_de_mail.pdf,
 de_mail.xml, de_mail.xml, De-Mail_Pruefprotokoll.xml

Visitenkarte des Absenders

Nutzer-ID: DE-Justiz-76277633-8642-4001-8956-64049589276-9829
 Art der juristische Person
 Akademischer Grad
 Name / Firma / De-Mail-Dienst
 Vorkname
 Organisation: BLV-AG / Standard-Index-Justiz
 Organisationsart
 Straße / Postfach / Postfach / Mail-Code
 Hausnummer / 0
 Postleitzahl: 08600
 Ort: 08600
 Ort: 08600
 Symbolname
 E-Mail-Adresse

17.02.2021 06:21:31

Abgemittelt

Vorgänge

siehe Anhang

10

Handwritten signature

Vorgänge

De-Mail-Erüberprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben hat bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

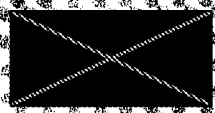
Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt. Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesondeter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|---|------------------------------------|
| De-Mail-Empfänger | de-mail@postbox.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | de-mail@de-mail.de |
| Betreff | 12 KR 2038/2018 |
| Nachricht-ID der De-Mail | 1311668-0533-4616634-03597e7218010 |
| Eingangsbem-De-Mail-Empfänger | de-mail.de |
| automatische Eingangsbestätigung erstellt | 2018-02-04 21:03:41 +0100 |
| automatische Eingangsbestätigung erstellt | 2018-02-04 21:03:41 +0100 |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erstellt | 2018-02-04 21:03:41 +0100 |

Vorgänge

AZ S 12 KR 2030/20 ER, 4. Februar 2021, p.1



An das
Sozialgericht München
Riehelsstraße 11
80634 München

Az S 12 KR 2030/20 ER

München, 4. Februar 2021

Wie im Schreiben vom 28. Dezember 2020 angekündigt, werden hiermit jene Tatsachen welche Anlass zu einem notwendigen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz geben glaubhaft gemacht.

- (a) Medizinischer Notfall Sepsis
cf. Schreiben des KV vom 9. Dezember 2020
- (b) Zur Sepsis als relevante Komplikation der Eisenüberladung
Sepsis ist häufig und lebensbedrohlich, besonders bei splenektomierten Patienten und/oder Patienten mit einer Eisenüberladung
cf. Kap. 4.4.1 Notfallmanagement bei Thalassemie, Richter et al. 2017
- (c) Therapierrelevanter Laborparameter Ferritin 2086 ng/ml Dezember 2020
cf. Kumulatvbericht München/Judik vom 14. Dezember 2020
- (d) Therapierrelevanter Laborparameter Ferritin 1104 ng/ml Januar 2021, ke. entsprechend dem langfristigen Trend
cf. Arztbericht vom 2. Januar 2021

Summarisch bekannt gemacht wurde vor diesem Einsichtsbüchchen der Tatsachen enger, welche bereits zu Beweizugehen wurden.

Diese Sachkreise sind sowie Inhaltlich, nach dem besten Ermessen, dazu dargestellt worden, dass es sich um Tatsachen handelt, die mit solchen Werten, die sich als Folge von Sepsis ergeben.

Das oben genannte Sepsis-Syndrom ist durch die Werten der Ferritin-Werte, die sich als Folge von Sepsis ergeben, zu erklären, und nicht durch die Ferritin-Werte, die sich als Folge von Sepsis ergeben, zu erklären, und nicht durch die Ferritin-Werte, die sich als Folge von Sepsis ergeben, zu erklären.

- (vii) Die begründete Vermutung, diese Beamtin sei über das ihrer Fortbildungspflicht entsprechend der Berufsordnung nicht nachgekommen, bleibt trotz der geringen Anforderungen an einen Gegenbeweis unwiderlegt.
- (viii) Eine Reihe weiterer berufsrechtlicher Pflichten wurden hier in entscheidungserheblicher Weise verletzt, eine ärztliche Tätigkeit kann in diesem Zusammenhang daher nicht behauptet werden.

(k) Obwohl der Gegnerin die oben genannten Umstände bekannt waren¹⁶ und sie ausreichend Zeit hatte, ihre Position mit einem medizinischen Gutachten von vertretbarer Qualität zu belegen, hat die Gegnerin dies – auch in Verletzung ihrer Amtsermittlungspflicht¹⁷ – unterlassen.

Hier den Nachversicherer¹⁸ zu belasten stellt keine Alternative zur Verpflichtung der Gegnerin im Wege des ER dar. Die Leistungspflicht einer Krankenversicherung, egal ob gesetzlich oder privat, ist nach allgemeinen Versicherungsprinzipien abzugrenzen. Dieser Versicherungsfall trat unstrittig im Rahmen der zeitlichen wie auch sachlichen Zuständigkeit der Gegnerin ein. Bei einem PKV-Nachversicherer gelten die Vertragsbedingungen entsprechend dem VVG und eine Obliegenheitsverletzung würde zur Kündigung des Vertrages führen – ein daherruhender Nachteil, welchen der Antragsteller bei Abwägung der Interessen nicht für kabinnehmbar muss.

Nicht vor Erschöpfung eines Anspruchs (in jenem Umfang, wie er sich rechtmäßig aus dem vorangehenden Versicherungsverhältnis bei der Gegnerin ergibt) kann die Leistungspflicht auf einen Nachversicherer übergehen. Die Gegnerin ist lediglich zu einer Leistung zu verpflichten, welche sich aus einer rechtmäßigen Erregung des Leistungsanspruchs vom 7. Juli 2020 bis zum Ende des Leistungsanspruchs per 30. Oktober 2020, die Gegnerin dem rechtskräftlich von September aus, ergeben hätte.

Eine Verpflichtung der Gegnerin scheitert auch nicht an Unmöglichkeit, denn die Gegnerin kann einer einstweiligen Verfügung auf einem der folgenden Wege Folge leisten:

- (i) Die Gegnerin kann eine Krankenkasse im Sinne einer fiktiven und beitragsfreien Mitgliedschaft überlassen, verbunden mit einer Vereinbarung bezüglich der Inanspruchnahme von Leistungen, welche dieses über den Kontrollzeitraum beschränkt. Die Abrechnung mit der Apotheke kann dann direkt und unter der Berücksichtigung von gesetzlichen Ermittlungsarbeiten erfolgen. Gegenwärtig Doppelversicherung aus

¹⁶ In der Entscheidung kommt es zu keinem solchen Sachverhalt. Die Beamtin hat eine ärztliche Berufstätigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem das ER durch eine Einzelrichterin schriftlich festgestellt wurde, vollzogen.

¹⁷ Falls die VVG die Kombination der folgenden Punkte erfüllt, nämlich: 1. Verlesenschaftliche oder in dem Bereich Privatversicherer im Bereich, 2. Die Gegnerin ist die erste Person, die gesetzlich für das Sachverhältnis zum Antragsteller in Betracht kommt, 3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen für das Sachverhältnis, 4. Die Gegnerin hat eine Besondere

¹⁸ Dies ist nicht die Voraussetzung zur Verfallung von Beiträgen, die bei der Versicherungswahl zu zahlen sind, sondern es ist ein Grund für die Verfallung der Beiträge, die bei der Versicherungswahl zu zahlen sind, die bei der Versicherungswahl zu zahlen sind.

Arztamt

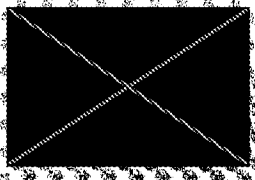
Vorgänge

Az S. 12 KR 2030/20 ER, 4. Februar 2021, p.4

21 1

formalen Gründen spricht gesetzlich nichts, die behandelnden Ärzte sind ohnehin kassenärztlich tätig und können daher problemlos ein entsprechendes Rezept ausstellen.

(2) Ist die Gegnerin nicht gewillt, die Erfüllung ihrer Pflichten auf die oben genannte ökonomisch günstigere Weise zu bewirken, dann wird sie aufgrund der individuell unzumutbaren Arzneimittelkosten in Vorleistung zu gehen haben. Ein pragmatisches Vorgehen hier wäre, das Arzneimittel wird per Privatrezept auf dem Versandweg bestellt und die Gegnerin begleicht den Rechnungsbetrag bei Zahlungsweise Vorkasse per Überweisung direkt an die Apotheke.



Anhänge:

- B13: Schreiben zu Sepsis von der KV, 9. Dezember 2020
- B14: Exzerpt aus Notfallmanagement bei Thalassämie, Rostker et al., 2012
- B15: Kumulativbefund München Klinik, 16. Dezember 2020
- B16: Arztbericht, 27. Januar 2021

Die Abrechnung der einzelnen Leistungen ist nachfolgend in der beigefügten Tabelle dargestellt. Die Abrechnung kann von dem Arzt über das System der Krankenkasse in der Regel nicht mehr verändert werden.

Benachrichtigt

Handwritten signature

Vorname

Az 8.12.2020 08:19:19

Dabeka **Versichern und Bausparen**

Dabeka
Krankenversicherungsverein e. G.

Leitungszentrum
Postfach 30.03.55
68027 Koblenz

Telefon (02 61) 4 98 - 45 17
Telefax (02 61) 4 98 - 23 91

Service-Nummer

9. Dezember 2020

06 2FF7 4F00 72 3001 AC52
DV 12:0:80 Deutsche Post

K4090*02000779*
*035*L-KV*1827*0006883*12.2020*

Herr
80402 München



Stationärer Krankenhausaufenthalt
Klinikum Harlachinger - Städtisches Klinikum München

Patient: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Geburtsdatum: ~~XXXXXXXXXX~~

Ab: 07.12.2020

Aufnahmenummer: ~~XXXXXXXXXX~~

Wagen: Sepsis, nicht näher bezeichnet

Schlaganfall Herr ~~XXXXXXXXXXXX~~

Wir haben Kenntnis über die stationäre Behandlung erange. Aufgrund der Therapiemaßnahmen ist es möglicherweise notwendig, mit dem Krankenhaus oder dem behandelnden Arzt in Kontakt zu treten. Gegebenenfalls müssen weitere Unterlagen zu dem Behandlungsfall auch einem medizinischen Berater vorgelegt werden.

Um keine zeitlichen Verzögerungen entstehen zu lassen bitten wir die beiliegende Schweigepflichtbindungserklärung von der versicherten Person oder dem gesetzlichen Vertreter unterschreiben zu lassen und zurück zu senden.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Streit

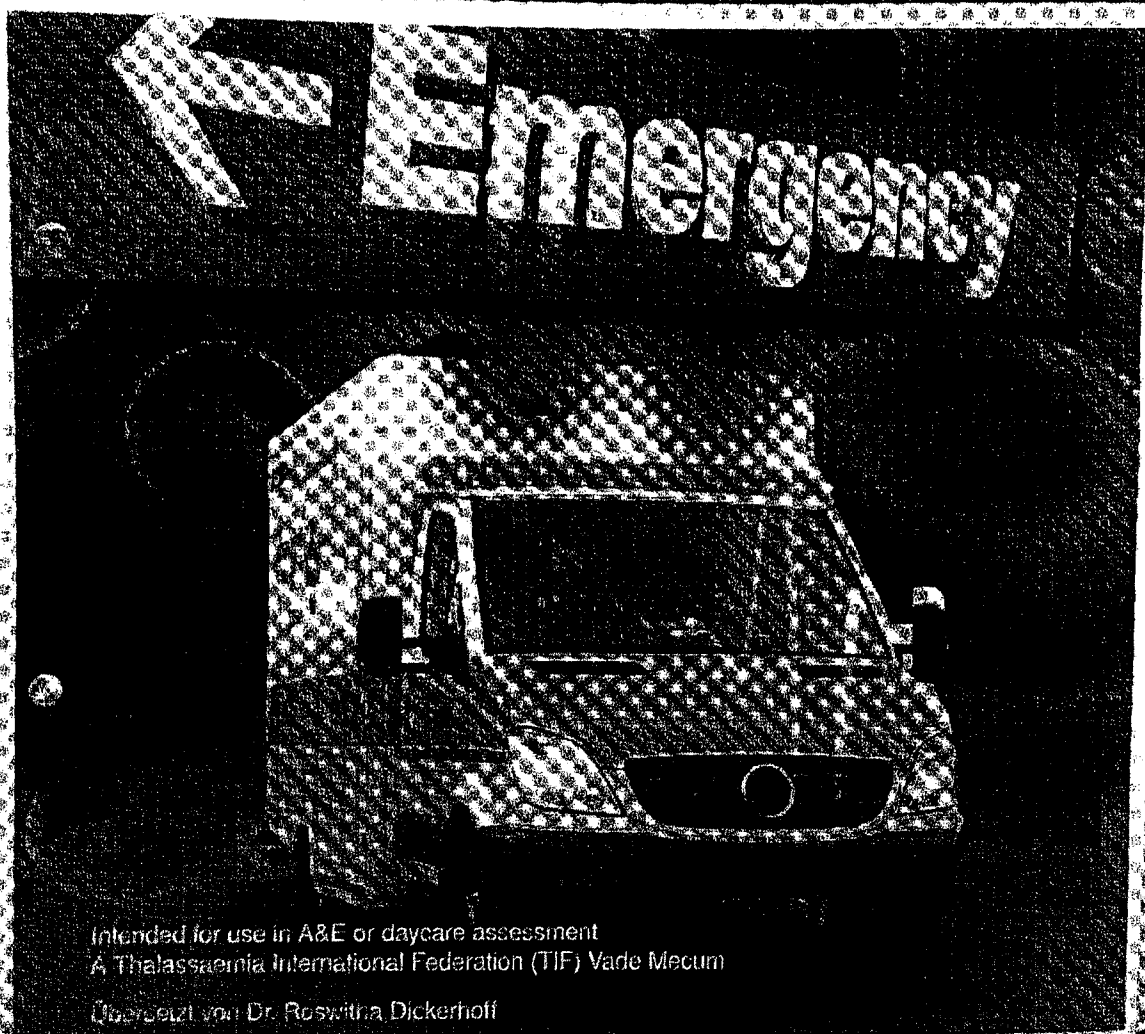
ER

Benachrichtig

Handwritten signature

Vorgang

NOTFALL- MANAGEMENT BEI THALASSÄMIE



Intended for use in A&E or daycare assessment
A Thalassaemia International Federation (TIF) Vade Mecum

Überlezt von Dr. Roswitha Dickerhoff



http://www.tif.org

Amant

AZ S 12 KR 2030/20 ER, B14, p.2/4

24

AUTOREN

John Porter

MD, Professor of Haematology, Head of the Thalassaemia & Sickle Cell Unit, Department of Haematology, University College Hospital, London, UCL Cancer Institute.

Ali Taher

MD, Professor of Haematology, Haematology and Oncology, Department of Internal Medicine, American University of Beirut Medical Centre.

Auf Mufarrif

MD, Director, Accident and Emergency Department, American University of Beirut Medical Centre.

Manolis Gavalas

MD, Consultant in Accident and Emergency Medicine, University College London Hospital, London.

GUTACHTER

Androulla Eleftheriou

PhD, Executive Director, Thalassaemia International Federation, Director of Cyprus Thalassaemia WHO Collaborating Centre.

Michael Angastiniotis

MD, Consultant Paediatrician, Ex-Director of Paediatric Department of Archbishop Makarios III Hospital, Ministry of Health, Cyprus, Thalassaemia Centre and Medical Advisor of Thalassaemia International Federation, Nicosia.

Paul Telfer

MD, Consultant Haematologist, Head of Haemodiagnostics Unit, Barts and the London Hospitals, London, UK.

Az S 12 KR 2030/20 ER B14 p 3/4

03.

WORAUF MUSS BEI DER KÖRPERLICHEN UNTERSUCHUNG GEACHTET WERDEN

Es ist wichtig, die Schwere der Erkrankung früh zu erkennen. Auf Vitalzeichen achten. Befindet sich der Patient in einem kritischen Zustand?

- Gesamterscheinung
Die Haut könnte aufgrund der Eisenüberladung eine bräunliche Verfärbung aufweisen.
- Ikterus - aufgrund der ineffizienten Erythropoese, Leberkomplikationen und/oder gleichzeitig vorhandenem Meulengracht-Syndrom
- Minderwuchs, kurzen Rumpf und X-Beine (frühere mangelnde ärztliche Versorgung)
Veränderungen an Schädel und Gesicht (Anzeichen für TM-Patienten, oder für schlecht therapierte TM)
- Schädelvergrößerung, insbesondere frontal und Hienodreter des Jochbeins, Eindellung des Nasenrückens, Vergrößerung des Oberkiefers beeinflusst den Abstand zwischen den Zähnen und führt zur Malokklusion
- Narben nach bereits erfolgten Operationen: Splenektomie, Cholezystektomie, Operationen nach Frakturen
fehlende Pubertätszeichen (als Zeichen endokriner Störungen)
- Vitalzeichen
Blutdruck: viele TM-Patienten haben im stabilen Zustand einen niedrigen Blutdruck. Dies kann jedoch auch ein Zeichen für Myokarddekomensation oder Sepsis sein.
Puls: unregelmäßiger Puls auf Grund der Eisenüberladung des Myocarids, evtl. nimmt der Patient Antikoagulantien.
Temperatur: Sepsis, Sepsis und Myokarditis
regionale Temperaturerhöhungen, Splenektomie, Lebermetastasen, Infektionen
Sauerstoffsättigung, Oxymetrie, Glucose Spiegel und Millanz (Glasgow-Koma-Skala) haben hohe Priorität
- Hepatosplenomegalie
Die meisten gut behandelten TM-Patienten werden nicht splenektomiert sein. Ein Schätzung der Milzgröße könnte helfen, eine Diagnose in einer Notfall-Situation zu stellen.
Ein Schätzung der Lebergröße ist ebenfalls essenziell. Eine vergrößerte Leber kann durch Zirrhose, Leberschmerz, Leberzellschaden und extrahepatare Bilirubinbildung verursacht sein.

04. MANAGEMENT SPEZIELLER PROBLEME

4.1 SEPSIS

Mögliche Ursachen und Untersuchungen

- Infektionen sind **häufigste Ursache für Sepsis** und **primäre Todesursache bei TM**
- Infektionen sind nach Herzkomplikationen die zweithäufigste Todesursache bei TM
- Thalassämie-Patienten mit Fieber sollten wie immungeschwächte Patienten behandelt werden

Häufig beteiligte Organismen sind:

- Klebsiella, welche Sepsis und Schock verursacht
- Eine Vielfalt von anderen gramnegativen Organismen
- Yersinia enterocolitica, häufiger vorkommend bei Patienten, die Desferrioxamine einnehmen. Auftretend mit Fieber, Bauchschmerzen, Durchfall und Lymphadenopathie. Kann eine akute Appendizitis simulieren. Schwierig zu finden, deshalb muß das mikrobiologische Labor bei Probenentnahme von Stuhl und Blut umgehend über den Verdacht informiert werden
- Eine Vielzahl von grampositiven bekapselten Organismen kann Infektionen verursachen, insbesondere bei splenektomierten Patienten

Häufige Infektions-Foci sind vor allem:

- Urogenitaltrakt, Harnwegs-Infektionen, Nierensteine
- Atemwege
- Abdomen
 - i. Cholezystitis
 - ii. Dickdarmentzündung, Appendizitis (aber erst Yersinia ausschließen)
- Zentralvenöse Katheter (ZVK)
- Gehirn (Abszesse)
- Herz (Myokarditis und Endokarditis)
- Sepsis ohne Fokus - Splenektomie und schwerwiegende Eisenüberladung in Betracht ziehen

Zu Thema Sepsis siehe ECIDT Richtlinien (Early Goal Directed Therapy Rivers et al NEJM 2001; 345:1709)

Flüssigkeitsgaben über Wasser und Venen, da viele Patienten kardial eingeschränkt sind durch die Eisen- / Zink-Überladung. Situation: 100% Antibiotika-Gabe

Version Quartalsversion (21-1.88) Iku

AZ S 12 KR 2030/20 ER, B16, p 1/1

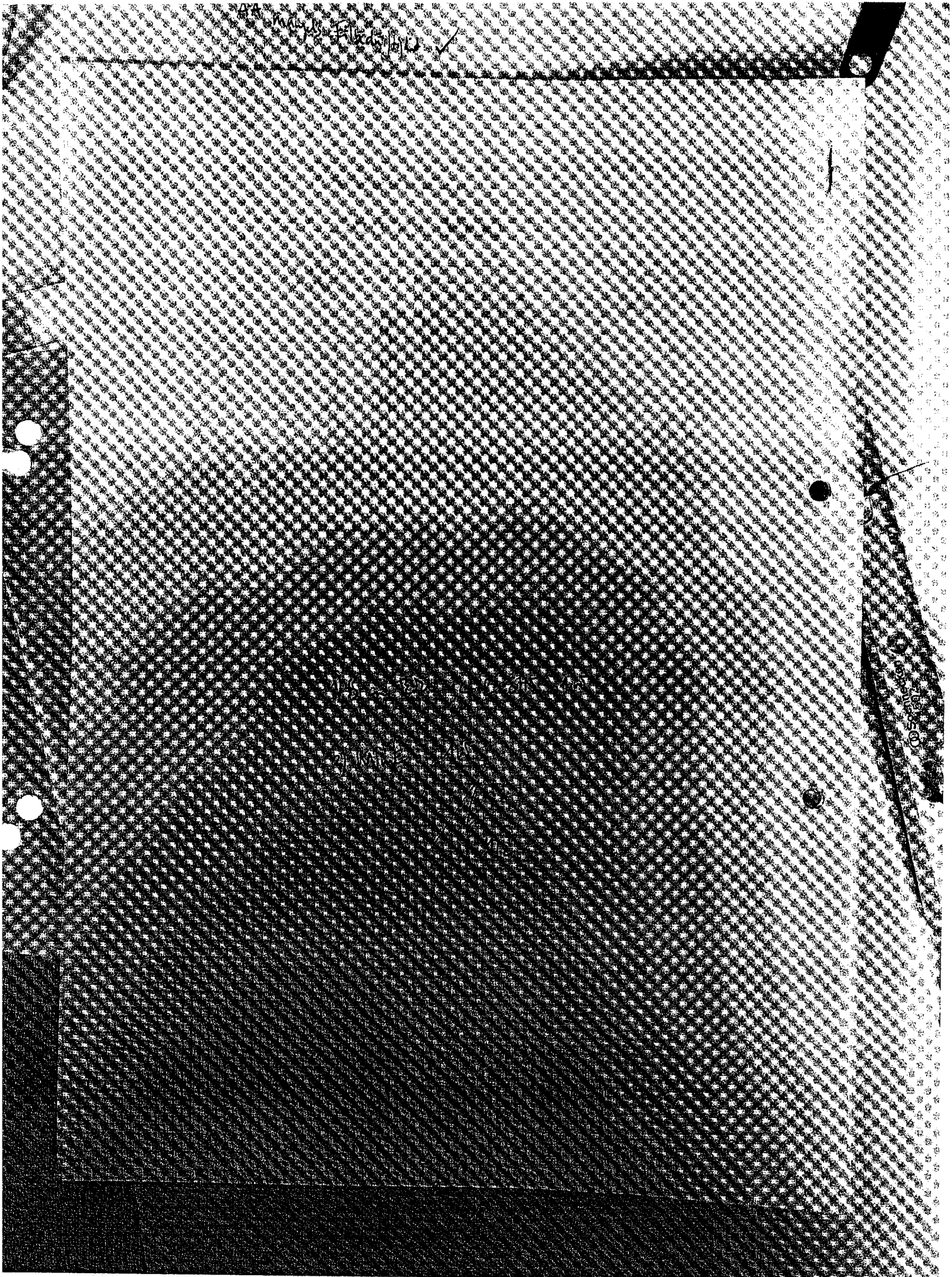
Q8001-München

Datum: 27.01.2021 Seite: 28/29

Laborblatt, Tagesansicht (17604)

Facharzt-Bericht (Ergebnisfundvorn 1101/2021)

| Analyse | Bezeichnung | Ergebniswert | Einheit | Ergebnislokal | Normbereich |
|----------|------------------------------|--------------|---------|---------------|-------------|
| MATVORH | SYNLAB Labor München Zentrum | | | | |
| INFOKCH | Information | | | Serum E... | |
| GRBB | GROSSES BLEUTILDE | | | Durch d... | |
| ERY | Erythrozyten | 3,6 | /nl | | 4,5-5,8 |
| HB | Hämoglobin | 11,9 | g/dl | | 13,5-17,6 |
| HBE | HBE (MCH) | 32,6 | pg | | 28-33 |
| MCV | MCV | 103,9 | fl | | 80-95 |
| HKT | Hämatokrit | 37,0 | % | | 40-53 |
| MCHC | MCHC | 31,4 | g/dl | | 32-36 |
| RDW | RDW (CV) | 17,5 | % | | 11,6-14,1 |
| THRO | Thrombozyten | 189 | /Tsd/nl | | 140-400 |
| LEUK | Leukozyten | 3,2 | /nl | | 5,6-9,8 |
| DIFF | Differentialblutbild | | | | |
| SEGC | Segmentkernige | 58,0 | % | | 40,0-75,0 |
| LYMC | Lymphozyten | 25,5 | % | | 18,0-48,0 |
| MONC | Monozyten | 11,3 | % | | 0-10 |
| BASO | Basophile | 0,6 | % | | 0-1,5 |
| EQSC | Eosinophile | 3,1 | % | | 0-5 |
| KREA | Kreatinin (S) | 0,97 | mg/dl | | 0,70-1,30 |
| GER | GFR (MDRD, Laye, 2005) | | ml/min | 80,0 | 60,0 |
| GERCKDEF | GFR (CKD-EPI, Laye, 2009) | 35,9 | ml/min | | 30,0 |
| FE | Eisen | 19,4 | µg/dl | | 66-175 |
| FERR | Ferritin | 10,4 | µg/ml | | 15-300 |
| TRFP | Transferrin | 3,82 | g/dl | | 2,5-9,85 |
| TRFS | Transferrin-Sättigung | 7,8 | % | | 16-46 |
| CRPC | CRP (quantitativ) | 1,22 | mg/dl | | 0-10 |
| PCX | Procalcitonin | 0,62 | pg/ml | | 0-0,50 |



Handwritten mark

29

Transfervermerk

Originalnummer 05:03:2021-063212

(weitere Details und Anmerkungen können Sie beim separaten Postprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OStG-Nachricht vpa_bayern_Justiz_16124293274232728936335515995

Informationen zum Übermittlungsweg: Diese Nachricht wurde vom Postmitarbeiter versandt
 Eingang auf dem Server am 04.02.2021 14:39:19
 (Wird das Postfach für den Zustellungsbereich)

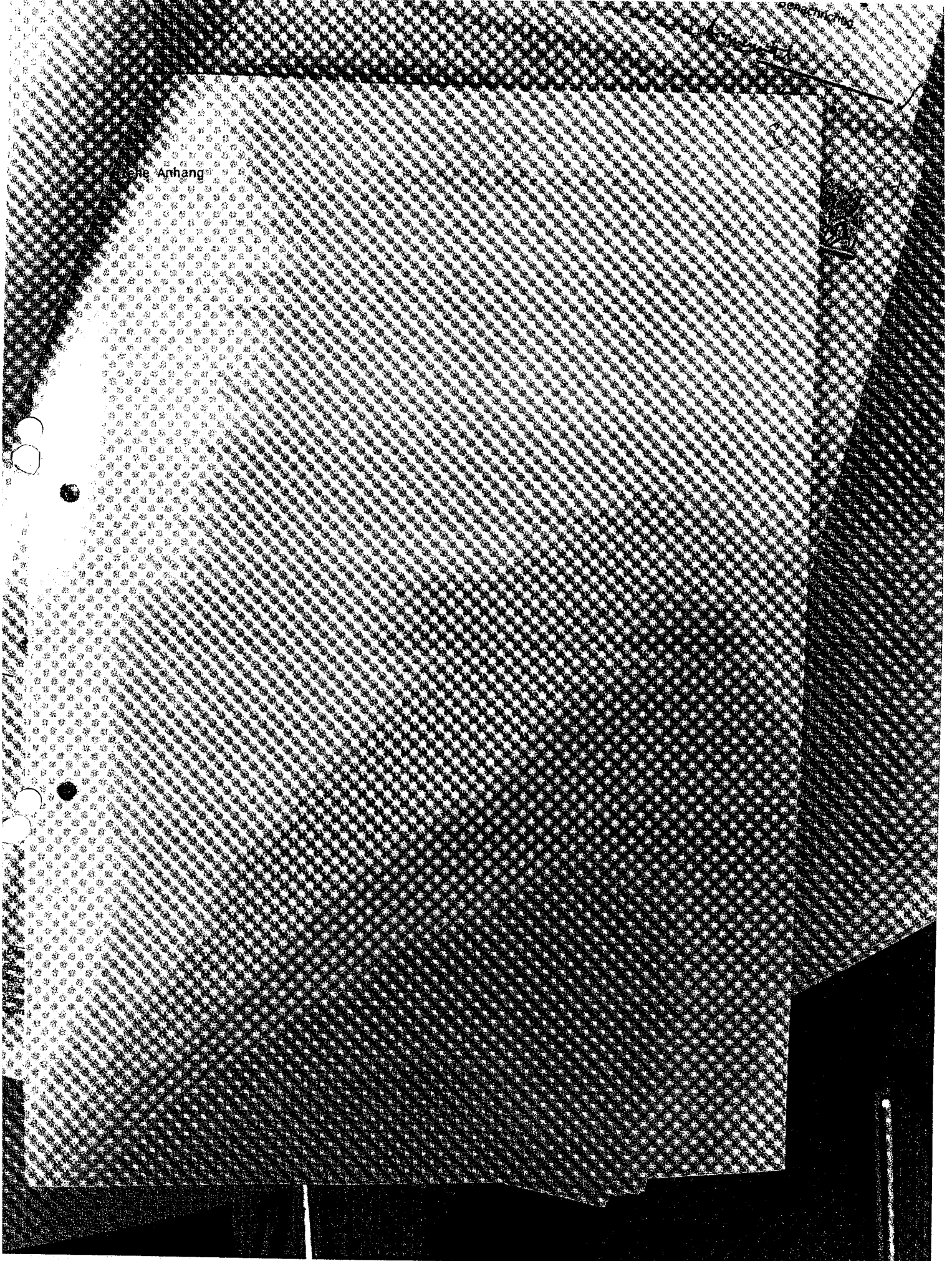
Inhaltliche(n) Nachricht(en): Nachrichtsvisitkarte.xml, Visitenkarte.xml
 Nachricht(en) mit Anlagen: 20210204143925.ppt, De-Mail-Strafprotokoll.pdf, Nachrichteninhalte2.xml, mail.pdf, demailstunde.mail, De-Mail-Prüfprotokoll.xml

Visitenkarte des Absenders

Hilfsnummer 050557 762 275 37 699 24041 3005 8164 95892 74 9829
 (Bitte beachten Sie die
 Anrufnummern) 050557
 Name / Firma: De-Mail GmbH
 Vorname
 Familienname: U.S. AS
 Organisation: U.S. AS
 Straße: Postfach 115 101 Mail-Verkehr
 PLZ: 10115
 Ort: Berlin

050557 762 275 37 699

Die Anhang



Prüfvermerk vom 05.02.2021, 06:22:22

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail

Eingangszeitpunkt: 04.02.2021, 23:39:15
 Absender: [REDACTED]@online.de-mail.de
 Nutzer-ID des Absenders: [REDACTED]
 Aktenzeichen des Absenders: [REDACTED]

Empfänger: Sozialgericht München
 Aktenzeichen des Empfängers: [REDACTED]

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, Az. S 12 KR 2030/20 ER 2/2
 Text der Nachricht: [REDACTED]
 Nachrichtenkennzeichen: ef664ce7-6e91-4fc2-92da-68a899daa130@online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dokumentenname | Format | Qualität | Größe | Erstellungsdatum | Modifizierungsdatum |
|--------------------------------|--------|----------|--------|------------------|---------------------|
| 20210204_e-2h.pdf | pdf | hoch | 1,2 MB | 04.02.2021 | 04.02.2021 |
| nachrichteninhalte.de-mail.pdf | pdf | hoch | 1,2 MB | 04.02.2021 | 04.02.2021 |

228

Direkt. Stellungnahme

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@t-online.de-mail.de

Betreff: *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:

Text:
Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angabe wurde.

Absender: postfach@egvp.de-mail.de
Empfänger: [redacted]@t-online.de-mail.de
Datum: 08.08.22 10:43 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:
Nachrichten-ID: 9ff9f776-2c0f-46be-ba2a-da6c294579f2@de-mail-t-systems.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
t=1659948198;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=mpBP6LJ2lWw5Sa27U9KO2Rhn8uyAqPWaXZFiVNGJIY=;
b=QbWv0UkaMAhEskV/JH7sP31g3/ASjNphhx1b2tQdyLs=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Deutschland <http://www.t-online.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
t=1659948198; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=mpBP6LJ2lWw5Sa27U9KO2Rhn8uyAqPWaXZFiVNGJIY=; b=QbWv0UkaMAhEskV/JH7sP31g3/ASjNphhx1b2tQdyLs=;

Versandzeit: 08.08.2022 10:43:24

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|-------------------------------|---|
| X-de-mail-auth-level | high |
| Message-ID | <470407217.47554.1659948171272@hcl-3.procilon.local> |
| X-de-mail-authoritative | no |
| X-de-mail-sender | postfach@egvp.de-mail.de |
| X-de-mail-originator-provider | de-mail-t-systems.de-mail.de |
| X-de-mail-chosen-recipient | to=[redacted]@t-online.de-mail.de |
| Date | Mon, 08 Aug 2022 10:43:17 +0200 |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
t=1659948198;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: |

Name**Wert**

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=mpBP6LJ2IWw5Sa27U9KO2Rhnb8uyAqPWaXZFiVNGJ
LY=;
b=QbWv0UkaMAhEskV/JH7sP31g3/ASjNphhx1b2tQdyL
S=;
certificate
normal
X-de-mail-auth-mechanism no
X-de-mail-message-type no
X-de-mail-confirmation-of-retrieve no
X-de-mail-confirmation-of-dispatch no
X-de-mail-private-id pcl-id-830460569.47548.1659948170123
Subject L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:
From postfach@egvp.de-mail.de
X-de-mail-message-id 9ff9f776-2c0f-46be-ba2a-da6c294579f2@de-mail-
t-systems.de-mail.de
X-de-mail-actual-recipient to: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-account-holder procilon IT-Solutions GmbH
X-de-mail-private no
X-de-mail-confirmation-of-receipt yes
Envelope-To <[REDACTED]@t-online.de-mail.de>
X-de-mail-version 1.2

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: postfach@egvp.de-mail.de
Empfänger: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Datum: 08.08.22 10:43 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:
Nachrichten-ID: 9ff9f776-2c0f-46be-ba2a-da6c294579f2@de-mail-t-systems.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
t=1659948198;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=mpBP6LJ2lww5Sa27U9K02Rhnb8uyAqPwaxZFiVNGJIY=;
b=QbWv0UkaMAhEskV/JH7sP31g3/ASjNphhx1b2tQdyLs=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Deutschland <http://www.t-online.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 08.08.2022, 11:12:19

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 08.08.2022, 11:05:44
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, Empfangsbestaetigung: EGVP_GP21659948022600966642220605628231
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_16599495447955088682f-05e7-4119-b0b8-14669bec01c6

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

231

*Defangen heißt
Lesen*

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@t-online.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im I wurde.

Absender: postfach@eqvp.de-mail.de

Empfänger: [redacted]@t-online.de-mail.de

Datum: 08.08.22 11:46 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:

Nachrichten-ID: 2be21dbc-e717-4994-b5b6-62810818c478@de-mail-t-systems.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

t=1659952012;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=ighphshodAiXKBhnylHFYnRcPLMh/1RdljWqfjGCZA=;

b=UiKLgMMKEZdZZft6TbN0j9CEBUxhNIjd7mgy6j7kbaY=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Deutschland <http://www.t-online.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

t=1659952012; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-

confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-

de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-

mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-

message-id:x-de-mail-account-holder; bh=ighphshodAiXKBhnylHFYnRcPLMh/1RdljWqfjGCZA=;

b=UiKLgMMKEZdZZft6TbN0j9CEBUxhNIjd7mgy6j7kbaY=;

Versandzeit: 08.08.2022 11:46:58

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|------------------------------------|---|
| X-de-mail-version | 1.2 |
| X-de-mail-account-holder | procilon IT-Solutions GmbH |
| Date | Mon, 08 Aug 2022 11:46:51 +0200 |
| X-de-mail-message-id | 2be21dbc-e717-4994-b5b6-62810818c478@de-mail-t-systems.de-mail.de |
| X-de-mail-originator-provider | de-mail-t-systems.de-mail.de |
| Message-ID | <904266506.48150.1659952005419@hcl-3.procilon.local> |
| X-de-mail-confirmation-of-dispatch | no |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; t=1659952012; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x- |

Name

Wert

de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me-
chanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess-
age-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=ighphshodAiXKBhnylHFYnRcPLMh/1RdlIjWqfjGC
ZA=;
b=UiKLgMMKEZdZZft6TbN0j9CEBUxhNIjd7mgy6j7kba
Y=;
Subject L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:
X-de-mail-authoritative no
From postfach@egvp.de-mail.de
X-de-mail-sender postfach@egvp.de-mail.de
X-de-mail-auth-mechanism certificate
X-de-mail-chosen-recipient to: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-auth-level high
X-de-mail-message-type normal
X-de-mail-confirmation-of-receipt yes
X-de-mail-confirmation-of-retrieve no
X-de-mail-private no
Envelope-To <[REDACTED]@t-online.de-mail.de>
X-de-mail-private-id pcl-id-1097541905.48144.1659952004205
X-de-mail-actual-recipient to: [REDACTED]@t-online.de-mail.de

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: postfach@egvp.de-mail.de
 Empfänger: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 Datum: 08.08.22 11:46 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22, Ihr Zeichen:
 Nachrichten-ID: 2be21dbc-e717-4994-b5b6-62810818c478@de-mail-t-systems.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 t=1659952012;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=ighphshodAiXKBhnylLHFYnRcPLMh/1RdIljWqfjGCZA=;
 b=UiKLgMMKEZdZZft6TbN0j9CEBUxhNIjd7mgy6j7kbaY=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Deutschland <http://www.t-online.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 08.08.2022, 12:38:53

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 08.08.2022, 12:24:08
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, Empfangsbestätigung: EGVP_GP21659951511421891190918199128926
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1659954248174e73406a2-c137-44a2-9600-1b855f0ed3ca

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

234

PUZ Su

10.08.22

Öffentliche Sitzung
Bayerisches Landessozialgericht

München, 10.08.2022

Aktenzeichen:
L 12 KR 202/22
S 12 KR 2059/20

Niederschrift

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] 80802 München
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg - [REDACTED] -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
Krankenversicherung

| | | |
|------------------|---|--|
| Anwesend: | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am LSG Dr. Hesral |
| | Weitere Berufsrichter: | Richterin am LSG Kunz
Richterin am LSG Dr. Reich-Malter |
| | Ehrenamtliche Richter: | Wildenauer
Hamel |
| | Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle: | Wagner |

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

| | |
|------------------|------------|
| der Kläger | Persönlich |
| für die Beklagte | Herr Munk |

Der Sachverhalt wird vorgetragen.
Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit den Beteiligten erörtert.

Der Kläger bringt in Vorlage eine Mitteilung der Frau Dr. [REDACTED] vom 08.08.2022 das durch Verlesen des Vorsitzenden Richters Dr. Hesral zum Inhalt der mündlichen Verhandlung gemacht wird.

Der Schriftsatz des Klägers vom 08.08.2022, eingegangen am 09.08.2022, wird in Abschrift den Beklagtenvertreter übergeben.

Der Kläger beantragt, den Gerichtsbescheid des SG München vom 4.5.21 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.9.20 in der Gestalt des WBS vom 26.11.2020 dem Grunde nach zur Versorgung mit dem Arzneimittel Ex Jade für die Vergangenheit auch in der Form der finanziellen Herausgabe des widerrechtlichen Vorteils durch Verzögerung des Verfahrens zu verurteilen und hilfsweise das Verfahren an das SG München zurückzuverweisen.

Vug

Der Kläger begründet seinen Anspruch mit der verfassungswidrigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens durch die Beklagte. Mit dem rechtswidrigen der Umstand, dass sein Anspruch verloren ginge durch ein Abstellen nicht auf den Antragszeitpunkt sondern auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. auf einen Zeitpunkt nach Austritt bei der Beklagten sei verfassungsverstößlich.

Für den Fall der Nichtstattgabe der Klage beantragt der Kläger die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt Beweis zu erheben dazu, dass die Verfahrensakten durch die Vorsitzende der I. Instanz nachträglich manipuliert wurden und dass das rechtliche Gehör des Klägers im Gerichtsverfahren letztlich nicht beachtet wurde sowie Beweis dazu zu erheben ist, dass der 5. Senat die Verwaltungsakte der Beklagten während des Verfahrens re-aktierte und dadurch das rechtliche Gehör verletzt wurde.

Gleichzeitig soll Beweis erhoben, dass die Gutachterin des MD die im Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme erstellte nicht berechtigt nicht mehr berechtigt war den ärztlichen Beruf auszuüben aufgrund nicht Beachtung der Fortbildungsmöglichkeiten.

Auch soll Beweis erhoben werden zur Tatsache eine Verfälschung des Sachverhaltes der Vorsitzenden der I. Instanz zum Beispiel dass es einen Herren Moskatelli gebe.

Der Kläger beantragt auch Beweis zu erheben, dass die sachlichen Feststellungen im MD Gutachten zu den arzneirechtlichen Belangen unzutreffend sind.

Der Kläger beantragt auch Beweis dazu zu erheben, dass bei Verordnung, des verwaltungsseitigen Arzneimittels das Wirtschaftlichkeit verletzt wurde.

Der Kläger beantragt Beweis darüber zu erheben, dass das Medikament EX Jade bei der Zulassung bei der EMA als Seltenheitsfall qualifiziert wurde sowie dass die Wirksamkeit des Arzneimittels für die Indikation des Klägers unbestritten wirksam ist.

Der Kläger beantragt, die Einholung eines SV-Gutachtens zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung des of Label Use.

Der Kläger beantragt die Anhörung des Herrn Prof. Dr. Norbert Gattermann Oberarzt am Universitätsklinikum Düsseldorf.

Der Kläger beantragt auch Beweis dazu zu erheben, dass die Beklagte ihre Wahrheitspflicht verletzt hat.

Der Kläger beantragt Beweis zu erheben darüber dass die Beklagte von der Mangelhaftigkeit des MD Gutachtens frühzeitig Kenntnis hatte um dann die Entscheidung so lange hinauszuzögern bis eine Mitgliedschaft nicht mehr vorlag und damit der Sachleistungsanspruch nicht mehr bestand.

Der Kläger übergibt ein Schreiben vom 14.10.2021 unter anderem vom 5. Senat des Bay LSG und bittet den Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Kläger übergibt das Schreiben des MD an das Gesundheitsministeriums vom 20.08.2021.

Der Kläger legt vor die Leitlinien der Gesellschaft für pädiatrische ... Onkologie e sowie weitere Fachgesellschaften bei Eisenüberlagerungen bei angeborenen Anemien vom 28.02.2022.

Der Kläger übergibt einen open jur des Beschlusses der 12. Kammer des SG München vom 20.09.2017.

Der Kläger stellt noch einen weiteren Beweisantrag. Die Klägerin hat die Wahrheitspflicht verletzt.

Die Revisionsabteilung der TK hätte den Vorgang vollumfänglich geprüft. Dieses Prüfergebnis sollte an den Kläger herausgegeben werden.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt festzustellen, dass die Rechtsverstöße der Gegnerin zu einem verfassungsunmittelbar Anspruch auf die Leistung führen.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende

- IM NAMEN DES VOLKES -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. ...
- II. ...
- III. ...

...Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

...Auf die mündliche Urteilsbegründung wird verzichtet.

Dr. Hesral
Vorsitzender

Wagner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:

12.10 Uhr

Ende der Verhandlung:

14.36 Uhr

L 12 KR 202/22

Im Namen des Volkes ergeht folgendes

Urteil

- I. Die Berufung ^{des Klägers} gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 4. Mai 2021 ^{L 12 KR 202/22} wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Amel

Öffentliche Sitzung
Bayerisches Landessozialgericht

München, 10.08.2022

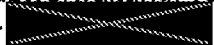
Aktenzeichen:
L 12 KR 202/22
S 12 KR 2059/20

Niederschrift

in dem Rechtsstreit

 80802 München
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg -  -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
Krankenversicherung

| | | |
|------------------|---|--|
| Anwesend: | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am LSG Dr. Hesral |
| | Weitere Berufsrichter: | Richterin am LSG Kunz
Richterin am LSG Dr. Reich-Malter |
| | Ehrenamtliche Richter: | Wildenauer
Hamel |
| | Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle: | Wagner |

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

| | |
|------------------|------------|
| der Kläger | persönlich |
| für die Beklagte | Herr Munk |

Der Sachverhalt wird vorgetragen.
Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit den Beteiligten erörtert.

Der Kläger bringt in Vorlage eine Mitteilung der Frau Dr. [REDACTED] vom 08.08.2022, die durch Verlesen zum Inhalt der mündlichen Verhandlung gemacht wird.

Der Schriftsatz des Klägers vom 08.08.2022, eingegangen am 09.08.2022, wird in Abschrift dem Beklagtenvertreter übergeben.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 4. Mai 2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. September 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2020 dem Grunde nach zur Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade für die Vergangenheit auch in der Form der finanziellen Herausgabe des widerrechtlichen Vorteils durch Verzögerung des Verfahrens zu verurteilen und hilfsweise das Verfahren an das Sozialgericht München zurückzuverweisen, sowie für den Fall der Nichtstattgabe, die Revision zuzulassen.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Kläger begründet seinen Anspruch mit der verfassungswidrigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens durch die Beklagte. Mit dem rechtswidrigen Umstand, dass sein Anspruch verloren ginge durch ein Abstellen nicht auf den Antragszeitpunkt sondern auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. auf einen Zeitpunkt nach Austritt bei der Beklagten, würde gegen die Verfassung verstoßen.

Der Kläger beantragt überdies, Beweis zu erheben dazu, dass die Verfahrensakten durch die Vorsitzende der I. Instanz nachträglich manipuliert worden seien und dass das rechtliche Gehör des Klägers im Gerichtsverfahren letztlich nicht beachtet worden sei, sowie dass der 5. Senat die Verwaltungsakte der Beklagten während des Verfahrens retourniert und dadurch das rechtliche Gehör verletzt habe. Gleichzeitig soll Beweis erhoben werden, dass die Gutachterin des MD, die im Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme erstellt habe, nicht mehr berechtigt gewesen sei, den ärztlichen Beruf auszuüben aufgrund Nichtbeachtung der Fortbildungspflicht. Auch soll Beweis erhoben werden zu der Tatsache, dass eine Verfälschung des Sachverhaltes durch die Vorsitzende in I. Instanz stattgefunden habe, zum Beispiel, dass es einen Herrn Moscatelli gebe. Der Kläger beantragt auch Beweis zu erheben, dass die sachlichen Feststellungen im MD-Gutachten zu den arzneirechtlichen Belangen unzutreffend seien. Der Kläger beantragt auch Beweis dazu zu erheben, dass bei Verordnung des verwaltungsseitigen Arzneimittels das Wirtschaftlichkeitsgebot verletzt worden sei. Der Kläger beantragt, Beweis darüber zu erheben, dass das Medikament Exjade bei der Zulassung durch die EMA als Selteneitsfall qualifiziert worden sei sowie dass die Wirksamkeit des Arzneimittels für die Indikation des Klägers unbestritten sei.

Der Kläger beantragt die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung des Off-Label-Use sowie die Anhörung des Herrn Prof. Dr. Norbert Gattermann, Oberarzt am Universitätsklinikum Düsseldorf.

Der Kläger beantragt, auch Beweis dazu zu erheben, dass die Beklagte ihre Wahrheitspflicht verletzt habe, sowie darüber, dass die Beklagte von der Mangelhaftigkeit des MD-Gutachtens frühzeitig Kenntnis gehabt habe, um dann die Entscheidung so lange hinauszuzögern bis eine Mitgliedschaft nicht mehr vorgelegen und damit der Sachleistungsanspruch nicht mehr bestanden habe.

Der Kläger stellt ausdrücklich noch einen weiteren Beweisantrag. Da die Beklagte die Wahrheitspflicht verletzt und die Revisionsabteilung der TK den Vorgang vollumfänglich geprüft habe, sei das Prüfergebnis an den Kläger herauszugeben.

Der Kläger übergibt ein Schreiben vom 14.10.2021 unter anderem an den 5. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts und bittet den Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Der Kläger übergibt das Schreiben des MD an das Bayer. Gesundheitsministeriums vom 20.08.2021. Der Kläger legt vor, die Leitlinien der Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie (GPOH) sowie weiterer Fachgesellschaften zur Eisenüberlagerungen bei angeborenen Anämien vom 28.02.2022 sowie den Beschluss der 12. Kammer des SG München vom 20.09.2017, Az.: S 12 KR 2265/16, openJur 2020, 60415,.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

-vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

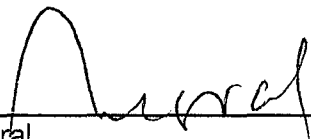
Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

– IM NAMEN DES VOLKES –

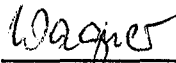
das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 4. Mai 2021, Az.: 12 KR 202/22, wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.



Dr. Heral
Vorsitzender



Wagner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:

12.10 Uhr

Ende der Verhandlung:

14.36 Uhr

8

8

Med. Zentrum f. Hämatologie u. Onkologie München MVZ GmbH
Wintlerstr. 7 • 80639 München

Prof. Dr. med. Dr. med. habil.

Angestellte Fachärztin für Innere Medizin,
Hämatologie und Internistische Onkologie.

Ihr Ansprechpartner:
Frau Dr. med.
Anschrift: München
Telefon: 089 /

vorab per Fax: +49 (89)

München, den 08.08.2022

zur Vorlage bei Gericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem Patienten , geb. liegt eine seit 2018 bekannte chronisch Eisenmehrspeicherung vor.

Diesbezüglich hatte ich am 16.07.2020 einen Antrag auf Eisenchelattherapie mit Desferasirox gestellt und umfassend begründet, dass sich im speziellen Fall sowohl eine Phlebotomie-Behandlung (bei Knochenmarkinsuffizienz mit hyporegenerativer Anämie nach prolongierter Chemotherapie) als auch eine Therapie mit dem parenteral zu applizierenden Deferoxamin verbietet (s.u.). An diesen Umständen hat sich nichts geändert.

Labor-Verlaufskontrolle:

08/18: Ferritin 2301 µg/l (N.: 20 - 250)
03/20: Ferritin 2439 µg/l (N.: 20 - 250)
07/20: Ferritin 2023 µg/l (N.: 20 - 250) - Transferrin-Sättigung max. 58 % (N.: 16 - 45) - Transferrin 169 (N.: 200 - 360)
02/21: Ferritin 1195 µg/l (N.: 20 - 250) - Transferrin-Sättigung max. 49 % (N.: 16 - 45) - Transferrin 178 (N.: 200 - 360)
09/21: Ferritin 847 µg/l (N.: 20 - 250) - Transferrin-Sättigung max. 67 % (N.: 16 - 45) - Transferrin 169 (N.: 200 - 360)
07/22: Ferritin 985 µg/l (N.: 20 - 250) - Transferrin-Sättigung max. 43 % (N.: 16 - 45) - Transferrin (N.: 200 - 360);
neu: Bilirubin 1,4 mg/dl (N.: bis 1,2)

Es ist bekannt, dass durch eine insuffiziente oder unterlassene Behandlung einer chronischen Eisenüberladung Organschädigungen eintreten werden. Dies ist immer dann zu erwarten, wenn die Ferritinwerte dauerhaft über 600-800 µg/l (N.: 20-250 µg/l) liegen.

Chelatbildner können eine negative Eisenbilanz und tolerable Eisenkonzentrationen im Gewebe erzielen. Außerdem können sie das schädliche NTBI ("non-transferrin-bound iron") neutralisieren. Da stets nur ein kleiner Teil des Eisens für Chelatormoleküle zugänglich ist, muss der Chelator möglichst kontinuierlich zugeführt werden. Die intermittierende Verabreichung hoher Dosen ist ineffizient.

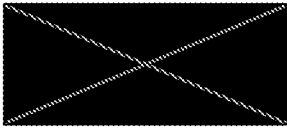
Als "Standardtherapie" steht der Chelatbildner Deferoxamin zur Verfügung. Dieses Medikament muss parenteral verabreicht werden und hat eine sehr kurze Plasma-Halbwertszeit (20 Minuten). In einer Dosierung von 30 bis 50 mg/kg Körpergewicht als Infusion über 8 bis 10 Stunden an fünf Nächten pro Woche kann in der Regel eine ausgeglichene Eisenbilanz erreicht werden. Deferoxamin kann auch in höherer Dosierung von 50 bis 60 mg/kg/24 h kontinuierlich i.v. über ein Port-System appliziert werden. Vor allem wegen der unbequemen parenteralen Dauerinfusionen und der lokalen Nebenwirkungen ist die Compliance ein Hauptproblem der Behandlung mit Deferoxamin, was ungünstige Auswirkungen auf die Prognose der Patienten hat.

Da bei dem jungen Patienten eine Therapie mit Deferoxamin aus genannten Gründen nicht angemessen ist, hatte ich die Kostenübernahme für den off-label use des oral applizierbaren Chelators Desferasirox (Zulassung besteht nur für die transfusionsabhängige Eisenüberladung) beantragt, die aber abgewiesen wurde.

Die Indikation für den Einsatz von Deferoxamin besteht fort. In dosisabhängiger Weise könnte dadurch eine erhöhte Eisenausscheidung erreicht werden. Analog zur Therapie der nicht-transfusionsabhängigen Thalassämie-Syndrome beträgt die geplante initiale Tagesdosis von EXJADE Filmtabletten 7 mg/kg Körpergewicht.

Ich stehe für Rückfragen jederzeit zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Dr. med.



An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az.: ~~L 5 KR 372/21~~
L 5 KR 403/21 B ER
L 5 KR 373/21 B

L 5 KR 542/20 B ER
S 12 KR 1265/20 ER
1 BvR 720/21

14. Oktober 2021

Wiederholte Einflussnahme auf Verfahren durch Notar Wicke

Offenkundige Korruption bei Rittweger

I.

Tatsachen zur wahrscheinlichen Einflussnahme auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 720/21 durch Notar Wicke sind bereits aktenkundig.

Die Gerichtsverwaltung beim BVerfG tut sich erkennbar schwer mit der Herausgabe statistischer Daten, für einen wissenschaftlichen Korruptionsnachweis.

II.

Neue Ereignisse lassen den Schluss zu, es kam zur wiederholten Einflussnahme auf ein Verfahren durch denselben.

Die Einfügung verfahrensfremder Dokumenten in die Akten durch Rittweger hatte Anlass gegeben, Recherche zur Herkunft dieser anzustellen. Die Betreiberin der Quelle, eine Website, verfügt interessanterweise über sehr präzise Daten zu allen Zugriffen, und speichert diese für Analysezwecke vorübergehend. Aufgrund der Nutzungsbedingungen besteht in diesem Zusammenhang ein Einverständnis¹ der Besucher.

Ein Auszug aus diesen Logfiles ist hier beispielhaft angeführt:

```
{  
  "@timestamp": "2021-09-27T10:27:31-05:00",  
  "url": "https://de.wickepedia.org/Category:Problem_Wicke",  
  "remote_addr": "82.135.62.184",  
  "server_port": 443,  
  "server_protocol": "HTTP/2.0",
```

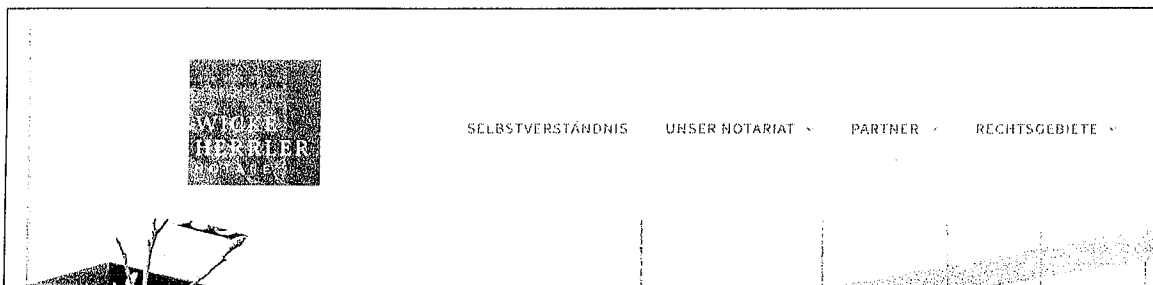
¹ Problematische Speicherung von Cookies dabei nicht erforderlich.

```
"ssl_protocol": "TLSv1.3",  
"ssl_cipher": "TLS_AES_256_GCM_SHA384",  
"ssl_session_id":  
"257f6fd1e450ea044bd010f85e6a26284c953db7d0cdfa17830287ba567ef1ad",  
"ssl_session_reused": ".",  
"ssl_server_name": "de.wickepedia.org",  
"http_host": "de.wickepedia.org",  
"http_referrer": "https://de.wickepedia.org/Edith_Mente",  
"http_user_agent": "Mozilla/5.0 (Windows NT 10.0; Win64; x64; rv:92.0) Gecko/  
20100101 Firefox/92.0",  
"http_accept_language": "de,en-US;q=0.7,en;q=0.3",  
}
```

Löst man die IP-Adresse auf

› host 82.135.62.184
184.62.135.82.in-addr.arpa domain name pointer **mail.brienner13.de**.

und besucht man die Internet-Domain brienner13.de, dann findet man sich – wenig überraschend – auf der Website von Notar Wicke wieder:



Man sieht somit zweifelsfrei, daß dieser **Zugriff aus der Kanzlei des Notar Wicke** erfolgte. Dabei handelt es sich um den Ehegatten von Julia Wicke aus der ersten Instanz.

Daß Aussenzugriffe der Kanzlei über diese IP-Adresse erfolgen, ist Information, die sonst nicht zugänglich wäre. Die Echtheit der Logfiles wird dadurch glaubhaft und die Tatsachen können auch durch unabhängige, zuverlässige Dritte bezeugt werden.

Ein Zugriff durch die Kanzlei ist *per se* nicht ungewöhnlich, jedoch waren Zugriffe im September äusserst spärlich. Der einzige Weg, der im September zur Quelle führte, war im Wesentlichen daß sich eine der Personen in einem Naheverhältnis zur Sache selbst im Index einer Search Engine wiederfand. Dies lässt zuverlässige Schlüsse nicht bloss auf den Ursprung² sondern auch den weiteren Diffusionspfad der Information zu.

In örtlicher Zeitzone erfolgten die Zugriffe aus der Kanzlei von 17:23 bis 17:29 Uhr am 27. September 2021. Die Metadaten sind dabei konsistent mit den technischen Aspekten der Screenshots in den Akten.

² Mit hoher Zuverlässigkeit lässt sich sagen, welche Person als erstes auf die Quelle gestossen war.

Nur kurze Zeit später hat sich Rittweger mit diesen Dokumenten, insbesondere mit einem **praktisch identischen Subset³ aus einer grossen Zahl von Einträgen**, befasst.

Die Zeiten anderer Blätter der Akten können Zugriffen aus einem VPN zugeordnet werden, wie es bei Verschleierung der Herkunft charakteristisch ist. Ein Zugriff aus dem Datennetz des Gerichts auf diesem Weg ist dabei unwahrscheinlich, möglicherweise auch technisch ausgeschlossen, sodass die Herkunft auch dieser Blätter erklärungsbedürftig ist. In Verbindung mit anderen Daten ist eine Prüfung von diesbezüglichem Vortrag möglich.

Die Ausdrücke in der Akte sind hier von erheblichem forensischem Interesse, denn anhand dieser ist bei geeigneter Expertise oft ein Rückschluss auf die genaue Identität des Geräts möglich (Machine Identification Code). Stehen bei den Gerichten Drucker nicht Verfügung, mit welchen derartige Ausdrücke angefertigt werden konnten, dann ist der Frage nachzugehen, wo dies erfolgte.

Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, eigentlich sogar wahrscheinlich, Rittweger wurde auf beweisbarem Weg durch die Familie Wicke beeinflusst.

Lässt Rittweger die Ausdrücke nun verschwinden, oder wie in anderen Akten geschehen die Originale ersetzen, käme dies einem Schuldeingeständnis recht nahe. Klarerweise verfügt der Kläger bereits über Ablichtungen der Blätter, sodass Vollständigkeit und Echtheit nachvollziehbar bleiben. Aufgrund der möglichen Straftat besteht ein gewichtiges Interesse daran, die Ausdrücke auch hochauflösend abzulichten, um sie weitergehender Forensik zuzuführen.

III.

Auch sonst blieb Notar Wicke zur Sache offenbar nicht untätig. Tatsachen, von denen der Kläger ungeplant Kenntnis erlangte, lassen den Schluss zu, ein Krisen-Manager wurde durch Wicke beauftragt. Die Identitäten verschiedener Personen zu diesem Auftragsverhältnis wurden dabei bekannt.

Es wurde von Wicke nichts verlangt und Bedrohung oder ähnliches kann zur Rechtfertigung nicht behauptet werden. Daher lassen die tatsächlichen Umstände auf subjektives Unrechtsbewusstsein bei der Familie schliessen, mit der Absicht das Problem nach Versagen von Rittweger mit Methoden ausserhalb des Rechts in den Griff zu bekommen. Eine der beauftragten Personen verspricht die "asymmetrische" Lösung von Problemen. Dies kann auch, insbesondere wegen des Hintergrunds der Person, als Drohung mit Gewalt verstanden werden.

Im Frühjahr war gegenüber Herrn Seitz im Rahmen der verweigerten Akteneinsicht angeboten worden, zur "delikaten Angelegenheit" (seine Worte) könne eine "CSU-interne" (meine Worte) Lösung gefunden werden. Hinter dem tatsächlichen Verlauf dürfte somit die nicht unerhebliche Arroganz mancher Akteure stecken. Erwägungen auf der Klägerseite waren im übrigen weniger von Vergebung für Frau Wicke geprägt als von der Vermeidung sonst unabwendbarer Folgen für deren Kinder, welche hier keinerlei Verschulden trifft.

³ Zufälligkeit wiederum praktisch ausgeschlossen.

IV.

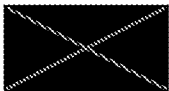
Sowohl in der Qualität der Justiz wie auch in Bezug auf manche technische Belange bewegt man sich in Deutschland relativ zu den U.S. auf keinem akzeptablen Niveau.

Im zivilisierteren Umfeld löst man eine Game-Over Situation eigentlich rasch und auf dem aussergerichtlichen Verhandlungsweg. In Deutschland muss eher damit gerechnet werden, manche könnten hier letztlich als "Der Untergang" Meme enden.

Den Schluss, daß die in den Verfahren gemachten Ansprüche völlig rechtmässig sind, konnte übrigens *gerade wegen* des extremen Beharren des klar befangenen Rittweger an fortgesetzter Kontrolle über diese Sache gezogen werden. Eine *korrekte* Entscheidung wäre als Referenz für Strafverfolgung hilfreich, und soll mit allen Mitteln vereitelt werden.

V.

Einschätzungen darüber, ob Harbarth bis 2030 im Amt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts verbleiben wird, dürften unterschiedlich sein.



vorherigen Zustimmung erteilt, unter bestimmten Voraussetzungen den Artikeln 49 und 50 EG-Vertrag nicht entgegensteht. Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, dass Krankenhausleistungen nach § 39 nur nach vorheriger Zustimmung durch die Krankenkasse in Anspruch genommen werden können. Die erforderliche Zustimmung durch die Krankenkasse darf von dieser nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung rechtzeitig bei einem Vertragspartner der Krankenkasse im Inland erlangt werden kann. Es besteht somit ein Vorrang zu Gunsten vertraglich an die Krankenkasse gebundener inländischer Leistungserbringer, es sei denn, der Versicherte kann eine notwendige stationäre medizinische Behandlung im Inland nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, oder er ist während eines Aufenthalts im EG- bzw. EWR-Ausland auf eine unverzügliche entsprechende Behandlung angewiesen.

Absatz 6 sieht in den in den Absätzen 4 und 5 geregelten Fällen einer Inanspruchnahme eines Leistungserbringers in einem anderen Staat im Geltungsbereich des EG-Vertrages bzw. des EWR-Abkommens eine entsprechende Geltung der Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vor. Ein gegebenenfalls bestehender Anspruch auf Krankengeld ruht damit entgegen der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 1 in diesen Fällen nicht. Es steht zudem im Ermessen der Krankenkasse, weitere Kosten für den Versicherten und für eine erforderliche Begleitperson ganz oder teilweise zu übernehmen.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Weiterentwicklung der Krankenversichertenkarte zur elektronischen Gesundheitskarte. Es soll sichergestellt werden, dass zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nur die administrativen Daten der Krankenversichertenkarte (§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10) genutzt werden dürfen. Die Nutzung und der Zugriff auf weitere Daten nach Einführung der elektronischen Gesundheitskarte unterliegen den Regelungen des § 291a.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung stellt sicher, dass nur die Daten des administrativen Teils der Krankenversichertenkarte, bzw. nach deren Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, auf von den Krankenkassen ausgestellte Berechtigungsscheine übertragen werden dürfen. Der Umfang und Inhalt der administrativen Daten der Krankenversichertenkarte ist in § 291 Abs. 2 Satz 1 abschließend geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Die Änderung beschränkt als Folgeregelung zu § 13 Abs. 4 bis 6 – neu – den bisherigen Regelungsinhalt des § 18 künftig auf Behandlungen in Staaten außerhalb des Geltungsbereichs des EG-Vertrages. Für die Behandlung im EU-Ausland gilt ausschließlich § 13 Abs. 4 bis 6. Auch soweit die Übernahme der Kosten bei Behandlungen in anderen Staaten im Geltungsbereich des EG-Vertrages einer Genehmi-

gung durch die Krankenkasse bedarf, enthält § 13 Abs. 5 eine abschließende Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Die Regelung klärt Zweifelsfragen, die nach Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. Mai 2002 (z. B. B 1 KR 24/01 R) entstanden sind, und ermöglicht die Fortführung der bisherigen Praxis der Spitzenverbände der Krankenkassen bei der Abgrenzung der §§ 10 und 19 Abs. 2 im Rahmen des Risikostrukturausgleichs. Die Urteile des BSG sind nach übereinstimmender Auffassung der Spitzenverbände meldetechnisch kaum umsetzbar.

Leistungsrechtliche Auswirkungen treten nur in Bezug auf solche Krankengeldansprüche ein, die in dem Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft entstehen. Krankengeldansprüche, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 22 Abs. 5)

Folgeänderung zur Änderung des § 91.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Die Höhe der Zuzahlungen wird künftig in § 61 geregelt. Die Zuzahlung zu stationären Vorsorgemaßnahmen beträgt künftig 10 Euro je Kalendertag.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Die Höhe der Zuzahlungen wird künftig in § 61 geregelt. Die Zuzahlung zu stationären Vorsorgemaßnahmen für Mütter und Väter beträgt künftig 10 Euro je Kalendertag.

Zu Nummer 11 (§ 24b)

Die Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation werden aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen. Diese Leistungen gehören in erster Linie zur persönlichen Lebensplanung der Versicherten. Sie sollten ausschließlich auf der eigenverantwortlichen Entscheidung der Versicherten zur Finanzierung dieser Leistungen beruhen. Anders ist der Anspruch auf Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation zu bewerten, der deshalb erhalten bleibt. Vergleiche auch § 27 Abs. 1 Satz 4, der den Anspruch auf Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit regelt, die durch eine wegen Krankheit erforderliche Sterilisation verloren gegangen war.

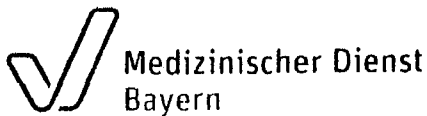
Zu Nummer 12 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 91.

Zu Buchstabe b

Zur qualitätsgesicherten Durchführung von Früherkennungsmaßnahmen kann es notwendig sein, von den teilnahmewilligen Ärzten nicht nur die Einhaltung bestimmter Strukturqualitätsanforderungen und eine bestimmte Praxisausstattung zu verlangen, sondern wegen der besonderen Art und Weise der durchzuführenden Untersuchungen die Berechtigung von Leistungserbringung auf eine bestimmte



Medizinischer Dienst Bayern | Haidenauplatz 1 | 81667 München

Bayerisches StMGP
Frau [REDACTED]
Haidenauplatz 1
81667 München

Abteilung:
Ressort Recht/Revision
Ihr Kontakt:
[REDACTED]
Ressort Recht/Revision
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom:
12.08.2021

Datum:
20.08.2021

Eingabe [REDACTED]

Sehr [REDACTED],

2020 wurde der Medizinische Dienst Bayern beauftragt, ein Gutachten zur Kostenübernahme für ein Off Label Use Arzneimittel zu erstellen.

Seit diesem Zeitpunkt kommt es immer wieder zu Schriftverkehr mit [REDACTED]. Die hier gemachten Eingaben sind uns deshalb überwiegend bekannt.

Der Petent wirft dem MD Bayern vor, die Gutachterin habe einen Gutachtenauftrag übernommen und diesen in unvertretbarer Weise ausgeführt. Der Gutachterin wird vorgeworfen, dass sie als Fachärztin für Transfusionsmedizin nicht die notwendige fachliche Qualifikation zur Beurteilung einer onkologischen Grunderkrankung besitzt. Hierzu sei angemerkt, dass sich der Antrag des Versicherten auf keine Therapie bezieht, mit der die onkologische Grunderkrankung behandelt werden soll oder kann.

Das Fachgebiet der Transfusionsmedizin umfasst unter anderem auch die Durchführung und Bewertung hämotherapeutischer Maßnahmen und qualifiziert daher u.a. zur Diagnostik und Therapie von Krankheiten, die das Blut betreffen. Zudem ist die Gutachterin u.a. Ansprechpartnerin für Onkologie. Die Funktion „Ansprechpartner Onkologie“ baut auf dem Einarbeitungskonzept (Fachmodul Arzneimittel, Methoden- und Produktbewertung) des Fachbereichs AMP auf, in dem eine grundlegende Kompetenz und Erfahrung der Arzneimittel- und Methoden-Begutachtung erworben wird, wobei es sich um eine MD-interne, nicht um eine von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannte Qualifikation handelt. Ein „Facharzt-Standard“ ist beim Medizinischen Dienst nicht gefordert und bei Begutachtungen im Rahmen z.B. des Off Label Use unmöglich, da es dafür kein Curriculum der Bundesärztekammer gibt. Dennoch wird jeder Fall zumindest Facharztnah begutachtet. Die Qualifikation der Gutachterin für die Begutachtung eines Off label Use ist nicht infrage zu stellen.

Der Vorwurf von Herrn [REDACTED] der MD verweigere jegliche Auskunft ist - soweit es um Auskünfte geht die ihn betreffen- nicht zutreffend. Herr [REDACTED] hat zunächst Akteneinsicht gewünscht. Dazu wurden ihm alle, den Fall betreffenden Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Im Anschluss beantragte er Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Hier wurde ihm sämtliche Unterlagen übersandt. Weiterhin wollte er die ladungsfähige Anschrift der Gutachterin. Da es sich



um eine dienstliche Angelegenheit handelt, wurde ihm die Anschrift des MD Bayern genannt. Einen Anspruch auf Auskünfte bezüglich des Anstellungsverhältnisses oder interne Angelegenheiten des MD Bayern stehen ihm nicht zu und werden ihm auch nicht genannt.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüße

[REDACTED]



Was ist Off-Label-Use?

Alternativwissen

Wird ein Arzneimittel für eine andere Erkrankung eingesetzt, als es vom Hersteller angegeben wurde, spricht man von einem **Off-Label-Use (OLU)**. Während ein Arzneimittel, das im öffentlichen Verkehr für einen Krankheitszustand übernommen werden darf, dazu gibt es keine besondere Rechtsgrundlage.

In den folgenden Links finden Sie Informationen zu den Voraussetzungen für die Anwendung von OLU in verschiedenen Vorhabenstufen:

- OLU bei tödlichen Erkrankungen
- OLU bei schwerwiegenden Erkrankungen
- OLU bei schweren Erkrankungen



OLU bei tödlichen Erkrankungen

Alternativwissen

Bei Anwendungsfragen für ein Arzneimittel im Off-Label-Use, das bei einer **tödlich verlaufenden Erkrankung** zum Einsatz kommen soll, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es liegt eine lebensbedrohlich fortgeschritten verlaufende Erkrankung vor, deren es derzeit keine wirksame Behandlung

und

Eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlungsteilnahme zur Verfügung

und

Es besteht eine nach ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf durch die Anwendung des Arzneimittels.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit dem sog. "Wohlgeschick"-Entscheidung, das inzwischen durch die StB-Vorgangsführer bestätigt wurde.

Bei Anwendungsfragen prüfen Sie daher bitte das Vorliegen dieser Voraussetzungen vor einer Entscheidung.



OLU bei schwerwiegenden Erkrankungen

Artikel 10, Absatz 1, Nr. 1

Der Antragsteller für ein Arzneimittel im OLM-Lieferanten-Bereich einer **schwerwiegenden Erkrankung** kann sich bei klinischen oder pharmakologischen Untersuchungen befinden sein.

Die Erkrankung muss schwerwiegend, die Lebensdauer und/oder Dauer der häufigsten Behandlung (OT) sein.

und

Es besteht keine andere Therapie zur Verfügung

und

die vorliegenden **Forschungsergebnisse** nahelegen können, dass das Arzneimittel für die betreffende Indikation zugelassen werden kann.

Das ist der Fall, wenn

| Die vorliegenden Forschungsergebnisse erwarten lassen, dass das Arzneimittel für die betreffende Indikation zugelassen werden kann. Davon kann ausgegangen werden, wenn: | |
|--|--|
| erste | die Erweiterung der Zulassung bereits beantragt ist und die Ergebnisse einer kontrollierten klinischen Prüfung der Phase III (gegenüber Standard- oder Placebo) veröffentlicht sind |
| zweite | eine klinisch relevante Wirksamkeit (inspektive einen klinisch relevanten Nutzen des vertriebenen Risikos) bezeugt |
| dritte | außerhalb eines Zulassungsverfahrens (publizierte Ergebnisse veröffentlicht und die über Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels in dem relevanten Anwendungsgebiet zuverlässige wissenschaftlich nachprüfbar Aussagen zulassen) |
| vierte | ein wissenschaftlich relevantes publiziertes Faktum (z.B. über einen pharmakologischen Mechanismus oder die Wirksamkeit) im Zusammenhang mit der Erkrankung vorliegt |

Die Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln (ZulV) vom 10. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) ist ab dem 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln (ZulV) vom 10. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) ist ab dem 1. Juli 2009 in Kraft.



OLU bei seltenen Erkrankungen

Artikel 12 Absatz 1 S. 1

Ein Arzneimittel kann bei einer **seltenen** nicht-entzündlichen **Erkrankung** auch im Off-Label-Bereich zum Einsatz kommen.

Eine Leistungszufahrt der Krankenkasse besteht jedoch nur dann, wenn der MD im Rahmen eines Gutachtens bestätigt, dass

- es keine Alternativen mehr gibt
- zuverlässige Daten und aussagekräftige Studien die Unbedenklichkeit **und** therapeutische Wirksamkeit des Mittels zumindest für andere Krankheitsbilder belegen

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 19.10.2024 bestätigt.

Bei Leistungsanträgen prüfen Sie daher bitte das Vorliegen dieser Voraussetzungen mit einer Einzelbefragung.



Hintergrundinformationen zu Off-Label-use

Arzneimittelwerbung

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat eine Expertengruppe Off-Label-Use eingesetzt. Diese wird eingesetzt in wichtigen Fällen für die Behandlung von schweren Krankheiten auch bereits zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden können, die für diese Erkrankung keine Zulassung haben.

Wichtig: Die Expertengruppe "Off-Label-Use" befasst sich ausschließlich mit der Anwendung von Arzneimitteln, die in Deutschland zugelassen sind.

Derzeit analysiert BfArM vier Expertengruppen einzeln:

- Onkologie
- Neurologie/ Psychiatrie
- Pädiatrie/ Medizin
- Hochrisiko-Transkatheterinterventionelle

Außerdem werden die Kriterien für die Zulassung des BfArM in eigenen Expertengremien ergründet.

Beschlussfassung durch den G-BA

Die Bundesärztekammer (BÄK) und das BfArM beauftragen die Expertengruppe "Off-Label-Use" beauftragt der G-BA. Er soll die klinische Wirksamkeit sowie Anwendbarkeit und nicht zugelassener Anwendungsgerechtheit beurteilen und eine Empfehlung abgeben.

Arzneimittel-Richtlinien & Verordnungsmöglichkeit

Die Experten der AMR prüfen, welche Arzneimittel in Deutschland verordnungsfähig sind und welche nicht. Sie legen dies in der Anlage II der AMR fest.

| Anlage VI Teil A der AMR | Anlage VI Teil B der AMR |
|--|--|
| Die aufgeführten Arzneimittel sind unter Beachtung der Hinweise in Off-Label-Use verordnungsfähig. | Diese Wirkstoffe sind in den aufgeführten Anwendungen (Off-Label-Use) nicht verordnungsfähig. |
| Verordnung zur Lasten der Kasse möglich | Verordnung zur Lasten der Kasse nicht möglich |

Voraussetzungen für einen Beschluss durch den G-BA

Die Voraussetzung für einen Beschluss des G-BA ist eine Empfehlung durch die Expertengruppe "Off-Label-Use" **und** die Zustimmung des pharmazeutischen Unternehmens. Die Hersteller und deren Arzneimittel werden in der Anlage II der AMR aufgelistet.

Anwendung des Arzneimittelwirkstoffes

Nach Beschluss durch die Expertengruppe "Off-Label-Use" prüft und entscheidet der G-BA, ob die Anwendung des Arzneimittelwirkstoffes in Off-Label-Use in Deutschland notwendig und nicht möglich ist.

Die Hersteller des BfArM sind für die Zulassung von Off-Label-Use gemäß der AMR verantwortlich.

- Die Hersteller sind für die Zulassung von Off-Label-Use verantwortlich.
- Die Hersteller sind für die Zulassung von Off-Label-Use verantwortlich.



Behandlungsdaten
ärztliche Gutachten
möglicher Gründe für einen Behandlungsabbruch

Meldungen von Ärzten über unerwünschte Nebenwirkungen müssen dem Arzneimittelprüfer mitgeteilt werden, damit er
Sich von einer DM-Lizenz-Darstellung versichert

Wirksamwerden der Beschlüsse des G-BA

Die Beschlüsse des G-BA werden dem BfArM zur Prüfung vorgelegt und treten einem Tag nach ihrer
Bestimmung in Kraft



Durchführung der Einzelfallprüfung

Artikel 24, Absatz 1

Für eine genehmigte medizinische Sachverhalte benötigt der MD aussagekräftige ärztliche Unterlagen und Befundberichte.

Bitte stellen Sie sicher, dass zum Leistungsantrag ausreichendes Informationsmaterial über das zu behandelnde Arzneimittel vorliegt bzw. eingereicht wurde. Für die Antragslegung ärztlicher Unterlagen (über dem Versicherten) kann Arzt verwenden bereits folgende Briefe:

- Prüfung **Cannabis** (Versicherungsausschuss Nr. 14608003)
- Prüfung **Off-Label-Use** (Versicherungsausschuss Nr. 14608019)
- Prüfung **Import-Arzneimittel** (Versicherungsausschuss Nr. 14608000)
- Prüfung **Mehrkosten/Festbetrag** (Versicherungsausschuss Nr. 14608004)

Bitte lokal drucken

Ärztliche Sachverhalte und Briefe inklusive Anlagen müssen ab dem 01.01.2017 **lokal** gedruckt werden. Bitte legen Sie die Unterlagen Brief für den Antragsteller und den Weiterleitungsbogen KS620000 bei (auch bei Erstellung des MMED-Konzeptes). Änderungen des Versicherten- oder Antragsnummern ein Freizeittag für den Arzt (zuerst Samstag) und jeweils zwei Tage später für den MD beizufügen. Freizeittage können über das Bestellwesen unter der Antragsnummer 122753 angegeben werden.

Handhabung Unterlagen bei den Versicherten

Unter der Arzt-Unterlagen sollte verstreut keine MD-Unterlagen der Versicherten entfernt angeordnet werden dürfen.

Ärztliche Unterlagen (Befundberichte) müssen in den für die Patienten die Versicherten exakte Kalendertage als Frist angegeben werden. Eine Angabe von Zeiträumen ist nicht zulässig.

Die Fristen werden online eingetragt werden und nach dem Datum zzgl. 14 Tagen einzufragen. Sollte der Teilnehmende nicht freigelegt werden, muss der Freizeittag (zuerst Samstag) folgendes Werktag angegeben.

Beispielangaben sind wie im **Beispiel** dargestellt:

| Versanddatum Schreiben | Frist |
|------------------------|---------------------|
| 08.7.2017 (Freitag) | 13.8.2017 (Freitag) |
| 09.7.2017 (Samstag) | 14.8.2017 (Montag) |

Bitte beachten Sie

Bitte beachten Sie, dass keine MMED-Unterlagen des MD über die Einlegung der Unterlagen erfolgt sind, wenn das Konzept des Versicherten nicht eingereicht wurde.

Freizeittage sind Freitag und Samstag (zuerst) und Freitag (zuerst) MD ein, wenn die Leistung in Zukunft erfolgt.

Bei einem Freizeittag für den Versicherten, muss die Bitte um die Unterlagen weiter eintragen werden.

Anschreiben MD



zur Prüfung Casus mit KASBCC-0
zur Prüfung Offizieller (eigentlich Antrags-) oder Merkmalen (Festhalten) KASBCC-1

zusammen mit den bereits vorgelegten und für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen im Begutachtungsauftrag ist unter dem Häufigsten "Unterlagen angefordert?" "Ja" anzugeben

Wichtiger Hinweis: Achten Sie bitte auf die Einhaltung der Fristen nach dem Patientenvertrag. Ist der Fristablauf mit dem MD (das bei der Unterlegung des Antrags erfüllt hat)

| Situation | Vorgehensweise |
|--|---|
| Sie erhalten den Begutachtungsauftrag vom MD zurück mit dem Hinweis, dass keine oder nicht alle medizinisch relevanten Unterlagen vorliegen. Es sei ein Antrag am angegebenen Adresse RM | Informieren Sie den Versicherten schriftlich mit Befund der mit dem KASBCC-0 und fordern Sie die fehlenden Unterlagen an |
| Umschau mit den Informationsen des Arztes geben versehentlich an AL an | Senden Sie den Umzug angedeutet an den MD. Wenn Sie in Ihrem Anschreiben auf dem bereits veranlassenen Begutachtungsauftrag hin |



Auswertung des MD-Gutachtens

Arbeitsauftrag

Achten Sie nach Erhalt der MD-Gutachten darauf, dass

- die in den Gutachten enthaltenen **Aussagen qualifiziert**
- tatsächlich auf den Einzelfall bezogen** sind und
- der MD die **Fragen vollständig beantwortet** hat

Pauschalaussagen des MD

Der MD muss eine einzelfallbezogene Begutachtung unter Berücksichtigung des individuellen Sachverhalts durchführen. Anhand von Pauschalaussagen (z. B. "keine Kasuierung", "keine wissenschaftlich anerkannte Verabreichung des Arzneimittels") kann deutlich werden, dass dies nicht erfolgt ist. Das kann nicht akzeptiert werden. Legen Sie in diesen Fällen dem gesamten Vorgang erneut dem MD vor und bitten um nochmalige **einzelfallbezogene Beurteilung** unter Berücksichtigung des **individuellen Sachverhaltes**

MD fordert weitere Unterlagen an

Fordert der MD weitere schriftliche Unterlagen bei der TK, bitten Sie dem Versicherten bzw. dem behandelnden Arzt zu veranlassen, diese direkt an den MD zu senden. Drücken Sie dazu erneut den vollständigen Weiterleitungsauftrag aus, damit der Arzt den zuständigen MD adressiert. Der MD kann so über das bereits bestehende Aktenzeichen MMA die Unterlagen korrekt zum MD



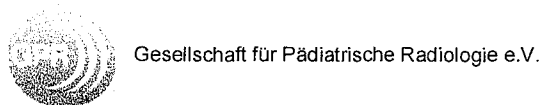
Diagnostik und Therapie der sekundären Eisenüberladung bei Patienten mit angeborenen Anämien

S2k-Leitlinie der

Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie (GPOH)

und

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ),
 Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie (DGHO)
 Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie (GPR)
 Deutsche Röntgen-Gesellschaft, Gesellschaft für Medizinische Radiologie (DRG)



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Herausgebende | 4 |
| Was gibt es Neues? | 4 |
| Die konsentierten Empfehlungen auf einen Blick | 5 |
| Geltungsbereich und Zweck | 7 |
| 1. Zielsetzung und Fragestellung | 7 |
| 2. Versorgungsbereich | 7 |
| 3. Patient*innenzielgruppe | 7 |
| 4. Adressaten | 7 |
| 5. Weitere Dokumente zu dieser Leitlinie | 8 |
| Leitlinientext: Hintergrund und Empfehlungen | 9 |
| 1. Pathophysiologie der Eisenüberladung und –toxizität | 9 |
| 2. Diagnostik bei sekundärer Eisenüberladung und Therapie-Monitoring | 10 |
| 2.1. Hintergrund | 10 |
| 2.2. Untersuchungen zur Beurteilung des Eisenstatus | 10 |
| 3. Medikamentöse Therapie zur Eisenelemination (Chelattherapie) | 14 |
| 3.1. Beginn und Anpassung der Eiseneleminationstherapie | 14 |
| 3.2. Eisenelemination mit Deferasirox (DSX, DFX, ICL670) | 15 |
| 3.3. Eisenelemination mit Deferoxamin (Desferrioxamin, DFO) | 17 |
| 3.4. Eisenelemination mit Deferipron (DFP, L1) | 18 |
| 3.5. Intensivierte Eiseneleminationstherapie | 20 |
| 3.6. Aderlasstherapie | 21 |
| 4. Spezielle Krankheitsbilder | 21 |
| 4.1. Thalassaemia major (TM)/ Transfusions-abhängige Thalassämie (TDT) | 21 |
| 4.2. Sichelzellkrankheit | 22 |
| 4.3. Diamond-Blackfan-Anämie | 24 |
| 4.4. Seltene Anämien mit Transfusionsbedarf | 25 |
| 4.5. Thalassaemia intermedia (TI) / Nicht-Transfusions-abhängige Thalassämie (NTDT)
und kongenitale dyserythroetische Anämien | 26 |
| 4.6. Eisenüberladung und Stammzelltransplantation | 27 |
| 4.7. Eisenüberladung und Gentherapie | 29 |
| 4.8. Eiseneleminationstherapie und Schwangerschaft | 30 |
| 5. Anhang | 31 |

| | |
|---|----|
| Zusammensetzung der Leitliniengruppe | 34 |
| 1. Leitlinienkoordinator | 34 |
| 2. Leitliniensekretariat | 34 |
| 3. Beteiligte Autoren Aktualisierung 2022 | 34 |
| 4. Beteiligte Autoren frühere Versionen | 34 |
| 5. In die Leitliniendiskussion 2022 außerdem einbezogene Experten | 34 |
| 6. Teilnehmer der beschließenden Konsensuskonferenz am 09.12.2021 | 35 |
| 7. Patient*innen-Beteiligung | 35 |
| 8. Methodische Begleitung | 35 |
| Informationen zu dieser Leitlinie | 35 |
| 1. Methodische Grundlagen | 35 |
| 2. Systematische Recherche, Auswahl und kritische Bewertung der Evidenz | 36 |
| 3. Strukturierte Konsensfindung | 36 |
| 4. Empfehlungsgraduierung und Feststellung der Konsensstärke | 37 |
| 5. Redaktionelle Unabhängigkeit | 38 |
| 6. Externe Begutachtung und Verabschiedung | 39 |
| 7. Gültigkeitsdauer und Aktualisierungsverfahren | 39 |
| Literaturverzeichnis | 40 |

Herausgebende

Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie (GPOH)

Bitte wie folgt zitieren:

Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie

S2k-Leitlinie Diagnostik und Therapie der sekundären Eisenüberladung bei Patienten mit angeborenen Anämien

Aktualisierung 02/2022

Verfügbar unter: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/025-029.html>

Zugriff am (Datum):

Was gibt es Neues?

1. Neufassung der Tabelle mit empfohlenen Untersuchungen zur Erfassung des Eisenstatus für zur frühzeitigen Erkennung Siderose-bedingter Organschäden und zur Therapiekontrolle bei Patienten mit sekundärer Eisenüberladung
2. Einfügung einer zusätzlichen Konsensempfehlung zu Zielwerten der Eiseneliminationstherapie
3. Ergänzung der Empfehlung zu Indikationen für eine Intensivierung der Eiseneliminationstherapie
4. Einfügung einer zusätzlichen Konsensempfehlung zur Steuerung einer Aderlasstherapie zur Eisenelimination
5. Neufassung der Konsensempfehlungen zur Eiseneliminationstherapie bei einzelnen Krankheitsbildern, insbesondere Anpassung der altersspezifischen Empfehlungen
6. Neufassung der Konsensempfehlungen zur Eiseneliminationstherapie im Kontext Stammzelltransplantation
7. Einfügung eines Kapitels und einer Empfehlung zur Eiseneliminationstherapie im Kontext Gentherapie

Die konsentierten Empfehlungen auf einen Blick

[EG: Empfehlungsgrad KS: Konsistenzstärke]

1. Folgende Untersuchungen **sollten** zur Erfassung des Eisenstatus, zur frühzeitigen Erkennung Siderose-bedingter Organschäden und zur Therapiekontrolle bei Patienten mit sekundärer Eisenüberladung regelmäßig durchgeführt werden (Verweis auf Tabelle 1).
EG: B; KS: 85%
2. Der Beginn der Eiseneliminationstherapie bei Patienten unter Transfusionstherapie **ist indiziert**, wenn das Serumferritin bei der regelmäßigen Bestimmung wiederholt > 1000 µg/l liegt (und ein vorübergehender, z.B. inflammationsbedingter, Anstieg ausgeschlossen scheint) und/oder der Lebereisengehalt den entsprechenden Grenzwert erreicht (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.). Je nach Transfusionsmenge werden diese Grenzwerte nach 10-15 Transfusionen (ca. 200ml Erythrozytenkonzentrat/kgKG = ca. 120g Erythrozyten/kgKG) erreicht. EG: B; KS: 100%
3. Die Lebereisenkonzentration **soll** nicht wesentlich über dem Wert, ab dem eine Chelattherapie indiziert ist (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.) liegen bzw. – bei Verwendung anderer Chelatbildner als Deferoxamin – unter diesen Wert gesenkt und dort gehalten werden. Im Kardio-MRT zur Erfassung der myokardialen Eisenbeladung **ist** eine T2*-Relaxationszeit von ≥ 20 ms **anzustreben**. Bei Serumferritin < 500 µg/l oder einer Lebereisenkonzentration von < 3mg/g Trockengewicht Anpassung der Therapie in Rücksprache mit einem in der Behandlung der Eisenüberladung erfahrenen Zentrum. EG: A; KS: 100%
4. Der Beginn einer intensivierten Eiseneliminationstherapie **wird** bei folgenden Indikationen **empfohlen**:
 - a. Absolute Indikationen
 - kardiale MRT-T2*-Werte < 10 ms
 - neu auftretende Herzrhythmusstörungen o. Herzinsuffizienz
 - b. Relative Indikationen
 - Lebereisenkonzentration oberhalb des Risikoschwellenwertes (siehe Anhang I.1.)
 - gestörte Glukosetoleranz / Diabetes mellitus
 - Vorbehandlung vor SZT bei starker Eisenüberladung

Bei Bestehen einer relativen Indikation **sollte** vor Beginn einer intensivierten Eiseneliminationstherapie erwogen werden, die bisherige Eiseneliminationstherapie z.B. durch Anpassung der Dosis oder Erzielung einer besseren Compliance zu optimieren. EG: B; KS: 100%
5. Voraussetzung für eine Aderlasstherapie und maßgeblich für die Aderlassfrequenz ist ein ausreichend hoher Hämoglobingehalt. Eine Lebereisenbestimmung **sollte** zur Ermittlung des Therapiebedarfes erfolgen sowie in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden

Erkrankung und dem Serumferritinverlauf auch zur Kontrolle des Therapieerfolges vorgenommen werden. **Ziel ist** eine Lebereisenkonzentration unterhalb der Grenze, ab der eine Chelattherapie indiziert wäre (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.). *EG: B; KS: 100%*

6. Für die Eiseneliminationstherapie bei Patienten mit Thalassaemia major **werden in** Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente **empfohlen** (Verweis auf nachstehende Tabelle, siehe dort). *EG: A; KS: 100%*
7. Für die Eiseneliminationstherapie bei Patienten mit Sichelzellerkrankung **werden in** Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente **empfohlen** (Verweis auf nachstehende Tabelle, siehe dort). *EG: A; KS: 92%*
8. Für die Eiseneliminationstherapie bei Patienten mit Diamond-Blackfan-Anämie **werden in** Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente **empfohlen** (Verweis auf nachstehende Tabelle, siehe dort). *EG: A; KS: 100%*
9. Wegen der im Vordergrund stehenden hepatischen Siderose und der fehlenden Verlässlichkeit der Serumferritinwerte bei diesen Patienten kann die Indikation zur Eiseneliminationstherapie nur anhand des Lebereisengehaltes gestellt werden. Eine Therapie **sollte** begonnen werden, wenn der Lebereisengehalt die untere Grenze des bei Patienten mit sekundärer Eisenüberladung akzeptablen Bereiches (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.) übersteigt. *EG: B; KS: 100%*
10. Für die Eisenelimination bei Patienten mit überwiegend resorptiv bedingter Eisenüberladung (z.B. Thalassaemia intermedia, kongenitale dyserythropoetische Anämien) **werden in** Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente **empfohlen** (Verweis auf nachstehende Tabelle, siehe dort). *EG: A; KS: 100%*
11. Für Patienten mit vorbestehender sekundärer Eisenüberladung vor und nach einer Stammzelltransplantation **wird** ein Vorgehen anhand der Konsensus-Empfehlungen der Pediatric Disease Working Party der EBMT (siehe Text, ref. (86)) **empfohlen**. *EG: A; KS: 100%*
12. Mangels dezidierter Daten zu Eisenüberladung in Kontext einer Genterapie sollte für Patienten mit vorbestehender sekundärer Eisenüberladung vor und nach einer Genterapie (nach vorhergehender Konditionierung) ein Vorgehen analog zum Vorgehen bei HSZT und damit entsprechend der Konsensus-Empfehlungen der Pediatric Disease Working Party der EBMT (siehe Text, ref.(86)) erwogen werden. *EG: B; KS: 100%*

Geltungsbereich und Zweck

1. Zielsetzung und Fragestellung

1. Vermittlung von Grundlagen für rationale und effiziente Diagnostik und Therapie der sekundären Eisenüberladung bei angeborenen Anämien
2. Vereinheitlichung des diagnostischen und therapeutischen Vorgehens bei diesen insgesamt seltenen Krankheitsbildern auf der Basis des aktuellen klinischen und wissenschaftlichen Kenntnisstandes
3. Verbesserung der klinischen Situation und der Lebensqualität von Patient*innen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, mit sekundärer Eisenüberladung durch
 - Vorbeugung von Spätfolgen/-komplikationen der Eisenüberladung, insbesondere von Kardiomyopathie, Diabetes mellitus und Hypogonadismus (mit Risiko der Infertilität)
 - Vermeidung von unerwünschten Therapiefolgen/-komplikationen
 - Gewährung einer guten Therapie-Compliance und Adhärenz

2. Versorgungsbereich

Die Behandlung erfolgt überwiegend in ambulanter oder teilstationärer Form, bei Kindern und Jugendlichen in der Regel in Kinderkliniken, bei erwachsenen Patienten sowohl in Kliniken als auch in ambulanten hämatologisch-onkologischen oder transfusionsmedizinischen Schwerpunktpraxen und Zentren.

3. Patient*innenzielgruppe

Die Leitlinie wird für die Behandlung der Eisenüberladung bei Patient*innen mit angeborenen Anämien entwickelt. Dazu gehören Kinder- und Jugendliche mit Thalassämien, Sichelzellkrankheit, Diamond-Blackfan-Anämie, Kongenitalen Dyserythropoetischen Anämien (CDA) und anderen seltenen Anämien. Darüber hinaus ist die Leitlinie auf die Behandlung erwachsener Patient*innen mit diesen Erkrankungen zur Fortführung der in der Kindheit und Adoleszenz begonnenen Therapie anwendbar (s. Beteiligung DGHO)

4. Adressaten

Die Leitlinie richtet sich an Kinder-Hämato-/Onkolog*innen und Kinderärzt*innen sowie Internistische Hämato-/Onkolog*innen (insbesondere zur Weiterbetreuung vormals pädiatrischer Patient*innen) und Radiolog*innen und Kinder-Radiolog*innen und dient zur Information für Kinder-Kardiolog*innen und Kinder-Endokrinolog*innen sowie deren internistische Fachkolleg*innen sowie Gynäkolog*innen.

5. Weitere Dokumente zu dieser Leitlinie

QUERVERWEIS ZU

AWMF-LEITLINIE 025/016 SICHELZELLKRANKHEIT UND AWMF-LEITLINIE 025/017 THALASSÄMIEN

<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/025-016.html>

<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/025-017.html>

ONKOPEDIA-LEITLINIE β -THALASSÄMIEN

<https://www.onkopedia.com/de/onkopedia/guidelines/beta-thalassaemie/@@guideline/html/index.html>

Leitlinientext: Hintergrund und Empfehlungen

1. Pathophysiologie der Eisenüberladung und -toxizität

Unter physiologischen Bedingungen ist der Eisenhaushalt des Menschen ein stabiles, exakt reguliertes System, das im Laufe der Evolution vor allem darauf ausgerichtet wurde, den Zellen des Organismus genügend Eisen zur Verfügung zu stellen. In den letzten Jahren trugen vielfältige Erkenntnisse zu einem immer detaillierteren Verständnis der Regulation der Eisenhomöostase bei. Im Mittelpunkt steht dabei der Hauptregulator, das von der Leber synthetisierte Peptid Heparin, das die Freisetzung von Eisen aus Mukosazellen und Zellen des retikuloendothelialen Systems über das Transportprotein Ferroportin inhibiert. Die Heparinsekretion wird durch verschiedene, teilweise gegenläufige Signale geregelt. Eine erhöhte Transferrinsättigung bewirkt über das Zusammenspiel mehrerer Proteine der Hepatozytenmembran (u.a. Transferrinrezeptor 2, Hämojuvelin, Tmprss6) eine gesteigerte Heparinexpression. Auch inflammatorische Reize (u.a. Interleukin 6) bewirken eine gesteigerte Heparinexpression. Gegenläufig wirkt eine gesteigerte Erythropoese, die durch humorale Faktoren (Erythroferron, GDF15) die Heparinsekretion hemmt. Störungen in diesen komplexen Regelkreisen verursachen die verschiedenen Formen der hereditären Hämochromatose und die Eisen-refraktäre Eisenmangelanämie (1, 2).

Eine Eisenüberladung (Siderose) ist die Folge eines Überschreitens der physiologischen Kapazität des Transportproteins Transferrin sowie der Fähigkeit der Zellen, überschüssiges Eisen in stabiler Form zu speichern. Bereits ab einer Transferrin Sättigung von etwa 75% ist im Blut zusätzlich Nicht-Transferrin-gebundenes Eisen (NTBI) in Form von Mono-, Oligo- oder Polymeren, als Phosphat oder an Albumin in unterschiedlicher Komplexstabilität gebunden nachweisbar. Das labile Plasmaeisen (LPI) wird in nicht regulierter Form von der Zelle aufgenommen. Bei Überschreiten der intrazellulären Verwertungs- und Speicherkapazität kommt es zu einem Anstieg des labilen zellulären Eisenpools (LCI). Das in dieser Form vorliegende Eisen ist aufgrund seiner katalytischen Eigenschaften durch die Generierung von Hydroxylradikalen und die Bildung redoxaktiver Metabolite toxisch. Die Folge sind oxidative Schäden von Membranlipiden und Proteinen sowie DNA-Schäden, die u.a. zur Störung der mitochondrialen und lysosomalen Funktion, zu Veränderungen der Genexpression und auch zu Veränderungen von Tumorsuppressorgenen (p53) führen können (3).

Eine Eisenüberladung kann durch eine parenterale Zufuhr von Eisen in Form regelmäßiger Transfusionen, durch eine verstärkte Eisenresorption (z.B. Hereditäre Hämochromatose, Anämien, vor allem bei ineffektiver Erythropoese) oder gelegentlich alimentär (z.B. jahrelange Eisentherapie bei verkannter Thalassaemia minor) bedingt sein. Durch die Eisenüberladung bedingte Organschäden betreffen vor allem Herz, Leber sowie endokrine Organe wie Hypophyse, Pankreas, Schilddrüse, Nebenschilddrüse und Gonaden. Herzinsuffizienz und Arrhythmien infolge einer Myokardsiderose sind die häufigsten Todesursachen von Patienten mit transfusionsbedingter Eisenüberladung.

2. Diagnostik bei sekundärer Eisenüberladung und Therapie-Monitoring

2.1. Hintergrund

Um den Beginn und das Ausmaß der Eisenüberladung bestimmen zu können, muss das Nichthäm-Speichereisen im Körper gemessen werden. Ebenso ist die Steuerung der Chelattherapie nur möglich, wenn das Ausmaß der Eisenüberladung überwacht wird. Regelmäßige Untersuchungen zur frühzeitigen Diagnose möglicher Siderose-bedingter Organschäden sind erforderlich. Weitere, regelmäßig durchzuführende Verlaufsuntersuchungen betreffen mögliche Nebenwirkungen der Medikamente zur Eiseneliminationstherapie.

2.2. Untersuchungen zur Beurteilung des Eisenstatus

Serumferritin

Das **Serumferritin** wird als Akut-Phase-Protein von vielen anderen möglichen Begleiterkrankungen beeinflusst. Es ist bekannt, dass ein im Rahmen der akuten Phase sekundär erhöhtes Ferritin eventuell erst nach Wochen absinkt. Ein einzelner Serumferritinwert ist daher hinsichtlich der Beurteilung des Körpereisengehaltes nicht verlässlich. Der Serumferritinwert kann bei regelmäßiger Bestimmung als Verlaufsparemeter zur Beurteilung der Wirksamkeit einer Chelattherapie beitragen. Es können Trends erkannt und zur Anpassung der Chelattherapie genutzt werden. Vor Beginn einer Chelattherapie sollte zur Indikationsstellung immer die Lebereisenkonzentration gemessen werden. Auch im Verlauf sind regelmäßige Lebereisenbestimmungen zur exakten Erfassung der Eisenüberladung und zur Prüfung der Verlässlichkeit der Serumferritinwerte als Verlaufsparemeter empfohlen (s.u.).

Lebereisenkonzentration

Die Leber ist neben den Erythrozyten und ihren Vorläufern das Hauptspeicherorgan für Eisen im menschlichen Organismus. Die Lebereisenkonzentration korreliert linear mit dem Gesamtkörpereisengehalt (4). Für die Untersuchung der Lebereisenkonzentration können verschiedene invasive und nicht-invasive Verfahren eingesetzt werden.

Bei der Beurteilung absoluter Messergebnisse aus den einzelnen Verfahren und deren Wertung für die Steuerung der Eiseneliminationstherapie ist zu beachten, dass sich die Absolutwerte je nach eingesetztem Analyse-Verfahren unterscheiden und dass ggf. Konversionsfaktoren zur Umrechnung von Lebereisen pro Einheit Lebertrockengewicht in Lebereisen pro Einheit Feuchtgewicht (und vice versa), aber auch zur Anpassung und Vergleichbarkeit unterschiedlich ermittelter, dann auf Lebertrockengewicht bezogener Ergebnisse eingesetzt werden müssen (siehe Anhang I.1.; (92))

1) Kernspintomografie (MRT) der Leber

Als nicht invasive Methode ist die Lebereisenmessung durch Kernspintomografie entwickelt worden. Ein kommerziell verfügbares Verfahren auf der Basis einer von St. Pierre et al.

erarbeiteten, MRT-R2 (1/T2)-basierten, standardisierten Methode (spin echo Methode) ist von der FDA positiv begutachtet worden und in der EU zugelassen (FerriScan[®]) (5). Die Messung kann ambulant in dafür ausgewiesenen Zentren durchgeführt werden (siehe <http://www.resonancehealth.com/find-a-centre/ferriscan.html#breadcrumbs>). Sie hat den Vorteil einer zentralen Qualitätskontrolle und bietet die bislang einzigartige Möglichkeit der Vergleichbarkeit von Ergebnissen aus einer Vielzahl von Zentren weltweit. Nachteile dieser Methode sind der mit der Auswertung der MR-Daten durch die Fa. Resonance Health (Perth, Australien) verbundene zusätzliche Aufwand und die Kosten. Zu beachten ist außerdem, dass für die FerriScan[®]-Methode aktuell nur eine Zulassung für 1,5T Scanner besteht, wohingegen insbesondere die R2*-Methoden aktuell auf 3T Scannern etabliert werden.

Diese wissenschaftlich vergleichbaren, ebenfalls inzwischen gut validierten MRT-R2*-Methoden werden derzeit in Deutschland inzwischen in einigen Kliniken angewandt (6, 7). Da die Auswertung der Daten durch den Anwender erfolgt, spielt die Erfahrung des Untersuchers bei deren Interpretation eine entscheidende Rolle.

Die von Gandon et al. entwickelte, auf T2-GRE (gradient-recalled echo)-Sequenzen)-beruhende, MRT-SIR (signal intensity ratio) -Methode (8), für die ein offen im Internet zugänglicher Algorithmus zur Berechnung des Lebereisengehaltes eingesetzt wird („MRQuantif“; <https://imageded.univ-rennes1.fr/en/mrquantif/about>), ist nur eingeschränkt für Patienten mit hoher Eisenüberladung (z.B. Thalassämiepatienten) geeignet. Diesem Problem kann zumindest teilweise durch eine zusätzliche Sequenz mit verkürzter Echozeit begegnet werden (9). Nachteil auch dieses Verfahrens ist die fehlende Qualitätskontrolle für diese im Wesentlichen uneingeschränkt in allen MR-Abteilungen einsetzbare Methode.

Verschiedene vergleichende Untersuchungen verschiedener MR-Techniken zur Lebereisenmessung zeigen, dass die Ergebnisse differieren können, so dass zu empfehlen ist, bei wiederholten Messungen bei einem Patienten jeweils die gleiche Methode anzuwenden. Zu beachten ist außerdem, dass verschiedene MRT-Verfahren auf der Basis unterschiedlich verarbeiteter Leberbiopsieproben validiert wurden, so dass die Absolutwerte der Messergebnisse auch aus diesem Grund nur eingeschränkt bzw. nach Konversion vergleichbar sind (siehe oben und Anhang I.1.).

2) Biopsie

Die quantitative Lebereisenbestimmung mittels Leberbiopsie galt lange als Standard (4). Da Eiseneinlagerungen in der Leber ungleichmäßig erfolgen, hängt es jedoch insbesondere von der Größe und dem Ort der Biopsie ab, ob eine verlässliche Aussage über den Eisengehalt der Leber getroffen werden kann (10). Aus diesem Grund sowie wegen der bekannten Komplikationsrisiken einer Leberbiopsie wird sie für die ausschließliche Lebereisenbestimmung nicht mehr eingesetzt, kann aber für spezielle Diagnostiken z.B. z.A. einer Zirrhose im Rahmen einer geplanten Stammzelltransplantation sinnvoll sein.

Myokardiale Eisenkonzentration

Es hat sich gezeigt, dass trotz niedriger Lebereisenkonzentrationen und niedriger Serumferritinwerte ein erhöhtes Herzeisen vorliegen kann. Da die Siderose-bedingte

Kardiomyopathie immer noch die häufigste Todesursache bei Patienten mit sekundärer Eisenüberladung ist und Eisen nur relativ langsam aus dem Herzen cheliiert werden kann, muss eine Eisenüberladung des Herzen frühzeitig erkannt werden. Seit 2001 ist eine nicht invasive Messung des Herzeisens mithilfe der Gradienten-Echo-Methode $T2^*$ bzw. $R2^*$ ($1/T2^*$) in einer MRT-Untersuchung möglich (11, 12). Üblicherweise wird bei dieser Methode die Relaxationszeit $T2^*$ bzw. die transversale Relaxationsrate $R2^*$ im Septum bestimmt. Zusätzlich können bei einer MRT-Untersuchung die Funktionsparameter des linken und insbesondere auch des rechten Ventrikels dreidimensional bestimmt werden. Dies ist von Bedeutung, weil ein Rechtsherzversagen bei einer Siderose-bedingten Kardiomyopathie häufig ist und vor dem Linksherzversagen auftreten kann. Die Untersuchung kann in dafür spezialisierten Zentren unter standardisierten Bedingungen durchgeführt werden (siehe www.kinderblutkrankheiten.de). Die Bedeutung der Herzeisenmessung konnte eindrucksvoll belegt werden (13). So hat eine $T2^*$ -Relaxationszeit von $<10\text{ms}$ (normal $> 20\text{ms}$) einen hochsignifikanten prädiktiven Wert für das Auftreten einer Herzinsuffizienz oder einer Arrhythmie in den Folgemonaten; das Risiko für diese Komplikationen steigt mit sinkender $T2^*$ -Zeit. So entwickelten 47% der Patienten mit einer $T2^*$ -Relaxationszeit von $<6\text{ms}$ im Folgejahr eine Herzinsuffizienz.

Pankreatische Eisenkonzentration

Die Eisenüberladung und der Fettgehalt des Pankreas sind Risikofaktoren für die Entwicklung eines Siderose-bedingten Diabetes mellitus. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Korrelation zwischen dem Auftreten von pankreatischer und myokardialer Eisenüberladung besteht. In einigen Zentren wird bereits die Pankreaseisen Messung im Rahmen einer MRT-Lebereisenmessung benutzt, um eine myokardiale Eisenüberladung auszuschließen.

Für die Pankreaseisenmessung eignet sich die nicht invasive Gradienten-Echo-Methode $T2^*$ bzw. $R2^*$ ($1/T2^*$) in einer MRT (14, 15). Die Eisenüberladung des Pankreas ist nicht homogen, und hat wahrscheinlich mit der Verteilung der beta-Zellen für die endokrine Funktion, als auch der Azinuszellen für die exokrine Funktion, zu tun. Der exokrine Anteil macht die Hauptmasse aus.

| Empfehlung | Modifiziert |
|--|-------------|
| Folgende Untersuchungen (Tabelle 1) sollten zur Erfassung des Eisenstatus, zur frühzeitigen Erkennung Siderose-bedingter Organschäden und zur Therapiekontrolle bei Patienten mit sekundärer Eisenüberladung regelmäßig durchgeführt werden (siehe Tabelle 1) | |
| Konsensstärke: 85 % (11/13), 2 Enthaltungen | |

Tabelle 1. Zur Beurteilung der Eisenüberladung, von Organschäden und von Nebenwirkungen der Chelatbildner empfohlene Maßnahmen (N = notwendige Verfahren, E = im Einzelfall nützlich).

| | | | | | | |
|-------------------------------|--|---|---|--|---|---|
| Eisenstoffwechsel | Ferritin mtl. | N | Endokrine Funktion | Wachstumskurve vierteljährl. | N | |
| | Transferrinsättigung | E | | Pubertätsstadien jährl. (ab 10 J.) | N | |
| | Lebereisengehalt quantitativ jährl. (MRT) | N | | Knochenalter (ab 10 J.) | E | |
| | Kardio-MRT (T2*) jährl. (ab 10 J.) | N | | Knochendichtemessung # | E | |
| Leber | ALT, AST, GGT, AP, Bili mtl. | N | Nüchtern-Glukose jährl. | Kalzium, Phosphat i.S., 3- mtl. | N | |
| | ChE, Quick, Alb jährl. | N | | PTH, jährl. (ab 10 J.) | N | |
| | Sonographie Abdomen jährl. | N | | Cortisol: 24h-Urinausscheidung | E | |
| Herz | Echokardiographie jährl. (ab 10 Jahre.) | N | IGF-1, IGFBP-3 jährl. (ab 10 J.) | TSH, fT ₄ jährl. (ab 10 J.) | N | |
| | EKG jährl. (ab 10 J.) | N | | Oraler Glukosetoleranztest jährl. (ab 10 J.) | Amylase, Lipase (ab 10 J.) ^{##} | E |
| | Langzeit-EKG jährl. (ab 16 Jahre) | N | | | Testosteron/Östradiol, LH, FSH, jährl. (ab 13/15 Jahre [f/m]) | N |
| | Kardio-MRT (funktionell) jährl. (ab 10 J.) | N | | GnRH- Test, STH-Tests, ggf. nächtl. STH-Sekretionsprofil | E | |
| Chelatbildnertoxizität | | | | | | |
| Deferipron | Diff.-Blutbild 2-4-wöchtl.* | N | Deferasirox | Krea mtl. | N | |
| | im 1. Jahr wöchentl. Kontrolle | | | im 1. Monat u. bei Dosissteigerung | | |
| | Zink i.S. (nüchtern) jährl. | N | wöchentl. Kontrolle | | | |
| Deferoxamin | Ophthalm. Untersuchung jährl. | N | Cystatin C mtl. | N | | |
| | Audiometrie jährl. | N | Blutgasanalyse (HCO ₃ ⁻) 3- mtl. | N | | |
| | Cystatin C 3- mtl. | N | Kreatinin-Clearance 24h-SU | E | | |
| | Kreatinin-Clearance jährl. (ab 6 J.) | E | ALT, AST, GGT, AP, Bili mtl. | N | | |
| | | | im 1. Monat u. bei Dosissteigerung | | | |
| | | | 2-wöchentl. Kontrolle | | | |
| | | | Kalzium, Phosphat i.S., 3- mtl. | N | | |
| | | | Urin-Stix (Proteinurie?) 3- mtl. [#] | N | | |
| | | | Ophthalm. Untersuchung jährl. | N | | |
| | | | Audiometrie jährl. | N | | |

Indikationen für eine Knochendichtemessung können sein: Pubertas tarda, Vitamin D-Mangel, Thal. intermedia, unzureichend behandelte Thal. major, Thal. unter Luspatercept-Therapie, klinische Symptome

kann ggf. orientierend bei myokardialer Eisenbeladung und im Behandlungsverlauf zur Beurteilung des Therapieerfolgs dienen, insbesondere bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Kardio-MRT (T2*); außerdem als orientierende Untersuchung zur Beurteilung der exokrinen Pankreasfunktion

*siehe Kapitel 3.4.

3. Medikamentöse Therapie zur Eisenelimination (Chelattherapie)

3.1. Beginn und Anpassung der Eiseneliminationstherapie

Für die Indikationsstellung zu einer Eiseneliminationstherapie bei regelmäßig transfundierten Patienten werden die kumulative Transfusionsmenge, der Serumferritinwert und der Lebereisengehalt herangezogen (Beispielsituationen siehe Anhang II.1.). In die Entscheidung zum Beginn der Chelattherapie gehen vor allem bei Kleinkindern neben den genannten Parametern Überlegungen zur Nutzen-/Risikoabwägung unter Berücksichtigung bekannter Nebenwirkungen der Chelat-bildenden Medikamente (z.B. Wachstumsstörung bei zu frühem Beginn einer Therapie mit Deferoxamin) ein. Daten für Patienten im Alter von < 2 Jahren gibt es in nur sehr begrenztem Maße, darunter eine Studie zu Deferipron (n=61), die explizit den sehr frühen Beginn einer Chelattherapie zum Inhalt hatte, sowie eine vergleichende, randomisierte Studie zu Deferipron vs. Deferasirox (n=23) (16, 17). Der einzige auch für dieses Alter zugelassene Chelatbildner ist Deferoxamin (18). Wenn die Kriterien zum Beginn einer Eiseneliminationstherapie im Alter von < 2 Jahren erreicht werden, muss Deferoxamin aufgrund des Risikos von Nebenwirkungen besonders vorsichtig dosiert werden. In diesen Fällen ist eine Rücksprache mit einem in der Behandlung der Eisenüberladung erfahrenen Zentrum dringend zu empfehlen.

Vor Beginn und bei Anpassung der Chelattherapie muss das Ziel dahingehend definiert werden, ob eine Reduktion der bestehenden Eisenüberladung oder aber nur eine Vermeidung zusätzlicher Eisenablagerung angestrebt wird.

Im Verlauf der Eiseneliminationstherapie ist die stetige Überprüfung der Chelatbildnerdosis in Relation zur vorliegenden Eisenüberladung auf der Basis der regelmäßig untersuchten Serumferritinkonzentration sowie des Leber- und Herzeisengehaltes wichtig, um die Balance zwischen Effektivität und Toxizität zu halten. Eine Anpassung der Eiseneliminationstherapie ist notwendig, wenn eine Zunahme hepatischen und/oder der kardialen Eisenüberladung auftritt, über mehrere Monate ein kontinuierlicher Anstieg der Serumferritinkonzentration zu verzeichnen ist, neue Siderose-bedingte Organschäden auftreten oder vorbestehende Sideroseschäden zunehmen. Selbstverständlich ist darüber hinaus die regelmäßige Dosisanpassung an das Körpergewicht.

Für die Behandlung von Patienten mit sekundärer Eisenüberladung wurde für den Einsatz von Deferoxamin wegen dessen Oto- und Okulotoxizität (s. Kapitel 3.3.) ein Zielbereich der Lebereisenkonzentration oberhalb der Indikationsgrenze für eine Chelattherapie festgelegt, um eine Überchelierung zu vermeiden (siehe Anhang I.1.). Dieser „akzeptable Bereich“ wurde ursprünglich ausgehend von den klinischen Erfahrungen bei Patienten mit heterozygoter Hämochromatose, bei denen Lebereisenkonzentrationen dieser Größenordnung nicht mit Komplikationen assoziiert sind, abgeleitet (19). Da neben der Eisenkonzentration aber auch die Akkumulationsgeschwindigkeit, die Expositionsdauer und andere Faktoren für die Toxizität von Bedeutung sind, sind prinzipiell auch bei Berücksichtigung dieses akzeptablen Bereiches siderosebedingte Folgeschäden nicht auszuschließen. Studien zur Therapie mit Deferasirox (siehe Kapitel 3.2.) zeigten andererseits, dass auch niedrige Lebereisenkonzentrationen bei diesem Chelatbildner bei sorgfältigem Monitoring nicht mit einem erhöhten Nebenwirkungsrisiko assoziiert sind (20). Daher ist prinzipiell zu empfehlen, die Lebereisenkonzentration nicht wesentlich über den Wert, ab dem eine Chelattherapie indiziert ist (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.), ansteigen zu lassen bzw. – bei Verwendung anderer Chelatbildner als Deferoxamin – unter diesen Wert zu senken bzw. dort zu halten.

Bei Serumferritinwerten $< 500 \mu\text{g/l}$ oder einer Lebereisenkonzentration von $< 3\text{mg/g}$ Trockengewicht ist jedoch die Rücksprache mit einem in der Behandlung der Eisenüberladung erfahrenen Zentrum zu empfehlen, um Art und Dosierung der weiteren Therapie zu planen. Bei Patienten mit Eisenüberladung wurde eine durch Deferoxamin erhöhte Infektionsanfälligkeit für Infektionen mit *Yersinia enterocolitica* und pseudotuberculosis beobachtet (18). Bei Fieber vor allem in Kombination mit Bauchschmerzen oder Enteritis sollte eine Chelattherapie daher unterbrochen werden.

| Eisenferritin | Lebereisen / Serum |
|---|--------------------|
| Der Beginn der Eiseneliminationstherapie bei Patienten unter Transfusionstherapie ist indiziert , wenn das Serumferritin bei der regelmäßigen Bestimmung wiederholt $> 1000 \mu\text{g/l}$ liegt (und ein vorübergehender, z.B. inflammationsbedingter, Anstieg ausgeschlossen scheint) und/oder der Lebereisengehalt den entsprechenden Grenzwert erreicht (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.). Je nach Transfusionsmenge werden diese Grenzwerte nach 10-15 Transfusionen (ca. 200ml Erythrozytenkonzentrat/kgKG = ca. 120g Erythrozyten/kgKG) erreicht. | |
| Konsensstärke: 100 % | |

Empfehlung für Patienten ohne regelmäßige Transfusionstherapie siehe Kap. 4.5.

| Eisenferritin | Lebereisen / Serum |
|--|--------------------|
| Die <u>Lebereisenkonzentration</u> soll nicht wesentlich über dem Wert, ab dem eine Chelattherapie indiziert ist (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.) liegen bzw. – bei Verwendung anderer Chelatbildner als Deferoxamin – unter diesen Wert gesenkt und dort gehalten werden.
Im <u>Kardio-MRT</u> zur Erfassung der myokardialen Eisenbeladung ist eine T2*-Relaxationszeit von $\geq 20\text{ms}$ anzustreben .
Bei <u>Serumferritin</u> $< 500 \mu\text{g/l}$ oder einer Lebereisenkonzentration von $< 3\text{mg/g}$ Trockengewicht Anpassung der Therapie in Rücksprache mit einem in der Behandlung der Eisenüberladung erfahrenen Zentrum. | |
| Konsensstärke: 100% | |

3.2. Eisenelimination mit Deferasirox (DSX, DFX, ICL670)

Deferasirox ist ein oral zu verabreichender Chelatbildner. Die Zulassung umfasst die Primärtherapie für Patienten mit Thalassaemia major ab einem Alter von 6 Jahren. Darüber hinaus ist lt. Zulassung die Behandlung sowohl von jüngeren Thalassämie-Patienten (im Alter von 2-5 Jahren) als auch von Patienten mit einer anderen, der transfusionsbedingten Häm siderose zugrunde liegenden Erkrankung dann indiziert, wenn für diese Patienten eine DFO-Therapie „kontraindiziert oder unangemessen ist“ (21, 22). Letzteres („DFO-Therapie kontraindiziert oder unangemessen“) trifft auch auf die Indikation bei Patienten mit einer Thalassaemia intermedia ohne oder mit geringer Transfusionstherapie zu (siehe Kapitel 4.5).

In Deutschland ist Deferasirox in Form von Filmtabletten erhältlich. Diese sollen im Ganzen mit etwas Wasser geschluckt werden. Für Patienten, die Tabletten nicht im Ganzen schlucken können, können die Filmtabletten zerkleinert und die gesamte Dosis auf weiche Speisen gestreut gegeben werden. Sollten dennoch Schwierigkeiten bei der Einnahme der Filmtabletten auftreten, besteht

im Einzelfall die Möglichkeit, über die Auslandsapotheker Deferasirox-Tabletten zur Herstellung einer Suspension (= Standardform von DSX bis zur Einführung der Filmtabletten) zu beziehen. Dabei sind abweichende Dosisempfehlungen aufgrund der unterschiedlichen Galenik und Bioverfügbarkeit zu beachten. Die Einnahme von DSX sollte gemäß Herstellerempfehlungen einmal täglich, möglichst zur gleichen Zeit, entweder auf nüchternem Magen oder in Verbindung mit einer kleinen Mahlzeit erfolgen. Letzteres (die Einnahme parallel zu einer kleinen Mahlzeit) scheint in der täglichen Praxis sowohl hinsichtlich der Verträglichkeit als auch bzgl. der Effektivität vorteilhaft zu sein (23).

Die empfohlene initiale Tagesdosis für DSX in Form von Filmtabletten beträgt 14 mg/kg Körpergewicht. Eine höhere Startdosis ist für Patienten zu erwägen, bei denen eine deutliche Reduktion der Eisenüberladung angestrebt wird und/oder die einen sehr hohen Transfusionsbedarf haben. Für den Fall eines Wechsels von DFO auf DSX sollte berücksichtigt werden, dass hinsichtlich der Eisenexkretionskapazität eine Dosis von 14mg/kg/d DSX etwa der von 40mg/kg/d DFO entspricht. Es wird empfohlen, die DSX-Dosis in viertel- bis halbjährlichen Abständen entsprechend dem Trend der Serumferritinkonzentration anzupassen. Die Maximaldosis gemäß derzeitiger Zulassung beträgt 28 mg/kg/Tag.

Eine initial einschleichende Dosierung des Medikamentes scheint mit einem geringeren Risiko für akute Nebenwirkungen verbunden und sollte daher vor allem bei hohen Zieldosen erwogen werden. Auch die Teilung der täglichen DSX-Dosis auf zwei Gaben führt häufig zu einer besseren Verträglichkeit und geht mit einer besseren Effektivität einher (nicht randomisiert getestet) (24, 25).

Verschiedene prospektive, darunter für Patienten mit Thalassämie und Sichelzellerkrankung auch randomisierte Studien zeigen eine gute Wirksamkeit von DSX bei der Reduktion sowohl des Lebereisengehaltes als auch der myokardialen Eisenüberladung (21, 26-30). Letztere scheint im Vergleich zu DFP etwas zögerlicher, ein direkter Vergleich der Effektivität beider Medikamente bei der Myokardsiderose ist (außer für Kombinationstherapien, s. Kap. 3.5) allerdings bislang nicht erfolgt.

Nephrotoxizität ist die häufigste und schwerwiegendste Nebenwirkung von DSX, die sich als akute oder chronische Einschränkung der GFR oder Tubulopathie zeigen kann (21, 31-33). Sehr selten wurden Fälle von akutem Nierenversagen beschrieben. Bei ca. 1/3 der behandelten Patienten besteht eine Einschränkung der GFR. Die Nephrotoxizität scheint dosisabhängig, altersabhängig (v.a. <16 und >65 Jahre), abhängig von der Geschwindigkeit der Eisnelimination, eher nicht-progredient und reversibel zu sein. Aus diesem Grunde werden vor Beginn zweimalig und dann sowie nach jeder Dosissteigerung für einen Monat wöchentliche, später monatliche Kontrollen der Nierenfunktionsparameter (Kreatinin, eGFR und/oder Cystatin C) und des Urinstatus empfohlen (22).

Bei einer eGFR <60 ml/min/KOF ist eine Therapie mit DSX kontraindiziert (22). Eine Therapiereduktion um eine Dosis von ca. 7 mg/kg sollte bei einer zweimaligen Erhöhung des Kreatininwerts von mehr als 33% über dem Durchschnittswert vor Behandlung resp. altersabhängigen Normwert oder einer Einschränkung der eGFR unter den altersabhängigen Normwert erfolgen. Erwogen werden sollte eine Dosisreduktion bei Auftreten einer anhaltenden Proteinurie, Glukosurie, Hypoelektrolytämie (Kalium, Phosphat, Magnesium) oder metabolischen Azidose, die nicht durch andere Erkrankungen erklärt sind. Bei anhaltender GFR-Einschränkung und/oder manifestem sekundärem Fanconi-Syndrom trotz Dosisreduktion sollte eine Therapieunterbrechung erfolgen. Besondere Vorsicht sollte bei Komedikation mit potenziell nephrotoxischen Medikamenten gelten. Aufgrund kurzer Nachbeobachtungszeiten in Studien (< 5 Jahre) sind Langzeiteffekte auf die Nierenfunktion unklar.

Es wurden auch Erhöhungen der Lebertransaminasen beobachtet. Bei den sehr selten beschriebenen Fällen von Lebersversagen kann eine mitwirkende oder verstärkende Rolle von DSX nicht ausgeschlossen werden. Lebertransaminasen sollten unter einer Therapie mit DSX zunächst

vor Beginn und dann alle 2 Wochen, im Verlauf alle 4 Wochen kontrolliert werden (22). Eine Dosisreduktion sollte bei anhaltender Erhöhung der Transaminasen über den 5-fachen Altersnormwert erwogen werden, Transaminasen oberhalb des 10-fachen Altersnormwertes sollten zu einer Therapieunterbrechung führen. Die meisten Fälle einer Transaminasenerhöhung sind spontan und auch ohne Dosisreduktion rückläufig (34, 35). Bei Patienten mit vorbestehender schwerer Leberfunktionsstörung wird eine Therapie mit DSX nicht empfohlen.

Bei ca. ¼ der Patienten treten gastrointestinale Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen bzw. teilweise anhaltende, meist milde Diarrhoe) und gelegentlich (<1%) auch gastrointestinale Blutungen und gastrale und duodenale Ulzera (einschließlich multipler Ulzera) sowie Pankreatitiden (sehr selten) auf. Besondere Vorsicht ist daher insbesondere bei zusätzlicher Einnahme anderer Substanzen mit ulzerogenem Potential (NSAIDs, Kortikosteroide oder orale Bisphosphonate) sowie bei Patienten unter Antikoagulanzen u./o. mit Thrombozytopenie geboten. Meist transient verlaufende Exantheme (stets reversibel; teilweise mit Pruritus) werden bei knapp 10% der Patienten beobachtet; in seltenen Fällen sind Sehstörungen (Katarakt, Makulopathie) sowie Hörstörungen aufgetreten.

Im Rahmen der Anwendungsbeobachtung nach Zulassung von DSX sind insbesondere bei Patienten mit Knochenmarkerkrankungen vereinzelt Leukozytopenien, Thrombozytopenien und Panzytopenien beobachtet worden. Entsprechende Blutbildkontrollen werden unter einer Therapie mit DSX empfohlen.

Zuvor mit DFO oder DFP behandelte Patienten sollten darauf hingewiesen werden, dass die Ausscheidung des Eisen-Deferasirox-Komplexes ausschließlich über den Darm erfolgt, so dass im Gegensatz zu den anderen bekannten Chelatbildern unter der Therapie keine Rotfärbung des Urins zu beobachten ist.

3.3. Eisenelimination mit Deferoxamin (Desferrioxamin, DFO)

Deferoxamin ist das einzige für die Primärtherapie der transfusionsbedingten Hämosiderose bei allen zugrundeliegenden Erkrankungen zugelassene Medikament (18). Die breite, uneingeschränkte Zulassung beruht in erster Linie auf dem frühen Zulassungszeitpunkt und den damals gültigen Zulassungskriterien. Die Wirksamkeit von DFO hinsichtlich des Lebereisengehaltes und in Bezug auf einen Überlebensvorteil für mit DFO behandelte Patienten ist jedoch inzwischen in vielen Studien belegt (36-38).

Die Standardtherapie mit DFO besteht in einer täglichen subkutanen Infusion in einer Dosis von 40 mg/kgKG mit einer tragbaren Pumpe über mindestens 12 Stunden an 7 Tagen je Woche über Nacht. Eine seltenere Therapie oder eine kürzere Infusionsdauer (z.B. 5 Tage je Woche, 10 Stunden), ggf. mit einer Dosissteigerung auf bis zu 60 mg/kgKG/d, kann zur Sicherung von Compliance und Adhärenz erforderlich werden. Eine Verabreichung der Tagesdosis über einen längeren Infusionszeitraum ist nicht nur hinsichtlich der Verträglichkeit, sondern auch in Bezug auf die Effektivität sowie den kontinuierlichen protektiven Effekt gegenüber Nicht-Transferrin-gebundenem Eisen prinzipiell empfehlenswert. Für Patienten, die eine subkutane Therapie nicht tolerieren, ist alternativ eine intravenöse Verabreichung als kontinuierliche Infusion, z.B. über einen permanenten zentralvenösen Katheter, möglich. Dieser Verabreichungsmodus spielt darüber hinaus für die intensive Chelattherapie eine wichtige Rolle. Bei Patienten mit subkutaner Therapie und eingeschränkter Therapiedisziplin ist die zusätzliche intravenöse Verabreichung von DFO parallel zur Transfusion (in entsprechend reduzierter Dosis) möglich.

Die Lebereisenkonzentration sollte unter DFO-Therapie den Wert, ab dem eine Chelattherapie indiziert ist (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.), nicht wesentlich unterschreiten.

Die zusätzliche Gabe von Vitamin C (50-100 mg pro Tag) bei nachgewiesenem Vitamin-C-Mangel führt zur Steigerung der Effektivität der Chelierung mit Deferoxamin. Da Vitamin C selbst in Anwesenheit überschüssigen Eisens ohne parallele Chelierung zu einer Verstärkung oxidativen Stresses beiträgt, sollte eine Substitution in jedem Fall erst einige Wochen nach Initiierung der Chelattherapie begonnen werden; die tägliche Gabe erfolgt frühestens 30 Minuten nach Start der subkutanen Infusion (19). Bei Siderose-bedingter Kardiomyopathie ist Vitamin-C-Substitution absolut kontraindiziert.

Die häufigste Nebenwirkung der subkutanen Behandlung mit DFO sind Hautreaktionen in Form von Induration und Rötung an den Injektionsstellen. Auch generalisierte urtikarielle und nicht-urtikarielle Exantheme treten auf. Häufige Nebenwirkungen sind Kopfschmerzen, Fieber, Übelkeit, Arthralgien und Myalgien. Gelegentlich wurden gastrointestinale Nebenwirkungen und asthmatische Beschwerden berichtet (18).

Bei Beginn einer regelmäßigen DFO-Therapie vor Vollendung des 3. Lebensjahres wurden in Abhängigkeit von der Dosis Wachstumsverzögerungen und Knochendeformitäten unterschiedlichen Ausmaßes beschrieben (39). In Fällen, bei denen die Chelattherapie früher indiziert ist, sollte nach Abwägung von Indikation und potentiellen Risiken in Rücksprache mit einem in der Behandlung der sekundären Eisenüberladung erfahrenen Zentrum ggf. mit einer niedrigen DFO-Dosierung (20mg/kg/d) begonnen werden.

Gefürchtete Nebenwirkungen sind Innenohrschwerhörigkeit und Tinnitus (gelegentlich) sowie Visusverlust durch Retinaschädigung (selten). Zur frühzeitigen Erkennung dieser Nebenwirkungen sind eine Audiometrie und eine augenärztliche Untersuchung (Visus, Farbsehvermögen, Perimetrie, Fundus) in jährlichen Abständen zu empfehlen. Bei Anzeichen eines Hörverlustes im Hochtonbereich (>3000 – 6000 [-12500] Hz) um mehr als 25 dB sollte DFO ausgesetzt und das Hörvermögen wöchentlich kontrolliert werden. Bei Normalisierung des Hörvermögens kann die DFO-Therapie ggf. in angepasster Dosis fortgesetzt werden, falls kein Wechsel auf einen anderen Chelatbildner möglich ist (40). Auch bei pathologischen ophthalmologischen Befunden oder Sehstörungen ist ähnlich zu verfahren (vorübergehender Stopp, ggf. Wechsel oder Neubeginn in reduzierter Dosis) (41).

Selten führt die DFO-Therapie zu Leber- und Nierenfunktionsstörungen, Blutbildveränderungen (Neutropenie, Thrombopenie), Katarakt, kardiovaskulären und neurologischen Störungen (Schwindel, Parästhesie, Neuropathie).

Folgende Nebenwirkungen traten ausschließlich bei hohen intravenös verabreichten Dosen oder bei Überchelierung auf: Krämpfe, Koma, Optikusatrophie, interstitielle Lungenveränderungen mit bedrohlichen pulmonalen Symptomen.

3.4. Eisenelimination mit Deferipron (DFP, L1)

Deferipron ist ein oral zu verabreichender Chelatbildner (42, 43). Die aktuelle Zulassung schränkt die Indikation auf die Patienten mit Thalassaemia major ein, bei denen die Behandlung mit DFO „kontraindiziert oder inadäquat ist“. Außerdem ist Deferipron bei Patienten mit Thalassaemia major für die Kombination mit einem anderen Chelatbildner zugelassen, wenn eine Monotherapie mit einem Chelatbildner ineffektiv ist oder eine schwere und bedrohliche Eisenüberladung (vor allem des Herzens) dies erforderlich macht (44). Vom Hersteller wird in der Fachinformation angeführt, dass für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren nur begrenzte, für Kinder jünger als 6 Jahre keine publizierten Daten vorliegen (44). Tatsächlich wurden aber in den letzten Jahren insbesondere für Kinder unter 6 Jahren mehr Studiendaten zu Deferipron als zu den anderen Chelatoren veröffentlicht. Dazu gehörten eine Studie zu Deferipron, die explizit den sehr frühen Beginn einer

Chelattherapie (< 2 J.) zum Inhalt hatte (n=61), eine vergleichende, randomisierte Studie Deferipron vs. Deferasirox (DEEP-2, n=59 < 6J.) sowie die Beobachtungsstudie DEEP-3 (n=112 < 6 J.) (16, 17, 45).

Die tägliche DFP-Dosis beträgt 75-100 mg/kg, derzeit in 3 Einzeldosen, die möglichst gleichmäßig über 24 Stunden verteilt werden sollen. Eine retardierte Form von Deferipron mit der Möglichkeit der Verabreichung in 2 Einzeldosen wird in Kürze verfügbar sein.

Eine zusätzliche Vitamin-C-Substitution ist nicht empfohlen.

Verschiedene retrospektive Analysen und eine prospektive randomisierte Studie zeigen eine besonders gute, im Vergleich zu DFO überlegene Wirksamkeit von DFP bei der Behandlung der Myokardsiderose (46) (31). Für Thalassämie-Patienten mit deutlicher Myokardsiderose trotz zufrieden stellender Lebereisenkonzentration ist daher der bevorzugte Einsatz von DFP zu erwägen. Demgegenüber erscheint in den Augen vieler Behandler DFO hinsichtlich der hepatozellulären Eisenelimination überlegen, wenngleich dies in den wenigen prospektiv vergleichenden Studien nicht so deutlich wird (47). Die offensichtlich besondere organbezogene Effektivität beider Chelatbildner ist eine der Grundlagen für die kombinierte Verwendung von DFP und DFO in der intensiven Chelattherapie (s.u.).

Die klinisch bedeutendste Nebenwirkung der Deferiprontherapie ist die schwere Neutropenie (43, 48). Unter einer Therapie mit DFP werden daher im ersten Jahr der Behandlung wöchentliche Differenzialblutbildkontrollen empfohlen. Bei Patienten, bei denen im ersten Jahr der Behandlung mit Deferipron keine Neutropenie auftritt, kann die Häufigkeit der Differenzialblutbildkontrollen den Abständen der Bluttransfusionen angepasst werden (alle 2 – 4 Wochen). Eine schwere Neutropenie (Gesamtneutrophilenzahl < 500/ μ l) wurde mit einer Häufigkeit von 0,5% bis 2% beobachtet. Eine Neutropenie mit einer Gesamtneutrophilenzahl < 1500/ μ l wurde insgesamt bei 6,5 % der behandelten Patienten (3,5 Fälle / 100 Behandlungsjahre) festgestellt, der Anteil war bei splenektomierten Patienten deutlich geringer als bei Patienten mit intakter Milz. Einzelne fatale Krankheitsverläufe nach schwerer Neutropenie wurden berichtet, vor allem bei Patienten mit Knochenmarkerkrankungen (außerhalb der Zulassung) und bei Nichtbeachtung der notwendigen regelmäßigen Verlaufskontrollen. Alle anderen Fälle waren nach Absetzen des Medikamentes vollständig reversibel. Der erneute Beginn der Therapie nach Normalisierung der Gesamtneutrophilenzahl führte häufig zu einem Rezidiv der Neutropenie, so dass davon generell abgeraten wird.

Andere Nebenwirkungen, die ebenfalls in der Regel nach Absetzen des Medikamentes oder Dosisreduktion reversibel waren, sind Arthralgien bei 6-20 % der Patienten (Patienten mit schwerer Siderose stärker betroffen), Übelkeit und Erbrechen bei ca. 15% (8-24%) der Patienten, Bauchschmerzen bei ca. 14% der Patienten sowie transiente Transaminasenerhöhungen bei etwa 7% der Patienten. Eine persistierende ALT-Erhöhung war nur bei einzelnen Patienten zu beobachten. Bei einigen Patienten wurden erniedrigte Zinkspiegel gemessen, die sich unter Substitution normalisierten. Einzelne bereits vor dem 10. Lebensjahr behandelte Patienten mit Arthralgien zeigten persistierende Knorpel und Knochenveränderungen (49).

Bei Kindern, denen mehrere Jahre mehr als das 2,5-fache der empfohlenen Höchstdosis von 100mg/kg/d verabreicht wurde, wurden neurologische Störungen (u.a. zerebelläre Störungen, Diplopie, Nystagmus, Verlangsamung) beobachtet, die nach Absetzen allmählich abklangen.

3.5. Intensivierte Eiseneliminationstherapie

Einige Patienten entwickeln trotz der verordneten Chelattherapie, meist aufgrund einer mangelnden Compliance, eine schwere Eisenüberladung. Zur raschen Detoxifikation (und anhaltenden Reduktion der Eisenüberladung) ist bei diesen Patienten eine intensivierete Eiseneliminationsbehandlung notwendig.

Mögliche Therapieoption einer intensiven Eiseneliminationstherapie ist die kontinuierliche (24-stündige) subkutane, bei schweren Störungen intravenöse (über einen permanenten zentralvenösen Katheter) Infusionstherapie mit Deferoxamin (50).

Insbesondere bei kardialen Problemen hat sich in vielen Studien eine Kombination von kontinuierlicher subkutaner oder intravenöser Deferoxamintherapie mit einer oralen Deferiprontherapie als wirksam erwiesen, wobei neben der organspezifischen besonderen Wirksamkeit der einzelnen Medikamente die durch die Kombination erzielbaren additiven und synergistischen Effekte zum Tragen kommen (51).

In einer von Elalfy et al 2015 veröffentlichten randomisierte Studie wurde erstmals die Sicherheit und Effektivität einer oralen Kombinationstherapie mit Deferasirox und Deferipron im Vergleich zu der seit vielen Jahren eingesetzten Kombination von Deferoxamin und Deferipron untersucht (52). Die Kombination erwies sich als effektiver bezüglich der Myokardsiderose bei vergleichbarer Effektivität bezüglich des Lebereisens. Wesentliche Nebenwirkungen waren nicht häufiger als unter den jeweiligen Monotherapien zu sehen, so dass diese Kombination bei Patienten die u.g. Kriterien erfüllen, eine geeignete Option für eine intensivierete Eiseneliminationstherapie darzustellen scheint, insbesondere bei mangelnder Compliance bezüglich einer kontinuierlichen DFO-Therapie und einer Kontraindikation zur Implantation eines zentralen Katheters.

Deferipron ist inzwischen für die Behandlung von Patienten mit Thalassaemia major für die Kombination mit einem anderen Chelatbildner zugelassen, wenn eine Monotherapie mit einem Chelatbildner ineffektiv ist oder eine schwere und bedrohliche Eisenüberladung (vor allem des Herzens) dies erforderlich macht (44). Dabei ist ggf. Notwendigkeit der Dosisanpassung zu beachten (43).

Auch durch die Kombination von Deferasirox und Deferoxamin sind synergistische Effekte zu erzielen, so dass diese Kombination eine gute Alternative vor allem für Patienten darstellt, bei denen eine Behandlung mit Deferipron kontraindiziert oder unverträglich ist (53-56).

Es wird empfohlen, bei Verdacht auf Notwendigkeit einer intensiven Chelattherapie Kontakt mit einem in der Behandlung von Patienten mit transfusionsbedingter Eisenüberladung erfahrenen Zentrum aufzunehmen. Dies ist auch insbesondere vor dem Hintergrund potentieller, sehr schwerer Nebenwirkungen einer hochdosierten Deferoxamintherapie (Optikusneuropathie/-atrophie, pulmonale Komplikationen, Nierenfunktionseinschränkungen) von Bedeutung.

| Empfehlung 4 | Modifiziert, Stand 2021 |
|---|-------------------------|
| Eine intensivierete Eiseneliminationstherapie wird bei folgenden Indikationen empfohlen : | |
| <u>Absolute Indikationen</u> | |
| <ul style="list-style-type: none">• kardiale MRT-T2*-Werte < 10 ms• neu auftretende Herzrhythmusstörungen o. Herzinsuffizienz | |
| <u>Relative Indikationen</u> | |
| <ul style="list-style-type: none">• Lebereisenkonzentration oberhalb des Risikoschwellenwertes (siehe Anhang I.1.) | |

- gestörte Glukosetoleranz / Diabetes mellitus
- Vorbehandlung vor SZT bei starker Eisenüberladung

Bei Vorliegen einer relativen Indikation **sollte** vor Beginn einer intensivierten Eisen-eliminationstherapie erwogen werden, die bisherige Eiseneliminationstherapie z.B. durch Anpassung der Dosis oder Erzielung einer besseren Compliance zu optimieren.

Konsensstärke: 100 %

3.6. Aderlasstherapie

Bei besonderen Krankheitsbildern (z.B. kongenitale dyserythroetische Anämien) oder in besonderen klinischen Situationen (z.B. Z.n. Stammzelltransplantation bei Thalassaemia major) kann eine Aderlasstherapie zur Reduktion der Eisenüberladung analog der Behandlung der hereditären Hämochromatose eingesetzt werden (57). Voraussetzung für eine Aderlasstherapie und maßgeblich für die Aderlassfrequenz ist ein ausreichend hoher Hämoglobingehalt. In der Regel wird im Abstand von 2-3 Wochen je Aderlass ein Blutvolumen von etwa 7 ml/kgKG entfernt. Da eine gute Korrelation zwischen Lebereisengehalt und Gesamtkörpereisengehalt besteht, kann die Menge des durch die Aderlasstherapie zu entfernenden Eisens auf der Basis des Lebereisengehaltes gut abgeschätzt werden (siehe Anhang II.5.). Ziel der Aderlasstherapie ist eine Lebereisenkonzentration unterhalb der Grenze sein, ab der eine Chelattherapie indiziert wäre (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.).

| Empfehlungsgrad | Wissenschaftl. Status / Evidenz |
|---|---------------------------------|
| <p>Voraussetzung für eine Aderlasstherapie und maßgeblich für die Aderlassfrequenz ist ein ausreichend hoher Hämoglobingehalt. Eine Lebereisenbestimmung sollte zur Ermittlung des Therapiebedarfes erfolgen sowie in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Erkrankung und dem Serumferritinverlauf auch zur Kontrolle des Therapieerfolges vorgenommen werden. Ziel ist eine Lebereisenkonzentration unterhalb der Grenze, ab der eine Chelattherapie indiziert wäre (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.).</p> | |
| <p>Konsensstärke: 100 %</p> | |

4. Spezielle Krankheitsbilder

4.1. Thalassaemia major (TM)/ Transfusions-abhängige Thalassämie (TDT)

Die Thalassaemia major (ICD-10 D56.1, D56.2) ist diejenige Krankheit, für die die umfangreichsten Erfahrungen mit der Behandlung der sekundären Eisenüberladung bestehen. Die Eisenüberladung ist in erster Linie transfusionsbedingt. Insbesondere bei nicht suffizienter Transfusionstherapie und daraus folgender anhaltend gesteigerter, ineffektiver Eigenerithropoese kommt zusätzlich ein bemerkenswerter Beitrag aus der Nahrung resorbierten Eisens zur Gesamteisenüberladung hinzu. Für Grundlagen zum Krankheitsbild sei auf die AWMF-Leitlinie 025/017 „Thalassämie“

(<http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/025-017.html>)

und die Onkopedia-Leitlinie „Thalassämie“

(<https://www.onkopedia.com/de/onkopedia/guidelines/beta-thalassaemie/>) verwiesen. Für die Behandlung der Eisenüberladung treffen die in Kapitel 3 enthaltenen Angaben zu, da diese Empfehlungen im Wesentlichen auf Erfahrungen bei Patienten mit Thalassaemia major beruhen.

| Empfehlung 6 | Modifiziert, März 2021 |
|---|------------------------|
| Für die Eiseneliminationstherapie bei Patienten mit Thalassaemia major werden in Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente empfohlen (siehe Tabelle): | |
| Konsensstärke: 100 % | |

| <u>Alter</u> | <u>Primärtherapie</u> | <u>Sekundärtherapie</u> |
|--------------|-----------------------------|-------------------------|
| < 2 Jahre | Deferoxamin | |
| 2 – 6 Jahre | Deferoxamin o. Deferasirox* | |
| > 6 Jahre | Deferasirox o. Deferoxamin | Deferipron |

* Die Zulassung von DSX im Alter von 2-6 Jahren ist eingeschränkt auf Patienten, bei denen eine Therapie mit DFO kontraindiziert oder unangemessen ist (s. Kap. 3.2.). DFO ist für alle Patienten uneingeschränkt zugelassen. Gerade bei sehr jungen Patienten (< 3 Jahre) muss die potentielle Knochentoxizität von DFO beachtet werden (s. Kap. 3.3.)

4.2. Sichelzellkrankheit

Die Sichelzellkrankheit (ICD-10 D57.0, D57.1, D57.2) ist eine angeborene Störung der Hämoglobinsynthese, die durch lebenslang auftretende Komplikationen wie Schmerzen, Infektionen, Hämolyse und chronische Organschäden gekennzeichnet ist (siehe AWMF-Leitlinie „Sichelzellkrankheit“, <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/025-016.html>).

Im Gegensatz zur β -Thalassämie gibt es bei der Sichelzellkrankheit keine Hinweise für eine primäre Eisenüberladung, so ist die Eisenresorption aus dem Darm normal. Die intravasale Hämolyse und der Eisenverlust über eine Hämoglobinurie können stattdessen bei diesen Patienten durchaus zum Eisenmangel führen (58)(37).

Etwa 90% der erwachsenen Patienten mit Sichelzellkrankheit haben im Laufe ihres Lebens eine oder mehrere Erythrozytentransfusionen erhalten. Obwohl heute die Indikation zur Transfusion bei Sichelzellkrankheit unter strengen Gesichtspunkten gestellt wird (siehe Leitlinie „Sichelzellkrankheit“) steigt die Zahl der chronisch transfundierten Patienten. Die Hauptindikation für ein chronisches Transfusionsprogramm bei Sichelzellkrankheit ist die primäre und sekundäre ZNS-Infarkt-Prophylaxe. So erfolgt derzeit bei Kindern mit einem pathologischen transkraniellen Dopplerbefund zwischen 2 und 18 Jahren eine regelmäßige Transfusions- bzw. Austausch-Transfusionstherapie mit dem Ziel, den HbS-Anteil im Blut <30% zu halten (s. AWMF-Leitlinie Sichelzellkrankheit 025/016, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/025-016.html>).

Das Serumferritin, das bei Thalassaemia major (TM) zur Einschätzung der Eisenüberladung vor allem basierend auf Trends regelmäßig untersucht wird, ist bei Sichelzellpatienten ein weniger verlässlicher Parameter. So kommt es bei Schmerzkrisen zu einer über Wochen anhaltenden Erhöhung des Serumferritins (59). Daher ist für Patienten mit Sichelzellkrankheit unter

Transfusionstherapie die regelmäßige Lebereisenmessung mit Hilfe der MRT von besonderer Bedeutung.

Das über Erythrozytenkonzentrate applizierte Eisen wird in den Makrophagen und später in den Hepatozyten gespeichert. Die therapiebedingte Eisenüberladung führt zu Leberzirrhose und ist nach einer Studie von Darbari et al bei 7 % von 141 Patienten mit Sichelzellerkrankheit die Todesursache (60). Nur 10% der Patienten zeigen insbesondere bei einer fortgeschrittenen Eisenüberladung auch eine Vermehrung des myokardialen Eisens. Endokrine Störungen durch Eisenüberladung sind selten.

Es gibt Hinweise auf einen negativen Einfluss der Eisenüberladung auf Schwere und Häufigkeit von Schmerzkrisen bei Patienten mit Sichelzellerkrankheit (58).

Das Ausmaß der Eisenüberladung kann durch den Einsatz von Austauschtransfusionen, insbesondere durch Erythrozytapheresen, anstelle von on-top - Transfusionen verringert werden.

Bei der medikamentösen Behandlung der Eisenüberladung kamen vor allem Deferoxamin und Deferasirox zum Einsatz. Deferipron hat bisher zur Behandlung der Eisenüberladung bei Sichelzellerkrankheit keine Zulassung

Die Chelattherapie mit DFO gilt zwar bei der Sichelzellerkrankheit bisher als Standardtherapie, allerdings müssen die Belastung durch den Applikationsmodus und damit assoziierte potentielle Compliance-Probleme berücksichtigt werden.

Inzwischen sind viele Patienten mit Sichelzellerkrankheit in und außerhalb von Studien mit Deferasirox behandelt worden. Die Verträglichkeit ist vergleichbar zu der bei Patienten mit TM mit leichten bis mäßigen gastrointestinalen Beschwerden und einem milden Anstieg des Serumkreatinins bei einem Drittel der Patienten (61, 62).

Auch zu Deferipron gibt es inzwischen einige Studien bei Patienten mit Sichelzellerkrankheit, die eine der von Deferoxamin und Deferasirox vergleichbare Wirksamkeit bei der Behandlung der Eisenüberladung zeigen (16, 63, 64).

Die Dosierung und Applikation der Chelatbildner erfolgen entsprechend den Empfehlungen in Kapitel 3 und Tabelle II.2. Bei der Dosierung des Chelatbildners ist darüber hinaus die Transfusionsmenge zu berücksichtigen (s. Kap. 3.1.).

Empfohlen / Nicht empfohlen | **Wahlrecht / Stimmt nicht**
Für die Eiseneliminationstherapie bei Patienten mit Sichelzellerkrankheit **werden in**
Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente **empfohlen** (siehe Tabelle):
Konsensstärke: 92 % (11/12), 1 Enthaltung

| <u>Alter</u> | <u>Primärtherapie</u> | <u>Sekundärtherapie</u> |
|--------------|-----------------------------|-------------------------|
| 2-6 Jahre | Deferoxamin o. Deferasirox* | |
| > 6 Jahre | Deferoxamin o. Deferasirox* | Deferipron* |

*DSX: Bei Sichelzellerkrankheit nur Zulassung zur Zweitlinientherapie bei Patienten, bei denen eine Therapie mit DFO kontraindiziert oder unangemessen ist (s. Kap. 3.2.). DFP: bisher nur für Thalassemia major zugelassen. DFO: für alle Patienten uneingeschränkt zugelassen. Gerade bei sehr jungen Patienten (< 3 Jahre) muss die potentielle Knochentoxizität von DFO beachtet werden (s. Kap. 3.4.).

4.3. Diamond-Blackfan-Anämie

Die Diamond-Blackfan-Anämie (DBA; ICD-10 D61.0) ist eine angeborene Systemerkrankung mit Störung der Funktion der Ribosomen, die sich oft in Form einer Knochenmarkerkrankung mit einer Hypoplasie der erythrozytären Reihe präsentiert. Sie ist charakterisiert durch eine meistens makrozytäre Anämie, Retikulozytopenie sowie ein weitgehendes und meist isoliertes Fehlen der Erythropoese im Knochenmark und Mutationen in Genen, die an der Funktion von Ribosomen beteiligt sind (65, 66). Häufig findet man angeborene Fehlbildungen (v.a. faciale Stigmata, Herz, Daumen) (65). Auch das Risiko für Krebserkrankungen, insbesondere Kolonkarzinome und Osteosarkome ist erhöht (67).

Bis zu 40 Prozent der Patienten sind unter oder nach Therapie mit Steroiden transfusionsunabhängig und entwickeln in der Regel keine relevante sekundäre Eisenüberladung. Allerdings sollten auch transfusionsunabhängige Patienten eine regelmäßige Evaluation des Eisenstatus zum Ausschluss einer Eisenüberladung erhalten.

Anämische Patienten, die nicht zufriedenstellend auf die Steroid-Therapie ansprechen, sind auf regelmäßige Bluttransfusionen angewiesen, meistens im 3- bis 4-Wochen-Rhythmus (65, 67). Die Indikation zur Chelattherapie ist bei transfusionsabhängigen Patienten in Abhängigkeit von Beginn und Frequenz der Transfusionen teilweise schon zwischen dem ersten und zweiten nicht erfolgreichen Steroidversuch (zwischen einem Alter von 12 und 24 Monaten), meistens aber ab dem 2. Geburtstag zu stellen, neben den im allgemeinen Teil dieser Leitlinie definierten Kriterien des Therapiebeginns bei Eisenüberladung (s. Kap. 3.1.; (65)).

Die Studienlage zur Chelattherapie bei DBA-Patienten ist insgesamt noch nicht zufrieden stellend. Langzeitdaten fehlen. Roggero et al. zeigten, dass die Prävalenz einer schweren Eisenüberladung bei DBA-Patienten höher ist, als bei einer vergleichbaren Gruppe von Thalassämie-Patienten und dass die Hämosiderose früher auftritt (68). Berdoukas et al. berichteten, dass bei DBA-Patienten im Vergleich zu Patienten mit einer Thalassämie, CDA oder SCD häufiger eine extrahepatische Hämosiderose auftritt (69), sodass das Screening auf extrahepatische Eisenüberladung (v.a. Herz, aber auch Pankreas) besonders relevant ist. Ein Mechanismus, durch den es bei einer DBA insbesondere auch zu einer Erhöhung des toxischen Nicht-Transferrin-gebundenen Eisens kommt, ist der niedrige Transferrineisen-Umsatz (70). Zusätzlich scheint eine vermehrte und regulatorische gestörte Hepcidin-Synthese vorzuliegen und eine wesentliche Rolle bei der frühen und v.a. extrahepatischen Eisenüberladung zu spielen, die der Hauptgrund für einen fatalen Verlauf bei transfundierten Patienten sein kann (67, 71, 72).

Für die Chelattherapie bei DBA-Patienten stehen Deferoxamin (in jedem Alter) mit langjähriger Erfahrung und Deferasirox (ab 2 Jahren) als offiziell zugelassene Chelatoren zur Verfügung (65, 72). Für Kinder unter 2 Jahren ist nur DFO zugelassen. In Abwägung der potentiellen Risiken einer DFO-Behandlung ist in einzelnen Fällen dennoch die alternative Behandlung mit DSX zu erwägen. Eine vorherige Rücksprache mit der GPOH-DBA-Studienzentrale oder einem in der Behandlung der Eisenüberladung bei DBA erfahrenen Zentrum ist zu empfehlen. Oft ist bei älteren DBA-Patienten mit oder ohne Zunahme des notwendigen Transfusionsvolumens eine Kombinationstherapie erforderlich.

Bezüglich der Nebenwirkungen der Chelattherapie scheint es keine grundlegenden Differenzen zwischen DBA- und anderen transfusionsabhängigen Patienten zu geben. Für beide Chelatoren existiert ausreichend Evidenz in der Behandlung von DBA-Patienten (27, 65, 67, 73). Aufgrund der Seltenheit der Erkrankung sind Aussagen zur Häufigkeit von Nebenwirkungen allerdings bisher

nicht möglich. Es existieren einige Fallserien zum sekundären Fanconi-Syndrom bei DBA-Patienten bei allerdings nicht adäquat überwachter und hochdosierter Therapie mit DSX (74). Sonstige seltene Nebenwirkungen sind in der Literatur und im deutschen DBA-Register nicht berichtet, ebenso lässt sich kein erhöhtes Risiko für Zytopenien erkennen.

Eine Behandlung mit Deferipron kann in Einzelfällen bei Patienten mit DBA trotz der fehlenden Zulassung und des bekannten Neutropenie-Risikos im Sinne einer off-label-Therapie notwendig sein (75, 76). Dies betrifft neben der Unverträglichkeit von oder Kontraindikation gegenüber anderen Chelatoren insbesondere Kombinationstherapie mit DFO, vor allem zur Behandlung der kardialen Eisenüberladung. Hier sind ein strenges Monitoring des Blutbilds und ein frühzeitiger Behandlungsabbruch bei Auftreten einer Neutropenie notwendig.

| | |
|---|---------------------------------|
| <u>Empfehlung:</u> | <u>aktualisiert, Stand 2023</u> |
| Für die Eiseneliminationstherapie bei Patienten mit Diamond-Blackfan-Anämie werden in Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente empfohlen (siehe Tabelle): | |
| <u>Konsensstärke: 100 %</u> | |

| <u>Alter</u> | <u>Primärtherapie</u> | <u>Sekundärtherapie</u> |
|--------------|-----------------------------|-------------------------|
| < 2 Jahre | Deferoxamin | Deferasirox* |
| > 2 Jahre | Deferasirox* o. Deferoxamin | |

**DSX: Bei DBA nur Zulassung zur Zweitlinientherapie bei Patienten, bei denen eine Therapie mit DFO kontraindiziert oder unangemessen ist (s. Kap. 3.2.). DFO: für alle Patienten uneingeschränkt zugelassen. Gerade bei sehr jungen Patienten (< 3 Jahre) muss die potentielle Knochentoxizität von DFO beachtet werden (s. Kap. 3.4.)*

4.4. Seltene Anämien mit Transfusionsbedarf

Für eine Vielzahl von angeborenen oder erworbenen Anämien mit regelmäßigem Transfusionsbedarf gibt es aufgrund ihrer Seltenheit keine systematischen Studien zur Chelattherapie. Dazu gehören u.a. schwere Formen der alpha-Thalassämie (ICD-10 D56.0), der Pyruvatkinasemangel (ICD-10 D55.2), kongenitale sideroblastische Anämien (ICD-10 D64.3), Anämien bei angeborenen Hämatopoesestörungen, z.B. der Fanconi-Anämie (ICD-10 D61.0), sowie Anämien im Rahmen einer erworbenen Schweren Aplastischen Anämie. Als Medikament der ersten Wahl gilt für diese seltenen Erkrankungen Deferoxamin. Deferasirox wird entsprechend seiner Zulassung eingesetzt, wenn eine Behandlung mit DFO kontraindiziert ist oder als unangemessen erachtet wird. Deferipron ist für keine dieser Erkrankungen zugelassen. Ein Einsatz außerhalb der Zulassung erscheint insbesondere für Anämien im Rahmen von allgemeinen Hämatopoesestörungen aufgrund des Neutropenie-Risikos kontraindiziert.

4.5. Thalassaemia intermedia (TI) / Nicht-Transfusions-abhängige Thalassämie (NTDT) und kongenitale dyserythropoetische Anämien

Patienten mit einer Thalassaemia intermedia (TI), oder einer kongenitalen dyserythropoetischen Anämie (CDA; ICD-10 D64.4) erhalten oft gar nicht, oder nur sporadisch Bluttransfusionen. Bedingt durch die chronische Anämie und die ineffektive Erythropoese kommt es bei diesen Krankheitsbildern zu einer Unterdrückung der Hepcidinbildung. Diese führt, ähnlich wie bei der hereditären Hämochromatose, zu einer gesteigerten Eisenresorption über den Darm. Die Patienten leiden, im Gegensatz zu chronisch transfundierten Patienten, typischerweise primär unter einer Lebersiderose, jedoch nicht unter einer Myokardsiderose (77). Der Serumferritinwert ist bei dieser Patientengruppe oft nur leicht erhöht und liegt deutlich unterhalb der bei regelmäßig transfundierten Patienten beobachteten Werte. Dies spiegelt jedoch nicht den Grad der Eisenüberladung wider, es besteht bei diesen Patienten eine deutliche Diskordanz zwischen Lebereisen- und Serumferritinwerten (77). Daher kann bei TI- oder CDA-Patienten der Serumferritinwert nicht als Indikator für die Eisenüberladung dienen. Spätestens ab Pubertätsbeginn sollte alle zwei Jahre die Lebereisenkonzentration bestimmt werden. Darüber hinaus sollte eine Bestimmung der Lebereisenkonzentration erfolgen, wenn der Serumferritinwert 300ng/ml übersteigt (78-80). Wenn eine Lebereisenmessung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird spätestens ab einem Serumferritin von >800ng/ml, im Fall zusätzlicher Zeichen für eine Eisenüberladung bereits bei 300-800ng/ml der Beginn einer Chelattherapie empfohlen (79, 80). Ansonsten wird auch bei Patienten mit NTDT oder CDA bei entsprechender Lebereisenüberladung (s. Kap. 3.1.) eine Eiseneliminationstherapie begonnen. Für TI-Patienten wurde gezeigt, dass ab einem Lebereisengehalt von 6mg/g d.w. das Risiko für endokrine und Knochenschäden, ab 7mg/g d.w. auch das für vaskuläre Komplikationen deutlich steigt (81). Internationale Empfehlungen sprechen sich daher für eine Indikation zu einer Eiseneliminationstherapie ab einem Lebereisengehalt von 5mg/g d.w. aus (78, 80, 81). Das entspricht weitgehend der Indikationsgrenze für Patienten mit sekundärer Eisenüberladung aufgrund regelmäßiger Transfusionen.

Es gab lange keine systematischen Studien zur Chelattherapie bei Patienten mit resorptiv bedingter Eisenüberladung. Inzwischen wurden in der umfangreichen THALASSA-Studie Effektivität und Sicherheit einer Behandlung mit Deferasirox im Vergleich zu Placebo untersucht und mit guten Daten belegt (82, 83). Auch bei Absinken des Lebereisengehaltes unter 3mg/g d.w. wurde keine erhöhte Rate oder Schwere von Nebenwirkungen beobachtet (20). Je nach Höhe des Ausgangswertes für den Lebereisengehalt ist eine Startdosis von 3-7 mg/kgKG empfohlen, die anschließend in Abhängigkeit vom Ansprechen gesteigert wird. Auf der Basis der THALASSA-Studie wurde die Zulassung von Deferasirox auf die Behandlung der nicht regelmäßig transfundierten Patienten mit Thalassämien erweitert, wenn für diese Patienten „eine DFO-Therapie kontraindiziert oder unangemessen ist“.

Die Verlaufskontrollen unter Chelattherapie erfolgen entsprechend den o.g. Empfehlungen (s. Kap. 2.2).

Bei einigen Patienten mit CDA ohne Transfusionsbedarf ist aufgrund ausreichend hoher, stabiler Hämoglobinwerte eine Aderlasstherapie möglich (s. Kap. 3.6.), andere Patienten benötigen eine medikamentöse Chelattherapie. Möglich sind Intervallbehandlungen oder eine kontinuierliche Langzeittherapie mit Deferoxamin oder Deferasirox.

Patienten mit CDA, die in einem regelmäßigen Transfusionsprogramm behandelt werden, zeigen selbst hierunter verhältnismäßig niedrige Serumferritinwerte. Dennoch kann eine deutliche Eisenüberladung vorliegen, so dass auch bei diesen Patienten frühzeitig eine regelmäßige Lebereisenmessung erfolgen sollte. Für die Eiseneleminationstherapie bei regelmäßig transfundierten CDA-Patienten treffen die Ausführungen zu anderen seltenen transfusionsabhängigen Anämien (Kap. 4.4.) zu.

| | |
|--|----------------------|
| Empfehlung 9 | Gepollt / Stand 2024 |
| Wegen der im Vordergrund stehenden hepatischen Siderose und der fehlenden Verlässlichkeit der Serumferritinwerte bei diesen Patienten kann die Indikation zur Eiseneleminationstherapie nur anhand des Lebereisengehaltes gestellt werden. Eine Therapie sollte begonnen werden, wenn der Lebereisengehalt die untere Grenze des bei Patienten mit sekundärer Eisenüberladung akzeptablen Bereiches (methodenabhängig, siehe Anhang I.1.) übersteigt. | |
| Konsensstärke: 100 % | |

| | |
|---|-------------------------|
| Empfehlung 10 | Medikation / Stand 2024 |
| Für die Eisenelemination bei Patienten mit überwiegend resorptiv bedingter Eisenüberladung (z.B. Thalassaemia intermedia, kongenitale dyserythropoetische Anämien) werden in Abhängigkeit vom Alter der Patienten folgende Medikamente empfohlen (siehe Tabelle): | |
| Konsensstärke: 100 % | |

| <u>Alter</u> | <u>Primärtherapie</u> | <u>Sekundärtherapie</u> |
|--------------|-----------------------------|-------------------------|
| > 6 Jahre | Deferoxamin o. Deferasirox* | Deferipron |

* Die Zulassung von DSX umfasst Patienten, bei denen eine Therapie mit DFO kontraindiziert oder unangemessen ist.

4.6. Eisenüberladung und Stammzelltransplantation

Hintergrund:

Eine transfusionsbedingte Eisenüberladung (iron overload = IOL) und die daraus resultierende Gewebeschädigung haben einen negativen Einfluss auf die Prognose nach einer hämatopoetischen Stammzelltransplantation (HSCT) (84). IOL ist mit einem erhöhten Risiko für frühe Komplikationen verbunden, einschließlich verzögertem Engraftment, sinusoidalem Obstruktionssyndrom (SOS/VOD), Infektionen und Graft-versus-Host-Krankheit (85). Darüber hinaus können eisenbedingte langfristige Organschäden zu unspezifischer Leberdysfunktion und – fibrose, Herzinsuffizienz sowie endokrinen Komplikationen führen (85, 86). Vor und nach einer HSZT werden eine adäquate Diagnostik und ein entsprechendes Management empfohlen mit dem

Ziel, das Körpereisen auf ein für chronisch transfundierte Patienten definierten Normalwert zu reduzieren (86), siehe Anhang I.1.

Mit dem Ziel, die supportive Therapie während der pädiatrischen HSZT in Europa zu harmonisieren, hat die Pediatric Diseases Working Party (PDWP) der European Society for Blood and Marrow Transplantation (EBMT) in den Jahren 2017 und 2018 spezielle Workshops veranstaltet. Der dabei erarbeitete Konsens bezüglich Eisenüberladung und HSZT wird in folgenden Punkten zusammengefasst (86):

Empfehlung vor HSZT

- Bei jedem Patienten mit der Anamnese einer regelmäßigen Transfusionstherapie und Verdacht auf eine Eisenüberladung vor HSZT sollte eine Eisenmessung (alle: Lebereisenbestimmung, Patienten > 10 J.: zusätzlich Herzeisenbestimmung) mittels einer validierten Methode durchgeführt werden.
- Anzustrebende Befunde für Herz- und Lebereisen vor Durchführung einer HSZT: T2*-Relaxationszeit im Kardio-MRT > 20 ms, LIC < 5 mg/g d.w. (nach FerriScan® oder analoge Grenzwerte, siehe Tabelle I.1.)
- Bei Vorliegen einer dokumentierten Eisenüberladung vor HSZT sollte eine Intensivierung der Chelattherapie in Betracht gezogen werden.
- Die klinische Entscheidung, eine HSZT zugunsten einer intensivierten Chelattherapie zu verschieben vs. eine HSZT trotz relevanter Eisenüberladung durchzuführen, muss bei jedem einzelnen Patienten sorgfältig und individuell getroffen werden.

Selbst bei gut chelierten Patienten, die vor HSZT Lebereisenwerte < 5mg/g dw aufwiesen, können diese nach HSZT wieder erhöht sein. Im Rahmen der Vorbereitung auf die HSZT wird häufig eine höherfrequente Transfusionstherapie zur Suppression der Erythropoese durchgeführt. Zusätzlich kann es durch die Konditionierung zu einer massiven Mobilisierung von Eisen aus dem Knochenmark kommen (87). Daher ist bei allen Patienten nach Stammzelltransplantation eine Untersuchung der Eisenüberladung entsprechend o.g. Empfehlungen notwendig.

Insbesondere in der post-HSZT-Periode kann das SF jedoch aufgrund von Infektionen oder Graft-versus-Host-Krankheit in einem höheren Maße als üblich verändert sein und ist insbesondere bei Patienten mit transfusionsabhängiger Anämie nicht für die Abschätzung der IOL geeignet. Daher müssen insbesondere in der Zeit nach der HSZT validierte Methoden (MRT) zur Beurteilung der Lebereisenkonzentration (LIC) und zur Steuerung der Eiseneliminationstherapie verwendet werden. Auch nach erfolgter HSZT soll ein LIC < 5 mg/g d.w. angestrebt werden.

Die bevorzugte Therapie zur Reduktion des Eisens ist die Aderlasstherapie. Bei Patienten mit schwierigem Venenzugang oder einer Anämie (z.B. nach HSZT von einem Spender mit Thal. minor) ist auch eine orale Chelattherapie mit Deferasirox (Beginn mit 7 mg/kg/d) möglich (84, 88, 89). Dabei sollte die Leber-, Nieren- und Tubulusfunktion regelmäßig überwacht werden.

Empfehlung nach HSZT:

- Bei jedem Patienten mit der Anamnese einer regelmäßigen Transfusionstherapie sollte 3 bis 6 Monate nach HSZT eine Lebereisenmessung mittels einer validierten Methode durchgeführt werden.

- Aufgrund des schlechten prädiktiven Werts von SF für die Abschätzung der IOL insbesondere in der Zeit nach der HSZT müssen validierte Methoden (MRT) zur Beurteilung der Lebereisenkonzentration (LIC) und zur Steuerung der Eiseneleminationstherapie verwendet werden.
- Methode der Wahl zur Reduktion des LIC ist die Aderlasstherapie sofern dies technisch möglich ist (venöser Zugang, Hb-Wert). Siehe auch Kapitel 3.6.
- Wenn Chelatbildner verwendet werden, sollte die Anfangsdosis niedriger sein als allgemein empfohlen, wobei die Leber-, Nieren- und Tubulusfunktion genau überwacht werden sollte.
- Aderlasstherapie und Eiseneleminationstherapie mit Deferasirox sind sicher und effektiv für die Reduktion der IOL nach HSZT. Zielwert: LIC <5 mg/g d.w.

| Empfehlung Nr. | Modifiziert / Stand 2021 |
|--|--------------------------|
| Für Patienten mit vorbestehender sekundärer Eisenüberladung vor und nach einer Stammzelltransplantation wird ein Vorgehen anhand der Konsensus-Empfehlungen der Pediatric Disease Working Party der EBMT (siehe Text, ref. (86)) empfohlen . | |
| <i>Konsensstärke: 100 %</i> | |

4.7. Eisenüberladung und Gentherapie

Die Behandlungsoption der Gentherapie für Patienten mit Hämoglobinopathien ist derzeit nur im Rahmen klinischer Studien verfügbar. Das Produkt Zynteglo® der Firma BluebirdBio steht aktuell (Stand November 2021) in Europa, trotz einer Zulassung durch die EMA für eine Subgruppe von Patienten mit transfusionsabhängiger β -Thalassämie, nicht zur Verfügung.

Allen derzeit zugelassenen oder in fortgeschrittenen klinischen Studien befindlichen gentherapeutischen Verfahren ist gemeinsam, dass vor Verabreichung der modifizierten hämatopoetischen Stammzellen eine Konditionierungsbehandlung mit Busulfan erforderlich ist, deren Nebenwirkungen auch das Spektrum der unerwünschten Ereignisse der Gentherapien prägen. In diesem Zusammenhang ist die erhöhte Inzidenz eines sinusoidalen Obstruktionssyndroms (SOS/VOD) hervorzuheben.

Zu Fragen der Eisenüberladung liegen bislang nur beschreibende Daten sowie - für Zynteglo® - pragmatische Empfehlungen des Herstellers zum Vorgehen vor.

| Empfehlung Nr. | Modifiziert / Stand 2021 |
|--|--------------------------|
| Mangels dezidierter Daten zu Eisenüberladung in Kontext einer Gentherapie sollte für Patienten mit vorbestehender sekundärer Eisenüberladung vor und nach einer Gentherapie (nach vorhergehender Konditionierung) ein Vorgehen analog zum Vorgehen bei HSZT und damit entsprechend der Konsensus-Empfehlungen der Pediatric Disease Working Party der EBMT (siehe Text, ref.(86)) erwogen werden. | |
| <i>Konsensstärke: 100 %</i> | |

4.8. Eiseneliminationstherapie und Schwangerschaft

Tierexperimentelle Daten ergaben für DFP bei Tieren ohne Eisenüberladung eine Teratogenität und Embryotoxizität auch im niedrigen Dosisbereich. Für DFO und DSX wird eine Reproduktionstoxizität vor allem in Form von Skelettveränderungen und –fehlbildungen bei Verabreichung maternal toxischer Dosen berichtet. Keines der gegenwärtig verfügbaren Medikamente ist daher für die Eisenelimination in der Schwangerschaft empfohlen, DFP gilt als streng kontraindiziert. Für DSX gilt trotz positiver Einzelfallberichte angesichts der begrenzten Erfahrung in der klinischen Anwendung besondere Vorsicht (90). In der Literatur findet man hingegen mehr als 40 Fallberichte über die Anwendung von DFO zu verschiedenen Zeitpunkten der Schwangerschaft (91). Hinweise auf Teratogenität oder Embryotoxizität ergaben sich dabei nicht. In Einzelfällen einer schweren Eisenüberladung erscheint es angesichts des Komplikationsrisikos ohne Therapie (Cave: Herzinsuffizienz) bei zugleich in der Regel steigender Eisenzufuhr (erhöhter Transfusionsbedarf) unter Abwägung des Vorteils der Mutter gegenüber dem Risiko des Kindes daher gerechtfertigt, ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Eisenelimination mit DFO durchzuführen. Für eine generelle Empfehlung ist die gegenwärtige Datenlage nicht ausreichend. In den ersten 3 Schwangerschaftsmonaten sollte keine medikamentöse Chelattherapie erfolgen. Im Fall einer Schwangerschaft bei einer Patientin mit Eisenüberladung sind über die gesamte Schwangerschaft hinweg engmaschige kardiologische Untersuchungen sowie eine sorgfältige Verlaufsdiagnostik hinsichtlich der Entwicklung eines Diabetes mellitus unabdingbar.

5. Anhang

I. Zu Kapitel 2

I.1. Empfohlene Grenzwerte zur Steuerung der Eiseneliminationstherapie anhand der Lebereisenkonzentration (LIC) (nach Fischer et al. (92))

| LIC <i>in vivo</i> ^a | | LIC <i>th</i> ^b | LIC <i>frisch</i> ^c | LIC <i>paraffin</i> ^d | Kommentar |
|---------------------------------|---------------------------|----------------------------|--------------------------------------|--|--|
| (mg/g _{liver}) | (μmol/g _{w.w.}) | (mg/g _{d.w.}) | (mg/g _{d.w.}) [§] | (mg/g _{d.w.}) ^{&} | |
| 1 | 18 | 3,33 | 4,5 ± 0,8 | 5,5 ± 1,0 | Indikation zur Chelattherapie bei Erreichen dieser LIC. Ziel: LIC unterhalb dieser Schwelle. |
| 4,5 | 80 | 15 | 20,1 ± 3,6 | 24,6 ± 4,5 | Risiko für schwere Organsiderose [#] |

^a LIC *in vivo* aus direkter *in vivo* Bestimmung durch SQUID oder Feuchtgewichtsanalyse aus Biopsat. ^b LIC *th* kalkuliert mit Konversionsfaktoren basierend auf 70% Wassergehalt, definiert 1977 in *Ciba-Geigy, Wissenschaftliche Tabellen Geigy, Ltd. Basel*, ^c LIC *frisch* Bestimmung aus frischem Lebergewebe, ^d LIC *paraffin* Bestimmung aus in Paraffin eingebetteten Proben. d.w. = Trockengewicht, w.w. = Feuchtgewicht

[#] Patienten mit Lebereisenkonzentrationen oberhalb dieses Schwellenwertes haben ein deutlich erhöhtes Risiko insbesondere kardialer Siderosekomplikationen¹⁷

[§] Die Bestimmung der LIC aus frischem Lebergewebe bildete die Grundlage für die Entwicklung der MRT-Methode durch St. Pierre et al (FerriScan[®])(5). Daher sind bei Interpretation von Ergebnissen bei Anwendung dieser MR-Methode diese Grenzwerte zu verwenden.

[&] Die Bestimmung der LIC aus in Paraffin eingebettetem Lebergewebe bildete die Grundlage für die Entwicklung der MRT-Methode durch Gandon et al. (8). Daher sind bei Interpretation von Ergebnissen bei Anwendung dieser MR-Methode diese Grenzwerte zu verwenden.

Anmerkung:

II. Zu Kapitel 3

II.1. Beginn der Eiseneliminationstherapie

Empfohlenes Vorgehen in konkreten Situationen:

Situation 1:

- Serumferritin-Konzentration: > 1.000 μg/l **UND**
- regelmäßige Transfusionen: < 15 (Transfusionsvolumen < 200 ml/kg)
- Empfehlung für LIC-Bestimmung; bei LIC > Indikationsgrenze für Chelattherapie
- **INDIKATION FÜR CHELATTHERAPIE**

Situation 2:

- Serumferritin-Konzentration < 1.000 μg/l **UND**
- regelmäßige Transfusionen: > 15 (Transfusionsvolumen > 200 ml/kg)
- Empfehlung für LIC-Bestimmung; bei LIC > Indikationsgrenze für Chelattherapie
- **INDIKATION FÜR CHELATTHERAPIE**

Situation 3:

- Serumferritin-Konzentration > 1.000 µg/l **UND**
- regelmäßige Transfusionen: > 15 (Transfusionsvolumen > 200 ml/kg)

→ **INDIKATION FÜR CHELATTHERAPIE (EMPFEHLUNG: LIC VOR THERAPIE)**

II.2. Eigenschaften derzeit zugelassener Medikamente zur Eisenelimination bei transfusionsbedingter Eisenüberladung - Zusammenfassung

| Eigenschaft | Deferoxamin (DFO) | Deferipron (DFP) | Deferasirox (DSX) |
|-------------------------|--|---|---|
| Chelatbildner : Eisen | 1:1 (Hexadentat) | 3:1 (Bidentat) | 2:1 (Tridentat) |
| Standarddosis (mg/kg/d) | (20-)40-60 | 75-100 | (7-)14-28 |
| Verabreichung | Subkutan, intravenös
(12 h, 7 Tage/Woche) | Oral
3 ED (standard)
2 ED (retard) | Oral
1 ED (o- 2 ED) |
| Halbwertszeit | 20–30 Minuten | 3–4 Stunden | 12–16 Stunden |
| Ausscheidung | Urin, Faeces | Urin | Faeces |
| häufige Nebenwirkungen | Reaktion an Injektionsstelle, Hörstörung, Retinopathie, Wachstumsstörung bei Kindern, Infektionen mit Yersinia | Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Anstieg der Transaminasen, Arthralgie, Neutropenie | Diarrhoe, Erbrechen, Übelkeit, Bauchschmerzen, Ausschlag, Anstieg der Transaminasen, Nierenfunktionsstörung, Tubulopathie |
| CAVE | keine schnelle i.v.-Infusion | Agranulozytose, Infektionen in Neutropenie | Nephrotoxizität, Hepatotoxizität, gastrointestinale Blutung |
| Zulassung | alle Transfusions-hämosiderosen, primäre Hämochromatose, Hämosiderose bei Porphyria cutanea tarda, Eisenvergiftung

keine Altersbegrenzung | Thalassaemia major
Zulassung auch für Kombinationstherapie

Alter > 6 Jahre | Thalassaemia major >6 J. bei KI/unangemessener Therapie mit DFO für Patienten mit Thalassämie u.a. transfusionsabhängige Anämien > 2 Jahre, nicht-transfusionsabhängige Thalassämien > 10 Jahre |

II.3. Berechnung des Körpereisengehaltes und der Menge des durch Aderlasstherapie zu entfernenden Eisens auf der Basis des Lebereisengehaltes (s. Kap. 3.6.).

Gesamtkörpereisengehalt [mg/kgKG] = Lebereisenkonzentration [mg/g d.w.] x 10,6

Beispiel: Zur Reduktion des Lebereisengehaltes um 5 mg/g d.w. ist eine Reduktion des Gesamtkörpereisengehaltes um 53mg/kg notwendig. Bei einem Hämatokrit von 40 % beträgt der erythrozytäre Eisengehalt des Blutes etwa 0,45 mg/ml. Zur Entfernung von 53mg Eisen /kgKG ist damit die Entfernung von ca. 120ml Blut /kgKG erforderlich.

Zusammensetzung der Leitliniengruppe

1. Leitlinienkoordinator

Prof. Dr. med. Holger Cario
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Zentrum für seltene Störungen der Hämatopoese und für Immundefekte (ZSHI)
Universitätsklinikum Ulm
holger.cario@uniklinik-ulm.de

2. Leitliniensekretariat

Prof. Dr. med. Ursula Creutzig
Leitlinienbeauftragte der GPOH
ursula@creutzig.de

3. Beteiligte Autoren Aktualisierung 2022

| | | |
|------------------------|--|------------|
| Prof. Dr. Holger Cario | Universitätsklinikum Ulm | GPOH, DGKJ |
| Regine Grosse | [ehem.] Universitätsklinikum Hamburg (UKE) | GPOH, DGKJ |
| Dr. Andrea Jarisch | Universitätsklinikum Frankfurt | GPOH, DGKJ |
| PD Dr. Lena Oevermann | Charité, Campus Virchow-Klinikum, Berlin | GPOH, DGKJ |
| Dr. Alexander Puzik | Universitätsklinikum Freiburg | GPOH, DGKJ |

4. Zusätzliche Autoren früherer Versionen

| | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|------------|
| Dr. Gisela Janßen | Universitätsklinikum Düsseldorf | GPOH, DGKJ |
| Dr. Gabriele Strauß | Helios-Klinikum Berlin-Buch GmbH | GPOH, DGKJ |
| Dr. Jörg Meerpohl (Version 2010) | [ehem.] Universitätsklinikum Freiburg | GPOH, DGKJ |
| Dr. J. Hainmann (Version 2015) | Universitätsklinikum Bonn | GPOH, DGKJ |

5. In die Leitliniendiskussion 2022 außerdem einbezogene Experten

| | | |
|------------------------------|--|------------------|
| Prof. Dr. Meinrad Beer | Universitätsklinikum Ulm | GPR |
| Prof. Dr. Stefan Eber | Schwerpunktpraxis f. Päd. Häm.- Onk., München | APOH, GPOH |
| Prof. Dr. Norbert Gattermann | Universitätsklinikum Düsseldorf | DGHO |
| Dr. Anette Hoferer | Robert-Bosch-Krankenhaus, Stuttgart | DGHO |
| Prof. Dr. Markus Juchems | Klinikum Konstanz | DRG |
| Prof. Dr. Andreas E. Kulozik | Universitätsklinikum Heidelberg | GPOH, DGKJ |
| PD Dr. Joachim Kunz | Universitätsklinikum Heidelberg | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Leo Kager | St.-Anna-Spital, Wien, Österreich | GPOH, AGPHO/OGKJ |
| Dr. Stephan Lobitz | Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH, Koblenz | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Hans-J. Mentzel | Universitätsklinikum Jena | GPR |
| Prof. Dr. Arnulf Pekrun | Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen | GPOH, DGKJ |
| Dr. Yvonne Pritschow | Universitätsklinikum Ulm | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Markus Schmutz | Universitäts-Kinderspital Zürich, Schweiz | SPOG, GPOH |

6. Teilnehmer der beschließenden Konsensuskonferenz am 09.12.2021*

| | | |
|------------------------------|--|------------|
| Prof. Dr. Meinrad Beer | Universitätsklinikum Ulm | GPR |
| Prof. Dr. Holger Cario | Universitätsklinikum Ulm | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Norbert Gattermann | Universitätsklinikum Düsseldorf | DGHO |
| Dr. Anette Hoferer | Robert-Bosch-Krankenhaus, Stuttgart | DGHO |
| Dr. Andrea Jarisch | Universitätsklinikum Frankfurt | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Markus Juchems | Klinikum Konstanz | DRG |
| PD Dr. Joachim Kunz | Universitätsklinikum Heidelberg | GPOH, DGKJ |
| Dr. Stephan Lobitz | Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH, Koblenz | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Hans-J. Mentzel | Universitätsklinikum Jena | GPR |
| PD Dr. Lena Oevermann | Charité, Campus Virchow-Klinikum, Berlin | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Arnulf Pekrun | Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen | GPOH, DGKJ |
| Dr. Yvonne Pritschow | Universitätsklinikum Ulm | GPOH, DGKJ |
| Dr. Alexander Puzik | Universitätsklinikum Freiburg | GPOH, DGKJ |
| Prof. Dr. Markus Schmugge | Universitäts-Kinderspital Zürich, Schweiz | SPOG, GPOH |
| Prof. Dr. Ursula Creutzig | Leitlinien-Beraterin, Hannover | GPOH, DGKJ |

7. Patient*innen-Beteiligung

Aufgrund der sehr speziellen Fragestellungen der Leitlinie, der Komplexität des Inhaltes, der Seltenheit und Vielfalt der Erkrankungen in der Patientenzielgruppe und der damit verbundenen Schwierigkeit, einen einzelnen oder mehrere repräsentative Patientenvertreter zu identifizieren, hielten die Autoren der Leitlinie bereits bei Ersterstellung 2010 eine Einbeziehung von Patientenvertretern für begrenzt sinnvoll und schlecht umsetzbar. Daher wurde auf eine Patienteneinbeziehung verzichtet. Diese Einschätzung der Autoren wurde von den Teilnehmern der Konsensuskonferenz geteilt. Die Frage wurde im Rahmen der Aktualisierung nicht neu aufgeworfen.

8. Methodische Begleitung

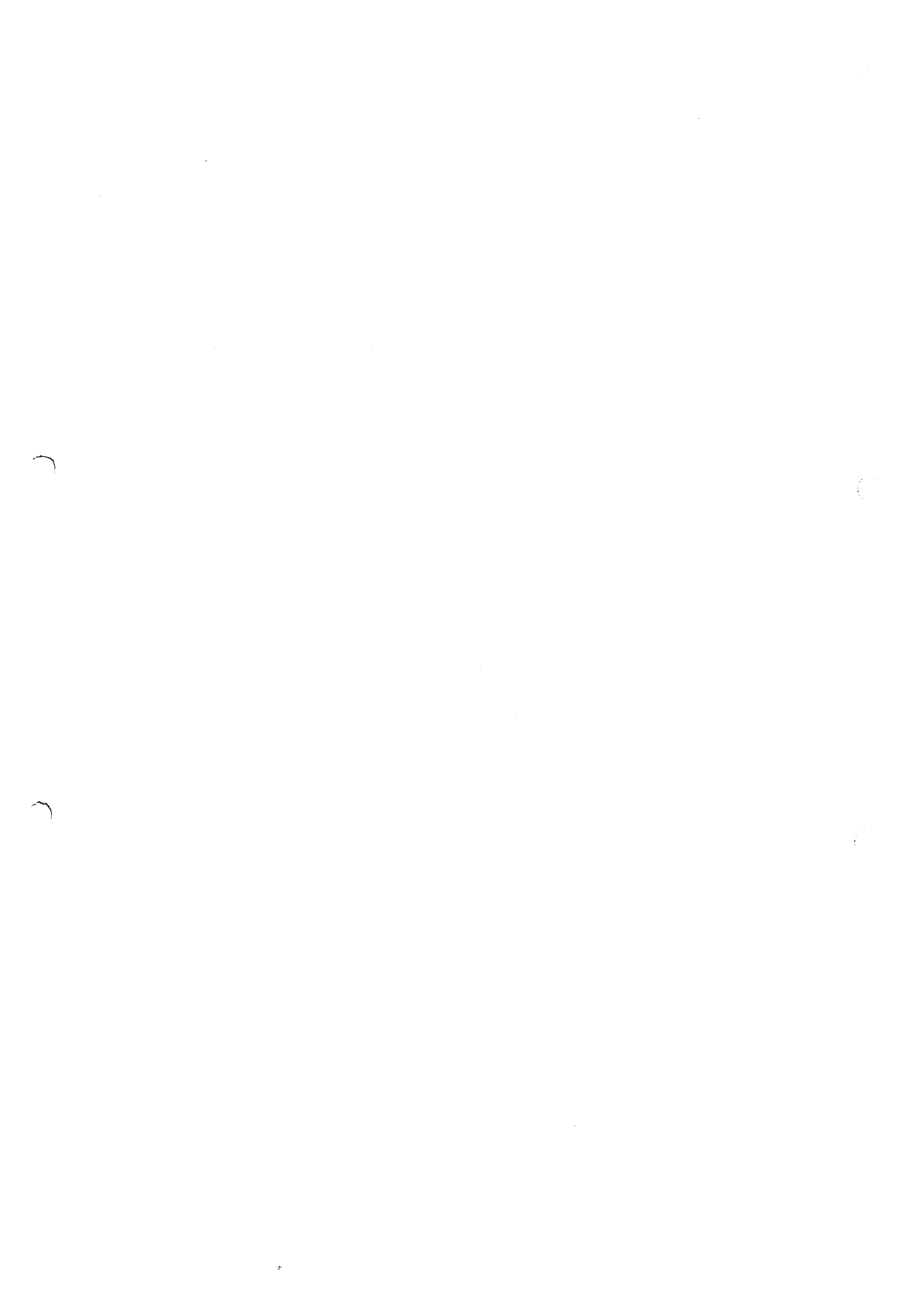
Bei der Aktualisierung wurde die Leitlinie durch Frau Prof. Dr. U. Creutzig, AWMF-Leitlinienberaterin, methodisch begleitet, die auch die Konsensuskonferenz leitete.

Informationen zu dieser Leitlinie

1. Methodische Grundlagen

Die Methodik zur Erstellung dieser Leitlinie richtet sich nach dem AWMF-Regelwerk (Version 1.1 vom 27.02.2013).

Quelle: Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) - Ständige Kommission Leitlinien. AWMF-Regelwerk „Leitlinien“. 1. Auflage 2012. <http://www.awmf.org/leitlinien/awmf-regelwerk.html>



0

0

2. Systematische Recherche, Auswahl und kritische Bewertung der Evidenz

Die Grundlage für die Aktualisierung der Leitlinie bildet die bestehende Leitlinie. Die für einzelne Schwerpunkt-Kapitel zuständigen Autoren führten nach der ersten Runde des nominalen Gruppenprozesses (s.u.) in Bezug auf die zu bearbeitenden Fragestellungen eigenständig Literaturrecherchen zu diesem Thema durch. Die Ergebnisse der Recherche wurden gemeinsam mit dem überarbeiteten Kapiteltext an die anderen Autoren zu Mitbewertung weitergeleitet.

Eine systematische Recherche und kritische Bewertung der Evidenz erfolgte gemäß der Stufe der Leitlinie (S2k) nicht.

3. Strukturierte Konsensfindung

Die strukturierte Konsensfindung erfolgte im Rahmen eines nominalen Gruppenprozesses mit abschließender strukturierter Konsenskonferenz unter unabhängiger Moderation. Der Ablauf war wie folgt:

Im ersten Schritt wurden die in die Erstellung der Vorversion einbezogenen Autor*innen und Expert*innen zu ihrer Bereitschaft, an der Aktualisierung mitzuwirken, befragt. Einige der an früheren Versionen beteiligten Autor*innen waren daraufhin auf eigenen Wunsch an der Überarbeitung nicht mehr beteiligt, dafür wurden neue Autor*innen gewonnen (s.o.)

Danach erfolgte der Versand der früheren LL-Version an die Autor*innen mit der Aufforderung, zunächst schriftlich Punkte zu benennen, die aus ihrer Sicht einer Überarbeitung bedürfen. Anschließend wurden diese Punkte in einer einstündigen Videokonferenz der Autor*innen diskutiert und konsentiert. Es folgte die Überarbeitung der jeweiligen Abschnitte durch die zuständigen Autor*innen auf der Basis einer individuell vorgenommenen Evidenz-Recherche.

Anschließend wurden überarbeiteten Texte in einem LL-Dokument zusammengeführt und das aktualisierte Referenzverzeichnis erarbeitet. Danach folgte der Versand an die Autor*innen mit Bitte um Kommentierung und Ergänzung. Dabei ergab sich kein Diskussionsbedarf.

Danach Versand der überarbeiteten Leitlinienversion an alle Expert*innen, die initial ihre Bereitschaft signalisiert hatten, mit der Bitte um Rückmeldung einschließlich Ergänzungs-, Überarbeitungs-, Korrekturvorschlägen.

Anschließend wurden in dem Leitlinientext Korrekturvorschläge umgesetzt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge entweder als markierter Text in den Ursprungstext eingefügt oder als Kommentar bei Nutzung der entsprechenden Funktion in MS Word in der Kommentar- und Überarbeitungsspalte rechts eingefügt.

Die so überarbeitete und markierte Text wurde in Vorbereitung auf die Konsensuskonferenz an alle Expert*innen versandt.

Die Konsensuskonferenz fand am 9.12.2021 als Videokonferenz über WebEx statt, sie wurde von Frau Prof. Creutzig (LL-Beauftragte der GPOH, AWMF-LL-Beraterin) geleitet. Zu dieser Konferenz wurde ein gesondertes Protokoll erstellt, das auf Nachfrage über das Leitliniensekretariat einsehbar ist.

Zunächst stellte Frau Creutzig die Grundlagen der Konferenz einschließlich Voraussetzungen und Regeln für Konsensfindung usw. vor. Danach wurde gemeinsam die im Vorfeld erstellte Übersicht über potentielle Interessenkonflikte der Expert*innen diskutiert und festgestellt, dass alle Expert*innen stimmberechtigt sind.

Inhaltlich wurden dann zunächst nacheinander die insgesamt 12 Konsensempfehlungen diskutiert und abgestimmt.

Jeweils vor abschließenden Abstimmung zu einer einzelnen Empfehlung wurde noch einmal explizit gefragt, ob potentielle Interessenkonflikte einzelner Autor*innen und/oder Expert*innen zu diesem Punkt vorliegen. Das war bei keiner der Empfehlungen der Fall

Für die Konsensempfehlung 1 (empfohlene Untersuchungen) wurde die Konsensstärke für jeden zuvor diskutierten Punkt einzeln sowie abschließend die Zustimmung zur Empfehlung als Ganzes ermittelt. In der Leitlinie dokumentiert wurde die geringste Konsensstärke von 85%, basierend auf 2 Enthaltungen (2/13) bei der Frage der regelmäßigen Untersuchung von Cystatin C.

Nach der Abstimmung der einzelnen Konsensempfehlungen wurde chronologisch der Text der Leitlinie hinsichtlich der im Vorfeld von der Expert*innen eingebrachten Ergänzungs- und Änderungsvorschläge durchgegangen, wenn notwendig besprochen und zum Teil gesondert abgestimmt. Dabei ergab sich jeweils vollständiger Konsens. Da es sich um Textbestandteile, nicht explizite Empfehlungen handelt, ist diese Abstimmung in der LL nicht aufgeführt.

Am Ende der Konsensuskonferenz wurde abschließend die Frage gestellt, ob alle Teilnehmer*innen mit den Empfehlungen einverstanden sind oder ob noch Einwände vorliegen würden. Das war nicht der Fall, so dass die Konsensuskonferenz, wie geplant, nach ca. 2 Stunden beendet werden konnte.

4. Empfehlungsgraduierung und Feststellung der Konsensstärke

Die Empfehlungsgraduierung erfolgte dreistufig. Dabei wurde sowohl, wenn vom Empfehlungstext her möglich, eine verbale Abstufung der Empfehlungsstärke vorgenommen, als auch der Empfehlungsgrad A-C angegeben. Auf letzteres wird eigentlich gemäß AWMF bei S2k-LL verzichtet. Da aber der Empfehlungstext nicht in jedem Fall klar abstufbare Schlüsselwörter enthielt, erfolgte diese Angabe in der zusammenfassenden Tabelle der jeweiligen Empfehlung

Verwendete Dreistufiges Schema zur Graduierung von Empfehlungen

| Beschreibung | Abschließende |
|-------------------|----------------------------------|
| Starke Empfehlung | Soll / Soll nicht |
| Empfehlung | Sollte / Sollte nicht |
| Empfehlung offen | Kann erwogen / verzichtet werden |

Die Konsensstärke wurde jeweils in Prozent angegeben. Zusätzlich wurde bei Abweichung von 100% angegeben, ob es sich bei den nicht-zustimmenden Voten um Ablehnungen oder Enthaltungen handelte.

Generell zutreffend ist die Einschätzung der Konsensstärke lt. AWMF gemäß folgender Tabelle:

| Klassifikation | Konsensstärke |
|--------------------------------|-------------------------------|
| Starker Konsens | > 95% der Stimmberechtigten |
| Konsens | >75-95% der Stimmberechtigten |
| Mehrheitliche Zustimmung | >50-75% der Stimmberechtigten |
| Keine mehrheitliche Zustimmung | <50% der Stimmberechtigten |

Für jede Empfehlung wurde eine Tabelle eingefügt (Neuerung zur Vorversion), die die Empfehlung enthielt, Angaben darüber, ob es sich um eine Überarbeitung oder eine neue Empfehlung handelt, sowie welcher Empfehlungsgrad und welche Konsensstärke vorliegt.

Beispiel für Darstellung einer Konsensempfehlung

| Empfehlung | Möglichkeit Neu/Stand 2021 |
|---|----------------------------|
| [Empfehlungstext] | |
| Konsensstärke: N % (n /n), n Enthaltungen/ n Gegenstimmen | |

5. Redaktionelle Unabhängigkeit

Finanzierung der Leitlinie

Eine externe Finanzierung der Leitlinienüberarbeitung erfolgte nicht.

Darlegung von Interessen und Umgang mit Interessenkonflikten

Die Angaben der Autor*innen und Expert*innen erfolgten im Vorfeld der Leitliniendiskussion und Konsensuskonferenz auf dem von der AWMF bereitgestellten Formblatt von 2018. Es erfolgte der Übertrag in die veröffentlichte Tabelle. Die Bewertung der Interessenskonflikte erfolgte durch Frau Prof. Creutzig, LL-Beauftragte der GPOH und AWMF-LL-Beraterin.

Als geringer Interessenkonflikt wurde eine Tätigkeit als Berater/Gutachter, eine Vortrags- und Schulungstätigkeit oder eine bezahlte Autorenschaft gewertet, als moderat eine Mitarbeit in Advisory Boards, der Bezug von Mitteln für Forschungsvorhaben sowie für klinische Studien. Als hoher Interessenkonflikt wurden vor allem Eigentumsinteressen gewertet. Dies traf auf keine der Autor*innen und Expert*innen zu.

Nicht im Sinne eines Interessenkonflikts gewertet wurde eine Tätigkeit für Unternehmen, die Medikamente im Kontext der Leitlinie produzieren, so lange diese Tätigkeit nicht diese Medikamente zum Thema hatte. Als moderater Interessenkonflikt gewertet wurde hingegen eine der oben aufgeführten Tätigkeiten für Unternehmen, die Medikamente im Kontext der Leitlinie produzieren, wenn diese beratende Tätigkeit diese Medikamente zum Thema hatte.

Dabei wurden, wie von der AWMF gefordert, nur die letzten 3 Jahre berücksichtigt.

Wäre dieser Zeitraum länger zu veranschlagen, so würde der zuletzt genannte moderate Interessenskonflikt auf alle Autor*innen und die Mehrheit der Expert*innen zutreffen. Das liegt in der Spezifität der Leitlinie und der Seltenheit der Erkrankungen und der damit assoziierten geringen Zahl von Expert*innen begründet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es insgesamt nur drei Medikamente im Kontext der Leitlinie gibt (= Chelatbildner), von denen zwei vom gleichen Unternehmen produziert werden und für die jeweils sehr dezidierte Vorgaben zum Einsatz in den jeweiligen Zulassungstexten vorliegen, so dass eine wirkliche Verzerrung durch die genannten moderaten Interessenkonflikte nicht möglich scheint, zumal dabei alle Unternehmen betroffen waren. Ein entsprechender Kommentar ist in der Fußnote zur COI-Tabelle (Formblatt) angebracht.

Vor diesem Hintergrund wurde angesichts der strukturierten Konsensfindung unter neutraler Moderation nach einer Diskussion zu den Interessen und den Umgang mit Interessenkonflikten zu

Beginn der Konsenskonferenz entschieden, aus moderaten Interessenkonflikten keine Notwendigkeit zur Enthaltung bei Abstimmungen abzuleiten.

6. Externe Begutachtung und Verabschiedung

Die Leitlinie wurde im Zeitraum von 11.02.2022 bis 11.03.2022 von den Vorständen der beteiligten Fachgesellschaften verabschiedet.

7. Gültigkeitsdauer und Aktualisierungsverfahren

Die Leitlinie ist ab 28.02.2022 bis zur nächsten Aktualisierung gültig, die Gültigkeitsdauer wird auf 5 Jahre festgelegt. Vorgesehen sind weitere regelmäßige Aktualisierungen; bei dringendem Änderungsbedarf werden diese gesondert publiziert. Kommentare und Hinweise für den Aktualisierungsprozess sind ausdrücklich erwünscht und können an das Leitliniensekretariat gesendet werden.

Verantwortlicher Ansprechpartner für die Aktualisierung ist der Leitlinienkoordinator, Prof. Dr. H. Cario (holger.cario@uniklinik-ulm.de).

Literaturverzeichnis

1. Kautz L, Jung G, Valore EV, Rivella S, Nemeth E, Ganz T. Identification of erythroferrone as an erythroid regulator of iron metabolism. *Nat Gen.* 2014;46(7):678-84.
2. Steinbicker AU, Muckenthaler MU. Out of balance--systemic iron homeostasis in iron-related disorders. *Nutrients.* 2013;5(8):3034-61.
3. Britton RS, Leicester KL, Bacon BR. Iron toxicity and chelation therapy. *Int J Hematol.* 2002;76(3):219-28.
4. Angelucci E, Brittenham GM, McLaren CE, Ripalti M, Baronciani D, Giardini C, et al. Hepatic iron concentration and total body iron stores in thalassemia major. *N Engl J Med.* 2000;343(5):327-31.
5. St. Pierre TG, Clark PR, Chua-anusorn W, Fleming AJ, Jeffrey GP, Olynyk JK, et al. Noninvasive measurement and imaging of liver iron concentrations using proton magnetic resonance. *Blood.* 2005;105(2):855-61.
6. Meloni A, Rienhoff HY, Jr., Jones A, Pepe A, Lombardi M, Wood JC. The use of appropriate calibration curves corrects for systematic differences in liver R2* values measured using different software packages. *Br J Haematol.* 2013;161(6):888-91.
7. Wood JC, Enriquez C, Ghugre N, Tyzka JM, Carson S, Nelson MD, et al. MRI R2 and R2* mapping accurately estimates hepatic iron concentration in transfusion-dependent thalassemia and sickle cell disease patients. *Blood.* 2005;106(4):1460-5.
8. Gandon Y, Olivie D, Guyader D, Aube C, Oberti F, Sebille V, et al. Non-invasive assessment of hepatic iron stores by MRI. *Lancet.* 2004;363(9406):357-62.
9. Rose C, Vandevienne P, Bourgeois E, Cambier N, Ernst O. Liver iron content assessment by routine and simple magnetic resonance imaging procedure in highly transfused patients. *Eur J Haematol.* 2006;77(2):145-9.
10. Ambu R, Crisponi G, Sciot R, Van Eyken P, Parodo G, Iannelli S, et al. Uneven hepatic iron and phosphorus distribution in beta-thalassemia. *J Hepatol.* 1995;23(5):544-9.
11. Anderson LJ, Holden S, Davis B, Prescott E, Charrier CC, Bunce NH, et al. Cardiovascular T2-star (T2*) magnetic resonance for the early diagnosis of myocardial iron overload. *Eur Heart J.* 2001;22(23):2171-9.
12. Wood JC, Otto-Duessel M, Aguilar M, Nick H, Nelson MD, Coates TD, et al. Cardiac iron determines cardiac T2*, T2, and T1 in the gerbil model of iron cardiomyopathy. *Circulation.* 2005;112(4):535-43.
13. Kirk P, Roughton M, Porter JB, Walker JM, Tanner MA, Patel J, et al. Cardiac T2* magnetic resonance for prediction of cardiac complications in thalassemia major. *Circulation.* 2009;120(20):1961-8.
14. Pfeifer CD, Schoennagel BP, Grosse R, Wang ZJ, Graessner J, Nielsen P, et al. Pancreatic iron and fat assessment by MRI-R2* in patients with iron overload diseases. *Journal of magnetic resonance imaging : JMRI.* 2015;42(1):196-203.
15. Kosaryan M, Rahimi M, Darvishi-Khezri H, Gholizadeh N, Akbarzadeh R, Aliasgharian A. Correlation of Pancreatic Iron Overload Measured by T2*-Weighted Magnetic Resonance Imaging in Diabetic Patients with β -Thalassemia Major. *Hemoglobin.* 2017;41(3):151-6.
16. Maggio A, Kattamis A, Felisi M, Reggiardo G, El-Beshlawy A, Bejaoui M, et al. Evaluation of the efficacy and safety of deferiprone compared with deferasirox in paediatric patients with transfusion-dependent haemoglobinopathies (DEEP-2): a multicentre, randomised, open-label, non-inferiority, phase 3 trial. *Lancet Haematol.* 2020;7(6):e469-e78.
17. Elalfy MS, Adly A, Awad H, Tarif Salam M, Berdoukas V, Tricta F. Safety and efficacy of early start of iron chelation therapy with deferiprone in young children newly diagnosed with transfusion-dependent thalassemia: A randomized controlled trial. *Am J Hematol.* 2018;93(2):262-8.
18. Fachinfo-Service(R). Fachinformation Desferal(R). Rote Liste® Service GmbH. 2021; <https://www.fachinfo.de/suche/fi/000551> (Abruf 27.11.2021).
19. Olivieri NF, Brittenham GM. Iron-chelating therapy and the treatment of thalassemia. *Blood.* 1997;89(3):739-61.

20. Taher AT, Porter JB, Viprakasit V, Kattamis A, Chuncharunee S, Sutcharitchan P, et al. Approaching low liver iron burden in chelated patients with non-transfusion-dependent thalassemia: the safety profile of deferasirox. *Eur J Haematol*. 2014;92(6):521-6.
21. Bollig C, Schell LK, Rücker G, Allert R, Motschall E, Niemeyer CM, et al. Deferasirox for managing iron overload in people with thalassaemia. *Cochrane Database Syst Rev*. 2017;8(8):Cd007476.
22. Fachinfo-Service(R). Fachinformation Exjade® (Deferasirox). <https://www.fachinfode/suche/fi/021225> Abruf: 21072021. 2021.
23. Goldberg SL, Giardina PJ, Chirnomas D, Esposito J, Paley C, Vichinsky E. The palatability and tolerability of deferasirox taken with different beverages or foods. *Pediatr Blood Cancer*. 2013;60(9):1507-12.
24. Karimi M, Haghpanah S, Bahoush G, Ansari S, Azarkeivan A, Shahsavani A, et al. Evaluation of Efficacy, Safety, and Satisfaction Taking Deferasirox Twice Daily Versus Once Daily in Patients With Transfusion-Dependent Thalassemia. *J Pediatr Hematol Oncol*. 2020;42(1):23-6.
25. Chang HH, Lu MY, Liao YM, Lin PC, Yang YL, Lin DT, et al. Improved efficacy and tolerability of oral deferasirox by twice-daily dosing for patients with transfusion-dependent β -thalassemia. *Pediatr Blood Cancer*. 2011;56(3):420-4.
26. Cappellini MD, Cohen A, Piga A, Bejaoui M, Perrotta S, Agaoglu L, et al. A phase 3 study of deferasirox (ICL670), a once-daily oral iron chelator, in patients with beta-thalassemia. *Blood*. 2006;107(9):3455-62.
27. Cappellini MD, Porter J, El-Beshlawy A, Li CK, Seymour JF, Elalfy M, et al. Tailoring iron chelation by iron intake and serum ferritin: the prospective EPIC study of deferasirox in 1744 patients with transfusion-dependent anemias. *Haematologica*. 2010;95(4):557-66.
28. Pennell DJ, Porter JB, Piga A, Lai Y, El-Beshlawy A, Belhoul KM, et al. A 1-year randomized controlled trial of deferasirox vs deferoxamine for myocardial iron removal in beta-thalassemia major (CORDELIA). *Blood*. 2014;123(10):1447-54.
29. Pennell DJ, Porter JB, Piga A, Lai YR, El-Beshlawy A, Elalfy M, et al. Sustained improvements in myocardial T2* over 2 years in severely iron-overloaded patients with beta thalassemia major treated with deferasirox or deferoxamine. *Am J Hematol*. 2015;90(2):91-6.
30. Meerpohl JJ, Schell LK, Rücker G, Motschall E, Fleeman N, Niemeyer CM, et al. Deferasirox for managing transfusional iron overload in people with sickle cell disease. *Cochrane Database Syst Rev*. 2014;5(6):Cd007477.
31. Bird ST, Swain RS, Tian F, Okusanya OO, Waldron P, Khurana M, et al. Effects of deferasirox dose and decreasing serum ferritin concentrations on kidney function in paediatric patients: an analysis of clinical laboratory data from pooled clinical studies. *Lancet Child Adolesc Health*. 2019;3(1):15-22.
32. Díaz-García JD, Gallegos-Villalobos A, Gonzalez-Espinoza L, Sanchez-Niño MD, Villarrubia J, Ortiz A. Deferasirox nephrotoxicity-the knowns and unknowns. *Nat Rev Nephrol*. 2014;10(10):574-86.
33. Yui JC, Geara A, Sayani F. Deferasirox-associated Fanconi syndrome in adult patients with transfusional iron overload. *Vox Sang*. 2021.
34. Kattamis A, Aydinok Y, Taher A. Optimising management of deferasirox therapy for patients with transfusion-dependent thalassaemia and lower-risk myelodysplastic syndromes. *Eur J Haematol*. 2018;101(3):272-82.
35. Olivieri NF, Sabouhanian A, Gallie BL. Single-center retrospective study of the effectiveness and toxicity of the oral iron chelating drugs deferiprone and deferasirox. *PloS one*. 2019;14(2):e0211942.
36. Borgna-Pignatti C, Cappellini MD, De Stefano P, Del Vecchio GC, Forni GL, Gamberini MR, et al. Survival and complications in thalassemia. *Ann N Y Acad Sci*. 2005;1054:40-7.
37. Fisher SA, Brunskill SJ, Doree C, Gooding S, Chowdhury O, Roberts DJ. Desferrioxamine mesylate for managing transfusional iron overload in people with transfusion-dependent thalassaemia. *Cochrane Database Syst Rev*. 2013(8):Cd004450.
38. Gabutti V, Piga A. Results of long-term iron-chelating therapy. *Acta Haematol*. 1996;95(1):26-36.
39. DeSanctis V, Pinamonti A, Di Palma A, Sprocati M, Atti G, Gamberini MR, et al. Growth and development in thalassaemia major patients with severe bone lesions due to desferrioxamine. *Eur J Pediatr*. 1996;155(5):368-72.



2

2

40. Porter JB, Jaswon MS, Huehns ER, East CA, Hazell JW. Desferrioxamine ototoxicity: evaluation of risk factors in thalassaemic patients and guidelines for safe dosage. *Br J Haematol.* 1989;73(3):403-9.
41. Heydarian S, Jafari R, Dailami KN, Hashemi H, Jafarzadehpour E, Heirani M, et al. Ocular abnormalities in beta thalassemia patients: prevalence, impact, and management strategies. *Int Ophthalmol.* 2020;40(2):511-27.
42. Fisher SA, Brunskill SJ, Doree C, Chowdhury O, Gooding S, Roberts DJ. Oral deferiprone for iron chelation in people with thalassaemia. *Cochrane Database Syst Rev.* 2013(8):Cd004839.
43. Hider RC, Hoffbrand AV. The Role of Deferiprone in Iron Chelation. *N Engl J Med.* 2018;379(22):2140-50.
44. Fachinfo-Service(R). Fachinformation Ferriprox® (Deferipron). <https://www.fachinfo.de/suche/fi/021443> Abruf: 21072021. 2021.
45. Botzenhardt S, Felisi M, Bonifazi D, Del Vecchio GC, Putti MC, Kattamis A, et al. Long-term safety of deferiprone treatment in children from the Mediterranean region with beta-thalassemia major: the DEEP-3 multi-center observational safety study. *Haematologica.* 2018;103(1):e1-e4.
46. Pennell DJ, Berdoukas V, Karagiorga M, Ladis V, Piga A, Aessopos A, et al. Randomized controlled trial of deferiprone or deferoxamine in beta-thalassemia major patients with asymptomatic myocardial siderosis. *Blood.* 2006;107(9):3738-44.
47. Maggio A, D'Amico G, Morabito A, Capra M, Ciaccio C, Cianciulli P, et al. Deferiprone versus deferoxamine in patients with thalassemia major: a randomized clinical trial. *Blood Cells Mol Dis.* 2002;28(2):196-208.
48. Barman Balfour JA, Foster RH. Deferiprone: a review of its clinical potential in iron overload in beta-thalassaemia major and other transfusion-dependent diseases. *Drugs.* 1999;58(3):553-78.
49. Kellenberger CJ, Schmutz M, Saurenmann T, Di Gennaro L, Eber SW, Willi UV, et al. Radiographic and MRI features of deferiprone-related arthropathy of the knees in patients with beta-thalassemia. *AJR Am J Roentgenol.* 2004;183(4):989-94.
50. Davis BA, Porter JB. Long-term outcome of continuous 24-hour deferoxamine infusion via indwelling intravenous catheters in high-risk beta -thalassemia. *Blood.* 2000;95(4):1229-36.
51. Origa R, Bina P, Agus A, Crobu G, Defraia E, Dessi C, et al. Combined therapy with deferiprone and desferrioxamine in thalassemia major. *Haematologica.* 2005;90(10):1309-14.
52. Elalfy, Adly AM, Wali Y, Tony S, Samir A, Elhenawy Y. Efficacy and safety of a novel combination of two oral chelators deferasirox/deferiprone over deferoxamine/deferiprone in severely iron-overloaded young beta thalassemia major patients. *Eur J Haematol.* 2015;95(5):411-20.
53. Aydinok Y, Kattamis A, Cappellini MD, El-Beshlawy A, Origa R, Elalfy M, et al. Effects of deferasirox-deferoxamine on myocardial and liver iron in patients with severe transfusional iron overload. *Blood.* 2015;125(25):3868-77.
54. Cassinerio E, Orofino N, Roghi A, Duca L, Poggiali E, Fraquelli M, et al. Combination of deferasirox and deferoxamine in clinical practice: an alternative scheme of chelation in thalassemia major patients. *Blood Cells Mol Dis.* 2014;53(3):164-7.
55. Grady RW, Galanello R, Randolph RE, Kleinert DA, Dessi C, Giardina PJ. Toward optimizing the use of deferasirox: potential benefits of combined use with deferoxamine. *Haematologica.* 2013;98(1):129-35.
56. Takpradit C, Viprakasit V, Narkbunnam N, Vathana N, Phuakpet K, Pongtanakul B, et al. Using of deferasirox and deferoxamine in refractory iron overload thalassemia. *Pediatr Int.* 2021;63(4):404-9.
57. Angelucci E, Muretto P, Lucarelli G, Ripalti M, Baronciani D, Erer B, et al. Phlebotomy to reduce iron overload in patients cured of thalassemia by bone marrow transplantation. Italian Cooperative Group for Phlebotomy Treatment of Transplanted Thalassemia Patients. *Blood.* 1997;90(3):994-8.
58. Koduri PR. Iron in sickle cell disease: a review why less is better. *Am J Hematol.* 2003;73(1):59-63.
59. Brownell A, Lawson S, Brozovic M. Serum ferritin concentration in sickle cell crisis. *J Clin Pathol.* 1986;39(3):253-5.
60. Darbari DS, Kple-Faget P, Kwagyan J, Rana S, Gordeuk VR, Castro O. Circumstances of death in adult sickle cell disease patients. *Am J Hematol.* 2006;81(11):858-63.

61. Vichinsky E, Bernaudin F, Forni GL, Gardner R, Hassell K, Heeney MM, et al. Long-term safety and efficacy of deferasirox (Exjade) for up to 5 years in transfusional iron-overloaded patients with sickle cell disease. *Br J Haematol.* 2011;154(3):387-97.
62. Vichinsky E, Torres M, Minniti CP, Barrette S, Habr D, Zhang Y, et al. Efficacy and safety of deferasirox compared with deferoxamine in sickle cell disease: two-year results including pharmacokinetics and concomitant hydroxyurea. *Am J Hematol.* 2013;88(12):1068-73.
63. Calvaruso G, Vitrano A, Di Maggio R, Ballas S, Steinberg MH, Rigano P, et al. Deferiprone versus deferoxamine in sickle cell disease: results from a 5-year long-term Italian multi-center randomized clinical trial. *Blood Cells Mol Dis.* 2014;53(4):265-71.
64. Voskaridou E, Douskou M, Terpos E, Stamoulakatou A, Meletis J, Ourailidis A, et al. Deferiprone as an oral iron chelator in sickle cell disease. *Ann Hematol.* 2005;84(7):434-40.
65. Da Costa L, Leblanc T, Mohandas N. Diamond-Blackfan anemia. *Blood.* 2020;136(11):1262-73.
66. Ellis SR, Lipton JM. Diamond Blackfan anemia: a disorder of red blood cell development. *Curr Top Dev Biol.* 2008;82:217-41.
67. Vlachos A, Muir E. How I treat Diamond-Blackfan anemia. *Blood.* 2010;116(19):3715-23.
68. Roggero S, Quarello P, Vinciguerra T, Longo F, Piga A, Ramenghi U. Severe iron overload in Blackfan-Diamond anemia: a case-control study. *Am J Hematol.* 2009;84(11):729-32.
69. Berdoukas V, Nord A, Carson S, Puliyel M, Hofstra T, Wood J, et al. Tissue iron evaluation in chronically transfused children shows significant levels of iron loading at a very young age. *Am J Hematol.* 2013;88(11):E283-5.
70. Porter JB, Walter PB, Neumayr LD, Evans P, Bansal S, Garbowski M, et al. Mechanisms of plasma non-transferrin bound iron generation: insights from comparing transfused diamond blackfan anaemia with sickle cell and thalassaemia patients. *Br J Haematol.* 2014;167(5):692-6.
71. Assis-Mendonça GR, Cunha-Silva M, Fernandes MF, Torres LD, de Almeida Verissimo MP, Okano MTN, et al. Massive iron overload and acute-on-chronic liver failure in a patient with Diamond-Blackfan anaemia: a case report. *BMC Gastroenterol.* 2020;20(1):332.
72. Li H, Lodish HF, Sieff CA. Critical Issues in Diamond-Blackfan Anemia and Prospects for Novel Treatment. *Hematol Oncol Clin North Am.* 2018;32(4):701-12.
73. Porter J, Galanello R, Saglio G, Neufeld EJ, Vichinsky E, Cappellini MD, et al. Relative response of patients with myelodysplastic syndromes and other transfusion-dependent anaemias to deferasirox (ICL670): a 1-yr prospective study. *Eur J Haematol.* 2008;80(2):168-76.
74. Papneja K, Bhatt MD, Kirby-Allen M, Arora S, Wiernikowski JT, Athale UH. Fanconi Syndrome Secondary to Deferasirox in Diamond-Blackfan Anemia: Case Series and Recommendations for Early Diagnosis. *Pediatr Blood Cancer.* 2016;63(8):1480-3.
75. Henter JI, Karlen J. Fatal agranulocytosis after deferiprone therapy in a child with Diamond-Blackfan anemia. *Blood.* 2007;109(12):5157-9.
76. Hoffbrand AV, Bartlett AN, Veys PA, O'Connor NT, Kontoghiorghes GJ. Agranulocytosis and thrombocytopenia in patient with Blackfan-Diamond anaemia during oral chelator trial. *Lancet.* 1989;2(8660):457.
77. Taher AT, Musallam KM, Wood JC, Cappellini MD. Magnetic resonance evaluation of hepatic and myocardial iron deposition in transfusion-independent thalassaemia intermedia compared to regularly transfused thalassaemia major patients. *Am J Hematol.* 2010;85(4):288-90.
78. Taher A, Musallam KM, Cappellini MD. Guidelines for the management of non transfusion dependent thalassaemia. 2nd edition, Thalassaemia International Federation, Nicosia, Cyprus. 2017; <https://thalassaemia.org.cy/wp-content/uploads/2017/10/NTDT-final-combined-1.pdf>.
79. Taher AT, Musallam KM, Cappellini MD, Weatherall DJ. Optimal management of beta thalassaemia intermedia. *Br J Haematol.* 2011;152(5):512-23.
80. Taher AT, Porter JB, Viprakasit V, Kattamis A, Chuncharunee S, Sutcharitchan P, et al. Defining serum ferritin thresholds to predict clinically relevant liver iron concentrations for guiding deferasirox therapy when MRI is unavailable in patients with non-transfusion-dependent thalassaemia. *Br J Haematol.* 2015;168(2):284-90.

81. Musallam KM, Cappellini MD, Taher AT. Evaluation of the 5mg/g liver iron concentration threshold and its association with morbidity in patients with beta-thalassemia intermedia. *Blood Cells Mol Dis.* 2013;51(1):35-8.
82. Taher AT, Porter J, Viprakasit V, Kattamis A, Chuncharunee S, Sutcharitchan P, et al. Deferasirox reduces iron overload significantly in nontransfusion-dependent thalassemia: 1-year results from a prospective, randomized, double-blind, placebo-controlled study. *Blood.* 2012;120(5):970-7.
83. Taher AT, Porter JB, Viprakasit V, Kattamis A, Chuncharunee S, Sutcharitchan P, et al. Deferasirox effectively reduces iron overload in non-transfusion-dependent thalassemia (NTDT) patients: 1-year extension results from the THALASSA study. *Ann Hematol.* 2013;92(11):1485-93.
84. Angelucci E, Pilo F. Management of iron overload before, during, and after hematopoietic stem cell transplantation for thalassemia major. *Ann N Y Acad Sci.* 2016;1368(1):115-21.
85. Majhail NS, Lazarus HM, Burns LJ. Iron overload in hematopoietic cell transplantation. *Bone Marrow Transplant.* 2008;41(12):997-1003.
86. Nava T, Ansari M, Dalle JH, de Heredia CD, Güngör T, Trigos E, et al. Supportive care during pediatric hematopoietic stem cell transplantation: beyond infectious diseases. A report from workshops on supportive care of the Pediatric Diseases Working Party (PDWP) of the European Society for Blood and Marrow Transplantation (EBMT). *Bone Marrow Transplant.* 2020;55(6):1126-36.
87. Bradley SJ, Gosriwitana I, Srichairatanakool S, Hider RC, Porter JB. Non-transferrin-bound iron induced by myeloablative chemotherapy. *Br J Haematol.* 1997;99(2):337-43.
88. Inati A, Kahale M, Sbeiti N, Cappellini MD, Taher AT, Koussa S, et al. One-year results from a prospective randomized trial comparing phlebotomy with deferasirox for the treatment of iron overload in pediatric patients with thalassemia major following curative stem cell transplantation. *Pediatr Blood Cancer.* 2017;64(1):188-96.
89. Yesilipek MA, Karasu G, Kaya Z, Kuskonmaz BB, Uygun V, Dag I, et al. A Phase II, Multicenter, Single-Arm Study to Evaluate the Safety and Efficacy of Deferasirox after Hematopoietic Stem Cell Transplantation in Children with β -Thalassemia Major. *Biol Blood Marrow Transplant.* 2018;24(3):613-8.
90. Diamantidis MD, Neokleous N, Agapidou A, Vetsiou E, Manafas A, Fotiou P, et al. Iron chelation therapy of transfusion-dependent β -thalassemia during pregnancy in the era of novel drugs: is deferasirox toxic? *Int J Hematol.* 2016;103(5):537-44.
91. Singer ST, Vichinsky EP. Deferoxamine treatment during pregnancy: is it harmful? *Am J Hematol.* 1999;60(1):24-6.
92. Fischer R, Piga A, Harmatz P, Nielsen P. Monitoring long-term efficacy of iron chelation treatment with biomagnetic liver susceptometry. *Ann N Y Acad Sci.* 2005;1054:350-7.

| | |
|----------------------------------|------------|
| Versionsnummer: | 3.1 |
| Erstveröffentlichung der | 01.04.2010 |
| Leitlinie: Erste Aktualisierung: | 22.06.2015 |
| Aktuelle Aktualisierung von: | 28.02.2022 |
| Nächste Überprüfung geplant: | 28.02.2027 |

Die AWMF erfasst und publiziert die Leitlinien der Fachgesellschaften mit größtmöglicher Sorgfalt - dennoch kann die AWMF für die Richtigkeit des Inhalts keine Verantwortung übernehmen. **Insbesondere bei Dosierungsangaben sind stets die Angaben der Hersteller zu beachten!**

Autorisiert für elektronische Publikation: AWMF online

Fundstelle

openJur 2020, 60415

Rkr: AmtSlg:

Tenor

- I. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist unzulässig.
- II. Der Rechtsstreit wird an das zuständige Amtsgericht Dortmund verwiesen.
- III. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- I.
 - Die Klägerin, ein privates Versicherungsunternehmen, begehrt von der Beklagten, einem öffentlich-rechtlichen Krankenversicherungsträger, die Erstattung der an eine gemeinsame Versicherte gezahlten Behandlungskosten.
 1. Die Klägerin ist ein privates Krankenversicherungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft und hat mit der Versicherungsnehmerin C., geboren am ...1946, einen Vertrag über eine private Auslandskrankenversicherung abgeschlossen. Diese Versicherungsnehmerin war gleichzeitig bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert.
 2. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen des zwischen der Klägerin und der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Versicherungsvertrages enthalten dabei unter Anderem folgende Regelung:

"10. Subsidiarität Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht dieser anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Der Versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall anzeigt."
 3. Während eines Urlaubs in der Türkei im November 2013 erkrankte die Versicherungsnehmerin und nahm dort medizinische Leistungen in Anspruch, deren Rechnung sie sofort beglich. Nach ihrer Rückkehr reichte sie diese Rechnungen am 27.12.2013 bzw. 14.1.2014 bei der Klägerin ein und beantragte aufgrund des abgeschlossenen Versicherungsvertrages eine Erstattung der angefallenen Kosten. Diesem Erstattungsbegehren kam die Klägerin nach.
 4. Weitere Schritte im Hinblick auf die Behandlungskosten erfolgten seitens der Versicherungsnehmerin nicht. Insbesondere legte sie weder bei der Behandlung in der Türkei ihre Versichertenkarte vor, noch stellte sie nach ihrer Rückkehr bei der Beklagten einen Antrag auf Übernahme der Behandlungskosten nach § 13 SGB V. Mit der Beklagten unterblieb jegliche Kontaktaufnahme im Hinblick auf die Erkrankung in der Türkei.
 5. Die Beklagte wurde erstmals mit der Sache befasst, als die Klägerin sie aufforderte, ihr die an die Versicherungsnehmerin geleisteten Zahlungen zu erstatten. Dieses Begehren lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, dass kein Antrag der Versicherten vorläge und einen Direktanspruch eines unbeteiligten Dritten im Sozialrecht nicht vorgesehen sei.
 6. Die Klägerin erhob daraufhin am 30.12.2016 Klage zum Sozialgericht München. Sie beantragte, die Beklagte zur Auskunftserteilung im Hinblick auf die Höhe des Leistungsanspruchs der Versicherungsnehmerin und zur Zahlung des entsprechenden Betrages an die Klägerin zu verurteilen. Dieses Begehren stützte die Klägerin auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, auf zivilrechtlicher Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, auf zivilrechtliche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, auf zivilrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit einem Gesamtschuldnerausgleich sowie auf Ansprüche gemäß § 78 VVG.
 7. Die Beklagte beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen. Es fehle an einer rechtlichen Grundlage für einen Erstattungsanspruch. Der vom Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 13.8.2008 bejahte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch nach allgemeinen Grundsätzen sei hier nicht gegeben, da es an einer vergleichbaren Fallkonstellation fehle. Auch läge mangels Fremdgeschäftsführungswillen keine Geschäftsführung ohne Auftrag und mangels Gesamtschuldnerschaft auch kein Anspruch im Zusammenhang mit einem Gesamtschuldnerausgleich vor.
 8. Die Beteiligten nahmen am 15. bzw. 18. September 2017 zur beabsichtigten Rechtswegverweisung an das Amtsgericht Dortmund Stellung.
 - II.
 - Im vorliegenden Fall ist der Sozialrechtsweg nicht eröffnet. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des §51. Abs. 1 SGG liegt nicht vor. Die Klage war daher an das zuständige Amtsgericht Dortmund zu verweisen.

1. Nach § 51 Abs. 1 Nummer 2 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden.
2. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die aus dem von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage im materiellen Sozialversicherungsrecht findet (BSG, Urteil vom 14. Februar 1973, 1 RA 167/72; BSG, Urteil vom 14. Januar 1987, RK 7/86). Entscheidend für die Abgrenzung einer öffentlich-rechtlichen von einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit ist dabei die wahre Natur des Anspruchs und nicht auf welche Anspruchsgrundlage sich der Kläger beruft (GemS-OGB, Beschluss vom 10.7.1989, NJW 1990, 1527).
- 2.1. Aus dem von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt lassen sich im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfolgen herleiten, die ihre Grundlage im Zivilrecht finden. Die wahre Natur des Anspruchs, den die Klägerin hier der Sache nach geltend macht, ist privatrechtlicher Art. 2.1. Als anspruchsbegründende Sachverhalt wurde im vorliegenden Fall im Wesentlichen vorgetragen, dass die Klägerin mit der Versicherungsnehmerin einen Vertrag über eine private Auslandskrankenversicherung abgeschlossen hat. Dies ist der einzige Anknüpfungspunkt, der die Klägerin überhaupt in eine (allerdings nur mittelbare) Beziehung zu Beklagten setzt. Alle weiteren Geschehnisse wie die erfolgte Leistung seitens der Klägerin an die Versicherungsnehmerin sowie die später erfolgte Rückforderung dieser Leistung nicht von der Versicherungsnehmerin direkt, sondern von der Beklagten, haben sich gerade in Ausführung dieses Vertrages ereignet. Dementsprechend beruft sich die Klägerin auch immer wieder gegenüber der Beklagten auf die im Vertrag enthaltenen Tarifbedingungen und das Versicherungsvertragsgesetz. Dieser Vertrag ist jedoch ein privatrechtliches Rechtsgeschäft im Gleichordnungsverhältnis, auf das das Öffentliche Recht keine Anwendung findet. Geregelt wird der Versicherungsvertrag vielmehr durch das allgemeine Vertragsrecht des BGB sowie das Versicherungsvertragsgesetz.
- 2.2. Der Umstand, dass die Versicherungsnehmerin zeitgleich Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Beklagten war, stellt für sich alleine keinen Anspruch begründenden Sachverhalt dar. Die Beziehungen zwischen den Pflichtversicherten und dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger sind nach dem Grundsatz der Ausschließlichkeit konzipiert und sehen abgesehen von den am System beteiligten Leistungserbringern keine Einschaltung unbeteiligter Dritter vor. Dafür besteht angesichts des versichertenfreundlich ausgestalteten Sozialverfahrensrechts und des klägerfreundlich ausgestalteten Sozialgerichtsverfahrens auch gar kein Bedürfnis.
- 2.3. Es handelt sich bei dem Sozialversicherungsrecht um ein geschlossenes Funktionssystem: Zwischen Pflichtversichertem und Sozialversicherungsträger ist keine Vermittlerrolle eines privaten Versicherungsunternehmens vorgesehen, Ansprüche aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kann nur der Versicherte selbst herleiten und niemand sonst. Auch im Sozialversicherungsrecht gibt es keine Popularklage, die ein privates Versicherungsunternehmen ermächtigen würde, aus Rechtsbeziehungen, an denen es nicht unmittelbar beteiligt ist und die ihm auch keine subjektiven Rechte verleihen, Ansprüche geltend zu machen.
- 2.3. Der Versicherte fungiert hier lediglich als Scharnier zwischen zwei voneinander unabhängigen Funktionssystemen. Wenn sich diese System wie im vorliegenden Fall in Einzelbereichen übereinander schieben, kann dies daher nichts an der rechtlichen Natur des zugrundeliegenden Sachverhalts ändern: die Beteiligten sind vielmehr auch bei der Rückabwicklung in dasjenige Funktionssystem zu verweisen, aus dem heraus ihre Leistungsverpflichtung bzw. Leistungsberechtigung erwachsen ist.
- 2.4. Anspruchsbegründender Sachverhalt ist im vorliegenden Fall also der von der Klägerin abgeschlossene Vertrag mit einem Dritten, der zufällig bei der Beklagten pflichtversichert ist. Aus diesem Vertrag lassen sich nur Rechtsfolgen herleiten, die ihre Grundlage im Zivilrecht finden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 6.9.2007, B 3 P 3/06 R). Der geltend gemachte Anspruch ist zivilrechtlicher Natur, (ebenso SG A-Stadt S 2 KR 1912/15, juris).
3. Ein direkter öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegeben. Ein solcher ergibt sich weder aus dem von der Klägerin geltend gemachten Subsidiaritätsgrundsatz, noch aus dem SGB oder aus allgemeinen sozialrechtlichen Grundsätzen.
- 3.1. Der von der Klägerin geltend gemachte Subsidiaritätsgrundsatz führt hier ersichtlich nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch gegen die Beklagte.

- 3.1.1. Ein allgemeiner Subsidiaritätsgrundsatz dahingehend, dass die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich vorrangig wäre gegenüber Leistungen einer zusätzlich abgeschlossenen privaten Krankenversicherung, ist dem Sozialversicherungsrecht fremd. Die Leistungspflicht ist allein abhängig von dem Eintritt des Versicherungsfalls und einem entsprechenden Antrag des Versicherten (Antragsprinzip, §§ 18 S. 2 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 SGB X, 19 S. 1 SGB IV). Fehlt es an diesen Voraussetzungen, ist auch keine Leistungspflicht gegeben. Die Frage, ob der Versicherte nebenher noch andere Versicherungen abgeschlossen hat, bleibt dabei außer Betracht. Die einzige Subsidiarität, die das Sozialrecht kennt, ist die der Sozialhilfeleistungen (bzw. Leistungen der Jugendhilfe, Grundsicherung, Ausbildungsförderung oder Kriegsofopferfürsorge, vgl. Plagemann in: SRH, § 9 Rdnr. 3), bei denen mögliche Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers auch explizit im SGB geregelt sind. Eine Subsidiarität der Leistungspflicht von privaten Versicherungsunternehmen ist im SGB nicht enthalten.
- 3.1.2. Auch der in den Vertragsbestandteil gewordenen Tarifbedingungen der Klägerin enthaltene Subsidiaritätsgrundsatz kann hier nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch führen. Es steht nicht in der Regelungsmacht der am Vertrag beteiligten Privatrechtssubjekte, in einem privatrechtlichen Vertrag verbindlich die öffentlich-rechtliche Leistungspflicht eines unbeteiligten Dritten vorzusehen. Eine solche Regelung wäre als Vertrag zulasten Dritter unzulässig und könnte wenn auch nur zu einem vertraglichen Anspruch führen, keinem öffentlich-rechtlichen. Davon abgesehen wäre eine solche Ausschaltung des Antragserfordernisses auch als privatrechtliche Vereinbarung, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des SGB abweicht, nach der klaren Regelung des § 32 SGB V nichtig (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 17.06.2008, B 1 KR 24/07 R).
- 3.2. Ein Erstattungsanspruch öffentlich-rechtlicher Art der Klägerin nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs scheidet hier ebenfalls offensichtlich aus. Die in den §§ 102 ff. SGB X kodifizierten Erstattungsansprüche stellen eine abschließende Regelung dar. Sie berechtigen allein und ausschließlich Sozialleistungsträger, Dritte sind lediglich als Anspruchsgegner in das System einbezogen. Ein Erstattungsanspruch am System unbeteiligter Dritter ist gerade nicht vorgesehen.
- 3.3. Schließlich ist auch ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch nach allgemeinen Grundsätzen hier ersichtlich nicht gegeben.
- 3.3.1. Die Konstruktion eines gesetzlich nicht vorgesehenen Erstattungsanspruchs kann und darf nur dort erfolgen, wo eine Regelungslücke deutlich wird, deren Schließung im Hinblick auf die gesamte Gesetzessystematik als notwendig erscheint. Im vorliegenden Fall fehlt es von vornherein an einer derartigen Regelungslücke. Die Klägerin hat mit der Versicherungsnehmerin einen Vertrag geschlossen. Sofern sie die aufgrund dieses Vertrages erbrachte Leistung zurückverlangen möchte, ist sie dabei an ihren Vertragspartner und den damit verbundenen Zivilrechtsweg zu verweisen. Mit der Beklagten ist die Klägerin nur über die Brücke des Versicherungsnehmers und dessen Versicherungspflicht verbunden. Die Einführung der Versicherungspflicht stellt dabei verfassungsrechtlich einen Eingriff in die allgemeine Vertragsfreiheit dar. Ein solcher Eingriff ist zwar durch das mit dem Sozialversicherungssystem verbundene Allgemeinwohl gerechtfertigt, lässt die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistete Privatautonomie jedoch im Übrigen unberührt. Es bleibt den Versicherten unbenommen zusätzliche Versicherungsverträge mit privaten Unternehmen abzuschließen und diese Unternehmen gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen. Eine Einschränkung dieser Handlungsmöglichkeit ist ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich. Für einen direkten Erstattungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte über den Kopf des Versicherten hinweg ist daher kein Raum. Die Klägerin muss sich vielmehr mit ihrem Vertragspartner auseinandersetzen, dessen Privatautonomie eine Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Trennung der Funktionssysteme gebietet.
- 3.3.2. Davon abgesehen sind auch die Voraussetzungen des von der Rechtsprechung entwickelten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegeben. Der im öffentlichen Recht auch ohne ausdrückliche Normierung seit langem anerkannte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch (vgl. nur BSGE 16, 151, 156 = SozR Nr. 1 zu § 28 BVG mwN zur älteren Rspr und Literatur) wird aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hergeleitet (BSGE 102, 10 = SozR 4-2500 § 264 Nr. 2, RdNr. 27) und setzt voraus, dass im Rahmen eines öffentlichen Rechtsverhältnisses Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht oder sonstige rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen vorgenommen worden sind (BSGE 16, 151, 156 = SozR Nr. 1 zu § 28 BVG; BSGE 69, 158, 160 = SozR 3-1300 § 113 Nr. 1; BSGE 93, 137 = SozR 4-2500 § 137c Nr. 2, RdNr. 8; BSG SozR 4-2500 § 264 Nr. 3 RdNr. 15). Hier fehlt es zwischen der Klägerin und der Beklagten aber gerade an einem solchen öffentlichen Rechtsverhältnis. Wie dargelegt ist die Klägerin nur mittelbar über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen ihr und einem gemeinsamen Versicherten mit der Beklagten verbunden. Diese mittelbare, im Privatrecht wurzelnde Verbindung kann nicht als öffentliches Rechtsverhältnis zwischen Klägerin und Beklagter qualifiziert werden.

- 3.3.3. Eine Anwendung des von der Rechtsprechung entwickelten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nach allgemeinen Grundsätzen kommt daher ersichtlich nicht in Betracht.
- 3.4. Die von der Klägerin begehrte Rechtsfolge lässt sich im Ergebnis unter keinem denkbaren Gesichtspunkt aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften herleiten. Die wahre Natur des Sachverhalts, aus dem sie Rechte herleiten möchte, ist rein privatrechtlicher Art. 4. Der Umstand dass es sich bei der Beklagten um einen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträger handelt, macht den Rechtsstreit nicht per se zu einem öffentlich-rechtlichen, vgl. BSGE 43, 148, BSG NVwZ 84,62. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Beklagte gerade in Ausübung ihres öffentlich-rechtlichen Rechts- und Pflichtenkreises gehandelt hätte, vgl. BSG Beschluss vom 30.01.2008 in NJW 2008, 1389. Im vorliegenden Fall ist die Beklagte gegenüber der Klägerin primär jedoch überhaupt nicht tätig geworden. Sie hat lediglich im Nachhinein das Erstattungsbegehren der Klägerin, durch das sie erstmals von der Krankenbehandlung der Versicherten erfahren hat, durch ein Schreiben, das keinen Verwaltungsakt darstellt, abgelehnt. Hierbei sind sich Klägerin und Beklagter jedoch im Gleichordnungsverhältnis begegnet und die Beklagte ist nicht im Rahmen eines gegenüber der Klägerin bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechts- und Pflichtenkreises als gesetzliche Krankenversicherung tätig geworden. Sie hat lediglich zu einem sozialgesetzlich nicht vorgesehenen Anspruch eines unbeteiligten Privatunternehmens Stellung genommen.
5. Eine ~~Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung~~ im Sinne des §51 Abs. 1 Nr. 2 SGG liegt ebenfalls nicht vor. Eine solche ist nach der Rechtsprechung nur dann zu bejahen, wenn die vom Kläger hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage in den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung hat. Dies ist wie oben dargelegt nicht der Fall.
- 5.1. Zwar soll es nach der Rechtsprechung auch genügen, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Sozialversicherungsträgers vorliegt. Dies muss im vorliegenden Fall jedoch verneint werden. Ein enger sachlicher Zusammenhang kann nicht einseitig durch Einfügen einer privatrechtlichen Vertragsklausel in einen zwischen Dritten geschlossenen Vertrag hergestellt werden, auch wenn einer der beiden Vertragspartner zufällig Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist (vgl. hierzu BSG Beschluss vom 30.9.2014, B 8 SF 1/14 R Rdnr. 10). Die Beklagte war bis zu dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme seitens der Klägerin nicht mit der Sache befasst. Ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gegenüber der Versicherten muss und darf sie nur wahrnehmen, wenn die Versicherte dies beantragt. Dies ist nicht erfolgt.
- Ein enger sachlicher Zusammenhang der aufgrund des Versicherungsvertrages gewährten Leistungen der Klägerin mit einer öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht der Beklagten gegenüber der Versicherten liegt daher nicht vor.
- 5.2. Insbesondere werden im vorliegenden Fall auch nicht Angelegenheiten Dritter im Sinne des §51 Abs. 1 Nr. 2 SGG betroffen. Die Auswirkungen auf Dritte dürfen nicht lediglich von faktischer, mittelbarer Natur sein. Erforderlich ist vielmehr eine qualifizierte Drittbetroffenheit, vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 51 Rdnr. 14. Diese kann unter Umständen dann gegeben sein, wenn der Sozialversicherungsträger im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Tätigkeit eine Kausalkette in Gang gesetzt hat, die notwendigerweise und absehbar direkte Auswirkungen auf einen Dritten hat, (vgl. zur parallel formulierten Vorschrift des § 69 Abs. 1 S. 4 SGB V Bäune, in: Eichenhofer/Wenner, SGB V, § 69 Rdnr. 13). Daran fehlt es hier. Des Weiteren müssen diese Auswirkungen dem Versicherungsträger in dem Sinne zurechenbar sein, als sie sich aus öffentlich-rechtlichen Normen ergeben müssen. Ein privatrechtlicher Vertrag begründet eine solche Zurechenbarkeit nicht, vgl. BSG, Urteil vom 6.9.2007, B 3 P 3/06 R.
6. Schließlich führt auch der von der Rechtsprechung herangezogene Gesichtspunkt der Sachnähe hier nicht zu einer Bejahung des Sozialrechtswegs. Wie oben dargelegt wird der zur Klagebegründung herangezogene Sachverhalt in erster Linie vom Zivilrecht regiert. Ausgangspunkt ist ein privatrechtlicher Vertrag, für dessen Auslegung die Zivilgerichte die größere Sachnähe besitzen. Allein aus dem Umstand, dass hier ein an diesem Vertragsverhältnis nicht beteiligter öffentlich-rechtlicher Träger verklagt wird, führt per se nicht zu einer größeren Sachnähe der Sozialgerichte. Nicht für alle Klagen, die gegen einen öffentlich-rechtlichen Träger gerichtet werden, ist der Sozialrechtsweg eröffnet. Dieser richtet sich gerade nicht nach der Frage, wer Beklagter ist, sondern nach der Frage, welcher Natur der dem Streit zu Grunde liegende Sachverhalt ist. Dieser Sachverhalt ist im vorliegenden Fall wie dargelegt zivilrechtlicher Natur und begründet daher eine größere Sachnähe der Zivilgerichte.
7. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund ergibt sich aus §§1 ZPO i.V.m. 13, 23 Nr. 1 GVG sowie aus §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO.
8. Nach der Regelung des §17b Abs. 2 GVG sind im Falle der Verweisung des Rechtstreits an ein anderes Gericht die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht entstandenen Kosten als Teil der Kosten im Verfahren vor dem aufnehmenden Gericht zu behandeln. Eine eigenständige Kostenentscheidung war daher nicht zu treffen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung (Az.: L 12 KR 202/22) gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München (SG) vom 04.05.2021 (Az.: S 12 KR 2059/20). Er begehrt die Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade (Deferasirox).

Der [REDACTED]geborene Kläger war bis zum 30.09.2020 bei der Beklagten krankenversichert. Er leidet unter einer sehr seltenen, multipel vorbehandelten onkologischen Grunderkrankung (desmoplastischer, klein-rundzelliger Tumor, Erstdiagnose 10/2017, Befundbericht 11.10.2020: Komplettremission) und einer Eisenüberladung.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 bat die den Kläger behandelnde Onkologin Dr. [REDACTED] die Beklagte um Übernahme der Kosten eines „Off-Label“-Einsatzes des Arzneimittels Exjade bei chronischer nicht-transfusionsabhängiger Eisenüberladung. Es bestehe der Verdacht auf eine therapieinduzierte Eisenresorptionsstörung. Eine Phlebotomie (Aderlass) sei vorliegend nicht durchführbar. Zur Vermeidung sekundärer Organschäden durch die Eisenüberladung und Ablagerung des überschüssigen Eisens in bestimmten Organen sei eine Behandlung mit Exjade daher notwendig.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 21.07.2020 mit, dass die am 17.07.2020 eingegangenen Unterlagen zur Prüfung an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) weitergeleitet worden seien. In seiner sozialmedizinischen Stellungnahme vom 29.07.2020 führte der MDK aus, mit den vorliegenden Unterlagen sei eine abschließende Begutachtung nicht möglich. Es seien weitere Unterlagen (relevante Laborparameter im Verlauf sowie eine Übersicht aller bisher eingesetzten medikamentösen und nicht-medikamentösen Therapien für die antragsgegenständliche und alle weiteren Begleit-/Grunderkrankungen) erforderlich. Die Beklagte bat den Kläger mit Schreiben vom 03.08.2020 und 17.08.2020 jeweils unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten und darauf, dass ohne diese Informationen nicht über seinen Antrag entschieden werden könne, sowie unter Nennung eines voraussichtlichen Entscheidungstermins um die entsprechenden Informationen gemäß den Ausführungen des MDK. Der Kläger teilte am 18.08.2020 mit, er habe das Schreiben vom 03.08.2018 erst am 17.08.2020 erhalten, da er abwesend gewesen sei. Auch sei die Adresse des MDK nicht angegeben gewesen. Eine wirksame Fristunterbrechung hinsichtlich der Fünfwochenfrist habe nicht stattgefunden. Mit Schreiben vom 18.08.2020 forderte die Beklagte erneut unter Nen-

nung eines voraussichtlichen Entscheidungstermins die entsprechenden Unterlagen an. Die angeforderten medizinischen Unterlagen gingen am 27.08.2020 beim MDK ein.

Der Kläger erhob am 17.09.2020 Klage zum SG und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Er habe einen Anspruch auf Leistung aufgrund Eintritts der Genehmigungsfiktion gemäß § 13 Abs.3a SGB V. Das Klageverfahren wurde unter dem Aktenzeichen S 12 KR 1268/20 geführt.

In seiner sozialmedizinischen Stellungnahme vom 18.09.2020 führte der MDK unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen aus, dass die Voraussetzungen für einen Off-Label-Use im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Exjade sei für die vorliegende nicht-transfusionsabhängige, nicht thalassämiebedingte/ erworbene chronische Eisenüberladung nicht zugelassen. Zwar liege eine schwerwiegende Erkrankung vor, unbehandelt bestehe das Risiko schwerer Folgestörungen bis zum Organverlust. Jedoch stünden verschiedene Arzneimittel (Eisenchelatoren mit Desferal) mit breiter Zulassung zur Verfügung. Eine fachärztliche Begründung, dass diese Therapien nicht eingesetzt werden könnten, liege nicht vor, das Kriterium der fehlenden Behandlungsalternative sei nicht erfüllt. Nicht erfüllt sei auch das Erfordernis einer ausreichend gesicherten Datenlage.

Mit Bescheid vom 24.09.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade unter Hinweis auf die Ausführungen des MDK ab. Am 26.09.2020 erhob der Kläger unter Hinweis auf ein Fristversäumnis nach § 13 Abs. 3a S.1 SGB V Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten. Zum 30.09.2020 wurde die Familienversicherung des Klägers bei der Beklagten beendet. In einem Telefonat mit der Beklagten am 29.10.2020 teilte der Kläger mit, er sei seit dem 01.10.2020 privat krankenversichert. Es seien bisher keine Privatrezepte ausgestellt worden und es seien ihm keine Kosten entstanden. Er wolle das Widerspruchsverfahren weiterführen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.2020 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unzulässig zurück. Es fehle an einer Beschwerde, der Kläger sei seit dem 01.10.2020 nicht mehr bei der Beklagten versichert, ihm seien für das begehrte Arzneimittel keine Kosten entstanden.

Hiergegen hat der Kläger am 26.12.2020 Klage zum SG erhoben (S 12 KR 2059/20) und erneut Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Der Widerspruch sei nicht unzulässig, es sei ihm nicht zuzumuten gewesen, in Vorleistung zu gehen und sich das Arzneimit-

tel zu beschaffen. Auch sei die Leistungsentscheidung materiell nicht zu begründen und beruhe insbesondere auf einer Pflichtverletzung der MDK-Ärztin. Obwohl zur Sache bereits Klage erhoben worden sei, sei die neuerliche Klage gegen den nunmehr vorliegenden Widerspruchsbescheid notwendig und zweckmäßig, da zu erwarten sei, dass die Vorsitzende im Verfahren S 12 KR 1268/20 die Klage als unzulässig abweisen werde. Der nachträgliche Versicherungswechsel des Klägers sei für die Bewertung des Leistungsanspruchs zum Zeitpunkt des Antrags unerheblich.

Mit Gerichtsbescheid vom 22.03.2021 hat das SG in dem Verfahren S 12 KR 1268/20 den Klageantrag zu 1., festzustellen, dass die Beklagte die Frist nach § 13 Abs.3a SGB V überschritten habe und daher durch Zeitablauf leistungspflichtig geworden sei, und den Klageantrag zu 2., die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 24.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 die antragsgemäße Sachleistung in Form des Arzneimittels Exjade zu gewähren, abgewiesen. Der Klageantrag zu 1. sei unzulässig, der Klageantrag zu 2. sei zulässig aber unbegründet. Aus § 13 Abs. 3a SGB V könne sich zwar grundsätzlich ein Anspruch ergeben, wenn die Beklagte die Fristen nicht eingehalten hätte, was zur Überzeugung des Gerichts bereits nicht der Fall sei. Eine fingierte Leistungsgenehmigung vermittele aber keinen eigenständigen Naturalleistungsanspruch sondern allenfalls einen Anspruch auf die Erstattung von Kosten einer Selbstbeschaffung, die der Kläger nicht vorgenommen habe. Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 24.03.2021 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 24.03.2021 hat der Kläger darauf hingewiesen, dass ihm im Rahmen der Anhörung zum Gerichtsbescheid eine Frist zur Stellungnahme bis zum 07.04.2021 eingeräumt worden, der angefochtene Gerichtsbescheid aber bereits vor Fristablauf erlassen worden sei. Der Gerichtsbescheid sei daher fehlerhaft und sofort aufzuheben. Mit Schreiben vom 30.03.2021 hat der Kläger beim SG in dem Verfahren S 12 KR 1268/20 mündliche Verhandlung beantragt und die ausdrückliche Aufhebung des Gerichtsbescheides verlangt. Mit Schreiben vom 12.04.2021 hat er sich erneut gegen den Gerichtsbescheid gewandt und mitgeteilt, für eine Berufung bestehe kein Erfordernis. Mit Schreiben vom 12.04.2021 hat das SG den Kläger darauf hingewiesen, dass er Berufung einlegen könne, wenn er mit dem Gerichtsbescheid nicht einverstanden sei. Die weiteren Schreiben des Klägers sind dem Bayerischen Landessozialgericht übermittelt und als Berufung unter dem Aktenzeichen L 5 KR 156/21 geführt worden. Der Kläger hat dem Bayerischen Landessozialgericht mit Schreiben vom 27.04.2021 mitgeteilt, dass das of-

fenkundig fehlerhaft eröffnete Berufungsverfahren geschlossen werden könne. Das Verfahren ist mit Verfügung vom 28.04.2021 ausgetragen worden.

Mit dem im vorliegenden Berufungsverfahren angegriffenen Gerichtsbescheid vom 04.05.2021 hat das SG die Klage des Klägers im Verfahren S 12 KR 2059/20, mit der der Kläger sinngemäß beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2020 zur antragsgemäßen Sachleistung in Form der Versorgung mit dem Medikament Exjade zu verpflichten, abgewiesen. Es könne gem. § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweise und der Sachverhalt geklärt sei. Die Beteiligten seien dazu gehört worden. Die Klage sei unzulässig. Aufgrund der Beendigung seiner Mitgliedschaft sei ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers im Hinblick auf den ursprünglichen Leistungsantrag auf Versorgung mit dem Medikament Exjade zu verneinen. Auch im Hinblick auf einen Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs. 3a SGB V sei mangels entstandener Kosten ein Rechtsschutzbedürfnis nicht gegeben. Darüber hinaus stehe der vorliegenden Klage, die auf die Sachleistung in Form der Versorgung mit dem Medikament Exjade gerichtet sei, die Rechtshängigkeit des identischen Streitgegenstands im Verfahren L 5 KR 156/21 bzw. gem. § 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Rechtskraft des Gerichtsbescheids im Verfahren S 12 KR 1268/20 entgegen.

In der beigefügten Rechtsmittelbelehrung ist ausgeführt, der Gerichtsbescheid könne mit der Berufung angefochten werden. Die Berufungsfrist betrage für den Kläger drei Monate, weil die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes erfolge. Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 07.05.2021 zugestellt worden.

In dem Verfahren S 12 KR 1268/20 hat das SG mit Schreiben vom 17.05.2021 dem Kläger mitgeteilt, der ergangene Gerichtsbescheid sei rechtskräftig. Einen Antrag des Klägers im Verfahren S 12 KR 1268/20 auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat das SG mit Beschluss vom 17.06.2021 abgelehnt, da gegen den Gerichtsbescheid die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht zulässig sei. Die „sofortige Beschwerde“ des Klägers gegen den Gerichtsbescheid in dem Verfahren S 12 KR 1268/20 vom 23.03.2021 hat das Bayerische Landessozialgericht mit Beschluss vom 28.07.2021 als unzulässig verworfen (L 5 KR 252/21 B).

Mit Schreiben vom 06.06.2021 hat der Kläger im Verfahren S 12 KR 2059/20 beim SG mündliche Verhandlung beantragt. Es werde die Aufhebung des Bescheides verlangt. Die Voraussetzungen des § 105 Abs.1 SGG lägen nicht vor, der Gerichtsbescheid sei daher nichtig. Die Sache weise Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art auf, der Sachverhalt sei nicht vollständig geklärt. Auch leide das Dokument an einem Zustellungsman- gel, es sei ohne einen entsprechenden Beglaubigungsvermerk und ohne jegliche Unter- schrift versendet worden. Der Vortrag des Klägers sei übergangen worden. Die Verwal- tungsakte der Beklagten sei unvollständig.

Mit Beschluss vom 21.06.2021 hat das SG den Antrag des Klägers auf Durchführung ei- ner mündlichen Verhandlung abgelehnt, da gegen den Gerichtsbescheid die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht zulässig wäre. Mit Schriftsatz vom 22.07.2021 hat sich der Kläger gegen das Vorgehen des erstinstanzlichen Gerichts im Verfahren S 12 KR 2059/20 gewendet. Das diesbezüglich beim Bayerischen Landessozialgericht unter dem Aktenzeichen L 5 KR 372/21 geführte Verfahren ist in der mündlichen Verhandlung am 18.10.2021 beendet worden, da es unzutreffend als Berufung aufgenommen worden sei. Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 21.06.2021 hat das Bayerische Lan- dessozialgericht mit Beschluss vom 18.10.2021 (L 5 KR 373/21 B) zurückgewiesen, weil das Rechtsmittel der Berufung statthaft sei, sodass eine mündliche Verhandlung vor dem SG nicht zu erreichen sei.

Am 04.05.2022 hat der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 04.05.2021 Be- rufung erhoben. Es werde vorsorglich mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz beantragt. Die Berufung sei fristgerecht, da die Entscheidung mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen sei. Die späte Einlegung sei auch nicht rechtsmiss- bräuchlich, sie sei Folge unterlassener Amtsermittlung in beiden Instanzen. Die Entschei- dung sei nicht wirksam zugestellt. Es fehle an einer Beglaubigung des Schriftstückes. Wegen der fehlenden Zustellung sei das Verfahren in der ersten Instanz nicht abge- schlossen. Auch sei der Gerichtsbescheid nicht mehr existent, denn es sei in der ersten Instanz mündliche Verhandlung beantragt worden.

Vor jeglichem Handeln werde um Mitteilung der Zuweisung gebeten, damit geeignete Ab- lehnungsgesuche gestellt werden könnten. Es werde vorsorglich Befangenheitsantrag gegen den Richter Rittweger und die Richterin Simons gestellt, gegen die ein Strafantrag gestellt worden sei. Der Präsident Kolbe habe am 18.10.2021 höchstwahrscheinlich ein Nötigungsdelikt vollendet. Richterin Wicke habe eine Freiheitsberaubung herbeigeführt.

Es könne ein faires Verfahren beim Bayerischen Landessozialgericht nicht gewährleistet werden, es werde die Übertragung des Verfahrens an ein anderes Bundesland beantragt.

Im Hinblick auf eine von ihm zum SG erhobene Nichtigkeitsklage hat der Kläger eine Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeit der Vorentscheidungen beantragt. Er hat eine Abschrift der Klageschrift vom 12.01.2022 vorgelegt, in der unter den Aktenzeichen S 12 KR 1265/20 ER, S 12 KR 2030/20 ER und S 12 KR 1268/20 Nichtigkeitsklage erhoben worden ist. Die Nichtigkeitsklage zum Verfahren S 12 KR 1268/20 ist beim SG unter dem Az. S 18 KR 32/22 anhängig.

Der Kläger hat mitgeteilt, im vorliegenden Verfahren sei als vorrangiger Antrag die Zurückverweisung an die erste Instanz zu stellen, denn das Gericht sei bei der Vorentscheidung vorschriftswidrig besetzt gewesen. Gesetzlicher Richter sei der neutrale, unbefangene Richter. Ein Richter der nachträglich behaupte, sich vom Kläger bedroht zu fühlen, sei nach allgemeiner Lebenserfahrung zwingend befangen. Der Kläger hat weiter Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Zuweisung des Verfahrens an den 12. Senat geäußert und Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan beantragt. Weiter hat er um Übersendung der maßgeblichen Dienstvorschriften für die Zustellung bei den Münchner Sozialgerichten gebeten.

Mit Schreiben vom 25.07.2022 hat der Kläger erneut Bedenken gegen die Zuständigkeit des 12. Senats geäußert, es sei eine Nichtigkeitsklage beim 5. Senat anhängig. Er habe noch keine Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan des LSG genommen. Das Verhalten des 12. Senats (eilige Terminierung in der Ferienzeit, unterlassene Ermittlung in der Sachfrage, kein Abwarten der schriftlichen Berufungsbegründung) gebe Anlass zur Vermutung über dessen Intention, sich der willkürlichen Interpretation des Leistungsrechts durch den 5. Senat anzuschließen. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs zähle auch die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen. Eine Prüfung von Interessenkonflikten sei ohne Nennung der für den Termin vorgesehenen Besetzung einschließlich der ehrenamtlichen Richter nicht möglich.

Es ist ihm mitgeteilt worden, dass der Senat selbstverständlich auch seine Zuständigkeit prüft. Eine Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Landessozialgerichts sei - wie mitgeteilt - nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Welche Verfahrensakten zum Verfahren beigezogen worden sind, sei ihm mit gerichtlichem Schreiben jeweils mitgeteilt worden. Selbstverständlich bestehe die Möglichkeit, weitere

Schriftsätze einzureichen und im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10.08.2022 umfassend Stellung zu nehmen.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 02.08.2022, 04.08.2022 und 06.08.2022 nochmals ausführlich Stellung genommen und Ablichtungen übermittelt. Er hat ausgeführt, dass ausschließlich die Antragstellung während der Mitgliedschaft bedeutsam sei, dies ergebe sich aus § 40 Abs.1 SGB I und der Systematik des Gesetzes. Der Anspruch sei während der Mitgliedschaft bei der Beklagten konkretisiert worden. Es sei auch ein öffentlich-rechtlicher Herstellungsanspruch gerichtet auf die Sozialleistung möglich.

Mit Beschluss vom 08.08.2022 hat der Senat ohne Beteiligung der abgelehnten Richter den Antrag des Klägers vom 02.08.2022 auf Ablehnung des Vorsitzenden des 12. Senats sowie der zuständigen Berichterstatterin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung am 10.08.2022 hat der Kläger eine Mitteilung der Dr. [REDACTED] vom 08.08.2022 vorgelegt, die durch Verlesen des Vorsitzenden zum Inhalt der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 4. Mai 2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. September 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2020 dem Grunde nach zur Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade für die Vergangenheit auch in der Form der finanziellen Herausgabe des widerrechtlichen Vorteils durch Verzögerung des Verfahrens zu verurteilen und hilfsweise das Verfahren an das Sozialgericht München zurückzuverweisen, sowie für den Fall der Nichtstattgabe der Klage, die Revision zuzulassen.

Der Kläger begründet seinen Anspruch mit der verfassungswidrigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens durch die Beklagte. Mit dem rechtswidrigen Umstand, dass sein Anspruch verloren ginge durch ein Abstellen nicht auf den Antragszeitpunkt sondern auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. auf einen Zeitpunkt nach Austritt bei der Beklagten würde gegen die Verfassung verstoßen.

Der Kläger beantragt überdies, Beweis zu erheben dazu, dass die Verfahrensakten durch die Vorsitzende der I. Instanz nachträglich manipuliert worden seien und dass das rechtliche Gehör des Klägers im Gerichtsverfahren letztlich nicht beachtet worden sei, sowie der 5. Senat die Verwaltungsakte der Beklagten während des Verfahrens retourniert und dadurch das rechtliche Gehör verletzt habe. Gleichzeitig soll Beweis erhoben werden, dass die Gutachterin des MD, die im Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme erstellt habe, nicht mehr berechtigt gewesen sei, den ärztlichen Beruf auszuüben aufgrund Nichtbeachtung der Fortbildungspflicht. Auch soll Beweis erhoben werden zu der Tatsache, dass eine Verfälschung des Sachverhaltes durch die Vorsitzende der I. Instanz stattgefunden habe, zum Beispiel, dass es einen Herrn Moscatelli gebe. Der Kläger beantragt auch Beweis zu erheben, dass die sachlichen Feststellungen im MD-Gutachten zu den arzneirechtlichen Belangen unzutreffend seien und dass bei Verordnung des verwaltungsseitigen Arzneimittels das Wirtschaftlichkeitsgebot verletzt worden sei. Der Kläger beantragt, Beweis darüber zu erheben, dass das Medikament Exjade bei der Zulassung durch die EMA als Seltenheitsfall qualifiziert worden sei sowie dass die Wirksamkeit des Arzneimittels für die Indikation des Klägers unbestritten sei.

Der Kläger beantragt, die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung des Off-Label-Use sowie die Anhörung des Herrn Prof. Dr. Norbert Gattermann, Oberarzt am Universitätsklinikum Düsseldorf.

Der Kläger beantragt, auch Beweis dazu zu erheben, dass die Beklagte ihre Wahrheitspflicht verletzt hat, sowie dazu, dass die Beklagte von der Mangelhaftigkeit des MD-Gutachtens frühzeitig Kenntnis gehabt habe, um dann die Entscheidung so lange hinauszuzögern bis eine Mitgliedschaft nicht mehr vorgelegen und damit der Sachleistungsanspruch nicht mehr bestanden habe.

Der Kläger stellt ausdrücklich noch einen weiteren Beweisantrag. Da die Beklagte die Wahrheitspflicht verletzt und die Revisionsabteilung der Beklagten den Vorgang vollumfänglich geprüft habe, sei das Prüfergebnis an den Kläger herauszugeben.

Der Kläger hat ein Schreiben vom 14.10.2021 unter anderem an den 5. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts übergeben und bittet, den Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Der Kläger hat weiter das Schreiben des MD an das Gesundheitsministerium vom 20.08.2021 übergeben, die Leitlinien der Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie (GPOH) sowie weiterer Fachgesellschaften zur Eisenüberladung bei

angeborenen Anämien vom 28.02.2022 sowie den Beschluss der 12. Kammer des SG München vom 20.09.2017, AZ.: S 12 KR 2265/16, openJur 2020, 60415, vorgelegt.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten in den Verfahren S 12 KR 2059/20, S 12 KR 1268/20, L 5 KR 156/21 und L 5 KR 372/20 sowie L 12 KR 202/22 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Gegenstand des Berufungsverfahrens L 12 KR 202/22 ist allein die Rechtmäßigkeit des Gerichtsbescheids des SG vom 04.05.2021 (Az.: S 12 KR 2059/20). Die Berufung ist zulässig aber unbegründet.

1.) Das Bayerische Landessozialgericht ist für das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des SG München zuständig, § 29 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Eine Verweisung des Verfahrens an ein anderes Bundesland – wie vom Kläger beantragt – ist nicht möglich. Eine Verweisung gemäß §§ 98 S.1 SGG, 17a Abs.2 S.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wäre nur bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit durchzuführen. Die vom Kläger geäußerten Bedenken, dass ein faires Verfahren beim Bayerischen Landessozialgericht vermeintlich nicht gewährleistet werden könne, können nicht zu einer Verweisung an ein anderes Landessozialgericht führen.

2.) Der Senat ist für die Entscheidung über die Berufung zuständig. Streitsachen aus der Krankenversicherung werden nach Ziffer VII. Nr.1f des Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Landessozialgerichts ab 01.01.2020 in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise an den 4., 5. und 12. Senat verteilt (Turnusregelung). Eine Zuständigkeit des 5. Senats nach Ziffer VI. Nr.1a (Folgerregelung bei Anhängigkeit eines Verfahrens) ist nicht gegeben. Nach der Übersicht der Verfahren des Klägers wurde das letzte beim 5. Senat anhängige Verfahren am 10.01.2022 erledigt. Das vorliegende Berufungsverfahren ist am 04.05.2022 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt war beim Landessozialgericht kein Verfahren des Klägers, auch nicht beim 5. Senat mehr anhängig.

3.) Die Berufung ist nicht wegen Fristversäumnis unzulässig. Zwar ist dem Kläger der vorliegend angegriffene Gerichtsbescheid des SG ausweislich der Postzustellungsurkunde bereits am 07.05.2021 zugestellt worden. Die Berufungsfrist beträgt gemäß § 151 Abs.1 SGG einen Monat nach Zustellung des angegriffenen Urteils. Allerdings enthält die angegriffene Entscheidung eine falsche Rechtsmittelbelehrung. Es ist dort ausgeführt, der Gerichtsbescheid könne mit der Berufung angefochten werden. Die Berufungsfrist betrage für den Kläger drei Monate, weil die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes erfolge.

Gemäß § 66 Abs.2 SGG ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulässig, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt ist. Vorliegend ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt worden. Fälschlicherweise ist dem Kläger mitgeteilt worden, die Frist betrage für ihn drei Monate. Es ist also eine zu lange Frist angegeben worden. Damit gilt gemäß § 66 Abs.2 SGG die Jahresfrist, denn die Frist steht nicht zur Disposition des Belehrenden (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 66 Rn.9a).

4.) Die Berufung ist auch nicht deshalb unzulässig, weil sie sich gegen einen „nicht mehr existenten“ Gerichtsbescheid richtet. Der Kläger hat insofern ausgeführt, der Gerichtsbescheid sei nicht mehr existent, denn es sei in der ersten Instanz mündliche Verhandlung beantragt worden.

Der vom Kläger vorliegend angegriffene Gerichtsbescheid gilt nicht nach § 105 Abs.3 SGG als nicht ergangen. Nach § 105 Abs.3 SGG wirkt der Gerichtsbescheid als Urteil, wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen. Mit Schreiben vom 06.06.2021 - und damit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Gerichtsbescheides - hat der Kläger zwar beim SG mündliche Verhandlung beantragt und die Aufhebung des Bescheides verlangt, da die Voraussetzungen des § 105 Abs.1 SGG nicht vorlägen und der Gerichtsbescheid daher nichtig sei. Allerdings ist ein Antrag auf mündliche Verhandlung nur dann statthaft, wenn die Berufung nicht statthaft wäre. Mündliche Verhandlung kann gem. § 105 Abs.2 S.2 SGG nur dann beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Das SG hat demzufolge mit Beschluss vom 21.06.2021 den Antrag des Klägers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgelehnt, da gegen den Gerichtsbescheid die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht zulässig wäre. Das Bayerische Landessozialgericht hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 21.06.2021 mit Beschluss vom 18.10.2021 (L 5 KR 373/21 B)

zurückgewiesen, weil das Rechtsmittel der Berufung statthaft sei, sodass eine mündliche Verhandlung vor dem SG nicht zu erreichen sei.

5.) Die Berufung ist auch nicht deshalb unzulässig, weil - wie der Kläger vorträgt - wegen der fehlenden Zustellung das Verfahren in der ersten Instanz nicht abgeschlossen wäre. Der Kläger hat insofern vorgetragen, die erste Instanz habe die angegriffene Entscheidung nicht wirksam zugestellt. Es fehle an einer Beglaubigung des Schriftstücks.

Vorliegend ist bereits ein Zustellungsmangel nicht ersichtlich. Die Zustellung eines Gerichtsbescheides erfolgt nach § 63 Abs. 2 SGG i.V.m. §§ 166 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Der Gerichtsbescheid vom 04.05.2021 ist dem Kläger ausweislich der in der Akte des SG vorliegenden Postzustellungsurkunde am 07.05.2021 durch Einlegen in den zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten zugestellt worden. Den Erhalt des Gerichtsbescheides hat der Kläger mit Schreiben an des SG vom 06.06.2021 bestätigt.

Soweit der Kläger eine fehlende Beglaubigung (fehlender Beglaubigungsvermerk, fehlende Unterschrift) rügt, ist darauf hinzuweisen, dass die Beglaubigung gemäß § 169 Abs.2 ZPO durch die Geschäftsstelle vorgenommen wird. Gemäß § 169 Abs.3 ZPO kann eine in Papierform zuzustellende Abschrift auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden. Anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung ist die Abschrift mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dass eine Beglaubigung entsprechend der Regelung des § 169 ZPO nicht durchgeführt worden ist, ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen würde ein - hier nicht vorliegender - Zustellungsmangel lediglich dazu führen, dass die Zustellung unwirksam wäre und (Rechtsmittel-)Fristen nicht zu laufen beginnen würden. Vorliegend ist aber zum einen ein tatsächlicher Zugang des Gerichtsbescheides beim Kläger nachweisbar (Heilung eines etwaigen Mangels des Zustellungsvorganges), zum anderen hat der Kläger fristgerecht Berufung erhoben.

6.) Das Verfahren war nicht an das SG zurückzuverweisen. Nach § 159 Abs. 1 SGG kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn, 1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, 2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, 3. nach dem Erlass des angefochtenen Urteils neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

Der Kläger hat die Zurückverweisung an die erste Instanz mit der Begründung beantragt, das Gericht sei bei der Vorentscheidung vorschriftswidrig besetzt gewesen. Gesetzlicher Richter sei der neutrale, unbefangene Richter. Ein Richter der nachträglich behauptete, sich vom Kläger bedroht zu fühlen, sei nach allgemeiner Lebenserfahrung zwingend befangen.

Die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung liegen nicht vor. Ein wesentlicher Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art.101 Grundgesetz offensichtlich nicht verletzt. Auch liegt keine Entscheidung einer mit Erfolg abgelehnten Richterin bzw. eine Entscheidung nach Stellung eines Ablehnungsgesuchs vor. Darauf, dass der Kläger „nach allgemeiner Lebenserfahrung“ nachträglich von einer Befangenheit ausgeht, kann er seinen Zurückverweisungsantrag nicht stützen.

7.) Die Berufung ist aber unbegründet, weil - worauf das SG zu Recht hingewiesen hat - die Klage bereits wegen doppelter Rechtshängigkeit bzw. entgegenstehender Rechtskraft unzulässig war (§ 202 SGG i.V.m. § 17 Abs.1 S. 2 GVG / § 141 Abs.1 SGG).

Der Kläger hat am 26.12.2020 Klage zum SG erhoben und sich gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 26.11.2020 gewendet. Er hat einen Sachleistungsanspruch auf Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade geltend gemacht. Dieser Streitgegenstand war aber bereits Gegenstand des Verfahrens S 12 KR 1268/20. In diesem Verfahren hatte der Kläger bereits am 17.09.2020 Klage zum SG erhoben und einen Sachleistungsanspruch geltend gemacht. Nach Erlass des Bescheides vom 24.09.2020 ist dem Kläger in diesem Verfahren mit Schreiben vom 26.10.2020 mitgeteilt worden, dass die Klage aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens unzulässig sei. Es werde empfohlen, die Klage zurückzunehmen und nach Zustellung des Widerspruchsbescheides gegen diesen Klage zu erheben. Eine Klagerücknahme ist aber gerade nicht erfolgt. Das Widerspruchsverfahren ist am 26.11.2020 durch Erlass des Widerspruchsbescheides beendet worden. Der Kläger, dem nach seinen eigenen Ausführungen bewusst war, dass zu diesem Streitgegenstand bereits das Klageverfahren S 12 KR 1268/20 anhängig war, hat nach Erlass des Widerspruchsbescheides eine weitere Klage erhoben und ausgeführt, obwohl zur Sache bereits Klage erhoben worden sei, sei die neuerliche Klage gegen den nunmehr vorliegenden Widerspruchsbescheid notwendig und zweckmäßig, da zu erwarten sei, dass die Vorsitzende im Verfahren S 12 KR 1268/20 die Klage als unzulässig abweisen werde. Diese Klage war nach § 202 SGG i.V.m. § 17

Abs.1 S.2 GVG unzulässig. Sie ist auch nicht später z.B. durch Klagerücknahme im Verfahren S 12 KR 1268/20 zulässig geworden.

Nachdem der im Verfahren S 12 KR 1268/20 am 22.03.2021 erlassene Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden ist, bindet die rechtskräftige Entscheidung überdies die Beteiligten. Nach § 141 Abs.1 SGG binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, u.a. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger.

Das SG hat in dem Verfahren S 12 KR 1268/20 mit Gerichtsbescheid vom 22.03.2021 den Klageantrag zu 1., festzustellen, dass die Beklagte die Frist nach § 13 Abs.3a SGB V überschritten habe und daher durch Zeitablauf leistungspflichtig geworden sei, und den Klageantrag zu 2., die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 24.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 die antragsgemäße Sachleistung in Form des Arzneimittels Exjade zu gewähren, abgelesen. Der Gerichtsbescheid ist rechtskräftig geworden. Der Kläger hat in dem Verfahren keine Berufung erhoben, die statthaft gewesen wäre. Zwar ist ein Schreiben des Klägers vom 12.04.2021, mit dem er sich gegen den Gerichtsbescheid vom 24.03.2021 gewandt hat, an das Bayerische Landessozialgericht übermittelt worden und als Berufung unter dem Aktenzeichen L 5 KR 156/21 geführt worden. Der Kläger hat dem Bayerischen Landessozialgericht aber mit Schreiben vom 27.04.2021 mitgeteilt, dass das offenkundig fehlerhaft eröffnete Berufungsverfahren geschlossen werden könne. Das Verfahren ist daher mit Verfügung vom 28.04.2021 ausgetragen worden. Seinen nicht statthaften Antrag auf mündliche Verhandlung vom 30.03.2021 hat das SG mit Beschluss vom 17.06.2021 abgelehnt, da gegen den Gerichtsbescheid die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht zulässig sei.

Soweit der Kläger im vorliegenden Berufungsverfahren eine Klageschrift vom 12.01.2022 gerichtet an das SG übermittelt hat, mit der u.a. im Verfahren S 12 KR 1268/20 Nichtigkeitsklage erhoben worden sei, führt auch dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Beim SG ist zwar tatsächlich eine Nichtigkeitsklage zum Verfahren S 12 KR 1268/20 unter dem Az. S 18 KR 32/22 anhängig, über die noch nicht entschieden worden ist. Der Gerichtsbescheid vom 22.03.2021 ist aber nicht aufgehoben worden, er ist rechtskräftig.

8.) Nur ergänzend wird - ohne dass der Senat darüber zu entscheiden hätte, weil die Klage wie ausgeführt bereits unzulässig ist - darauf hingewiesen, dass dem Kläger ein Anspruch auf die geltend gemachten Leistungen nicht zustehen kann. Der Kläger ist unstri-

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte

34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen

Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

Telefax-Nummer:

0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

tig seit dem 01.10.2020 nicht mehr bei der Beklagten krankenversichert und kann schon aus diesem Grund nicht leistungsberechtigt sein. Gemäß § 19 Abs.1 SGB V erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Ende der Mitgliedschaft, soweit in diesem Gesetzbuch nichts anderes bestimmt ist. Der Kläger war zwar als Familienversicherter nicht Mitglied der Beklagten, mit dem Erlöschen des Leistungsanspruchs des Stammversicherten gehen aber auch die Leistungsansprüche der nach § 10 SGB V Familienversicherten unter. Es erlöschen alle laufenden und einmaligen Leistungsansprüche (Pflicht- und Ermessensleistungen), die sich aus den einzelnen Rechtsvorschriften des SGB V oder aus der Satzung der Krankenkasse ergeben. Dies gilt auch für bis zum Ende der Mitgliedschaft bereits begründete, aber noch nicht erfüllte Ansprüche. Entsprechend erlöschen auch Ansprüche aufgrund einer nach § 13 Abs. 3a SGB V fingierten Genehmigung mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse. Hat die bisherige Krankenkasse einen Versorgungsanspruch zu Unrecht abgelehnt, erlischt dieser Leistungsanspruch mit Wirksamwerden der Kündigung (vgl. BSG v. 18.05.2011, B 3 KR 7/10 R, juris). Auch ein nachgehender Leistungsanspruch kommt nicht in Betracht, der Kläger war nach seinen eigenen Angaben ab dem 01.10.2020 privat krankenversichert.

Im Zeitraum bis zur Beendigung der Familienversicherung sind Leistungen vom Kläger unstreitig nicht in Anspruch genommen worden, so dass ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs.3 SGB V nicht in Betracht kommt. Eine Versorgung für die Vergangenheit ist auch nicht nach den Grundsätzen über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch möglich. Denn auch durch diesen könnte sich eine Sachleistungsgewährung für die Vergangenheit nicht ergeben. Ein finanzieller Schaden, der dem Kläger während der Zeit seiner Familienversicherung bei der Beklagten entstanden wäre und ersetzt werden könnte, ist aber nicht gegeben.

Soweit der Kläger die Herausgabe eines vermeintlichen finanziellen Vorteils aufgrund eines Nichtmehrleistenmüssens beantragt, scheidet der Anspruch - neben anderem - bereits daran, dass der Gesetzgeber für Systemversagensfälle den angesprochenen Kostenerstattungsanspruch schuf. Dieses geschlossene Anspruchssystem zu verlassen, indem ein Kostenerstattungsanspruch nicht verfolgt wird, um dann eine Vorteilsherausgabe zu fordern, der letztlich ein materieller Schaden nicht zugrunde liegt, findet im Gesetz keine Stütze.

9.) Den Beweisanträgen des Klägers war nicht zu folgen, weil sie für die hier zu entscheidende Rechtsfrage, die Rechtmäßigkeit der vom SG am 04.05.2021 getroffenen Ent-

scheidung, nicht entscheidungserheblich waren. Aus dem gleichen Grund waren die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen nicht zu berücksichtigen. Weitere Ermittlungen von Amts wegen waren nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

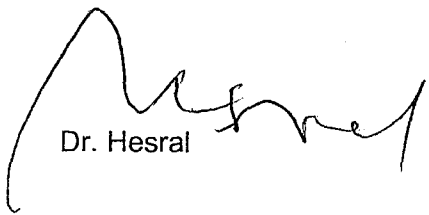
Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.


Dr. Hesral


Kunz


Dr. Reich-Malter

Az.: L 12 KR 202/22

Abschlussverfügung

1. Das Verfahren wurde in der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2022 durch Urteil erledigt.
2. Rechtsmittelbelehrung:
Revision nicht zugelassen - Inland
3. An Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung
4. Dem Archiv anzubieten (archivwürdig) ja
5. Streitgegenstand: Krankenversicherung *Umsatz mit Arznen Mitt als off-label-use*
6. **Urteil veröffentlichen** ja
7. Statistik

Ausgang des Verfahrens für AP:

- Stattgabe teilw. Stattgabe Zurückweisung
 Verwerfung § 158 S. 2 SGG (nur bei Berufungsverfahren)

Abschließende Entscheidung durch:

- BE mit ehrenamtl. Richtern Einzelrichter/in Senat

Der Erledigung ging Beweiserhebung voraus durch:

- ein Gutachten mehrere Gutachten kein Gutachten

Der Vorsitzende des 12. Senats

[Handwritten Signature]
Dr. Hestral
Vorsitzender Richter am LSG

Abgesandt am: **25. Aug. 2022**

led

297

IV. Registratur: Stamm- bzw. Archivdaten ergänzt am:

Geschäftsstelle

Wagner

Wagner
Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Prüfvermerk vom 11.08.2022, 05:28:11

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 10.08.2022, 18:55:32
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Akteneinsicht
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_166015053223633237e93-e883-4e7d-b85f-0b78f345371a

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

WV m 3 E m

[Handwritten signature]

Az. L 12 KR 202/22

Akteneinsicht

10. August 2022

Für die Vorbereitung einer Wahrnehmung verschiedener Rechtsbehelfe wird Einsichtnahme in die Verfahrensakten, Beiakten, und sonst herangezogene Akten zur o.g. Az beantragt.

[Redacted]

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: Akteneinsicht |
| Nachrichten ID der De-Mail | 3cf45141-ab5c-48ad-80bc-f15e16c6f82a@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Mittwoch, 2022.08.10 18:09:10 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

siehe Anhang

Prüfvermerk vom 11.08.2022, 05:27:50

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 10.08.2022, 18:09:10
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Akteneinsicht
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 3cf45141-ab5c-48ad-80bc-f15e16c6f82a@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220810-lsg-202-ae.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Name**Wert**

erArj2fgJkS+lq0oTB3o/2exXXyyDinT
orbVJ0Xp0RoCC9U02eBldKlqZyP5c5MVS56jggGhMIIB
nTAFBgNVHSMEGDAWgBShplFgK8Cb6dgy
ZqlOMKkeaT+LXTAdBgNVHQ4EFgQU0KJH4uHppTe2PexM
6l1V0vSgCmYwDgYDVR0PAQH/BAQDAgZA
MAwGA1UdEwEB/wQCMAAwPQYDVR0gBDYwNDAyBgcEAlvs
QAECMCcwJQYIKwYBBQUHAgEWGWh0dHA6
Ly9wa3MudGVsZXNIYy5kZS9jcmwYQGCCsGAQUFBwEB
BHgwdjBLBggrBgEFBQcwAoY/aHR0cDov
L3RxcnNhMS5wa2kudGVsZXNIYy5kZS9jcnQvVGVsZVNI
Y19QS1NfZUIEQVNfUUVTX0NBXzUuY3J0
MCcGCCsGAQUFBzABhhtodHRwOi8vcGtzLnRlbgVzZWMu
ZGUvb2NzcHlwXGpYIKwYBBQUHAQMEUjBQ
MAgGBgQAJkYBATAIBgYEAi5GAQQwOgYGBACORgEFMDAw
LhYoaHR0cHM6Ly93d3cudGVsZXNIYy5k
ZS9zaWduYXR1cmthcnRl2FnYhMCZW4wFwYfKyQIAwGE
DgwMRGUtTWfPbCBES0INMAwGCCqGSM49
BAMCBQADSQAwwRglhAKtwzAn/1yn605zte9EDHJXWW13
cpWwieDZ12xBy4pEAiEAK/LVhs4NCH5c
tNEf/f+baF4BGltB2valcdYwWqE2BGg=
L 12 KR 202/22: Akteneinsicht

Subject
X-de-mail-originator-provider
Date
X-de-mail-confirmation-of-receipt
X-de-mail-private
X-de-mail-auth-mechanism
X-de-mail-chosen-recipient

X-de-mail-confirmation-of-retrieve
X-de-mail-authoritative
X-de-mail-confirmation-of-dispatch
X-de-mail-sender
Envelope-To

From
X-de-mail-actual-recipient

X-de-mail-message-id

X-de-mail-account-holder
X-de-mail-version
X-de-mail-message-type
X-de-mail-integrity

t-online.de-mail.de
Wed, 10 Aug 2022 17:57:32 +0200
yes
no
sms-token
to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
il.de
no
yes
yes
[REDACTED]@t-online.de-mail.de
<bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de>
[REDACTED]@t-online.de-mail.de
to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
il.de
3cf45141-ab5c-48ad-80bc-f15e16c6f82a@t-online.de-mail.de
[REDACTED]
1.2
normal
v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660147053;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=deWlyl4JURtfYrHGE2/ufjQSkliCFc9Sv7j1fyGd5

Name

Wert

E0=;
b=MEQCIGNTGXG+4sAL57OLe7hq1fXTEG56lwUOChbwju
SXn5PDAlAEInIC3stlg2KPabl0KXL/ujqrN
x7Cvfg82t4zMOVjfw==;

2

3

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 10.08.22 17:57 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22: Akteneinsicht
 Nachrichten-ID: 3cf45141-ab5c-48ad-80bc-f15e16c6f82a@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1660147053;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
 dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
 account-holder;
 bh=deWiyI4JURtfYrHGE2/ufjQSkIiCFc9Sv7j1fyGd5E0=;
 b=MEQCIGNTGXG+4sAL57OLe7hq1fXTEG56IwU0ChbwjuSXn5PDAiAEniC3stIg2KPabI0KXL/
 ujqrN
 x7Cvfq82t4zM0Vjffw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 11.08.2022, 05:27:30

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 10.08.2022, 18:55:32
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Akteneinsicht
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1660150532225662d3475-b437-4aee-884f-718ba9f9d4a3

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: Akteneinsicht

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de

Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Datum: 10.08.22 17:57 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22: Akteneinsicht

Nachrichten-ID: 3cf45141-ab5c-48ad-80bc-f15e16c6f82a@t-online.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1660147053;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=deWlyl4JURtfYrHGE2/ufjQSkliCFc9Sv7j1fyGd5E0=;

b=MEQCIGNTGXG+4sAL57OLe7hq1fXTEG56lwUOChbwjuSXn5PDAiAEniC3stlg2KPabl0KXL/ujqrN
x7Cvfq82t4zMOVjffw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1660147053; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=deWlyl4JURtfYrHGE2/ufjQSkliCFc9Sv7j1fyGd5E0=; b=MEQCIGNTGXG+4sAL57OLe7hq1fXTEG56lwUOChbwjuSXn5PDAiAEniC3stlg2KPabl0KXL/ujqrN x7Cvfq82t4zMOVjffw==;

Versandzeit: 10.08.2022 17:57:40

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|---------------------------------|---|
| X-de-mail-auth-level | high |
| Message-ID | <1316573248.222.1660147052707@dml-wbu-wfe01-a
dm> |
| X-de-mail-signature-certificate | MIIDajCCAw2gAwIBAgIQHTx/aLGn5/N9oSpV1rFlntAMB
ggqhkjOPQDDAgUAMHExCzAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZXV0c2NoZSB1ZDZlZmEwYyEwIBYI
MSMwIQYDVQQDDDBpUZWxIU2VjIFBFLUyBI
SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwWVVN0LUIkTntu
IERFIDEyMzQ3NTlyMzAeFw0yMTAxMjg1
MTQ1NTNaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFMMxCzAJBgNVBAYT
AkRFMRswGQYDVQQDDDBJEZS1NYWVsiERL
SU0gOTg6UE4xCjAIBgNVBAUTATEXGzAZBgNVBEEMERl
LU1haWwgREtJTSAsODpQTjBZMBMGByqG
SM49AgEGCCqGSM49AwEHA0IABlqqBt6dnNJAzcst3JAG |

| Name | Wert |
|------------------------------------|--|
| | erArj2fgJkS+lq0oTB3o/2exXXyyDinT
orbVJ0Xp0RoCC9U02eBldKlqZyP5c5MVS56jggGhMIIB
nTafBgNVHSMEGDAWgBShplFgK8Cb6dgy
ZqlOMKkeaT+LXTAdBgNVHQ4EFgQU0KJH4uHppTe2PexM
6l1V0vSgCmYwDgYDVR0PAQH/BAQDAgZA
MAwGA1UdEwEB/wQCMAAwPQYDVR0gBDYwNDAYBgCEAlvs
QAECMCcwJQYIKwYBBQUHAgEWGWh0dHA6
Ly9wa3MudGVsZXNIYy5kZS9jcHMwgYQGCCsGAQUFBwEB
BHgw djBLBggrBgEFBQcwAoY/aHR0cDov
L3RxcnNhMS5wa2kudGVsZXNIYy5kZS9jcnQvVGVsZVNl
Y19Qs1NfZUIEQVNfUUVTX0NBXzUuY3J0
MCCGCCsGAQUFBzABhhtodHRwOi8vcGtzLnRlbGVzZWMu
ZGUvb2NzcHlwXGgYIKwYBBQUHAQMEUjBQ
MAgGBgQAJkYBATAIBgYEAi5GAQQwOgYGBACORgEFMDAw
LhYoaHR0cHM6Ly93d3cudGVsZXNIYy5k
ZS9zaWduYXR1cmthcnRIL2FnYhMCZW4wFwYfKyQIAwG
E DgwMRGUtTWfPbcBES0INMAwGCCqGSM49
BAMCBQADSQAwwRglhAKtwzAn/1yn605zte9EDHJXWW13
cpWwieDZ12xBy4pEAIeAK/LVhs4NCH5c
tNEf/f+baF4BGltB2valcdYwWqE2BGg=
L 12 KR 202/22: Akteneinsicht |
| Subject | L 12 KR 202/22: Akteneinsicht |
| X-de-mail-originator-provider | t-online.de-mail.de |
| Date | Wed, 10 Aug 2022 17:57:32 +0200 |
| X-de-mail-confirmation-of-receipt | yes |
| X-de-mail-private | no |
| X-de-mail-auth-mechanism | sms-token |
| X-de-mail-chosen-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| X-de-mail-confirmation-of-retrieve | no |
| X-de-mail-authoritative | yes |
| X-de-mail-confirmation-of-dispatch | yes |
| X-de-mail-sender | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| Envelope-To | <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de> |
| From | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-actual-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| X-de-mail-message-id | 3cf45141-ab5c-48ad-80bc-f15e16c6f82a@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-account-holder | [REDACTED] |
| X-de-mail-version | 1.2 |
| X-de-mail-message-type | normal |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660147053;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=deWlyl4JURtfYrHGE2/ufjQSkliCfc9Sv7j1fyGd5 |

Name

Wert

E0=;
b=MEQCIGNTGXG+4sAL57OLe7hq1fXTEG56lwUOChbwju
SXn5PDAiAEniC3stlg2KPabl0KXL/ujqrN
x7Cvfg82t4zMOVjffw==;

3

3

4

309

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 10.08.22 17:57 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: Akteneinsicht
Nachrichten-ID: 3cf45141-ab5c-48ad-80bc-f15e16c6f82a@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1660147053;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=dewIyI4JURtfYrHGE2/ufjQSkIiCFc9Sv7j1fyGd5E0=;
b=MEQCIgNTGXG+4sAL570Le7hq1fXTEG56IwU0ChbwjuSXn5PDAiAEniC3stIg2KPabI0KXL/
ujqrN
x7Cvfq82t4zMOVjjfw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

L 12 UR 2021/22

✓ Schritte an Kläg

Zu Ihrem Antrag auf Abkehrerwidrigung
wird mitgeteilt, dass eine Einordnungs-
bewertung nicht möglich ist, da die Abkehrer
für die Feststellung der Unfalls bezeugt
werden.

✓ Ur legt

Mu
18.8.

OL

19.08.22

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] München

| | | | |
|-------------|------------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
| --- | L 12 KR 202/22 | 263 | 19.08.2022 |

Rechtsstreit

[REDACTED] ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht wird mitgeteilt, dass eine Einsichtnahme derzeit nicht möglich ist, da die Akten für die Fertigstellung des Urteils benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Wagner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

32

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Bayerisches Landessozialgericht | |
| Eing.: 19. AUG. 2022 | |
| Nr. | |
| Anl.: | Sachgebiet: |

Handwritten initials

Az. L 12 KR 202/22

Protokoll, Beglaubigte Abschrift

19. August 2022

Der Kläger bittet um Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls zur mündlichen Verhandlung vom 10. August 2022.

Ein Antrag auf Protokollberichtigung ist nicht ohne Kenntnis vom Protokollinhalt möglich. Für den Vorsitzenden, Herrn Hesral, schien es besonders wichtig den Inhalt des Protokolls zu bestimmen und diesen noch während der Verhandlung zu editieren. Dies lässt vermuten daß das Protokoll, wie bereits der Tatsachenvortrag der Berichterstatterin, unvollständig sein könnte.

Maßgeblich ist nicht eine Fantasie des Senats sondern eben der tatsächliche Vortrag. Ein Beweis über allfällige Abweichungen zum Protokoll ist per Vergleich mit einer Aufzeichnung des öffentlich gesprochenen Wortes möglich.

Mit freundlichen Grüßen,

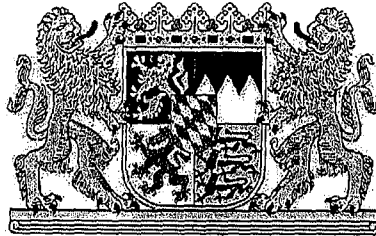
[Redacted Signature]

P.S. In einer auf Umwegen erlangten Kopie ohne Unterschrift des Protokolls zur Verhandlung mit dem 5. Senat ("senat") vom 18. Oktober 2021 fehlt wesentlicher Inhalt. Ein Antrag auf Einsichtnahme in die Akten bleibt seit vielen Monaten unerledigt ebenso wie eine beantragte Übersendung einer beglaubigten Abschrift desselben Dokuments.

Es scheint also zur gängigen Praxis beim Bayerischen Landessozialgericht zu zählen unvollständige Protokolle zu erstellen und Anträge zu übergehen.

Urschrift

L 12 KR 202/22
S 12 KR 2059/20

**BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT**

In dem Rechtsstreit

██████████ ██████████, 80802 München
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg - ██████████ -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Krankenversicherung

erlässt der Vorsitzende des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 25. August 2022

ohne mündliche Verhandlung folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Das Urteil vom 10.08.2022 wird dahingehend berichtigt, dass in Ziffer I. des Tenors die Worte, „...gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 4. Mai 2021, Az. L 12 KR 202/22...“, durch die Worte, „...gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 4. Mai 2021, Az. S 12 KR 2059/20...“, ersetzt werden.

Gründe:

Der Gerichtsbescheid des SG München vom 4. Mai 2021 ist im Verfahren S 12 KR 2059/20 ergangen. Das Aktenzeichen L 12 KR 202/22 ist das Berufungsaktenzeichen. Diese offenbare Unrichtigkeit war gem. § 138 Sätze 1 und 2 SGG zu berichtigen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dr. Hesral
Vorsitzender Richter am LSG

Prüfvermerk vom 24.08.2022, 14:56:32

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 24.08.2022, 14:33:10
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Erste Anhörungsrüge
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1661344390211247a24b5-fb1c-42c1-baed-37467cfd629f

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

✓ 1) Ankauf als Ankauf fortgeführt

stet neu erfasst

✓ 2) Kaufanfall

26.08.2023a

nach § 178a SGB ist die Anhängigkeit nur
zulässig, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderes
Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht zulässig
ist. Es wird angestrebt, die Rüge zurückzunehmen.
Gegen das Urteil vom 10.08.2022 ist Nichtzulassung
Beschwerde im Bundesverwaltungsgericht zulässig.
Sobald Sie die Rüge nicht zurücknehmen ist
beabsichtigt, ^{im} Bundesverwaltungsgericht wegen
unabweisbarer Rechtsverfolgung aufzuerlegen
(§ 175 S. 1). Um für Ihr Wohl -

Dr. Herrmann

██████████
██████████
██████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

Erste Anhörungsrüge

23. August 2022

Die am 10. August 2022 verkündete Entscheidung des Senats verletzt den Berufungskläger in mehrfacher Weise in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör, Art 103 Abs 1 GG.

1.

Der Senat hatte sich fälschlich und wider besseren Wissens Zuständigkeit für das Verfahren angemasst. Zur Vermeidung einer Behauptung von blosser *error in procedendo* hatte der Kläger vorab, mit Schriftsatz vom 25. Juli 2022, um Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Zuweisung gebeten. Als Beweisangebot für die Rechtshängigkeit einer weiteren Klage zwischen den Parteien – einer Nichtigkeitsklage nach dem Versäumnis der Absetzungsfrist gegen eine darauf beruhende Entscheidung des 5. Senats – hatte der Kläger die Eingangsbestätigung aus dem elektronischen Rechtsverkehr angeboten. Über diese Klage wurde noch nicht entschieden, sie bleibt daher anhängig und nach einer dem Kläger bekannten Version der Zuweisungsregeln aus dem Jahr 2020 führt dies zur identischen Zuweisung einer überlappenden Berufungsklage.

Der Vorsitzende, Herr Hesral hatte, wohl mit Täuschungsabsicht, behauptet es handle sich um ein "Anschlussverfahren" welches keinen Einfluss auf die Zuweisung habe. Dies ist unrichtig. Auch bleibt es unbeachtlich ob die Nichtigkeitsklage zulässig und begründet ist, sie ist jedenfalls rechtshängig. Maßgeblich für Zuweisung ist die objektive Verfahrensrealität, nicht eine durch das Gericht manipulierbare Datenbank.

Auch hatte der Vorsitzende als seine persönliche Meinung kundgetan daß es Nichtigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren ohnehin praktisch nicht gebe. Eine Erwiderung durch den Kläger, daß der ████████versuch durch die Vorsitzende der ersten Instanz, Julia Wicke, und die daran anschliessenden Bemühungen zur Verdeckung ebenfalls eine Seltenheit sei fand kein rechtliches Gehör.

Die Eingangsbestätigung aus dem elektronischen Rechtsverkehr und die Ausgangsschrift sind als Anlage beigefügt. Klarerweise war der Kläger sogleich nach dem Erkennen von Vorsatz bei Julia Wicke zu diesem Kommunikationsweg übergegangen damit eben keine Schriftsätze verloren gehen können, wie es im unprofessionellsten der Gerichtszweige häufiger vorkommen soll.

Normzweck des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG ist es, die Beteiligten vor Manipulationen durch die Gerichte zu schützen. Eine solche Manipulation ist hier ganz eindeutig gegeben, und Herr Hesral meint diese auf Grundlage seiner persönlichen Meinungen tolerieren zu dürfen.

Eine Verletzung des Willkürverbots liegt vor, wenn die Rechtsanwendung oder das Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht. Somit verstößt die Entscheidung auch wegen der Anmaßung von Zuständigkeit beruhend auf einer persönlichen Meinung des Vorsitzenden gegen Art 3 Abs 1 GG.

2.

Der Tatbestandsvortrag der Berichterstatterin war unvollständig. Insbesondere hatte dieses die rechtlich erhebliche Tatsache übergangen, daß die Sache im wesentlichen bereits Anfang Oktober 2020 entscheidungsreif war. Die für die Gegnerin tätige Gutachterin hatte offenkundig versagt, und fachärztlicher Vortrag mit Schreiben vom 11. Oktober 2020 machte klar daß Wirksamkeit, spezifische Wahl des Arzneimittels, und Alternativlosigkeit gegeben sind. Auch hatte der Kläger Zweifel daran geäußert ob die Gutachterin zum Ausüben des Arztberufs berechtigt war. Diese Frage konnte das Gericht mit einem Anruf beim Medizinischen Dienst oder bei der Bayerischen Landesärztekammer klären. Dieser Vortrag war als Beweisantrag zu interpretieren. Stattdessen hatte die Vorsitzende Julia Wicke ihre Pflichten aus § 103 SGG verletzt.

Erladigung im Rechtsstreit hätte somit noch während des nachgehenden Leistungsanspruches des Klägers eintreten können, bei gesetzmässiger Verfahrensleitung auch müssen.

Vortrag des Vorsitzenden, der Kläger hätte in Vorleistung gehen müssen, ist seine persönliche Meinung und auch vom Gesetz nicht gedeckt. Mit den Vermögensverhältnissen des Klägers hatte sich das Gericht zu keinem Zeitpunkt befasst, es musste also von einem durchschnittlichen Bürger ausgehen dessen verfügbares Vermögen im Median Null ist. Für eines der kostspieligsten Arzneimittel aufgrund des Versagens der Verwaltung in Vorleistung zu gehen ist jedenfalls dann unzumutbar wenn das Gericht, wie hier geschehen, maßgeblichen Tatbestand verfälscht hatte.

3.

Der Kläger hatte vorgetragen, daß die persönliche Meinung des Herrn Hesral, Krankenversicherung wäre analog einem Club den man nur während Mitgliedschaft besuchen kann, keine verfassungskonforme Interpretation des § 19 SGB V ist.

Auch steht seine persönliche Meinung, welcher der Senat gefolgt war, im Konflikt mit der Rechtsprechung. Das Bundessozialgerichts hat sich mit der Frage ob ein Sachleistungsanspruch zu welchem sich die Krankenkasse im Verzug befindet mit Beendigung von Mitgliedschaft untergeht bereits befasst.

Es ist dies zum einen das Urteil des BSG vom 23. Januar 2003, B 3 KR 8/20 R welches auch Sachleistung nach Mitgliedschaft grundsätzlich bejaht. Von einem umfassenden Anspruch war das BSG mit seinem Urteil vom 16. Mai 2011, B 3 KR 7/10 R, später abgewichen. Es schränkte den Anspruch auf Fälle ein, in welcher Schutzbedürftigkeit des Klägers tatsächlich besteht.

Dies ist dann der Fall wenn den Nachversicherer keine Leistungspflicht trifft, wie es hier der Fall ist. Auch ist dies der Fall wenn die Mitgliedschaft des Versicherten nicht auf eine eigene geplante Handlung hin endet. Dies trifft hier ebenfalls zu, denn die Mitgliedschaft endete nicht per Kündigung sondern von Gesetzes wegen weil die Hauptversicherte zur Beamtin

ernannt wurde. Darüber konnte zum eine der Kläger selbst nicht verfügen, auch war dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar da der Sachstand damals war, eine vollständig verhandelte Position an der global führenden Institution in einem Drittstaat anzutreten. Pandemiebedingte logistische Probleme und einem überraschend gutes Gegenangebot einer deutschen Institution führten erst wenige Tage vor Beendigung der Mitgliedschaft zur Überreichung der Ernennungsurkunde, welche von Gesetzes wegen die Mitgliedschaft der Hauptversicherung und damit auch die Familienversicherung des Berufungsklägers beendeten.

Mit den konkreten Umständen hat sich der Senat nicht befasst da er von vornherein beabsichtigte von gefestigter Rechtsprechung abzuweichen. Der Senat tut dies aus verfahrensfremden Erwägungen. Richterkollegin Julia Wicke soll damit Straffreiheit ermöglicht werden. Wäre der Anspruch des Klägers tatsächlich untergegangen dann könnte die Verfälschung des Tatbestandes durch die Richterin letztlich unbeachtlich bleiben.

Dies würde im übrigen zum unbilligen Ergebnis führen, daß ein Amtshaftungsanspruch gegen die Gutachterin Henriette Moscatelli – deren Pflichtverletzung wäre dann kausal für den späteren Untergang des Anspruchs – im Regressweg ihr vermutetes Vermögen wohl komplett absorbieren würde.

Es ist auch völlig unglaubwürdig daß Herr Hesral die tatsächliche Rechtslage nicht kannte. Denn er ist selbst Bearbeiter eines Rechtskommentars in welchem sich diese zutreffend wiedergegeben findet. Im durch seine Richterkollegin Frau Hentrich bearbeiteten Eintrag zu § 19 SGB V, finden sich im Juris Praxiskommentar bei Rn 40 die Kriterien welche anzuwenden sind.

Dementsprechend besteht der Sachleistungsanspruch des Klägers eindeutig fort. Ein solcher mag nur bei Schutzbedürftigkeit verbleiben, hier ist sie aber gegeben. Es ist auch die einzig verfassungskonforme Interpretation des Rechts, denn ansonsten könnte sich der Sozialstaat stets mit Verzögerung leistungsfrei machen. Den beim Verlassen der gesetzlichen Krankenversicherung trifft keinen PKV-Nachversicherer eine Leistungspflicht für eine vorher eingetretenen Versicherungsfall. Dies ist Teil der universell zur Anwendung kommenden MB/KK § 2 Satz 2. Ein Vertragsinhalt welchen auch jeder der Richter selbst unterzeichnet hat und deshalb kennt.

Die Abweichung des Senats von der Rechtsprechung beruht auf sachfremden Erwägungen, insbesondere in Bezug auf die Delikte der Julia Wicke sowie des Stephan Rittweger aufgrund des aus den Schriftsätzen in den anderen Verfahren bekannten Tatbestandes. Sie ist deshalb als Verletzung des Art 3 Abs 1 GG zu rügen.

4.

Einen Antrag der Kläger hatte der Senat schlicht übergangen. Die Vorsitzende der ersten Instanz, Julia Wicke, selbst nachträglich zu Protokoll gegeben daß sie sich vom Kläger über einen Zeitraum welcher alle Verfahren einschliesst subjektiv bedroht gefühlt zu haben. Daß es an tatsächlicher Bedrohung fehlte dürfte nach Aktenlage klar sein, denn Frau Wicke traf diese Äußerung offenkundig um einen Rechtfertigungsgrund für ihren ~~XXX~~versuch zu konstruieren. Auch dürfte sie behauptet haben, ihr Leben sei am 18. Oktober 2020 unmittelbar bedroht gewesen. Dies folgt aus den Umständen einer Auskunft bei Umgehung des Rechtsweges aus einem Drittstaat. Die Herausgabe der Dokumente bleibt noch ausständig, und es wird letztlich zur Verurteilung von Julia Wicke auch wegen § 164 StGB führen.

Jedenfalls hatte sie damit selbst nachträglich ihre Befangenheit erklärt, der Kläger erlangte Zugriff auf das Vernehmungsprotokoll und erhob fristgerecht die Nichtigkeitsklage. Hier war der Nichtigkeitsgrund mit dem Rechtsmittel geltend zu machen, § 579 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 ZPO.

Dies hat der Kläger auch tatsächlich getan und hatte dies zudem schriftsätzlich vorab angekündigt. Der Senat meinte mit der Verlesung selbst editierter Vorträge zur Genehmigung diesen Antrag untergehen zu lassen. Der Kläger hat, wie es aufgrund einer Aufzeichnung des öffentlich gesprochenen Wortes auch beweisbar ist, seine Genehmigung nicht erteilt und den vorgelesenen Anträgen ausdrücklich widersprochen.

Dennoch hatte der Senat, den aufgrund des Schriftsatzes bei einem nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten sogar eine Fürsorgepflicht traf, den Antrag schlicht übergegangen.

Folge war hier, das Gericht war nicht vorschriftsgemäss besetzt denn als gesetzliche Richterin kam die befangene Julia Wicke nicht in Frage. Sie hatte eine Amtspflicht zur Selbstablehnung getroffen welcher sie nicht nachgekommen war.

Über den vorrangigen Antrag ist in voller Besetzung, also einschliesslich der ehrenamtlichen Richter, zu entscheiden.

Einen gestellten und nicht zurückgenommenen, auch schriftsätzlich vorab angekündigten wesentlichen Antrag einfach zu übergehen geht schon ins deiktische. Jedenfalls ist es eine eklatante Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Art 103 Abs 1 GG.

Die Disposition darüber welche Anträge gestellt werden liegt bei den Beteiligten, und abseits prozessualer Fürsorgepflichten nicht in der Entscheidung des Vorsitzenden.

5.

Auch in der Zustellungsfrage weicht das Gericht ohne erkennbaren Grund von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab.

Der Kläger hatte vorgetragen, die erste Entscheidung wurde mit fehlender Seite übersendet. Das geheftete Original hatte der Kläger dem Senat vorgelegt. Wie später anhand der Akte ersichtlich handelte es sich um die Seite mit der Rechtsmittelbelehrung und dem Gerichtssiegel. Aus dem Zusammenhang ist erkennbar daß dies kein Fehler war sondern mit Vorsatz erfolgte. Wie bei praktisch jedem Laser-Drucker liegen die Ausdrücke mit der Textseite nach unten in der Ausgabe. So ist es vielleicht möglich daß anfängliche Seiten im Drucker liegen blieben, gewiss aber nicht die letzte, denn sie befindet sich obenauf.

Dies hat zur Folge daß der Kläger auf formkorrekte Zustellung bei allen weiteren Verfahren nicht verzichten kann. Es scheint zur Praxis der Münchner Sozialgerichte im besonderen zu gehören alle Abschriften an nicht anwaltlich vertretene Beteiligte ohne Beglaubigungsvermerke zu versenden. Offenkundig vertraut man darauf daß der damit verbundene Zustellungsmangel entsprechend § 189 ZPO stets geheilt wird. Die Herausgabe entsprechender Dienstvorschriften zur näheren Prüfung verweigerte das Gericht. Der Kläger selbst hatte sich wiederholt bemüht vertretbare tatsächliche Zustellung mit Anträgen nach § 317 Abs 2 ZPO zu erwirken. Das Sozialgericht München war keinem dieser Anträge nachgekommen.

Somit ist die fehlende Zustellung auf keine Weise vom Kläger zu vertreten. Auch gibt es zu diesem Thema Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus welcher der Kläger in der mündlichen Verhandlung wörtlich zitiert hatte.

Der Senat möchte auch hier wiederum von dieser Rechtsprechung aus sachfremden Erwägungen abweichen. Fehlerhafte Zustellung scheint ein Unikat der Münchner Sozialgerichte und dürfte alle Verfahren ohne anwaltliche Vertretung betreffen, mit möglichen Folgen über das gegenständliche Verfahren hinaus. Bei keinem anderen Sozialgericht konnte der Kläger bei Recherche auf eine ähnliche Vorgangsweise stossen. Weichen zwei problematische Gerichte von allen anderen in einer Frage ab, dann ist es wahrscheinlicher daß diese selbst falsch liegen und nicht alle anderen.

Die diesbezügliche Entscheidung ist rechtlich nicht vertretbar, sie beruht auf willkürlichen Erwägungen des Senats und dient auch der Aufrechterhaltung eigener Bequemlichkeit zulasten des Klägers. Letztlich ein weiterer Verstoss gegen das Willkürverbot, Art 3 Abs 1 GG.

6.

Der Kläger hatte sogleich die Einsichtnahme in die Verfahrensakten beantragt.

Ein Zweck war festzustellen, ob die Akten überhaupt vollständig sind. Der Kläger hatte nach Weigerung durch den Senat bestimmte Akten beizuziehen Ablichtungen derselben mit Schriftsätzen im elektronischen Rechtsverkehr zum Akteninhalt gemacht.

Das Volumen welches auf der Richterbank bei der mündlichen Verhandlung vorlag schien nicht der erforderlichen Blattzahl zu entsprechen. Das Gericht möchte gegenüber dem Kläger eine Behauptung aufrechterhalten, daß elektronische Gerichtsakten nicht vorhanden seien. Somit waren die umfangreichen Inhalte in Papierform zum Akteninhalt des gegenständlichen Verfahren zu machen.

Hat der Senat dies unterlassen dann ist darin eine weitere Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu finden. Erst mit Einsichtnahme in die Akten wird sich die Frage klären lassen.

7.

Auch die Nichtzulassung der Revision ist erkennbar willkürlich. Herr Hesral hatte sich ohne Kenntnis der Lebensumstände des Klägers diesem gegenüber dahingehend geäußert, dieser wäre wohl nicht in der Lage bei umfangreicher Sachlage und Vertretungspflicht einen Rechtsanwalt zu bezahlen.

Abgesehen davon, daß die Unprofessionalität in der Sozialgerichtsbarkeit mit vergleichsweise geringen Kosten einhergeht, eine Wahrscheinlichkeit des Obsiegen im geringen Prozentbereich hier ausreicht um sich ökonomisch dafür zu entscheiden, und die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz sowie eklatanter Verletzungen des § 103 SGG aussichtsreich wäre, hat der Senat auch dabei zu erkennen gegeben daß er eben von willkürlichen Erwägungen geleitet ist.

Der Senat möchte zugunsten deliktisch handelnder Amtsträger das Verfahren des Klägers untergehen lassen. Gegen die Durchsetzung des Anspruchs sollen deshalb möglichst viele Hürden errichtet werden. Eine davon ist die Nichtzulassung der Revision.

Tatsächlich gibt es in der Leistungsfrage nur zwei vertretbare rechtliche Positionen. Entweder man folgt der Rechtsprechung des BSG und bejaht den Anspruch bereits mit der Berufung. Oder man vertritt die Position daß die Frage des Übergangs von GKV zur PKV noch höchstrichterlicher Klärung bedarf.

Die Position des Senats, das Nichtbestehen des Anspruchs wäre eindeutig und die Revision sei deshalb nicht zuzulassen ist unvereinbar mit Gesetz, Verfassung, und Rechtsprechung. Sie ist tatsächlich nicht mehr als Ausfluss von Rechtsbeugung zur Begünstigung von Amtsträgern.

Der Senat ist von Loyalitätserwägungen geleitet und nicht vom Gesetz. Ein weiterer Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG.

8.

Auch die Entscheidung zur Einheitlichkeit des Klagegegenstandes verletzt den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör.

Der Senat übergeht die Tatsache, daß es nicht die Entscheidung des Klägers war eine zweiten Gegenstand rechtshängig zu machen, sondern eine Entscheidung des Gerichts war zwei Verfahren aufrechtzuerhalten und diese nicht zu verbinden.

Zur Vermeidung einer Situation, daß die problematische Vorsitzende wie beabsichtigt die ursprüngliche Klage schnell für unzulässig erklären könnte und damit der Widerspruchsbescheid nicht zum Teil denselben Verfahrens würde, nach verspäteter Kundgabe sogar Fristversäumnis eintreten könnte hatte der Kläger dagegen eben ausdrücklich Klage erhoben und zugleich die Verbindung der Verfahren angeregt.

Der eindeutige Wille des Klägers war es also nicht, einen identischen Gegenstand ein zweites mal rechtshängig zu machen. Dessen Begehren die Sache zu Verbinden war die Vorsitzende selbst nicht nachgekommen.

Es war somit der Wille des Gerichts daß es einen zweiten Klagegegenstand mit einem zweiten Verfahren geben solle.

Daß entsprechend § 96 SGG Einheitlichkeit zunächst gemachten Anspruchs wegen Genehmigungsfiktion und der erst später möglichen Klage gegen den zunächst noch nicht existenten Widerspruchsbescheid gegeben sein soll erschliesst sich für einen nicht rechtskundig vertretenen Kläger nicht ohne weiteres.

Sehr wohl schien es aber die Aufforderung zur Rücknahme der ersten Klage eine mögliche prozessuale Falle. Das Fortbestehen des Anspruchs über das Ende der Mitgliedschaft hinaus könnte nämlich von der Rechtshängigkeit noch während Mitgliedschaft abhängig sein, so zumindest eine Entscheidung des BSG. Somit konnte diesem Begehren der späteren XXXXXXXXXX nicht Folge geleistet werden.

Auch ist es die Annahme des Klägers daß es sich um zwei verschiedene Klagegegenstände handeln würde alles andere als weit hergeholt. Im Zivilrecht gilt ganz allgemein der zweigliedrige Streitbegriff, also definiert sowohl durch den Lebenssachverhalt als auch eine spezifische Anspruchsgrundlage. Daß sich im Sozialrecht anderes gelten soll ist auch für einen sorgfältigen Bürger nicht ohne weiteres erkennbar.

Hier hatte das Gericht mindestens eine Fürsorgepflicht getroffen. Daß deren Verletzung kann nicht zulasten eines nicht rechtskundig vertretenen Klägers gehen soll widerspricht den Verfahrensgrundsätzen in der Sozialgerichtsbarkeit.

Was Julia Wicke mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung beabsichtigte ist noch nicht vollständig geklärt.

Die Entscheidung des Senats ist deshalb erkennbar willkürlich, und als Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG zu rügen.

9.

Das Übergehen der Beweisanträge beruht auf der willkürlich falschen Interpretation des Rechts durch den Senat. Im Anschluss an die Gewährung von rechtlichem Gehör betreffend der Rechtsfragen ist den Beweisanträgen zur Klärung des Tatbestandes Folge zu leisten.

10.

Einer Empfehlung des Herrn Hesral, zunächst "einige Wochen" bis zur Übersendung der Entscheidung abzuwarten konnte nicht Folge geleistet werden.

Verletzungen des rechtlichen Gehörs sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen geltend zu machen. Hier waren sie eben bereits mit der Verkündigung erkennbar.

Im Anschluss an die Übersendung des Protokolls ist von einer (teilweisen) Berichtigung anhand eines durch den Kläger angefertigten Wortprotokolls zu rechnen. Abweichungen vom tatsächlichen Verfahrensgang waren bereits in einer an dritter Stelle aufgefundenen Kopie des durch den Senat vorenthaltenen Protokolls vom 18. Oktober 2021 erkennbar.

Im Fall erst später erkennbarer weiterer Verletzungen des rechtlichen Gehörs wird eine zweite Anhörungsrüge, und sofern zweckmässig auch eine dritte folgen.

Stellt das Gericht nach der letzten mündlichen Verhandlung, aber vor Absetzung des Urteils eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht fest, so ist die Verhandlung gemäß § 156 Abs 2 Nr 1 ZPO wieder zu eröffnen. Dies dürfte hier der Fall sein.



Anhänge:

Gleichzeitig rechtshängige Klage

Eingangsbestätigung zu derselben

Anlage 1

████████████████████
████████████████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az.: L 5 KR 403/21 B ER

2. April 2022

Gegen die verkündete Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mit der Az. L 5 KR 403/21 B ER wird die Nichtigkeitsklage erhoben, § 179 SGG iVm § 579 ZPO. Gegen den Beschluss mit der Az LR KR 403/21 B ER als Folge die Restitutionsklage, § 580 Nr 6 ZPO. Aus weiteren Gründen wird auch die Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss mit der Az L 5 KR 403/21 B ER erhoben, § 579 Abs 1 Nr 1 ZPO.

I.

Der gegenständliche Beschluss gründet auf eine nunmehr nichtige Entscheidung über die Anhörungsrüge zu einem Ablehnungsgesuch. Es handelt sich dabei um eine Zwischenentscheidung welche der materiellen Rechtskraft fähig ist und eigenständig mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar ist; dies zu verhindern ist offenbar die Absicht des Senats. Mündlich verhandelt wurde über das Ablehnungsgesuch beziehungsweise die Anhörungsrüge nicht, dennoch wurde eine Entscheidung verkündigt. Nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehende Beschlüsse sind jedoch zuzustellen, § 133 Abs 2 SGG. Dies erfolgte hier gerade nicht.

Als äußerste Frist für die Zustellung einer in vollständiger Form abgefassten Entscheidung kommt bei analoger Anwendung des § 551 Abs 2 Satz 3 ZPO ein Zeitraum von fünf Monaten in Betracht. Diese Frist ist seit Verkündigung der Entscheidung am 18. Oktober 2021 nunmehr verstrichen. Folge eines Überschreiten der äußersten Frist ist die unwiderlegbare Vermutung, die Entscheidung beruht auf diesem Verfahrensmangel und ist somit nichtig.

Entscheidung über das Ablehnungsgesuch war Voraussetzung das weitere Verfahren, § 47 Abs 2 ZPO. Entfällt sie wegen Nichtigkeit, dann beruhten weitere Entscheidungen auf einem nun nicht mehr heilbaren Verfahrensmangel.

II.

Ohnehin gründet diese Entscheidung auf eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch welche nicht wirksam zugestellt wurde, wie dem Senat aus anderen Verfahren bekannt war. Es fehlt, wie auch bei anderen Verfahren, an einem Beglaubigungsvermerk und selbst an der bloss abstrakten Identität eines Beglaubigenden. Ein derart schwerwiegender Zustellungsmangel hat die Folge, die Zustellung ist unwirksam, vgl. Meyer-Ladewig/Keller § 63 SGG Rn 20. Nachzuweisen wäre der fehlende Zustellungswille des Gerichts anhand der entsprechenden Dienstvorschriften, deren Herausgabe willkürlich verweigert wird.

Das weitere Verfahren zur Az. L 5 KR 403/21 B ER gründet somit letztlich auch zwei nicht existente Entscheidungen über das Ablehnungsgesuch, welchem *interessanterweise* bei offenkundiger Verletzung von Vorschriften keine Az zugewiesen wurde. Dem Verfahren zur Az L 5 KR 403/21 B ER haftet deshalb ein schwerwiegender nicht mehr behebbarer Mangel an, und einer der Gründe kann hier geltend gemacht werden.

Mehrfach war das Gericht an den fehlenden Beschluss erinnert worden, und dennoch wurde keiner zugestellt. Das Verstreichen der Fünfmonats-Frist und somit die Nichtigkeit der Entscheidung über die Anhörungsrüge mit ihren Folgen wurde somit keinesfalls durch den Kläger herbeigeführt, sie ist vielmehr direkte Folge einer Vernachlässigung von Pflichten durch den 5. Senat.

III.

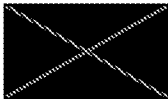
Anhand beharrlicher Verweigerung eines Beschlusses wird die Willkür des Gerichts zweifelsfrei erkennbar. Über die Folgen des § 47 ZPO ist ohne die nun nicht mehr existente Entscheidung nicht entschieden, und das Verfahren ad infinitum in einem solchen Schwebezustand zu belassen ist nicht hinzunehmen.

Dies gibt Anlass zum neuerlichen Ablehnungsgesuch für das weitere Verfahren, denn der Beweis über nicht bloss die Besorgnis der Befangenheit, sondern deren tatsächliches Vorliegen, wird gerade durch derartige Vernachlässigung richterlicher Pflichten schlüssig erbracht. Der Inhalt des Ablehnungsgesuchs über welches nicht entschieden wurde wird nochmalig hier zum Gegenstand gemacht, unter Ergänzung des hier vorgetragenen Tatbestandes.

IV.

Zugleich wird die Nichtigkeitsklage direkt gegen den Beschluss mit der Az Az L 5 KR 403/21 B ER erhoben. Aufgrund willkürlicher Verweigerung des Beschlusses zum Ablehnungsgesuch, trotz mehrfacher Erinnerung, wird *nachträglich* erkennbar und schlüssig beweisbar, die mit dem Ablehnungsgesuch verbundene Besorgnis der Befangenheit war hier tatsächlich begründet.

Ein solcher Grund, hier er erst nach Abschluss des Verfahrens erweislich, führt zwingend zur falschen Besetzung des Gerichts. Der Kläger hatte einen verfassungsmässigen Anspruch auf den gesetzlichen Richter und nur der unbefangene Richter konnte dies sein, Art 101 Abs 1 Satz 2 GG. Somit war das Gericht nicht vorschriftsmässig besetzt. Daraus folgt hier eigenständig die Nichtigkeit der Entscheidung zur Az L 5 KR 403/21 B ER, § 579 Abs 1 Nr 1 ZPO, ohne daß es auf den Wegfall einer Entscheidung auf welchen diese gründet noch ankommt.



| Name | Wert |
|------------------------------------|--|
| | MTQ2MDZaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFMxCzAJBgNVBAYT
AkRFMRswGQYDVQQDDBJEZS1NYWlsIERL
SU0gOTk6UE4xCjAIBgNVBAUTATEXGzAZBgNVBEEEMeKRI
LU1haWwgREtJTSa5OTpQTjBZMBMGBYqG
SM49AgEGCCqGSM49AwEHA0IABPGLez3bbVasjF2F9eIM
B4qpTxczatwA8cpOIV0QYO2vpg7d0FG
kNctA8GkkuFaSFIUFO1EWiYkxEtuZoEES4ujggGhMIIB
nTafBgNVHSMEGDAWgBShplFgK8Cb6dgy
ZqIOMKkeaT+LXTAdBgNVHQ4EFgQU54uWxNFC25wdhAeU
q1zW1gRrIEMwDgYDVR0PAQH/BAQDAgZA
MAwGA1UdEwEB/wQCMAAwPQYDVR0gBDYwNDAyBgcEALvs
QAECMCcwJQYIKwYBBQUHAgEWGWh0dHA6
Ly9wa3MudGVsZXNIYy5kZS9jcHMwYyYQGCCsGAQUFBwEB
BHgwajBLBgggrBgEFBQcwAoY/aHR0cDov
L3RxcnNhMS5wa2kudGVsZXNIYy5kZS9jcnQvVGVsZVNI
Y19QS1NfZUIEQVNfUUVTX0NBXzUuY3J0
MCcGCCsGAQUFBzABhhtodHRwOi8vcGtzLnRlbgVzZWMu
ZGUvb2NzcHlwXGkYIKwYBBQUHAQMEUjBQ
MAgGBGQAJkYBATAIBgYEAISGAQQwOgYGBACORgEFMDAw
LhYoaHR0cHM6Ly93d3cudGVsZXNIYy5k
ZS9zaWduYXR1cmthcnRIL2FnYhMCZW4wFwYFkyQIAWgE
DgwMRGUtTWfPbCBES0INMAwGCCqGSM49
BAMCBQADSQAwwRgIhANxjNaEDEVnSFgKYGoX97nQGuxuP
/IPcLJKGsOv/PsokAiEAnCBJqaCI4c6J
H1jUgt0T0fGeydAeynCoY0Q5fce+baM=
[REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| From | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-confirmation-of-dispatch | yes |
| X-de-mail-confirmation-of-receipt | yes |
| X-de-mail-originator-provider | t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-message-type | normal |
| Message-ID | <790916504.1228.1648939045134@dml-wbu-wfe02-a
dm> |
| X-de-mail-confirmation-of-retrieve | no |
| Envelope-To | <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail
.de> |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1648939045;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-
-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-
de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me-
chanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess-
age-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=boVhcFTSHAiLTZcSyZbSOfMkf/vcM58kfwYwKSBGp
VE=;
b=MEUCIQCTCbhFHEvOVVzBYXV6eW9qUtmeOXbuqWq7J
Fz7s3brwigNBPB69kDUUnkt+RQ5ksUIQTf
L4KOVksDeDGpwnlL5L0=; |
| X-de-mail-chosen-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
il.de |
| Date | Sun, 03 Apr 2022 00:37:25 +0200 |

Anhang 2

| Name | Wert |
|--------------------------|--|
| X-de-mail-message-id | 0427ca4f-4dbd-4c8b-98b3-a0cc3f1073e7@t-online
.de-mail.de |
| X-de-mail-private | no |
| X-de-mail-auth-mechanism | sms-token |
| X-de-mail-authoritative | yes |

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: Erste Anhörungsrüge |
| Nachrichten ID der De-Mail | a6b4daf6-17d1-4c28-be46-12fdc527b27f@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Mittwoch, 2022.08.24 14:27:17 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

siehe Anhang

Prüfvermerk vom 24.08.2022, 14:53:02

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 24.08.2022, 14:27:17
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Erste Anhörungsrüge
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennezeichen: a6b4daf6-17d1-4c28-be46-12fdc527b27f@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220823-lsg-202-ar1.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: Erste Anhörungsrüge

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de

Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Datum: 24.08.22 14:12 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22: Erste Anhörungsrüge

Nachrichten-ID: a6b4daf6-17d1-4c28-be46-12fdc527b27f@t-online.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1661343144;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=nKXgmlh1OGeMLObkr7wuCgedBQcTKhBaZnhiESy4HQc=;

b=MEUCIQDRYZS+xvwQJQqjBk3BfLBy9cX04xDTRDMf8tvFwwG9hwlgMoE9etYx9X+psrdWphqPIXsO rgUX67xq5M3rJmqZr/o=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;

i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661343144; h=from:date:message-

id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-

confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-

chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-

de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-

account-holder; bh=nKXgmlh1OGeMLObkr7wuCgedBQcTKhBaZnhiESy4HQc=; b=MEUCIQDRYZS

+xvwQJQqjBk3BfLBy9cX04xDTRDMf8tvFwwG9hwlgMoE9etYx9X+psrdWphqPIXsO rgUX67xq5M3rJmqZr/o=;

Versandzeit: 24.08.2022 14:12:31

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|------------------------------------|---|
| X-de-mail-originator-provider | t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-message-id | a6b4daf6-17d1-4c28-be46-12fdc527b27f@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-chosen-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| X-de-mail-sender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Date | Wed, 24 Aug 2022 14:12:23 +0200 |
| X-de-mail-confirmation-of-dispatch | yes |
| X-de-mail-account-holder | ██████████ |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661343144; |

| Name | Wert |
|----------------------------|--|
| X-de-mail-actual-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| Envelope-To | <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de> |
| X-de-mail-auth-level | high |

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 24.08.22 14:12 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: Erste Anhörungsrüge
Nachrichten-ID: a6b4daf6-17d1-4c28-be46-12fdc527b27f@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661343144;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=nKXgmlh10GeML0bkr7wuCgedBQcTKhBaZnhiESy4HQc=;
b=MEUCIQDRYZS+xvwQJQqjBk3BfLBy9cX04xDTRDMf8tvFwwG9hwIgmoeE9etYx9X+psrdwphqPIXs0
rgUX67xq5M3rJmqZr/o=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 25.08.2022, 10:41:33

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 25.08.2022, 10:23:50
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: AE am 29.08.22 10:00
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_166141583071478185eff-9d93-4093-8c2f-c6ab38bdd07d

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

██████████
██████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

Akteneinsicht

25. August 2022

I.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. August 2022, zugegangen am 25. August 2022, teile ich mit daß die Fertigstellung eines Urteils der Akteneinsicht nicht entgegensteht.

Ohnehin gilt hier § 156 Abs 2 Nr 1 ZPO iVm § 202 SGG . Stellt das Gericht nach der letzten mündlichen Verhandlung, aber vor Absetzung des Urteils eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht fest, so ist diese wieder zu eröffnen.

Pflichtverletzungen habe ich mit einer fristgerechten Anhörungsrüge dem Gericht angezeigt.

II.

Ohnehin ist aufgrund einer Verletzung des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG die Verfassungsbeschwerde statthaft. Es wurde im Rahmen der Verhandlung erkennbar daß das Gericht an einer vorsätzlichen Manipulation der Zuweisung jedenfalls festhalten möchte. Eine Anhörungsrüge gilt in diesem Fall nicht als Voraussetzung.

Im Beschleunigungsinteresse ist es daher die Absicht des Berufungsklägers, auf dieser Grundlage sofort die Verfassungsbeschwerde zu erheben. Auch für diesen Zweck soll Akteneinsicht genommen werden.

Es scheint wahrscheinlich daß bei Einsichtnahme auch eine Gehörsverletzung in jener Form zutage tritt daß Schriftsätze des Klägers – jedenfalls nicht vor der Verhandlung – zum Aktenbestandteil wurden. Bei mündlicher Verhandlung schien das Volumen der Akte nicht dem zu entsprechen was man aufgrund der Blattzahl erwarten würde.

III.

Ohnehin wird die Akte für Einsichtnahme lediglich für einen Zeitraum von wenigen Stunden benötigt. Der Urteilsverfasser wird sich nicht ununterbrochen über Wochen hinweg mit der Sache befassen. Der Kläger kündigt deshalb folgenden Termin zur Einsichtnahme an:

Montag, 29. August 2022, 10:00-12:00

Es wird gebeten alle Akten, Beiakten und sonst beigezogene Akten für diesem Zeitpunkt bereit zu halten.

Mit freundlichen Grüßen,

██████████

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: AE am 29.08.22 10:00 |
| Nachrichten ID der De-Mail | 9aa37a01-3262-42b2-b157-dd93bf67ca72@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Donnerstag, 2022.08.25 10:23:14 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

siehe Anhang

Prüfvermerk vom 25.08.2022, 10:41:19

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 25.08.2022, 10:23:14
 Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de, [REDACTED]
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: AE am 29.08.22 10:00
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 9aa37a01-3262-42b2-b157-dd93bf67ca72@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220825-lsg-202-ae.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: AE am 29.08.22 10:00

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de

Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Datum: 25.08.22 10:04 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22: AE am 29.08.22 10:00

Nachrichten-ID: 9aa37a01-3262-42b2-b157-dd93bf67ca72@t-online.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1661414661;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=YrmDzMR6A9mAEBTeSJ+7zixjXgAUbk8WTzQGaiX4jiM=;

b=MEUCIQCmeDuYYG5ssr/FgKS+cH1cx9Fei0VlwyBEfLUddDJrmAlgMg+RUGb3GqPsZWdQPav/+nGp

AMysJrvQKyWLS TRAPfc=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661414661; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=YrmDzMR6A9mAEBTeSJ+7zixjXgAUbk8WTzQGaiX4jiM=; b=MEUCIQCmeDuYYG5ssr/FgKS+cH1cx9Fei0VlwyBEfLUddDJrmAlgMg+RUGb3GqPsZWdQPav/+nGp AMysJrvQKyWLS TRAPfc=;

Versandzeit: 25.08.2022 10:04:28

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|----------------------|--|
| X-de-mail-auth-level | high |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661414661; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess |

Name

Wert

age-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=YrmDzMR6A9mAEBTeSJ+7zixjXgAUbk8WTzQGaiX4j
iM=;
b=MEUCIQCmeDuYYG5ssr/FgKS+cH1cx9Fei0VlwyBEfL
UddDJrmAlgMg+RUGb3GqPsZWdQPav/+nGp
AMysJrvQKyWLS TRAPfc=;

X-de-mail-version 1.2
X-de-mail-auth-mechanism sms-token
X-de-mail-authoritative yes
X-de-mail-sender [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Envelope-To <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de>
X-de-mail-confirmation-of-retrieve no
From [REDACTED]@t-online.de-mail.de
X-de-mail-signature-certificate MIIDajCCAaw+gAwIBAgIQFB3inRUA1DtA+1oSuvJ4yTAMB
ggqhkJOPQDAGUAMHEXcZAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZSV0c2NoZSBUZWxla29tIEFH
MSMwIQYDVQQDDDBpUZWxIU2VjIFBLUyBI
SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwVVVN0LUIkTnlu
IERFIDEyMzQ3NTlyMzAeFw0yMTAxMjg4
MTUyMzlaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFUxYXZAJBgNVBAYT
AkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZSV1NYWlsIERL
SU0gMTA2OIBOMQowCAYDVQQFEwExMRwwGgYDVQRBDBNE
ZS1NYWlsIERLSU0gMTA2OIBOMFkwEwYH
KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAEFzxs3/ZjjFvEsS
o2BvXe7EjVMALpEjbbW5sVwuGfdWG1EM
qAZiTJkm98CcssFVNDUUCP7+8To2FJ0adjtRKoqOCAaEw
ggGdMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUWARwJvp
2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBRR5qfC+pkp+oRbx
AB+uSkmpILgGNzAOBgNVHQ8BAf8EBAMC
BkAwDAYDVR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENjA0MDIGBwQA
i+xAAlwJzAlBggrBgEFBQcCARYZaHR0
cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUH
AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRw
Oi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxl
U2VjX1BLU19lSURBU19RRVNFQ0FfNSj
cnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNI
Yy5kZS9vY3NwcjBeBggrBgEFBQcCBAwRS
MFAwCAYGBACORgEBMAGBGBGQAjkYBBDA6BgYEA15GAQUw
MDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2Vj
LmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYVWdiEwJlBjAXBgUrJAgD
CAQODAxEZS1NYWlsIERLSU0wDAYIKoZI
zj0EAwIFAANHADBBAiAIEUAEPwsYNKdDUs2i5ccAzxPI
Xn15yrQ39CgJUqxQfglgbMyKQ0rWEfFY
3/RnsmrWz4qlv/8SxgQpzy/HvA4GN5c=
yes
X-de-mail-confirmation-of-receipt yes
X-de-mail-account-holder [REDACTED]
X-de-mail-message-id 9aa37a01-3262-42b2-b157-dd93bf67ca72@t-online.de-mail.de
X-de-mail-confirmation-of-dispatch yes
X-de-mail-message-type normal
X-de-mail-private no
Subject L 12 KR 202/22: AE am 29.08.22 10:00
Date Thu, 25 Aug 2022 10:04:20 +0200
Message-ID <1778001513.79.1661414660540@dml-wbu-wfe01-adm>
X-de-mail-originator-provider t-online.de-mail.de

Name

X-de-mail-chosen-recipient

X-de-mail-actual-recipient

Wert

to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

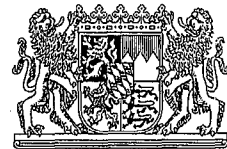
to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 25.08.22 10:04 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: AE am 29.08.22 10:00
Nachrichten-ID: 9aa37a01-3262-42b2-b157-dd93bf67ca72@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661414661;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=YrmDzMR6A9mAEBTeSJ+7zixjXgAUbk8WTzQGaiX4jiM=;
b=MEUCIQCmeDuYYG5ssr/FgKS+cH1cx9Fei0VIwyBEFLUddDJrmAIgMg+RUGb3GqPsZwdQPav/
+nGp
AMysJrvQKyWlSTRAPfc=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

2 P.
29. Aug. 2022
led

Ihr Zeichen --- Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **L 12 KR 202/22** Durchwahl 263 Datum 26.08.2022

Rechtsstreit

████████████████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

Sehr geehrter Herr ████████████████████

nach § 178a SGG ist die Anhörungsrüge nur zulässig, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht zulässig ist. Es wird angeregt, die Rüge zurückzunehmen.

Gegen das Urteil vom 10.08.2022 ist Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht zulässig. Sofern Sie die Rüge nicht zurücknehmen, ist beabsichtigt, Ihnen im Beschluss Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Rechtsverfolgung aufzuerlegen (225 €).

Um Stellungnahme bis 12.09.2022 wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende des 12. Senats

Dr. Hesral
Vorsitzender Richter am LSG

| Gerichtssitz | Telefon | Zweigstelle | Besuchs- und Sprechzeiten | Hinweise zum Datenschutz |
|-----------------------|--|---------------------------|---------------------------|--|
| Ludwigstraße 15 | (089) 2367-1 (Vermittlung) | Rusterberg 2 | Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr | (Art. 13 und 14 EU-DSGVO) |
| 80539 München | (089) 2367-290 | 97421 Schweinfurt | 13.00 - 15.00 Uhr | erhalten Sie auf |
| U-Bahn-Haltestelle | Internet http://www.lsg.bayern.de | Telefon (09721) 73 087-0 | Fr 8.00 - 12.00 Uhr | www.lsg.bayern.de unter der |
| Odeonsplatz | | Telefax (09721) 73 087-60 | | Rubrik „Datenschutz“, auf |
| Behindertennarkalätze | Rheinbergstraße | | | Anfrage auch in Papierform |

Az.: L 12 KR 202/22

Verfügung

1. Eingang

Das oben genannte Verfahren wird als Anhörungsrüge fortgeführt.

2. O Fall nach § 197a SGG, Wv an Teamleiter(in) bzw. Kostensachbearbeiter(in)

Vorläufiger Streitwert: €

3. Eingangsbestätigung bzw. Aktenzeichenmitteilung

[REDACTED]

Anfordern:

4. Aktenzeichenmitteilung an:

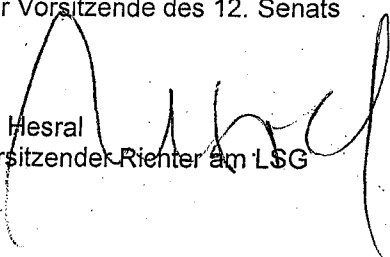
[REDACTED]

Anfordern:

5. Wiedervorlage:

Der Vorsitzende des 12. Senats

Dr. Hiesral
Vorsitzender Richter am LSG



Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] München

29. Aug. 2022

| | | | |
|-------------|------------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen | Aktenzeichen (Bitte stets angeben) | Durchwahl | Datum |
| --- | L 12 KR 202/22 | 263 | 26.08.2022 |

Sehr geehrter Herr [Redacted]
in dem Rechtsstreit
[Redacted] ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird das Verfahren unter dem o.g. Aktenzeichen als Anhörungsrüge fortgeführt.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben und Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle
gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

| Gerichtssitz | Telefon | Telefax | Internet | Zweigstelle | Besuchs- und Sprechzeiten | Hinweise zum Datenschutz |
|---|----------------------------|----------------|---|--|--|---|
| Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz | (089) 2367-1 (Vermittlung) | (089) 2367-290 | http://www.lsg.bayern.de | Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon (09721) 73 087-0
Telefax (09721) 73 087-60 | Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr | (Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
"www.lsg.bayern.de" unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform |

338

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

29. Aug. 2022

Ihr Zeichen



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

26.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird das Verfahren unter dem o.g. Aktenzeichen als Anhörungsrüge fortgeführt.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben und Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle
gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Gerichtssitz

Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon
Telefax
Internet

(089) 2367-1 (Vermittlung)
(089) 2367-290
<http://www.lsg.bayern.de>

Zweigstelle

Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon (09721) 73 087-0
Telefax (09721) 73 087-60

Besuchs- und Sprechzeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz

(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
www.lsg.bayern.de unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

L 12 KR 202/22

Bayerisches Landessozialgericht

In Sachen

██████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

| Nr | Typ | Datum des Schreibens | Anzeigename |
|----|-------------------|----------------------|--------------------------------|
| 1 | Andere / Sonstige | | Zuleitungsschreiben eEB |
| 2 | Andere / Sonstige | | Begl. Urteil vom 10.08.2022 |
| 3 | Andere / Sonstige | | Begl. Beschluss vom 25.08.2022 |
| 4 | Protokoll | | Sitzungsniederschrift |

Datum:

26.08.2022

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Techniker Krankenkasse (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: ██████████

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch (Zustellungsempfänger/in)

Zustellungsurkunde

XG 86 306 017 ODE

Z



310

1.1 Aktenzeichen
▶ L 12 KR 202/22 Urteil v. 10.08.2022
Beschluss v. 25.08.2022

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Weitersenden innerhalb des

1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

1.3 Adressat

Herrn

████████████████████
████████████████████
████████████████████ München

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

- 1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

- 1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|

1.4.7 Unterschrift

Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt



BSG-Anlage

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstr. 11
80634 München

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Bayerisches
Landessozialgericht | |
| Eing. 31. AUG. 2022 | |
| Nr. | |
| Anl.: | Sachgebiet: |

| | |
|----------------------------|----------|
| Sozialgericht
München | |
| Bayer. Landessozialgericht | |
| Eingel. 31. Aug. 2022 | |
| Vollmacht | Umschlag |
| Besch./WB | Anlagen: |
| Rechnung | |
| Az: | |

2422105810



Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend)
Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): **5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)**

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.2 – einem erwachsenen Familienangehörigen: **6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)**

6.3 – einer in der Familie beschäftigten Person:

7.1 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: **7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)**

8.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.2 dem Leiter der Einrichtung: **8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)**

8.3 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/In dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

11.2 Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12 Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum* 13.2 *ggf. Uhrzeit* 13.3 *Unterschrift des Zustellers*

27 08 22

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*



Az: L 12 KR 202/22

Bestätigung der Akteneinsicht

in dem Rechtsstreit

 / J. Techniker Krankenkasse, Hamburgwegen Krankenversicherung

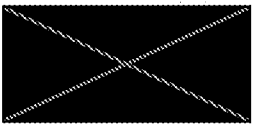
habe ich am 29.08.2022 folgende Akten und Unterlagen

- 1. Bay LSG Az: L 12 KR 202/22, ~~L 5 KR 156/21, L 5 KR 372/21~~ *unvollständig*
 - 2. Verwaltungssache des Beteiligten (Techniker UK) *weiterde*
 - 3. SG München Az: S 12 KR 1268/20, → SS vom 17.06.21 *an Organisation*
 - 4. S 12 KR 2059/20 *fehlt*
 - 5. Ausgedruckte Unterlagen des Klägers → nicht befreit
 - 6. Geschäftsverteilungsplan ~~BA~~ *bei Verhandlung*
 - 7. *↳ Verbot nicht verfügbar*
- von Ableitung auf Werbung Kasse*

eingesehen.

*Wiederholte Einreichung
während Fristen notwendig*

.....
Unterschrift



Prüfvermerk vom 29.08.2022, 06:07:50

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 27.08.2022, 22:55:04
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Auskünfte für VB
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 4075da03-7e3f-489e-a138-31e96df2eef7@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220827-lsg-202-pzu.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

██████████
 ██████████
 ████████ München



An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München

Az. L 12 KR 202/22

Auskunft zum Versand
Auskunft zum Akteninhalt
Auskunft zur fehlenden Übersendung des Protokolls

27. August 2022

I.

Es wird um Bekanntgabe des **Zeitpunkts der Einlieferung** eines mit PZU vom 27. August 2022 zugestellten Schreibens. Aus Zeitmangel wurde dieses noch nicht geöffnet oder inhaltlich zur Kenntnis genommen, es dürfte sich um ein Urteil handeln. Nähere Befassung kann zunächst unterbleiben, denn Rechtsverletzungen ist auch ohne Beachtung des Inhalts evident.

I.a.

Ein Urteil konnte anhand des Inhalts eines mit 23. oder 24. August 2022 zur Aufgabe gegebenen Schreibens vom Gericht nicht rechtzeitig als Entwurf existent sein, um den ehrenamtlichen Richter eine vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen, § 170a SGG. Auch konnte solche nicht tatsächlich wahrgenommen werden, denn zur Wahrung des Sozialdatenschutzes kam nur der Postversand in Frage; Zustellung des Entwurfs und Antwort waren in der verfügbaren Zeitspanne praktisch unmöglich, und die zweiwöchige Frist war nicht verstrichen.

Der Zeitpunkt der Einlieferung der Sendung ist auch wegen der Rechtsfolgen aus § 156 Abs 2 Nr 1 ZPO iVm § 202 SGG von Bedeutung. Auf der PZU selbst ist dieser nicht erkennbar, also für einen Beteiligten auch nicht durch Einsichtnahme in die Akten. Somit wird um Auskunft darüber gebeten.

I.b.

Im Fall von tatsächlichem Versand des Entwurfs an die ehrenamtlichen Richter wird um die Nennung des Zeitpunkts der Aufgabe zum Versand gebeten, ansonsten die Bekanntgabe der Tatsache daß dies unterlassen blieb.

I.c.

Auch wird die Geschäftsstelle um Mitteilung gebeten, zu welchem Zeitpunkt die umfangreichen im elektronischen Rechtsverkehr eingereichten Inhalte vom 3. 6. und 9. August 2022 zu Akteninhalt wurden. Vom Gericht wird gegenüber dem Kläger beharrlich eine Fiktion aufrechterhalten, elektronisch geführte Gerichtsakten gäbe es nicht. Folglich kommt nur die Papierform in Betracht.

Bei mündlicher Verhandlung am 10. August 2022 waren diese Inhalte erkennbar nicht verfügbar. Das Volumen von auf der Richterbank vorhandenen Akten entsprach erkennbar

nicht einer Anzahl von 3973 Blättern. Es handelt sich dabei um – entgegen Verdeckungswillen beim Senat – Inhalt zur Glaubhaftmachung des ~~XXXX~~versuchs durch Julia Wicke bei Wissen und Tathilfe durch die Prozessgegnerin. Im einzelnen ergibt sich dies aus der Abweichung von Akten, der nachträglichen Manipulation derselben, und dem Kenntnisstand der Gegnerin wie er aus den Verwaltungsakten erkennbar wurde.

I.d.

Auch wird um Auskunft darüber gebeten, aus welchem Grund einem Antrag vom 19. August 2022 zur Übersendung des Protokolls nicht entsprochen wurde.

Erkennbare Absicht ist hier, der Kläger sollte sich nicht rechtzeitig vor Absetzung des Urteils zu allfälligen Fehlern oder Lücken äußern können.

II.

Als Begründung für den Auskunftsanspruch wird jeweils vorgetragen, dies soll jeweils als Tatsache im Rahmen einer weiteren Anhörungsrüge, im Rahmen der darauf folgenden Verfassungsbeschwerde, sowie einem – wegen zwischenzeitlich eingetretener Nichtigkeit zunächst zurückgestellten aber nun wieder relevanten – Verfahren gegen die Bundesrepublik vorgetragen werden.

Wegen der mit der Sache verbundenen Körperverletzung – entsprechender Vortrag erfolgte im Rahmen der Verhandlung – besteht zudem ein subjektiver Strafverfolgungsanspruch. Der Gesetzgeber sichert das Legalitätsprinzip nicht nur per § 258a StGB sondern auch per § 172 Abs 2 StPO ab. Beim Klageerzwingungsverfahren ermittelt nicht das Gericht – die wesentlichen Tatsachen sind mit dem Antrag abschliessend vorzutragen.

Auch zur Wahrung von hinreichender Sorgfalt bei öffentlichen Äußerungen zur Sache wird die begehrte Information benötigt. Präzise Tatsachenfeststellungen liegen auch im Interesse der Korruptionsteilnehmer. Diese Vermeidung von Unschärfen schützt auch den Täterkreis und seine Helfer – i.e. die ehrenamtlichen Richter, die Protokollführerin, und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle – vor unbeabsichtigten Ehrverletzungen.

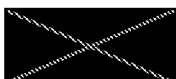
III.

Für den Fall daß die begehrten Auskünfte verweigert bleiben wird die Geschäftsstelle gebeten, diesen Umstand nebst Inhalt allfälliger Weisungen in der Verfahrensakte festzuhalten.

Ein Bestreben des Klägers nach möglichst umfassender Bereinigung des öffentlichen Dienstes um verfassungsfeindliche Elemente beschränkt sich zunächst auf Richter und Führungskräfte. Die Wahrung des öffentlichen Interesses obliegt aber grundsätzlich Dritten, und deshalb ist den Urkundsbeamten anzuraten sich im eigenen Interesse gegenüber möglicher Täterschaft *ausdrücklich* zu verwehren.

In diesem Zusammenhang wird an die Pflicht zur Remonstration erinnert – sie folgt aus § 36 Abs 2 BeamtStG.

Cheers,



De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: Auskünfte für VB |
| Nachrichten ID der De-Mail | 4075da03-7e3f-489e-a138-31e96df2eef7@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Samstag, 2022.08.27 22:55:04 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

siehe Anhang

Prüfvermerk vom 29.08.2022, 06:08:44

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 28.08.2022, 20:10:56
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Fehlende Beglaubigung, Keine Heilung nach § 189 ZPO, Urkundenfälschung

Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: aa04b069-894d-4c67-820c-89731abda176@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERYB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220828-lsg-202-begl.pdf | pdf | nein | | | | |
| harald-hesral-walrus.png | png | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

██████████
██████████
██████████ München



An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

**Fehlende Beglaubigung
Keine Heilung nach § 189 ZPO
Urkundenfälschung**

28. August 2022

I.

Bei Durchsicht eines Schreibens, frühestens vom 25. August 2022 versendet mit Deckblatt vom 12. August 2022, zugestellt am 27. August 2022 war zunächst aufgefallen daß es an Beglaubigungsvermerken trotz einer entsprechend Rüge des Klägers im vorangehenden Verfahren wiederum fehlt.

Bereits bei der ersten übersendeten Entscheidung vom Dezember 2020 – wie durch Vorlage des gehefteten Originals nachgewiesen – fehlte eine wesentliche Seite. Dies wurde dem Senat im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrücklich mitgeteilt. Aus diesem Grund bestehen stets Zweifel an der Authentizität aller weiteren Abschriften in derselben Rechtssache. Heilung per § 189 ZPO kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Das Gericht möchte offenkundig aus verfahrensfremden Gründen beharrlich an einem systematischen Fehler bei der Zustellung festhalten. Derartiges Beharren veranlasst den Kläger zum Schluss, dies ist für das Gericht ein bekanntes Problem und eignet sich auch zur weiteren Eskalation über das konkrete Verfahren hinaus.

Mitteilung an die Bürger könnte zu einer Welle von Wiederaufnahmeanträgen binnen der fünfjährigen Frist führen. Eine daraus folgende Überlastung der beiden Problemgerichte würde billigend zur Kenntnis genommen.

II.

Auch für die Vorlage der Sache an Dritte – Bundesverfassungsgericht, Bundessozialgericht, Staatsanwaltschaft, Zivilgerichte – wird eine Form benötigt bei welcher die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original tatsächlich bestätigt wird. An einer solchen Form fehlt es hier. Einem Erfordernis aus § 415 Abs 1 ZPO wird ohne Beglaubigung nicht genüge getan.

Aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG folgt, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigefügt werden soll. Um eine solche handelt es sich hier nicht.

Aus einer – für Strafverfolgungszwecke aufgezeichneten – Befragung einer Gerichtsperson wurde bekannt, die Überschrift "beglaubigte Abschrift" wird regelmäßig durch die Richter erstellt und nicht die Urkundsbeamten. Daß es sich dabei um wirksame Beglaubigung

handelt scheidet aus, denn diese ist von Gesetztes wegen den Urkundsbeamten vorbehalten, vgl. § 169 Abs 2 ZPO.

Daß Unterschriften durch maschinelle Bearbeitung ersetzt werden können mag zutreffen – mehr aber nicht. Eine Erklärung, daß eine identifizierbare Person nebst einer Funktionsbezeichnung welche auf Berechtigung schliessen lässt zu einem bestimmten Zeitpunkt die Übereinstimmung mit dem Original garantiert bleibt auch nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2014 unverzichtbar.

Um das Nachholen formkorrekter Zustellung wird deshalb gebeten. Stets vorhandene Beglaubigungsvermerke aller anderen Gerichte mit Ausnahme der Münchner Sozialgerichte können als Vorlage dienen.

III.

Eine Abschrift eines Originals ist von einer Kopie eines blossen Entwurfes hier im Ergebnis nicht unterscheidbar.

Rechtlich bedeutsam ist jedoch zu welchem Zeitpunkt die Geschäftsstelle die Übereinstimmung mit dem unterzeichneten Original in der Verfahrensakte tatsächlich festgestellt hat.

Wegen des hier fehlenden Belaubigungsvermerks – dieser hätte über den Zeitpunkt der Beglaubigung Aufschluss gegeben hätte – ist die Vermutung unwiderlegbar, das Urteil gilt erst mit einem Zeitpunkt wirksamer Zustellung – also keinesfalls vor dem 25. August 2022 – als unterzeichnet. Dies ist wegen der Folgen aus § 156 Abs 2 ZPO im Zusammenhang mit einer früher zugegangenen Mitteilung über konkrete Pflichtverletzungen bedeutsam.

IV.

Auch die beantragte Beglaubigung einer Kopie des Protokolls fehlt.

Der Kläger verfügt über eine Aufzeichnung des öffentlich gesprochenen Wortes und kann daher den Beweis über Abweichungen problemlos führen. Insbesondere fällt bereits bei kursorischer Durchsicht auf, das Ergebnis einer Umformulierung von Anträgen durch Herrn Hesral wurde durch den Kläger gerade nicht genehmigt. Dieser wurde sogar ausdrücklich widersprochen.

Somit ist es auch für die Frage allfälliger mittelbarer Falschbeurkundung rechtlich erheblich, ob die Protokollführerin das Dokument tatsächlich unterzeichnet hat.

Ein Berichtigungsantrag auf Grundlage eines aufgrund der Aufzeichnung möglichen Wortprotokolls wird folgen.

V.

Ganz offenkundig kann es sich aus einem weiteren Grund nicht um eine Abschrift der unterzeichneten Entscheidung handeln.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2021 wird das Urteil berichtigt. In einer übersenden Abschrift des Originals fehlt jedoch gerade jener Textbestandteil welcher berichtigt wird.

Folglich handelt es sich bei dieser "beglaubigten Abschrift", so mit dieser Überschrift Übereinstimmung mit dem Original zum Ausdruck gebracht wird, zwingend um eine gefälschte Urkunde im Sinne des § 267 StGB.

Zur Klärung der Verantwortung wird um Mitteilung gebeten, ob diese konkrete "beglaubigte Abschrift" durch Herrn Hesral oder einen Urkundsbeamten erstellt wurde.

VI.

Formkorrekte Zustellung ist eine gesetzliche Pflicht des Urkundsbeamten.

Hier kommt § 63 SGG iVm §§ 166ff ZPO zur Anwendung.


Für den hier gegebenen, auch für Urkundsbeamte nachvollziehbaren Fall erkennbar rechtswidriger oder mindestens zweifelhafter Weisungen, einschliesslich fehlerhafter Dienstanweisungen, wird an persönliche Pflichten aus § 36 BeamStG erinnert:

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. [..]

Es wird empfohlen die Remonstration in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

Verschiedene Versuche, Julia Wicke vor den Folgen ihres versuches zu bewahren werden auch hier mit Interesse zur Kenntnis genommen. Hiesig wird dies als Aussichtslosigkeit der Lage interpretiert, die vielen Verfahrensfehler als Folge von panischem und unüberlegtem Handeln gesehen.

Cheers,



De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: Fehlende Beglaubigung, Keine Heilung nach § 189 ZPO, Urkundenfälschung |
| Nachrichten ID der De-Mail | aa04b069-894d-4c67-820c-89731abda176@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Sonntag, 2022.08.28 20:10:56 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

Prüfvermerk vom 30.08.2022, 05:53:32

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 29.08.2022, 17:46:55
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

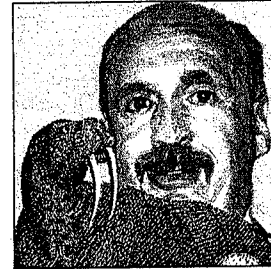
Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: § 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1661788014884a62b0911-3bf4-4717-ad3c-5a4bb2c4ff4d

Handwritten signature and date: 30/8

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

██████████
██████████
██████████ München



An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

§ 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG

29. August 2022

I.

Der Kläger konnte bei Akteneinsicht auf Blatt 314 Rückseite eine richterliche Anweisung des Herrn Hesral, welche noch zu keinem Schreiben führte, auffinden.

Darin droht Herr Hesral mit der Auferlegung einer Mißbrauchsgebühr für den Fall daß ein Schreiben vom 23. August 2022 nicht zurückgenommen werde. Der Vorsitzende war offenbar einen Rechtsirrtum über die Verfahrenslage zu diesem Zeitpunkt unterliegen. Zur Vermeidung der Peinlichkeit einer ins Leere gehenden Drohung führt der Kläger zur Intention des Schriftsatzes näheres aus. Für Rücknahme besteht aus den dargelegten Gründen kein Raum.

Dieser Schriftsatz des Klägers vom 23. August 2022 war dem Gericht am selben Tag zugegangen. Es handelt sich um den Hinweis auf verschiedene Pflichtverletzungen mit einer Intention, die Rechtsfolgen aus § 156 Abs 2 ZPO auszulösen. Mittels herkömmlicher Auslegungskriterien war hinreichend erkennbar, eine Korrektur aufgrund erkennbarer Verfahrensmängeln war vor Inkraftsetzung gewollt.

Sie war auch möglich, denn dieses Schreiben war rechtzeitig. Erkennbar löste dieses schnellstmögliche Inkraftsetzung aus, damit der Senat behaupten könne ein Fall des § 156 Abs 2 ZPO wäre nicht eingetreten. Diese Kausalität ist aufgrund einer damit verbundenen Verletzung des § 170a SGG unschwer erkennbar.

II.

Ein besonders schwerwiegender Verfahrensfehler ist hier, das Gericht hatte in falscher Besetzung entschieden. Als Beweismittel wurde eine Klageschrift mit einem Nachweis über den Zugang übermittelt. Rechtshängigkeit entsteht im sozialgerichtlichen Verfahren mit Erhebung der Klage, § 94 SGG. Bei nunmehriger "Besichtigung" der Geschäftsverteilungspläne war festzustellen daß die maßgebliche Zuweisungsregel unverändert blieb.

Diesen – damals möglichen, nun abschliessend bewiesenen – Verfahrensfehler hatte der Kläger zuvor schriftsätzlich sowie auch im Rahmen mündlicher Verhandlung gerügt. Der Senat hatte dazu nicht hinreichend ermittelt. Insbesondere wurde keine Stellungnahme des 5. Senats ("██████████senat") zum Verbleib einer anhängigen Rechtssache eingeholt. Der hier befasste Senat hat dagegen – erst im Rahmen der Verhandlung – vorgetragen, von einer weiteren Klage aber nichts zu wissen. Sie konnte dem Senat also nicht zugewiesen worden sein und folglich hatte dieser tatsächliche Kenntnis von fehlender Zuständigkeit. Eine besondere Verfahrensart "Anschlussverfahren" wie durch Herrn Hesral fälschlich behauptet gibt es entsprechend der Zuweisungsregeln mithin nicht.

Das Schreiben war als Anhörungsrüge tituliert, denn es nimmt Bezug auf Tatsachen welche in der Verhandlung grundsätzlich erörtert aber nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Ganz eindeutig ist es der Wille des Gesetzgebers, daß eine Entscheidung dann nicht inkraftgesetzt wird wenn auch nachträglich ein Wiederaufnahmegrund bekannt wird. Zugang eines abschliessenden Beweismittels war dies jedenfalls der Fall, sodaß die Rechtsfolge aus § 156 Abs 2 ZPO iVm § 202 SGG eingetreten war. Es handelt sich um keine Ermessensbestimmung. Der behauptete Zustand des § 178a SGG war noch nicht eingetreten.

Auch wird aufgrund des rechtzeitigen Schreibens erkennbar daß der Senat dem Kläger nicht hinreichend Gelegenheit gegeben hat, sich zur überraschend behaupteten Einheit des Klagegegenstandes substantiell zu äußern. Tatsächlich hatte eben die Vorinstanz unter der Leitung von [REDACTED] Julia Wicke anhand ihrer Verfahrensführung den Gegenstand in zwei Verfahren aufgespalten. Der Kläger hatte mit er Ausgangsschrift den Willen zum Ausdruck die Verfahren miteinander zu verbinden. Auch gab es gute Gründe dafür eigenständig Klage gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben. Letztlich hat sich der Senat auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt welches Ziel die Vorsitzende mit einer vorsätzlich falschen Rechtsmittelbelehrung verfolgte.

Das Gericht muss in Erfüllung seiner prozessualen Fürsorgepflicht entsprechend § 139 Abs 4 ZPO Hinweise auf seiner Ansicht nach entscheidungserhebliche Umstände, die der Kläger erkennbar für unerheblich gehalten hat, grundsätzlich so frühzeitig vor der mündlichen Verhandlung erteilen, dass der Kläger die Gelegenheit hat, seine Prozessführung darauf einzurichten und schon für die anstehende mündliche Verhandlung Vortrag zu ergänzen und die danach erforderlichen Beweise anzutreten.

Erteilt das Gericht den Hinweis entgegen § 139 Abs 4 ZPO erst im Termin, dann muss es der betroffenen Partei genügend Gelegenheit zur Reaktion hierauf geben. Eine sofortige Äußerung konnte nach den konkreten Umständen und den Anforderungen des § 282 Abs 1 ZPO nicht erwartet werden. Somit durfte die mündliche Verhandlung nicht ohne weiteres geschlossen werden (vgl. BGH, WM 1999, 1379, 1380 f.).

Auch dieser Verfahrensfehler wurde rechtzeitig vor Inkraftsetzung durch den Kläger gerügt.

III.

Überdies ist aus der Akte nicht ersichtlich daß den ehrenamtlichen Richtern eine Abschrift zur Möglichkeit der Äußerung tatsächlich übermittelt wurde, § 170a SGG.

Wann das Urteil von den Berufsrichtern unterzeichnet wurde lässt sich nachträglich nicht mehr feststellen. Auch Zustellung einer "beglaubigten Abschrift" ohne Beglaubigung gibt darauf kein Hinweis. Ein formkorrekter Beglaubigungsvermerk würde ein Datum enthalten. Somit kann als Vermutung nur verbleiben, dieses wurde spätestens am 29. August 2022 unterzeichnet.

Auf keine Weise ist ersichtlich das eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen aus § 170a SGG tatsächlich eingehalten wurde. Tatsächliche Stellungnahme gab es nach Aktenlage keine, und so galt es die Frist abzuwarten, so sie überhaupt in Gang gesetzt worden war.

Mit durch den nervösen Vorsitzenden eiligst veranlasster (versuchter) Inkraftsetzung am 25. August 2022, mit Zugang am 27. August 2022, wurde diese Frist jedenfalls verletzt. Als frühester Zeitpunkt kommt der 19. August 2022 in Betracht, denn das Gericht hatte Einsichtnahme an diesem Tag gerade mit jener Begründung verweigert daß das Urteil noch

nicht abgefasst sei. Eine Frist zur Stellungnahme konnte vor Übergabe an die Geschäftsstelle somit noch nicht verstrichen sein.

Versuchte Inkraftsetzung mit 25. August 2022 war auch aus diesem Grund rechtswidrig.

Zur Entkräftung des Vorwurfs einer Beugung des formellen Rechts auch auf diese Weise bittet der Kläger um den Nachweis, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form den ehrenamtlichen Richterinnen eine Abschrift zur Stellungnahme übersendet wurde.

IV.

Die Niederschrift ist fehlerhaft. Die vom Vorsitzenden selektierten und editierten Anträge wurden verlesen, der Kläger hatte diese aber gerade nicht genehmigt, dem verlesenen Inhalt auch ausdrücklich widersprochen. Der Nachweis über die Fälschung ist aufgrund einer Aufzeichnung der Verhandlung möglich. Ein Berichtigungsantrag folgt.

Zur Klärung von Verantwortung für mögliche Urkundendelikte möchte der Kläger auch Einsicht in jenes Dokument nehmen, welches als Blatt 234 in die Akte eingefügt ist aber dennoch nicht zugänglich war. Es soll sich um eine Rohfassung der Niederschrift handeln.

Für *vollständige* Einsichtnahme wird um eine Weisung des Vorsitzenden an die Geschäftsstelle gebeten, auch die Ablichtung von diesem Aktenbestandteil zu ermöglichen. Aus einem allfälligen Abweichen wären im Zusammenhang mit der oben genannten Fälschung entsprechende Schlüsse zu ziehen.

V.

Letztlich erachtet der Kläger die Entscheidung ohnehin nicht als wirksam inkraftgesetzt.

Es erschliesst sich weder aus der Verfahrensakte noch auf sonstige Weise – mangels Beglaubigungsvermerk – daß das Urteil am 25. August 2022 oder früher tatsächlich unterzeichnet war. Zustellung durch Akteneinsicht kennt das Recht nicht, denn diese beruht auf einem Willensakt des Beteiligten und nicht des Gerichts.

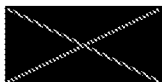
Daß dem Kläger zu Beginn des Rechtsstreits – mit der Vollendung eines ~~versuchs~~versuchs durch Julia Wicke – eine unvollständige Entscheidung übersendet wurde ist dem Senat bekannt. Auch wurde dies im Rahmen der Verhandlung erörtert und ein geeignetes Beweismittel dabei vorgelegt. Eine wesentliche Seite fehlte. Einem vorab gestellten Antrag das elektronische Dokument welches dem Ausdruck zugrunde liegt anhand einer elektronisch geführten Akte zu ermitteln war der Senat nicht nachgekommen. Jedenfalls wurde hier ein vorsätzlicher Zustellungsmangel evident.

Mangels Beglaubigungsvermerken bestehen auch bei allen weiteren Vorgängen in derselben Rechtssache stets Zweifel an deren Authentizität.

Eine Heilung von Mängeln nach § 189 ZPO kommt deshalb auch hier nicht in Betracht. Aus den weiter oben genannten Gründen bestehen tatsächliche Zweifel darüber ob das Urteil zu einem Zeitpunkt versuchter Inkraftsetzung unterschrieben war.

VI.

Bei zukünftigen Beugungen des Rechts wird der Senat um größere Sorgfalt gebeten.



De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de;cc=widerspruch@tk.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: § 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG |
| Nachrichten ID der De-Mail | ab74d65d-09bd-462e-831c-5fdea0ff47f9@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Montag, 2022.08.29 17:39:40 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

siehe Anhang

Prüfvermerk vom 30.08.2022, 05:52:52

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 29.08.2022, 17:39:40
 Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de, [REDACTED]
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: § 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: ab74d65d-09bd-462e-831c-5fdea0ff47f9@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220829-lsg-202-zpo156.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: § 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de

Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Datum: 29.08.22 16:06 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22: § 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG

Nachrichten-ID: ab74d65d-09bd-462e-831c-5fdea0ff47f9@t-online.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1661782006;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=wXqgGOtNI0aqsgRqq372WQePC35nT66wKLvrSTY4gJw=;

b=MEUCIQDk8nlvBBJjI9Zg2w/1ym6aUA36Rv1hM9dch66xh/G3JglgejFFbCgcdrdjz6XIVIUAIJ

8dhB2Eyt5uMVsrclHZA=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;

i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661782006; h=from:date:message-

id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-

mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-

mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-

provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-

id:x-de-mail-account-holder; bh=wXqgGOtNI0aqsgRqq372WQePC35nT66wKLvrSTY4gJw=;

b=MEUCIQDk8nlvBBJjI9Zg2w/1ym6aUA36Rv1hM9dch66xh/G3JglgejFFbCgcdrdjz6XIVIUAIJ

8dhB2Eyt5uMVsrclHZA=;

Versandzeit: 29.08.2022 16:06:54

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|------------------------------------|---|
| Message-ID | <647159379.511.1661782006056@dml-wbu-wfe01-adm> |
| X-de-mail-sender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-originator-provider | t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-message-id | ab74d65d-09bd-462e-831c-5fdea0ff47f9@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-confirmation-of-dispatch | yes |
| X-de-mail-authoritative | yes |
| Date | Mon, 29 Aug 2022 16:06:46 +0200 |
| X-de-mail-signature-certificate | MIIDajCCAw+gAwIBAgIQNFhFHS5z/jFTgbqyJeOGpjAMBggqhkjOPQDDAgUAMHExCzAJBgNVBAYTAkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZXV0c2NoZSBUZWxla29tIEFHMSMwIQYDVQQDBpUZWxIU2VjIFBLUyBI |

Name

Wert

SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwWVVN0LUikTnlU
 IERFIDEyMzQ3NTlyMzAeFw0yMTAxMjgx
 MTU1MDFaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFUxCzAJBgNVBAYT
 AkRFMRwwGgYDVQQDDDBNEZS1NYWlsIERL
 SU0gMTA5OIBOMQowCAYDVQQFEwExMRwwGgYDVQRBDBNE
 ZS1NYWlsIERLSU0gMTA5OIBOMFkwEwYH
 KoZlZj0CAQYIKoZlZj0DAQcDQgAE+mhFOHrm89gURXBi
 ngv3Gfme1FU7rTjvNwYtZJ2aQcwOH3S7
 6cGdcC/2iGOOydNHHwZjjmn/5cgil1YIxE+AqOCAaEw
 ggGdMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUWAUArwJvp
 2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBbQ1vuzuJkDzmcNz
 g6fKl6Kibi7IwTAOBgNVHQ8BAf8EBAMC
 BkAwDAYDVR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENjA0MDIGBwQA
 i+xAQIwJzAlBggrBgEFBQcCARYZaHR0
 cDovL3Brcy50ZWxlc2VjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUH
 AQEEeDB2MEsGCCsGAQUFBzAChj9odHRw
 Oi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxl
 U2VjX1BLU19ISURBU19RRVNFQ0FfNS5j
 cnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNI
 Yy5kZS9vY3NwcjBeBggrBgEFBQcBAwRS
 MFAwCAYGBACORgEBMAgGBGQAJkYBBDA6BgYEAI5GAQUw
 MDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlc2Vj
 LmRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYWdiEwJlbiAXBGUrJAAd
 CAQODAxEZS1NYWlsIERLSU0wDAYIKoZI
 zj0EAwIFAANHADBEAiBnmZldPfowiQY2P04GfW1ngFPO
 /37NeSnLe05YvSVuywtglp+Vpnyaa8RC
 kq53t3fspFkM8Xk/li8DBxk0+J48db8=

X-de-mail-confirmation-of-receipt
 X-de-mail-confirmation-of-retrieve
 X-de-mail-version
 X-de-mail-actual-recipient
 Subject
 From
 X-de-mail-chosen-recipient
 X-de-mail-account-holder
 X-de-mail-integrity

yes
 no
 1.2
 to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
 il.de;cc=widerspruch@tk.de-mail.de
 L 12 KR 202/22: § 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG
 [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-ma
 il.de;cc=widerspruch@tk.de-mail.de
 [REDACTED]
 v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1661782006;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-
 mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
 confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-
 de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me
 chanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess
 age-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-
 mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=wXqgG0tNI0aqsgRqq372WQePC35nT66wKLvrSTY4g
 Jw=;
 b=MEUCIQDk8nlvBBJj9Zg2w/1ym6aUA36Rv1hM9dch6
 6xh/G3JglgejFFbCgcdrdiz6XIVlURAIJ
 8dhB2Eyt5uMVSrclHZA=;
 <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail

Envelope-To

| Name | Wert |
|--------------------------|-----------|
| X-de-mail-private | .de> |
| X-de-mail-auth-mechanism | no |
| X-de-mail-auth-level | sms-token |
| X-de-mail-message-type | high |
| | normal |

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 29.08.22 16:06 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: § 156 Abs 2 ZPO, § 170a SGG
Nachrichten-ID: ab74d65d-09bd-462e-831c-5fdea0ff47f9@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661782006;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=wXqgG0tNl0aqsgRqq372WQePC35nT66wKLvrSTY4gJw=;

b=MEUCIQDk8nIvBBJjl9Zg2w/1ym6aUA36Rv1hM9dch66xh/G3JgIgejFFbCgcdrdjz6XIVllURAIJ8dhB2Eyt5uMVSrcIHZA=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Prüfvermerk vom 31.08.2022, 06:09:13

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 30.08.2022, 21:12:43
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022

Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1661886763361e06f06fe-9b3d-4695-beaa-ad4700a42dd6

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az. L 12 KR 202/22

Nötigung mit Schreiben vom 26. August 2022

30. August 2022

Herr Hesral,

I.

Wie Sie wissen war die Entscheidung bei Zugang der Mitteilung zum 23. August 2022 nicht inkraftgesetzt.

Eine Bezeichnung als Anhörungsrüge war nicht unrichtig: ein Rechtsmittel war eben (noch) nicht gegeben. Aus dem Wortlaut des § 178a SGG Abs 2 folgt, die Rüge war innerhalb von zwei Wochen nach *Kenntnis* von der Verletzung zu erheben. Dieser Zeitpunkt kann gewiss vor der Urteilsabsetzung liegen – wie es hier eben der Fall war.

Zuvor schien es Ihnen während mündlicher Verhandlung nebst Ausführungen zu Stundensätzen für anwaltliche Vertretung wichtig zu betonen ich könne zunächst "einige Wochen" zuwarten. Wie Sie sehen war ich dieser Empfehlung nicht gefolgt.

II.

Auch zur Klärung von subjektivem Tatbestand mit Blick auf allfällige Nötigung bitte ich um Mitteilung ob Sie, auch nach Überlegung, am Schreiben vom 26. August 2022 mit einer Androhung von Kosten festhalten möchten oder dieses zurücknehmen und Ihren Pflichten aus § 156 Abs 2 ZPO nachkommen.

Wegen falscher Besetzung bei nachweislicher Manipulation durch das Gericht läge ohnehin ein *absoluter* Revisionsgrund vor.

Um Stellungnahme bis zum 12. September 2022 wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted Signature]

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|---|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022 |
| Nachrichten ID der De-Mail | 9cf1f813-0dea-43e3-98e5-7c187eda7d53@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Dienstag, 2022.08.30 21:12:35 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

siehe Anhang

Prüfvermerk vom 31.08.2022, 06:08:58

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 30.08.2022, 21:12:35
 Absender: [redacted]@t-online.de-mail.de, [redacted]
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: 9cf1f813-0dea-43e3-98e5-7c187eda7d53@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220830-lsg-202-wtf.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de

Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de

Datum: 30.08.22 21:03 Uhr

Betreff: L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022

Nachrichten-ID: 9cf1f813-0dea-43e3-98e5-7c187eda7d53@t-online.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1661886196;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=D3/zjIPzZSS1rVZgrv6QvzM3rU+Gg7oKINpP+shPWHo=;

b=MEQCIAQqYSBCrZTumLLeviC+pkULIVwnK9XPbUP7oSoxHjtLaiB7gdxRAorvsCHn0q4AjL6RYZEY

1yrM/PH1V81HtZDFbw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661886196; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=D3/zjIPzZSS1rVZgrv6QvzM3rU+Gg7oKINpP+shPWHo=; b=MEQCIAQqYSBCrZTumLLeviC+pkULIVwnK9XPbUP7oSoxHjtLaiB7gdxRAorvsCHn0q4AjL6RYZEY 1yrM/PH1V81HtZDFbw==;

Versandzeit: 30.08.2022 21:03:23

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|-------------------------|---|
| Envelope-To | <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de> |
| X-de-mail-sender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Message-ID | <737161407.916.1661886195892@dml-wbu-wfe01-adm> |
| X-de-mail-authoritative | yes |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk; i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661886196; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: |

| Name | Wert |
|-----------------------------------|--|
| X-de-mail-message-type | normal |
| X-de-mail-confirmation-of-receipt | yes |
| X-de-mail-actual-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| Date | Tue, 30 Aug 2022 21:03:15 +0200 |

Prüfvermerk vom 31.08.2022, 06:09:13

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 30.08.2022, 21:12:43
 Absender: De-Mail-Dienst
 Nutzer-ID des Absenders: DE,Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1661886763361e06f06fe-9b3d-4695-beaa-ad4700a42dd6

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff:

Eingangsbestätigung L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
 Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
 Datum: 30.08.22 21:03 Uhr
 Betreff: L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022
 Nachrichten-ID: 9cf1f813-0dea-43e3-98e5-7c187eda7d53@t-online.de-mail.de
 Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
 d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
 t=1661886196;
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=D3/zjIPzZSS1rVZgrv6QvzM3rU+Gg7oKINpP+shPWHo=;
 b=MEQCIAQqYSBCrZTumLleviC+pkULIVwnK9XPbUP7oSoxHjtLaiB7gdxRAorvsCHn0q4AjL6RYZEY
 1yrM/PH1V81HtZDFbw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;
 i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661886196; h=from:date:message-
 id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
 confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-
 recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-
 message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
 bh=D3/zjIPzZSS1rVZgrv6QvzM3rU+Gg7oKINpP+shPWHo=; b=MEQCIAQqYSBCrZTumLleviC
 +pkULIVwnK9XPbUP7oSoxHjtLaiB7gdxRAorvsCHn0q4AjL6RYZEY 1yrM/PH1V81HtZDFbw==;

Versandzeit: 30.08.2022 21:03:23

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|-------------------------|--|
| Envelope-To | <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de> |
| X-de-mail-sender | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| Message-ID | <737161407.916.1661886195892@dml-wbu-wfe01-adm> |
| X-de-mail-authoritative | yes |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661886196;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: |

| Name | Wert |
|-----------------------------------|--|
| X-de-mail-message-type | normal |
| X-de-mail-confirmation-of-receipt | yes |
| X-de-mail-actual-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| Date | Tue, 30 Aug 2022 21:03:15 +0200 |

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 30.08.22 21:03 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: Stellungnahme Hesral bis 12. September 2022
Nachrichten-ID: 9cf1f813-0dea-43e3-98e5-7c187eda7d53@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661886196;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=D3/zjIPzZSS1rVZgrv6QvzM3rU+Gg7oKlNpP+shPWHO=;

b=MEQCIAQqYSBCrZTumLIeviC+pkULIVwnK9XPbUP7oSoxHjtLAIb7gdxRAorvsCHn0q4AjL6RYZEY
1yrM/PH1V81HtZDFbw==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

L 12 KR 202/22

VP/9

(Paul)

- I. Schreiben des Klägers vom 23.08.2022, 25.08.2022, 27.08.2022, 29.08.2022 und 30.08.2022 an Bekl. z.K. ✓
- II. Abdruck des dem Schreiben vom 23.08.2022 beigelegten Schriftsatzes des Klägers mit Datum 02.04.2022 zu L 5 KR 403/21 B ER (Bl. 318 Rückseite bis 320) an 5. Senat z.K. ✓
- III. Abschlussverfügung ✓

Die unter dem Aktenzeichen L 12 KR 202/22 geführte Anhörungsrüge (Schreiben des Klägers vom 23.08.2022) ist erledigt, das Verfahren ist unzutreffend als Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG geführt worden. ✓

- IV. Schreiben an Kläger (Abdruck an Bekl.) ✓

Es wird mitgeteilt, dass die unter dem Aktenzeichen L 12 KR 202/22 geführte Anhörungsrüge (Schreiben des Klägers vom 23.08.2022) erledigt ist. Das Verfahren ist unzutreffend als Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG geführt worden. Der Kläger hat mit Schreiben vom 29.08.2022 klargestellt, dass es sich bei seinem Schriftsatz vom 23.08.2022 um einen Antrag nach § 156 Abs. 2 ZPO handelt. Das Schreiben sei zwar als Anhörungsrüge tituliert worden, es sei aber die Rechtsfolge aus § 156 Abs.2 ZPO i.V.m. § 202 SGG eingetreten, der behauptete Zustand des § 178a SGG sei hingegen nicht eingetreten.

erledigt
- 2. Sep. 2022
Loch

Da es eines Beschlusses über die Anhörungsrüge somit nicht bedarf, kommt eine Verhängung von Verschuldungskosten nicht in Betracht.

Weiter wird auf die Schreiben vom 23.08.2022, 25.08.2022, 27.08.2022, 29.08.2022 und 30.08.2022 mitgeteilt, dass die Wiedereröffnung der Verhandlung im Sozialgerichtsgesetz in § 121 S.2 SGG geregelt ist. Danach kann das Gericht die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließen. Die Wiedereröffnung ist jederzeit bis zur Verkündung des Urteils möglich. Sie ist nicht mehr möglich, wenn die Entscheidung erlassen und wirksam geworden ist. Das Urteil vom 10.08.2022 ist mit der Verkündung wirksam geworden, § 132 SGG.

Weiter wird mitgeteilt, dass § 170a SGG (Abschrift des Urteils an ehrenamtliche Richter) ausschließlich im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht gilt.

Soweit mit Schreiben vom 27.08.2022 um Auskunft zum Akteninhalt gebeten worden ist, hatte der Kläger am 29.08.2022 Gelegenheit zur Akteneinsicht. Soweit um Übersendung der Sitzungsniederschrift gebeten worden ist, ist diese dem Kläger am 27.08.2022 zugestellt worden. Auch das schriftliche Urteil ist am 27.08.2022 zugestellt worden. Mit Zustellung des Urteils beginnt die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde, § 160a Abs.1 SGG. In diesem Rahmen können Verfahrensrügen geltend gemacht werden.

Der dem Schreiben vom 23.08.2022 beigelegte Schriftsatz mit Datum vom 02.04.2022 zu L 5 KR 403/21 B ER ist dem 5. Senat übermittelt worden.

- V. z.d.A.

Ma 1.9 - über Verfahren an 12

1/9
[Signature]

Az.: L 12 KR 202/22

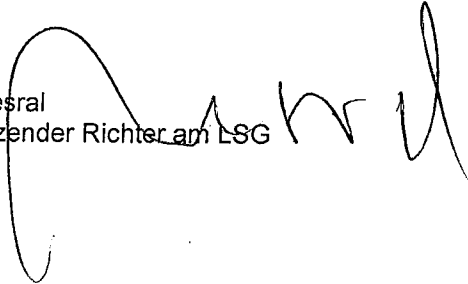
Abschlussverfügung

1. Das Verfahren ist erledigt, weil das Verfahren unzutreffend als Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG geführt worden ist.
2. Mitteilung an die Beteiligten
3. An die Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung.
4. Dem Archiv anzubieten (archivwürdig) ja
5. Streitgegenstand: Krankenversicherung
6. Das Verfahren endete für den Kläger oder Antragsteller:
 Obsiegen teilweises Obsiegen Unterliegen nur sonstige Beteiligte
7. Statistik

Der Erledigung ging Beweiserhebung voraus durch:

ein Gutachten mehrere Gutachten kein Gutachten
Der Vorsitzende des 12. Senats

Dr. Hesral
Vorsitzender Richter am LSG



Fortsetzung der Abschlussverfügung des Verfahrens L 12 KR 202/22

I. Geschäftsstelle

- 1. Austragen aus dem Statistikdatensatz:
- 2. Außergerichtliche Kosten offen:
 nein ja, WV am
- 3. Weglegen:

II. Absendestelle: Mitteilung wie verfügt erfolgt.

Formular 3581 (Aktivpartei, formlos) an
[redacted] geb. [redacted] [redacted] 80802 München

Anlagen:

Formular 3587 (Passivpartei, formlos) an
Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg

Anlagen:

Abgesandt am:

Geschäftsstelle

Ledermann
Reg. Inspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

3/4



Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn

████████████████████

████████████████████

██████████ München

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl

263

Datum

02.09.2022

Sehr geehrter Herr ██████████

in dem Rechtsstreit

████████████████████ ./ Techniker Krankenkasse, Hamburg

es wird mitgeteilt, dass die unter dem Aktenzeichen L 12 KR 202/22 geführte Anhörungsrüge (Schreiben des Klägers vom 23.08.2022) erledigt ist. Das Verfahren ist unzutreffend als Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG geführt worden. Der Kläger hat mit Schreiben vom 29.08.2022 klargestellt, dass es sich bei seinem Schriftsatz vom 23.08.2022 um einen Antrag nach § 156 Abs. 2 ZPO handelt. Das Schreiben sei zwar als Anhörungsrüge titulierte worden, es sei aber die Rechtsfolge aus § 156 Abs.2 ZPO i.V.m. § 202 SGG eingetreten, der behauptete Zustand des § 178a SGG sei hingegen nicht eingetreten.

Da es eines Beschlusses über die Anhörungsrüge somit nicht bedarf, kommt eine Verhängung von Verschuldungskosten nicht in Betracht.

Weiter wird auf die Schreiben vom 23.08.2022, 25.08.2022, 27.08.2022, 29.08.2022 und 30.08.2022 mitgeteilt, dass die Wiedereröffnung der Verhandlung im Sozialgerichtsgesetz in § 121 S.2 SGG geregelt ist. Danach kann das Gericht die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließen. Die Wiedereröffnung ist jederzeit bis zur Verkündung des Urteils möglich. Sie ist nicht mehr möglich, wenn die Entscheidung erlassen und wirksam geworden ist. Das Urteil vom 10.08.2022 ist mit der Verkündung wirksam geworden, § 132 SGG.

Weiter wird mitgeteilt, dass § 170a SGG (Abschrift des Urteils an ehrenamtliche Richter) ausschließlich im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht gilt.

Soweit mit Schreiben vom 27.08.2022 um Auskunft zum Akteninhalt gebeten worden ist, hatte der Kläger am 29.08.2022 Gelegenheit zur Akteneinsicht. Soweit um Übersendung der Sitzungsniederschrift gebeten worden ist, ist diese dem Kläger am 27.08.2022 zugestellt worden. Auch das schriftliche Urteil ist am 27.08.2022 zugestellt worden. Mit Zustellung des

| Gerichtssitz | | Zweigstelle | | Besuchs- und Sprechzeiten | | Hinweise zum Datenschutz
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
"www.lsg.bayern.de" unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform. |
|--|--|--|---------------|---|--|--|
| Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
Behindertenparkplätze | Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)
Telefax (089) 2367-290
Internet http://www.lsg.bayern.de | Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon (09721) 73 087-0
Telefax (09721) 73 087-60 | Mo - Do
Fr | 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
8.00 - 12.00 Uhr | | |

Urteils beginnt die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde, § 160a Abs.1 SGG.
In diesem Rahmen können Verfahrensrügen geltend gemacht werden.

37

Der dem Schreiben vom 23.08.2022 beigelegte Schriftsatz mit Datum vom 02.04.2022 zu
L 5 KR 403/21 B ER ist dem 5. Senat übermittelt worden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Ledermann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht
unterzeichnet.

██████████
██████████
██████████ München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Mg
Aw



Az. L 12 KR 202/22

Fragen zum Akteninhalt

31. August 2022

In der Akte fanden sich Listen von Verfahren, als Ablichtung hier wiedergegeben.

1210 LSG
w/1268
Keller ?
Relevant
k-Tad
relevant

| 1210 LSG | 1210 LSG | 1210 LSG | 1210 LSG | 1210 LSG | 1210 LSG | 1210 LSG | 1210 LSG | 1210 LSG |
|------------------|----------|------------|---|------------|-----------|----------|----------|-------------|
| 18 KR 75/21 | kem | 20.05.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand | | | | | Aktivpartei |
| 12 KR 1265/20 ER | wic | 17.09.2020 | Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand | 17.11.2020 | 3119/2021 | | | Aktivpartei |
| 12 KR 2030/20 ER | wic | 26.12.2020 | Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand | 16.03.2021 | 8136/2021 | | | Aktivpartei |
| 12 KR 1266/20 ER | wic | 17.09.2020 | Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand | 22.03.2021 | | | | Aktivpartei |
| 38 SF 156/21 AB | rit | 15.04.2021 | | 29.04.2021 | 8136/2021 | | | Aktivpartei |
| 12 KR 2059/20 | wic | 26.12.2020 | Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand | 04.05.2021 | 8107/2021 | | | Aktivpartei |
| 12 KR 1265/20 | wic | 17.05.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand | 17.06.2021 | 8189/2021 | | | Aktivpartei |
| 18 KR 77/21 ER | sey | 20.05.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand | 08.07.2021 | | | | Aktivpartei |

| O AR 22/21 | 05.03.2021 | Verf. Gegenw. | Erledigt | Wegleg.Nr. | Stellung | AZ-Vorinstanz | Vorinstanz |
|--------------------|------------|---------------|-----------------------------------|------------|-----------|---------------|-------------------------------|
| 5 KR 145/21 B ER | rit | 11.05.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 29.07.2021 | 3224/2021 | Aktivpartei | S 12 KR 2030/20 ER SG München |
| 5 KR 145/21 B ER* | kfp | 19.04.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 28.04.2021 | | Aktivpartei | S 12 KR 2030/20 ER SG München |
| 5 KR 156/21 | kfp | 22.04.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 28.04.2021 | 3222/2021 | Aktivpartei | S 12 KR 1268/20 SG München |
| 5 KR 252/21 B | rit | 02.06.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 28.07.2021 | 3221/2021 | Aktivpartei | S 12 KR 1268/20 SG München |
| 5 KR 372/21 | bar | 22.07.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 18.10.2021 | 3223/2021 | Aktivpartei | S 12 KR 2059/20 SG München |
| 5 KR 373/21 B | rit | 22.11.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 10.01.2022 | | Aktivpartei | S 12 KR 2059/20 SG München |
| 5 KR 373/21 B-1 | bar | 22.07.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 18.10.2021 | | Aktivpartei | S 12 KR 2059/20 SG München |
| 5 KR 403/21 B ER | rit | 19.11.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 10.01.2022 | | Aktivpartei | S 18 KR 717/21 ER SG München |
| 5 KR 403/21 B ER-1 | bar | 09.08.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 18.10.2021 | | Aktivpartei | S 18 KR 717/21 ER SG München |
| 5 KR 542/20 B ER | rit | 22.02.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 16.03.2021 | 3220/2021 | Aktivpartei | S 12 KR 1265/20 ER SG München |
| 5 KR 542/20 B ER* | bar | 14.12.2020 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 03.02.2021 | | Aktivpartei | S 12 KR 1265/20 ER SG München |
| 5 SF 174/21 AB | rit | 11.05.2021 | Techniker Krankenkasse, Hauptverw | 29.07.2021 | | Aktivpartei | S 12 KR 2030/20 ER SG München |

Für Vortrag im einem als Folge von §§ 156 Abs 2 Nr 2, 579 Abs 1 Nr 1 ZPO iVm § 202 SGG an den gesetzlichen Richter übertragenen Verfahren, ansonsten bei der Revision, sowie zur Tatsachenaufklärung bei Verfahren in anderen Gerichtszweigen wird um die Beantwortung von Fragen zum Akteninhalt sowie einer Behebung von Mängeln bei der Aktenführung gebeten.

- (1) Ist die Bezeichnung der zweite Spalte "BE" als Berichterstatter zu interpretieren?
- (2) Die Akten zu den Verfahren im ER, Az S 12 KR 1265/20 ER sowie S 12 KR 2030/20 ER sind mit einem Fragezeichen markiert. Ist dies so zu interpretieren daß diese Akten unauffindbar¹ waren?

¹ Die scheinbar ebenso unzugängliche Akte mit der Az 38 SF 156/21 AB enthielt Tatbestand zur Verleumdung des Klägers durch die Ehefrau des Vorsitzenden – dessen Identität dem Kläger erst am Vortag der mündlichen Verhandlung bekannt wurde – welcher deshalb wohl befangen war. Den Vorwurf hatte seine Frau im Rahmen dienstlicher Stellungnahme auch nicht abgestritten. Stattdessen hat sie sich der Frage entzogen.

Auch unterlassene Beziehung gerade dieser Akten lässt dies vermuten.

Die Frage ist von Bedeutung, denn beschleunigte Sicherstellung der Akten als Beweismittel für Strafverfahren wäre dann angezeigt.

- (3) Es fällt auf, eine Fortsetzung aufgrund einer Anhörungsrüge führte zur Eintragung als neues Verfahren. Dies scheint willkürlich und steht im Widerspruch zum Wortlaut des § 178a SGG, welcher von davon spricht ein Verfahren "fortzuführen".

Hier drängt sich eine Vermutung auf, damit war beabsichtigt den Berichterstatter zu verändern und Rittweger fortgesetzte Kontrolle² über die Verfahren zu ermöglichen.

Gegen Herrn Rittweger steht ein Verdacht von Bestechung im Raum.³ Weitere Delikte außerhalb rechtsprechender Tätigkeit sind ihm zudem nachweisbar.⁴

Zum zweiten wollte man auf diese Weise scheinbar stetige Wiederzuweisung von Verfahren an den 5. Senat erreichen, obwohl dies aus dem GVP nicht folgt.

In einer bloss "besichtigten" Ausgabe vom 1. August 2022 – wegen einem Verbot von Ablichtung – fand sich die Regel, daß die Anhängigkeit bereits mit der Entscheidungsverkündigung – in diesem Fälle durch Zustellung – endete (GVP A, VI 1 a, Satz 4). An einer Regel für Wiederzuweisung (GVP A, VI 2 a) einer Anhörungsrüge fehlt es wohl deshalb weil ohnehin kein neues Verfahren einzutragen war. Es ist zu vermuten daß die Gerichtsverwaltung auf dieselbe Liste Bezug nimmt und dieser Umstand einem Richter Manipulation ermöglichte.

Deshalb wird auch um Mitteilung gebeten, entsprechend welchem Procedere und nach welchen Regeln eine Prüfung und Zuweisung eingehender Sachen beim Bayerischen Landessozialgericht erfolgt, und auf welchem Weg Auslegungsfragen geklärt werden. Dabei wird auch um Herausgabe der maßgeblichen Dienstvorschriften⁵ gebeten.

- (4) Die Urkundsbeamtin welche die Akteneinsicht in Vertretung beaufsichtigte war freundlich, hatte jedoch widersprüchliche Aussagen zum Zugriff auf die elektronischen Gerichtsakten getroffen.

Zum einen hatte sie behauptet, die umfangreichen Schriftsätze vom 3.-8. August mit Ablichtungen manipulierter Akten wären der Gegnerin im elektronischen Rechtsverkehr zeitgerecht übersendet worden – Bestätigung darüber findet sich in der Akte in

² Während des ersten Verfahrens hatte Rittweger mit 22. Februar 2022 die Berichterstatterfunktion an sich genommen und neu eingetragen.

³ Mögliche Bestechung durch den vermögenden Ehegatten der Richterin der Vorinstanz, Hartmut Wicke, erschliesst sich aus dem Schriftsatz vom 14. Oktober 2021. Zur Ergänzung der Akte Az 12 KR 1268/20 wurde dieser auch an diese Kammer im ERV übersendet. Bei Einsichtnahme fehlte dieser interessanterweise.

⁴ Aus den Akten zu einem durch den Kläger in Gang gesetzten Verfahren zur Freiheitsentziehung vom 18. Oktober 2021 erschliesst sich der Missbrauch von Amtshilfe durch Rittweger auf einer Grundlage falscher Tatsachenbehauptungen verleumderischer und unschwer widerlegbarer Natur. Im Ergebnis wird er damit Tathilfe für die geplante Freiheitsberaubung geleistet haben.

⁵ Bei anderen Sozialgerichten finden sich, teilweise sehr präzise, Beschreibungen des Prozedere zur Erfassung und Zuweisung eingehender Verfahren im jeweiligen, veröffentlichten Geschäftsverteilungsplan. Nicht so in der Korruptionshauptstadt München.

Papierform nicht, sie konnte also nur aus einer elektronisch geführten Akte stammen.

Zugleich hatte dieselbe Person auf Nachfrage die Äußerung getroffen, sie habe nur auf Akten des eigenen Senats elektronischen Zugriff.

Zur Klärung, welche dieser voneinander abweichenden Realitäten die zutreffende ist, wird um Mitteilung gebeten, ob eine behauptete Zugriffsbeschränkung auf elektronisch geführte Akten beim Gericht tatsächlich besteht.

Für Tatsachenvortrag bei allfälliger Nichtzulassungsbeschwerde wird um Mitteilung gebeten, ob eine Funktion zur Volltextsuche in den Verfahrensakten vorhanden ist.⁶ Dies würde beispielhaft die Suche nach dem Begriff "Nichtigkeitsklage" zum Auffinden eines zwar anhängigen aber eben nicht eingetragenen Verfahrens ermöglichen.⁷

- (5) Die Schriftsätze vom 3.-8. August 2022, mit Ablichtungen von Manipulation von Verfahrensakten der ersten Instanz, waren nicht Teil der Verfahrensakte sondern wurden offenkundig erst nach der mündlichen Verhandlung ausgedruckt. Das Volumen lässt erkennen daß diese Ausdrücke am 10. August 2022 wahrscheinlich nicht vorhanden, und jedenfalls nicht verfügbar, waren.

Es wird um Auskunft darüber gebeten, zu welchem Zeitpunkt diese Ausdrücke angefertigt wurden.

Es wird um Mitteilung gebeten, in welcher Form die Inhalte den Richtern zur Verfügung standen.

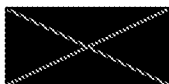
In § 3 Abs 1 Satz 3 BayAktO heißt es zur Bildung der Akten:

Bei besonders umfangreichen Verfahren können die Akten auf Anordnung des Richters (Staatsanwalts, Rechtspflegers) abweichend von Satz 1 nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet werden; die abweichende Ordnung und der Akteninhalt sind auf einem Vorblatt darzustellen.

Es wird um die Herausgabe der Anordnung sowie der richterlichen Anordnung gebeten. Bei Einsichtnahme in die Verfahrensakte fehlte beides.

Daß Abs 2 derselben Norm nicht beachtet wurde ist offenkundig. Es wird gebeten dies zu beheben damit dem Bundessozialgericht für das weitere Verfahren eine *vollständige* Akte vorliegt. Sachvortrag wird darauf Bezug nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,



⁶ Metadaten eines noch vor Bekanntwerden der strafrechtlichen Vorwürfe herausgegebenen elektronischen Dokuments geben zu erkennen, ein Suchindex basierend auf einem Texterkennungssystem ist tatsächlich vorhanden.

⁷ Zur Erlangung einer Kopie der auch hier zum Einsatz kommenden Software Eureka-FACH ist ein Verwaltungsverfahren anhängig. In einer Mehrzahl anderer Bundesländer in welchen das identische System zum Einsatz kommt besteht ein Recht auf Herausgabe auf Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen oder ähnlichen Regelungen.

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs.1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet.

Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Der De-Mail-Absender hat eine De-Mail-Eingangsbestätigung angefordert. Diese wurde automatisch erstellt und an den De-Mail-Absender versandt.

Sie als Empfänger der De-Mail erhalten diese Eingangsbestätigung mit gesonderter EGVP-Nachricht ebenfalls zur Kenntnis.

Angaben:

| | |
|--|--|
| De-Mail-Empfänger | bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| De-Mail-Absender | ██████████@t-online.de-mail.de |
| Betreff | L 12 KR 202/22: Fragen zum Akteninhalt |
| Nachrichten ID der De-Mail | de656ff5-f7ea-41b0-b823-fec24cdb1a01@t-online.de-mail.de |
| Eingang beim De-Mail Empfänger | Mittwoch, 2022.08.31 14:36:58 +0200 |
| automatisierte Versandbestätigung erteilt | Ja |
| automatisierte Eingangsbestätigung erteilt | Ja |
| gesonderte Eingangsbestätigung per De-Mail-Nachricht erteilt | Nein |

siehe Anhang

3

3

Prüfvermerk vom 31.08.2022, 14:48:19

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg per absenderbestätigter De-Mail.

Eingangszeitpunkt: 31.08.2022, 14:36:58
 Absender: ██████████@t-online.de-mail.de, ██████████
 Nutzer-ID des Absenders:
 Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
 Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, L 12 KR 202/22: Fragen zum Akteninhalt
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: de656ff5-f7ea-41b0-b823-fec24cdb1a01@t-online.de-mail.de

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| 20220831-lsg-202-files.pdf | pdf | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@de-mail-t-systems.de-mail.de

Betreff: *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Fragen zum Akteninhalt

Text:
Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 31.08.22 13:50 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: Fragen zum Akteninhalt
Nachrichten-ID: de656ff5-f7ea-41b0-b823-fec24cdb1a01@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661946589;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=z1A/FDSIU95ARZygtvbVGaAn4/JltrwSocHV/8NVfcE=;
b=MEQCIDurlRIUmHbUgdaG8yRILS4Gpm+PZdsfleB9Vm+o11dHAiBLID4H9GoCTvGP11WH3Z2C1qxc
2FP9awww/wyedl4qEQ=;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=demail.de; s=domk;
i=@demail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1661946589; h=from:date:message-
id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-
recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-
message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=z1A/FDSIU95ARZygtvbVGaAn4/JltrwSocHV/8NVfcE=; b=MEQCIDurlRIUmHbUgdaG8yRILS4Gpm
+PZdsfleB9Vm+o11dHAiBLID4H9GoCTvGP11WH3Z2C1qxc 2FP9awww/wyedl4qEQ=;

Versandzeit: 31.08.2022 13:50:02

Header der Ursprungsnachricht

| Name | Wert |
|------------------------------------|--|
| X-de-mail-confirmation-of-dispatch | yes |
| X-de-mail-authoritative | yes |
| X-de-mail-sender | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-auth-level | high |
| X-de-mail-account-holder | [REDACTED] |
| X-de-mail-integrity | v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661946589;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-
mail-confirmation-of-dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-
confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x- |

| Name | Wert |
|------------------------------------|---|
| | de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;
bh=z1A/FDSIU95ARZygtvbVGaAn4/JltrwSochHV/8NVfcE=;
b=MEQCIDurIRIUmHbUgdaG8yRILS4Gpm+PZdsfleB9Vm+o11dHAiBLID4H9GoCTvGP11WH3Z2C1qxc2FP9awvw/wyedi4qEQ==; |
| X-de-mail-signature-certificate | MIIIDajCCAww2gAwIBAgIQHyZ49ZQrk84jbv3r3E4rjAMBggqhkJOPQQDAgUAMHEXCzAJBgNVBAYTAkRFRMRwwGgYDVQQKDBNEZSV0c2NoZSBUSUZWxla29tIEFHMSMwIjQYDVQQDDDBpUZWxlU2VjIFBLUyBlSURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQVWVWV0LUIkTnluIERFIDEmZQ3NTIyMzAeFw0yMTAxMjg0MTQ2MDZaFw0yMzAxMzEyMzU5MDBaMFMMxMzAJBgNVBAYTAkRFRMRswGQYDVQQDDBJEZS1NYWlsIERLU0gOTk6UE4xCjAIBgNVBAUTATEXGzAZBgNVBEEMEKRILU1haWwgREtJTSASOTpQTjBZMBMGByqGSM49AgEGCCcGSM49AwEHA0IABPGLez3bbVasJf2F9eIMB4qTxczatwA8cpOIV0QYO2vpg7d0FGkNctA8GkkuFaSFIUFO1EWiYkxEtuZoEES4ujggGhMIIBnTAFBgNVHSMEGDAWgBShplFgK8Cb6dgyZqIOMKkeaT+LXTAdBgNVHQ4EFgQU54uWxNFC25wdhAeUq1zW1gRrIEMwDgYDVR0PAQH/BAQDAgZAMAwwGA1UdEwEB/wQCMAAwPQYDVR0gBDYwNDAYBgEAlvsQAECMCcwJQYIKwYBBQUHAQEwGWh0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNlYy5kZS9jcHMwGQYDVR0gBwEBBHGwdjBLBggrBgEFBQcwAoY/aHR0cDovL3R3cmNhMS5wa2kudGVsZXNlYy5kZS9jcjcnQvVGVsZVNIY19QS1NfZUIEQVNfUUVVTX0NBXzUuY3J0MCCGCSGAQUFBzABhhtodHRwOi8vcGtLnRlbgVzZWMuZGUvb2NzcHlwXGgYIKwYBBQUHAQMEUjBQMAAgGBgQAjkYBATAIBgYEAi5GAQQwOgYGBACORgEFMDAwLhYoaHR0cHM6Ly93d3cuZGVsZXNlYy5kZS9zaWduYXR1cmthcnRIL2FnYhMCZW4wFwYFKyQIAwGE DgwMRGUTWFpbCBES0lNMAwGCCcGSM49BAMCBQADSQAwwRglhANxjNaEDEVnSFgKYGGoX97nQGuxuP/IPcLJKGsOv/PsokAiEAnCBJqaCI4c6JH1jUgt0T0fGeydAeynCoY0Q5fce+baM= |
| X-de-mail-version | 1.2 |
| Message-ID | <1176142125.1177.1661946586196@dml-wbu-wfe02-adm> |
| X-de-mail-auth-mechanism | sms-token |
| X-de-mail-originator-provider | t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-confirmation-of-retrieve | no |
| Subject | L 12 KR 202/22: Fragen zum Akteninhalt |
| X-de-mail-chosen-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| X-de-mail-message-type | normal |
| Date | Wed, 31 Aug 2022 13:49:46 +0200 |
| From | [REDACTED]@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-actual-recipient | to=bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de |
| Envelope-To | <bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de> |

382

| Name | Wert |
|-----------------------------------|--|
| X-de-mail-confirmation-of-receipt | yes |
| X-de-mail-message-id | de656ff5-f7ea-41b0-b823-fec24cdb1a01@t-online.de-mail.de |
| X-de-mail-private | no |

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████@t-online.de-mail.de
Empfänger: bayerisches-landessozialgericht@egvp.de-mail.de
Datum: 31.08.22 13:50 Uhr
Betreff: L 12 KR 202/22: Fragen zum Akteninhalt
Nachrichten-ID: de656ff5-f7ea-41b0-b823-fec24cdb1a01@t-online.de-mail.de
Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;
d=demail.de; s=domk; i=@demail.de;
q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;
t=1661946589;
h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-
dispatch:
x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:
x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:
x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:
x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:
x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-
account-holder;
bh=z1A/FDSIU95ARZygtvbVGaAn4/JltrwSochV/8NVfcE=;

b=MEQCIDurIRIUmHbUgdaG8yRLLS4Gpm+PZdsfleB9Vm+o11dHAiBLlD4H9GoCTvGP11WH3Z2C1qxc
2FP9awvw/wyedI4qEQ==;

Die Bestätigung erfolgte durch Telekom Security <http://www.de-mail-t-systems.de-mail.de>

384

Prüfvermerk vom 31.08.2022, 14:42:33

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per De-Mail ohne Absenderbestätigung versandt.

Eingangszeitpunkt: 31.08.2022, 14:28:52
Absender: De-Mail-Dienst
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.7e277e33-6d42-40d1-a9bb-84f34958927b.9829
Aktenzeichen des Absenders: unbekannt

Empfänger: Bayer. Landessozialgericht
Aktenzeichen des Empfängers: unbekannt

Betreff der Nachricht: De-Mail-Dienst, *Eingangsbestätigung* L 12 KR 202/22: Fragen zum Akteninhalt
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: by_jus_1661948932141873cd8d1-782f-4a6d-870d-7d4a642b3ab2

Angaben zu den Dokumenten:

| Dateiname | Format | Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en) | | | | |
|-------------------------------|--------|--|-------|--------------------------|----|--------------|
| | | Qualifiziert signiert nach ERVB? | durch | Berufsbezogenes Attribut | am | Prüfergebnis |
| Bestätigung.pdf | pdf | nein | | | | |
| Bestätigung.xml | xml | nein | | | | |
| nachrichteninhalt_de_mail.pdf | pdf | nein | | | | |
| xjustiz_nachricht.xml | xml | nein | | | | |

██████████
 ██████████
 ██████████ München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München

Fax: +49 (89) 2367-290

| | |
|--|---|
| Bayerisches
Landessozialgericht | |
| Eing. 02. SEP. 2022 | |
| Nr. | |
| ✓ Anl.: | Sachgebiet:  |

Az. L 12 KR 202/22 (AB)

Anhörungsrüge zum Ablehnungsgesuch, Ergänzung

1. September 2022

I.

In Bezug auf die Anhörungsrüge zum Ablehnungsgesuch wird mitgeteilt, ein fristgerechter Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes ist in Vorbereitung. Im Wege des § 163 SGG wäre die Revision an falschen oder unvollständigen Tatbestand gebunden. Dies ist offenkundig die Absicht des Vorsitzenden.

Dieser Tatbestand gründet teilweise auf ein Protokoll welches einer Berichtigung bedarf. In wesentlichen Teilen ist es unvollständig, in einigen Aspekten sogar eine Fälschung.

Deshalb ist zeitgleich mit dem Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes auch ein Antrag auf Protokollberichtigung zu stellen. Es ist beabsichtigt dem Gericht ein Wortprotokoll zu übermitteln um das unrichtige Protokoll damit zu ersetzen. Der Beweis über die Richtigkeit eines Wortprotokolls des Klägers ist aufgrund Aufzeichnung der Verhandlung möglich.

II.

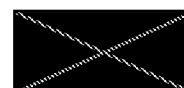
Aus diesem Wortprotokoll wird der subjektive Tatbestand bei Herrn Hesral besonders gut nachvollziehbar. Neben Verletzungen aus Pflichten der Prozessordnung – § 139 Abs ZPO, § 156 Abs 2 ZPO – hat er über seine willkürlichen Erwägungen teilweise ausführlich referiert.

Die Aufgaben nach §§ 104, 106 bis 108 und 120 SGG waren auf die ebenfalls abgelehnte Berichterstatterin übertragen worden. Ihr Tatsachenvortrag war in entscheidungserheblicher Weise unvollständig, was im Anschluss auch gerügt wurde. Auch über Besorgnis der Befangenheit in diesem Zusammenhang werden Wortprotokoll und Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes Aufschluss geben.

III.

Nicht jeder Verstoß gegen Verfahrensrecht oder jede fehlerhafte Rechtsanwendung die Besorgnis von Befangenheit. Es gilt besondere Umstände darzutun welche dafür sprechen, dass Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung gegen den Kläger oder auf Willkür beruht. Dies meint der Antragsteller hier tun zu können.

Für die Entscheidung über die Anhörungsrüge scheint es folglich geboten zunächst das Wortprotokoll und den Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes abzuwarten. Auch ist weiterer Schriftwechsel mit Bezug auf die Verfahrensfehler zu berücksichtigen. Bei Einsichtnahme am 29. August 2022 fehlte ein wesentlicher Schriftsatz welcher mit dem 23. August 2022 zugegangen war in der Akte. Bis Monatsende wurde alles im ERV übermittelt.



[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Fax: +49 (89) 2367-290

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Bayerisches
Landessozialgericht | |
| Eing.: 02. SEP. 2022 | |
| Nr. | |
| Anl.: | Sachgeb.: |

Az. L 12 KR 202/22

2. September 2022

I.

Prüfung anhand Kommentarliteratur – zuletzt neben einem zweijährigen Kind kaum möglich – hat ergeben daß es *nach Verkündung* an jeglicher Möglichkeit zur Selbstkorrektur durch das Gericht fehlt.

Dies war für einen rechtsunkundigen Bürger aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres erkennbar. Ein Rechtsmittel war eben tatsächlich noch nicht geben.

Sehr wohl hatte das Gericht mit seiner willkürlichen Vorgangsweise Pflichten aus §§ 139, 156 Abs 2 ZPO verletzt. Für ein Anhörungsrügeverfahren in der Berufungsinstanz zu einem sozialgerichtlichen Urteil fehlt es aber an einer Rechtsgrundlage.

Der Kläger schliesst sich dieser Sichtweise hiermit an.

II.

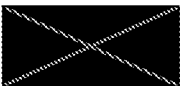
Bezüglich des Schriftsatzes vom 23. August 2022 verbleibt ein Zweck, den Inhalt auch zum Tatbestand für die Anhörungsrüge zum Ablehnungsgesuch zu machen.

Nach Aktenlage war zum 29. August 2022 über diese nicht entschieden worden, eine darin zum Ausdruck gebrachte Kumulation von Willkür wird folglich zu berücksichtigen sein.

III.

Fehlerhaft bleibt aus den bereits genannten Gründen die Zustellung.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird um Zustellung mit einem datierten Beglaubigungsvermerk einer Urkundsperson der Geschäftsstelle gebeten. Hilfsweise ist dies als Antrag auf vollständige Ausfertigung auszulegen, § 317 Abs 2 ZPO.





 München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München

| | |
|--|-------------|
| Bayerisches
Landessozialgericht | |
| Eing. 05. SEP. 2022 | |
| Nr. | |
| Anl.: | Sachgebiet: |

Fax: +49 (89) 2367-290

Az. L 12 KR 202/22

Urteil unwirksam

3. September 2022

I.

Prüfung anhand ZPO und Rechtsprechung führt zu folgendem:

Die verkündete Urteilsformel war zweifelsfrei fehlerhaft. Der Fehler ist aus dem Protokoll ersichtlich. Per § 165 Abs 1 ZPO ist nur durch das Protokoll der Beweis über die vorgeschriebenen Formalitäten möglich. Zudem wird der Fehler auch aus einem Berichtigungsbeschluss vom 25. August 2022 erkennbar.

Einer Rüge durch den Kläger bedurfte es nicht. Der Vorsitzende musste wissen, ein nachträglicher Berichtigungsbeschluss konnte die fehlerhafte Verkündung nicht reparieren – §§ 310 Abs 1 Satz 1, 311 Abs 2 Satz 1 ZPO, § 173 Abs 1 GVG.

Das Urteil wurde als Folge nicht wirksam. Ein mit dem 27. August 2022 zugegangenes Schreiben ist im Ergebnis nicht mehr als ein den blossen Rechtsschein eines Urteils erzeugender Entscheidungsentwurf. Bei Divergenz zwischen verkündeter Urteilsformel und einem erst später zu den Akten gebrachten schriftlichen Urteil ist erste ausschlaggebend. Die Rechtsprechung lässt daran keine Zweifel.


Im Ergebnis sind die Rechtsfolgen aus § 156 Abs 2 ZPO eben tatsächlich eingetreten. Betreffend dieser verbleibt jedenfalls in Bezug auf Nr 2 kein Ermessen. Soweit bezüglich weiterer Gründe ein Ermessen besteht sind die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen. Jedenfalls bräuchte es eine neuen Verkündungstermin.

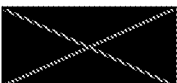
Ohne daß es Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht bedarf ist die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Dabei ist die Sache an den zuständigen Senat zu verweisen. Hinsichtlich der Gründe im einzelnen wird auf die vorangehenden Schriftsätze verwiesen, insbesondere jenem vom 23. August 2022.

II.

Um Stellungnahme bis zum 8. August 2022 wird gebeten.

Denn würde der Senat die hier vorgetragene Rechtsansicht in Fortsetzung seiner Rettungsmission für Rittweger, Wicke und Moscatelli – wohl auch Harbarth – nicht teilen dann folgt als nächster Schritt ein Antrag zur Berichtigung des Tatbestandes binnen der Frist, auch auf Grundlage eines vollständigen Wortprotokolls. Diesen Aufwand gilt es zu vermeiden. Eine kurze Frist zur Stellungnahme folgt aus diesem Umstand.

Zur Beschleunigung wird um Antwort per Fax gebeten: +49 (89) 



388

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] München

| | |
|--|-------------|
| Bayerisches
Landessozialgericht | |
| Eing. 08. SEP. 2022 | |
| Nr. | |
| Anl.: | Sachgebiet: |

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Fax: +49 (89) 2367-290

Az. L 12 KR 202/22

Urteil unwirksam – Erinnerung

8. September 2022

I.

Mit dem Gericht wurde mit Schreiben vom 2. September 2022 die Rechtsansicht geteilt daß das Urteil mangels Verkündigung unwirksam ist.

Da die Zweiwochenfrist für Verkündigung überschritten wurde ist die mündliche Verhandlung gänzlich zu wiederholen.

Zur Vermeidung von Kosten wegen in diesem Fall sinnlosen Anträgen zur Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes, sowie zur Protokollberichtigung, war um Stellungnahme bis zum 8. August gebeten worden.

Eine Stellungnahme ob das Gericht dieser Ansicht beitrifft liegt dem Ast bislang nicht vor.

Daran wird erinnert.

Zur Beschleunigung war um Antwort per Fax gebeten worden. +49 (89) [Redacted]

II.

Ein erster Entwurf umfassender Darstellung des Tatbestandes für ein anderes Verfahren ist interessehalber hier beigefügt.

Cheers,

[Redacted Signature]

ENTWURF

Dem Antrag geht ein relativ umfangreicher Tatbestand voraus. Es ist zweckmässig, diesen hier dazulegen.

1. Der Antrag

Der Ast war 2017 nach Deutschland gezogen und sich zunächst privat krankenversichert. Von der privaten Krankenversicherung (PKV) zur gesetzlichen (GKV) zu wechseln beruhte auf einem Wunsch der Ehefrau – aus sozialen Erwägungen. Aufgrund von Vertrauen in die Rechtmässigkeit der Verwaltung schien ein Wechsel zur GKV auch vertretbar.

Schon nach Monaten stellte sich dieses Vertrauen als völlig unzutreffend heraus.

Eine Zufall führte zur Diagnose einer extrem seltenen und in aller Regel schnell tödlich verlaufenden Tumorerkrankung beim Ast. Nur mit einer bestimmten Behandlungsmethode war eine hinreichende Erfolgsaussicht bei der Therapie verbunden.

Ohne nähere Prüfung lehnt die Techniker Krankenkasse diese ohne Begründung ab. Die Ärzte waren schnell genug gewesen einer Ablehnung durch die gleichgültige Bürokratie zuvorzukommen. Mit der Behandlung hatte man aufgrund der Notfallsituation sofort begonnen. Die Krankenkasse verletzte mit ihrer unbegründeten Ablehnung eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer, dem Klinikum Großhadern der LMU.

Die Feindschaft zwischen dem Ast und der gleichgültigen Verwaltung bei er Techniker Krankenkasse geht also einige Jahre zurück. In einer Notlage wollte die Krankenkasse bereits damals den Tod des Ast als wahrscheinliche Folge billigend hinnehmen.

Die intensive, multimodale Therapie der Grunderkrankung über einige Jahre hinweg war am Ende erfolgreich – eher Einzelfall als die Regel bei einem metastasierten, aggressiven Tumor wie dem seltenen hier.

Als Nebenwirkung entsteht dabei eben eine schwerwiegende Eisenüberladung. Unbehandelt führt sie – unstrittig – zu Organschäden und letztlich zu Komplikationen. Bis ihm zum Tod.

Sie ist relativ einfach medikamentös zu therapieren. Dabei kommt im konkreten Fall nur ein kostspieliges Arzneimittel im Off-Label-Use in Frage. Trotz einem fachärztlich ausführlich begründetem Antrag und dem Fehlen von Alternativen hatte die Krankenkasse wie bereits zuvor kein Interesse an einer Versorgung mit dem medizinisch Notwendigen.

Aus der Zeit von Mitgliedschaft verbleibt ein Leistungsanspruch gegen die Techniker Krankenkasse auf Grundlage des Antrags vom 16. Juli 2020. Um diesen Verwaltungsakt geht es in der Sache.

2. Die Medizinstraftat

Wie gesetzlich vorgehen hatte die Krankenkasse zunächst den Medizinischen Dienst Bayern mit einem Gutachten beauftragt.

Dieses wurde unter gröblichster Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflicht nach langer Verzögerung erstellt. Der Gutachterin fehlt es selbst an elementarem Wissen im Arzneimittelrecht, sie unterlässt eine Konsultation der Leitlinien der Fachgesellschaften.

ENTWURF

390

Wirksamkeit verneint sie obwohl diese ganz offenkundig ist – selbst mit Abiturientenwissen erschliesst sich der einfache Wirkungsmechanismus.

Der Kasse empfiehlt die Gutachterin als Folge ihrer Pflichtverletzung die Ablehnung. Die Kasse folgt dem Gutachten, wie sie dies praktisch immer tut.

Die vielen Fehler im Gutachten geben Anlass die Identität der Gutachterin zu recherchieren – sie war nur mit dem Nachnamen bezeichnet und ohne ihre ärztliche Qualifikation. Schnell war ihre Identität festgestellt. Henriette Moscatelli hatte offenbar einen Gutachtauftrag außerhalb ihres Fachgebiets angenommen – dies obwohl es sich um keine einfache Sache handelt, wegen drohender Organschäden auch um eine wichtige.

Als Antwort auf eine Aufforderung zur Mitwirkung durch die Gutachterin – diese diene offenkundig bloss bürokratischer Verzögerung, denn die Gutachterin berücksichtigt diese in weiterer Folge auf keine Weise – wird ihr binnen Tagen eine dreistellige Seitenzahl mit den geforderten Laborwerten übermittelt. Der Ast weist die Gutachterin zusätzlich auf einige Fachfrage hin, insbesondere eine Phase-III Studie hin mit welcher die Wirksamkeit des Arzneimittels unabhängig von der Ursache nachgewiesen worden war.

Die arrogante Amtsträgerin übergeht diesem Vortrag ebenso wie die Laborparameter. An ihren Falschbehauptungen im ersten Gutachten hält sie fest – nun wider besseren Wissens.

Es verblieben keine Zweifel: die Gutachterin hat mit Vorsatz eine Medizinstraftat vollendet.

Der Lebenslauf der Gutachterin und ihr veraltetes Fachwissen geben auch Anlass zur Vermutung, sie war bereits einer persönlichen Pflicht zur Fortbildung nicht nachgekommen und der Unfug beim Gutachten beruhte auf Wissenslücke als Folge. Es scheint so daß beim Medizinischen Dienst keinerlei Überprüfung der Einhaltung persönlicher Berufspflichten des Arztes durch den Dienstgeber stattfindet.

Eine Allgemeingefahr welche von derartigem Versagen ausgeht gab Anlass dazu, dem Medizinischen Dienst vom Problem zu berichten und diesen zur Entlassung der Gutachterin aufzufordern.

Eigenem Versagen wird beim Medizinischen Dienst aber auf jene Weise begegnet daß man die Sache unter den Teppich kehrt. Der gescheiterten Gutachterin wird im Anschluss an die Sache eine zusätzliche Dienstbezeichnung verliehen welche Fachkompetenz gerade zur Problemstellung vortäuschen soll. Diese Dienstbezeichnung scheint einzigartig und ist so sehr auf das Problem gemünzt daß der Zusammenhang ganz offensichtlich ist. Die Gutachter macht diese in ihrem Lebenslauf öffentlich. Offenbar tut sie dies unter einer Annahme der Ast würde dies wahrnehmen. Inhalte des Schriftsatzes mit der Aufforderung sie zu entlassen stammten aus derselben Quelle.

Daß es sich bei der verliehenen Dienstbezeichnung um einen Täuschungsversuch handelte war jedoch einfach zu erkennen. Der Gutachterin fehlte es offenkundig an einer Fähigkeit selbst elementare Begriffe im Behandlungsgebiet zutreffend zu interpretieren.

Ein weiterer Grund wird sein, Verantwortung für das Versagen trifft nicht nur die Gutachterin selbst sondern auch die Führungskräfte. Übte eine Vielzahl von Gutachtern des MD den Arztberuf aus ohne dazu berechtigt zu sein dann ist dies ein klarer Fall von Organisationsversagen im Verantwortungsbereich der ärztlichen Leiterin Astrid Zobel. Frau Zobel könnte im Regress auch persönlich in Anspruch genommen werden.

ENTWURF

31

Das Schreiben an den Medizinischen Dienst wird zugleich dem Gericht übersendet um dieses zum Gegenstand des Verfahrens und damit auch zum parallel anhängigen Verwaltungsverfahren zu machen. Auch löste dies eine Pflicht des Gerichts aus der Sache nachzugehen. Das sozialgerichtlichen Verfahren ist vom Amtsermittlungsprinzip getragen.

An pflichtgemässer Ermittlung des Tatbestandes zeigt das Gericht aber keinerlei Interesse. In weiterer Folge werden umfangreiche Urkundenbeweise aus der medizinischen Fachliteratur aktenkundig gemacht. Die Unvertretbarkeit des Gutachtens wird damit offenkundig. In den Leitlinien der Fachgesellschaften finden sich gegenteilige Feststellungen.

Die Gegnerin hatte nach dem Verfahrensrecht dazu Stellung zu nehmen. Vom Gericht wurde sie dazu nicht aufgefordert. Bis heute liegt keine Stellungnahme der Gegnerin zum Versagen der eigenen Gefälligkeitsgutachterin vor.

Wiederholte hatte die Gegnerin in den Verfahren aber behauptet, sachlich sei nichts zu beanstanden. Dabei hatte sie die Wahrheitspflicht verletzt.

Es drängt sich ein Verdacht auf, der Ast war auf über den Einzelfall deutlich hinausgehendes, systematisches Versagen beim Medizinischen Dienst gestossen.

Ob man als Folge die Vorsitzende zur Straftat angestiftet hatte bleibt unklar. Es wäre jedenfalls eine plausible Erklärung für den weiteren Verlauf.

3. Der ~~versuch~~versuch

Einer Routine folgend forderte das Gericht kurz nach Eingang der Sache zunächst die behandelnden Ärzte zur Stellungnahme auf.

Dieser Aufforderung wurde binnen weniger Tage nachgekommen. Der Leistungsanspruch wird dabei weiter und ausführlich begründet, im wesentlichen ist dies identisch mit dem was der Ast unabhängig zuvor der Gutachterin im Rahmen von Mitwirkung mitgeteilt hatte – aber eben aus der Feder hervorragend qualifizierter Ärzte. Totalversagen bei der ärztlichen Tätigkeit des Medizinischen Dienstes ist nicht bloss die Meinung des Antragstellers – es wird auch in der Fachwelt so gesehen. Zudem wurde dies für auch das Gericht erkennbar.

Statt seiner Pflicht zur Ermittlung des Tatbestandes nachzukommen verletzt das Gericht diese. Der fachärztliche Vortrag wird übergangen, bei Verletzung des Verfahrensrechts unterbleibt auch eine Mitteilung des Ergebnisses der Beweiserhebung an die Beteiligten. Jede weitere Amtsermittlung zur Sache bleibt unterlassen, ein Gutachten zur Klärung der strittigen Fragen wird nicht beauftragt.

Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz spaltet die Richterin ohne Trennungsbeschluss ab und führt diesen als eigenes Verfahren in einer eigenen Akte. Bereits im Hauptverfahren geklärten Tatbestand macht sie aber nicht zum Akteninhalt.

Trotz der vorhersehbaren schwerwiegenden Folgen – Organschäden – und medizinischer Begründetheit über welche keine Zweifel verbleiben können fordert die Kammer den Ast zunächst – anonym – zur Rücknahme auf. Um festzustellen wer solchen Unsinn schreibt fragt der Ast beim Gericht nach, an welchen Richter die Sache zugewiesen wurde. Diese Auskunft wird verweigert.

ENTWURF

392

Im weiteren Verlauf lehnt die Kammer den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach unüblich langer Verzögerung des Verfahrens ab. Der Tatbestand war in der Entscheidung verfälscht.

Als die Richterin stellt sich – erst mit der Übersendung der Entscheidung – Julia Wicke heraus. Es handelt sich um die Ehefrau von Notar Hartmut Wicke.

Diese Entscheidung lässt sie mit einer fehlenden Seite übersenden welche die Rechtsmittelbelehrung enthält. Weil es sich beim Ast, nach Aktenlage erkennbar, um einen Immigranten handelt, zuvor in US/UK wohnhaft, trifft sie dabei wohl eine Annahme dieser sei mit den Grundlagen eines deutschen Gerichtsverfahrens nicht vertraut.

Sogleich beantragte Akteneinsicht lehnt Wicke ausdrücklich ab. Sie möchte dem Ast Wissen über die Unvollständigkeit der Akte und Beweismittel über ihre eigene Tat vorenthalten. Dies bleibt so bis über ein Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus.

Das Bundesverfassungsgericht hat später die Bestandskraft der Entscheidung aufrechterhalten obwohl diese darauf beruht daß dem Ast das rechtliche Gehör auf jede erdenkliche Weise verwehrt blieb – auch durch ausdrückliche Verweigerung von Akteneinsicht.

Tatsächlich hielt Julia Wicke selbst die Akten bei sich zuhause versteckt. Inhalte fanden sich später übermalt, Blätter fehlten oder waren mit Kopien ersetzt. Die Herausgabe einer parallel geführten elektronischen Akte verweigert das Gericht nicht nur, es leugnet sogar deren Existenz.

Bei späterer Einsichtnahme in Akten zittert die Urkundsbeamtin ihrer Kammer. Sie ist dabei unglaublich nervös. Zwischenzeitlich muss sie den Raum verlassen weil ihr unwohl ist.

Dabei wird für den Ast die Divergenz der Akten erkennbar. Aktenteile sind erkennbar nachträglich manipuliert.

Der subjektive Tatvorsatz bei Julia Wicke ist deshalb kein bloße Vermutung, er ist auf vielfache Weise nachweisbar. Es dürfte sich letztlich um *dolus directus* 2. Grades handeln.

Als Richterin hatte Julia Wicke eine Garantenstellung. Unterlassen recht für Totschlag deshalb ausreichend. Hinzu treten verschiedenen Qualifikationsmerkmale welche die Sache zum ~~XXXXXXXXXX~~ machen, einschliesslich Verdeckungsabsicht in Bezug auf die Straftat der Henriette Moscatelli. Beim Vorenthalten einer Rechtsmittelbelehrung gegenüber dem Ast als rechtsunkundigen Immigranten könnte es sich zudem um einen Hinterhalt handeln.

Letztlich ist Julia Wicke Mörderin ohne daß daran wesentliche Zweifel verbleiben können.

4. Die Verzögerung

Ein parallel anhängiges Verwaltungsverfahren bei der KK wird durch die Verwaltungsjuristen verzögert und der Widerspruchsausschuss wird über die Rechtslage getäuscht.

Materielle Prüfung der Sache war bereits im Verwaltungsverfahren angezeigt ohne daß es auf die Erfüllung von Pflichten zur Amtsermittlung durch die ~~XXXXXXXXXX~~ ankam.

ENTWURF

Die KK wies den Widerspruch zurück mit der – rechtlich klar unzutreffenden – Begründung es fehle an einer Beschwer um damit der Pflicht zur Ermittlung zu entgehen. Die Herausgabe der Entscheidungsvorlage verweigert die KK bis heute.

Es wird sich letztlich um ein Rechtsbeugungsdelikt der Verwaltungsjuristin Sandra Worien handeln. Sie leitete das Verfahren beim Widerspruch und ist Amtsträgerin. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind im allgemeinen keine Juristen, jedenfalls nicht die konkreten. Mit gesteuerter Verzögerung des Verfahrens könnte Worien auch ein bestimmte Zusammensetzung herbeigeführt haben, etwa zur Vorlage an einen juristisch unfähigen Widerspruchsausschuss welcher deshalb die Täuschung nicht erkannte.²

5. Die Sepsis

Noch während der Beschwerdefrist im Verfahren zum ER kommt es zum medizinischen Notfall im Zusammenhang. Der Ast findet sich mit Sepsis in einer Notaufnahme wieder. Ein zehntägiger Krankenhausaufenthalt folgt.

Ein medizinischer Zusammenhang mit der Eisenüberladung folgt aus der Fachliteratur zweifelsfrei. Dies wird bei den Sozialgerichten aktenkundig gemacht.

Auf Grundlage der neuen Tatsache, daß eine schwerwiegende Folge der unterlassenen Leistung bereits eingetreten ist, wird ein neuer Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Zuständig bleibt [REDACTED] Julia Wicke.

Die Sache geht am 26. Dezember 2020 bei Gericht ein. Aus Sicht des Ast bestand keinerlei Ermessen für das Gericht diesen zu verwehren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im einstweiligen Rechtsschutz beläuft sich auf etwa sechs Woche. Julia Wicke entscheidet über den Antrag erst im April 2021.

Dies tut sie aus einem bestimmten Grund. Julia Wicke musste im ersten Verfahren auf die Verfälschung des Tatbestandes zurückgreifen. Als ihre wahre Rechtsmeinung hatte sie in einem früheren Entscheidung aus dem Jahr 2016 zwischen anderen Beteiligten nämlich offenbart, ausschliesslich auf der rechtzeitigen Antrag sei für die Leistungspflicht maßgeblich.

Daher kann sie den Antrag nicht ablehnen ohne ihre Verfälschung des Tatbestandes ausdrücklich aufrechtzuerhalten oder aber ihr Ziel, dem Ast den Anspruch zu verwehren und sich selbst möglichst für straffrei zu erklären, auf eine andere Weise zu erreichen.

Zur Sepsis wird trotz entgegenstehender Urkundenbeweise aus der Fachliteratur später ohne Beiziehen von Sachkunde durch das Gericht behauptet, Kausalität würde nicht bestehen.

6. Die Täuschung, Teil 1

Aus geeigneten Weg zur Rettung der [REDACTED] wird es offenbar gesehen, den Ast über die Rechtslage zu täuschen. Ein Leistungsanspruch soll mit dem Ende von Mitgliedschaft stets ausgelöscht werden.

² Jedenfalls in der Beschwerdeinstanz hatte sich Worien erkennbar mit dem Gericht koordiniert. Eine Mitteilung daß Akteneinsicht in der beantragten Form nicht gewährt werde – zur Vermeidung von Kontakt während der Pandemie ohne Impfung – ging interessanterweise als Kopie an Worien.

ENTWURF

394

Die Familienversicherung des Ast bei der KK hatte im Oktober 2021 von Gesetzes wegen geendet, denn sie beruhte auf der Mitgliedschaft der Hauptversicherten. Diese hatte sich trotz eines bereits angenommenen Angebots für eine Professor bei der global führenden Universität in ihrem Fachgebiet aufgrund pandemiebedingter logistischer Schwierigkeiten entschlossen, auch mit einer deutschen Institution zu verhandeln. Dies führte schnell zu einem Gegenangebot und damit letztlich zur Beamteneigenschaft der Hauptversicherten. Die Mitgliedschaft des Ast endete von Gesetzes wegen. Mitgliedschaft in der GKV war aus zwei Gründen nicht fortzusetzen. Zum einen war fehlende Rechtmässigkeit der Verwaltung ganz offenkundig. Im konkreten Fall war sie bereits in zwei Situationen lebensbedrohlich. Zum zweiten bestand die Möglichkeit zum Eintritt die PKV nur zeitlich begrenzt. Sie war Folge der Verbeamtung der Ehefrau. Um das einträgliche Beamten-Geschäft aufrechtzuerhalten unterwerfen sich viele PKV-Versicherer einer einseitigen Kontrahierungspflicht.

Auch entspricht die Interpretation durch den Ast der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Der Versicherungswechsel berührt den Leistungsanspruch des Ast nicht, auch nicht in der beantragten Form als Sachleistung – für Abweichung vom Sachleistungsprinzip fehlt es ohnehin an einer rechtlichen Grundlage. Das Bestehen des Anspruchs folgt aus dem weiterhin gegebenen Rechtsschutzbedürfnis und Verfassungsprinzipien. Dazu gibt es zwei wesentliche Entscheidungen des Bundessozialgerichts welche konkrete Kriterien für einen Leistungsanspruch über das Ende von Mitgliedschaft hinaus aufstellen. Diese sind hier allesamt gegeben.

In der Beschwerdeinstanz war man offenbar auf die Idee gekommen abweichendes zu behaupten, denn ein rechtskundiger Bürger, vielleicht sogar mancher Rechtsanwalt – niemand behauptet daß sich im Sozialrecht die juristische Elite die Hand gibt – könnte sich davon überzeugen lassen.

Ein solcher Täuschungsversuch konnte hier nicht gelingen.

Unschwer war zu erkennen, es handelte sich dabei lediglich um den Versuch der Mörderin mit dieser Behauptung die Haut zu retten. Ganz eindeutig ist die Rechtsansicht auf höchstrichterliche Ebene, daß Durchsetzbarkeit im Sozialrecht bloss dann nicht angezeigt ist wenn es am Rechtsschutzbedürfnis fehlt oder ein Willensakt des Klägers die Situation bewusst herbeigeführt hat.

Herr Rittweger wird Kenntnis davon gehabt haben. Gerade deshalb hat er Tatbestand dahingehend verfälscht, daß es am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Gegen einen privaten Nachversicherer besteht zu einem früher eingetretenen Versicherungsfall ganz klar kein Leistungsanspruch, Dies muss ein Richter im Recht der Krankenversicherung, der selbst einen privaten Krankenversicherungsvertrag als Ergänzung zur Beihilfe abgeschlossen hat, zwingend wissen. Überdies hatte der Ast den maßgeblichen Vertragsteil aktenkundig gemacht.

Zum Zeitpunkt des Antrags fehlte es an einer vorhersehbaren Möglichkeit für den Wechsel in die PKV. Der Ast war aufgrund des Tumors nach herkömmlichen Kriterien unversicherbar geworden. Daher kann nicht behauptet werden der Kläger hätte eine vielleicht ungewöhnliche rechtliche Situation selbst zu vertreten.

In Bezug auf dem ~~_____~~versuch ist die Täuschung ohnehin nicht erfolgversprechend, denn es kommt auf den subjektiven Tatbestand an und dieser ist relativ klar. Julia Wicke hatte erst kürzlich in einer von ihr veröffentlichten Entscheidung abweichendes behauptet – übereinstimmend mit dem Ast. Gerade aus diesem Grund wird die ~~_____~~ ihren

ENTWURF

Tatentschluss mit Verfälschung des Tatbestandes und der fehlenden Rechtsmittelbelehrung umgesetzt haben.

Später versucht die [REDACTED] sogar den Ast auch über Tatbestand zu täuschen. Ohne Amtsermittlung behauptet die [REDACTED] ins Blaue hinein, das problematische Gutachten stamme von einem "Herr" Moscatelli. Tatsächlich war die Identifikation der Gutachterin durch den Ast als Henriette Moscatelli bereits zu Beginn des Verfahrens völlig zutreffend. Aus später erlangtem Schriftverkehr zwischen den Behörden folgt dies ganz eindeutig.

7. Aktion Wicked Witch

Einer der Gründe für die Unzuverlässigkeit der Justiz in Deutschland ist, ein Richter kann im Rahmen der Strafgesetze in Bezug auf das materielle Recht behaupten was auch immer er möchte. Es fehlt an der Bindung an Entscheidungen der übergeordneten Instanzen.

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz endet in der Beschwerdeinstanz. Hier führte dies eben zur Verfassungsbeschwerde.

Für den Ast war erkennbar daß der Ehegatte von Julia Wicke, Notar Hartmut Wicke, über ein besonders Naheverhältnis auch zum Bundesverfassungsgericht verfügt. Es war deshalb anzunehmen daß er Einfluss auch auf dieses Verfahren nehmen würde.

Aufgrund von Überschneidungen der sozialen Kreise war es dem Ast möglich das Denkmuster von Notar Wicke zutreffend einschätzen. Er hat eine bestimmte Reputation in Juristenkreisen.

Zuvor stand die Vermutung im Raum, Notar Wicke könnte den Vorsitzenden Richter der Beschwerdeinstanz bestochen haben. Erst später wird daraus ein konkret begründeter Verdacht, aber nur ganz selten stellt sich die Intuition des Ast als unzutreffend heraus. Beruhend auf diesen Annahmen galt es das Verhalten des [REDACTED] gatten einzuschätzen wenn man diesen nur etwas in die Enge treibt.

Eine solche Einschätzung gelang dem Ast zutreffend. Einflussnahme von Notar Wicke auch auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren konnte auf einfachste Weise transparent gemacht werden.

Mit einem harmlosen Fax an die Kanzlei des Notars – jedenfalls ohne darin enthaltene Nötigung – an einem Morgen wenige Wochen nach der sofortigen Übernahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensrichter wird seine Ehefrau als unfähige Straftäterin bezeichnet mit der Bitte, Notar Wicke möge ihr beratend zur Seite stehen. Nebensächlich wird dabei das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht erwähnt.

Dies führt sogleich zum Kontakt von Notar Wicke mit seinem Geschäftspartner Stephan Harbarth. Aufgrund der Geschäftsverteilung beim Bundesverfassungsgericht war zu erwarten, Harbarth war Berichterstatter im Verfahren. Dies war auch tatsächlich so.

Noch am selben Tag wird auf Veranlassung von Harbarth als Folge die unbegründete Nichtannahme beschlossen. Ein denkbar ungewöhnlicher Verfahrensgang welcher näherer Klärung bedurfte.

Zuvor hatte Notar Wicke dem nunmehrigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts einen erheblichen Vorteil verschafft: Wicke hatte diesem die Aufnahme in den ZGR-Herausgeberkreis ermöglicht. Das damit verbundenem Prestige gilt als eine der

ENTWURF

396

Voraussetzungen für die Ernennung von Harbarth zum Verfassungsrichter – so sieht es jedenfalls die überregionale Presse. Zuletzt hatte sich die Bild Zeitung mit der zweiten Voraussetzung befasst: die Honorarprofessur. Seine *alma mater* hatte Harbarth eine solche verliehen, obwohl es nach häufiger Sichtweise an den Voraussetzungen fehlte. Die Universität wehrt sich mit alle Mitteln dagegen, auch nur die Namen der Gutachter herauszugeben. Es drängt sich die Vermutung auf, ein Netzwerk gegenseitiger Gefälligkeiten würde auf solche Weise sichtbar und dieses soll im Verborgenen bleiben. Einer der beiden Gutachter soll Habersack sein – ein Kollege von Honorarprofessor Wicke.

In einem Beschluss des BGH vom 12. Juli 2022, II ZR 97/21 – auch Wicke ist Beklagter – heißt es zum Vorteil der ZGR-Herausgeberschaft: “der Beklagte [Gerd Krieger] habe - von den Beklagten [Holger Fleischer] und [Christoph Teichmann] unwidersprochen - unstreitig geäußert, die bloße Zugehörigkeit zum Herausgeberkreis sei Millionen wert”.

Daß Harbarth also tatsächlich in der Sache seinem Geschäftspartner Wicke einen Gefallen getan hatte wird der Realität entsprechen.

In einem korrupten Staat – und ein solcher ist die Bundesrepublik eben – wäscht ungeachtet des Gesetzes eine Hand die andere. Hier liegt zudem ganz allgemein eine Denkweise zugrunde, die Amtsträger stehen über den Bürgern. Gesetz und Verfassung soll dann nicht zur Anwendung kommen wenn Interessen von Amtsträgern davon beeinträchtigt würden.

8. Der Parameter

Das Bundesverfassungsgericht ist entsprechend dem IFG zur Herausgabe amtlicher Daten verpflichtet.

Dazu zählt auch eine Datenbank mit welcher die Verfahrensabläufe verwaltet werden. Durch einen Vergleich mit anderen Verfahren lässt sich die Einzigartigkeit des Verlaufs zeigen und gegenüber der Öffentlichkeit ohne Rückgriff auf rechtliche Argumente gut zeigen.

Ein Antrag führt zunächst zur Falschbehauptung daß solche Daten nicht vorhanden seien. Befassung des BfDI mit Sachvortrag zur Beweisbarkeit daß solche Date sehr wohl existent sind führt dazu, deren Existenz wird durch das Gericht zugestanden. Einen weiteren Antrag stellt der Ast zunächst aber nicht.

Das Bundesverfassungsgericht macht dies nervös. Es fingiert einen Antrag als Versuch sich der Sache zu entledigen. Eine dabei vorgetragene Begründung zur Ablehnung der Herausgabe ist absurd: man müsse zur Herausgabe “einen Parameter setzen”. Dies sei angeblich zu viel verlangt.

Schwärzung von Daten bei Auskunft ist infolge von IFG-Ansprüche ist nicht kontroversiell. Hier ist ein Äquivalent dem Gericht auf einfachste Weise möglich. Es braucht bloss “einen Parameter setzen”. Dies will es nicht da es in der Folge seinen Präsidenten verliert. Harbarth steht nicht bloss dem Gericht sondern auch der Gerichtsverwaltung vor, übt somit die Kontrolle aus über jene Daten welche seine eigene Korruption nachweisbar machen.

Augur der hochgradige Idiotie bei der Begründung lässt sich bereits jetzt sagen, diese Daten werden für Stephan Harbarth vernichtend sein. Der Verfahrensgang war wohl ein einzigartiger in der Geschichte des Gerichts.

ENTWURF

39)

Für ein das Klageverfahren gegen die Gerichtsverwaltung – es wäre auch nicht das erste erfolgreiche gegen das Bundesverfassungsgericht – bietet sich eine begleitende PR Kampagne zur Minimierung von Willkür in der Justiz an. Eine solche Kampagne ist vorab sorgfältig zu koordinieren, einen geeigneten Antrag gilt es damit abzustimmen.

9. Die Wickepedia

Aufgrund der Umstände ist der hiesigen Staatsanwaltschaft kein Vertrauen zu schenken. Die unvorsichtigen Richter werden sich nicht ohne Grund immun vor Strafverfolgung wähnen. Um wirksame Strafverfolgung zu ermöglichen gilt es daher zunächst, die Staatsanwaltschaft politisch abzunützen. Letztlich klammert sich jede Führungsperson, auch jeder Minister, an die eigenen Position. Es bietet sich daher an, die Staatsanwaltschaft zu Rechtsstaatlichkeit zu erziehen indem man den Verbleib in der jeweiligen Position politischer Gefährdung aussetzt.

Ein erster schritt dabei ist, einen Teil des Tatbestandes öffentlich auf einer Website zugänglich zu machen.

Dies erfolgt durch Dritte unter dem Schutz der US-Verfassung. Damit ist der Bundesrepublik eine Möglichkeit von Zensur in Bezug auf die Korruption ihrer Amträger entzogen. Die Website steht im Eigentum einer haftungsbeschränkten Gesellschaft in einer Rechtsform, welche erst kurz zuvor erstmalig zur Verfügung stand. Dies war dem zutreffenden Impressum zu entnehmen.

Die Website ist nach der [REDACTED] benannt: Wickepedia.

Nicht bloss dem Namen nach ist sie an die Wikipedia angelehnt, auch technisch ist sie im wesentlichen identisch realisiert. Auch auf andere Weise besteht eine Nähe: eine der involvierten Personen trifft kurze Zeit später bei einem sozialen Anlass auf den Wikipedia-Gründer.

Es ist beabsichtigt der [REDACTED] familie ohne jegliche Verbreitung zunächst unmittelbar Kenntnis von der Website zu verschaffen.

Julia Wicke direkt Kenntnis zu verschaffen gelingt auf einfache Weise. Bei jüngeren Personen mit politischen Ambitionen ist stets anzunehmen daß sie die öffentliche Wahrnehmung ihrer Person in digitalen Medien beobachten. Somit war es ausreichend, daß der Namen Friedrich Wicke für einen einzigen Besuch des Googlebot aufscheint. Er wird automatisch benachrichtigt, befasst sich stundenlang mit den Inhalten. Sofort verständigt er seine Mutter.

Die Reaktion ist zunächst keine Befassung der Staatsanwaltschaft mit der Sache. Dies ist mit einem Risiko verbunden sich selbst zum Ziel zu machen. Die Staatsanwaltschaft zu steuern hat einen hohen politischen Preis.

Erfolglos wird daher zunächst eine Lösung des Problems auf andere Weise in Angriff genommen. Dazu bedient sich die [REDACTED] familie verschiedener Berater. Technisch scheitert man daran, die Website wird durch eine US-Dienstleister angeboten welcher keinerlei Interesse an einer Zensur hat – der Vorstandsvorsitzende ist nicht nur technisch versichert, zugleich ist dieser ein herausragender Jurist der dafür bekannt ist, den verfassungsmässigen Anspruch auf freie Meinungsäußerung besonders extensiv zu interpretieren. Ein Subjekt dieser Verfassung ist auch die Eigentümergesellschaft der Wickepedia.

ENTWURF

398

Die fehlende Professionalität der Deutschen in vielen Belangen spiegelt sich auch bei den Beratern wieder. Sie versuchen im Hintergrund zu agieren. Verschiedene Identitäten werden dem Ast dennoch bekannt. Eine der Personen wird freundlich kontaktiert um dem Vorhaben Einhalt zu gebieten. Auskunft zu Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten und dem Auftraggeber bleibt entgegen dem Gesetz ohne Begründung unterlassen.

10. Der Termin

Eiligst wird durch Stephan Rittweger beim Bayerischen Landessozialgericht eine eigentlich unnötige mündliche Verhandlung terminiert. Unbedingt möchte der 5. Senat über eine Berufung verhandeln, obwohl eine solche nicht vorlag. Er fingiert sie einfach.

Vor der Terminierung fordert Rittweger bei der zuständigen Polizeiinspektion Amtshilfe an. Um diese zu erlangen behauptet er falsches. Der Ast hätte sich bei verschiedenen mündlichen Verhandlungen beim Sozialgericht München aggressiv verhalten. Dies ist bereits deshalb eine offenkundige Lüge weil es gab keine einzige Verhandlung tatsächlich gegeben hatte. Bei der durch Rittweger eilig terminierten Verhandlung handelt es sich um die erste zur Sache.

In die Verfahrensakte führt Rittweger Ausdrücke von einer Website ein ohne dies den Beteiligten mitzuteilen.

Rittweger wollte damit offenbar die ehrenamtlichen Richter dahingehend beeinflussen daß es hier einen Skandal abzuwenden gelte.

Ein möglicher Gedankengang könnte dabei gewesen sein, die individuellen Rechte des Ast wären bei Abwägung dem überwiegenden Interesse an Wahrung von Reputation der Justiz unterzuordnen.

Dies lässt sich auch so interpretieren daß Rittweger nur einen der anderen Berufsrichter auf seiner Seite hatte. Bei übereinstimmender Meinung der Berufsrichter wären die Ausdrücke jedenfalls entbehrlich gewesen. Diese würden in der Beschwerdeinstanz stets über eine Mehrheit verfügen.

11. Die Bestechung

Kurz vor dem Termin nahm der Ast Einsicht in die Verfahrensakte. Um mißbräuchliche Verwendung von Website-Inhalten zu verhindern war es den Gerichten mit einfachsten Mitteln erschwert worden selbst Ausdrücke anzufertigen. Ausdrücke in der Akte vom Oktober 2021 sind Screenshots in Farbe die mit einem hochauflösenden Bildschirm angefertigt wurden. Dem Ursprung war nachzugehen.

Recherche anhand der Zugriffsdaten auf die Wikipedia führte zum Ergebnis, diese Ausdrücke stammen mit Sicherheit aus der Kanzlei des Notar Wicke.

Wie es dazu kommt daß Notar Wicke, überwiegend im Recht der Kapitalgesellschaften und im Immobilienrecht tätig, kurz nach Büroschluss in seiner Kanzlei Ausdrücke für das sozialgerichtliche Verfahren eines Dritten am nahegelegenen Bayerischen Landessozialgericht anfertigt bedarf einer Erklärung.

ENTWURF

399

Als wahrscheinlichste Erklärung für die besondere Nähe zwischen den beiden kommt in Betracht, Rittweger hatte den vermögenden Notar Wicke um den Jahreswechsel 2020/21 als Folge der Beschwerdeschrift des Ast im ER zur Bestechung eingeladen.

Der Notar hatte nachweislich seine Finger in mindestens zwei Verfahren des Ast im Spiel: Einmal beim Bundesverfassungsgericht, einmal beim Bayerischen Landessozialgericht.

12. Die Kammer

Zur Ermittlung in Bezug auf das [REDACTED]merkmal der Verdeckung ist ein Klageverfahren gegen die Bayerische Landesärztekammer anhängig. Stand im vorangehenden Verwaltungsverfahren war seit Monaten schlichte Untätigkeit beider Seiten.

Mit der mündlichen Verhandlung ergab sich eine Gelegenheit dabei zu überprüfen ob aus Täterperspektive hier die Wurzel des Problems zu finden ist. Diese Frage ist strafrechtlich ohne unmittelbare Bedeutung, denn die Gutachterin hat so oder so eine Medizinstrafat vollendet.

Stellt es sich am Ende als zutreffend heraus daß bei dieser Behörde viele Gutachter den Arztberuf wegen Verletzungen elementarer Berufspflichten wie der Fortbildung ohne Berechtigung ausüben dann bleibt dies wegen der Zusammenhänge nicht folgenlos.

In erster Linie diese Frage also von politischer Bedeutung. Sie hat Folgen für die Führungskräfte beim Medizinischen Dienst, bei der Rechtsaufsicht also dem zuständigen Staatsministerium, sowie der Berufsaufsicht also der Ärztekammer. Den jeweiligen Entscheidungsträgern hatte der Ast tatsächliche Kenntnis vom Problem verschafft, mit der Intention jeweiliges Unterlassen nicht folgenlos bleiben zu lassen.

Vortrag gegenüber Rittweger bei der Verhandlung war ausreichend um durch ihn den Kreis der Korruptionsteilnehmer zum nachvollziehbaren Handeln zu veranlassen. Die Erwähnung einer Teil-Auskunft der Bayerische Landesärztekammer mit welcher diese indirekt die Identität der Gutachterin bestätigte war ausreichend. Binnen kürzester Zeit kam es zu einem weiteren Schreiben der BLÄK mit welchem diese darüber hinausgehende Auskunft verweigerte. Zuvor war man monatelang untätig geblieben. Der Entwurf eines Schreibens des Staatsministeriums, der Ast könne Rechtsschutz gegen die Verweigerung von Auskunft beim zuständigen Verwaltungsgericht suchen, wurde niemals an diesen versendet. Bei späterer Herausgabe aufgrund der DSGVO waren alle Identitäten geschwärzt.

13. Die Freiheitsberaubung

Sofort im Anschluss an die mündliche Verhandlung kam es zur vorläufigen Festnahme des Ast.

Diese wurde vordergründig durch die [REDACTED] während der Verhandlung ausgelöst. Der Gang der Verhandlung war für diese sehr problematisch. Der Ast hatte sich auf eine Berufungsverhandlung mit dem Senat nicht eingelassen. Diese beruhte auf der Erfindung einer Berufung durch den 5. Senat, der offenkundig die Sache damit ohne Amtsermittlung begraben wollte. Für den Ast gab es keinen Grund sich darauf einzulassen. Aufgrund einer vorsätzlich falschen Rechtsmittelbelehrung belief sich die Berufungsfrist auf ein Jahr.

Kurz zuvor hatte es der Ast in beiden Instanzen schriftsätzlich aktenkundig gemacht, daß zur mögliche Bestechung von Rittweger durch Notar Wicke nun ein forensischer begründeter Verdacht besteht. Das Schreiben nahm Bezug auf Ausdrücke welche in der

ENTWURF

Kanzlei des Notars angefertigt wurden und Rittweger ohne Mitteilung an die Beteiligten in die Akten eingefügt hatte. Bei späterer Einsichtnahme fehlte dieses Schreiben interessanterweise in Akten, obwohl der Zugang im elektronischen Rechtsverkehr problemlos beweisbar ist.

Was zunächst bloss Vermutet werden konnte wurde hier zum begründeten Verdacht: der Vorsitzende Richter Stephan Rittweger beim Bayerische Landessozialgericht hatte infolge der Beschwerde des Ast im einstweiligen Rechtsschutz den vermögenden Ehegatten der Vorsitzenden der ersten Instanz, Notar Wicke zur Bestechung eingeladen. Der Ast hatte mit der Beschwerde die Zurückverweisung an die erste Instanz beantragt mit der Begründung, versuchter Totschlag³ durch die Vorsitzende sei ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Tatsächlich war neben dem Einsatzfahrzeug der für Amtshilfe zum Gericht berufenen Beamten noch ein weiteres Fahrzeug der Polizei prominent auf dem Bürgersteig geparkt. Es handelte sich scheinbar um das einer Führungskraft – ein schwarzer BMW.

Die für die Amtshilfe anwesenden Polizisten fanden die Behauptung von Bedrohug erstaunt wie der Ast und teilten mit, Julia Wicke hätte der Polizei gegenüber Bedrohung durch den Ast behauptet, auch sei ein Kind davon betroffen. Der Einsatzleiter EPHK Wolff wäre auf dem Weg und würde den Ast vernehmen.

Der Ast stimmte der Vernehmung zu und gab den anwesenden Polizisten bekannt, Beweismittel zum [REDACTED] der Julia Wicke auf dem Notebook mitzuführen. Zur angekündigten Vernehmung durch EPHK Wolff kam es in der Folge aber nicht. Es blieb bei einer schlichten Freiheitsberaubung von mehr als drei Stunden. Währenddessen wurde Julia Wicke offenbar vernommen. Einen Strafantrag wegen Bedrohung ließ man sie gleich wieder zurücknehmen.

14. Die Auskunft

Eine der absehbaren Auskünfte konnte als Falle für die Strafverfolgungsbehörden konstruiert werden.

Daß die Wickepedia durch einen US-Dienstleister angeboten wird hat zur Folge, Auskunft von diesem bekommt man nicht ohne weiteres. Im Zielstaat wird es sehr ernst genommen, daß ein rechtsstaatliches Verfahren eingehalten wird. Hier konnte dieses zu keinerlei Auskunft führen, denn nichts an den Inhalten verletzt auch nur annähernd das anwendbare Recht. Die Eigentümerin der Wickepedia hätte jeder Auskunft widersprochen. Nach Kenntnisstand des Ast gab es aber kein solches Verfahren.

Es war anzunehmen, das Interesse der Korruptionsteilnehmer lag vorrangig darin, die Wickepedia schnell unzugänglich zu machen.

Dafür stand bloss ein Weg zur Verfügung: Es galt den Rechtsweg zu umgehen und damit Information über die technischen Infrastruktur zu erlangen. Solches Verhalten war bei Kenntnis von den Beratern durchaus vorhersehbar.

Es gelang hier mehrere Ziele gleichzeitig zu erreichen.

³ Daß auch Qualifikationsmerkmale des [REDACTED] gegeben waren ließ sich noch nicht nicht hinreichender Gewissheit erkennen.

ENTWURF

101

Für Beweissicherungszwecke über die tatsächlichen Inhalte – aus Sicht des Ast rechtlich unbedenklich – wurde wenige Stunden vor der Verhandlung durch einen Experten eine professionelle Archivkopie erstellt. Dies bleibt im Internet Archive abrufbar.

Sie dient auch einem Zweck, Strafvereitelung durch die Behörden damit nachzuweisen. Die Inhalte der Website bestanden ganz überwiegend aus Schriftsätzen aus den Verfahren. Diese waren ausreichend, Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Gerichtspersonen auszulösen.

Bei Verkennen der Folgen fertigte auch die Kriminalpolizei eine Kopie der Website für die Staatsanwaltschaft an. Ob und wann sich die Staatsanwaltschaft mit den Inhalten befasste ist aus technischen Gründen für die Eigentümer der Website nachvollziehbar. Zugleich findet sich dies auch in den Audit Logs eines Dritten wieder.

Die Inhalte der Wikipedia wurden mit demselben Vorgang vollständig in den Cache beim Infrastrukturanbieter geladen. Aus diesem standen Inhalte selbst dann zur Verfügung selbst wenn die Server der Wikipedia vorübergehend unzugänglich sind.

Dies ermöglichte hier eine interessante Möglichkeit.

Fraglich war, ob die Polizei ein uninteressantes Ergebnis von Auskunft zum Akteninhalt machen würde und die Umgehung des Rechtswegs mit Täuschung eines US-Dienstleisters durch den deutschen Staat dann nachvollziehbar bleibt. Es galt also die erteilte Auskunft so zu gestalten daß sie gewiss zum Akteninhalt würde.

Konkret wurde beim Diensteanbieter als private und nicht-öffentliche Information eine IP-Adresse eingetragen welche dem Ast zurechenbar ist. Dieselbe IP-Adresse hatte der Ast auch der Polizei direkt übermittelt. Dies erfolgte als Metadaten mit einem Web-Formular der Polizei.

Die Zugriffe auf die Wikipedia Server durch den Diensteanbieter erfolgen bei wechselseitiger Authentifizierung, sie sind zudem verschlüsselt. Der Ast konnte bei bloßem IP Routing von Zugriffen somit keine Kontrolle über die Inhalte haben. Ein Fall der Privilegierung aus § 8 TMG, zivilrechtlich jedenfalls unbedenklich.

Auf diese Weise wurden zwei Ziele erreicht. Erstens blieb der Bundesrepublik Information über die tatsächliche Infrastruktur vorenthalten. Zum zweiten fand sich in den Akten der Beweis darüber, daß der Vorgang zur Auskunft tatsächlich stattfand.

Auskunft bei Umgehung des Rechtsweges war nur auf eine Weise möglich: es brauchte eine Behauptung, daß unmittelbare Gefahr für Leib und Leben nur damit abzuwenden sei.

Eine solche Behauptung dürfte Julia Wicke ins Blaue hinein erfunden haben und gegenüber der Polizei behauptet haben.

Die Polizei erkennt am nächsten Tag, die Mörderin hatte die Kriminalpolizisten als Tatwerkzeug benutzt. Gebotene Mitteilung per § 100j Abs 4 StPO unterbleibt offenbar in der Erwartung, der Ast würde die Sache nicht weiter verfolgen.

Tatsächlich handelte es sich um eine sorgfältig konstruierte Falle für korrupte Strafverfolgungsbehörden. Erfolg auch bei dieser Aktion führt zur Verurteilung von Julia Wicke auch wegen § 164 StGB.

ENTWURF

102

Die Dokumentation zum Vorgang welche zur Erteilung von Auskunft durch den US-Anbieter führte fehlt in Akten der Staatsanwaltschaft interessanterweise.

15. Die Abnützung

Die Gerichtspräsidenten Kolbe und Mente sahen sich im September 2021 veranlasst, Strafanzeige wegen Beileidigung als Dienstvorgesetzte zu erstatten.

Selbst nach Verstreichen von nahezu einem Jahr bleibt es dabei, dem Ast wurde durch die Staatsanwaltschaft kein Tatvorwurf eröffnet.

Das Vorhandensein einer solchen Akte schien sich aus dem Umständen aber wahrscheinlich. Der Ast konnte den Portier der Staatsanwaltschaft dazu bewegen die Aktenzahl ausfindig zu machen. Erst damit wurde ein Antrag auf Einsichtnahme in die Akte möglich. Diese eröffnete in der Folge eine Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft auf verschiedene Weise politischer Abnützung mit Blick auf die Zukunft zuzuführen.

Es handelt sich um eines der ungewöhnlicheren Ermittlungsverfahren. In Abweichung zu den gewöhnlichen Verhältnissen bringt dabei der "Beschuldigte" die Staatsanwältin in Schwierigkeiten und nicht umgekehrt.

16. Die Täuschung, Teil 2

Zwischenzeitlich kam es zum Berufungsverfahren gegen einer der Entscheidungen von Julia Wicke.

Den Vorsitz hat Herr Hesral, ohne aber dem Ast seine Identität mitzuteilen. Dies offenbar nicht grundlos, denn seine Ehefrau hatte zuvor den Ast verleumdet.

Eiligst und unter Verletzung elementarer Verfahrensregeln soll das Verfahren in der kürztest möglichen Zeit zum Abschluss gebracht werden damit möglichst keine Amtsermittlung stattfindet.

Der Gedanke dabei ist offenbar, wenn auch ein weiterer Richter versucht den Ast zur Rechtslage zu täuschen dann wird sich der Ast davon vielleicht überzeugen lassen.

Dies kann nicht gelingen. Die Argumentation von Hesral, bei Krankenversicherung handele es sich bloss um eine Art Club ohne echte Ansprüche, ist derart stupide daß er selbst sie nicht zu Ende führen kann.

Im Anschluss an die Sache recherchiert der Ast somit zur Rechtsfrage in der gegenüberliegenden Staatsbibliothek. Dabei ist festzustellen, die eigene Argumentation stimmt mit jener des Bundessozialgerichts in den maßgeblichen Entscheidungen erstaunlich präzise überein. Mit zutreffender Intuition lässt sich offenbar auch eine Rechtsfrage in einem völlig fremden Sachgebiet durch einen rechtsunkundigen Bürger übereinstimmend mit den Höchststrichtern lösen.

Hesral hat das Problem in einem Rechtskommentar werden die Kriterien dargelegt. Der relevante Artikel wurde interessanterweise von einer Kollegin bearbeitet welche noch über ein gegen Hesral gerichtetes Ablehnungsgesuch zu entscheiden hat. Auch Hesral selbst ist bei diesem Kommentar Bearbeiter. Vorsätzlich stupides Verhalten eines Richters ist vom subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung nicht weit entfernt.

ENTWURF

403

Ohnehin kommt es zu keiner wirksamen Entscheidung in der Sache – dazu weiter unten.

17. Das Scheitern

Das materielle Recht muss man für eine die Behauptung von Rechtsbeugung nicht bemühen. Denn Hesral beugte das formelle Recht auf zweifache Weise.

In der Sache wurde in falscher Besetzung entschieden. Bereits die Zuweisung an den 12. Senat war falsch, der Ast hatte den Senat vorab darauf hingewiesen. Die falsche Besetzung folgt aus der Anhängigkeit eines weiteren Klageverfahrens bei einem anderen Senat in Verbindung mit der Zuweisungsregel aus dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Fall. Der andere Senat hatte dieses einfach nicht eingetragen, denn es betrifft eine Nichtigkeitsklage wegen eines Verfahrensfehlers – die Absetzungsfrist zu einer Vorentscheidung wurde entgegen mehrfacher Erinnerung durch den Ast versäumt.

Dem Ast war bloss eine ältere Version der Regel bekannt als die hier maßgebliche. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sie aber identisch sein. Hesral meinte wohl sich darüber hinwegsetzen zu können weil das Gericht dem Ast die Ablichtung der Geschäftsverteilungspläne verweigert.

Hier würde dies zwingend zur Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht ohne Ermessen führen, wenn Hesral aufgrund eines weiteren Verfahrensfehlers mit seinem Vorhaben nicht ohnehin gescheitert wäre.

Aus dem Protokoll zur Verhandlung folgt zweifelsfrei daß ein offenbar nervöses Gericht fälschlich einen widersinnigen Tenor verkündet hatte. Letztlich hat nur das Protokoll Beweiskraft über die Einhaltung der Förmlichkeiten. Es gibt keinen Grund an der Wiedergabe des Verfahrensfehlers zu zweifeln, denn auch Herr Hesral hatte das Protokoll unterzeichnet.

Hesral versuchte auch nach dem Verstreichen der Zweiwochenfrist für die Verkündung diesen Fehler zu beheben. Er täuscht gegenüber dem Ast vor, für diesen Zweck § 319 ZPO bemühen zu dürfen. Weder ist das Dokument in der Akte aber untrennbar mit dem Urteil verbunden, noch ist eine Nachholen von Verkündung auf diese Weise möglich.

Nach einigem Hin und Her ob der Fall des § 156 Abs 2 ZPO eingetreten war wird für den rechtsunkundigen Ast nach Prüfung aufgrund der Kommentarliteratur völlig klar, dies ist hier gewiss der Fall denn Urteil wurde eben nicht verkündigt. Der Ast hatte gegenüber dem Gericht ausdrücklich die Verfahrensfehler gerügt.

Herr Hesral hielt es nach Mitteilung über die Verfahrensfehler für angemessen, dem Ast eine Mißbrauchsgebühr anzudrohen.

Einer von diesen ist ein Fall des § 579 Abs 1 Nr ZPO. Die Klageschrift und der Beweis über den Zugang im elektronischen Rechtsverkehr waren als Beweismittel beigefügt. Aufgrund § 156 Abs 2 ZPO verblieb für Hesral wegen der fehlerhaften Verkündung kein Ermessen.

Hesral hat hier also auf zweifache Weise das formelle Recht gebeugt: Er maß sich wider besseren Wissens Zuständigkeit beim Verfahren an. Er behauptet wider besseren Wissens von der fehlerhaften Verkündung mit Täuschungsabsicht, er habe das Verfahren in seiner Instanz zum Abschluss gebracht. Tatsächlich war Hesral mit seinem Vorhaben gescheitert. Die Zweiwochenfrist für die Verkündung war überschritten. Selbst bei tatsächlicher Zuständigkeit wäre die Verhandlung zu wiederholen.

ENTWURF

1104

Damit geht Hesral das verloren was er mit dem wohl schnellsten Berufungsverfahren in der Geschichte des Gerichts offenbar beabsichtigte: den rechtsunkundigen Ast mit unterlassener Amtsermittlung und überraschenden Rechtspositionen zu überraschen.

Das Protokoll ist teilweise eine Fälschung. Den vorgelesenen Anträgen in einer durch Hesral editierten Form, welche die Anträge offenbar als stupide scheinen lassen sollten hatte der Ast widersprochen. Entgegen einer Feststellung im Protokoll waren sie nicht genehmigt. Der Beweis darüber ist einfach möglich, denn der Ast hatte des öffentlich gesprochene Wort der Verhandlung aufgezeichnet.

Zum subjektiven Tatbestand war Hesral bei der mündlichen Verhandlung erstaunlich offen. Er schien der Meinung, selbst wenn er die Instanz beim Bayerischen Landessozialgericht rechtsfehlerhaft beendet würde es nicht zur Revision kommen, denn der Ast könne sich eine Rechtsanwältin wohl nicht leisten.

Die Richter dürften eine solche Annahme getroffen haben weil der Ast zuvor familienversichert war, was nur bis zum einem Einkommen von geringster Höhe möglich ist. Dies beruht hier darauf, der Gesetzgeber hat Kapital eben nicht zur Beitragsgrundlage gemacht. Der Ast verfügt über vielfältige Möglichkeiten seine Situation so zu gestalten daß das persönliche Einkommen stets null ist.⁴

Die Äußerung des Herrn Hesral, der übliche Stundensatz von "bis zu 95 EUR" im Sozialrecht wäre für den Ast für die Durchsetzung seiner Rechte gewiss eine Hürde könnte absurder nicht sein.

Tatsächlich besteht nicht das geringste Problem beim Zugang zur Rechtspflege. [REDACTED] Bundesrichter. [REDACTED] Experte in Verfassungsfragen, ständiger Berater des [REDACTED] zugleich Rechtsprofessor an einer renommierten Universität. [REDACTED] führt zu verschiedenen Verbindungen zur Politik, teilweise auf einer Ebene zu welcher selbst ein Stephan Harbarth nie Zugang hatte.

Die gegenständliche Schlammschlacht mit der Justiz ist in diesem Kontext gewiss ungewöhnlich. Ohne den [REDACTED]versuch wäre es dazu auch nicht gekommen.

Politische Ziele liessen sich bei Mandatierung eines Rechtsanwalts weniger wirksam verfolgen. Das Berufsrecht stünde vielen Handlungsmöglichkeiten entgegen. Das Mandanteninteresse vordergründig zu verletzen in einer Absicht damit erst mit mehreren Zügen ein wesentlich höherrangiges, verfahrensfremdes Ziel zu erreichen wird für einen deutschen Anwalt im allgemeinen unmöglich sein. Solches zählt in professionelleren Rechtssystemen, jedenfalls im Zivilprozess in den U.S., zwar zum Standardrepertoire. Hier konnte man wegen der allgemeinen Unprofessionalität nicht davon ausgehen daß Rechtsanwältinnen über solche Fähigkeiten verfügen würden.

Die Aktion Wicked Witch wäre für einen Rechtsanwalt unmöglich gewesen. Ohnehin wäre Inkompetenz eines Rechtsanwalts dem Ast zurechenbar. Gegenüber einem rechtskundigen Bürger trifft das Gericht hingegen stets eine besondere Fürsorgepflicht. Dies ist gerade im Sozialrecht der Fall.

⁴ Ein ungewöhnlicher Umstand wie dieser führte bereits zur Prüfung durch das IRS (Finanzamt US Bund). Es war nichts zu beanstanden.

ENTWURF

Im besonders klägerfreundlich ausgestalteten Verfahrensrecht welches bei den Sozialgerichten zur Anwendung kommt ist es ausser bei der Revision kein Grund erkennbar einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die maßgebliche Rechtsfrage hat das Höchstgericht bereits geklärt – und zwar zugunsten des Ast.

Daß sich Richter gerade gegenüber einem anwaltlich nicht vertretenen Bürger in besonderer Weise zum Fehlverhalten ermutigt sehen dürfte zutreffen. In aller Regel bleibt dies auch folgenlos – hier eben nicht.

Die Rechtssache als solche ist längst in den Hintergrund gerückt. Wirtschaftlich ist sie im Verhältnis zum darauf gründenden Anspruch aus Amtshaftung auch relativ unbedeutend. Ganz vorrangig geht es hier um etwas anderes. Die Gerichte möchten mit rechtsbeugerischen Verfahrensleitung und darauf beruhenden Entscheidungen die Verurteilung von Julia Wicke als [REDACTED] vereiteln.

Es liegt jedoch gänzlich ausserhalb des Interesses beim Ast dies zu erlauben.

18. Die Belehrung

Strittig bleiben weiterhin Fragen der Zustellung.

Die Verfälschung des Tatbestandes beruht gänzlich auf der ersten Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz. Diese wurde auf keine erdenkliche Weise zugestellt.

In analoger Anwendung von § 136 SGG ist auch die Rechtsmittelbelehrung Teil der Entscheidung. Im Original in der Verfahrensakte ist diese auch tatsächlich vorhanden.

In der gehefteten, übersendeten Entscheidung fehlt diese Seite aber. Sie enthält im Original auch das Gerichtssiegel. Zuletzt wurde diese im Original dem 12. Senat für Beweis Zwecke vorgelegt.

Erkennbar war es nicht ein Fehler der [REDACTED] Rechtsmittelbelehrung gegenüber dem Ast zu unterlassen. Denn bereits bei der Erstellung der Schrift weicht die [REDACTED] in besonderer Weise ab: Der Name der Richterin findet sich nicht wie üblich am Ende, also nach der Rechtsmittelbelehrung. Stattdessen fügt die [REDACTED] ihren Namen vor dieser ein.

Bei Befragung der zuständigen Urkundsbeamtin durch den Ast hat es sich erschlossen daß dem Ausdruck ein elektronisches Dokument zugrunde liegt welches durch die [REDACTED] selbst angefertigt wurde. Es trägt die Überschrift "beglaubigte Abschrift".

Die Datei sei auf dem elektronischen Weg an die Geschäftsstelle übermittelt worden. Die Herausgabe der Datei im Original verweigert das Gericht aber, ebenso im Wege von Ermittlung für das Berufungsverfahren.

19. Die Beauftragte

Darin dürfte der Grund zu finden sein daß beide Instanzen meinen, den Ast über die Existenz elektronisch geführter Akten täuschen zu können.

Daß diese tatsächlich vorhanden sind erschliesst sich auf zweifache Weise. Zum einen hatte das Bayerische Landessozialgericht, noch bevor das [REDACTED] von Julia Wicke der Gerichtsverwaltung bekannt war, an den Ast ein Dokument aus dieser elektronisch

ENTWURF

406

geführten Parallelakte herausgegeben. Es handelte sich um ein Deckblatt welches man mit einem Scanner zum Teil der elektronischen Akte gemacht hat.

Deshalb ist es äußerst wahrscheinlich daß auch weitere Teile der Akten in dieser Form in beiden Instanzen vorgelegen hatte und dies auch weiterhin tun.

Bei dieser Herausgabe handelte es sich wohl um ein Versehen. Auskunft infolge eines Antrags des Ast per Art 15 DSGVO wollte man nur auf minimale Weise erteilen. Dies sollten bloss die Stammdaten sein. Die Gerichtsverwaltung übersendete jedoch einen Teil der elektronischen Akte.

Ob man in der ersten Instanz einen Datenschutzbeauftragten schnell durch eine Richterin ersetzte, um unbeabsichtigte und schädliche Herausgaben auf diese Weise zu verhindern ist noch zu klären. Diese Person nahm später Bezug auf eine nicht mehr gültige Rechtsnorm um damit einen Herausgabeanspruch abzuwehren. Deshalb ist es nicht unwahrscheinlich daß Annette Ratay erst kurz die Datenschutzbeauftragte war. Sie hatte offenkundig kaum Ahnung vom anwendbaren Recht in diesem Gebiet. Ihre Identität wollte Frau Ratay gegenüber dem Ast auch verbergen. Mit einem Telefonat und einem Antrag ließ sich diese Hürde überwinden.

20. Die Beglaubigung

Durch das Gericht wird beharrlich die Sichtweise vertreten, es brauche für wirksame Zustellung weder einen Beglaubigungsvermerk noch auf eine auf sonstige Weise erkennbare Identität einer Person welche für Übereinstimmung mit dem Original die Verantwortung trägt.

Dies scheint auf einen rechtsfehlerhaften Dienstverschrift für die Zustellung zu beruhen und dürfte alle Verfahren dieser Gerichte ohne anwaltliche Vertretung, also Zustellung gegen Empfangsbekanntnis, betreffen. Denn derselben Formfehler wird auch durch alle anderen Richter beharrlich beibehalten.

Eine Annahme scheint, daß Formfehler im Wege des § 189 ZPO ohnehin stets geheilt würden. Dies kann hier nicht der Fall sei. Bereits die allererste Entscheidung wurde unvollständig als "beglaubigte Abschrift" ohne tatsächlichen Beglaubigungsvorgang übersendet. Daraus folgt, bei allen weiteren bestehen bei fehlendem Beglaubigungsvermerk stets Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original, auch ob dieses zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung tatsächlich unterschrieben wurde. Normzweck des § 189 ZPO ist es die Beteiligten zu schützen, nicht die Gerichte vor ihren eigenen willkürlich herbeigeführten Fehler.

21. Das Scheitern

Mit seinem Korruptionsvorhaben ist Hesral letztlich ohnehin gescheitert.

In seiner Nervosität und Eile verkündet er ein widersinniges Urteil, jedenfalls keines welches den Klageanspruch betrifft. In einem auch von Herrn Hesral unterzeichneten Protokoll wird der Fehler festgehalten.

Der Ast machte in unmittelbarer Folge eine Vielzahl von Verfahrensfehlern aktenkundig, insbesondere die falsche Zuweisung der Sache. Damit sollten die zwingenden Rechtsfolgen aus § 156 Abs 2 ZPO ausgelöst werden.

ENTWURF

407

Hesral versucht als Reaktion darauf sogleich das eigene Scheitern durch die fehlerhafte Verkündigung zu kaschieren.

Die Berichtigung einer bereits erfolgten Verkündigung welche eben fehlerhaft und widersinnig war meint Hesral mit einem Berichtigungsbeschluss 15 Tage nach der Verhandlung vornehmen zu können. Wie dieses Dokument vorschriftsgemäss mit einer Verkündigung untrennbar verbunden sein soll lässt der Vorsitzende offen, in der Akte war bei Einsichtnahme jedenfalls nichts miteinander verbunden. Bereits aus dem Wortlaut des § 319 Abs 2 Satz 3 ZPO folgt, auf diesem Weg ist eine Berichtigung einer fehlerhaften Verkündigung nicht möglich.

Dies hält Hesral nicht von einem Versuch ab, den Ast darüber zu täuschen.

Da die Zweiwochenfrist für Verkündigung bereits überschritten war ist die mündliche Verhandlung jedenfalls zu wiederholen. Dies möchte Herr Hesral verhindern. Denn damit geht ihm der beabsichtigte Überraschungseffekt verloren.

Aufgrund willkürlicher Verletzung von Pflichten aus § 139 Abs 1 Satz 2 ZPO hatte Hesral den Ast erst in der Verhandlung überraschend mit absurden Rechtsansichten und dem praktisch vollständigen Unterlassen von Ermittlung des Tatbestandes konfrontiert.

Auch wurden umfangreiche Schriftsätze des Ast – überwiegend Ablichtungen von manipulierten Verfahrensakten der [REDACTED] – nicht zum Teil der Verfahrensakte.

Bei der mündlichen Verhandlung standen diese nicht zur Verfügung.

22. Die Befangenheit

Die Befangenheit des Vorsitzenden war aufgrund der ungewöhnlichen Eile des Gerichts – ein Berufungsverfahren dauert in der Regel 16-17 Monate, hier soll es trotz komplexen Sachverhalts wenige Wochen dauern – durchaus erkennbar, auch wenn seine Identität wie jene der Berichterstatterin zunächst im Verborgenen blieben. Somit wurde dies zum Gegenstand eines rechtzeitigen Ablehnungsgesuchs gegen die beiden.

Eine diesbezügliche Entscheidung beruhte auf Tatsachen welche der Ast nicht kennen konnte. Auch beruht sie auf dienstlichen Stellungnahmen zu welchen sich der Ast nicht äussern konnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde vorsätzlich verletzt um eine eilige Entscheidung am Tag vor der mündlichen Verhandlung zustellen zu können.

Nach Erschöpfung mit der Anhörugsrüge ist dies mit der Verfassungsbeschwerde eigenständig angreifbar, was auch tatsächlich geschehen wird. Die Handhabung des Ablehnungsgesuchs verstösst gegen das Willkürverbot, denn vorsätzliche Verletzung einschlägiger Verfahrensgrundsätze durch Hesral und die Berichterstatterin war ganz offenkundig.

Auch die Beugung des materielle Rechts könnte man Hesral vorwerfen. Denn selbst ist er Bearbeiter eines Rechtskommentars in welchem die Rechtslage zutreffend differenziert dargestellt wird. Zu seinem subjektiven Tatbestand hatte der redselige Hesral in der aufgezeichneten mündlichen Verhandlung – unvorsichtig – besonders ausführlich referiert.

23. Die Beugung

Die fortgesetzten Korruptionsvorhaben der Gerichte sind am Ende aussichtslos.

ENTWURF

108

Selbst wiederholte Versuche mehrere Senate den Ast davon zu überzeugen daß ein Leistungsanspruch mit dem Ende von Mitgliedschaft in jedem Fall ausgelöscht wird können den Ast nicht überzeugen. Denn die Richter selbst schreiben in Entscheidungen und der Kommentarliteratur anderes.

Auch konnte kein Richter ernstlich eine Rechtsauffassung vertreten daß es sich um eine verfassungskonforme Interpretation des Gesetzes handle wenn die Gegnerin über das Bestehen eines Anspruchs einseitig verfügen dürfen soll. Dies tat sie hier mit von ihr selbst zu vertretender Verzögerung weit über eine gesetzliche Entscheidungsfrist hinaus.

Diese Rechtsmeinung ist ganz offenkundig eine willkürliche und auf den Einzelfall zugeschnittene. Sie soll eben dem Zweck dienen, daß man behaupten könne die Verfälschung von Tatbestand durch die [REDACTED] Julia Wicke würde letztlich zu keinem anderen Ergebnis führen. Dies soll dem Ast offenbar wirksame Strafverfolgung erschweren. Amtsermittlung zur Sache soll wohl auch aus diesem Grund weiterhin unterbleiben.

in einem wesentlichen Punkt unterscheidet sich das Sozialrecht von anderen Rechtsgebieten: Selbst bei bereits eingetretener Bestandskraft hat der Gesetzgeber mit § 44 Abs 1 SGB X die Möglichkeit vorgesehen einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit wiederholt anzugreifen, wenn dieser an einem besonders schwerwiegenden Mangel leidet. Dies ist hier gewiss der Fall.

Daher wird es auch sozialgerichtlich – jeweils gestützt auf neue Beweismittel – zu wiederholten Verwaltungsverfahren und darauf folgenden Klageverfahren kommen. Der Gesetzgeber sieht diese Möglichkeit für den konkreten Fall bis 2024 vor.

Ein Verbrauch von zwei der drei Senate im Sachgebiet ist bereits eingetreten. Es scheint durchaus möglich daß es in der Sache letztlich zu einem Totalverbrauch bei den zuständigen Richtern kommen wird.

24. Der Untergang

Der [REDACTED]versuch der Julia Wicke verjährt nicht. Zu einem Freispruch wird es nicht kommen. Die Sache wird Julia Wicke bis zu ihrem Lebensende verfolgen. Daß sie nicht gut schläft ist deshalb nachvollziehbar – dies hatte sie bei der Polizei zu Protokoll gegeben.

Dennoch hatte der Ast zu erkennen gegeben daß bei Einsicht, eigenem Antrag per § 21 Abs 2 Nr 4 DRiG, und damit der Beseitigung einer Gefahr für die Allgemeinheit, und einem Tauschgleich auf zivilrechtlicher Ebene auch eine Lösung auf sonstige Weise in Betracht kommt. Dies kann man der [REDACTED]familie nicht mitteilen ohne sich einer Gefahr auszusetzen daß Nötigung behauptet wird. Entsprechende Äußerungen gibt es deshalb nur gegenüber der Staatsanwaltschaft – einer im politischen Auftrag agierenden Behörde.

Stephan Harbarth würde noch bis 2030 im Amt verbleiben. Eine Folge daß er in der Sache ein schlechter Verlierer ist und deshalb nicht den Rückzug aus eigenem Antrieb sucht: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Amtszeit wird man nachträglich in Zweifel ziehen. Je länger Harbarth noch im Amt verbleibt umso größer ist auch der Schaden welchen er der Bundesrepublik zufügt.

Daß Notar Wicke den Korruptionsköder an Harbarth in Panik weitergereicht hatte und Harbarth diesem Begehren unüberlegt Folge leiste ist den beiden freilich bekannt.

ENTWURF

6109

Selbst wenn die Deutschen einen korrupten Präsidenten für ihr Bundesverfassungsgericht wünschen – was fraglich ist – stellt sich Harbarth als ungeeignet für diese Rolle heraus. Er leidet an einem Defizit an Korruptionskompetenz. Dem Ansinnen seines Geschäftspartners folgte er völlig unüberlegt noch am selben Tag, Die Sache lässt sich deshalb ganz eindeutig zuordnen. Ein fähiger korrupter Verfassungsrichter hätte einige Monate zugewartet um damit Kausalität ausserhalb des statistischen Fensters von Wahrscheinlichkeit zu bewegen.

Der Darstellung durch den Ast hatte im übrigen keine der Seiten widersprochen, obwohl jeweils die Gelegenheit dazu gegeben war.

Die beiden sehen sich dennoch nicht veranlasst ihr jeweiliges Problem zu lösen. Ein gewiss möglicher Karrieredolchstoß gegen den ranghöchsten deutschen Richter, zugleich die Nummer Fünf in der protokollarischen Rangfolge, wäre für den Ast wegen des eigenen Berufs von erheblichem Wert.

Bislang ist kein Grund ersichtlich von den möglichen Folgen abzusehen.

München

An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Bayerisches
Landessozialgericht | |
| Eing.: 12. SEP. 2022 | |
| Nr. | |
| Anl.: | Sachgebiet: |

zu
12 KR 202/22
Sehr geehrter H. Dr. Herrat
diese Urte befriedet sich
bei Ihnen! /sr

Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes
Antrag auf Ergänzung des Tatbestandes
Fälschung Protokoll

10. September 2022

I.

Ein Urteil des 12. Senats zum Verfahren mit der o.g. Az war dem Ast als Entwurf übersendet worden. Dieser ist am 27. August 2022 zugegangen.

Anträge auf Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes sind jedenfalls fristgerecht, denn selbst unter der Annahme daß in Urteil wirksam inkraftgesetzt wurde und zugegangen ist endet die Frist von zwei Wochen nicht vor dem Montag, 12. September 2022.

II.

Um einen blossen Entwurf handelt es sich aus Sicht des Klägers aus einer Mehrzahl von Gründen.

II.a. Keine Zustellung

Erstens fehlt es an wirksamer Zustellung. Als Intention bringt das Gericht mit einer Überschrift "beglaubigte Abschrift" zweifelsfrei zum Ausdruck daß es die Übersendung in dieser Form beabsichtigt.

Bislang ist dies noch nicht erfolgt. Es fehlt es an einem tatsächlichen Akt von Beglaubigung, ein entsprechender Vermerk fehlt beim übersendeten Entwurf. Auch ist auf keine Weise erkennbar welche dazu berechnigte Person eine Beglaubigung vorgenommen haben soll. Selbst das Deckblatt enthält eine solche Angabe nicht.

Es ist somit auch kein Zeitpunkt erkennbar zu welchem Beglaubigung stattgefunden haben soll. Denn das Deckblatt ist dafür gänzlich ungeeignet. Als Datum ist auf diesem der 12. August 2022 angegeben. Jedoch findet sich im gehefteten Bündel an Schreiben ein Berichtigungsbeschluss vom 25. August 2022. Beglaubigung kann daher nicht am 12. August 2022 stattgefunden haben, so sie überhaupt erfolgte. Dies ergibt sich auch aus einem Schreiben des Senats vom 19. August 2022 daß es der beantragten Einsichtnahme in die Verfahrensakte entgegenstünde daß diese zwecks Erstellung des Urteils aktuell nicht verfügbar sei.

Daß die Münchner Sozialgerichte eine Sichtweise vertretene von allen anderen Sozialgerichten, auch von den sonstige Münchner Gerichten, abweichen zu können und stets entgegen einer Überschrift "beglaubigte Abschrift" ohne tatsächliche Beglaubigung

zustellen ist auch Gegenstand des Verfahrens. Ist die Zustellung auch bei Vorentscheidungen darf ein Beteiligter erwarten daß zumindest bei einer darauf bezugnehmenden Entscheidung die einschlägigen Vorschriften eingehalten werde.

Dies ist hier nicht der Fall. Dies ist aus Sicht eines neutralen Dritten nur so zu interpretieren daß es dem Gericht am Willen fehlt die Entscheidung zuzustellen.

II.b. Keine Verkündigung

Zum zweiten leidet das Verfahren an einem schwerwiegenden formellen Mangel. Das Urteil wurde nicht verkündet.

In der mündlichen Verhandlung erging keine Entscheidung zur Sache. Wie sich aus dem Protokoll zweifelsfrei ergibt – dieses wurde vom Vorsitzenden unterzeichnet – verkündete das Gericht Widersinniges, und zwar Tenor welcher einer Fantasie des Vorsitzenden für die Revision voraus griff.

Auch aus der schriftlichen Vorlage zur Verkündigung ergibt sich nichts anderes. Diese wurde nachträglich handschriftlich ergänzt, nicht erkennbar ist zu welchem Zeitpunkt diese Korrektur vorgenommen wurde. Unterzeichnet ist sie bloss vom Vorsitzenden.

Daß der Vorsitzende, Herr Hesral, persönlich eine zurückweisende Entscheidung intendierte ist zwar nicht zu bezweifeln, jedoch ist nicht mehr erkennbar ob dies auch der mehrheitliche Wille des Spruchkörpers war.

II.c. Unzuständiger Senat

Zweifel daran ergeben sich aus den Umständen. Mit dem Gericht wurde noch während der Verhandlung Umstände erörtert welche zwingend zur Verweisung der Sache an den tatsächlich zuständigen Senat führen musste. Die Zuweisung beruhte auf Manipulation durch das Gericht. Es war ein weiteres Klageverfahren beim selben Gericht bei einem anderen Senat anhängig. Zuvor hatte der Kläger schriftsätzlich Bedenken an der Verfassungsmässigkeit von Zuweisung an den 12. Senat geäußert mit dem Hinweis, der 5. Senat hätte das Verfahren wohl verschwinden lassen. Bei Einsichtnahme in die Verfahrensakte, beantragt kurz nach der mündliche Verhandlung jedoch erst mit einiger Verzögerung ermöglicht, war zu erkennen daß der 12. Senat nicht ermittelt hatte ob ein Verfahren beim 5. Senat tatsächlich anhängig ist.

Mit Schriftsatz vom 23. August 2022, noch vor Einsichtnahme und noch vor Versendung des Entwurfes, hatte der Kläger dem 12. Senat die frühere Klageschrift und den abschliessenden Beweis über den tatsächlichen Zugang im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt. Die Zuständigkeit hatte der 12. Senat bereits zuvor von Amts wegen zu prüfen.

Führt ein Senat erkennbar keine Ermittlung des Tatbestandes durch – hier durch schnellstmögliche Terminierung und ohne schriftliche Anhörung des Klägers zu offenen Rechts- und Sachfragen zum Ausdruck gebracht – dann konnte dies nur so zu verstehen sein daß der Senat entweder zum Schluss gekommen war, die Vorentscheidung war ohnehin nicht zugestellt oder man hatte das Fehlen eigener Zuständigkeit erkannt. In beiden Fällen – und nur in diesen – fehlt es an Bedarf zur Ermittlung durch einen ohnehin unzuständigen Senat.

Geleitet von Korruptionseifer und der Intention, sich des Verfahrens unter Verletzung richterlicher Pflichten schnellstmöglich zu erledigen um dem Kläger möglichst kein

rechtliches Gehör zu erteilen, war der Vorsitzende Herr Hesral auch seiner Pflicht die Zuständigkeit zu prüfen nicht substantiell nachgekommen.

Sachgerecht wäre es gewesen, den 5. Senat um Stellungnahme zu bitten, oder einfach die elektronisch geführten Gerichtsakten – die zum Einsatz kommende Software Eureka-FACH hat ohnehin eine Funktion zur Volltextsuche – nach der unterdrückten Klageschrift zu durchsuchen.

Nicht sachgerecht war, sich zur Prüfung lediglich auf ein Aufstellung der Verfahren zu verlassen. Der Kläger hatte dem Senat ausdrücklich mitgeteilt daß Manipulationen der Zuweisung durch den 5. Senat nicht überraschend wäre. Auch konnte der Senat jedenfalls vor versuchter Verkündung einer Entscheidung erkennen daß für schwerwiegende Vorwürfe des Klägers gegen den Vorsitzenden des 5. Senats, Stephan Rittweger, konkrete Beweismittel vorliegen.

Der Senat würde hier vorsätzlich das formelle Recht beugen. Der Erklärungsgehalt der Verkündung war auch in diesem Kontext zu verstehen. Die Verkündung wurde durch den Kläger jedenfalls so verstanden, der Senat verkündet Unsinn um sich damit einem Vorwurf der Rechtsbeugung zu entziehen – bedingter Vorsatz ist ausreichend und die Möglichkeit einer Beugung des Rechts hatte der Kläger dem Senat tatsächlich angezeigt.

Der Vorsitzende wird hier gewiss behaupten, der Erklärungsgehalt der Nichtverkündung wäre zweifelsfrei gewesen. Das ist aus den hier genannten Gründen nicht der Fall. Erheblich dies für die Frage ob nachträgliche Reparatur der Verkündung im Wege des § 319 ZPO hier möglich ist.

II.d. Unterzeichnung eines abweichenden Urteils

Es ist – auch wegen unterlassener Verkündung – nicht mehr nachvollziehbar zu welchem Zeitpunkt das Urteil unterzeichnet wurde. In Betracht kommt jeder Zeitpunkt zwischen dem 10. August 2022 und dem Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Akten durch den Kläger am 29. August 2022. Die Rechtsfolgen gilt es daher für jeden möglichen Zeitpunkt in diesem Intervall zu prüfen.

Zunächst kommt wegen fehlender Beglaubigung in Betracht, daß das Urteil zum Zeitpunkt seiner beabsichtigten Inkraftsetzung noch gar nicht unterzeichnet war. Das Gericht insgesamt verkennt die Bedeutung der Zustellungsnormen. Beglaubigung hat gerade eine Funktion sicherzustellen daß eine übersendete Entscheidung auch tatsächlich unterzeichnet wurde. Der Versand der Entscheidung wurde in ganz kurzer Folge auf einen Schriftsatz veranlasst welcher dem Senat am 23. August 2022 zugegangen war. Mit diesem hatte der Kläger dem Senat schwerwiegende Verfahrensmängel angezeigt, unter anderem Entscheidung in falscher Besetzung.

Dieser Schriftsatz fehlte in der Verfahrensakte selbst bei Einsichtnahme am 29. August 2022 noch. Er war dem Gericht im elektronischen Rechtsverkehr zugegangen, der frühere Zeitpunkt ist daher

Es drängt sich ein Verdacht auf, der Vorsitzende Herr Hesral hatte diesen aus der Akte unterdrückt

II.e. Unvollständige Akte

Bei Einsichtnahme am 29. August 2022 zeigte sich daß der ganz überwiegende Teil der Schriftsätze des Klägers nicht zum Teil der Akte gemacht wurde. Diese wurden auch nicht in sonstiger Weise entsprechend der Aktenordnung geheftet, nummeriert, oder auf sonstige Weise im Rahmen ordentlicher Aktenführung organisiert.

Eine in Vertretung agierende Urkundsbeamtin eines anderen Senats behauptete dazu Widersprüchliches. "Sie" habe mit den umfangreichen Schriftsätzen nichts anfangen können. Die Schriftsätze stammten von Anfang August. Es scheint unwahrscheinlich daß Vertretung durch eine senatsfremde Urkundsperson einen Zeitraum von fast einem Monat umfasst.

Auch wurde durch dieselbe Person auf Nachfrage behauptet, diese Schriftsätze hätte man der Gegnerin im elektronischen Rechtsverkehr weitergeleitet. Tatsächlich fand sich in der Akte keinerlei Dokumentation zu einem solchen Vorgang.

Bereits bei mündlicher Verhandlung der Verdacht daß wesentliche Aktenteil den Richtern vor der Entscheidung nicht zur Verfügung standen. Dies folgt aus dem umfangreichen Volumen der Schriftsätze die mehrere tausend Seiten umfassen – nicht eine Schikane des Gerichts sondern daraus folgen Beweismittel über den frühen Wissensstand der Gegnerin über das [REDACTED] der Julia Wicke der Vorinstanz, es ist Beweismittel über die nachträgliche Manipulation der Akten durch dieselbe, zuletzt auch ein Beweismittel über den subjektiven Tatbestand, denn ein Vergleich zwischen der Akte in einstweiligen Rechtsschutz und dem Akteninhalt im Hauptverfahren zeigt diesen.

Der Senat hatte das Verfahren der Vorinstanz von Amts wegen auf Fehler zu prüfen. Ein solcher Verfahrensfehler könnte der bedingte Vorsatz zum [REDACTED] durch die Vorsitzende und die darauf beruhende Willkürlichkeit der Entscheidung sein.

Auch die Form der Entscheidung – durch Gerichtsbescheid – war zu prüfen. Weder Sach- noch Rechtslage sind einfach. Es stand der Vorsitzenden nicht zu sich eines Verfahrens welchem ihr [REDACTED]versuch vorausging auf solche Weise zu erledigen.

Ganz klar führte die willkürlich gewählte Form von Entscheidung per Gerichtsbescheid auch zur Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, denn aus diesem Grund entschied nur die [REDACTED] selbst, nicht sie neben zwei ehrenamtlichen Richtern. Es liegt auf der Hand daß der Kläger bei mündlicher Verhandlung vorgetragen hätte bei der Vorsitzenden handelt es sich um eine [REDACTED]. Daß eine Mehrheit von ehrenamtlichen Richtern unter diesen Umständen anders entscheiden würde ist nicht ausgeschlossen.

Auch war aufgrund Divergenz des in den Akten enthaltenen Tatbestandes erkennbar welche Absicht Julia Wicke mit der Verfälschung des Tatbestandes im einstweiligen Rechtsschutz und der weit über die Entscheidungen hinaus verwehrte Akteneinsicht verfolgte. Sie erwartet daß die Sache mit ihrer erste Entscheidung im ER – ohne Rechtsmittelbelehrung übersendet – ein Ende nehmen würde.

Der Verfahrensfehler des Vorenthalten von Akteninhalt gegenüber den anderen Richtern war für den Vorsitzenden gewiss erkennbar. In seinem Korruptionseifer hat er diesen scheinbar selbst herbeigeführt.

Gefälscht im Protokoll ist wiedergegeben daß der Gegnerin am Anfang der Verhandlung Kenntnis von einem nicht übersendeten Schriftsatz verschafft wurde. Dies war nicht der Fall. Der Beweis über die Fälschung folgt aus einer Aufzeichnung der Verhandlung welche auch für Strafverfolgungszwecke angefertigt wurde.

II.f. Keine Reparatur im Wege des § 319 ZPO

Zu Prüfungen gilt es, ob der Versuch des Vorsitzenden Herr Hesral, den Verfahrensfehler der Verkündigung einer Fantasieentscheidung mit einem späteren Berichtigungsbeschluss – nach Unterzeichnung eines abweichenden Urteils – zu beheben rechtlich haltbar ist.

II.f.i.

Bereits der Zeitablauf lässt an solcher Reparatur Zweifel aufkommen. Wann das Urteil unterzeichnet wurde lässt sich – auch mangels Beglaubigung – nicht mehr genau feststellen.

Somit kommt gewiss in Betracht, es ist sogar wahrscheinlich, daß ein Urteil welches von der zu diesem Zeitpunkt noch nicht berichtigten Verkündigung abweicht von den Berufsrichtern unterzeichnet wurde.

Die Reihenfolge der Blätter in der Verfahrensakte lässt jedenfalls diesen Schluss zu. Es ist nicht erkennbar wie diese Vermutung zu widerlegen wäre.



Auch dies lässt darauf schliessen, dem Kläger wurde ein blosser Entscheidungsentwurf übersendet. Er enthält ein zum Zeitpunkt seiner Erstellung ein noch nicht berichtigtes Urteil.

Aus welchem Grund die Berufsrichter – entsprechend der Akte – einen im Tenor abweichendes, nicht berichtigtes Urteilsentwurf unterzeichnet hatten ist dem Kläger nicht bekannt. Es dürfte sich um eine Probeunterschrift handeln damit Berufsrichter bereits vor Vollendung eines mit der Inkraftsetzung verbundenen Delikts erfahren können wie sich der persönliche Übertritt vom Richter zum Verfassungsfeind anfühlt.

Ohnehin mussten die Berufsrichter erkennen daß das Protokoll auf welchem der Entscheidungsentwurf beruht eine Fälschung ist.

Anfangs hatte der Kläger die Berichterstattein darauf hingewiesen daß ihr Sachvortrag in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Insbesondere wurde vorgetragen daß der fachärztliche Vortrag im krassen Widerspruch zum Gutachten des Medizinischen Dienstes steht, und der Kläger parallel dazu das Gegenteil wesentlicher Behauptungen im Gutachten unabhängig von der Ärztin – noch ohne Wissen von deren sachkundigem Vortrag – mit Urkundenbeweisen aus der Fachliteratur nachgewiesen hatte.

Dies ist erheblich, den die Sache war damit sowohl im ER als auch in der Hauptsache entscheidungsreif zugunsten des Klägers. Noch während des Fortbestehen des Leistungsanspruchs denn hier kam die Subsidiarität eines gesetzlich normierten nachgehenden Leistungsanspruchs zum Tragen.

Auch damit wird die Willkür der Vorinstanz erkennbar. Eine weitere Klage war gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben, nicht nur weil es Sicht des Klägers beim zuvor geltend gemachten Anspruch aus Genehmigungsfiktion – der Verwaltungsbescheid war noch nicht existent – um eine eigenständige Rechtsposition handelt sondern auch, um der  einen prozessualen Trick zur Vereitelung des Anspruchs zu entziehen: sie hätte auch nachträglich den Abschluss des ersten Verfahrens konstruieren können sodaß der Widerspruchsbescheid nicht zum Gegenstand dieses würde, und damit zu keinem der Verfahren. Diese Möglichkeit galt es der  zu entziehen, und dies konnte rechtssicher

nur auf jenem Weg erfolgen eine eigenständige Klage zu erheben und die Verbindung der Verfahren zu beantragen. Genau dies hatte der Kläger getan.

Die [REDACTED] war diesem Ansinnen gerade nicht nachgekommen. Sie hatte das zweite Verfahren aufrechterhalten. Die Beteiligten konnten dies nur so verstehen daß es sich auch nach Sichtweise des Gerichts um einen anderen Klagegegenstand handelte welchen das Gericht eigenständig und nicht im Rahmen des ersten Klageverfahrens behandeln wollte.

Auch war die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung klar vorsätzlich. Der Kläger ist derzeit in München wohnhaft und nicht im Ausland. Die Entscheidung wurde an einer innerdeutsche Adresse zugestellt. Das Gericht hat sich nicht mit der Frage befasst welche Intention die [REDACTED] Julia Wicke damit verfolgte.

Da es entsprechend dem schriftlichen Vortrag des Klägers im Vorfeld der Verhandlung hauptsächlich um die Verfahrensfehler gibt lag es in der Pflicht der Berichterstatterin den diesbezüglichen Tatbestand zu klären und alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies hatte die Berichterstatterin in einem Anfall von Willkür unterlassen. Sie vollendet damit zugleich ein Betrugsdelikt, den sie beabsichtigt auf diese Weise den Kläger zu schädigen um die darauf erwachsende Vorteile der Prozessgegnerin und [REDACTED] Wicke – Amtshaftungsanspruch – zukommen zu lassen. Daß Frau Reich-Malter ein so offensichtliches Betrugsdelikt vollenden möchte scheint unwahrscheinlich. Es ist damit zu rechnen daß Frau Reich-Malter den den zunächst willkürlich unterlassenen Tatbestand ergänzen wird.

Auch aus diesem Grund ist die übersendete Entscheidung als blosser Entwurf zu interpretieren. Als Hilfestellung für die Endfassung hatte der Kläger dem Gericht die Mängel bereits vor der Übersendung des Entwurfes angezeigt.

II.f.ii

Der Kläger hatte in Erwartung, sowohl der 5. Senat als auch die Vorsitzende der Ersten Instanz würde diese Schreiben aus den Akte unterdrücken – wie sich bei Einsichtnahme zeigte ist dies auch tatsächlich der Fall – dem Senat einen Schriftsatz vom 14. Oktober 2021 vorgelegt.

Dieser enthält Beweismittel in Bezug auf einen Verdacht von Bestechlichkeit. Denn verfahrensfremde Dokumente welche Stephan Rittweger ohne Mitteilung an die Beteiligten in die Akte eingefügt hatte wurden vom Ehegatten der Vorsitzenden der ersten Instanz, Notar Hartmut Wicke, in seiner Kanzlei angefertigt.

Spätestens wenn bekannt wurde daß Akten des 5. Senats erweislich unvollständig sind, gegen den Vorsitzenden des 5. Senats ein forensisch begründeter Verdacht von Bestechlichkeit im Raum steht, war es die Pflicht des Senats seine Zuständigkeit genauer zu prüfen.

Dies hat der Vorsitzende aus einem Grund unterlassen: Der intendierte Überraschungseffekt geht damit verloren. Erkennbar handelte der Vorsitzende Herr Hesral in einer Absicht, den Kläger mit fehlender Sachermittlung und ungewöhnlichen rechtlichen Positionen erst in der mündlichen Verhandlung zu konfrontieren sodaß dieser seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung nicht darauf abstellen könne.

Um dies vor der Revision zu verbergen ist wesentlicher Inhalt der Erörterung ein der Verhandlung im Protokoll unterdrückt. In der Verfahrensakte befindet sich eine Rohversion des Protokolls, Kenntnisnahme von diesem wurde dem Kläger bei Einsichtnahme jedoch verwehrt. Hinweise auf den subjektiven Tatbestand bei Verfälschung des Protokolls durch den Vorsitzenden könnte sich durch Auslassungen im unterzeichneten Protokoll gegenüber der Rohfassung ergeben.

Der objektive Tatbestand der Fälschung des Protokolls ist beweisbar. Entsprechender Vortrag erfolgt in Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde durch Vorlage eines Wortprotokolls und der zugrundeliegenden Aufzeichnung zum Vergleich.

III.

Es wird um Ergänzung des Tatbestandes wie folgt gebeten. Dieser ergibt sich zugleich aus den beigezogenen Akten, den in Ablichtung als Schriftsatz in das Verfahren eingebrachten Akten, dem Wissensstand der Gegnerin Techniker Krankenkasse, und weiteren Beweismitteln welche auch im Wege der Amtsermittlung auch dem Gericht zugänglich sind – durch Auskunft bzw Herausgabe von den anderen Behörden, i.e. die Techniker Krankenkasse, der Medizinische Dienst, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Bayerische Landesärztekammer, das Bundesverfassungsgericht, das Polizeipräsidium München, die Staatsanwaltschaft München I.

Eine Pflicht den wesentlichen Tatbestand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu ermitteln und die Beweismittel zu erheben liegt im sozialgerichtlichen Verfahren beim Gericht – nicht beim Kläger.

Der Kläger trägt hier unter Wahrung der prozessualen Wahrheitspflicht vor. Umfangreiche Beweismittel zu allen Vorgängen liegen auch in elektronischer Form vor. Da erst bald wieder Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr bestehen wird – der bisherige Dienstleister hatte sein Angebot mit Monatsende eingestellt – ist die Übersendung als Anlage hier nicht zweckgemäss, wegen des Umfangs auch nicht technisch möglich. Der Kläger kann dem Senat direkte Einsicht in die mit dem eigenen System elektronische geführte Dokumentenverwaltung gewähren, hilfsweise auch in anderer elektronischer Form zur Verfügung stellen.

III.a. Der Antrag

Der Ast war 2017 nach Deutschland gezogen und sich zunächst privat krankenversichert. Von der privaten Krankenversicherung (PKV) zur gesetzlichen (GKV) zu wechseln beruhte auf einem Wunsch der Ehefrau – aus sozialen Erwägungen. Aufgrund von Vertrauen in die Rechtmässigkeit der Verwaltung schien ein Wechsel zur GKV auch vertretbar.

Schon nach Monaten stellte sich dieses Vertrauen als völlig unzutreffend heraus.

Eine Zufall führte zur Diagnose einer extrem seltenen und in aller Regel schnell tödlich verlaufenden Tumorerkrankung beim Ast. Nur mit einer bestimmten Behandlungsmethode war eine hinreichende Erfolgsaussicht bei der Therapie verbunden.

Ohne nähere Prüfung lehnt die Techniker Krankenkasse diese ohne Begründung ab. Die Ärzte waren schnell genug gewesen einer Ablehnung durch die gleichgültige Bürokratie zuvorzukommen. Mit der Behandlung hatte man aufgrund der Notfallsituation sofort begonnen. Die Krankenkasse verletzte mit ihrer unbegründeten Ablehnung eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer, dem Klinikum Großhadern der LMU.

LAF

Die Feindschaft zwischen dem Ast und der gleichgültigen Verwaltung bei der Techniker Krankenkasse geht also einige Jahre zurück. In einer Notlage wollte die Krankenkasse bereits damals den Tod des Ast als wahrscheinliche Folge billigend hinnehmen.

Die intensive, multimodale Therapie der Grunderkrankung über einige Jahre hinweg war am Ende erfolgreich – eher Einzelfall als die Regel bei einem metastasierten, aggressiven Tumor wie dem seltenen hier.

Als Nebenwirkung entsteht dabei eben eine schwerwiegende Eisenüberladung. Unbehandelt führt sie – unstrittig – zu Organschäden und letztlich zu Komplikationen. Bis ihm zum Tod.

Sie ist relativ einfach medikamentös zu therapieren. Dabei kommt im konkreten Fall nur ein kostspieliges Arzneimittel im Off-Label-Use in Frage. Trotz einem fachärztlich ausführlich begründetem Antrag und dem Fehlen von Alternativen hatte die Krankenkasse wie bereits zuvor kein Interesse an einer Versorgung mit dem medizinisch Notwendigen.

Aus der Zeit von Mitgliedschaft verbleibt ein Leistungsanspruch gegen die Techniker Krankenkasse auf Grundlage des Antrags vom 16. Juli 2020. Um diesen Verwaltungsakt geht es in der Sache.

III.b. Die Medizinstraftat

Wie gesetzlich vorgehen hatte die Krankenkasse zunächst den Medizinischen Dienst Bayern mit einem Gutachten beauftragt.

Dieses wurde unter größtmöglicher Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflicht nach langer Verzögerung erstellt. Der Gutachterin fehlt es selbst an elementarem Wissen im Arzneimittelrecht, sie unterlässt eine Konsultation der Leitlinien der Fachgesellschaften. Wirksamkeit verneint sie obwohl diese ganz offenkundig ist – selbst mit Abiturientenwissen erschliesst sich der einfache Wirkungsmechanismus.

Der Kasse empfiehlt die Gutachterin als Folge ihrer Pflichtverletzung die Ablehnung. Die Kasse folgt dem Gutachten, wie sie dies praktisch immer tut.

Die vielen Fehler im Gutachten geben Anlass die Identität der Gutachterin zu recherchieren – sie war nur mit dem Nachnamen bezeichnet und ohne ihre ärztliche Qualifikation. Schnell war ihre Identität festgestellt. Henriette Moscatelli hatte offenbar einen Gutachtenauftrag außerhalb ihres Fachgebiets angenommen – dies obwohl es sich um keine einfache Sache handelt, wegen drohender Organschäden auch um eine wichtige.

Als Antwort auf eine Aufforderung zur Mitwirkung durch die Gutachterin – diese diente offenkundig bloss bürokratischer Verzögerung, denn die Gutachterin berücksichtigt diese in weiterer Folge auf keine Weise – wird ihr binnen Tagen eine dreistellige Seitenzahl mit den geforderten Laborwerten übermittelt. Der Ast weist die Gutachterin zusätzlich auf einige Fachfrage hin, insbesondere eine Phase-III Studie hin mit welcher die Wirksamkeit des Arzneimittels unabhängig von der Ursache nachgewiesen worden war.

Die arrogante Amtsträgerin übergeht diesem Vortrag ebenso wie die Laborparameter. An ihren Falschbehauptungen im ersten Gutachten hält sie fest – nun wider besseren Wissens.

Es verblieben keine Zweifel: die Gutachterin hat mit Vorsatz eine Medizinstraftat vollendet.

Der Lebenslauf der Gutachterin und ihr veraltetes Fachwissen geben auch Anlass zur Vermutung, sie war bereits einer persönlichen Pflicht zur Fortbildung nicht nachgekommen und der Unfug beim Gutachten beruhte auf Wissenslücke als Folge. Es scheint so daß beim Medizinischen Dienst keinerlei Überprüfung der Einhaltung persönlicher Berufspflichten des Arztes durch den Dienstgeber stattfindet.

Eine Allgemeingefahr welche von derartigem Versagen ausgeht gab Anlass dazu, dem Medizinischen Dienst vom Problem zu berichten und diesen zur Entlassung der Gutachterin aufzufordern.

Eigenem Versagen wird beim Medizinischen Dienst aber auf jene Weise begegnet daß man die Sache unter den Teppich kehrt. Der gescheiterten Gutachterin wird im Anschluss an die Sache eine zusätzliche Dienstbezeichnung verliehen welche Fachkompetenz gerade zur Problemstellung vortäuschen soll. Diese Dienstbezeichnung scheint einzigartig und ist so sehr auf das Problem gemünzt daß der Zusammenhang ganz offensichtlich ist. Die Gutachter macht diese in ihrem Lebenslauf öffentlich. Offenbar tut sie dies unter einer Annahme der Ast würde dies wahrnehmen. Inhalte des Schriftsatzes mit der Aufforderung sie zu entlassen stammten aus derselben Quelle.

Daß es sich bei der verliehenen Dienstbezeichnung um einen Täuschungsversuch handelte war jedoch einfach zu erkennen. Der Gutachterin fehlte es offenkundig an einer Fähigkeit selbst elementare Begriffe im Behandlungsgebiet zutreffend zu interpretieren.

Ein weiterer Grund wird sein, Verantwortung für das Versagen trifft nicht nur die Gutachterin selbst sondern auch die Führungskräfte. Übte eine Vielzahl von Gutachtern des MD den Arztberuf aus ohne dazu berechtigt zu sein dann ist dies ein klarer Fall von Organisationsversagen im Verantwortungsbereich der ärztlichen Leiterin Astrid Zobel. Frau Zobel könnte im Regress auch persönlich in Anspruch genommen werden.

Das Schreiben an den Medizinischen Dienst wird zugleich dem Gericht übersendet um dieses zum Gegenstand des Verfahrens und damit auch zum parallel anhängigen Verwaltungsverfahren zu machen. Auch löste dies eine Pflicht des Gerichts aus der Sache nachzugehen. Das sozialgerichtlichen Verfahren ist vom Amtsermittlungsprinzip getragen.

An pflichtgemässer Ermittlung des Tatbestandes zeigt das Gericht aber keinerlei Interesse. In weiterer Folge werden umfangreiche Urkundenbeweise aus der medizinischen Fachliteratur aktenkundig gemacht. Die Unvertretbarkeit des Gutachtens wird damit offenkundig. In den Leitlinien der Fachgesellschaften finden sich gegenteilige Feststellungen.

Die Gegnerin hatte nach dem Verfahrensrecht dazu Stellung zu nehmen. Vom Gericht wurde sie dazu nicht aufgefordert. Bis heute liegt keine Stellungnahme der Gegnerin zum Versagen der eigenen Gefälligkeitsgutachterin vor.

Wiederholte hatte die Gegnerin in den Verfahren aber behauptet, sachlich sei nichts zu beanstanden. Dabei hatte sie die Wahrheitspflicht verletzt.

Es drängt sich ein Verdacht auf, der Ast war auf über den Einzelfall deutlich hinausgehendes, systematisches Versagen beim Medizinischen Dienst gestossen.

Ob man als Folge die Vorsitzende zur Straftat angestiftet hatte bleibt unklar. Es wäre jedenfalls eine plausible Erklärung für den weiteren Verlauf.

III.c. Der versuch

Einer Routine folgend forderte das Gericht kurz nach Eingang der Sache zunächst die behandelnden Ärzte zur Stellungnahme auf.

Dieser Aufforderung wurde binnen weniger Tage nachgekommen. Der Leistungsanspruch wird dabei weiter und ausführlich begründet, im wesentlichen ist dies identisch mit dem was der Ast unabhängig zuvor der Gutachterin im Rahmen von Mitwirkung mitgeteilt hatte – aber eben aus der Feder hervorragend qualifizierter Ärzte. Totalversagen bei der ärztlichen Tätigkeit des Medizinischen Dienstes ist nicht bloss die Meinung des Antragstellers – es wird auch in der Fachwelt so gesehen. Zudem wurde dies für auch das Gericht erkennbar.

Statt seiner Pflicht zur Ermittlung des Tatbestandes nachzukommen verletzt das Gericht diese. Der fachärztliche Vortrag wird übergangen, bei Verletzung des Verfahrensrechts unterbleibt auch eine Mitteilung des Ergebnisses der Beweiserhebung an die Beteiligten. Jede weitere Amtsermittlung zur Sache bleibt unterlassen, ein Gutachten zur Klärung der strittigen Fragen wird nicht beauftragt.

Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz spaltet die Richterin ohne Trennungsbeschluss ab und führt diesen als eigenes Verfahren in einer eigenen Akte. Bereits im Hauptverfahren geklärten Tatbestand macht sie aber nicht zum Akteninhalt.

Trotz der vorhersehbaren schwerwiegenden Folgen – Organschäden – und medizinischer Begründetheit über welche keine Zweifel verbleiben können fordert die Kammer den Ast zunächst – anonym – zur Rücknahme auf. Um festzustellen wer solchen Unsinn schreibt fragt der Ast beim Gericht nach, an welchen Richter die Sache zugewiesen wurde. Diese Auskunft wird verweigert.

Im weiteren Verlauf lehnt die Kammer den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach unüblich langer Verzögerung des Verfahrens ab. Der Tatbestand war in der Entscheidung verfälscht.

Als die Richterin stellt sich – erst mit der Übersendung der Entscheidung – Julia Wicke heraus. Es handelt sich um die Ehefrau von Notar Hartmut Wicke.

Diese Entscheidung lässt sie mit einer fehlenden Seite übersenden welche die Rechtsmittelbelehrung enthält. Weil es sich beim Ast, nach Aktenlage erkennbar, um einen Immigranten handelt, zuvor in US/UK wohnhaft, trifft sie dabei wohl eine Annahme dieser sei mit den Grundlagen eines deutschen Gerichtsverfahrens nicht vertraut.

Sogleich beantragte Akteneinsicht lehnt Wicke ausdrücklich ab. Sie möchte dem Ast Wissen über die Unvollständigkeit der Akte und Beweismittel über ihre eigene Tat vorenthalten. Dies bleibt so bis über ein Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus.

Das Bundesverfassungsgericht hat später die Bestandskraft der Entscheidung aufrechterhalten obwohl diese darauf beruht daß dem Ast das rechtliche Gehör auf jede erdenkliche Weise verwehrt blieb – auch durch ausdrückliche Verweigerung von Akteneinsicht.

Tatsächlich hielt Julia Wicke selbst die Akten bei sich zuhause versteckt. Inhalte fanden sich später übermalt, Blätter fehlten oder waren mit Kopien ersetzt. Die Herausgabe einer

parallel geführten elektronischen Akte verweigert das Gericht nicht nur, es leugnet sogar deren Existenz.

Bei späterer Einsichtnahme in Akten zittert die Urkundsbeamtin ihrer Kammer. Sie ist dabei unglaublich nervös. Zwischenzeitlich muss sie den Raum verlassen weil ihr unwohl ist.

Dabei wird für den Ast die Divergenz der Akten erkennbar. Aktenteile sind erkennbar nachträglich manipuliert.

Der subjektive Tatvorsatz bei Julia Wicke ist deshalb kein bloße Vermutung, er ist auf vielfache Weise nachweisbar. Es dürfte sich letztlich um *dolus directus* 2. Grades handeln.

Als Richterin hatte Julia Wicke eine Garantenstellung. Unterlassen recht für Totschlag deshalb ausreichend. Hinzu treten verschiedenen Qualifikationsmerkmale welche die Sache zum ~~XXXXXXXXXX~~ machen, einschliesslich Verdeckungsabsicht in Bezug auf die Straftat der Henriette Moscatelli. Beim Vorenthalten einer Rechtsmittelbelehrung gegenüber dem Ast als rechtsunkundigen Immigranten könnte es sich zudem um einen Hinterhalt handeln.

Letztlich ist Julia Wicke ~~XXXXXXXXXX~~ ohne daß daran wesentliche Zweifel verbleiben können.

III.d. Die Verzögerung

Ein parallel anhängiges Verwaltungsverfahren bei der KK wird durch die Verwaltungsjuristen verzögert und der Widerspruchsausschuss wird über die Rechtslage getäuscht.

Materielle Prüfung der Sache war bereits im Verwaltungsverfahren angezeigt ohne daß es auf die Erfüllung von Pflichten zur Amtsermittlung durch die Mörderin ankam.

Die KK wies den Widerspruch zurück mit der – rechtlich klar unzutreffenden – Begründung es fehle an einer Beschwer um damit der Pflicht zur Ermittlung zu entgehen. Die Herausgabe der Entscheidungsvorlage verweigert die KK bis heute.

Es wird sich letztlich um ein Rechtsbeugungsdelikt der Verwaltungsjuristin Sandra Worien handeln. Sie leitete das Verfahren beim Widerspruch und ist Amtsträgerin. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind im allgemeinen keine Juristen, jedenfalls nicht die konkreten. Mit gesteuerter Verzögerung des Verfahrens könnte Worien auch ein bestimmte Zusammensetzung herbeigeführt haben, etwa zur Vorlage an einen juristisch unfähigen Widerspruchsausschuss welcher deshalb die Täuschung nicht erkannte.¹

III.e. Die Sepsis

Noch während der Beschwerdefrist im Verfahren zum ER kommt es zum medizinischen Notfall im Zusammenhang. Der Ast findet sich mit Sepsis in einer Notaufnahme wieder. Ein zehntägiger Krankenhausaufenthalt folgt.

Ein medizinischer Zusammenhang mit der Eisenüberladung folgt aus der Fachliteratur zweifelsfrei. Dies wird bei den Sozialgerichten aktenkundig gemacht.

¹ Jedenfalls in der Beschwerdeinstanz hatte sich Worien erkennbar mit dem Gericht koordiniert. Eine Mitteilung daß Akteneinsicht in der beantragten Form nicht gewährt werde – zur Vermeidung von Kontakt während der Pandemie ohne Impfung – ging interessanterweise als Kopie an Worien.

Auf Grundlage der neuen Tatsache, daß eine schwerwiegende Folge der unterlassenen Leistung bereits eingetreten ist, wird ein neuer Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Zuständig bleibt Mörderin Julia Wicke.

Die Sache geht am 26. Dezember 2020 bei Gericht ein. Aus Sicht des Ast bestand keinerlei Ermessen für das Gericht diesen zu verwehren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im einstweiligen Rechtsschutz beläuft sich auf etwa sechs Woche. Julia Wicke entscheidet über den Antrag erst im April 2021.

Dies tut sie aus einem bestimmten Grund. Julia Wicke musste im ersten Verfahren auf die Verfälschung des Tatbestandes zurückgreifen. Als ihre wahre Rechtsmeinung hatte sie in einem früheren Entscheidung aus dem Jahr 2016 zwischen anderen Beteiligten nämlich offenbart, ausschliesslich auf der rechtzeitigen Antrag sei für die Leistungspflicht maßgeblich.

Daher kann sie den Antrag nicht ablehnen ohne ihre Verfälschung des Tatbestandes ausdrücklich aufrechtzuerhalten oder aber ihr Ziel, dem Ast den Anspruch zu verwehren und sich selbst möglichst für straffrei zu erklären, auf eine andere Weise zu erreichen.

Zur Sepsis wird trotz entgegenstehender Urkundenbeweise aus der Fachliteratur später ohne Beiziehen von Sachkunde durch das Gericht behauptet, Kausalität würde nicht bestehen.

III.f. Die Täuschung, Teil 1

Aus geeigneten Weg zur Rettung der Mörderin wird es offenbar gesehen, den Ast über die Rechtslage zu täuschen. Ein Leistungsanspruch soll mit dem Ende von Mitgliedschaft stets ausgelöscht werden.

Die Familienversicherung des Ast bei der KK hatte im Oktober 2021 von Gesetzes wegen geendet, denn sie beruhte auf der Mitgliedschaft der Hauptversicherten. Diese hatte sich trotz eines bereits angenommenen Angebots für eine Professor bei der global führenden Universität in ihrem Fachgebiet aufgrund pandemiebedingter logistischer Schwierigkeiten entschlossen, auch mit einer deutschen Institution zu verhandeln. Dies führte schnell zu einem Gegenangebot und damit letztlich zur Beamteneigenschaft der Hauptversicherten. Die Mitgliedschaft des Ast endete von Gesetzes wegen. Mitgliedschaft in der GKV war aus zwei Gründen nicht fortzusetzen. Zum einen war fehlende Rechtmässigkeit der Verwaltung ganz offenkundig. Im konkreten Fall war sie bereits in zwei Situationen lebensbedrohlich. Zum zweiten bestand die Möglichkeit zum Eintritt die PKV nur zeitlich begrenzt. Sie war Folge der Verbeamtung der Ehefrau. Um das einträgliche Beamten-Geschäft aufrechtzuerhalten unterwerfen sich viele PKV-Versicherer einer einseitigen Kontrahierungspflicht.

Auch entspricht die Interpretation durch den Ast der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Der Versicherungswechsel berührt den Leistungsanspruch des Ast nicht, auch nicht in der beantragten Form als Sachleistung – für Abweichung vom Sachleistungsprinzip fehlt es ohnehin an einer rechtlichen Grundlage. Das Bestehen des Anspruchs folgt aus dem weiterhin gegebenen Rechtsschutzbedürfnis und Verfassungsprinzipien. Dazu gibt es zwei wesentliche Entscheidungen des Bundessozialgerichts welche konkrete Kriterien für einen Leistungsanspruch über das Ende von Mitgliedschaft hinaus aufstellen. Diese sind hier allesamt gegeben.

In der Beschwerdeinstanz war man offenbar auf die Idee gekommen abweichendes zu behaupten, denn ein rechtskundiger Bürger, vielleicht sogar mancher Rechtsanwalt – niemand behauptet daß sich im Sozialrecht die juristische Elite die Hand gibt – könnte sich davon überzeugen lassen.

Ein solcher Täuschungsversuch konnte hier nicht gelingen.

Unschwer war zu erkennen, es handelte sich dabei lediglich um den Versuch der Mörderin mit dieser Behauptung die Haut zu retten. Ganz eindeutig ist die Rechtsansicht auf höchst richterliche Ebene, daß Durchsetzbarkeit im Sozialrecht bloss dann nicht angezeigt ist wenn es am Rechtsschutzbedürfnis fehlt oder ein Willensakt des Klägers die Situation bewusst herbeigeführt hat.

Herr Rittweger wird Kenntnis davon gehabt haben. Gerade deshalb hat er Tatbestand dahingehend verfälscht, daß es am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Gegen einen privaten Nachversicherer besteht zu einem früher eingetretenen Versicherungsfall ganz klar kein Leistungsanspruch, Dies muss ein Richter im Recht der Krankenversicherung, der selbst einen privaten Krankenversicherungsvertrag als Ergänzung zur Beihilfe abgeschlossen hat, zwingend wissen. Überdies hatte der Ast den maßgeblichen Vertragsteil aktenkundig gemacht.

Zum Zeitpunkt des Antrags fehlte es an einer vorhersehbaren Möglichkeit für den Wechsel in die PKV. Der Ast war aufgrund des Tumors nach herkömmlichen Kriterien unversicherbar geworden. Daher kann nicht behauptet werden der Kläger hätte eine vielleicht ungewöhnliche rechtliche Situation selbst zu vertreten.

In Bezug auf dem ~~██████~~versuch ist die Täuschung ohnehin nicht erfolgversprechend, denn es kommt auf den subjektiven Tatbestand an und dieser ist relativ klar. Julia Wicke hatte erst kürzlich in einer von ihr veröffentlichten Entscheidung abweichendes behauptet – übereinstimmend mit dem Ast. Gerade aus diesem Grund wird die ~~██████~~ ihren Tatentschluss mit Verfälschung des Tatbestandes und der fehlenden Rechtsmittelbelehrung umgesetzt haben.

Später versucht die Mörderin sogar den Ast auch über Tatbestand zu täuschen. Ohne Amtsermittlung behauptet die Mörderin ins Blaue hinein, das problematische Gutachten stamme von einem "Herr" Moscatelli. Tatsächlich war die Identifikation der Gutachterin durch den Ast als Henriette Moscatelli bereits zu Beginn des Verfahrens völlig zutreffend. Aus später erlangtem Schriftverkehr zwischen den Behörden folgt dies ganz eindeutig.

III.g. Aktion Wicked Witch

Einer der Gründe für die Unzuverlässigkeit der Justiz in Deutschland ist, ein Richter kann im Rahmen der Strafgesetze in Bezug auf das materielle Recht behaupten was auch immer er möchte. Es fehlt an der Bindung an Entscheidungen der übergeordneten Instanzen.

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz endet in der Beschwerdeinstanz. Hier führte dies eben zur Verfassungsbeschwerde.

Für den Ast war erkennbar daß der Ehegatte von Julia Wicke, Notar Hartmut Wicke, über ein besonders Naheverhältnis auch zum Bundesverfassungsgericht verfügt. Es war deshalb anzunehmen daß er Einfluss auch auf dieses Verfahren nehmen würde.

623

Aufgrund von Überschneidungen der sozialen Kreise war es dem Ast möglich das Denkmuster von Notar Wicke zutreffend einschätzen. Er hat eine bestimmte Reputation in Juristenkreisen.

Zuvor stand die Vermutung im Raum, Notar Wicke könnte den Vorsitzenden Richter der Beschwerdeinstanz bestochen haben. Erst später wird daraus ein konkret begründeter Verdacht, aber nur ganz selten stellt sich die Intuition des Ast als unzutreffend heraus. Beruhend auf diesen Annahmen galt es das Verhalten des [REDACTED] gatten einzuschätzen wenn man diesen nur etwas in die Enge treibt.

Eine solche Einschätzung gelang dem Ast zutreffend. Einflussnahme von Notar Wicke auch auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren konnte auf einfachste Weise transparent gemacht werden.

Mit einem harmlosen Fax an die Kanzlei des Notars – jedenfalls ohne darin enthaltene Nötigung – an einem Morgen wenige Wochen nach der sofortigen Übernahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensrichter wird seine Ehefrau als unfähige Straftäterin bezeichnet mit der Bitte, Notar Wicke möge ihr beratend zur Seite stehen. Nebensächlich wird dabei das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht erwähnt.

Dies führt sogleich zum Kontakt von Notar Wicke mit seinem Geschäftspartner Stephan Harbarth. Aufgrund der Geschäftsverteilung beim Bundesverfassungsgericht war zu erwarten, Harbarth war Berichterstatter im Verfahren. Dies war auch tatsächlich so.

Noch am selben Tag wird auf Veranlassung von Harbarth als Folge die unbegründete Nichtannahme beschlossen. Ein denkbar ungewöhnlicher Verfahrensgang welcher näherer Klärung bedurfte.

Zuvor hatte Notar Wicke dem nunmehrigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts einen erheblichen Vorteil verschafft: Wicke hatte diesem die Aufnahme in den ZGR-Herausgeberkreis ermöglicht. Das damit verbundenem Prestige gilt als eine der Voraussetzungen für die Ernennung von Harbarth zum Verfassungsrichter – so sieht es jedenfalls die überregionale Presse. Zuletzt hatte sich die Bild Zeitung mit der zweiten Voraussetzung befasst: die Honorarprofessur. Seine *alma mater* hatte Harbarth eine solche verliehen, obwohl es nach häufiger Sichtweise an den Voraussetzungen fehlte. Die Universität wehrt sich mit alle Mitteln dagegen, auch nur die Namen der Gutachter herauszugeben. Es drängt sich die Vermutung auf, ein Netzwerk gegenseitiger Gefälligkeiten würde auf solche Weise sichtbar und dieses soll im Verborgenen bleiben. Einer der beiden Gutachter soll Habersack sein – ein Kollege von Honorarprofessor Wicke.

In einem Beschluss des BGH vom 12. Juli 2022, II ZR 97/21 – auch Wicke ist Beklagter – heißt es zum Vorteil der ZGR-Herausgeberschaft: “der Beklagte [Gerd Krieger] habe - von den Beklagten [Holger Fleischer] und [Christoph Teichmann] unwidersprochen - unstrittig geäußert, die bloße Zugehörigkeit zum Herausgeberkreis sei Millionen wert”.

Daß Harbarth also tatsächlich in der Sache seinem Geschäftspartner Wicke einen Gefallen getan hatte wird der Realität entsprechen.

In einem korrupten Staat – und ein solcher ist die Bundesrepublik eben – wäscht ungeachtet des Gesetzes eine Hand die andere. Hier liegt zudem ganz allgemein eine Denkweise zugrunde, die Amtsträger stehen über den Bürgern. Gesetz und Verfassung soll dann nicht zur Anwendung kommen wenn Interessen von Amtsträgern davon beeinträchtigt würden.

III.h. Der Parameter

Das Bundesverfassungsgericht ist entsprechend dem IFG zur Herausgabe amtlicher Daten verpflichtet.

Dazu zählt auch eine Datenbank mit welcher die Verfahrensabläufe verwaltet werden. Durch einen Vergleich mit anderen Verfahren lässt sich die Einzigartigkeit des Verlaufs zeigen und gegenüber der Öffentlichkeit ohne Rückgriff auf rechtliche Argumente gut zeigen.

Ein Antrag führt zunächst zur Falschbehauptung daß solche Daten nicht vorhanden seien. Befassung des BfDI mit Sachvortrag zur Beweisbarkeit daß solche Daten sehr wohl existent sind führt dazu, deren Existenz wird durch das Gericht zugestanden. Einen weiteren Antrag stellt der Ast zunächst aber nicht.

Das Bundesverfassungsgericht macht dies nervös. Es fingiert einen Antrag als Versuch sich der Sache zu entledigen. Eine dabei vorgetragene Begründung zur Ablehnung der Herausgabe ist absurd: man müsse zur Herausgabe "einen Parameter setzen". Dies sei angeblich zu viel verlangt.

Schwärzung von Daten bei Auskunft ist infolge von IFG-Ansprüche ist nicht kontroversiell. Hier ist ein Äquivalent dem Gericht auf einfachste Weise möglich. Es braucht bloss "einen Parameter setzen". Dies will es nicht da es in der Folge seinen Präsidenten verliert. Harbarth steht nicht bloss dem Gericht sondern auch der Gerichtsverwaltung vor, übt somit die Kontrolle aus über jene Daten welche seine eigene Korruption nachweisbar machen.

Augur der hochgradige Idiotie bei der Begründung lässt sich bereits jetzt sagen, diese Daten werden für Stephan Harbarth vernichtend sein. Der Verfahrensgang war wohl ein einzigartiger in der Geschichte des Gerichts.

Für ein das Klageverfahren gegen die Gerichtsverwaltung – es wäre auch nicht das erste erfolgreiche gegen das Bundesverfassungsgericht – bietet sich eine begleitende PR Kampagne zur Minimierung von Willkür in der Justiz an. Eine solche Kampagne ist vorab sorgfältig zu koordinieren, einen geeigneten Antrag gilt es damit abzustimmen.

III.i. Die Wikipedia

Aufgrund der Umstände ist der hiesigen Staatsanwaltschaft kein Vertrauen zu schenken. Die unvorsichtigen Richter werden sich nicht ohne Grund immun vor Strafverfolgung wähnen. Um wirksame Strafverfolgung zu ermöglichen gilt es daher zunächst, die Staatsanwaltschaft politisch abzunützen. Letztlich klammert sich jede Führungsperson, auch jeder Minister, an die eigenen Position. Es bietet sich daher an, die Staatsanwaltschaft zu Rechtsstaatlichkeit zu erziehen indem man den Verbleib in der jeweiligen Position politischer Gefährdung aussetzt.

Ein erster schritt dabei ist, einen Teil des Tatbestandes öffentlich auf einer Website zugänglich zu machen.

Dies erfolgt durch Dritte unter dem Schutz der US-Verfassung. Damit ist der Bundesrepublik eine Möglichkeit von Zensur in Bezug auf die Korruption ihrer Amträger entzogen. Die Website steht im Eigentum einer haftungsbeschränkten Gesellschaft in einer Rechtsform, welche erst kurz zuvor erstmalig zur Verfügung stand. Dies war dem zutreffenden Impressum zu entnehmen.

2/28

Die Website ist nach der [REDACTED] benannt: Wickepedia.

Nicht bloss dem Namen nach ist sie an die Wikipedia angelehnt, auch technisch ist sie im wesentlichen identisch realisiert. Auch auf andere Weise besteht eine Nähe: eine der involvierten Personen trifft kurze Zeit später bei einem sozialen Anlass auf den Wikipedia-Gründer.

Es ist beabsichtigt der [REDACTED] familie ohne jegliche Verbreitung zunächst unmittelbar Kenntnis von der Website zu verschaffen.

Julia Wicke direkt Kenntnis zu verschaffen gelingt auf einfache Weise. Bei jüngeren Personen mit politischen Ambitionen ist stets anzunehmen daß sie die öffentliche Wahrnehmung ihrer Person in digitalen Medien beobachten. Somit war es ausreichend, daß der Namen Friedrich Wicke für einen einzigen Besuch des Googlebot aufscheint. Er wird automatisch benachrichtigt, befasst sich stundenlang mit den Inhalten. Sofort verständigt er seine Mutter.

Die Reaktion ist zunächst keine Befassung der Staatsanwaltschaft mit der Sache. Dies ist mit einem Risiko verbunden sich selbst zum Ziel zu machen. Die Staatsanwaltschaft zu steuern hat einen hohen politischen Preis.

Erfolglos wird daher zunächst eine Lösung des Problems auf andere Weise in Angriff genommen. Dazu bedient sich die [REDACTED] familie verschiedener Berater. Technisch scheitert man daran, die Website wird durch eine US-Dienstleister angeboten welcher keinerlei Interesse an einer Zensur hat – der Vorstandsvorsitzende ist nicht nur technisch versichert, zugleich ist dieser ein herausragender Jurist der dafür bekannt ist, den verfassungsmässigen Anspruch auf freie Meinungsäußerung besonders extensiv zu interpretieren. Ein Subjekt dieser Verfassung ist auch die Eigentümergesellschaft der Wickepedia.

Die fehlende Professionalität der Deutschen in vielen Belangen spiegelt sich auch bei den Beratern wieder. Sie versuchen im Hintergrund zu agieren. Verschiedene Identitäten werden dem Ast dennoch bekannt. Eine der Personen wird freundlich kontaktiert um dem Vorhaben Einhalt zu gebieten. Auskunft zu Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten und dem Auftraggeber bleibt entgegen dem Gesetz ohne Begründung unterlassen.

III.j. Der Termin

Eiligst wird durch Stephan Rittweger beim Bayerischen Landessozialgericht eine eigentlich unnötige mündliche Verhandlung terminiert. Unbedingt möchte der 5. Senat über eine Berufung verhandeln, obwohl eine solche nicht vorlag. Er fingiert sie einfach.

Vor der Terminierung fordert Rittweger bei der zuständigen Polizeiinspektion Amtshilfe an. Um diese zu erlangen behauptet er falsches. Der Ast hätte sich bei verschiedenen mündlichen Verhandlungen beim Sozialgericht München aggressiv verhalten. Dies ist bereits deshalb eine offenkundige Lüge weil es gab keine einzige Verhandlung tatsächlich gegeben hatte. Bei der durch Rittweger eilig terminierten Verhandlung handelt es sich um die erste zur Sache.

In die Verfahrensakte führt Rittweger Ausdrücke von einer Website ein ohne dies den Beteiligten mitzuteilen.

Rittweger wollte damit offenbar die ehrenamtlichen Richter dahingehend beeinflussen daß es hier einen Skandal abzuwenden gelte.

Ein möglicher Gedankengang könnte dabei gewesen sein, die individuellen Rechte des Ast wären bei Abwägung dem überwiegenden Interesse an Wahrung von Reputation der Justiz unterzuordnen.

Dies lässt sich auch so interpretieren daß Rittweger nur einen der anderen Berufsrichter auf seiner Seite hatte. Bei übereinstimmender Meinung der Berufsrichter wären die Ausdrücke jedenfalls entbehrlich gewesen. Diese würden in der Beschwerdeinstanz stets über eine Mehrheit verfügen.

III.k. Die Bestechung

3 Kurz vor dem Termin nahm der Ast Einsicht in die Verfahrensakte. Um mißbräuchliche Verwendung von Website-Inhalten zu verhindern war es den Gerichten mit einfachsten Mitteln erschwert worden selbst Ausdrücke anzufertigen. Ausdrücke in der Akte vom Oktober 2021 sind Screenshots in Farbe die mit einem hochauflösenden Bildschirm angefertigt wurden. Dem Ursprung war nachzugehen.


Recherche anhand der Zugriffsdaten auf die Wikipedia führte zum Ergebnis, diese Ausdrücke stammen mit Sicherheit aus der Kanzlei des Notar Wicke.

Wie es dazu kommt daß Notar Wicke, überwiegend im Recht der Kapitalgesellschaften und im Immobilienrecht tätig, kurz nach Büroschluss in seiner Kanzlei Ausdrücke für das sozialgerichtliche Verfahren eines Dritten am nahegelegenen Bayerischen Landessozialgericht anfertigt bedarf einer Erklärung.

Als wahrscheinlichste Erklärung für die besondere Nähe zwischen den beiden kommt in Betracht, Rittweger hatte den vermögenden Notar Wicke um den Jahreswechsel 2020/21 als Folge der Beschwerdeschrift des Ast im ER zur Bestechung eingeladen.

3 Der Notar hatte nachweislich seine Finger in mindestens zwei Verfahren des Ast im Spiel: Einmal beim Bundesverfassungsgericht, einmal beim Bayerischen Landessozialgericht.

III.L. Die Kammer

Zur Ermittlung in Bezug auf das merkmal der Verdeckung ist ein Klageverfahren gegen die Bayerische Landesärztekammer anhängig. Stand im vorangehenden Verwaltungsverfahren war seit Monaten schlichte Untätigkeit beider Seiten.

Mit der mündlichen Verhandlung ergab sich eine Gelegenheit dabei zu überprüfen ob aus Täterperspektive hier die Wurzel des Problems zu finden ist. Diese Frage ist strafrechtlich ohne unmittelbare Bedeutung, denn die Gutachterin hat so oder so eine Medizinstrafat vollendet.

Stellt es sich am Ende als zutreffend heraus daß bei dieser Behörde viele Gutachter den Arztberuf wegen Verletzungen elementarer Berufspflichten wie der Fortbildung ohne Berechtigung ausüben dann bleibt dies wegen der Zusammenhänge nicht folgenlos.

In erster Linie diese Frage also von politischer Bedeutung. Sie hat Folgen für die Führungskräfte beim Medizinischen Dienst, bei der Rechtsaufsicht also dem zuständigen Staatsministerium, sowie der Berufsaufsicht also der Ärztekammer. Den jeweiligen

(27-

Entscheidungsträgern hatte der Ast tatsächliche Kenntnis vom Problem verschafft, mit der Intention jeweiliges Unterlassen nicht folgenlos bleiben zu lassen.

Vortrag gegenüber Rittweger bei der Verhandlung war ausreichend um durch ihn den Kreis der Korruptionsteilnehmer zum nachvollziehbaren Handeln zu veranlassen. Die Erwähnung einer Teil-Auskunft der Bayerische Landesärztekammer mit welcher diese indirekt die Identität der Gutachterin bestätigte war ausreichend. Binnen kürzester Zeit kam es zu einem weiteren Schreiben der BLÄK mit welchem diese darüber hinausgehende Auskunft verweigerte. Zuvor war man monatelang untätig geblieben. Der Entwurf eines Schreibens des Staatsministeriums, der Ast könne Rechtsschutz gegen die Verweigerung von Auskunft beim zuständigen Verwaltungsgericht suchen, wurde niemals an diesen versendet. Bei späterer Herausgabe aufgrund der DSGVO waren alle Identitäten geschwärzt.

III.m. Die Freiheitsberaubung

Sofort im Anschluss an die mündliche Verhandlung kam es zur vorläufigen Festnahme des Ast.

Diese wurde vordergründig durch die [REDACTED] während der Verhandlung ausgelöst. Der Gang der Verhandlung war für diese sehr problematisch. Der Ast hatte sich auf eine Berufungsverhandlung mit dem Senat nicht eingelassen. Diese beruhte auf der Erfindung einer Berufung durch den 5. Senat, der offenkundig die Sache damit ohne Amtsermittlung begraben wollte. Für den Ast gab es keinen Grund sich darauf einzulassen. Aufgrund einer vorsätzlich falschen Rechtsmittelbelehrung belief sich die Berufungsfrist auf ein Jahr.

Kurz zuvor hatte es der Ast in beiden Instanzen schriftsätzlich aktenkundig gemacht, daß zur mögliche Bestechung von Rittweger durch Notar Wicke nun ein forensischer begründeter Verdacht besteht. Das Schreiben nahm Bezug auf Ausdrucke welche in der Kanzlei des Notars angefertigt wurden und Rittweger ohne Mitteilung an die Beteiligten in die Akten eingefügt hatte. Bei späterer Einsichtnahme fehlte dieses Schreiben interessanterweise in Akten, obwohl der Zugang im elektronischen Rechtsverkehr problemlos beweisbar ist.

Was zunächst bloss Vermutet werden konnte wurde hier zum begründeten Verdacht: der Vorsitzende Richter Stephan Rittweger beim Bayerische Landessozialgericht hatte infolge der Beschwerde des Ast im einstweiligen Rechtsschutz den vermögenden Ehegatten der Vorsitzenden der ersten Instanz, Notar Wicke zur Bestechung eingeladen. Der Ast hatte mit der Beschwerde die Zurückverweisung an die erste Instanz beantragt mit der Begründung, versuchter Totschlag² durch die Vorsitzende sei ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Tatsächlich war neben dem Einsatzfahrzeug der für Amtshilfe zum Gericht berufenen Beamten noch ein weiteres Fahrzeug der Polizei prominent auf dem Bürgersteig geparkt. Es handelte sich scheinbar um das einer Führungskraft – ein schwarzer BMW.

Die für die Amtshilfe anwesenden Polizisten fanden die Behauptung von Bedrohung erstaunt wie der Ast und teilten mit, Julia Wicke hätte der Polizei gegenüber Bedrohung durch den Ast behauptet, auch sei ein Kind davon betroffen. Der Einsatzleiter EPHK Wolff wäre auf dem Weg und würde den Ast vernehmen.

.....
² Daß auch Qualifikationsmerkmale des [REDACTED] gegeben waren ließ sich noch nicht nicht hinreichender Gewissheit erkennen.

128

Der Ast stimmte der Vernehmung zu und gab den anwesenden Polizisten bekannt, Beweismittel zum [REDACTED] der Julia Wicke auf dem Notebook mitzuführen. Zur angekündigten Vernehmung durch EPHK Wolff kam es in der Folge aber nicht. Es blieb bei einer schlichten Freiheitsberaubung von mehr als drei Stunden. Währenddessen wurde Julia Wicke offenbar vernommen. Einen Strafantrag wegen Bedrohung ließ man sie gleich wieder zurücknehmen.

III.n. Die Auskunft

Eine der absehbaren Auskünfte konnte als Falle für die Strafverfolgungsbehörden konstruiert werden.

3 Daß die Wickepedia durch einen US-Dienstleister angeboten wird hat zur Folge, Auskunft von diesem bekommt man nicht ohne weiteres. Im Zielstaat wird es sehr ernst genommen, daß ein rechtsstaatliches Verfahren eingehalten wird. Hier konnte dieses zu keinerlei Auskunft führen, denn nichts an den Inhalten verletzt auch nur annähernd das anwendbare Recht. Die Eigentümerin der Wickepedia hätte jeder Auskunft widersprochen. Nach Kenntnisstand des Ast gab es aber kein solches Verfahren.

Es war anzunehmen, das Interesse der Korruptionsteilnehmer lag vorrangig darin, die Wickepedia schnell unzugänglich zu machen.

Dafür stand bloss ein Weg zur Verfügung: Es galt den Rechtsweg zu umgehen und damit Information über die technischen Infrastruktur zu erlangen. Solches Verhalten war bei Kenntnis von den Beratern durchaus vorhersehbar.

Es gelang hier mehrere Ziele gleichzeitig zu erreichen.

Für Beweissicherungszwecke über die tatsächlichen Inhalte – aus Sicht des Ast rechtlich unbedenklich – wurde wenige Stunden vor der Verhandlung durch einen Experten eine professionelle Archivkopie erstellt. Dies bleibt im Internet Archive abrufbar.

8 Sie dient auch einem Zweck, Strafvereitelung durch die Behörden damit nachzuweisen. Die Inhalte der Website bestanden ganz überwiegend aus Schriftsätzen aus den Verfahren. Diese waren ausreichend, Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Gerichtspersonen auszulösen.

Bei Verkennen der Folgen fertigte auch die Kriminalpolizei eine Kopie der Website für die Staatsanwaltschaft an. Ob und wann sich die Staatsanwaltschaft mit den Inhalten befasste ist aus technischen Gründen für die Eigentümer der Website nachvollziehbar. Zugleich findet sich dies auch in den Audit Logs eines Dritten wieder.

Die Inhalte der Wickepedia wurden mit demselben Vorgang vollständig in den Cache beim Infrastrukturanbieter geladen. Aus diesem standen Inhalte selbst dann zur Verfügung selbst wenn die Server der Wickepedia vorübergehend unzugänglich sind.

Dies ermöglichte hier eine interessante Möglichkeit.

Fraglich war, ob die Polizei ein uninteressantes Ergebnis von Auskunft zum Akteninhalt machen würde und die Umgehung des Rechtswegs mit Täuschung eines US-Dienstleisters durch den deutschen Staat dann nachvollziehbar bleibt. Es galt also die erteilte Auskunft so zu gestalten daß sie gewiss zum Akteninhalt würde.

Konkret wurde beim Diensteanbieter als private und nicht-öffentliche Information eine IP-Adresse eingetragen welche dem Ast zurechenbar ist. Dieselbe IP-Adresse hatte der Ast auch der Polizei direkt übermittelt. Dies erfolgte als Metadaten mit einem Web-Formular der Polizei.

Die Zugriffe auf die Wikipedia Server durch den Diensteanbieter erfolgen bei wechselseitiger Authentifizierung, sie sind zudem verschlüsselt. Der Ast konnte bei blosserem IP Routing von Zugriffen somit keine Kontrolle über die Inhalte haben. Ein Fall der Privilegierung aus § 8 TMG, zivilrechtlich jedenfalls unbedenklich.

Auf diese Weise wurden zwei Ziele erreicht. Erstens blieb der Bundesrepublik Information über die tatsächliche Infrastruktur vorenthalten. Zum zweiten fand sich in den Akten der Beweis darüber, daß der Vorgang zur Auskunft tatsächlich stattfand.

Auskunft bei Umgehung des Rechtsweges war nur auf eine Weise möglich: es brauchte eine Behauptung, daß unmittelbare Gefahr für Leib und Leben nur damit abzuwenden sei.

Eine solche Behauptung dürfte Julia Wicke ins Blaue hinein erfunden haben und gegenüber der Polizei behauptet haben.

Die Polizei erkennt am nächsten Tag, die Mörderin hatte die Kriminalpolizisten als Tatwerkzeug benutzt. Gebotene Mitteilung per § 100j Abs 4 StPO unterbleibt offenbar in der Erwartung, der Ast würde die Sache nicht weiter verfolgen.

Tatsächlich handelte es sich um eine sorgfältig konstruierte Falle für korrupte Strafverfolgungsbehörden. Erfolg auch bei dieser Aktion führt zur Verurteilung von Julia Wicke auch wegen § 164 StGB.

Die Dokumentation zum Vorgang welche zur Erteilung von Auskunft durch den US-Anbieter führte fehlt in Akten der Staatsanwaltschaft interessanterweise.

III.o. Die Abnützung

Die Gerichtspräsidenten Kolbe und Mente sahen sich im September 2021 veranlasst, Strafanzeige wegen Beileidigung als Dienstvorgesetzte zu erstatten.

Selbst nach Verstreichen von nahezu einem Jahr bleibt es dabei, dem Ast wurde durch die Staatsanwaltschaft kein Tatvorwurf eröffnet.

Das Vorhandensein einer solchen Akte schien sich aus dem Umständen aber wahrscheinlich. Der Ast konnte den Portier der Staatsanwaltschaft dazu bewegen die Aktenzahl ausfindig zu machen. Erst damit wurde ein Antrag auf Einsichtnahme in die Akte möglich. Diese eröffnete in der Folge eine Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft auf verschiedene Weise politischer Abnützung mit Blick auf die Zukunft zuzuführen.

Es handelt sich um eines der ungewöhnlicheren Ermittlungsverfahren. In Abweichung zu den gewöhnlichen Verhältnissen bringt dabei der "Beschuldigte" die Staatsanwältin in Schwierigkeiten und nicht umgekehrt.

III.p. Die Täuschung, Teil 2

Zwischenzeitlich kam es zum Berufungsverfahren gegen einer der Entscheidungen von Julia Wicke.

Den Vorsitz hat Herr Hesral, ohne aber dem Ast seine Identität mitzuteilen. Dies offenbar nicht grundlos, denn seine Ehefrau hatte zuvor den Ast verleumdet.

Eiligst und unter Verletzung elementarer Verfahrensregeln soll das Verfahren in der kürztest möglichen Zeit zum Abschluss gebracht werden damit möglichst keine Amtsermittlung stattfindet.

Der Gedanke dabei ist offenbar, wenn auch ein weiterer Richter versucht den Ast zur Rechtslage zu täuschen dann wird sich der Ast davon vielleicht überzeugen lassen.

Dies kann nicht gelingen. Die Argumentation von Hesral, bei Krankenversicherung handele es sich bloss um eine Art Club ohne echte Ansprüche, ist derart stupide daß er selbst sie nicht zu Ende führen kann.

3
Im Anschluss an die Sache recherchiert der Ast somit zur Rechtsfrage in der gegenüberliegenden Staatsbibliothek. Dabei ist festzustellen, die eigene Argumentation stimmt mit jener des Bundessozialgerichts in den maßgeblichen Entscheidungen erstaunlich präzise überein. Mit zutreffender Intuition lässt sich offenbar auch eine Rechtsfrage in einem völlig fremden Sachgebiet durch einen rechtsunkundigen Bürger übereinstimmend mit den Höchststrichtern lösen.

Hesral hat das Problem in einem Rechtskommentar werden die Kriterien dargelegt. Der relevante Artikel wurde interessanterweise von einer Kollegin bearbeitet welche noch über ein gegen Hesral gerichtetes Ablehnungsgesuch zu entscheiden hat. Auch Hesral selbst ist bei diesem Kommentar Bearbeiter. Vorsätzlich stupides Verhalten eines Richters ist vom subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung nicht weit entfernt.

Ohnehin kommt es zu keiner wirksamen Entscheidung in der Sache – dazu weiter unten.

III.q. Das Scheitern

8
Das materielle Recht muss man für eine die Behauptung von Rechtsbeugung nicht bemühen. Denn Hesral beugte das formelle Recht auf zweifache Weise.

In der Sache wurde in falscher Besetzung entschieden. Bereits die Zuweisung an den 12. Senat war falsch, der Ast hatte den Senat vorab darauf hingewiesen. Die falsche Besetzung folgt aus der Anhängigkeit eines weiteren Klageverfahrens bei einem anderen Senat in Verbindung mit der Zuweisungsregel aus dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Fall. Der andere Senat hatte dieses einfach nicht eingetragen, denn es betrifft eine Nichtigkeitsklage wegen eines Verfahrensfehlers – die Absetzungsfrist zu einer Vorentscheidung wurde entgegen mehrfacher Erinnerung durch den Ast versäumt.

Dem Ast war bloss eine ältere Version der Regel bekannt als die hier maßgebliche. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sie aber identisch sein. Hesral meinte wohl sich darüber hinwegsetzen zu können weil das Gericht dem Ast die Ablichtung der Geschäftsverteilungspläne verweigert.

Hier würde dies zwingend zur Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht ohne Ermessen führen, wenn Hesral aufgrund eines weiteren Verfahrensfehlers mit seinem Vorhaben nicht ohnehin gescheitert wäre.

Aus dem Protokoll zur Verhandlung folgt zweifelsfrei daß ein offenbar nervöses Gericht fälschlich einen widersinnigen Tenor verkündet hatte. Letztlich hat nur das Protokoll Beweiskraft über die Einhaltung der Förmlichkeiten. Es gibt keinen Grund an der Wiedergabe des Verfahrensfehlers zu zweifeln, denn auch Herr Hesral hatte das Protokoll unterzeichnet.

Hesral versuchte auch nach dem Verstreichen der Zweiwochenfrist für die Verkündigung diesen Fehler zu beheben. Er täuscht gegenüber dem Ast vor, für diesen Zweck § 319 ZPO bemühen zu dürfen. Weder ist das Dokument in der Akte aber untrennbar mit dem Urteil verbunden, noch ist eine Nachholen von Verkündigung auf diese Weise möglich.

Nach einigem Hin und Her ob der Fall des § 156 Abs 2 ZPO eingetreten war wird für den rechtsunkundigen Ast nach Prüfung aufgrund der Kommentarliteratur völlig klar, dies ist hier gewiss der Fall denn Urteil wurde eben nicht verkündigt. Der Ast hatte gegenüber dem Gericht ausdrücklich die Verfahrensfehler gerügt.

Herr Hesral hielt es nach Mitteilung über die Verfahrensfehler für angemessen, dem Ast eine Mißbrauchsgebühr anzudrohen.

Einer von diesen ist ein Fall des § 579 Abs 1 Nr ZPO. Die Klageschrift und der Beweis über den Zugang im elektronischen Rechtsverkehr waren als Beweismittel beigelegt. Aufgrund § 156 Abs 2 ZPO verblieb für Hesral wegen der fehlerhaften Verkündigung kein Ermessen.

Hesral hat hier also auf zweifache Weise das formelle Recht gebeugt: Er maß sich wider besseren Wissens Zuständigkeit beim Verfahren an. Er behauptet wider besseren Wissens von der fehlerhaften Verkündigung mit Täuschungsabsicht, er habe das Verfahren in seiner Instanz zum Abschluss gebracht. Tatsächlich war Hesral mit seinem Vorhaben gescheitert. Die Zweiwochenfrist für die Verkündigung war überschritten. Selbst bei tatsächlicher Zuständigkeit wäre die Verhandlung zu wiederholen.

Damit geht Hesral das verloren was er mit dem wohl schnellsten Berufungsverfahren in der Geschichte des Gerichts offenbar beabsichtigte: den rechtsunkundigen Ast mit unterlassener Amtsermittlung und überraschenden Rechtspositionen zu überraschen.

Das Protokoll ist teilweise eine Fälschung. Den vorgelesenen Anträgen in einer durch Hesral editierten Form, welche die Anträge offenbar als stupide scheinen lassen sollten hatte der Ast widersprochen. Entgegen einer Feststellung im Protokoll waren sie nicht genehmigt. Der Beweis darüber ist einfach möglich, denn der Ast hatte des öffentlich gesprochene Wort der Verhandlung aufgezeichnet.

Zum subjektiven Tatbestand war Hesral bei der mündlichen Verhandlung erstaunlich offen. Er schien der Meinung, selbst wenn er die Instanz beim Bayerischen Landessozialgericht rechtsfehlerhaft beendet würde es nicht zur Revision kommen, denn der Ast könne sich eine Rechtsanwältin wohl nicht leisten.

Die Richter dürften eine solche Annahme getroffen haben weil der Ast zuvor familienversichert war, was nur bis zum einem Einkommen von geringster Höhe möglich ist. Dies beruht hier darauf, der Gesetzgeber hat Kapital eben nicht zur Beitragsgrundlage gemacht. Der Ast verfügt über vielfältige Möglichkeiten seine Situation so zu gestalten daß das persönliche Einkommen stets null ist.³

³ Ein ungewöhnlicher Umstand wie dieser führte bereits zur Prüfung durch das IRS (Finanzamt US Bund). Es war nichts zu beanstanden.

Die Äußerung des Herrn Hesral, der übliche Stundensatz von "bis zu 95 EUR" im Sozialrecht wäre für den Ast für die Durchsetzung seiner Rechte gewiss eine Hürde könnte absurder nicht sein.

Tatsächlich besteht nicht das geringste Problem beim Zugang zur Rechtspflege. [REDACTED] Bundesrichter. [REDACTED] Experte in Verfassungsfragen, ständiger Berater des [REDACTED] zugleich Rechtsprofessor an einer renommierten Universität. [REDACTED] führt zu verschiedenen Verbindungen zur Politik, teilweise auf einer Ebene zu welcher selbst ein Stephan Harbarth nie Zugang hatte.

Die gegenständliche Schlammschlacht mit der Justiz ist in diesem Kontext gewiss ungewöhnlich. Ohne den [REDACTED]versuch wäre es dazu auch nicht gekommen.

3
Politische Ziele liessen sich bei Mandatierung eines Rechtsanwalts weniger wirksam verfolgen. Das Berufsrecht stünde vielen Handlungsmöglichkeiten entgegen. Das Mandanteninteresse vordergründig zu verletzen in einer Absicht damit erst mit mehreren Zügen ein wesentlich höherrangiges, verfahrensfremdes Ziel zu erreichen wird für einen deutschen Anwalt im allgemeinen unmöglich sein. Solches zählt in professionelleren Rechtssystemen, jedenfalls im Zivilprozess in den U.S., zwar zum Standardrepertoire. Hier konnte man wegen der allgemeinen Unprofessionalität nicht davon ausgehen daß Rechtsanwälte über solche Fähigkeiten verfügen würden.

Die Aktion Wicked Witch wäre für einen Rechtsanwalt unmöglich gewesen. Ohnehin wäre Inkompetenz eines Rechtsanwalts dem Ast zurechenbar. Gegenüber einem rechtskundigen Bürger trifft das Gericht hingegen stets eine besondere Fürsorgepflicht. Dies ist gerade im Sozialrecht der Fall.

Im besonders klägerfreundlich ausgestalteten Verfahrensrecht welches bei den Sozialgerichten zur Anwendung kommt ist es ausser bei der Revision kein Grund erkennbar einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die maßgebliche Rechtsfrage hat das Höchstgericht bereits geklärt – und zwar zugunsten des Ast.

3
Daß sich Richter gerade gegenüber einem anwaltlich nicht vertretenen Bürger in besonderer Weise zum Fehlverhalten ermutigt sehen dürfte zutreffen. In aller Regel bleibt dies auch folgenlos – hier eben nicht.

Die Rechtssache als solche ist längst in den Hintergrund gerückt. Wirtschaftlich ist sie im Verhältnis zum darauf gründenden Anspruch aus Amtshaftung auch relativ unbedeutend. Ganz vorrangig geht es hier um etwas anderes. Die Gerichte möchten mit rechtsbeugerischenr Verfahrensleitung und darauf beruhenden Entscheidungen die Verurteilung von Julia Wicke als [REDACTED] vereiteln.

Es liegt jedoch gänzlich ausserhalb des Interesses beim Ast dies zu erlauben.

III.r. Die Belehrung

Strittig bleiben weiterhin Fragen der Zustellung.


Die Verfälschung des Tatbestandes beruht gänzlich auf der ersten Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz. Diese wurde auf keine erdenkliche Weise zugestellt.

63

In analoger Anwendung von § 136 SGG ist auch die Rechtsmittelbelehrung Teil der Entscheidung. Im Original in der Verfahrensakte ist diese auch tatsächlich vorhanden.

In der gehefteten, übersendeten Entscheidung fehlt diese Seite aber. Sie enthält im Original auch das Gerichtssiegel. Zuletzt wurde diese im Original dem 12. Senat für Beweiszwecke vorgelegt.


Erkennbar war es nicht ein Fehler der Mörderin Rechtsmittelbelehrung gegenüber dem Ast zu unterlassen. Denn bereits bei der Erstellung der Schrift weicht die Mörderin in besonderer Weise ab: Der Name der Richterin findet sich nicht wie üblich am Ende, also nach der Rechtsmittelbelehrung. Stattdessen fügt die Mörderin ihren Namen vor dieser ein.

Bei Befragung der zuständigen Urkundsbeamtin durch den Ast hat es sich erschlossen daß dem Ausdruck ein elektronisches Dokument zugrunde liegt welches durch die  selbst angefertigt wurde. Es trägt die Überschrift "beglaubigte Abschrift".

3 Die Datei sei auf dem elektronischen Weg an die Geschäftsstelle übermittelt worden. Die Herausgabe der Datei im Original verweigert das Gericht aber, ebenso im Wege von Ermittlung für das Berufungsverfahren.

19. Die Beauftragte

Darin dürfte der Grund zu finden sein daß beide Instanzen meinen, den Ast über die Existenz elektronisch geführter Akten täuschen zu können.

Daß diese tatsächlich vorhanden sind erschliesst sich auf zweifache Weise. Zum einen hatte das Bayerische Landessozialgericht, noch bevor das  von Julia Wicke der Gerichtsverwaltung bekannt war, an den Ast ein Dokument aus dieser elektronisch geführten Parallelakte herausgegeben. Es handelte sich um ein Deckblatt welches man mit einem Scanner zum Teil der elektronischen Akte gemacht hat.

Deshalb ist es äußerst wahrscheinlich daß auch weitere Teile der Akten in dieser Form in beiden Instanzen vorgelegen hatte und dies auch weiterhin tun.

3 Bei dieser Herausgabe handelte es sich wohl um ein Versehen. Auskunft infolge eines Antrags des Ast per Art 15 DSGVO wollte man nur auf minimale Weise erteilen. Dies sollten bloss die Stammdaten sein. Die Gerichtsverwaltung übersendete jedoch einen Teil der elektronischen Akte.

Ob man in der ersten Instanz einen Datenschutzbeauftragten schnell durch eine Richterin ersetzte, um unbeabsichtigte und schädliche Herausgaben auf diese Weise zu verhindern ist noch zu klären. Diese Person nahm später Bezug auf eine nicht mehr gültige Rechtsnorm um damit einen Herausgabeanspruch abzuwehren. Deshalb ist es nicht unwahrscheinlich daß Annette Ratay erst kurz die Datenschutzbeauftragte war. Sie hatte offenkundig kaum Ahnung vom anwendbaren Recht in diesem Gebiet. Ihre Identität wollte Frau Ratay gegenüber dem Ast auch verbergen. Mit einem Telefonat und einem Antrag ließ sich diese Hürde überwinden.

III.s. Die Beglaubigung

Durch das Gericht wird beharrlich die Sichtweise vertreten, es brauche für wirksame Zustellung weder einen Beglaubigungsvermerk noch auf eine auf sonstige Weise

634

erkennbare Identität einer Person welche für Übereinstimmung mit dem Original die Verantwortung trägt.

Dies scheint auf einer rechtsfehlerhaften Dienstvorschrift für die Zustellung zu beruhen und dürfte alle Verfahren dieser Gerichte ohne anwaltliche Vertretung, also Zustellung gegen Empfangsbekanntnis, betreffen. Denn derselben Formfehler wird auch durch alle anderen Richter beharrlich beibehalten.

Eine Annahme scheint, daß Formfehler im Wege des § 189 ZPO ohnehin stets geheilt würden. Dies kann hier nicht der Fall sei. Bereits die allererste Entscheidung wurde unvollständig als "beglaubigte Abschrift" ohne tatsächlichen Beglaubigungsvorgang übersendet. Daraus folgt, bei allen weiteren bestehen bei fehlendem Beglaubigungsvermerk stets Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original, auch ob dieses zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung tatsächlich unterschrieben wurde. Normzweck des § 189 ZPO ist es die Beteiligten zu schützen, nicht die Gerichte vor ihren eigenen willkürlich herbeigeführten Fehler.

III.t. Das Scheitern

Mit seinem Korruptionsvorhaben ist Hesral letztlich ohnehin gescheitert.

In seiner Nervosität und Eile verkündet er ein widersinniges Urteil, jedenfalls keines welches den Klageanspruch betrifft. In einem auch von Herrn Hesral unterzeichneten Protokoll wird der Fehler festgehalten.

Der Ast machte in unmittelbarer Folge eine Vielzahl von Verfahrensfehlern aktenkundig, insbesondere die falsche Zuweisung der Sache. Damit sollten die zwingenden Rechtsfolgen aus § 156 Abs 2 ZPO ausgelöst werden.

Hesral versucht als Reaktion darauf sogleich das eigene Scheitern durch die fehlerhafte Verkündigung zu kaschieren.

Die Berichtigung einer bereits erfolgten Verkündigung welche eben fehlerhaft und widersinnig war meint Hesral mit einem Berichtigungsbeschluss 15 Tage nach der Verhandlung vornehmen zu können. Wie dieses Dokument vorschriftsgemäss mit einer Verkündigung untrennbar verbunden sein soll lässt der Vorsitzende offen, in der Akte war bei Einsichtnahme jedenfalls nichts miteinander verbunden. Bereits aus dem Wortlaut des § 319 Abs 2 Satz 3 ZPO folgt, auf diesem Weg ist eine Berichtigung einer fehlerhaften Verkündigung nicht möglich.

Dies hält Hesral nicht von einem Versuch ab, den Ast darüber zu täuschen.

Da die Zweiwochenfrist für Verkündigung bereits überschritten war ist die mündliche Verhandlung jedenfalls zu wiederholen. Dies möchte Herr Hesral verhindern. Denn damit geht ihm der beabsichtigte Überraschungseffekt verloren.

Aufgrund willkürlicher Verletzung von Pflichten aus § 139 Abs 1 Satz 2 ZPO hatte Hesral den Ast erst in der Verhandlung überraschend mit absurden Rechtsansichten und dem praktisch vollständigen Unterlassen von Ermittlung des Tatbestandes konfrontiert.

Auch wurden umfangreiche Schriftsätze des Ast – überwiegend Ablichtungen von manipulierten Verfahrensakten der Mörderin – nicht zum Teil der Verfahrensakte.

Bei der mündlichen Verhandlung standen diese nicht zur Verfügung.

III.u. Die Befangenheit

Die Befangenheit des Vorsitzenden war aufgrund der ungewöhnlichen Eile des Gerichts – ein Berufungsverfahren dauert in der Regel 16-17 Monate, hier soll es trotz komplexen Sachverhalts wenige Wochen dauern – durchaus erkennbar, auch wenn seine Identität wie jene der Berichterstatterin zunächst im Verborgenen blieben. Somit wurde dies zum Gegenstand eines rechtzeitigen Ablehnungsgesuchs gegen die beiden.

Eine diesbezügliche Entscheidung beruhte auf Tatsachen welche der Ast nicht kennen konnte. Auch beruht sie auf dienstlichen Stellungnahmen zu welchen sich der Ast nicht äußern konnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde vorsätzlich verletzt um eine eilige Entscheidung am Tag vor der mündlichen Verhandlung zustellen zu können.

3 Nach Erschöpfung mit der Anhörungsfrage ist dies mit der Verfassungsbeschwerde eigenständig angreifbar, was auch tatsächlich geschehen wird. Die Handhabung des Ablehnungsgesuchs verstößt gegen das Willkürverbot, denn vorsätzliche Verletzung einschlägiger Verfahrensgrundsätze durch Hesral und die Berichterstatterin war ganz offenkundig.

Auch die Beugung des materiellen Rechts könnte man Hesral vorwerfen. Denn selbst ist er Bearbeiter eines Rechtskommentars in welchem die Rechtslage zutreffend differenziert dargestellt wird. Zu seinem subjektiven Tatbestand hatte der redselige Hesral in der aufgezeichneten mündlichen Verhandlung – unvorsichtig – besonders ausführlich referiert.

III.v. Die Beugung

Die fortgesetzten Korruptionsvorhaben der Gerichte sind am Ende aussichtslos.

3 Selbst wiederholte Versuche mehrere Senate den Ast davon zu überzeugen daß ein Leistungsanspruch mit dem Ende von Mitgliedschaft in jedem Fall ausgelöscht wird können den Ast nicht überzeugen. Denn die Richter selbst schreiben in Entscheidungen und der Kommentarliteratur anderes.

Auch konnte kein Richter ernstlich eine Rechtsauffassung vertreten daß es sich um eine verfassungskonforme Interpretation des Gesetzes handle wenn die Gegnerin über das Bestehen eines Anspruchs einseitig verfügen dürfen soll. Dies tat sie hier mit von ihr selbst zu vertretender Verzögerung weit über eine gesetzliche Entscheidungsfrist hinaus.

Diese Rechtsmeinung ist ganz offenkundig eine willkürliche und auf den Einzelfall zugeschnittene. Sie soll eben dem Zweck dienen, daß man behaupten könne die Verfälschung von Tatbestand durch die Mörderin Julia Wicke würde letztlich zu keinem anderen Ergebnis führen. Dies soll dem Ast offenbar wirksame Strafverfolgung erschweren. Amtsermittlung zur Sache soll wohl auch aus diesem Grund weiterhin unterbleiben.

in einem wesentlichen Punkt unterscheidet sich das Sozialrecht von anderen Rechtsgebieten! Selbst bei bereits eingetretener Bestandskraft hat der Gesetzgeber mit § 44 Abs 1 SGB X die Möglichkeit vorgesehen einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit wiederholt anzugreifen, wenn dieser an einem besonders schwerwiegenden Mangel leidet. Dies ist hier gewiss der Fall.

136

Daher wird es auch sozialgerichtlich – jeweils gestützt auf neue Beweismittel – zu wiederholten Verwaltungsverfahren und darauf folgenden Klageverfahren kommen. Der Gesetzgeber sieht diese Möglichkeit für den konkreten Fall bis 2024 vor.

Ein Verbrauch von zwei der drei Senate im Sachgebiet ist bereits eingetreten. Es scheint durchaus möglich daß es in der Sache letztlich zu einem Totalverbrauch bei den zuständigen Richtern kommen wird.

III.w. Der Untergang

Der [REDACTED]versuch der Julia Wicke verjährt nicht. Zu einem Freispruch wird es nicht kommen. Die Sache wird Julia Wicke bis zu ihrem Lebensende verfolgen. Daß sie nicht gut schläft ist deshalb nachvollziehbar – dies hatte sie bei der Polizei zu Protokoll gegeben.

3 Dennoch hatte der Ast zu erkennen gegeben daß bei Einsicht, eigenem Antrag per § 21 Abs 2 Nr 4 DRiG, und damit der Beseitigung einer Gefahr für die Allgemeinheit, und einem Tausgleich auf zivilrechtlicher Ebene auch eine Lösung auf sonstige Weise in Betracht kommt. Dies kann man der [REDACTED]familie nicht mitteilen ohne sich einer Gefahr auszusetzen daß Nötigung behauptet wird. Entsprechende Äußerungen gibt es deshalb nur gegenüber der Staatsanwaltschaft – einer im politischen Auftrag agierenden Behörde.

Stephan Harbarth würde noch bis 2030 im Amt verbleiben. Eine Folge daß er in der Sache ein schlechter Verlierer ist und deshalb nicht den Rückzug aus eigenem Antrieb sucht: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Amtszeit wird man nachträglich in Zweifel ziehen. Je länger Harbarth noch im Amt verbleibt umso größer ist auch der Schaden welchen er der Bundesrepublik zufügt.

Daß Notar Wicke den Korruptionsköder an Harbarth in Panik weitergereicht hatte und Harbarth diesem Begehren unüberlegt Folge leistete ist den beiden freilich bekannt.

8 Selbst wenn die Deutschen einen korrupten Präsidenten für ihr Bundesverfassungsgericht wünschen – was fraglich ist – stellt sich Harbarth als ungeeignet für diese Rolle heraus. Er leidet an einem Defizit an Korruptionskompetenz. Dem Ansinnen seines Geschäftspartners folgte er völlig unüberlegt noch am selben Tag, Die Sache läßt sich deshalb ganz eindeutig zuordnen. Ein fähiger korrupter Verfassungsrichter hätte einige Monate zugewartet um damit Kausalität ausserhalb des statistischen Fensters von Wahrscheinlichkeit zu bewegen.

Der Darstellung durch den Ast hatte im übrigen keine der Seiten widersprochen, obwohl jeweils die Gelegenheit dazu gegeben war.

Die beiden sehen sich dennoch nicht veranlasst ihr jeweiliges Problem zu lösen. Ein gewiss möglicher Karrieredolchstoß gegen den ranghöchsten deutschen Richter, zugleich die Nummer Fünf in der protokollarischen Rangfolge, wäre für den Ast wegen des eigenen Berufs von erheblichem Wert.

Bislang ist kein Grund ersichtlich von den möglichen Folgen abzusehen.

IV.

Die Niederschrift zur Verhandlung ist nachweislich eine Fälschung. Der Beweis über die Fälschung ist unproblematisch, denn das öffentlich gesprochene Wort wurde in Erwartung dieser Möglichkeit auf zwei verschiedenen Wegen aufgezeichnet.

Der Revision wird auch ein Wortprotokoll nebst der Aufzeichnung zum Beweis vorgelegt.

Insbesondere sind die Anträge des Klägers unzutreffend wiedergegeben. Der Vorsitzende hatte diese abgeändert, teilweise unterdrückt, war auch der Hierarchie nicht gefolgt.

Es handelt sich dabei um keine sachdienliche Fassung der Anträge.

3 Die Anträge wurden vom Vorsitzenden Herr Hesral teilweise auch so umformuliert daß sie den Eindruck vermitteln der Kläger wäre stupide. Tatsächlich waren diese sorgfältig vorbereitet. Der Kläger hatte gewiss nicht vorgetragen daß die Sach- und Rechtsklage sich nicht nach der letzten mündlichen Verhandlung richte. Es spielt keine Rolle, denn Rechtsschutzbedürfnis und die medizinische Sachlage bestehen unverändert fort. Vortrag zum Antragsprinzip war Teil der Darlegung zur Systematik, nicht aber Gegenstand eines Antrags. Aus eigener Sicht ging der Anspruch auch zu keinem Zeitpunkt verloren. Verfassungswidrig ist nicht das Verwaltungsverfahren als solches, sondern die von Herrn Hesral vorgetragene Interpretation des § 19 SGB V, nach welchem ein Anspruch mit dem Ende von Mitgliedschaft stets ausgelöscht würde. Diese Sichtweise vertritt Herr Hesral als erfahrener Richter auch nicht ernstlich, er weiß durchaus daß die Frage subtiler ist. Herr Hesral ist Bearbeiter eines Rechtskommentars in welcher die Position des Bundessozialgerichts anhand von zwei maßgeblichen Entscheidungen dargelegt ist.

Der Vortrag des Klägers – ein rechtsunkundiger Bürger – beruhte auf Intuition. Herr Hesral konfrontierte den Kläger – bei vorsätzlicher Verletzung des Verfahrensrechts – überraschend mit einer abweichenden und überraschenden Rechtsansicht. Aus diesem Grund wurde die Rechtsfrage eben im Anschluss an die Verhandlung recherchiert. Tatsächlich stellte sich die Intuition des rechtsunkundigen Bürgers als zutreffend heraus, der Vortrag des Herrn Hesral – GKV als Club – als, je nach Sichtweise, entweder divergent mit höchstrichterlicher Sichtweise oder schlicht als rechtsbeugender Unsinn welcher so stupide war daß Herr Hesral seine Argumentation nicht zu Ende führen konnte.

Der Kläger hatte die vorgelesenen Anträge folglich nicht genehmigt und dies ausdrücklich klargestellt.

3 Der Beweis über die Fälschung des Protokolls wird durch Vergleich mit der Aufzeichnung erbracht.

So der Senat es für die Entscheidung über die Anträge betreffend den Tatbestand für sachdienlich hält die Fertigstellung des Wortprotokolls abzuwarten wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

V.

Der im Urteil wiedergegebene Tatbestand ist teilweise falsch, teilweise unvollständig.

Die offenkundige Absicht des Senats war dabei, die Revision im Wege des § 163 SGG an verfälschten Tatbestand zu binden.

Hier ist gewiss mit einer Fortsetzung von willkürlichem Verhalten des Senats zu rechnen. Der Antrag wird hier nicht zur Berichtigung führen, er ist aber dennoch zu stelle um bei der Nichtzulassungsbeschwerde diesen beizufügen.

Als ganz wesentlicher Vorgang wird durch die Berichterstatterin unterdrückt, das Gericht hatte einer Routine folgend die behandelnden Fachärzte um Stellungnahme gebeten. Ein

Fragenkatalog wurde übermittelt und bereits mit Schreiben vom 11. Oktober 2020 – noch während des nachgehenden Leistungsanspruchs – ausführlich durch die Fachärztin behandelt.

Die Antworten stehen im krassen Widerspruch zum Gutachten des Medizinischen Dienstes. Dies dürfte daran liegen daß es sich bei der Fachärztin um eine kompetente Person handelt, bei der Gefälligkeitsgutachterin Henriette Moscatelli hingegen nicht – im Behandlungsgebiet fehlt dieser offenbar die Sachkunde. Fraglich bleibt weiterhin, ob sie überhaupt zur Ausübung des Arztberufes berechtigt war. Diesbezüglich wird derzeit ein Klageverfahren gegen die Bayerische Ärztekammer geführt, denn Stephan Rittweger hatte diese zur Nichtauskunft veranlasst. Statt Beweiserhebung durch das Gericht also konkret Beweisvereitelung zugunsten der Gegnerin.

Zu welchem Zeitpunkt die Sache im einstweiligen Rechtsschutz und in der Hauptsache jeweils entscheidungsreif war ist aus Sicht des Klägers rechtlich erheblich.

3 Dieser Sachverhalt ist im Tatbestand jedenfalls zu ergänzen, und die jeweiligen Abweichungen zwischen dem Gutachten des Medizinischen Dienstes und den fachärztlichen Auskünften – auch ein Schreiben von einem Universitätsprofessor wurde zum Teil der Akte – sind dabei darzustellen.

Auch ist als Tatbestand zu ergänzen, daß die Vorsitzende der Vorinstanz, Julia Wicke, dies aus der Akte zum einstweiligen Rechtsschutz unterdrückt hatte, und den sachkundigen Vortrag der Ärzte in den Entscheidungen unterdrückt hatte.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, daß Julia Wicke dem Kläger die Akteneinsicht ausdrücklich verwehrte. Sie handelte dabei offenbar in der Absicht, dem Kläger Kenntnis über vollumfänglich zu eigenen Gunsten bereits im Oktober 2020 geklärten Sachverhalt zu entziehen.

3 Als Tatbestand ist ebenfalls zu ergänzen daß Julia Wicke Mitteilung an die Beteiligten über das Ergebnis der Beweiserhebung unterlassen hatte. Es genügte der Täterin offenbar nicht das Verfahre unter ihrer Leitung in rechtsbeugender Weise zu führen, sie nahm auf diese Weise auch Einfluss auf das parallel anhängige Verwaltungsverfahren.

Dies ist bei Ergänzung des Tatbestandes jeweils in zeitlichen Kontext zu setzen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß Julia Wicke nachträglich die Akten manipulierte. Es ist konkret zu bezeichnen welche Aktenteile sie jeweils übermalt hatte, welche Blätter fehlen, und welche Blätter durch Kopien ersetzt wurden. Der Kläger wird dies für das Strafverfahren im Einzelnen tun – er ist ohnehin als Nebenkläger zuzulassen – hier trifft diese Pflicht aber die Berichterstatterin.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß der Kläger die Sichtweise vertreten hatte die Verfahren seien zu verbinden und dies schriftsätzlich mit der Eingangsschrift zum Ausdruck brachte.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß das Gericht dem nicht folgte und damit eine Sichtweise vertreten hatte, die Streitgegenstände seien zweierlei und nicht einheitlich.

Als Tatbestand ist zu ergänzen das die Entscheidung in einstweiligen Rechtsschutz mit fehlender Rechtsmittelbelehrung zugestellt wurde. Der Kläger hatte dem Senat das geheftete Original zur Besichtigung vorgelegt, zuvor auch um Beweiserhebung aus der elektronisch geführten Akte gebeten.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß der Name der Richterin dabei nicht am Ende der Entscheidung stand sondern vor der Rechtsmittelbelehrung, weshalb sie die Seite weglassen konnte in einer Erwartung dem Kläger würde dies nicht auffallen.

Von Julia Wicke ist eine Stellungnahme darüber einzuholen, was sie mit falscher Rechtsmittelbelehrung in der Vorentscheidung beabsichtigte. Die ist rechtlich erheblich, denn das Auftrennen des Verfahrens in zwei Gegenstände, mit abweichenden Rechtsmittelbelehrungen und deshalb unterschiedlichen Fristen könne mit der Intention verbunden sein, den Kläger über Einheitlichkeit des Klagegegenstands zu täuschen und diesen nachträglich – wie von Herrn Hersal hier geschehen – behaupten zu können um sich der Sache zu entledigen. Man wird sehen wie die Revision ein solches Negativum an prozessualer Fürsorgepflicht wertet.

Im Protokoll dürfte der Vorgang mit dem Beweis über die fehlende Seite fehlen, denn der Kläger hätte mit diesem Protokoll den Beweis über die Nichtzustellung der allerersten Entscheidung führen können und auf dieser Grundlage die Nichtigkeitsklage gegen alle sich darauf stützenden weiteren Entscheidungen erhoben. Gerade dies wollte der Senat wohl verhindern und hatte wohl deshalb das Protokoll verfälscht.

Als Tatbestand ist ergänzen daß die Anträge des Klägers auf Übersendung von Ausfertigungen, um damit endlich formkorrekte Zustellung der Entscheidungen zu erwirken, sowohl in den Verfahrensakten fehlen als auch trotz mehrfacher Erinnerungen tatsächlich bis heute nicht erfolgten.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, daß das Schreiben vom 14. Oktober 2021, mit dem Beweis über den Verdacht von Bestechlichkeit gegen Stephan Rittweger, in den Akten auf welche das Schreiben Bezug nahm, insbesondere in der Akte zu S 12 KR 1268/20 tatsächlich fehlte. Dies konnte der Kläger bei Einsichtnahme am 29. August 2022 sehen, es musste auch dem Senat auffallen. Das Schreiben wurde im elektronischen Rechtsverkehr an beide Instanzen zur Ergänzung der Akten übersendet.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, in Verfahrensakten des 5. Senats finden sich Inhalte welche den Beteiligten zum Zeitpunkt der Entscheidungen nicht bekannt waren. Dies betrifft auch die Gegenständliche. Rittweger hatte wohl aus jenem Grund Farbausdrucke nachträglich in Akten eingefügt um damit andere Richter zu überzeugen daß er solche sehr wohl selbst anfertigen könne. Die Ausdrucke vom Oktober 2021 stammen allerdings tatsächlich und forensisch beweisbar aus der Kanzlei von Notar Hartmut Wicke.

Als Tatbestand ist deshalb zu ergänzen, der 12. Senat entschied hier auf Grundlage von Akten deren Inhalte den Beteiligten teilweise nicht bekannt sei konnte – wovon der Senat auch wissen musste da keine Mitteilung an die Beteiligten erfolgte.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die übersendeten Entscheidungen enthalten jeweils eine Überschrift "beglaubigte Abschrift". Dies ist rechtlich erheblich, denn das Gericht wollte erkennbar keine einfache Abschrift übersenden sondern eben eine beglaubigte, tut dies aber stets ohne Beglaubigung.

Als Tatbestand ist zu berichtigen, nicht Gerichtspräsident Kolbe hat ein Nötigungsdelikt vollendet sondern Stephan Rittweger. Er selbst hatte die Polizeiinspektion 12 um Amtsermittlung geben und dabei fälschlich behauptet der Kläger habe sich bei früheren Verhandlungen am Sozialgericht München aggressiv verhalten. Das Amtshilfeersuchen war entsprechend Art 68 PAG schriftlich zu erstellen. Das Ersuchen ist im Wege von

640

Amtsermittlung von der Polizei anzufordern, und daraus ersichtlicher Tatbestand ist zu ergänzen. Der Kläger hatte nach der Verhandlung davon erfahren, denn das Wissen darüber beruht auf einer Ablichtung von Akten des Amtsgerichts München drei Stunden vor dem Termin, sodaß diese inhaltlich noch nicht zur Kenntnis genommen worden waren.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, es fand keine einzige mündliche Verhandlung mit dem Kläger am Sozialgericht München statt.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, Simons war entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan nicht Vertretung von Barkow-von Creytz.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, daß ein Beschluss nicht sofort im Anschluss an geheime Beratung durch die daran teilnehmenden Richter unterzeichnet wird, ist am Bayerischen Landessozialgericht so gut wie ausgeschlossen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, ob Barkow-von Creytz an der erwähnten Beratung überhaupt teilgenommen hat. Die Umstände lassen daran begründete Zweifel aufkommen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne wurde nur in der Form von "Besichtigung" gewährt. Das heisst sie dürfen am Bildschirm angesehen werden aber Ablichtungen sind verboten.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die Zuweisungsregeln der Geschäftsverteilungspläne sind relativ komplex, und können durch blosse "Besichtigung" nicht so sinnerfasst werden daß ein Kläger seine rechtliche Interessen darauf beruhend wahrnehmen könne.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Senat hat den Kläger nicht zur Vorlage von Beweismitteln über die Anhängigkeit einer weiteren Klage aufgefordert.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Kläger hatte gegenüber dem Senat durch Vorlage des Schriftsatzes und der Eingangsbestätigung aus dem elektronischen Rechtsverkehr den Beweis über deren tatsächliche Anhängigkeit erbracht.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, dies erfolgte vor versuchter Berichtigung der falschen Verkündigung.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Zeitpunkt des Berichtigungsbeschlusses in Bezug auf die Verkündigung liegt nach Unterzeichnung eines von der Verkündigung abweichenden Urteils durch die Richter.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die vor dem Berichtigungsbeschluss liegende Mitteilung über Verfahrensfehler welche die Wiedereröffnung der mündliche Verhandlung als zwingende Folge hatten, § 156 Abs 2 Nr 1,2 ZPO, wurde aus der Verfahrensakte unterdrückt. Der Schriftsatz war mit dem 23. August 2022 dem Gericht zugegangen, der Berichtigungsbeschluss folgte erst danach.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der 5. Senat hatte sich im zweiten Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz selbst Sachkunde zur Frage angemasst, ob unterlassene Leistung durch die Gegnerin, auch die unterlassene Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz, kausal waren für eine nahezu tödlich verlaufende Komplikation.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Kläger hatte in den Verfahren zu den medizinischen Sachfragen ausführliche Urkundenbeweis aus der medizinischen Fachliteratur mit fallbezogenen Anmerkungen zum Verfahrensinhalt gemacht.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, aus einem Dokument folgt, Sepsis ist mitunter die häufigste Komplikation aus anhaltender Eisenüberladung.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die Gegnerin hatte zu keinem Zeitpunkt der Verfahren dem Sachvortrag der Klägerseite in irgendeiner substantiierten Weise widersprochen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, das Gericht stützte sich bei allen Entscheidungen ausschliesslich auf das Gutachten der – aus hiesiger Sicht Medizinstraftäterin – Henriette Moscatelli, umfangreicher Vortrag der Klägerseite wurde gänzlich übergangen.

VI.

Da ohnehin in falscher Besetzung entschieden wurde und diese erweislich auf einer Manipulation durch das Gericht beruhte braucht nur glaubhaft gemacht werden daß bei anderer Besetzung eine günstigere Entscheidung möglich gewesen wäre. Der hier enthaltene Vortrag dürfte dafür jedenfalls ausreichend sein, und Zurückverweisung wird die Folge sein.

Dies wäre mit einem Vorsitzenden dessen Ehefrau, so er eine hat, nicht den Kläger verleumdete wie hier der Fall nicht unwahrscheinlich. Es wird auch nicht Stephan Rittweger sein, denn Ablehnungsgründe gegen diesen sind offenkundig.

Den Präsidenten des Bundessozialgerichts bringt man aufgrund eines Vorfalls aus dem Jahr 2018 selbst mit Rechtsbeugung in Verbindung – es gab ein Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft – sodaß auch dort ein interessanter Verlauf erwartet werden kann.

